201
13 I
35

201
13 I
35.

2525

Grundriß

einer

allgemeinen Logik

nach

Kantischen Grundsätzen.

Zum Gebrauch für Vorlesungen.

Begleitet

mit einer weitern Auseinandersetzung

für diejenigen

die keine Vorlesungen darüber hören können.

Erster Theil,

welcher

die reine allgemeine Logik enthält.

Von

J. G. C. C. Kiesewetter,

Doktor und Professor der Philosophie.

Vierte rechtmäßige, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

Leipzig,

bei H. A. Köchly, 1824.

Vorrede.

Der auf dem Titel hinzugefügte Ausdruck: rechtmäßige Ausgabe, bezieht sich auf zwei Nachdrücke, die in Oberdeutschland von diesem Werke leider gemacht worden. Der Wunsch des Verfassers geht dahin, daß diese Ausgabe nicht ein gleiches Schicksal erfahren möge. Möchte es doch kein leerer Wunsch sein! —

Daß auch sie beträchtliche Zusätze erhalten und die zweite Auflage an sehr vielen Stellen umgearbeitet worden, davon wird sich jeder bald überzeugen, der beide mit

einander vergleicht. Ich habe, so viel ich konnte, alles das genutzt, was in neueren Zeiten über die Logik erschienen. — Wo ich mit andern denkenden Männern nicht einerlei Meinung war, habe ich meine Gegengründe bescheiden dargelegt, und, wie ich fest überzeugt bin, nie die Achtung aus den Augen gesetzt, die man gegen den haben muß, der mit reinem Herzen die Wahrheit sucht. — Man kann in unsern Tagen nicht ängstlich genug in dieser Rücksicht sein, wo so oft gegen das goldene: sine ira et studio, gesündigt wird.

Berlin, den 1sten November 1801.

Einleitung.

§. 1.

Logik, in weitester Bedeutung, ist die Wissenschaft der Regeln des Denkens. Sie ist entweder allgemeine oder besondere Logik. Jene hat die Regeln des allgemeinen, diese die Regeln des besondern Verstandesgebrauchs zum Gegenstande. Die erstere ist wieder von doppelter Art, entweder reine allgemeine Logik, oder angewandte allgemeine Logik. Jene ist die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens überhaupt, diese wendet diese Regeln auf die Vervollkommnung des eingeschränkten menschlichen Denkens an.

§. 2.

Da die reine allgemeine Logik allgemeine Regeln des Denkens vortragen soll, so kann sie nicht auf besondere Beschaffenheiten der Objekte des Denkens sehen, sondern muß von diesen (der Materie des Denkens) abstrahiren, und lediglich das, was zum Denken als Denken nothwendig erfordert wird (die Form des Denkens),

betrachten. Eben so wird sie nicht, wie die angewandte allgemeine Logik, auf die besondere Beschaffenheit des denkenden Subjekts Rücksicht zu nehmen haben.

§. 3.

Alle Wissenschaften stehen, der Form nach, unangesehen ihres Inhalts, unter der Logik, weil sie die Regeln für den Gebrauch des Verstandes und der Vernunft überhaupt enthält. Sie ist also die Propädevtik zu allen Wissenschaften.

§. 4.

Die reine allgemeine Logik ist nicht eine bloße Kritik, wie die Aesthetik (dies Wort in dem Sinne, wie Baumgarten will, genommen), sondern eine Doktrin, d. h. eine demonstrable Wissenschaft, die ihre Regeln unwidersprechlich beweisen kann. Sie ist kein Organon, weil sie von allem Inhalt des Denkens abstrahirt, und also keine Quelle von Erkenntnissen werden kann; sie ist also ein bloßer Kanon, d. i. eine Doktrin, welche die Prinzipien zur Beurtheilung in sich enthält; sie beurtheilt nämlich die Form in allen unsern Erkenntnissen. Braucht man die Logik als ein Organon, so wird sie Dialektik, Logik des Scheins.

Anmerkung.

Eine Kritik kann auch Regeln enthalten, die aus der Erfahrung genommen sind, wie z. B. die Kritik der Schauspielkunst; da hingegen die Logik ihre Regeln

nicht aus der Erfahrung herleiten darf, (wie dies §. 8. dargethan wird), sondern ihre Regeln demonstriren muß, so verdient sie nicht blos den Namen einer Kritik, sondern sie ist eine Doktrin, die aber zur Kritik der Erkenntnisse, ihrer Form nach, dienen kann.

§. 5.

Man kann den Verstandesgebrauch in den gemeinen und in den spekulativen eintheilen. Der erstere findet statt, wenn man den Gesetzen des Denkens gemäß handelt, ohne sich derselben abgesondert (in abstracto) bewußt zu sein; dieser, wenn man die Gesetze des Denkens auch abgesondert kennt. Da nun die Logik die Wissenschaft von den allgemeinen und nothwendigen Gesetzen des Denkens überhaupt ist, so nimmt sie auf diesen Unterschied nicht Rücksicht.

§. 6.

Man theilt die Logik in die Natur- und Schullogik (logica naturalis und artificialis). Im ersten Fall wird sie als eine natürliche Fertigkeit (habitus), im zweiten als Wissenschaft betrachtet. Nur die letztere ist unser Zweck, denn die erstere gehört in die Psychologie. — Man könnte die Naturlogik eine subjektive, die Schullogik eine objektive nennen.

Anmerkung.

Ob es nun gleich eine natürliche Logik geben kann; mit andern Worten, ob es gleich möglich ist, daß man

Regeln in concreto (in einzelnen Fällen) richtig befolgen kann, ohne sich derselben in abstracto bewußt zu sein: so kann es doch keinen natürlichen Logiker geben, denn unter einem Logiker versteht man denjenigen, der die Regeln des Denkens in abstracto anzugeben weiß. —

§. 7.

Die scholastische und populäre Logik sind nicht in Rücksicht des Inhalts, sondern nur in Rücksicht des Vortrags von einander verschieden. Jene trägt die Regeln des Denkens systematisch, im Allgemeinen und mit den Worten der Schule vor, diese hingegen macht ihren Vortrag den gemeinen Begriffen des großen Haufens angemessen. — Wer eine Wissenschaft populär vortragen will, muß sie zuerst scholastisch inne haben.

§. 8.

Die reine allgemeine Logik ist eine Vernunftwissenschaft (scientia rationalis), denn ihr Objekt ist ihr durch die Vernunft selbst, also a priori gegeben; da sie sich mit den Begriffen selbst, nicht mit der Konstruktion der Begriffe beschäftigt, so ist sie ein Theil der Philosophie; und da sie endlich die Form aller unserer Erkenntnisse betrachtet, so kann man sie auch die reine formale Philosophie nennen.

Anmerkung.

1) Rein heißt eine Erkenntniß, die nicht aus der Erfahrung geschöpft, sondern a priori, d. h. durch

das Erkenntnißvermögen (in diesem Falle durch den Verstand) selbst gegeben wird.

2) Vernunftwissenschaft ist eine systematische Erkenntniß, deren Sätze nicht aus der Erfahrung geschöpft sind, sondern ihren Ursprung in dem Seelenvermögen selbst haben.

3) Philosophie ist die Vernunftwissenschaft aus Begriffen. Mathematik ist die Vernunftwissenschaft aus der Konstruktion der Begriffe.

§. 9.

Die reine allgemeine Logik kann ihre Sätze nicht aus der Erfahrung schöpfen, weil sie von allem Inhalt des Denkens abstrahirt, und blos das Denken als Denken, d. h. das formale Denken betrachtet. Sie ist nichts als eine Auflösung (Analysis) der Funktionen des Verstandes beim Denken überhaupt, um der Gesetze sich bewußt zu werden, nach welchen der Verstand überhaupt denkt. Die Quelle der reinen allgemeinen Logik ist also der Verstand selbst.

§. 10.

Da die reine allgemeine Logik ihre Sätze nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Verstande selbst schöpft, so werden ihre Sätze Nothwendigkeit und Allgemeinheit haben, und ihre Beweise auf strenge Gewißheit Anspruch machen können.

§. 11.

Man theilt die Logik in die Analytik und in die Dialektik. Jene trägt die Regeln des Verstandesgebrauchs überhaupt vor, indem sie die Handlungen desselben zergliedert; diese soll den Schein aufdecken, der entsteht, wenn man die Logik als Organon braucht. Nur die erstere wollen wir abhandeln. Sie zerfällt in die Elementarlehre und in die Methodenlehre. Jene ist der Kanon des Verstandesgebrauchs in Ansehung des Denkens überhaupt, diese aber, sofern der Verstand eine Wissenschaft zu Stande bringen will.

Abhandlung
der reinen allgemeinen Logik selbst.

Erster Theil,
welcher
die Elementarlehre
enthält.

§. 12.

Die reine allgemeine Logik soll die allgemeinen und nothwendigen Regeln des Denkens überhaupt enthalten. Es entsteht also zuerst die Frage, was versteht man unter Denken? Denken heißt überhaupt diejenige Handlung des Gemüths, wodurch Einheit des Bewußtseins in die Verknüpfung des Mannigfaltigen gebracht wird; oder auch, Denken ist das Vermögen, mittelbare Vorstellungen hervorzubringen. Das Vermögen des Gemüths, wodurch diese Einheit hervorgebracht wird, heißt Verstand in weiterer Bedeutung. Man kann also auch die Logik so erklären: Sie ist die Wissenschaft von den Gesetzen des Verstandes.

Anmerkung.

Man unterscheidet Seele und Gemüth. Der Ausdruck Seele ist mehr behauptend, als der Ausdruck Gemüth. Dieser spricht blos von einem erkennenden, fühlenden und begehrenden Etwas, läßt aber dieses Etwas selbst unbestimmt, ob es eine vom Körper verschiedene Substanz, oder ein demselben adhärirendes Prädikat sei: da hingegen jener behauptet, dieses erkennende, fühlende und begehrende Etwas sei eine vom Körper verschiedene Substanz. Dem Gebrauche des Ausdrucks „Seele" muß also immer ein Beweis vorausgehen. Wir haben uns daher des Ausdrucks „Gemüth" bedient.

Ferner findet zwischen Vermögen und Kraft ein eben so wichtiger Unterschied statt. Vermögen ist der innere Grund der Möglichkeit einer Sache, Kraft der innere Grund der Wirklichkeit derselben. Die Logik redet vom Verstand als Erkenntnißvermögen, die Anthropologie von Erkenntnißkräften.

§. 13.

Man setzt die Sinnlichkeit dem Verstande entgegen. Sinnlichkeit ist das Vermögen unmittelbare Vorstellungen von Gegenständen zu erhalten, sie liefert Anschauungen; Verstand ist das Vermögen mittelbarer Vorstellungen, die sich erst vermittelst einer Anschauung auf einen Gegenstand beziehen. Der Verstand vereinigt nämlich gegebene Vorstellungen (Mannigfaltiges) in

eine Vorstellung, die nun Einheit des Bewußtseins liefert. Nennen wir das Produkt des Denkens überhaupt einen Gedanken, so ist der Gedanke die Vorstellung einer Vorstellung, denn er ist die Vorstellung der Einheit des verbundenen Mannigfaltigen, und also, da das Mannigfaltige selbst Vorstellungen sein müssen, Vorstellung von Vorstellungen, d. h. eine mittelbare Vorstellung.

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Gesetzen des Verstandes beim Denken überhaupt.

§. 14.

Die reine allgemeine Logik soll die Gesetze, welche der Verstand bei der Verknüpfung (Synthesis) des Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseins befolgt, darlegen, also muß sie die gemachte Verknüpfung auflösen, um sich der Gesetze bewußt zu werden, nach welchen diese Verknüpfung geschieht.

§. 15.

Da man Denken diejenige Thätigkeit des Gemüths nennt, wodurch das Mannigfaltige der Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden vorgestellt wird, so folgt hieraus, daß man unter allgemeine Gesetze des Denkens, die in der reinen allgemeinen Logik

vorgetragen werden, diejenigen Gesetze versteht, worunach diese eben gedachte Verknüpfung in eine Einheit des Bewußtseins geschieht.

§. 16.

Alles Denken aber ist, in Rücksicht auf den Verstand, als das Vermögen zu denken, dreifach: entweder möglich, oder wirklich, oder nothwendig, d. h. das Mannigfaltige kann entweder in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden (ist denkbar), oder es ist in eine Einheit des Bewußtseins verbunden (ist gedacht), oder die Verbindung muß vor sich gehen. Es giebt daher auch drei allgemeine Gesetze des Denkens, für das mögliche, für das wirkliche, und für das nothwendige Denken.

§. 17.

Diese Gesetze des Denkens sind im Verstande selbst gegründet, beruhen auf der Art und Weise, wie der Verstand seine Funktionen verrichtet, und sind also nicht aus der Erfahrung entsprungen. — Da sie die Bedingungen alles Denkens überhaupt sind, so sind sie von keinem andern Satze abgeleitet, sondern oberste Grundsätze, die also zwar erläutert, aber nicht bewiesen werden können.

§. 18.

Der Grundsatz für das Denkbare ist: Einstimmiges Mannigfaltiges läßt sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, ist denkbar;

Mannigfaltiges, was sich widerspricht, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, ist nicht denkbar.

Dieser Grundsatz heißt der Satz der Einstimmung und des Widerspruchs (principium identitatis et contradictionis). Welchen von beiden Sätzen man auch zum Grunde legen mag, so läßt sich aus ihm der andere ableiten; man nennt aber gewöhnlich den Satz des Widerspruchs, weil er durch Verneinung des Gegentheils zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit ausdrückt.

Anmerkung.

Nothwendig ist das, dessen Gegentheil unmöglich ist.

§. 19.

Durch den Grundsatz der Einstimmung und des Widerspruchs wird das logische Mögliche oder Unmögliche bestimmt, das man aber mit dem realen Möglichen oder Unmöglichen nicht verwechseln muß.

§. 20.

Der Grundsatz für das Gedachte heißt: Alles, was gedacht wird, hat einen zureichenden Grund. Unter Grund (das Wort in logischer Bedeutung genommen) verstehen wir das, woraus etwas erkannt wird. Der eben genannte Grundsatz wird also auch so aufgelöst werden können: Alle durchs Denken hervorgebrachte Verbindung eines Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseins muß einen zureichenden Grund

haben, worauf diese Verbindung beruht. Man nennt diesen Grundsatz den Satz des zureichenden Grundes, oder principium rationis sufficientis.

§. 21.

Auch hier muß man den logischen Grund (Erkenntnißgrund) mit dem realen (Ursache) nicht verwechseln: oder auch nicht etwa aus dem Satze des zureichenden Grundes den Satz der Causalität ableiten. Der Satz des zureichenden Grundes gehört in die Logik, der Satz der Causalität in die Metaphysik.

§. 22.

Jeder Theil des Mannigfaltigen, was durchs Denken in eine Einheit des Bewußtseins verbunden ist, ist also eine Theilvorstellung (Merkmal) derjenigen Vorstellung, die durch die Vereinigung aus dem Mannigfaltigen hervorgebracht ist; mit andern Worten: Jeder Theil des Mannigfaltigen ist ein Merkmal des aus ihm durchs Denken hervorgebrachten Gegenstandes. Hieraus ergiebt sich der Satz: Jedem (logischen) Gegenstande muß von zwei einander widersprechenden Merkmalen nothwendig eines zukommen. Widersprechend heißen Vorstellungen, wenn das Setzen der einen das Nichtsetzen der andern bestimmt. Man nennt diesen Grundsatz den Satz des ausschließenden dritten, oder das principium exclusi tertii oder medii (inter duo contradictoria).

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Vorstellungen, welche der Verstand liefert, und den formalen Gesetzen derselben.

§. 23.

Alle Operationen des Verstandes in weiterer Bedeutung zerfallen in drei Theile, in Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Die Vorstellung, welche mehrere Vorstellungen unter sich begreift, oder wodurch mehrere Vorstellungen, als in einer Einheit verbunden, gedacht werden, heißt ein Begriff. Durch die Verbindung mehrerer Begriffe oder eines Begriffs mit einer Anschauung, entsteht ein Urtheil, und aus der Verbindung mehrerer Urtheile ein Schluß.

§. 24.

Der Verstand, in weiterer Bedeutung, zerfällt in drei Theile: in den Verstand (in engerer Bedeutung), in die Urtheilskraft, und in die Vernunft. Unter Verstand in engerer Bedeutung versteht man das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen darzustellen; unter Urtheilskraft das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren; und unter Vernunft endlich das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen zu erkennen, oder daraus herzuleiten.

§. 25.

Man muß aber ja nicht glauben, daß der Verstand in engerer Bedeutung sich blos beim Bilden der Begriffe, die Urtheilskraft blos beim Urtheilen, und die Vernunft beim Schließen wirksam beweise. Es wird z. B. in der Folge dargethan werden, daß zum Bilden deutlicher Begriffe Urtheilskraft und auch wohl Vernunft erfordert wird.

§. 26.

Die §. 24. gemachte Eintheilung der Operationen des Verstandes giebt uns eine Eintheilung der Elementarlehre der Logik überhaupt an die Hand. Es wird nämlich diese in drei Abtheilungen zerfallen, wovon die erste von den Begriffen, die zweite von den Urtheilen, und die dritte von den Schlüssen handelt.

Erstes Kapitel,

welches

die Lehre von den Begriffen enthält.

§. 27.

Begriff ist der Anschauung entgegen gesetzt; man kann also fragen: wodurch unterscheidet sich der Begriff von einer Anschauung? Diese ist die unmittelbare Vorstellung eines Objekts, jener die mittelbare Vorstellung desselben, d. h. wenn man einem Begriff Realität geben

oder, welches einerlei ist, ihn auf ein Objekt beziehen will, so kann dies nicht unmittelbar, sondern erst vermittelst einer Anschauung geschehen.

§. 28.

Man kann daher auch sagen: ein Begriff sei eine Vorstellung, die mehrere Vorstellungen unter sich begreift, die durch ihn als in einer Einheit verbunden sind; oder er ist die Verbindung des Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseyns, — endlich auch, er ist die Vorstellung einer Vorstellung.

§. 29.

Die reine allgemeine Logik, die von allem Inhalt des Denkens abstrahirt, und sich blos mit der Form desselben beschäftigt, wird also auch in der Lehre von den Begriffen nur allein die Form desselben betrachten können; sie wird daher auch nicht auf die Quelle der Begriffe zu sehen haben, ob sie aus der Erfahrung oder aus dem Verstande selbst entsprungen sind, sondern nur bestimmen, was den Begriffen als Begriffen zukommt.

Vom Entstehen der Begriffe.

§. 30.

Die Frage: wie entsteht aus gegebenen Vorstellungen ein Begriff? oder mit andern Worten, wie erhalten gegebene Vorstellungen die Form eines Begriffs? stellt sich uns nun zuerst entgegen. Der Begriff ist ein Werk

des Verstandes, Verstand aber das Vermögen, das Mannigfaltige in eine Einheit des Bewußtseins zu vereinigen. Das Mannigfaltige, das er vereinigen soll, bringt er nicht selber hervor, sondern es muß ihm gegeben werden. Dies Mannigfaltige müssen Vorstellungen, folglich Anschauungen sein; der Verstand wird also seine ersten Begriffe aus Anschauungen bilden.

§. 31.

Der Verstand vergleicht mehrere gegebene Vorstellungen mit einander, hält eins oder mehrere ihrer gemeinsamen Merkmale im Bewußtsein; und sondert alles das ab (abstrahirt von allem), wodurch die Vorstellungen sich von einander unterscheiden. Diese aufbehaltenen Merkmale vereinigt er nun in eine Einheit des Bewußtseins, und die dadurch entstandene Vorstellung ist der **Begriff**.

§. 32.

Auf dieselbe Weise bringt auch der Verstand aus den hervorgebrachten Begriffen neue Begriffe hervor. Die auf diese Art entstandenen Begriffe könnte man gegebene (conceptus datos) nennen. Allein der Verstand kann auch noch auf eine andere Art Begriffe erzeugen, indem er willkührlich Merkmale zusammensetzt, und in eine Einheit des Bewußtseins verbindet; dergleichen Begriffe nennt man **willkührliche** oder **gemachte** (conceptus factitios).

§. 33.

Da der Verstand zu seinen ersten Begriffen, und so mittelbar zu allen seinen Begriffen der Anschauun- n bedarf, von denen er Merkmale ausbebt, und sie in ie Einheit des Bewußtseins verbindet, so ist er dis- rsiv, nicht intuitiv.

§. 34.

Man kann nun bei der Lehre von den Begriffen auf eierlei sehen, auf das Mannigfaltige, was in ihnen einer Einheit des Bewußtseins verbunden ist, und auf n Begriff selbst, durch den es verbunden ist.

Von den Merkmalen der Begriffe.

§. 35.

Das Mannigfaltige, was in einem Begriff enthal- ist, ist das, woraus der Begriff besteht; jeder Theil ses Mannigfaltigen ist also eine Theilvorstellung des griffs, und da die Begriffe sich darin von einander erscheiden, daß sie verschiedenes Mannigfaltiges ha- , so ist jeder Theil des Mannigfaltigen ein Er- ntnißgrund des Begriffs, wozu er gehört. — ie jede Theilvorstellung, die ein Erkenntnißgrund der zen Vorstellung ist, heißt ein **Merkmal**.

§. 36.

Die Merkmale der Begriffe sind Vorstellungen, n der Verstand kann nur Vorstellungen in eine an- e Vorstellung verbinden. Alle unsere Begriffe sind

TECA NAZ IOMA IO EMANUE

selbst Merkmale, und alles unser Denken ist nichts, als ein Vorstellen durch Merkmale.

§. 37.

Man kann einen jeden Gegenstand des Verstandes als einen solchen vollkommen erschöpfen, wenn man ihn der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachtet; wir werden daher die Lehre von den Merkmalen auch so abhandeln, daß wir sie der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten.

Anmerkung.

Der Beweis von der Behauptung, daß man das, was sich über einen Gegenstand, der durch das obere Erkenntnißvermögen gegeben wird, sagen läßt, völlig erschöpft, wenn man seine Quantität, Qualität, Relation und Modalität erwägt, gehört nicht in die allgemeine, sondern in die transcendentale Logik, die ein Theil der Kritik der reinen Vernunft ist. — Die Ausdrücke Quantität, Qualität und Relation sind an sich leicht verständlich, es bedarf blos der Ausdruck Modalität einer Erläuterung. Unter Modalität versteht man das Verhältniß einer Vorstellung zum Erkenntnißvermögen.

§. 38.

Die Merkmale sind der Quantität nach eigenthümliche oder gemeinsame; die erstern kommen

einem Gegenstande allein zu, die andern sind mehreren Gegenständen gemein.

§. 39.

Der Qualität nach sind die Merkmale entweder bejahende (positive) oder verneinende (negative). Durch jene wird dem Begriffe etwas beigelegt, ich erkenne durch sie, was er ist; durch diese etwas abgesprochen, ich erkenne durch sie, was er nicht ist. Die negativen Merkmale tragen nur indirekte zur Erkenntniß der Wahrheit bei, in sofern sie Irrthum abhalten.

§. 40.

Betrachtet man die Merkmale der Relation nach, so kann man dabei folgende vier Gesichtspunkte nehmen; 1) kann man die Merkmale in Verhältniß zu dem Begriff betrachten, in dem sie sich finden, und da sind sie entweder innere oder äußere. Ein Merkmal wird ein inneres genannt, wenn es zur Bestimmung der Vorstellung selbst gehört, ohne die Vorstellung in Verhältniß mit andern zu betrachten. Ein Merkmal ist ein äußeres, wenn dadurch nur das Verhältniß der Vorstellung zu andern erkannt wird, weshalb sie auch Verhältnißmerkmale, oder Verhältnisse (relationes) genannt werden. Dies läßt sich auf die Merkmale der Begriffe leicht anwenden. 2) Kann man die Merkmale in Verhältniß unter einander betrachten, und da sind sie entweder koordinirt (beigeordnet) oder subordinirt (untergeordnet). Die Merkmale heißen ko-

ordinirt, in so fern ein jedes derselben als ein unmittelbares Merkmal der Sache vorgestellt wird. Ihre Verbindung zum Ganzen eines Begriffs heißt ein Aggregat, auf ihnen beruht die Totalität des Begriffs. Die Merkmale heißen subordinirt, wenn ein Merkmal nur vermittelst des andern am Gegenstande vorgestellt wird; ihre Verbindung heißt eine Reihe. Hier ist ein Merkmal ein Merkmal des andern. Diese Reihe ist a parte ante (auf Seiten der Gründe) endlich, weil man am Ende auf einfache Begriffe stößt, a parte post (auf Seiten der Folgen) unendlich. 3) Kann man die Merkmale als Erkenntnißgründe, oder in Rücksicht ihres Gebrauchs vergleichen. Dieser Gebrauch ist entweder ein innerer zur Ableitung, oder ein äußerer zur Vergleichung. In beiden Fällen sind die Merkmale entweder wichtig und fruchtbar, oder unwichtig und leer. Endlich 4) kann man auch die Merkmale in Ansehung des Ursprungs des Begriffs vergleichen, und da sind sie entweder analytische oder synthetische. Jene sind Theilbegriffe meines wirklichen Begriffs (die ich schon darin denke), diese hingegen sind Theilbegriffe des blos möglichen ganzen Begriffs (der also durch eine Synthesis mehrerer Theile erst werden soll).

§. 41.

Von der Modalität der Merkmale.

Diejenigen Merkmale, die man nicht aufheben kann, ohne den Begriff des Gegenstandes zu zerstören,

heißen **wesentliche** Stücke (essentialia), oder auch **unveränderliche** Merkmale (immutabilia). Diejenigen Merkmale hingegen, die sich verändern können, ohne daß der Begriff selbst geändert wird, heißen **veränderliche, zufällige, außerwesentliche.** Die **wesentlichen** Stücke müssen innere Merkmale sein.

§. 42.

Unter logischem Wesen eines Begriffes versteht man den Inbegriff derjenigen innern Merkmale desselben, wodurch er sich von allen andern unterscheidet, und worauf alle andern beruhen. — Diese innern Merkmale heißen wesentliche Stücke in engerer Bedeutung, oder auch **grundwesentliche** (essentialia constitutiva). Die innern Merkmale, die aus den grundwesentlichen folgen, heißen **Attribute** (Eigenschaften) oder essentialia consecutiva. — Beide Arten innerer Merkmale sind entweder dem Begriffe mit andern Begriffen einer Gattung gemein, dann heißen sie communia; oder, kommen ihm allein zu, und werden propria genannt.

Anmerkung.

Man muß **Wesen** und **Natur** unterscheiden. Jenes betrifft blos die Vorstellung eines Dinges, diese die Existenz des Dinges selbst.

§. 43.

Man nennt also nach §. 40. diejenigen Merkmale, die dem Begriffe nicht nothwendig beigelegt werden müssen, die man aber doch als möglich in ihm vorstellen

kann, zufällige Beschaffenheiten. Sie sind nun auch wieder entweder innere oder äußere. Jene heißen relationes, diese modi.

§. 44.

Wir werden nunmehro auch die Begriffe selbst, der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten müssen.

Der Lehre von den Begriffen selbst

Erste Abtheilung.

Von der Quantität der Begriffe.

§. 45.

Die Quantität eines Gegenstandes kann von doppelter Art sein, extensive oder intensive, oder wie man auch sagen kann, die Quantität ist entweder Quantität des Umfangs oder des Inhalts. Man kann also auch bei der Lehre von den Begriffen die Quantität des Umfangs und des Inhalts untersuchen, oder mit andern Worten, man kann die Begriffe betrachten, nach dem, was sie unter sich enthalten, und zweitens nach dem, was sie in sich begreifen.

§. 46.

Ein Begriff enthält Vorstellungen unter sich, wenn sie durch ihn gedacht werden, d. h. wenn er in ihnen als Merkmal angetroffen wird; in sich, wenn er durch sie

jedacht wird, d. h. wenn sie in ihm als Merkmal angetroffen werden. Die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich begreift, bestimmen seinen Umfang (extensio), die er in sich enthält, seinen Inhalt (intensio). Werden uns die Vorstellungen gegeben, die unter einem Begriff enthalten sind, so wird, durch die Abstraktion von den eigenthümlichen Merkmalen derselben, und durch die Absonderung der gemeinsamen Merkmale, der Begriff erhalten, unter dem sie stehen.

I. Quantität des Umfangs der Begriffe.

§. 47.

Ein Begriff bezieht sich nicht unmittelbar, sondern nur erst vermittelst einer Anschauung auf ein Objekt; ein Begriff kann daher kein einzelner sein, nur auf ein Objekt sich beziehen, weil er sonst alle Merkmale der unmittelbaren Vorstellung (Anschauung) enthalten müßte, welches unmöglich ist, da jede Anschauung unendlich viele Merkmale enthält.

Anmerkung.

Sonst theilte man die Begriffe ihrem Umfange nach in allgemeine, besondere und einzelne; aber aus §. 47. erhellet, daß es keine einzelne Begriffe, dies Wort im strengsten Sinne genommen, geben könne. Was man gewöhnlich für einzelne Begriffe ausgiebt (z. B. die Nomina propria) sind nichts anders als Zeichen für die Vorstellung einzelner Gegenstände (Anschauungen).

§. 48.

Allgemeine Begriffe nannte man diejenigen, die alle Vorstellungen einer Sphäre unter sich begreifen, allein auch diese Benennung ist nicht gut gewählt, da ein jeder Begriff alle die Vorstellungen der Sphäre, die er bezeichnet, unter sich begreift. — Die Eintheilung der Begriffe in einzelne, besondere und allgemeine fällt also weg, wenn man den Begriff mit den unter ihm enthaltenen Vorstellungen vergleicht. — Wenn man hingegen einen Begriff mit einem andern vergleicht, so kann es sich finden, daß die Sphäre des einen die Sphäre des andern, und noch mehr Vorstellungen in sich begreift, und dann würde der eine in Rücksicht auf den andern ein allgemeiner, so wie dieser in Rücksicht auf ihn ein besonderer genannt werden können. Dies gehört aber in den Abschnitt von der Relation der Begriffe.

Anmerkung.

Die Vorstellungen, welche ein Begriff unter sich begreift, werden die Sphäre desselben genannt. Die Sphäre macht das Ganze, die unter ihm enthaltenen Vorstellungen machen die Theile desselben aus.

II. Quantität des Inhalts der Begriffe.

§. 49.

Die Quantität des Inhalts eines Begriffs wird nach den Merkmalen bestimmt, die er in sich enthält.

Sein Inhalt ist desto größer, je mehr, und desto kleiner, je weniger Merkmale er in sich faßt.

§. 50.

Ein Begriff, der nicht mehrere Merkmale in sich enthält, heißt ein absolut einfacher Begriff, derjenige hingegen, der mehrere Merkmale in sich enthält, heißt ein zusammengesetzter Begriff.

Der Lehre von den Begriffen selbst

Zweite Abtheilung.

Von der Qualität der Begriffe.

§. 51.

Die Qualität der Begriffe besteht in dem Grade des Bewußtseins, das mit ihnen oder den Merkmalen derselben verknüpft ist.

§. 52.

Man theilt die Begriffe in dunkle und in nichtdunkle oder klare. Diese führen ein unmittelbares Bewußtsein mit sich, jene aber nicht. Die klaren sind entweder deutliche oder undeutliche. Deutlich wird ein Begriff genannt, wenn man sich nicht blos des ganzen Begriffs, sondern auch der Merkmale desselben bewußt ist. Undeutlich ist ein Begriff, von dem man keine Merkmale angeben kann. Man nennt einen Begriff klar, wenn man sich zwar des ganzen Begriffs,

aber keiner Merkmale desselben bewußt ist. Alle einfache Begriffe sind daher blos klar, und können nie durch Auflösung in Merkmale deutlich gemacht werden. Ein zusammengesetzter klarer Begriff wird ein verworrener genannt, wenn Mangel an der nöthigen Ordnung in den Merkmalen desselben das Bewußtsein der letztern hindert.

§. 53.

Eintheilung der Begriffe nach der Qualität.

dunkle, klare

undeutliche, deutliche,

einfache, zusammengesetzte.

§. 54.

Vorstellungen, die gar kein Bewußtsein bei sich führten, weder ein mittelbares noch ein unmittelbares, wären für uns gar nicht da. Hieraus folgt, daß die Erklärung der dunklen Vorstellungen, wo man sie für solche ausgiebt, die mit keinem Bewußtsein verknüpft sind, falsch ist. — Wir erkennen das Dasein der dunklen Vorstellungen durch ihre Wirkung, und bringen durch einen Vernunftschluß heraus, daß wir sie besitzen.

§. 55.

Die dunklen Begriffe gehören gar nicht in die Logik, weil man sie nicht an die allgemeinen Regeln halten kann.

§. 56.

Wenn das Bewußtsein beim klaren Begriffe so vollmmen ist, daß ich ihn von allen andern gehörig unterscheide, so nennt man diese Vollkommenheit Schärfe.

§. 57.

Man theilt die Deutlichkeit überhaupt in logische d ästhetische. Jene hat ein Begriff, wenn ich erkmale von ihm angeben kann, sie ist diskursiv — se, wenn er in einer Anschauung dargestellt wird, sie intuitiv, und verdiente besser den Namen Lebhafkeit. Wir haben hier nur die logische Deutlichkeit betrachten.

§. 58.

Deutlich wird also ein Begriff genannt, dessen erkmale wir bestimmt angeben können. Ein Begriff n auf eine doppelte Art deutlich gemacht werden, entder giebt man die Merkmale an, die zusammen vernden den Begriff ausmachen (koordinirte Merkmale); er man giebt Merkmale von Merkmalen an (subordite, einander untergeordnete Merkmale).

Man kann die Deutlichkeit nun in Grade eintheilen, an legt einem Begriffe Deutlichkeit vom ersten Grade , wenn man seine unmittelbaren Merkmale angeben n; Deutlichkeit vom zweiten Grade, wenn man erkmale von Merkmalen (mittelbare Merkmale) anen kann u. s. w.

§. 59.

Ferner kann man die Deutlichkeit der Begriffe in die analytische und synthetische eintheilen. Ein Begriff heißt analytisch deutlich, wenn der Begriff vor den Merkmalen gegeben ist, und ich ihn nun in seine Merkmale auflöse; so kann ich mir z. B. den Begriff „Recht", „Billigkeit" ꝛc. analytisch deutlich machen. Hierauf beruht die Sokratische Methode. Synthetisch hingegen wird ein Begriff deutlich, wenn er mit den Merkmalen zugleich gegeben wird. Dies ist der Fall in der Mathematik und bei allen gemachten willkührlichen Begriffen. Auch heißt die Deutlichkeit synthetisch, wenn der Begriff zwar schon gegeben ist, ich aber zu ihm noch Merkmale hinzufüge, weil ich mit den in ihm gegebenen Merkmalen nicht zufrieden bin, welches oft bei Erfahrungsbegriffen statt findet. Hierauf beruht der Unterschied der Ausdrücke, einen Begriff (oder auch eine Erkenntniß) deutlich machen, und einen deutlichen Begriff machen. Jenes ist die Analysis, dieses Synthesis. Jede Analysis setzt Synthesis als vorhergegangen voraus, wenn man sich gleich derselben nicht unmittelbar bewußt ist.

§. 60.

Die synthetische Deutlichkeit eines Begriffs wächst mit der Anzahl der koordinirten Merkmale derselben, und sie erweitert die Erkenntniß; die analytische Deutlichkeit wächst mit der größern Ableitung der Merkmale.

Von

Von dem Grade der analytischen Deutlichkeit hängt die Tiefe und Gründlichkeit der Erkenntniß ab. — Analytische Deutlichkeit erweitert die Erkenntniß nicht, sondern erläutert sie blos.

§. 61.

Die synthetische Deutlichkeit entspringt aus dem Verbinden der koordinirten Merkmale in eine Einheit des Bewußtseins, und ist eine Funktion des Verstandes in engerer Bedeutung. Analytisch deutliche Begriffe vom ersten Grade sind ein Produkt der Urtheilskraft; denn, wenn ich einem Begriffe Merkmale beilege, so betrachte ich ihn als Subjekt und seine Merkmale als Prädikat eines Urtheils. Hat aber ein Begriff analytische Deutlichkeit vom zweiten Grade, so wird diese Deutlichkeit durch einen Vernunftschluß herausgebracht. Denn ich sage, der Begriff A enthält die Merkmale B, C, D u. s. w., das Merkmal B aber enthält die Merkmale α, β, γ u. s. w.; folglich sind die Merkmale α, β, γ in dem Begriffe A enthalten. Eben das gilt von der Deutlichkeit bei noch höhern Graden.

Anmerkung.

Dieser §. kann erst nach der Lehre von den Urtheilen und Schlüssen vollkommen verstanden werden; wir haben ihn hier blos, der Vollständigkeit wegen, aufgenommen.

§. 62.

Ein Begriff ist ausführlich deutlich, wenn man sich aller Merkmale bewußt ist, die den Begriff ausmachen. Es ist eine Unvollkommenheit bei einem ausführlich deutlichen Begriff, wenn ein Merkmal zweimal vorkommt. Präcision (Abgemessenheit) ist diejenige Vollkommenheit, wodurch verhindert wird, daß nicht zu viel Merkmale in einem Bewußtsein vorkommen. Die Ausführlichkeit und Abgemessenheit machen die Angemessenheit aus. — Gründlichkeit und Angemessenheit sind die vollendete Vollkommenheit. Ein ausführlich deutlicher und präciser Begriff ist eine Definition. S. Methodenlehre.

Der Lehre von den Begriffen

Dritte Abtheilung.

Von der Relation der Begriffe.

§. 63.

Verhältniß (relatio) ist ein Prädikat, was einem Dinge nicht, an und für sich betrachtet, zukommt, sondern nur sofern noch etwas anders gesetzt wird. Dinge, die mit einander im Verhältnisse stehen, heißen Glieder des Verhältnisses. Man kann bei der Relation der Begriffe auf drei Stücke sehen: 1) auf das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens, formale (logische) Wahr-

heit; 2) auf das Verhältniß der Begriffe zu den Objekten, die sie unter sich begreifen und auf die sie bezogen werden, materiale Wahrheit; und endlich 3) auf das Verhältniß der Begriffe unter sich.

§. 64.

Man versteht unter formaler oder logischer Wahrheit die Uebereinstimmung einer Vorstellung mit den Gesetzen des Denkens, unter materialer Wahrheit hingegen die Uebereinstimmung einer Vorstellung mit den vorgestellten Gegenständen. Die materiale Wahrheit ist gar kein Gegenstand der reinen allgemeinen Logik, die von allen Objekten abstrahirt, und sich blos mit der Form des Denkens beschäftigt. Es bleibt also nur noch die formale Wahrheit der Begriffe, und das Verhältniß derselben unter sich, hier anzuhandeln übrig.

§. 65.

Ein Begriff, der mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt, ist logisch wahr, so wie derjenige, der ihnen widerspricht, logisch falsch ist. Die logische Wahrheit ist zwar die nothwendige Bedingung (conditio sine qua non) der materialen Wahrheit, aber doch nicht mit ihr zu verwechseln.

§. 66.

Man wird also die logische Wahrheit und Falschheit der Begriffe nach den §. 16 bis 22 aufgestellten Gesetzen des Denkens folgendergestalt genau bestimmen können.

1) Ein Begriff, der keine widersprechende Merkmale enthält, ist wahr, denkbar; der einander widersprechende Merkmale enthält, ist falsch, gar nicht denkbar.

2) Jeder Begriff, der einen zureichenden Grund hat, ist wahr; der keinen hinreichenden Grund hat, ist falsch.

3) Ein Begriff, dem von zwei einander widersprechenden Merkmalen eines zukommt, ist wahr; dem von zwei widersprechenden Merkmalen keines, oder alle beide zukommen, ist falsch.

§. 67.

Ein Begriff steht mit dem andern im Verhältniß, wenn in ihm gewisse Bestimmungen ohne den andern nicht möglich sind.

§. 68.

Die Funktion des Verstandes ist Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins zu vereinigen; man kann also eine doppelte Ueberlegung anstellen: 1) wie verhalten sich Vorstellungen zum Bewußtsein überhaupt? 2) wie verhalten sie sich zur Vereinigung im Bewußtsein? Man theilt daher die Verhältnisse der Vorstellungen in Verhältnisse der Vergleichung und in die der Verknüpfung. Man untersucht nämlich entweder, ob die Vorstellungen in ein Bewußtsein zusammenfallen oder nicht: und dies ist Vergleichung; oder man untersucht, wie sich Vorstellungen zur Einheit des

Mannigfaltigen in einem Bewußtsein verhalten; dies ist Verknüpfung.

§. 69.

Verhältnisse der Vergleichung. Vorstellungen werden im Bewußtsein entweder als dieselben oder nicht als dieselben (als verschieden) vorgestellt. — **Einerleiheit und Verschiedenheit.** Diese Einerleiheit und Verschiedenheit kann doppelt sein; sie betrifft nämlich entweder den Inhalt, oder den Umfang.

§. 70.

Zwei oder mehrere Begriffe, die gänzlich in Rücksicht des Inhalts einerlei wären, lassen sich nicht denken. Sollen nämlich Begriffe als zwei gedacht werden, so muß man sie im Bewußtsein unterscheiden; Begriffe aber, die in Rücksicht des Inhalts gänzlich einerlei wären, d. h. wo der eine eben die Merkmale wie der andere enthielte, könnten im Bewußtsein nicht von einander unterschieden werden, also könnten sie, nach dem Prinzip des zureichenden Grundes, nicht als zwei gedacht werden. Dieses Gesetz nennt man das Gesetz des Nichtzuunterscheidenden (principium indiscernibilium).

§. 71.

Begriffe, die einerlei Merkmale haben, nennt man identisch. Nun giebt es zwei Fälle, entweder sie haben alle Merkmale, oder nur einige Merkmale mit einander gemein. Die erstern heißen ganz, die andern zum

Theil identisch. Begriffe, die in Merkmalen übereinstimmen, heißen verwandt oder ähnlich. Völlig identische Begriffe kann es, wie §. 70. gezeigt worden, nicht geben, weil man sie sonst nicht als zwei denken könnte. Man braucht daher den Ausdruck: völlig identisch, von solchen Begriffen, wo einer durch den andern analytisch gedacht werden kann. Diese lassen sich für einander substituiren, und daher werden sie Wechselbegriffe (conceptus reciproci) genannt.

§. 72.

Begriffe, die eine gleiche Sphäre haben, heißen gleichgeltend. Alle ganz identische oder Wechselbegriffe haben eine gleiche Sphäre, und sind also gleichgeltend; und umgekehrt, gleichgeltende Begriffe sind Wechselbegriffe.

§. 73.

Begriffe, die in den wesentlichen Stücken (§. §. 41.) übereinkommen, sind gleichgeltend oder Wechselbegriffe.

§. 74.

Begriffe, die in der Sphäre eines andern enthalten sind, Theile der Sphäre desselben ausmachen, heißen subordinirt; Begriffe, die zusammengenommen entweder die Sphäre eines Begriffs, oder den Begriff selbst bestimmen, heißen koordinirt.

§. 75.

Jeder Begriff ist in dem ihm subordinirten Begriffe jedesmal ganz enthalten; aber dieser enthält mehr Merk-

male, als der Begriff, dem er subordinirt ist. Folglich sind subordinirte Begriffe nicht ganz, sondern nur zum Theil identisch.

§. 76.

Einen Begriff, der einen andern unter sich begreift, wird, in Rücksicht auf diesen, ein höherer, und dieser, in Rücksicht auf ihn, ein niederer genannt. Ein Begriff begreift den andern entweder unmittelbar oder mittelbar unter sich. Der höhere Begriff wird also in dem niedern, unter ihm enthaltenen, als Merkmal angetroffen werden. Der höhere Begriff hat einen größern Umfang als der niedere. Da nun, wie §. 47. gezeigt worden, kein Begriff ein einzelner ist, und eine jede Anschauung unendlich viel Merkmale enthält, so wird auch kein Begriff der absolut niedrigste sein. Der höchste Begriff ist derjenige, in dem kein anderer als Merkmal angetroffen wird, d. h. der weiter keine Merkmale in sich enthält. Man kann auch sagen, der höchste oder abstrakteste Begriff ist der, welcher mit keinem von ihm verschiedenen etwas gemein hat. Dies ist der Begriff von etwas; denn das von ihm Verschiedene ist Nichts, welches mit dem Etwas nichts gemein hat. Ein niederer Begriff kann nie einfach sein.

Anmerkung.

Ein und derselbe Begriff kann also in einem Verhältnisse ein höherer, im andern ein niederer genannt werden.

§. 77.

Ein höherer Begriff heißt Gattung oder Geschlecht; ein niederer Art. Die höchste Gattung ist die, welche keine Art von einer andern Gattung ist; diejenige Art ist die niedrigste, die keine andere unter sich hat.

Anmerkung.

Aus §. 37. und 39. ergiebt sich, daß man nicht sagen kann, irgend eine Art sei die niedrigste, in der Natur wohl, aber nicht im Denken.

§. 78.

Ein Begriff, der mehrere Vorstellungen unter sich begreift, heißt ein weiterer, der weniger Vorstellungen unter sich begreift, ein engerer Begriff. Man kann nur bei einander untergeordneten Begriffen die Sphäre ihres Umfangs mit einander vergleichen, um zu bestimmen, welcher größer und welcher kleiner ist.

§. 79.

Der Inhalt des höhern Begriffs ist immer eingeschränkter, als der Inhalt des niedern unter ihm enthaltenen. Der Inhalt und der Umfang stehen also immer im umgekehrten Verhältnisse. Der allerhöchste Begriff enthält am meisten unter sich, am wenigsten in sich. Man wird also den Umfang eines Begriffs vergrößern, wenn man seinen Inhalt vermindert, und umgekehrt, seinen Umfang vermindern, wenn man seinen Inhalt vergrößert.

Anmerkung.

Wenn man aus einem Begriffe Merkmale weg-
, so nennt man dies die logische Abstraktion;
n man zu ihm Merkmale hinzufügt, die logische
stimmung (Determination).

§. 80.

Man subordinirt einen Begriff dem andern entwe-
unmittelbar oder mittelbar. Der Begriff, vermit-
welchen ein Begriff dem andern subordinirt wird,
t die Zwischengattung. Ein höherer Begriff ist
em mittelbar oder unmittelbar unter ihm begriffenen
mal ganz, d. h. mit allen seinen Merkmalen enthal-

Die höchste Gattung ist also in allen ihren Unter-
ungen, diese in ihren Arten, und diese endlich in
Individuen, die unter ihr stehen, ganz enthalten.

§. 81.

Wenn man von dem Unterschiede der Begriffe in
kficht auf die logische Quantität des Inhalts spricht,
erſteht man darunter die Merkmale, woran man
nnt, daß die Begriffe nicht dieselben sind. Die
rkmale, welche die Individuen einer Art unterschei-
, heißen der individuelle oder der numerische
erschied; sie beruhen nicht auf Begriffen, und können
ch diese nicht gegeben werden, daher sie auch nicht
ie reine allgemeine Logik gehören. Der Unterschied
Arten unter einer Gattung heißt: der specifische

Unterschied, und der Unterschied der Gattungen unter einer höhern: der generische Unterschied.

§. 82.

Die koordinirten Begriffe (s. §. 74.), die unter einem Begriffe stehen, und seine Sphäre ausmachen, heißen Nebengattungen oder Nebenarten. Von diesen koordinirten Begriffen, die zusammen die Sphäre eines andern Begriffs ausmachen, ist keiner höher oder niederer, als der andere.

§. 83.

Die koordinirten Begriffe können nicht ganz identisch sein; denn sie bestimmen entweder die Sphäre eines Begriffs, sie sind Nebengattungen, Nebenarten, alsdann schließen sie sich einander aus (sie sind disjunkte Begriffe), und haben nur das gemein, daß in jedem von ihnen der Begriff, unter dem sie stehen, ganz enthalten ist; jeder aber enthält noch besondere Merkmale, wodurch einer vom andern unterschieden ist; oder sie machen, zusammengenommen, den Begriff selbst aus (sie sind disparate Begriffe), alsdann ergiebt sich leicht, daß sie nicht ganz identisch sein können; sie sind an sich selbst ganz verschieden, und haben blos Zusammenstimmung dadurch, daß man sie als Merkmale eines Begriffs, der sie in eine Einheit verbindet, zu betrachten hat.

§. 84.

Die Vernunft schreibt dem Verstande drei Prinzipien in Rücksicht der höhern und niedern, untergeord-

i und beigeordneten Begriffe vor, wodurch er die tmöglichste Anwendung des Verstandes beabsichtigt, alb diese Prinzipien zu den regulativen gezählt wer-

Sie selbst gehören in die reine allgemeine Logik, sie den formalen Verstandesgebrauch betreffen. e drei Prinzipien sind: 1) Das Gesetz der Ho- eneität. Zwei auch noch so verschiedene Begriffe einem höhern Begriff untergeordnet, in dem sie übereinstimmen. 2) Das Gesetz der Spezi- ion. Es giebt keinen Begriff, der nicht noch n unter sich enthielte. 3) Das Gesetz der lo- en Affinität. Die Verwandtschaft zweier nicht tischer Begriffe ist nie so nah, daß man nicht einen riff sollte finden können, der mit jedem der vorher- nden näher verwandt sei, als diese unter einander.

§. 85.

Verhältnisse der Verknüpfung. Vorstellungen, die in ein Bewußtsein verknüpfen lassen, sind einhel- einstimmig, zusammenstimmend, ver- lich, die aber nicht zu einer Einheit zusammen- nen, entgegengesetzt, unverträglich (Ein- gkeit und Entgegensetzung).

§. 86.

Einhelligkeit und Entgegensetzung sind entweder sch oder real. Begriffe sind logisch einhellig, n sie sich in ein Bewußtsein verknüpfen lassen; sie entgegengesetzt (oppositi), wenn sie sich nicht in ein

Bewußtsein verknüpfen lassen. Diese Entgegensetzung ist entweder kontradiktorisch (widersprechend), wenn der eine Begriff blos den andern aufhebt, der eine, eine bloße Negation des andern ist (A und non A; oder konträr, wenn der eine den andern nicht blos aufhebt, sondern noch etwas anders dafür setzt, wenn der eine mehr als die bloße Verneinung des andern ist.

§. 87.

Alle subordinirten Begriffe sind einstimmig mit dem höhern Begriffe, dem sie subordinirt sind, denn dieser ist in ihnen als Merkmal enthalten. Alle disparate Begriffe sind ebenfalls einstimmig; die disjunkten hingegen sind entgegengesetzt. Alle Merkmale, die dem höhern Begriffe zukommen, müssen auch dem niedern unter ihm enthaltenen Begriffe beigelegt werden, und alles, was dem höhern Begriffe widerspricht, muß auch dem niedern unter ihm enthaltenen widersprechen; aber nicht umgekehrt, was dem niedern Begriffe widerspricht, widerspricht auch dem höhern, dem er subordinirt ist.

§. 88.

Ein Begriff, durch welchen etwas gesetzt wird, heißt ein bejahender Begriff; durch welchen etwas nicht gesetzt wird, ein verneinender Begriff. Das Entgegengesetzte eines Begriffs ist seine Verneinung; und von einem jeden bejahenden Begriffe läßt sich eine Verneinung denken. Verneinung setzt das Denken der Bejahung voraus, welche verneint wird.

§. 89.

Hieraus ergiebt sich, daß von disjunktiven Begrif-
immer einer wenigstens ein verneinendes Merkmal
ılten muß.

§. 90.

Alle Bejahungen lassen sich logisch vereinigen; denn
logischen Bejahung widerspricht nur eine Vernei-
. Von zwei widersprechenden Begriffen ist der eine
)erneinung des andern.

Anmerkung.

Man muß hiebei nicht vergessen, daß alles logisch
nicht real genommen werden muß.

§. 91.

Ein Begriff, dessen Merkmale nichts als Vernei-
en sind, ist ein verneinender Begriff (ens priva-
ıı). Ein Begriff, der nichts von einem Gegen-
e aussagt, heißt leer, und weil man unendlich
dergleichen Begriffe einem Gegenstande beilegen
, ohne daß von demselben etwas erkannt wird,
dlich. Real und endlich (ens positivum)
ein Begriff, durch den wirklich etwas gesetzt wird.
Begriff, der alle Realitäten in sich schließt, wird
realissimum genannt. Man sieht bald ein, daß er
als eine logische Idee statt findet, nicht durch die
thesis wirklich erzeugt wird.

§. 92.

Wenn man von einem subordinirten Begriffe und von dem höhern Begriffe, dem er subordinirt ist, die Verneinung setzt, so ist der Umfang der Verneinung des höhern Begriffs kleiner als der Umfang der Verneinung des niedern. Denn je größer der Umfang eines Begriffs ist, desto kleiner ist der Umfang seines Gegentheils, und je kleiner der Umfang eines Begriffs ist, desto größer ist der Umfang seines Gegentheils.

Der Lehre von den Begriffen

Vierte Abtheilung.

Von der Modalität der Begriffe.

§. 93.

Wenn man von der Modalität einer Vorstellung redet, so versteht man darunter das Verhältniß, welches eine Vorstellung zum Erkenntnißvermögen hat; folglich wenn man die Modalität eines Begriffs untersucht, so fragt man, in welchem Verhältnisse er mit dem Verstande, als dem Vermögen der Begriffe, stehe?

§. 94.

In Ansehung der Modalität zerfallen die Begriffe in drei Theile, in mögliche, wirkliche und nothwendige. Begriffe werden durch einen Aktus des Verstandes hervorgebracht. Der Verstand kann einen solchen Aktus vornehmen, oder er hat ihn vorgenom-

, oder er muß ihn vornehmen. Ein Begriff ist
lich (logisch wahr), wenn die Merkmale, aus
n er bestehen soll, sich wirklich in eine Einheit des
ußtseins vereinigen lassen, unmöglich, (logisch
h) wenn dies nicht statt findet. — Ein Begriff ist
lich, wenn die Vereinigung dieser Merkmale in
Einheit des Bewußtseins schon vor sich gegangen
— Die Logik hat es blos mit möglichen Begriffen
un. Ein Begriff ist logisch nothwendig, wenn
Vereinigung gewisser Vorstellungen in eine Einheit
Bewußtseins der Form nach nothwendig ist.

§. 95.

Die reine allgemeine Logik hat die Quelle der Be-
: nicht zu untersuchen; sie kann daher auch nur von
wendigen Begriffen reden, in so fern dieselben durch
Form der Verbindung nothwendig werden, d. h.
relativ-nothwendigen Begriffen. — Ein Begriff
relativ-nothwendig, wenn er mit und durch einen
:n Begriff gesetzt werden muß; so ist der höhere Be-
ein nothwendiges Merkmal der niedern unter ihm
ltnen, so giebt es auch durch äußeres Verhältniß
vendig verknüpfte Begriffe, wohin z. B. Grund
Folge, Ursach und Wirkung u. s. w. gehören.

Anmerkungen.

Man muß die Nothwendigkeit eines Begriffs und
: Nothwendigkeit der daraus gezogenen Sätze un-
:scheiden.

2) Theilt man die Begriffe in gegebene und in gemachte (conceptus datos und factitios), und die erstern wieder in a priori und a posteriori gegebene (eine Eintheilung, die deshalb nicht in das System einer reinen allgemeinen Logik gehört, weil bei ihr auf den Ursprung der Begriffe gesehen wird, wovon die reine Logik ganz abstrahiren muß); so erhellet, daß nur die a priori gegebenen Begriffe unbedingte Nothwendigkeit bei sich führen können.

Zweites Kapitel,

welches

die Lehre von den Urtheilen

enthält.

§. 96.

Die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen unter einander, welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird, heißt ein Urtheil. Zur Deutlichkeit einer Erkenntniß wird erfordert, daß man das Verhältniß eines Merkmals (d. h. als Erkenntnißgrund) zu einem Begriffe, zu welchem es gehört, angiebt. Dieses Verhältniß ist nichts als die synthetische Einheit in dem Begriffe, durch die Verbindung der Merkmale unter einander. Deutlichkeit ist die mögliche Einheit des Mannigfaltigen in einer Vorstellung.

Anmerkung.

Anmerkung.

Man muß die im §. gegebene Definition eines Urheils nicht mißverstehen, als behaupte sie, daß durch in jedes Urtheil wirklich eine Erkenntniß deutlich genacht werde; dies ist z. B. in den identischen Urtheilen Cajus ist Cajus, a = a) und bei den negativen Urtheien der Fall nicht; sie spricht blos von dem Verhältnisse u einer möglichen Deutlichkeit der Erkenntniß. Es ist lso ein Urtheil nichts anders, als die Bestimmung es Verhältnisses mehrerer Vorstellungen zur Einheit es Bewußtseins.

§. 97.

Die Logik abstrahirt überhaupt, so auch hier in der hre von den Urtheilen, von allem Inhalte, und beschäfgt sich blos mit der Form. Die durch das Urtheil verndenen Vorstellungen sind die Materie des Urtheils, re Verbindung die Form desselben. Es fragt sich so, was es in Rücksicht der Dinge, die in einem jeden rtheile als Urtheile sich finden müssen, für verschiedene rten von Urtheilen geben könne, und diese wird die Lok sodann abzuhandeln haben.

§. 98.

Man theilt die Urtheile in einfache und zusammensetzte. Ein Urtheil heißt einfach, wenn der Aktus des rstandes beim Verknüpfen des Mannigfaltigen nur nfach, zusammengesetzt, wenn dieser Aktus zusammen-

gesetzt ist. Wir machen mit der Betrachtung der einfachen Urtheile den Anfang.

§. 99.

Ein jedes Urtheil ist eine Vorstellung, es muß also eine mögliche Beziehung auf Vorgestelltes (Gegenstand) haben; hier kann man also nach dem Umfange des Urtheils fragen. Dies giebt Quantität des Urtheils. — Sodann wird durch jedes Urtheil festgestellt, ob die Vorstellungen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen, oder vereinigt sind, Qualität des Urtheils. — Ferner kann man fragen, auf welche Weise das gegebene Mannigfaltige verbunden oder getrennt gedacht wird, mit andern Worten, in welchem Verhältnisse die mit einander verknüpften Vorstellungen in dieser Verknüpfung stehen, Relation des Urtheils; und endlich ist noch zu untersuchen, in welchem Verhältnisse das ganze Urtheil zu unserm Erkenntnißvermögen steht, Modalität des Urtheils. Mehr als diese vier Arten der Eintheilung kann es nicht geben, und es wird also die Lehre von den Urtheilen, wie die Lehre von den Begriffen, in vier Abtheilungen zerfallen, die gleiche Titel führen.

Anmerkung.

Die Alten hatten die Frage quae, qualis, quanta (scilicet est propositio)? die nachher zum Sprüchwort geworden ist, um anzuzeigen, daß jemand etwas ungereimtes gesagt habe. Quae est propositio? bezieht

h auf die Relation, die daher auch Quäität (oder uiddität) genannt wird, die Fragen qualis und anta? sind leicht verständlich. — Es fehlt hier also Modalität.

Der Lehre von den Urtheilen

Erste Abtheilung.

on der Quantität der Urtheile.

§. 100.

an versteht unter Quantität eines Urtheils den Um-, den das Urtheil als Vorstellung hat. Daher zer-n die Urtheile, der Quantität nach, in einzelne, ndere (partikuläre) und in allgemeine.

§. 101.

Man betrachtet die Quantität oder den Umfang Urtheils, wenn man fragt, auf wie viel Gegen-e sich das Urtheil erstreckt?

§. 102.

In der Logik, wo man von allem Inhalte abstra-kann man die einzelnen Urtheile wie allgemeine be-ln, denn unter beiden ist ein Ganzes enthalten, eide leiden keine Ausnahme. Man darf aber bei intheilung der Urtheile die einzelnen Urtheile nicht ehen, weil man bei einer jeden Eintheilung auf die ändigkeit, und nicht auf den Nutzen der Glieder icht zu nehmen hat.

§. 103.

Wenn in einem Urtheile die Quantität bestimmt ist, heißt es ein bezeichnetes Urtheil (judicium definitum); ist sie nicht bestimmt, ein unbezeichnetes Urtheil (judicium indefinitum). Man nimmt aber ein solches unbezeichnetes Urtheil für ein allgemeines.

Der Lehre von den Urtheilen

Zweite Abtheilung.

Von der Qualität der Urtheile.

§. 104.

Bei Feststellung der Qualität eines Urtheils fragt man, ob das Mannigfaltige (die Materie) desselben sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lasse, oder nicht?

§. 105.

Man sieht leicht ein, daß ein jedes Urtheil entweder aussagt, daß das Mannigfaltige sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lasse, oder behauptet, daß dies nicht so sei. Im ersten Falle heißt das Urtheil bejahend, im andern verneinend.

§. 106.

Den bejahenden und verneinenden Urtheilen gesellt man noch in den gewöhnlichen Logiken die unendlichen oder limitirenden bei. Unter einem unendlichen oder limitirenden Urtheile versteht man ein solches,

wo zwar die Kopula keine Verneinung enthält, das Prädikat aber ein verneinender Begriff ist. Sie heißen darum unendlich, weil sie zwar das Ansehen haben, als bestimmten sie das Merkmal eines Gegenstandes, da sie den Gegenstand doch eigentlich blos von einer Klasse von Dingen, denen ein gewisses Merkmal zukommt, ausschließen, und ihn in die unendliche Sphäre der übrigen Dinge versetzen. Limitirend oder einschränkend hingegen heißt ein solches Urtheil, weil es die Sphäre alles Möglichen, wozu das Subjekt gehören könnte, dadurch einschränkt, daß es davon einen Theil absondert, dem ein Prädikat zukommen könnte. — Die unendlichen Urtheile gehören eigentlich nicht in die reine Logik, weil man dabei auf den Inhalt des Prädikats sieht. Sie haben blos in der transcendentalen Logik ihren Nutzen, und sind hier nur historisch erwähnt worden. — Man nennt die bejahenden und verneinenden Urtheile im Gegensatz des unendlichen Urtheils endliche (finita).

Der Lehre von den Urtheilen

Dritte Abtheilung.

Von der Relation der Urtheile.

ad §. 107.

In welchem Verhältnisse können nun Vorstellungen, deren Verhältniß zur Einheit des Bewußtseins in einem Urtheile angegeben wird, unter einander stehen? — Die

Vorstellungen stehen entweder in einem innern oder äußern Verhältnisse. Zwei Vorstellungen stehen in einem innern Verhältnisse, wenn die eine ein Merkmal der andern ist, und dann heißt das Urtheil kategorisch. Das äußere Verhältniß zweier Vorstellungen kann nun wieder von doppelter Art sein, entweder bestimmt das Setzen der einen Vorstellung zwar das Setzen der andern, ohne doch wiederum durch das Setzen der letztern selbst bestimmt zu sein, hypothetische Urtheile; oder die Vorstellungen bestimmen einander wechselseitig, disjunktive Urtheile.

§. 108.

Ein Urtheil wird also ein kategorisches genannt, wenn die in ihm enthaltenen Vorstellungen sich wie Vorstellung und Merkmal zu einander verhalten; das Urtheil mag übrigens bejahend oder verneinend sein, z. B. alle Menschen sind sterblich; einige Menschen sind nicht aufgeklärt. Die Vorstellung, von der, durch das kategorische Urtheil, bestimmt wird, ob sie eine andere als Theilvorstellung in sich enthält, oder nicht, heißt Subjekt; die Theilvorstellung Prädikat. Die Vorstellung der Verknüpfung, die in einem kategorischen Urtheile sich findet, heißt Kopula.

Anmerkung.

Man muß Subjekt und den Begriff des Subjekts (Subjektbegriff) sehr wohl unterscheiden. Bei allge-

meinen Urtheilen sind beide einerlei; bei besondern hingegen verschieden.

§. 109.

Ein einfaches kategorisches Urtheil wird nun aus zwei Begriffen, oder zwei Anschauungen, oder aus einer Anschauung und einem Begriffe bestehen, denn die im Subjekte enthaltenen Vorstellungen stehen nur im Verhältnisse des Subjekts zum Prädikat, so daß die eine in der andern enthalten sein soll.

§. 110.

Woraus man erkennt, daß eine Sache so und nicht anders ist, heißt der Grund der Sache, was man daraus erkennt, die Folge. Wenn man also den Grund setzt, muß man auch die Folge setzen; aber nicht umgekehrt, wenn man die Folge setzt, muß man auch den Grund setzen, denn es kann eine Sache aus mehreren Gründen erkannt werden. Hieraus fließt, daß die Vorstellungen in einem hypothetischen Urtheile das Verhältniß des Grundes zur Folge haben. Das Subjekt eines hypothetischen Urtheils heißt der Vordersatz, das Prädikat der Nachsatz. Der Vordersatz enthält den Grund oder die Bedingung; der Nachsatz die Folge oder das Bedingte. Die Vorstellung der Verknüpfung in einem hypothetischen Urtheile heißt die Consequenz, und wird im Deutschen durch wenn — so angezeigt, sie macht die Form des hypothetischen Urtheils, Vordersatz und Nachsatz die Materie desselben.

§. 111.

Die Materie eines hypothetischen Urtheils wird aus zwei kategorischen Urtheilen bestehen müssen; denn im Vordersatze wird der Grund, im Nachsatze die Folge gesetzt, d. h. in beiden wird das Prädikat des Seins oder Nichtseins von einem Subjekte ausgesagt.

§. 112.

In einem disjunktiven Urtheile bestimmen sich die Vorstellungen einander wechselseitig, d. h. die Vorstellungen machen zusammen eine Sphäre aus, und müssen also dieselbe erfüllen, z. B. die Seele ist entweder sterblich oder nicht sterblich, wo die beiden Vorstellungen „sterblich" oder „nicht sterblich" die ganze Sphäre der Merkmale bestimmen, die der Seele in dieser Rücksicht beigelegt werden können. Die Prädikate, die disjunktiv (durch entweder, — oder) verbunden sind, heißen Trennungsstücke (membra disjuncta). Soll ein disjunktives Urtheil richtig sein, so müssen die Prädikate wirklich in Gemeinschaft stehen, koordinirt, nicht subordinirt sein, und sich wechselseitig zu einem Ganzen (Sphäre) ergänzen. Die Vorstellung der Verknüpfung des Mannigfaltigen heißt die Disjunktion, sie wird im Deutschen durch entweder — oder bezeichnet.

§. 113.

Auch ein disjunktives Urtheil hat mehrere kategorische Urtheile zur Materie, und zwar so viele, als Trennungsstücke sich in demselben finden. —

§. 114.

Hieraus ergiebt sich, daß in einem hypothetischen Urtheile die Vorstellungen in der Abfolge, in einem disjunktiven hingegen in Gemeinschaft stehen.

§. 115.

Ob nun gleich die kategorischen Urtheile den hypothetischen und disjunktiven zum Grunde liegen, so erfordern sie doch einen ganz eigenen Aktus des Verstandes, der in allen dreien verschieden ist, und deshalb machen sie jedes eine besondere Art aus. — Die drei genannten Arten der Urtheile lassen sich daher auch nicht eine in die andere verwandeln, obgleich die Materie eines jeden Urtheils in jeder dieser drei Formen verbunden werden kann.

Der Lehre von den Urtheilen

Vierte Abtheilung.

Von der Modalität der Urtheile.

§. 116.

Unter Modalität eines Urtheils versteht man das Verhältniß des ganzen Urtheils zu unserm Erkenntnißvermögen. Die Verbindung oder Nichtverbindung mehrerer Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins ist entweder blos möglich (problematisches Urtheil) oder wirklich (assertorisches Urtheil), oder nothwendig (apodiktisches Urtheil).

§. 117.

Der Unterschied der Modalität der Urtheile, wenn sie kategorisch sind, wird durch besondere Wörter ausgedrückt; im problematischen Urtheile durch kann, im assertorischen durch ist, im apodiktischen durch muß. — Nur die assertorischen und apodiktischen Urtheile nennt man Sätze.

§. 118.

Man kann bei einem jeden Urtheile die Fragen aufwerfen, was für eine Quantität, was für eine Qualität, was für eine Relation, und was für eine Modalität es habe, und es muß sich in jeder dieser vier Rücksichten bestimmen lassen.

§. 119.

Ob sich nun gleich, wie aus dem Begriffe eines Urtheils folgt, jedes gegebene Urtheil aus den vier genannten Gesichtspunkten betrachten läßt, so kann doch die Bestimmung nach einem Gesichtspunkte die Bestimmung in Rücksicht eines andern nothwendig zur Folge haben, wenn z. B. ein Urtheil der Relation nach bestimmt ist, so kann es eben dadurch auch der Qualität nach bestimmt sein.

§. 120.

Die kategorischen Urtheile können der Quantität nach einzelne, besondere und allgemeine, der Qualität nach bejahende und verneinende, und der Modalität nach problematische, assertorische und apodiktische sein.

— Das Subjekt eines einzelnen kategorischen Urtheils muß jederzeit eine einzelne Vorstellung (Anschauung) sein. Bei den besondern und allgemeinen Urtheilen muß es ein Begriff sein, und im letztern Falle ist Subjektbegriff und Subjekt einerlei, da im ersten beide verschieden sind, weil das Urtheil nur von einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs redet. — Die verneinenden kategorischen Urtheile unterscheiden sich von den unendlichen, die in der reinen allgemeinen Logik zu den bejahenden gezählt werden; bei den verneinenden muß die Negation bei der Kopula sich finden.

§. 121.

Die hypothetischen Urtheile sind der Quantität nach jederzeit allgemein, denn die Verbindung eines Grundes zur Folge ist allgemein; allemal, so oft der Grund gesetzt wird, muß auch die Folge gesetzt werden. Dies sieht man auch daraus, daß sie als Regeln gelten. Der Qualität nach können sie bejahend oder verneinend sein. Der Modalität nach sind sie apodiktisch, denn die Verbindung zwischen Grund und Folge ist nothwendig. Die in einem hypothetischen Urtheile verbundenen Urtheile sind problematisch.

Anmerkungen.

1) Um diesen §. zu verstehen, muß man nicht vergessen, daß die reine allgemeine Logik bei den hypothetischen Urtheilen nicht auf die darin verbundenen kategori-

schen Urtheile sieht, denn die machen die Materie des Urtheils aus, sondern daß sie nur auf die Art der Verbindung derselben zu einem Urtheile Rücksicht nimmt.

2) Die Qualität eines hypothetischen Urtheils hängt von dem Setzen oder Nichtsetzen der Folge ab.

§. 122.

Die disjunktiven Urtheile sind, der Qualität nach, jederzeit allgemein, denn die Eintheilung der Sphäre eines Begriffs gilt jederzeit für den ganzen Begriff; der Qualität nach, bejahend, denn jeder Theil der Sphäre wird von dem Subjekte ausgesagt; der Modalität nach, apodiktisch, weil sich die Glieder einander wechselseitig als Grund und Folge bestimmen. Die in einem disjunktiven Urtheile verbundenen Urtheile sind problematisch.

§. 123.

Man hat die Quantität und Qualität eines Urtheils aber zusammen betrachtet, und da entstehen denn die Ausdrücke allgemein bejahend und allgemein verneinend, besonders bejahend und besonders verneinend, wobei blos zu merken ist, daß man die einzelnen Urtheile zu den besondern zählt. Man wählt für die allgemein bejahenden Urtheile die Bezeichnung a, für die allgemein verneinenden die Bezeichnung e, für die besonders bejahenden die Bezeichnung i, und für die besonders verneinenden die Bezeichnung o; Bezeich-

nungen, die in der Lehre von den Schlüssen den Vortrag erleichtern.

§. 124.

Die allgemein bejahenden Urtheile können der Modalität nach als problematisch, assertorisch und apodiktisch bezeichnet werden. Die strengen allgemein bejahenden assertorischen Urtheile, die keine Ausnahme gestatten, sind apodiktisch, denn das Prädikat muß nothwendig ein Merkmal des Subjektbegriffs sein. — Die besondersbejahenden Urtheile können problematisch, assertorisch und apodiktisch sein; nur ist zu merken, daß jedes besondersbejahende problematische Urtheil auf ein allgemeinbejahendes problematisches Urtheil führt, wie in der weitern Auseinandersetzung bewiesen werden soll. Die verneinenden Urtheile können nicht problematisch sein, und die allgemein verneinenden assertorischen Urtheile sind apodiktisch.

§. 125.

Man nennt ein Urtheil einfach, wenn die Handlung des Verstandes, wodurch die Materie des Urtheils zum Urtheil verbunden ist, sich nicht wieder auflösen läßt; zusammengesetzt, wenn eben diese Handlung sich in mehrere auflösen läßt.

Es könnte diesem zufolge scheinen, als hätten bei den vorhin abgehandelten einfachen Urtheilen, in der Lehre von der Relation derselben, nur die kategorischen Urtheile aufgestellt werden sollen, da den hypothetischen

und disjunktiven Urtheilen dieselben zum Grunde gelegt werden müssen; allein es kommt, um ein Urtheil einfach zu nennen, nicht auf die Materie des Urtheils an, nicht auf die Vorstellungen, die in ihm sich finden; sondern einzig und allein auf den Aktus des Verstandes, der erfordert wird, um zu bestimmen, in welchem Verhältnisse diese Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins stehen, und da findet sich denn, daß die Handlung der Verknüpfung bei den hypothetischen und disjunktiven Urtheilen, sobald die zu verknüpfenden Vorstellungen gegeben sind, eben so einfach ist (sich nicht in andere auflösen läßt), wie bei den kategorischen Urtheilen.

§. 126.

Die zusammengesetzten Urtheile sind entweder offenbar oder versteckt zusammengesetzt. Die erstern lassen sich leicht auffinden, und es ist ihrer in der weitern Auseinandersetzung bei den einfachen Urtheilen, woraus sie bestehen, gedacht worden. Dahin gehören z. B. die kategorischen Urtheile, die mehr als ein Subjekt oder mehr als ein Prädikat haben, die aber zusammen durch und verbunden sind; die hypothetischen Urtheile, die mehrere durch oder getrennte Vordersätze, oder mehrere durch und verbundene Nachsätze haben; und die disjunktiven Urtheile, die mehrere durch und verbundene Subjekte haben. Ein hypothetisches Urtheil, das mehrere durch und verbundene Vordersätze

hat, ist als ein einfaches zu betrachten, wie alle zusammengenommen nur als ein Satz zu betrachten sind.

Anmerkung.

Die Gesetze für die zusammengesetzten kategorischen, hypothetischen und disjunktiven Urtheile sollen in der weitern Auseinandersetzung angeführt werden.

§. 127.

Diejenigen zusammengesetzten Urtheile, wovon das eine versteckt ist, die man also auseinandersetzen muß, um die einfachen Urtheile zu finden, heißen exponible Urtheile. Ihre Betrachtung gehört nicht in die Logik, sondern in die Grammatik, weil die Urtheile selbst auf einer Eigenheit der Sprache beruhen. Dahin gehören die Ausschließungssätze (enuntiata exclusiva), wenn man dem Subjekte mit Ausschließung anderer Subjekte ein Prädikat, oder wenn man einem Subjekte ein Prädikat mit Ausschließung anderer Prädikate beilegt, oder abspricht. Ausschließungsurtheile (propositiones exceptivae), wenn man einen Theil des Subjekts von dem Urtheil ausnimmt. Beide geben eine mittlere Gattung zwischen den allgemeinen und partikulären Urtheilen. Einschränkungsurtheile (propositiones restrictivae), wo dem Subjekte oder dem Prädikate die Bedingung beigefügt wird. Die einschränkenden Urtheile in Rücksicht des Subjekts nennt man auch (explicativas) erklärende Urtheile, weil

der Grund der Verbindung angezeigt wird. **Wiederholende oder Verdoppelungsurtheile** (propositiones reduplicativae), wo das Subjekt wiederholt wird. **Vergleichungsurtheile** (propositiones comparativae), u. s. w.

Ueber das Entstehen der Urtheile.

§. 128.

Ein Urtheil entsteht, wenn das Verhältniß von einem gegebenen Mannigfaltigen zur Einheit des Bewußtseins angegeben wird. Um nun bestimmen zu können, ob und in was für einem Verhältniß gegebene Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins stehen, muß man die Vorstellungen unter einander vergleichen, und über sie reflektiren, welches ein Geschäft der Urtheilskraft ist.

§. 129.

Da nun die Materie eines jeden Urtheils aus vier Gesichtspunkten, der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachtet werden kann, so wird man auch, wenn man aus der Materie eines jeden Urtheils ein Urtheil bilden will, eine vierfache Reflektion anstellen müssen.

§. 130.

Um die Quantität des hervorzubringenden Urtheils zu bestimmen, untersuche ich, ob die gegebenen Vorstellungen

lungen einerlei oder verschieden sind. Bei den einzelnen Urtheilen ist das Subjekt (der Gegenstand) ein und dasselbe, bei besondern unterscheidet man sie, bei den allgemeinen werden sie als Gegenstände unterschieden, aber als zu einem Begriffe zusammenstimmend (einerlei) gedacht. Um die Qualität desselben zu bestimmen, untersuche ich, ob die Vorstellungen einstimmig oder entgegengesetzt sind; jenes giebt die bejahenden, dies die verneinenden Urtheile. Um die Relation desselben zu bestimmen, wird untersucht, ob die Vorstellungen in einem innern oder äußern Verhältnisse stehen; jenes giebt die kategorischen, dies die hypothetischen Urtheile. Bei den disjunktiven Urtheilen findet ein inneres Verhältniß statt, in so fern die Trennungsstücke als Merkmale des Subjekts betrachtet werden; ein äußeres, in so fern sie als Theile die Sphäre eines Begriffs erfüllen. Es finden bei ihnen Subordination (inneres) und Koordination (äußeres Verhältniß) statt. Jene in Rücksicht auf das Subjekt, diese unter einander. Um die Modalität eines Urtheils zu bestimmen, muß man untersuchen, ob die Verbindung des Mannigfaltigen blos als den Gesetzen des Denkens nicht widersprechend oder denselben gemäß) gedacht wird, oder ob in der Materie der Grund der Verbindung liegt: jenes giebt problematische, dies assertorische Urtheile. Bei den apodiktischen Urtheilen bestimmt die Form die Materie.

§. 131.

Die Begriffe, nach welchen diese Vergleichung geschieht, nennt man Reflektionsbegriffe; es sind also folgende: Einerleiheit und Verschiedenheit, Einstimmung und Entgegensetzung, das Innere und Aeußere, Materie und Form. —

Von der formalen Wahrheit der Urtheile, oder Von dem Verhältniß der Urtheile zu den Denkgesetzen.

§. 132.

Da die reine allgemeine Logik überhaupt blos die Kennzeichen der formalen Wahrheit angeben kann, so wird sie dies auch nur bei der Lehre von den Urtheilen thun.

§. 133.

Die drei Gesetze der formalen Wahrheit, auf die Urtheile angewandt, erhalten folgende Form:

1) jedem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das mit ihm übereinstimmt, und keinem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das ihm widerspricht.

2) Wenn Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins zu einem Urtheile verbunden werden, so muß dies einen zureichenden Grund haben.

3) Man muß jedem Subjekte von zwei widersprechenden Merkmalen eins beilegen.

§. 134.

Das erste Gesetz gilt, wie man sieht, für die kategorischen Urtheile; man kann aber für die besondern Arten derselben dies Gesetz noch besonders modificiren.

1) Für die allgemein bejahenden kategorischen Urtheile. — Ein allgemein bejahendes Urtheil ist wahr, wenn der ganzen Sphäre des Subjekts das Prädikat zukommt. Vergleicht man ein Subjekt und Prädikat in Rücksicht ihres Umfangs, so haben Subjekt und Prädikat entweder eine und dieselbe Sphäre, oder eine verschiedene. Im ersten Falle sind sie identisch oder Wechselbegriffe, und das Urtheil heißt identisch, ein allgemein bejahendes identisches Urtheil heißt reciprocabel. Im zweiten Falle muß die Sphäre des Prädikats die Sphäre des Subjekts ganz in sich fassen, und also weiter sein, d. h. das Subjekt muß dem Prädikate subordinirt sein.

2) Ein allgemein bejahendes kategorisches Urtheil ist also wahr, wenn entweder Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, oder das Prädikat der höhere und das Subjekt der niedere ihm untergeordnete Begriff ist; es ist hingegen falsch, wenn Subjekt und Prädikat einander nicht subordinirt, oder das

Subjekt der höhere, das Prädikat der niedere ihm untergeordnete Begriff ist.

Auf die einzelnen bejahenden kategorischen Urtheile läßt sich die Anwendung leicht machen.

§. 135.

In den allgemein verneinenden kategorischen Urtheilen wird der ganzen Sphäre des Subjekts ein Merkmal abgesprochen. Es muß also in dem Begriffe des Subjekts ein Merkmal sich finden, was dem Begriffe des Prädikats widerspricht. Subjekt und Prädikat können daher beide weder Wechselbegriffe noch einander subordinirt sein. Weil sie sich einander ausschließen, so müssen sie entweder disjunkt sein, oder der eine ist einem disjunkten Begriffe des andern subordinirt. Daher gilt für die allgemein verneinenden kategorischen Urtheile folgende Regel: Ein allgemein verneinendes kategorisches Urtheil ist wahr, wenn Subjekt und Prädikat unmittelbar oder mittelbar koordinirte Begriffe sind; falsch, wenn sie subordinirte oder Wechselbegriffe sind.

Anmerkung.

Wenn wir hier von koördinirten Begriffen reden, verstehen wir immer diejenigen, welche zusammengenommen einen Theil der Sphäre eines Begriffs ausmachen, die also disjunkte Begriffe sind.

§. 136.

In den besonders bejahenden kategorischen Urtheilen wird einem Theile der Sphäre des Subjekts das

Prädikat als ein Merkmal beigelegt. Zusammenstimmung muß in einem besonders bejahenden kategorischen Urheile sich finden; da aber unausgemacht bleibt, ob das Prädikat nicht auch der ganzen Sphäre des Subjekts zukommen kann, so können Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe, auch einander subordinirte Begriffe, und zwar jeder von ihnen der höhere sein, auch können beide disparate Begriffe sein; allein koordinirte können sie nicht sein, weil sich diese einander ausschließen. Besonders bejahende Urtheile sind wahr, wenn Subjekt und Prädikat nicht koordinirte Begriffe sind, falsch, wenn sie koordinirte Begriffe sind.

§. 137.

In den besonders verneinenden kategorischen Urtheilen wird einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs das Prädikat als Merkmal abgesprochen, es findet also Entgegensetzung statt; es können daher Subjekt und Prädikat nicht Wechselbegriffe sein, auch darf der Subjektbegriff dem Begriffe des Prädikats nicht subordinirt sein; alle andern Fälle lassen besonders verneinende Urtheile zu. Man kann also sagen: besonders verneinende Urtheile sind wahr, wenn Subjekt und Prädikat nicht Wechselbegriffe, und der erste dem andern nicht subordinirt ist, falsch, wenn dies statt findet.

§. 138.

Die Wahrheit oder Falschheit eines hypothetischen Urtheils hängt nicht von der Wahrheit oder Falschheit

der darin verbundenen Urtheile, sondern von der Richtigkeit der Konsequenz ab. Es wird also wahr sein, wenn der Vordersatz der zureichende Grund des Nachsatzes ist, d. h. wenn durch das Setzen des Vordersatzes der Nachsatz wirklich gesetzt, und durch die Aufhebung des Nachsatzes auch der Vordersatz aufgehoben wird.

§. 139.

Die Wahrheit oder Falschheit eines disjunktiven Urtheils hängt nicht von der Wahrheit der zu ihm gehörigen Urtheile ab, denn diese können weder alle zugleich wahr, noch alle zugleich falsch sein. Es kommt bei der Wahrheit eines disjunktiven Urtheils nur darauf an, daß die Trennungsglieder wirklich die Sphäre des eingetheilten Begriffs erfüllen, und daß sie disjunkte Begriffe sind, folglich jedes von ihnen die andern ausschließt. Die reine allgemeine Logik, die von allem Inhalte des Denkens abstrahirt, kennt, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, nur die Eintheilung durch A und non A.

Von dem Verhältnisse der Urtheile unter einander.

§. 140.

Wenn man die Urtheile in der reinen allgemeinen Logik mit einander vergleicht, so kann dies nicht der Materie, sondern der Form nach geschehen, weil diese Wissenschaft nie auf die Materie des Denkens Rücksicht

nimmt. Wir werden also die Urtheile der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach mit einander vergleichen können. Hierbei muß aber vorausgesetzt werden, daß die zu vergleichenden Urtheile der Materie nach mit einander übereinkommen, und nur der Form nach, weshalb sie verglichen werden sollen, verschieden sind. Sind zwei Urtheile nur der Quantität nach verschieden, so heißen sie einander untergeordnete oder subalterne Urtheile, und das Verhältniß selbst heißt die Subalternation oder die Unterordnung. Das allgemeine Urtheil heißt das subalternirende; das besondere das subalternirte Urtheil. Da alle hypothetischen und disjunktiven Urtheile allgemein sein müssen, so kann bei ihnen keine Subalternation statt finden, die also nur bei kategorischen Urtheilen anzutreffen ist.

§. 141.

Vergleicht man die Urtheile der Qualität nach mit einander, so sind sie entweder einstimmig oder entgegengesetzt. Einstimmige Urtheile, von denen eins wechselseitig aus dem andern folgt, heißen gleichgeltende, äquipollente Urtheile. Sie sind entweder der Form oder der Materie nach gleichgeltend. Der Qualität nach ist ein kategorisches Urtheil von andern verschieden, wenn bei gleichem Subjektbegriff und Prädikate das eine bejahend, das andere verneinend ist; dies nennt man die Opposition oder die Entgegen

setzung. Sie ist bei den kategorischen Urtheilen von dreifacher Art: 1) kontradiktorisch entgegengesetzt (widersprechend, contradictorie opposita) sind kategorische Urtheile, wenn das eine Urtheil das andre aufhebt, so sind a und o, e und i kontradiktorisch entgegengesetzt; 2) konträr (widerstreitend, contrarie opposita) sind diejenigen kategorischen Urtheile, wo das eine das andere nicht blos aufhebt, sondern noch etwas neues behauptet. Dies findet nur bei den allgemeinen kategorischen Urtheilen statt, die einerlei Subjekt, aber verschiedene Qualität haben (a und e); denn das letztere hebt alsdann das erstere nicht blos auf, welches ein besonderes Urtheil mit gleichem Subjekt und von verschiedener Qualität schon gethan hätte (a und o, e und i), sondern behauptet auch etwas neues. 3) Subkonträre Urtheile (subcontrarie opposita) heißen solche Urtheile, wo das eine Urtheil das andere nicht völlig aufhebt; dies ist der Fall, wenn zwei partikuläre kategorische Urtheile einerlei Subjekt und verschiedene Qualität haben (i und o); denn was von einigen Gliedern einer Sphäre behauptet wird, kann andern Gliedern derselben Sphäre sehr gut abgesprochen werden. Man nennt die erstern: widersprechende Sätze; die zweiten: Gegensätze; und die dritten: Nebensätze.

§. 142.

Wenden wir das, was im vorhergehenden §. von der Einstimmung und Entgegensetzung der Urtheile gesagt

worden, auf die hypothetischen und disjunktiven Urtheile an; so ergeben sich folgende Sätze: hypothetische Urtheile sind gleichgeltend, wenn beide gleiche Vordersätze haben, der Nachsatz des einen aber das Gegentheil des andern leugnet; sie sind kontradiktorisch entgegengesetzt, wenn das eine die Consequenz des andern leugnet; konträr entgegengesetzt, wenn beide gleiche Vordersätze, aber widersprechende Nachsätze haben. Nicht entgegengesetzt und nicht gleichgeltend, wenn beide bei widersprechenden Vordersätzen gleiche Nachsätze haben, oder wenn beide, sowol Vordersätze als Nachsätze, einander entgegengesetzt sind. — Aus disjunktiven Urtheilen kann man einstimmige hypothetische ableiten, wenn man dem Subjekt in dem Vordersatz eins der Trennungsstücke beilegt, und im Nachsatz ihm die andern abspricht; oder wenn man ihm im Vordersatz eins oder mehrere Trennungsstücke abspricht, und im Nachsatz aussagt, daß ihm eins der noch übrigen, oder das eine noch übrige zukomme. — Die Aufhebung der Disjunktion giebt ein entgegengesetztes Urtheil.

§. 143.

Wenn in zweien kategorischen Urtheilen das Subjekt des einen, Prädikat des andern, und das Prädikat des einen, Subjekt des andern ist, so nennt man sie umgekehrte Urtheile (conversa) und das Verhältniß die Umwendung, Umänderung (conversio). Wird die Qualität und Quantität beibehalten, so

heißt die Umänderung, Umwendung, eine reine, einfache, bloße, unveränderte (conversio simplex), wird aber die Quantität dabei verändert, so heißt die Umwendung oder Umkehrung eine veränderte (conversio per accidens). — Wenn man ein hypothetisches Urtheil umkehrt, so wird der Vordersatz Nachsatz, und der Nachsatz Vordersatz.

Anmerkung.

Ein Urtheil, das durch die Umkehrung aus einem andern entspringt, heißt das umkehrende (judicium convertens), das, aus dem es entsprungen ist, das umgekehrte Urtheil (judicium conversum).

§. 144.

Der Modalität nach wird ein Urtheil durch die Versetzung (per contrapositionem) hervorgebracht. Man versetzt (kontraponirt) ein kategorisches Urtheil, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekte macht, von dem neuen Subjekte das gleiche Gegentheil nimmt, und nun die Qualität ändert. — Durch diese Kontraposition wird die Modalität des Urtheils geändert, denn wenn es vorher assertorisch war, wird es nun apodiktisch, da das Gegentheil davon verneint wird.

Anmerkung.

Die Veränderung des Subjekts und Prädikats und des Prädikats und Subjekts nennt man metathesis,

die nun entweder conversio oder contrapositio ist. — Beide sind entweder rein oder verändert, simplices oder per accidens.

§. 145.

Bei den kategorischen Urtheilen findet contrapositio simplex und per accidens statt. — Ein hypothetisches Urtheil wird kontraponirt, wenn man das Gegentheil des Nachsatzes zum Vordersatze, und das Gegentheil des Vordersatzes zum Nachsatze macht. Auch die disjunktiven Urtheile lassen sich kontraponiren.

Anmerkung.

Das Urtheil, aus dem durch die Kontraposition ein anderes hervorgebracht wird, heißt das kontraponirte, das Urtheil, welches durch die Kontraposition hervorgebracht wird, das kontraponirende Urtheil.

Drittes Kapitel,
welches
die Lehre von den Schlüssen
enthält.

§. 146.

Schließen heißt die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkennen. Ein Schluß, subjektiv genommen, ist die Handlung, wodurch die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkannt wird; objektiv genommen, sind es die auf

solche Art verbundenen Urtheile, daß die Wahrheit oder Falschheit des einen aus dem andern erkannt wird. Ein Urtheil, aus dem die Wahrheit oder Falschheit eines andern hergeleitet wird, heißt der Grund desselben, das hergeleitete Urtheil die Folge. Ein Urtheil aus dem andern ableiten, heißt folgern, es dadurch als wahr oder falsch erkennen, schließen. In jedem Schlusse findet sich also die Handlung des Folgerns.

§. 147.

Die Urtheile eines Schlusses, aus denen ein anderes gefolgert wird, heißen die Prämissen, das aus ihnen gefolgerte Urtheil heißt der Schlußsatz oder die Konklusion. Die Prämissen machen die Materie eines Schlusses aus; die Art und Weise, wie aus ihnen der Schlußsatz hergeleitet worden, heißt die Form des Schlusses. Soll ein Schluß wahr sein, so muß sowohl seine Materie als seine Form richtig sein, er muß material und formal wahr sein. Es versteht sich von selbst, daß in der reinen allgemeinen Logik nicht von der materialen, sondern blos von der formalen Wahrheit, die nach den §. 66. angegebenen Grundsätzen beurtheilt wird, die Rede sein kann.

§. 148.

Schließen ist ein Aktus der Selbstthätigkeit, als eine Operation des Verstandes. Der Verstand aber zerfällt nach §. 24. in drei Theile, in Verstand, Ur-

theilskraft und Vernunft, und jedes von diesem Vermögen bringt Schlüsse hervor.

§. 149.

Man theilt die Schlüsse in unmittelbare und mittelbare. Bei den ersten wird die Wahrheit oder Falschheit unmittelbar aus einem andern gefolgert, bei den zweiten muß noch ein drittes zu Hülfe genommen werden.

Der Lehre von den Schlüssen

Erste Abtheilung.

Von den Verstandesschlüssen.

§. 150.

Wenn man ein gegebenes Urtheil seiner Form nach betrachtet, und nun untersucht, was sich aus diesem Urtheile, den Gesetzen des Denkens gemäß, über die Wahrheit oder Falschheit eines andern Urtheils bestimmen läßt, so entsteht ein unmittelbarer Schluß (consequentia immediata) oder ein Verstandesschluß. Zur Hervorbringung eines unmittelbaren Schlusses gehört also blos die Auflösung (Analysis) eines gegebenen Urtheils, um zu erkennen, was durch dasselbe für Bestimmungen gegeben sind, um nun aus diesen Bestimmungen nach den Gesetzen des Denkens andere abzuleiten. In einem unmittelbaren Schlusse haben Prämisse und Konklusion einerlei Materie, und

unterscheiden sich blos in der Form; bei den mittelbaren Schlüssen unterscheidet sich jede Prämisse von dem Schlußsatz auch in Rücksicht der Materie.

§. 151.

Man kann freilich, wenn man will, auch bei den Verstandesschlüssen ein vermittelndes Urtheil annehmen, allein dieses vermittelnde Urtheil ist tautologisch, wodurch die unmittelbaren Schlüsse sich von den mittelbaren immer noch unterscheiden.

§. 152.

Man hat bisher immer ganz irrig behauptet, daß nur kategorische Urtheile unmittelbare Schlüsse zuließen, allein es lassen auch hypothetische und disjunktive Urtheile dergleichen zu.

§. 153.

Man kann nun die §. 30. gegebenen allgemeinen Gesetze des Denkens auch für die Verstandesschlüsse modificiren.

1) Das Gesetz der Einstimmung und des Widerspruchs: Uebereinstimmende Urtheile lassen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, können beide wahr sein; widersprechende Urtheile lassen sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, können nicht beide wahr sein.

§. 154.

2) Das Gesetz des zureichenden Grundes: Das Urtheil, aus dem die Wahrheit oder Falschheit eines andern

erkannt wird, heißt der Grund des letztern. Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

1) Ein Urtheil, das aus einem wahren folgt, ist wahr; wenn also

2) ein Urtheil aus einem andern Urtheile folgt, und das gefolgerte Urtheil falsch ist, so ist auch das Urtheil falsch, aus dem es gefolgert ist; und

3) wenn ein Urtheil wahr, das andere falsch ist, so kann das letztere nicht aus dem erstern gefolgert werden.

4) Man kann aber nicht umgekehrt von der Wahrheit eines gefolgerten Urtheils auf die Wahrheit des Urtheils schließen, aus dem es gefolgert worden.

§. 155.

3) Aus dem Grundsatze des ausschließenden dritten.

Von zwei einander widersprechenden Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch sein.

§. 156.

Man kann die Verstandesschlüsse, so wie die andern Gegenstände der Logik, der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach abhandeln.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Erster Abschnitt.

Von der Quantität der Verstandesschlüsse.

§. 157.

Verstandesschlüsse werden der Quantität nach aus andern abgeleitet, wenn das abgeleitete Urtheil von den gegebenen nur der Quantität nach verschieden ist.

§. 158.

Von den Verstandesschlüssen der Quantität nach aus kategorischen Urtheilen.

Ist ein allgemeines Urtheil wahr, so ist auch das unter ihm enthaltene besondere und einzelne Urtheil wahr. Hier gilt der Schluß vom Allgemeinen aufs Besondere; aber nicht umgekehrt, vom Besondern aufs Allgemeine. Der Schlußsatz behält die Qualität des gegebenen Urtheils. Man nennt dies per judicia subalternata schließen (s. §. 128). Alle A sind B, also sind auch einige A, B.

§. 159.

Der Beweis dieses Satzes ist äußerst leicht. In einem allgemeinen Urtheile wird etwas von der ganzen Sphäre des Subjekts behauptet, folglich von allen Vorstellungen, die in der Sphäre des Subjekts enthalten sind, worunter denn auch die einigen gehören. Der Beweis beruht auf dem Satz der Uebereinstimmung. — Umgekehrt hingegen ist leicht einzusehen, daß wenn

etwas

etwas von einigen Vorstellungen der Sphäre eines Begriffs behauptet wird, daraus nicht folgt, daß es auch auf die ganze Sphäre ausgedehnt werden könne.

§. 160.

Ist ein besonderes oder ein einzelnes Urtheil falsch, so ist auch das allgemeine Urtheil falsch, worunter das besondere subsumirt werden kann. Wenn es falsch ist, daß einige A—B sind, so ist es auch falsch, daß alle A—B sind.

Beweis. Wenn es falsch ist, daß einigen Gliedern einer Sphäre ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird, so ist es um so mehr falsch, wenn man allen Gliedern dieser Sphäre dies Prädikat beilegt oder abspricht; denn unter alle sind auch die einige begriffen. Dieser Beweis beruht auf dem Satz des Widerspruchs.

§. 161.

Umgekehrt aber läßt sich nicht von der Falschheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit des subalternen schließen; denn wenn es auch gleich falsch ist, daß allen Vorstellungen der Sphäre eines Begriffs ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen werden kann, so kann doch bei einigen dies statt finden.

§. 162.

Ob man gleich alle hypothetischen Urtheile, der Quantität nach, als allgemein betrachten muß, in so fern man bei jenen auf die Konsequenz, bei diesen auf die Disjunktion sieht; so finden doch auf gewisse Art unmittelbare Schlüsse, der Quantität nach, bei ihnen

statt. Die Materie beider Arten von Urtheilen sind nämlich kategorische Urtheile. Im hypothetischen Urtheile beruht die Konsequenz auf dem Setzen des Vordersatzes. Man kann also nicht etwa dadurch ein neues, wahres hypothetisches Urtheil bilden, daß man das allgemeine Urtheil des Vordersatzes in ein besonderes verwandelt, denn alsdann würde ja ein anderer Grund gesetzt, der also auch eine andere Folge haben könnte; allein man kann aus einem hypothetischen Urtheile, in dem ein Grund allgemein gesetzt ist, ein anderes folgern, was aus dem besondern Setzen des Vordersatzes auch den Nachsatz setzen heißt. — Was die disjunktiven Urtheile betrifft, so müssen sie als bejahend betrachtet werden, und daher gilt von ihnen, was von den bejahenden kategorischen Urtheilen gesagt ist, in so fern man nämlich auf die zu seiner Materie gehörigen kategorischen Urtheile sieht, die alle ein Subjekt haben.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Zweiter Abschnitt.

Von der Qualität der Verstandesschlüsse.

§. 163.

Vergleicht man die Urtheile der Qualität nach unter einander, so sind sie einstimmig oder entgegengesetzt. Die erstern sind wieder entweder gleichgeltend oder nicht, s. §. 141.

§. 164.

Gleichgeltende kategorische Urtheile, oder kategorische Urtheile, wo eins aus dem andern wechselsweise folgt, sind 1) das allgemein bejahende und das allgemein verneinende Urtheil, wenn beide gleiches Subjekt aber widersprechende Prädikate haben. 2) Das besonders bejahende und das besonders verneinende Urtheil, unter derselben Bedingung. Den Beweis dieser Sätze sehe man in der weitern Auseinandersetzung von §. 141. Man wird also von der Wahrheit des einen gleichgeltenden Urtheils auf die Wahrheit des andern, und umgekehrt von der Falschheit des einen auf die Falschheit des andern schließen können.

§. 165.

Wenn der Schlußsatz von dem gegebenen Urtheile nur der Qualität nach verschieden ist, so nennt man dies per judicia opposita schließen.

§. 166.

Die entgegengesetzten Urtheile sind von dreifacher Art. 1) Kontradiktorisch entgegengesetzt (widersprechend, contradictorie opposita), wenn von zwei Urtheilen das eine das andere völlig aufhebt, s. §. 129. — Von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch sein, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten (principium exclusi tertii inter duo contradictoria).

§. 167.

2) Konträre (widerstreitende, judicia contrarie opposita) sind diejenigen Urtheile, wo nicht blos das gegebene Urtheil aufgehoben, sondern noch etwas neues behauptet wird, s. §. 129. Man kann von der Wahrheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit des konträren schließen, weil durch das Setzen des einen das andere völlig aufgehoben wird. Ist a wahr, so ist auch i wahr (§. 155.), ist i wahr, so ist e falsch (§. 157.); oder ist e wahr, so ist auch o wahr (§. 155.), und ist o wahr, so ist a falsch (§. 157.). Aber umgekehrt kann man nicht von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen, weil das eine Urtheil das andere nicht blos aufhebt, sondern von neuem etwas behauptet, welche Behauptung auch falsch sein kann. Ist a falsch, so ist nach §. 155. o wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß e wahr ist; oder ist e falsch, so ist i wahr, aber daraus folgt noch nicht, daß auch a wahr ist; s. §. 156.

§. 168.

3) Subkonträre Urtheile (judicia subcontrarie opposita) sind endlich diejenigen, wo das eine Urtheil das andere nicht völlig aufhebt, und dies ist der Fall, wenn in zwei partikulären Urtheilen das Subjekt unverändert gelassen, die Qualität aber geändert wird, e und o, s. §. 129. Man kann von der Falschheit eines partikulären Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen, denn gesetzt i ist falsch, so ist e wahr, nach §. 161.; ist

e wahr, so ist auch o wahr nach §. 155.; oder ist o falsch, so ist a wahr nach §. 161., ist a wahr, so ist i wahr (§. 155). Umgekehrt aber läßt sich nicht von der Wahrheit eines partikulären Urtheils auf die Falschheit des subkonträren schließen, weil beide wahr sein können nach §. 129.

§. 169.

Was in dem Vorhergehenden gesagt ist, gilt völlig von den kategorischen Urtheilen. Aus §. 130. ergiebt sich, daß die disjunktiven Urtheile nur eine kontradiktorische Opposition zulassen, man wird also auf sie leicht §. 161. anwenden können. Eben so leicht kann man nach dem, was §. 130. von den hypothetischen Urtheilen gesagt ist, das Vorhergehende auf sie anwenden. Nur muß man nicht vergessen, daß ein Urtheil, welches die Konsequenz oder Disjunktion eines andern Urtheils leugnet, nicht sowol ein neues hypothetisches oder disjunktives Urtheil ist, sondern blos ein gegebenes hypothetisches oder disjunktives Urtheil für falsch erklärt.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Dritter Abschnitt.

Von der Relation der Verstandesschlüsse.

§. 170.

Man schließt unmittelbar der Relation nach, wenn man das Subjekt des ersten Urtheils zum Prädikat des zweiten, und umgekehrt das Prädikat des ersten Urtheils zum Subjekt des zweiten macht. Die Logiker nennen

dies consequentia immediata per conversionem. Diese Konversion kann doppelt sein, entweder das Urtheil behält seine Quantität, oder sie wird verändert. Im ersten Fall heißt sie conversio simplex, im zweiten Fall conversio per accidens (reine Umkehrung und veränderte Umkehrung).

§. 171.

Ein identisches kategorisches Urtheil, wo Subjekt und Prädikat gleichbedeutend sind, läßt sich simpliciter umkehren. Man kann also von der Wahrheit oder Falschheit eines identischen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des simpliciter umgekehrten schließen.

Anmerkung.

Wenn wir hier den Ausdruck, ein Urtheil läßt sich umkehren, und in der Folge, ein Urtheil läßt sich kontraponiren, brauchen, so soll dies sagen, ein auf diese Art entstandenes Urtheil folgt aus dem, woraus es entstanden ist.

§. 172.

In allen allgemein bejahenden kategorischen nicht identischen Urtheilen hat das Prädikat eine größere Sphäre als das Subjekt, weil die ganze Sphäre des Subjekts dem Prädikate subordinirt wird. Es wird also die Sphäre des Subjekts nur ein Theil der Sphäre des Prädikats sein, folglich wird man nicht der ganzen Sphäre des Prädikats das Subjekt des ersten Urtheils als Prädikat beilegen können, d. h. man kann ein allge-

mein bejahendes nicht identisches Urtheil nicht simpliciter umkehren.

Anmerkung.

Alle A sind B. Da B weiter ist als A, so werden unter B noch mehrere Dinge als unter A stehen, folglich werden nicht alle B — A sein.

§. 173.

Alle partikulär bejahenden kategorischen Urtheile lassen sich simpliciter umkehren; denn da nur von einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs die Rede ist, dieser Theil aber doch dem Prädikate subsumirt worden ist, folglich auch einen Theil seiner Sphäre ausmacht, so wird man einen Theil der Sphäre des Prädikats dem Subjekte subsumiren können.

Anmerkung.

Einige A sind C, d. h. ein Theil der Sphäre A paßt unter C; gesetzt nun, C sei auch weiter als A, so wird doch ein Theil seiner Sphäre ein Theil der Sphäre von A sein.

§. 174.

Ferner läßt sich mit allen allgemein verneinenden kategorischen Urtheilen eine reine Umkehrung vornehmen. Paßt der ganze Umfang der Sphäre des Subjekts nicht unter das Prädikat, so wird auch das Prädikat nicht unter die Sphäre des Subjekts passen.

Anmerkung.

Sind alle A nicht B, so können auch nicht alle B, A sein.

§. 175.

Die besonders verneinenden kategorischen Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren; denn wenn gleich einem Theile der Sphäre des Subjekts ein Prädikat abgesprochen werden muß, so kann dies doch blos daher kommen, weil die ganze Sphäre des Subjekts kleiner ist, als die Sphäre des Prädikats; aber es wird doch nun noch immer der Fall möglich sein, daß die ganze Sphäre des Prädikats in der Sphäre des Subjekts enthalten ist.

Anmerkung.

Aus dem Satze, einige A sind nicht B, folgt nicht, daß einige B nicht A wären; denn einige A können deswegen nicht B sein, weil A weiter ist als B, aber deshalb kann B ganz unter A enthalten sein, d. h. alle B können A sein.

§. 176.

Was nun die veränderte Umkehrung (conversio per accidens) betrifft, so findet diese einzig und allein bei allgemein bejahenden kategorischen nicht identischen Urtheilen statt. Bei den allgemein bejahenden Urtheilen ist (wenn sie anders nicht identisch sind) die Sphäre des Subjektbegriffs kleiner, als die Sphäre des Prädikats, aber sie ist doch ein Theil von der letztern. Es wird sich also das Subjekt des erstern Urtheils von einem Theile der Sphäre des Prädikats aussagen lassen. Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich schon simpliciter

umkehren, folglich findet bei ihnen mehr als eine veränderte Umkehrung statt. — Die besonders bejahenden kategorischen Urtheile leiden keine veränderte Umkehrung, weil man sonst bei ihnen voraussetzen müßte, daß immer die Sphäre des Prädikats enger sei, als die Sphäre des Subjektbegriffs, welches nicht nothwendig ist. Die besonders verneinenden kategorischen Urtheile lassen sich nicht umkehren, weder rein noch verändert, denn es ist möglich, daß blos deswegen einem Theile der Sphäre des Subjekts ein Prädikat abgesprochen wird, weil die ganze Sphäre des Subjektbegriffs die Sphäre des Prädikats enthält, die erstere aber größer ist.

§. 177.

Die hypothetischen Urtheile lassen sich nicht umkehren, denn sonst würde in dem umgekehrten Urtheile der Grund des erstern Folge, und die Folge des erstern Grund werden, beide lassen sich aber nicht beliebig verwechseln. Wenn man den Grund setzt, muß man die Folge setzen, aber nicht umgekehrt, wenn man die Folge setzt, muß man auch den Grund setzen.

§. 178.

Ein disjunktives Urtheil ist jederzeit bejahend; nimmt man nun bei demselben auf die Quantität der ihm zum Grunde liegenden kategorischen Urtheile Rücksicht, so kann diese geändert werden. Man kann also aus einem disjunktiven Urtheile, dessen Subjekt allgemein ist, das veränderte umgekehrte herleiten, so wie

man aus einem disjunktiven Urtheile, dessen zum Grunde liegende kategorische Urtheile besondere Urtheile sind, dessen rein umkehrendes herleiten kann.

§. 179.

Braucht man den Ausdruck, ein Urtheil läßt sich umkehren, wie in der Anmerkung zu §. 171. gezeigt worden, so ergeben sich für die Umkehrung folgende Sätze: 1) man kann von der Wahrheit eines umgekehrten Urtheils auf die Wahrheit des umkehrenden schließen, denn das letztere folgt aus dem ersten; 2) man kann von der Falschheit eines umkehrenden Urtheils auf die Falschheit des umgekehrten schließen; denn wenn die Folge falsch ist, muß auch der Grund falsch sein; 3) man kann nicht von der Wahrheit des umkehrenden Urtheils auf die Wahrheit des umgekehrten schließen; 4) man kann nicht von der Falschheit des umgekehrten Urtheils auf die Falschheit des umkehrenden schließen; 5) man kann bei zwei durch die Umkehrung entstandenen Urtheilen nicht von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, oder von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen.

Anmerkung.

Die gleichgeltenden Urtheile (s. §. 187.) machen in Rücksicht von 3 und 4 eine Ausnahme.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Vierter Abschnitt.

Von der Modalität der Verstandesschlüsse.

§. 180.

Der Modalität nach wird ein Verstandesschluß durch die Versetzung (per contrapositionem) hervorgebracht. Diese Art der Verstandesschlüsse gehört deshalb zur Modalität, weil durch sie die Modalität des Urtheils geändert wird; denn wenn das Urtheil zuvor assertorisch war, wird es nun apodiktisch, da das Gegentheil davon verneint wird.

§. 181.

Alle identischen kategorischen Urtheile lassen sich kontraponiren; denn wenn Subjekt und Prädikat gleichbedeutend sind, ist auch ihr Gegentheil identisch; folglich muß man das eine vom Gegentheile des andern verneinen. — Alle allgemeinbejahenden kategorischen Urtheile lassen sich kontraponiren; denn wenn die ganze Sphäre A unter B enthalten ist, so kann kein A unter non B enthalten sein, d. h. alle non B sind nicht A, d. h. kein non B ist A.

§. 182.

Die allgemeinverneinenden kategorischen Urtheile lassen sich nicht simpliciter, wohl aber per accidens kontraponiren; denn wenn kein A, B ist, so sind alle A non B nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten; aber dieses Urtheil, das der Form nach allgemeinbeja-

hend ist, läßt sich nach §. 172. nicht simpliciter, aber wohl per accidens, nach §. 176, umkehren.

§. 183.

Die besondersbejahenden kategorischen Urtheile lassen sich nicht kontraponiren; denn wenn einige A — B sind, so sind auch einige A nicht non B; aber daraus folgt nicht, daß einige non B nicht A sind, weil ein besondersverneinendes Urtheil sich nicht simpliciter umkehren läßt.

§. 184.

Endlich lassen sich die besondersverneinenden kategorischen Urtheile auch kontraponiren: denn aus dem Urtheile: einige A sind nicht B, folgt, daß einige A non B sind; und aus diesem, daß einige non B, A sind.

§. 185.

Daß man ein hypothetisches Urtheil kontraponiren kann, erhellet daraus, daß, wenn man den Grund setzt, man auch die Folge setzen muß; wenn man also den Grund aufhebt, muß man auch die Folge aufheben.

§. 186.

Der Beweis, daß man ein disjunktives Urtheil kontraponiren kann, beruht auf dem Grundsatz des ausschließenden Dritten; wenn B entweder A oder non A ist, so ist dasjenige, was weder A noch non A ist, nicht B.

§. 187.

Gleichgeltende Urtheile, durch die Umkehrung und Kontraposition entstanden, sind:

1) Die allgemeinverneinenden und die besondersbejahenden kategorischen Urtheile mit ihren rein umkehrenden (s. §. 174. und 173.).

2) Die allgemeinverneinenden und die besondersverneinenden kategorischen Urtheile mit ihren rein kontraponirenden Urtheilen (s. §. 181. und 184.).

3) Disjunktive Urtheile, die ein besonders kategorisches Urtheil zum Grunde liegen haben, und ihr rein umkehrendes Urtheil (s. §. 178.).

4) Hypothetische Urtheile und ihre kontraponirenden Urtheile (s. §. 185.); disjunktive Urtheile und ihre kontraponirenden Urtheile (s. §. 186.).

§. 188.

Die §. 179. für die durch die Umkehrung entstandenen Urtheile angeführten Sätze lassen sich völlig auf die durch die Kontraposition entstandenen Urtheile anwenden, wenn man blos statt des Ausdrucks „umgekehrtes Urtheil „kontraponirtes, und statt des Ausdrucks „umkehrendes Urtheil" kontraponirendes setzt. Von den durch die Kontraposition entstandenen Urtheilen sind gleichgeltend: 1) die allgemeinbejahenden und die daraus entstandenen allgemeinverneinenden Urtheile; 2) die besondersverneinenden und die daraus entstandenen besondersbejahenden Urtheile.

§. 189.

Endlich rechnet man zu den Verstandesschlüssen auch die Verwandlung eines Urtheils von bestimmter

Relation in ein Urtheil von einer andern Relation, z. B. die Verwandlung eines kategorischen Urtheils in ein hypothetisches oder disjunktives.

§. 190.

Da nach dem Gesetze des zureichenden Grundes jede Verbindung eines Subjekts mit einem Prädikate, so wie auch jede Verneinung eines Prädikats von einem Subjekte einen zureichenden Grund haben muß, dieser aber eine Vorstellung sein muß, die in dem Subjekte sich findet, so darf ich dem Subjekte diese Vorstellung nur als Prädikat beilegen, das neu entstandene Urtheil zum Vordersatze und das gegebene Urtheil nur zum Nachsatze machen, so entsteht aus dem gegebenen kategorischen Urtheile ein hypothetisches.

§. 191.

Man bringt aus einem kategorischen Urtheile ein disjunktives hervor, wenn man das Subjekt des kategorischen Urtheils zum Subjekte des disjunktiven Urtheils, und das Prädikat des kategorischen Urtheils und sein kontradiktorisches Gegentheil zu Trennungsgliedern des disjunktiven Urtheils macht.

§. 192.

Da die aus dem kategorischen Urtheile hervorgebrachten hypothetischen und disjunktiven Urtheile, sowohl der Form als dem Inhalte nach, sich von dem kategorischen unterscheiden, nicht gleichgeltend mit demselben sind, so kann man von der Wahrheit oder Falschheit des

einen auf die Wahrheit oder Falschheit des andern keinen Schluß machen.

§. 193.

Die hypothetischen Urtheile sind von doppelter Art, entweder Vordersatz und Nachsatz haben ein Subjekt, oder nicht. Die hypothetischen Urtheile von der erstern Art lassen sich auf kategorische von gleichem Inhalte reduciren. Man legt alsdann dem Subjekte das Prädikat des Vordersatzes als Bestimmung bei, und sagt von ihm das Prädikat des Nachsatzes aus. — Beide Urtheile sind sodann gleichgeltend, und man kann von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Falschheit des andern schließen.

§. 194.

Man kann also auch ein solches hypothetisches Urtheil, wo Vordersatz und Nachsatz einerlei Subjekt haben, in ein disjunktives Urtheil verwandeln, indem man das aus ihm hervorgebrachte kategorische Urtheil in ein disjunktives nach §. 191. verwandelt; allein man kann alsdann, wie sich leicht ergiebt, von der Wahrheit oder Falschheit des einen nicht auf die Wahrheit oder Falschheit des andern schließen.

§. 195.

Ein hypothetisches Urtheil, worin Vordersatz und Nachsatz verschiedene Subjekte haben, kann nicht in ein kategorisches, und also auch nicht in ein disjunktives Urtheil verwandelt werden.

§. 196.

Man kann ein disjunktives Urtheil in ein kategorisches verwandeln, wenn die Trennungsglieder nur ein Subjekt haben. Man spricht entweder dem Subjekte, dem man alle Trennungsglieder bis auf eins als Bestimmung beigelegt hat, das noch übrige Trennungsglied als Merkmal ab, oder man legt dem Subjekte, von dem man alle Trennungsglieder als Bestimmung verneint hat, das einzige noch übrige Trennungsglied als Merkmal bei.

§. 197.

So kann man auch auf eine doppelte Art ein disjunktives Urtheil in ein hypothetisches verwandeln; entweder setzt man im Vordersatze, daß dem Subjekt eines der Trennungsglieder als Merkmal zukomme, alsdann spricht man im Nachsatz ihm alle übrigen Trennungsglieder als Merkmale ab; oder man spricht ihm im Vordersatz eines oder mehrere Trennungsglieder als Merkmale ab, und legt sodann im Nachsatz ihm das eine noch übrige, oder wenn mehrere noch übrig sind, eines der noch übrigen Trennungsglieder als Merkmal bei.

§. 198.

Man kann von der Wahrheit oder Falschheit eines disjunktiven Urtheils auf die Wahrheit des aus ihm entstandenen kategorischen oder hypothetischen Urtheils schließen.

Der Lehre von den Schlüssen

Zweiter Abschnitt.

Von den Schlüssen der Urtheilskraft.

§. 199.

Man theilt die Urtheilskraft in die bestimmende und in die reflektirende. Jener ist die Regel gegeben, unter die sie subsumiren soll; diese aber sucht aus einzelnen Fällen die Regel herauszubringen.

§. 200.

Wir haben es hier nicht mit der bestimmenden Urtheilskraft zu thun, denn diese bringt aus gegebenen Sätzen keine neuen hervor; sondern mit der reflektirenden, die durch die Zusammenfassung gegebener Fälle neue Urtheile zu Stande bringt. Die reflektirende Urtheilskraft bestimmt durch ihre Funktionen des Schließens nicht das Objekt, sondern nur die Art der Reflexion über dasselbe, um zu seiner Kenntniß zu gelangen.

§. 201.

Soll die Urtheilskraft sich thätig beweisen, so muß sie eine allgemeine Regel haben, unter die sie besondere Fälle subsumiren kann. Ist ihr diese Regel gegeben, so zeigt sie sich blos als subsumirend; ist sie ihr aber nicht gegeben, so muß sie selbige hervorzubringen suchen, und dies kann sie auf eine doppelte Art, durch Induktion oder durch Analogie. Man schließt nach der Induktion, wenn man das, was von den Theilen einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt; nach

der Analogie, wenn man daraus, daß Dinge in mehreren Stücken übereinkommen, schließt, daß sie auch in andern übereinkommen werden. Die Schlüsse der Urtheilskraft, sowol der Induktion als der Analogie nach, beruhen auf folgendem Prinzip: Vieles, was in Einem zusammenstimmt, beruht auf einem gemeinschaftlichen wesentlichen Stücke.

§. 202.

Die Schlüsse der Urtheilskraft unterscheiden sich von den Vernunftschlüssen dadurch, daß man in ihnen aus dem Besondern zum Allgemeinen aufsteigt; da hingegen in den Vernunftschlüssen das Besondere aus dem Allgemeinen hergeleitet wird; von den Verstandesschlüssen hingegen dadurch, daß diese aus einem gegebenen Urtheile analytisch, durch Anwendung der formalen Gesetze des Denkens, ein anderes herleiten; da hingegen den Schlüssen der Urtheilskraft das im vorhergehenden §. angegebene Gesetz zum Grunde liegt; weshalb auch die Schlüsse der Urtheilskraft nicht zu den unmittelbaren Schlüssen gehören. Die Verstandes- und die Vernunftschlüsse geben jederzeit Nothwendigkeit, welches bei den Schlüssen der Urtheilskraft nicht der Fall ist.

Anmerkung.

Eigentlich gehören die Schlüsse der Urtheilskraft in die angewandte allgemeine Logik; warum wir sie hier vorgetragen, wird in der weitern Auseinandersetzung gesagt.

I. Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

§. 203.

Das Prinzip der Urtheilskraft, nach welchem sie Schlüsse durch die Induktion hervorbringt, ist: Was vielen (oder allen) zu einer Gattung gehörigen Dingen zukommt oder widerspricht, kommt zu oder widerspricht der ganzen Gattung.

§. 204.

Man kann auch diese Schlüsse nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität abhandeln. In Rücksicht der Quantität ist zu bemerken, daß man von den einzelnen Dingen zur Art, und von der Art zum Geschlecht aufsteigt. Man kann nun entweder alle Theile der Gattung aufzählen, dann ist die Induktion vollständig, und die Allgemeinheit ist absolut; oder es sind nicht alle Theile aufgezählt, dann ist die Induktion unvollständig, und die Allgemeinheit, die sie verschafft, ist komparativ zu einem gewissen Zwecke hinreichend (universalitas secundum quid).

§. 205.

Was die Qualität betrifft, so müssen alle einzelnen Urtheile, deren Aufzählung zu einem allgemeinen Urtheile berechtigen soll, einerlei Qualität haben, und ein einziges Urtheil, das von verschiedener Qualität ist, hebt sogleich die ganze Induktion auf. Ferner hat das allgemeine Urtheil die Qualität, welche die einzelnen haben.

§. 206.

In Rücksicht der Relation ist bei diesen Schlüssen zu merken, daß die Prädikate, die man in den gegebenen Urtheilen von dem Subject aussagt, keine zufälligen Prädikate, sondern wesentliche Merkmale sein müssen.

§. 207.

Der Modalität nach liefern nur die vollständigen Induktionen assertorische, und wenn die besondern Urtheile apodiktisch sind, apodiktische, die unvollständigen hingegen blos problematische Urtheile. Jene geben vollkommene Gewißheit, diese Wahrscheinlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit wächst mit der Menge der gegebenen Fälle.

II. Schlüsse der Urtheilskraft durch die Analogie.

§. 208.

Das Prinzip der Urtheilskraft, nach welchem sie Schlüsse der Analogie nach hervorbringet, ist: Wenn zwei oder mehrere Dinge in mehreren Stücken übereinstimmen, so stimmen sie auch in den übrigen überein.

§. 209.

Man schließt der Analogie nach, wenn man daraus, daß Dinge in mehrern Stücken übereinkommen, folgert, daß sie auch in andern übereinkommen werden. — Man sieht leicht ein, daß in Rücksicht der Qualität hier zu bemerken ist, daß die Stärke des Schlusses von der Menge der übereintreffenden Merkmale abhängt.

§. 210.

Der Qualität nach können die gegebenen Urtheile in den Schlüssen der Analogie bejahend oder verneinend sein, nur werden lauter verneinende Urtheile, durch welche man nicht erfährt, was der Gegenstand ist, sondern nur, was er nicht ist, den Schlüssen der Analogie weniger Stärke geben.

§. 211.

Von der Relation gilt hier eben die Bemerkung, die §. 206. von den Schlüssen der Induktion gemacht worden. Die angegebenen Merkmale müssen nicht zufällige, sondern wesentliche Stücke sein; die verglichenen Dinge müssen zu einer Gattung gehören; und die Stücke, in denen man ihre Uebereinstimmung sucht, müssen auch wesentlich sein.

§. 212.

Der Modalität nach wird der Schlußsatz nur ein problematisches Urtheil sein, er hat also nur Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, und der Grund der Wahrscheinlichkeit richtet sich nach der Menge der gegebenen Merkmale.

Der Lehre von den Schlüssen

Dritter Abschnitt.

Von den Vernunftschlüssen.

§. 213.

Ein Vernunftschluß (ratiocinium) ist die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils aus einem andern, vermit-

telst eines dritten Urtheils. Ein jeder Vernunftschluß ist also ein mittelbarer Schluß.

Anmerkung.

Die Logik abstrahirt auch hier von dem Inhalte der Schlüsse (d. h. der zu ihnen gehörigen Urtheile), und betrachtet blos die Form derselben, d. h. ihre Verbindung zu einem Schlusse.

§. 214.

Aus dieser gegebenen Erklärung eines Vernunftschlusses folgt, daß zu einem jeden derselben drei Stücke gehören, das Urtheil, aus dem man ein anderes herleitet, Obersatz (propositio major), das Urtheil, wodurch man aus dem erstern ein anderes ableitet, Untersatz (propositio minor); das abgeleitete Urtheil, Schlußsatz (conclusio). Ober- und Untersatz zusammengenommen, heißen Prämissen, Vordersätze.

Anmerkung.

Folgende Ordnung der Sätze eines Vernunftschlusses ist die natürliche: 1) der Obersatz als der Grund, woraus etwas erkannt werden soll; 2) der Untersatz, als der Grund, wodurch etwas aus dem Obersatze erkannt werden kann, und sodann 3) der Schlußsatz.

§. 215.

Um einen Vernunftschluß zu Stande zu bringen, beweisen sich Verstand, Urtheilskraft und Vernunft wirksam. Der Verstand giebt die Verbindung der Vorstellungen zu Urtheilen, die Urtheilskraft ordnet die Urtheile

einander unter, und die Vernunft erkennet an, daß der Schlußsatz aus den gegebenen Urtheilen fließt.

§. 216.

Man theilt die Vernunftschlüsse in einfache und zusammengesetzte. Bei jenen ist nur eine Subsumtion nöthig, bei diesen mehrere. Die einfachen Vernunftschlüsse theilt man nun wieder in reine und vermischte (ratiocinia pura und hybrida). In jenen finden sich beide Prämissen, und zwar in der §. 214 angegebenen Ordnung; in diesen fehlt entweder eine von beiden Prämissen, oder es ist die Ordnung verändert. Die Lehre von den Schlüssen zerfällt also in drei Abtheilungen, wovon die erste die reinen, die zweite die vermischten, und die dritte die zusammengesetzten Schlüsse enthält. Die erstern wollen wir zuerst abhandeln.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Erste Abtheilung.

Von den reinen Vernunftschlüssen.

§. 217.

Man theilt die Vernunftschlüsse überhaupt, also auch die reinen Vernunftschlüsse, nach der Beschaffenheit der Relation des Obersatzes, in kategorische, hypothetische und disjunktive. Bei den erstern ist der Obersatz ein kategorisches, bei den zweiten ein hypothetisches, und bei den dritten ein disjunktives Urtheil.

I. Von den reinen kategorischen Vernunftschlüssen.

§. 218.

In einem kategorischen Vernunftschlusse wird im Schlußsatze einem Gegenstande ein Merkmal beigelegt oder abgesprochen, weil diesem, zu Folge des Untersatzes, ein Merkmal zukömmt, dem, nach Aussage des Obersatzes, das im Schlußsatze genannte Merkmal ebenfalls beigelegt oder abgesprochen wird.

§. 219.

Der Obersatz eines kategorischen Urtheils muß allgemein sein; denn er soll aussagen, daß dem Merkmale des Subjekts im Schlußsatze das Prädikat des Schlußsatzes als Merkmal beigelegt oder abgesprochen werde. Gesetzt nun, er wäre nicht allgemein, so würde man ja nicht wissen, ob das Subjekt des Schlußsatzes zu den Gegenständen gehört, welchen im Obersatze das Merkmal beigelegt oder abgesprochen wird. Die Qualität und Modalität des Obersatzes bleibt unbestimmt, der Relation nach muß er kategorisch sein.

§. 220.

Der Untersatz eines reinen kategorischen Vernunftschlusses kann jede Quantität haben, der Qualität nach aber muß er bejahend sein, weil er aussagen muß, daß dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal zukommt, welches im Obersatze ihm beigelegt oder abgesprochen wird; der Relation nach ist er kategorisch, weil er das

Verhältniß des Merkmals zur ganzen Vorstellung ausdrückt; seine Modalität dagegen ist unbestimmt.

§. 221.

Der Schlußsatz enthält die Quantität des Untersatzes, da dieser das Subjekt bestimmt, von dem etwas, nach Einheit einer allgemeinen Regel, im Schlußsatz ausgesagt werden soll; er bekommt aber die Qualität des Obersatzes, denn diese bestimmt, ob einer Sphäre von Dingen, worunter das Subjekt des Untersatzes auch gehört, ein Prädikat beigelegt werden könne oder nicht. Beide Sätze zusammen genommen drücken die Logiker so aus: der Schlußsatz richtet sich allemal nach dem schwächern Theil des Schlusses. Ein Ausdruck, der in der weitern Auseinandersetzung erläutert wird. Der Relation nach ist der Schlußsatz kategorisch. Was die Modalität aber betrifft, so richtet sich der Schlußsatz immer nach dem in den Prämissen enthaltenen geringsten Grade der Modalität, obgleich die Konsequenz immer apodiktisch ist, weil sie mit den Vordersätzen als Grund und Folge in Verbindung steht, d. i. nothwendigen Zusammenhang hat.

Anmerkung.

Die Schlüsse heißen allgemein, wenn der Schlußsatz ein allgemeines Urtheil ist, besonders, wenn er ein besonderes Urtheil ist, bejahend, wenn er bejahend ist, verneinend, wenn er verneinend ist.

§. 222.

Man kann nun auch einen reinen Vernunftschluß so darstellen: Man erkennt darin die Wahrheit eines kategorischen Urtheils aus der Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel (dem Obersatze). Subsumiren heißt zu erkennen geben, daß etwas unter eine allgemeine Regel gehört; dies geschieht im Untersatze.

§. 223.

In einem jeden kategorischen Vernunftschlusse müssen drei, nicht mehr und nicht weniger, termini (Hauptbegriffe) sich finden. Der Obersatz enthält deren zwei, Subjekt und Prädikat. Da durch den Untersatz nun ein Gegenstand unter die allgemeine Regel (den Obersatz) subsumirt werden soll, so wird der Untersatz nur in seinem Subjekte einen neuen terminum haben; sein Prädikat muß das Subjekt des Obersatzes sein. Der Schlußsatz hingegen kann gar keinen terminum haben, denn er sagt ja aus, daß das Subjekt des Untersatzes unter die allgemeine Regel (den Obersatz) gehöre, folglich muß er das Subjekt des Untersatzes und das Prädikat des Obersatzes haben.

§. 224.

Weniger als drei termini können in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse nicht vorkommen, denn wäre der Obersatz identisch, so würde der Schlußsatz dem Untersatze gleich sein, wäre hingegen im Untersatze Subjektbegriff und Prädikat gleich, so wäre der Schlußsatz

ein unmittelbarer Schluß. Aber auch mehr als drei termini können in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse sich nicht finden, denn sonst würde der Untersatz entweder auch zwei terminos enthalten, und dann würde er unter dem Obersatz nicht subsumiren, oder im Schlußsatze würde ein neuer terminus sich finden, und dieser wäre entweder sein Subjekt oder sein Prädikat, aber in beiden Fällen würde der Schlußsatz nicht gelten können; denn im ersten Falle würde er nicht aus der allgemeinen Regel hergeleitet werden, weil er nicht unter die Bedingung derselben subsumirt worden wäre; im zweiten Fall hingegen würde er etwas ganz anderes aussagen, als was die allgemeine Regel aussagt.

§. 225.

Man kann sich einen jeden reinen kategorischen Vernunftschluß auf folgende Art vorstellen. Der Obersatz ist entweder bejahend oder verneinend. Ist er bejahend, so sagt er aus, daß ein Merkmal einem Gegenstande zukomme, d. i. in der Vorstellung des Gegenstandes als Theilvorstellung enthalten sei. Der Untersatz (der stets bejahend sein muß) sagt aus, daß der Gegenstand des Obersatzes als Merkmal in seinem Subjekte enthalten sei. Man legt also in bejahenden Vernunftschlüssen dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal bei, weil ihm ein Zwischenraum zukommt, das dieses Merkmal in sich faßt. Ist der Obersatz verneinend, so läßt sich leicht zeigen, daß hier dem Subjekte des

Schlußsatzes ein Merkmal abgesprochen wird, weil es (wie der Untersatz aussagt) ein Zwischenmerkmal enthält, was dieses erstere Merkmal ausschließt.

§. 226.

Es muß also nach §. 224 und 225. außer dem Subjekte und Prädikate des Schlußsatzes in einem jeden kategorischen Vernunftschlusse noch eine vermittelnde Vorstellung (Zwischenmerkmal) sich finden, die den Namen terminus medius erhält. Das Subjekt des Schlußsatzes heißt terminus minor, weil er unter ein Merkmal gebracht werden soll, das Prädikat desselben terminus major, weil man aussagt, ob er als Merkmal den Gegenstand unter sich begreift oder nicht.

§. 227.

Aus diesem allen ergiebt sich ferner, daß wenn man einen Schluß gesetzmäßig stellen will, das Prädikat des Schlußsatzes auch im Obersatze als Prädikat sich finden müsse, daß der terminus medius aber das Subjekt des Obersatzes ausmache. Das Subjekt des Schlußsatzes wird im Untersatze auch Subjekt, und der terminus medius Prädikat sein. Heißt S Subjekt des Schlußsatzes, P Prädikat desselben, und M terminus medius, so ist folgendes die gesetzmäßige Stellung:

M P
S M
———
S P

Anmerkung.

Es wird sich in der Folge ergeben, daß diese Stellung der Hauptbegriffe der Schlüsse nicht immer angetroffen wird, aber sich auch zeigen lassen, daß alle übrige Stellungen auf die im §. angegebene zurückgeführt werden können, welches auch schon daraus erhellet, daß die im §. angegebene Stellung aus der Erklärung eines Schlusses unmittelbar fließt.

§. 228.

Alle reinen kategorischen Schlüsse, deren Konklusion ein bejahendes Urtheil ist, beruhen also auf folgendem Grundsatze: Was dem Merkmale eines Gegenstandes zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu. — Alle Schlüsse, deren Schlußsatz ein verneinendes Urtheil ist, beruhen auf dem Grundsatze; Was dem Merkmale eines Gegenstandes widerspricht, widerspricht dem Gegenstande selbst. Zwei Sätze, wovon der erste sich aus dem Prinzip der Einstimmung (principio identitatis), der zweite sich aus dem Satze des Widerspruchs leicht herleiten läßt.

§. 229.

Nimmt man aber darauf Rücksicht, daß der Obersatz eines jeden kategorischen Schlusses eine allgemeine Regel sein muß, so fließen daraus folgende Regeln:

1) Was von einem Begriffe allgemein bejahet wird, wird auch von allem dem bejahet, was unter ihm enthalten ist. Das dictum de omni.

2) Was von einem Begriffe allgemein verneinet wird, wird auch von allem dem verneinet, was unter ihm enthalten ist. Das dictum de nullo. Man drückt auch diese Regel wohl folgendergestalt aus:

Was der Gattung oder der Art zukommt, kommt auch allem dem zu, was unter ihr enthalten ist, was der Gattung oder der Art widerspricht, widerspricht auch allem dem, was unter ihr enthalten ist.

§. 230.

Die Beweise dieser Sätze lassen sich aus den §. 228. gegebenen Grundsätzen leicht finden. — Alles, was unter einem Begriffe enthalten ist, enthält den Begriff selbst als Merkmal; wird also von diesem Merkmale etwas bejahet, so wird es auch von dem bejahet, wovon der Begriff ein Merkmal ist; und wird von diesem Merkmale etwas verneint, so wird es auch von dem verneint, wovon der Begriff ein Merkmal ist.

§. 231.

Es lassen sich aus dem bisher Gesagten folgende Regeln für die reinen kategorischen Schlüsse überhaupt herleiten:

1) Es dürfen in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse nicht mehr oder weniger als drei termini sein, §. 223 und 224.

2) Da der Obersatz stets eine allgemeine Regel sein muß, so folgt aus blos partikulären Sätzen nichts.

3) Die Konklusion nimmt immer die Quantität des

Untersatzes an, weil dieser anzeigt, von welchem Subjekt etwas im Schlußsatz ausgesagt werden soll.

4) Aus blos negativen Sätzen folgt nichts, weil der Untersatz, da er die Subsumtion enthalten soll, immer bejahend sein muß.

5) Der Schlußsatz hat stets die Qualität des Obersatzes, weil dieser bestimmt, ob von einer Sphäre von Gegenständen (worunter das Subjekt der Konklusion auch gehört) etwas ausgesagt werden könne oder nicht.

6) Aus blos bejahenden Vordersätzen folgt nichts negatives, dies erhellet aus No. 5. sehr leicht.

7) Der terminus major ist Prädikat des Obersatzes, der terminus medius Subjekt des Obersatzes und Prädikat des Untersatzes, terminus minor Subjekt des Untersatzes.

8) Die Konklusion erhält den geringsten Grad der in den Prämissen vorkommenden Modalität.

9) Die Konklusion ist nothwendig.

§. 232.

Bei genauerer Betrachtung dieser Regeln findet sich, daß sie sich nach dem gewöhnlichen systematischen Gange stellen lassen: 1) betrifft Qualität des Inhalts, 2) und 3) Qualität des Umfangs, 4) 5) und 6) Qualität, 7) Relation, 8) und 9) die Modalität eines reinen kategorischen Vernunftschlusses.

Anmerkung.

Die kategorischen Vernunftschlüsse, wo der Untersatz ein hypothetisches Urtheil ist, gehören eigentlich nicht zu den reinen kategorischen Vernunftschlüssen. In ihnen geschieht die Subsumtion unter den Obersatz bedingt. Der Nachsatz des Untersatzes enthält also die Subsumtion, und von ihm gilt was im Vorhergehenden von dem subsumirenden Untersatze gesagt worden. Der Vordersatz des Untersatzes ist zur Konsequenz nicht erforderlich, und er kommt blos als Bedingung im Schlußsatze wieder vor.

II. Von den reinen hypothetischen Vernunftschlüssen.

§. 233.

Ein Vernunftschluß ist hypothetisch oder bedingt (syllogismus hypotheticus oder conditionalis) wenn sein Obersatz ein bedingtes Urtheil ist.

§. 234.

Im Obersatze eines hypothetischen Urtheils stehen Subjekt und Prädikat im Verhältnisse von Grund und Folge, und auf dieser Verbindung beruht also auch die ganze Schlußart. — Es finden nun zwei Arten von hypothetischen Schlüssen statt, man setzt nämlich im Untersatze die Bedingung, und alsdann muß im Schlußsatze das Bedingte gesetzt werden; oder man hebt im Untersatze das Bedingte auf, und alsdann wird im Untersatze

satze auch die Bedingung aufgehoben. Jenes heißt der modus ponens, dies der modus tollens.

§. 235.

Die Grundregel für die hypothetischen Schlüsse ist also:

Wenn der Vordersatz gesetzt wird, muß auch der Nachsatz gesetzt werden, und wenn der Nachsatz aufgehoben wird, so muß auch der Vordersatz aufgehoben werden, denn der Vordersatz steht mit dem Nachsatze in dem Verhältnisse von Grund und Folge. Grund ist aber das, worauf, wenn etwas gesetzt wird, etwas anders auch gesetzt werden muß; wird also der Vordersatz gesetzt, so muß der Nachsatz auch gesetzt werden. — Wird aber die Folge (der Nachsatz) aufgehoben, so wird auch der Grund aufgehoben werden müssen; denn gesetzt man höbe die Folge auf und ließe den Grund stehen, so würde dies dem ersten Satze widersprechen, wo man, wenn man den Grund setzt, auch die Folge setzen muß.

Anmerkung.

Wenn in dem Obersatze eines hypothetischen Vernunftschlusses der Nachsatz ein disjunktives Urtheil ist, und der modus tollens statt findet, so wird der Schluß ein Dilemma, Trilemma ꝛc. genannt, in so fern zwei oder mehrere Trennungsstücke sich darin finden. Auch erhält der Schluß wohl den Namen eines syllogismi cornuti, oder crocodilini.

§. 236.

Der Obersatz eines hypothetischen Schlusses ist, in so fern er die Verbindung von Grund und Folge angiebt, allgemein, seine Qualität ist unbestimmt, seiner Relation nach ist er hypothetisch, und die Modalität der Konsequenz assertorisch, da hingegen die kategorischen Urtheile, die durch ihn zum hypothetischen Urtheile verbunden werden, problematisch sind.

§. 237.

Der Untersatz eines hypothetischen Schlusses ist der Quantität und Qualität nach unbestimmt, der Relation nach kategorisch oder hypothetisch; denn das Setzen des Vordersatzes oder das Aufheben des Nachsatzes kann unbedingt oder bedingt sein; disjunktiv kann er nicht sein, weil dadurch weder etwas gesetzt noch aufgehoben wird; und in Rücksicht der Modalität endlich ist er unbestimmt.

§. 238.

Die Quantität des Schlußsatzes hängt von der Quantität des Vordersatzes oder Nachsatzes im Obersatze ab, je nachdem der modus tollens oder ponens statt findet; seine Qualität wird durch die Art des Schlusses, und durch die Qualität des Vordersatzes und Nachsatzes bestimmt. Der Relation nach ist er kategorisch oder hypothetisch, nach Beschaffenheit des Untersatzes; seine Modalität wird durch den Untersatz bestimmt. Die Schlußfolge selbst ist nothwendig.

§. 239.

Man kann einen jeden hypothetischen Vernunftschluß in einen kategorischen verwandeln. Leichter ist diese Verwandlung, wenn im Obersatze der Vordersatz und der Nachsatz gleiches Subjekt, schwerer, wenn sie verschiedene Subjekte haben. Im ersten Falle mache man, wenn der modus ponens statt findet, das Prädikat des Vordersatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Nachsatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, lasse Untersatz und Schlußsatz unverändert. Ist es aber modus tollens, so mache man das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Vordersatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, und lasse das andere unverändert. — Haben aber die kategorischen Urtheile, aus denen das hypothetische Urtheil als der Obersatz des hypothetischen Urtheils besteht, nicht einerlei, sondern verschiedene Subjekte, so gilt für den modus ponens folgende Regel: Man mache das Prädikat des Vordersatzes zum Subjekt einer allgemeinen Regel, in welcher man aussagt, daß dieses Subjekt der Grund des Nachsatzes sei, lasse den Untersatz unverändert, so erhält man einen kategorischen Schluß, dessen Schlußsatz man als Untersatz zu einem andern kategorischen Schlusse brauchen kann, wovon der Schlußsatz des hypothetischen Schlusses Schlußsatz ist, zu denen sich also, weil beide gleiches Subjekt haben, ein kategorischer Obersatz finden lassen muß. Für den

modus tollens gilt folgende Regel: Man verwandle den Obersatz, so daß das Gegentheil des Nachsatzes Vordersatz wird, und man den Vordersatz von ihm verneint, lasse den Untersatz und Schluß unverändert, so hat man einen Schluß per modum ponentem, der sich nach der gegebenen Regel abändern läßt. Die Beweise für diese Regeln findet man in den Erläuterungen. —

Anmerkung.

Man muß, ehe man die Verwandlung anstellt, dem in dem Schluß enthaltenen Urtheile die logische Form geben.

§. 240.

Da die hypothetischen Schlüsse sich auf kategorische zurückführen lassen, diese aber, nach §. 229, auf dem dictum de omni et nullo beruhen, so wird dieser Grundsatz auch den hypothetischen Schlüssen zum Grunde liegen.

III. Von den reinen disjunktiven Vernunftschlüssen.

§. 241.

Wenn der Obersatz eines Vernunftschlusses ein disjunktives Urtheil ist, so ist der Schluß selbst ein disjunktiver Vernunftschluß.

§. 242.

Die Prädikate des Obersatzes, von denen eins dem Subjekte zukommen soll, stehen mit einander in Ge-

meinschaft (s. die Lehre von der Relation der Urtheile); der Untersatz kann nun entweder bejahend oder verneinend sein, und daraus entspringen für die disjunktiven Schlüsse folgende Regeln:

Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate dem Subjekt eins beilegt, so werden die andern davon ausgeschlossen.

Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate eins ausschließt, so wird eins der noch übrigen oder das noch übrige gesetzt.

Und aus der zweiten Regel ergiebt sich leicht:

Wenn man im Untersatz alle Trennungsstücke, eins ausgenommen, dem Subjekt abspricht, so muß das eine noch übrig bleibende ihm beigelegt werden.

§. 243.

Der Obersatz eines disjunktiven Schlusses ist, seiner Quantität nach, in so fern man blos auf die Form (die Verbindung) sieht, allgemein; der Qualität nach bejahend; der Relation nach disjunktiv; der Modalität nach, in so fern man auf das Verhältniß der im Obersatz enthaltenen Urtheile sieht, apodiktisch.

§. 244.

Der Untersatz eines disjunktiven Vernunftschlusses ist, der Quantität nach, durch den Obersatz bestimmt,

denn beide müssen einerlei Subjekt haben; und der Qualität nach unbestimmt; der Relation nach kategorisch oder hypothetisch, je nachdem er entweder bedingt oder unbedingt etwas aussagt; der Modalität nach assertorisch oder apodiktisch.

§. 245.

Der Schlußsatz eines disjunktiven Vernunftschlusses enthält die Quantität des Obersatzes, die mit der des Untersatzes übeinstimmt; seine Qualität ist der des Untersatzes entgegengesetzt; der Relation nach ist er hypothetisch, wenn der Untersatz hypothetisch ist; kategorisch, wenn der Untersatz kategorisch ist, und das Subjekt in Rücksicht aller Trennungsstücke bis auf eins bestimmt; disjunktiv, wenn das Subjekt in Rücksicht mehrerer Trennungsstücke unbestimmt bleibt; die Modalität desselben ist unbestimmt. Die Schlußfolge selbst ist nothwendig.

§. 246.

Man kann einen jeden disjunktiven Vernunftschluß in einen hypothetischen verwandeln, wenn man den Untersatz des Schlusses zum Vordersatz, und den Schlußsatz selbst zum Nachsatz eines hypothetischen Urtheils macht, diesen als Obersatz braucht, und Untersatz und Schlußsatz unverändert läßt. Dieser hypothetische Schluß nun läßt sich, nach §. 239, in einen kategorischen verwandeln, und also gilt auch von den disjunktiven Schlüssen das dictum de omni et nullo.

§. 247.

Betrachtet man die für die kategorischen, hypothetischen und disjunktiven Schlüsse gegebenen Regeln näher, so findet sich, daß die Regeln für die kategorischen Vernunftschlüsse auf dem Prinzip der Identität und des Widerspruchs, die für die hypothetischen Vernunftschlüsse auf dem Prinzip des zureichenden Grundes, und die für die disjunktiven Vernunftschlüsse auf dem Prinzip des ausschließenden Dritten beruhen.

§. 248.

Da man auch bei den hypothetischen und disjunktiven Schlüssen den Obersatz als eine allgemeine Regel betrachten kann, so kann man einen Vernunftschluß auch so erklären: er ist die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils aus seiner Subsumtion unter eine allgemeine Regel.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Zweite Abtheilung.

Von den vermischten Vernunftschlüssen.

§. 249.

Den reinen Vernunftschlüssen stehen die vermischten entgegen, worunter man diejenigen Vernunftschlüsse versteht, in welchen die Prämissen sich nicht in der gesetzmäßigen Ordnung finden, oder sonst eine Abänderung in der Form vorgenommen worden ist.

§. 250.

Zuerst von der Abweichung in Rücksicht der Stel-

lung der Prämissen und ihrer Begriffe. — Aus §. 227. erhellet, daß folgendes eigentlich die gesetzmäßige Stellung ist;

M P
S M
———
S P

Die Bedeutung von S, P und M ist dort angegeben. Nun fällt in die Augen, daß man den Obersatz oder den Untersatz oder beide umkehren kann, wodurch folgende Stellungen hervorgebracht werden:

I.	II.	III.	IV.
M P	P M	M P	P M
S M	S M	M S	M S
S P	S P	S P	S P

§. 251.

Von diesen vier Arten der Schlüsse, die man Figuren nennt, ist nur die erste gesetzmäßig, und die andern finden nur in so fern statt, als eine Umkehrung der Prämissen möglich ist. Die drei letzten Figuren sind also eigentlich nicht mehr einfach, sondern es ist ihnen schon ein Verstandesschluß eingewebt.

§. 252.

Bei der ersten Figur fand sich, daß der Obersatz stets eine allgemeine Regel (a oder e), der Untersatz hingegen stets bejahend (a oder i) sein muß. Ist der Obersatz a und der Untersatz a, so ist der Schlußsatz auch a. Ist der Obersatz e, der Untersatz a, so ist der Schluß-

satz e. Ist der Obersatz a, der Untersatz i, so ist der Schlußsatz i; und ist endlich der Obersatz e, der Untersatz i, so ist der Schlußsatz o nach §. 231, 232 und 234. Daher hat man für die Schlüsse der ersten Figur folgende Formel: Barbara Celarent Darii Ferio.

§. 253.

Eben so hat man für die Regeln bei den Schlüssen in den drei übrigen Figuren gewisse Formeln, die da anzeigen, unter welchen Bedingungen dieselben, und was für Schlüsse in ihnen möglich sind, und wie die Schlüsse derselben in Schlüsse der ersten Figur verwandelt werden. Wir wollen aber, um nicht weitläuftig zu sein, da diese Sache doch nur syllogistische Spitzfindigkeit ist, auf unsern Kommentar zu diesem §. verweisen, und uns hier begnügen, einige allgemeine Regeln zu geben.

§. 254.

In der zweiten Figur muß sich der Obersatz rein umkehren lassen, wenn man darnach schließen soll; dies findet aber nur bei allgemein verneinenden Sätzen statt; da nun die Qualität der Konklusion stets mit der Qualität des Obersatzes genau zusammenstimmen muß, so wird man in der zweiten Figur nur verneinend schließen können.

§. 255.

In der dritten Figur soll der Untersatz, der stets bejahend sein muß, umgekehrt werden; dies geht nur so an, daß er besonders wird, wenn er es nicht schon ist; folglich wird, da der Schlußsatz die Quantität des Un-

terſatzes hat, in der dritten Figur nur partikulariter geſchloſſen werden können.

§. 256.

Wenn man bei der vierten Figur nicht blos die Stelle der Prämiſſen ändert, ſondern eine wirkliche Umkehrung vornimmt, ſo muß der Oberſatz allgemein verneinend, und der Unterſatz beſonders bejahend ſein; alſo wird man nach §. 231., 233. und 235. in der vierten Figur nur beſonders verneinend ſchließen.

§. 257.

Außer der ungeſetzmäßigen Stellung der Prämiſſen kann auch noch das Weglaſſen einer derſelben einen verſteckten Schluß (syllogismus crypticus) herausbringen. Fehlt eine Prämiſſe ganz, ſo iſt der Schluß ein verſtümmelter oder verkürzter Schluß (Enthymema). — Iſt blos der Mittelbegriff angegeben, ſo heißt der Schluß ein zuſammengezogener. — Ihnen ſteht der ausführliche Schluß entgegen, wo beide Prämiſſen ſich finden. Beide Arten, ſowol die verkürzten als zuſammengezogenen Schlüſſe laſſen ſich leicht in ausführliche verwandeln, wenn man die im vorhergehenden gegebenen Regeln befolgt. Die Weglaſſung ſowol bei den verkürzten als zuſammengezogenen Schlüſſen wird ein Sprung genannt.

Anmerkung.

Einen gegebenen irregulären Schluß in die geſetzmäßige Form bringen, heißt ihn reduciren.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Dritte Abtheilung.

Von den zusammengesetzten Vernunftschlüssen.

§. 258.

Bis jetzt haben wir nur die einfachen Schlüsse betrachtet, weil man diese als die Grundlage aller übrigen anzusehen hat, wir wenden uns also nun zu den zusammengesetzten. — Ein Vernunftschluß wird ein Epicherema genannt, wenn man dem majori oder minori den Grund anhängt, warum man ihn setzt, wenn also in dem gegebenen Schlusse noch ein abgekürzter Schluß enthalten ist.

§. 259.

Verbindet man mehrere abgekürzte Schlüsse so zusammen, daß sie subordinirt und nicht koordinirt sind, und eine Konklusion hervorbringen, so nennt man dies einen Sorites, einen Kettenschluß (ratiocinatio polysyllogistica). Jede folgende Prämisse ist darin mit der vorhergehenden verbunden. Steigt man von dem nächsten Grunde bis zum entferntesten hinauf, so ist der Sorites progressiv; steigt man aber von den entfernten Gründen zu den nächsten herab, so heißt er regressiv. Der Sorites progressivus erhält auch den Namen des gemeinen (sorites ordinarius, communis, vulgaris), der regressive hingegen den Namen des umgekehrten (inversi oder goclenianí).

§. 260.

Man theilt die Sorites in kategorische und hypothe-

tische, jene haben kategorische, diese hypothetische Sätze zu Prämissen. Disjunktive Soriten kann es nicht geben, weil den disjunktiven Urtheilen die Form der Koordination und nicht der Subordination zum Grunde liegt. Bei gemeinen kategorischen Sorites wird immer der nachfolgende Satz das Prädikat des vorhergehenden zum Subjekt haben müssen, und der Schlußsatz wird das Subjekt des erstern, und das Prädikat des letztern haben. Er erhält also die Quantität von der erstern, die Qualität von der letzten Prämisse. Bei der Reduktion eines progressiven Sorites wird immer jede Prämisse, die erste ausgenommen, welche Untersatz ist, als Obersatz gebraucht werden, und die Konklusion wird Untersatz des folgenden Schlusses werden. Dergleichen Schlüsse nennt man Prosyllogismen. — Der progressive Sorites wird also durch Prosyllogismen reducirt. Hieraus folgt, daß in jedem progressiven Sorites alle Sätze, den ersten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein müssen, weil sie zu Obersätzen dienen. Ferner müssen sie alle, den letzten ausgenommen, welcher auch verneinend sein kann, bejahend sein, weil von ihnen die Qualität der Konklusion abhängt, die Konklusion aber hier stets bejahend sein muß, weil sie zum Untersatze des folgenden Schlusses dient.

§. 261.

Bei der Reduktion eines Goklenianischen kategorischen Sorites macht man den ersten Satz zum Obersatz,

den zweiten zum Untersatz, und die herausgebrachte Konklusion wird sodann der Obersatz des zweiten Schlusses, so daß jeder Satz, den ersten ausgenommen, Untersatz, die jedesmal erhaltene Konklusion aber Obersatz wird. Diese Art der Schlüsse heißen Episyllogismen, daher sagt man, ein Goklenianischer Sorites wird durch Episyllogismen reducirt. — Hieraus folgt, daß in einem regressiven Sorites alle Sätze, den letzten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein müssen, weil die Konklusion immer zum Obersatz eines neuen Schlusses dient, folglich allgemein sein muß, und die Quantität der Konklusion immer vom Untersatze abhängt. — Ferner müssen alle Sätze, den ersten ausgenommen, der auch verneinend sein kann, bejahend sein, weil sie zu Untersätzen dienen. Der Schlußsatz hat das Subjekt der letzten Prämisse zum Subjekt, und das Prädikat der ersten zum Prädikat. Er erhält also die Quantität von der letzten, die Qualität von der ersten Prämisse.

§. 262.

Man theilt die hypothetischen Sorites in reine und gemischte. Jene haben lauter hypothetische Urtheile zu Prämissen, in dieser findet sich ein kategorisches Urtheil.

§. 263.

Die hypothetischen Sorites werden ebenfalls in gemeine und umgekehrte eingetheilt. Im gemeinen reinen hypothetischen Sorites ist der Nachsatz des vorhergehen-

den der Vordersatz des nachfolgenden. Man kann nun auf eine doppelte Art schließen, entweder von der Wahrheit des Vordersatzes der ersten Prämisse auf die Wahrheit des Nachsatzes der letzten; oder von der Falschheit des Nachsatzes der letzten auf die Falschheit des Vordersatzes der ersten. Der Schlußsatz besteht sodann aus dem Vordersatz des ersten hypothetischen Urtheils und dem Nachsatze des letzten.

§. 264.

Beim umgekehrten reinen hypothetischen Sorites ist der Vordersatz einer jeden vorhergehenden Prämisse der Nachsatz der folgenden, und man kann daraus auf eine doppelte Art schließen, entweder von der Wahrheit des letzten Vordersatzes auf die Wahrheit des ersten Nachsatzes, oder von der Falschheit des ersten Nachsatzes auf die Falschheit des letzten Vordersatzes.

§. 265.

Auch die vermischten hypothetischen Sorites sind entweder ordentliche oder umgekehrte. Jene kommen mit den reinen ordentlichen hypothetischen Sorites darin überein, daß die folgende Prämisse jedesmal den Nachsatz der vorhergehenden zum Vordersatz hat, unterscheiden sich aber darin von ihnen, daß die letzte Prämisse ein kategorisches Urtheil ist, das nun entweder den Vordersatz der ersten Prämisse setzt, oder den Nachsatz der letzten Prämisse aufhebt; im ersten Fall schließt man modo ponente, im zweiten modo tollente.

§. 266.

Die umgekehrten vermischten hypothetischen Sorites kommen mit den reinen hypothetischen Sorites darin überein, daß jede folgende Prämisse den Vordersatz der vorhergehenden zum Nachsatz hat; der Unterschied ist nur, daß in den vermischten die letzte Prämisse ein kategorisches Urtheil ist, welches nun entweder die Wahrheit des ersten Vordersatzes oder die Falschheit des letzten Nachsatzes ausfagt, wo man nun im ersten Falle modo ponente, im zweiten modo tollente schließt.

---

§. 267.

Ein Schluß ist wahr, wenn er der Materie und Form nach richtig ist. Die Richtigkeit der Materie besteht in der Wahrheit der Prämissen, und dies ist kein Gegenstand der Logik; die Regeln für die Richtigkeit der Form sind im Vorhergehenden gegeben worden. Ist ein Schluß der Form nach falsch, und hat er doch den Schein eines richtigen Schlusses, so heißt er ein Trugschluß (Fallacia); hintergeht man sich selbst, so nennt man den Schluß einen Paralogismus; sucht man andere absichtlich dadurch zu hintergehen, so erhält er den Namen Sophisma. Weitläuftiger wird dieser Gegenstand im zweiten Theile dieses Werks, welcher die angewandte allgemeine Logik enthält, abgehandelt.

Der Abhandlung der reinen allgemeinen Logik Zweiter Theil, welcher die Methodenlehre enthält.

§. 268.

Man versteht unter Methodenlehre der reinen allgemeinen Logik den Kanon für den Verstandesgebrauch, in so fern er eine Wissenschaft zu Stande bringen will. — Der Methodenlehre wird also die Elementarlehre vorangeschickt werden müssen, wie wir dies auch gethan haben.

§. 269.

Wissenschaft ist systematische Erkenntniß. Eine Erkenntniß wird systematisch genannt, in so fern die in ihr vorkommenden Sätze nach einem Prinzip (der Idee eines Ganzen) geordnet sind, und daher nothwendige Einheit haben. — Sie unterscheidet sich dadurch von einem Aggregat von Erkenntnissen (die man auch rhapsodistisch oder fragmentarisch nennt), wo die Erkenntnisse nur zufällig zu einander hinzugekommen

sind, wo also weder Vollständigkeit noch nothwendiger Zusammenhang sich findet. Die einzelnen Erkenntnisse eines Aggregats heißen Theile desselben; die Theile eines Systems heißen Glieder. — Die Vernunft, in so fern sie das Mannigfaltige der Erkenntniß systematisch verbindet, heißt architektonisch.

§. 270.

Die Regeln für die logische Form einer Erkenntniß überhaupt sind in der Elementarlehre dargelegt worden; die Methodenlehre hat die Regeln für die Vollkommenheit der Erkenntniß zum Zweck.

§. 271.

Jetzt entsteht die Frage, was versteht man unter logischer Vollkommenheit der Erkenntnisse? — Vollkommen überhaupt heißt jedes Ding, das vollständig in seiner Art ist. Eine Erkenntniß ist logisch vollkommen, wenn sie vollständig ist. Da nun zu einer jeden Erkenntniß Anschauung und Begriff gehört (s. weitere Auseinandersetzung), so wird auch die Vollkommenheit der Erkenntniß in einer doppelten Rücksicht betrachtet werden können, in Rücksicht der Anschauung und in Rücksicht des Begriffs; jenes ist die ästhetische, dies die logische Vollkommenheit. Obgleich nur die letztere Gegenstand der reinen allgemeinen Logik ist, so wollen wir doch zu größerer Deutlichkeit die erstere beiläufig mitnehmen.

§. 272.

Wir werden die Lehre von der Vollkommenheit der Er-

kenntniß vollkommen erschöpfen, wenn wir sie der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten.

§. 273.

Die Quantität einer Erkenntniß ist doppelt, extensive und intensive. Die logische Vollkommenheit einer Erkenntniß ist in Rücksicht auf die extensive Quantität um so größer, auf je mehrere Gegenstände sie sich erstreckt, je mehrere Gegenstände sie unter sich begreift, je allgemeiner sie ist; die ästhetische Vollkommenheit der Erkenntniß in dieser Rücksicht ist um so größer, auf je mehr Mannigfaltiges in der sinnlichen Anschauung sie angewandt werden kann. — Eine Erkenntniß ist der intensiven Quantität nach um so logisch vollkommner, je mehr Erkenntnisse aus ihr fließen, je wichtiger sie ist; ästhetisch ist sie in dieser Rücksicht um so vollkommner, je wichtiger (interessanter) sie für das erkennende Subjekt ist. Die logische Wichtigkeit ist allgemeingültig, objektiv, die ästhetische nur subjektiv. Man muß die Wichtigkeit und die Schwere einer Erkenntniß wohl von einander unterscheiden. — Die Wichtigkeit beruht auf der Vielheit der Folgen. — Eine Erkenntniß ohne wichtige Folgen heißt eine Grübelei.

§. 274.

Der Qualität nach ist eine Erkenntniß vollkommen, wenn sie deutlich ist. Man unterscheidet logische und ästhetische Deutlichkeit. Jene ist Deutlichkeit durch Begriffe, diese durch Anschauung als Beispiele.

Letztere nennt man besser Lebhaftigkeit und Verständlichkeit. Die logische oder objektive Deutlichkeit kann oft die ästhetische oder subjektive Deutlichkeit hindern, wenn man bei der erstern auf entfernte Merkmale zurückgeht, die sich nur durch eine lange Reihe mit der Anschauung verknüpfen lassen. Umgekehrt kann auch die ästhetische Deutlichkeit der logischen hinderlich werden, wenn die Beispiele oder Gleichnisse nicht ganz genau passen, sondern nur als analog erläutern. — Ein heller Kopf ist das Talent einer lichtvollen, der Fassungskraft des gemeinen Verstandes angemessenen Darstellung abstrakter und gründlicher Erkenntnisse.

§. 275.

Von der Deutlichkeit der Begriffe ist §. 57. bis §. 62. nachzulesen. — Eine Erkenntniß heißt gründlich und tief, wenn man Merkmale von Merkmalen angeben kann. Man kann daher sagen: eine Erkenntniß, die vollkommene logische Deutlichkeit hat, heißt gründlich; die ästhetische Deutlichkeit hat: einleuchtend.

§. 276.

Den höchsten Grad der Deutlichkeit hat eine Definition (s. §. 62). Diese ist entweder synthetisch, wenn durch sie der Begriff selbst erzeugt wird; oder analytisch, wenn sie einen gegebenen Begriff in seine Merkmale auflöst.

§. 277.

Die Zusammensetzung der Begriffe ist entweder

willkührlich, oder nicht. Im ersten Fall wird freilich die Synthesis als vollendet betrachtet werden können; aber es fragt sich noch immer, ob dem durch Deklaration erzeugten deutlichen Begriffe ein Gegenstand korrespondirt; und nur der Mathematiker kann durch Konstruktion (Darstellung des Begriffs in einer reinen Anschauung) die Realität seines Begriffs sichern. In der reinen Mathematik sind also die Deklarationen Definitionen. — Bei der unwillkührlichen Synthesis, welche bei Erfahrungsgegenständen statt findet, kann keine Vollendung sein, und also geben sie keine Definition.

§. 278.

Man gelangt zur analytisch deutlichen Erkenntniß durch Beschreibung, Erörterung und Definition. Man beschreibt einen Gegenstand, wenn man so viele (äussere oder innere) Merkmale von demselben angiebt, als hinreichen, um ihn zu einer bestimmten Absicht von andern zu unterscheiden. Sie ist vorzüglich bei Gegenständen der Erfahrung anwendbar.

§. 279.

Unter Erörterung (expositio) versteht man die successive Darstellung der wesentlichen Merkmale eines Begriffs, die in demselben vorher dunkel gedacht worden. Sie unterscheidet sich von der Beschreibung dadurch, daß sie wesentliche, jene aber auch zufällige Merkmale angeben kann; von der Definition, daß sie nicht auf Ausführlichkeit, wie diese, Anspruch macht. — Die

Exposition findet nur bei gegebenen Begriffen statt; bei willkührlichen (gemachten) Begriffen vertritt die Deklaration ihre Stelle.

§. 280.

Einen Begriff definiren heißt, seine wesentlichen Merkmale vollständig und präcis darstellen. Es gehören also zu einer Definition drei Stücke: Deutlichkeit, Vollständigkeit (oder Ausführlichkeit) und Präcision. Der definirte Begriff heißt das Definitum. Der Ausdruck definitio wird in einer doppelten Bedeutung genommen, entweder versteht man darunter das ganze Urtheil, in welchem das Definitum in seine Merkmale aufgelöst dargestellt wird, dann nennt man sie definitio adplicans; oder man versteht darunter die Merkmale, in die das Definitum aufgelöst ist, dann nennt man sie definitio adplicata, oder terminus definiens.

Anmerkung.

Ein einfacher Begriff wird sich nicht definiren lassen.

§. 281.

Die analytischen Definitionen beruhen auf Erörterungen, und eine vollständige und präcise Erörterung ist eine analytische Definition; die synthetischen Definitionen beruhen auf Deklarationen, und eine vollständige und präcise Deklaration ist eine synthetische Definition. Analytische Definitionen finden also nur bei gegebenen, synthetische bei gemachten Begriffen statt.

§. 282.

Eine jede Definition ist also ein kategorisches Ur-

theil, in welchem das Definitum das Subjekt, die darin angegebenen Merkmale das Prädikat ausmachen.

§. 283.

Eine Definition ist vollkommen:

1) Der Quantität nach, wenn sie weder zu eng, noch zu weit, d. h. wenn sie präcis ist; dies ist der Fall, wenn die Definition und das Definitum Wechselbegriffe sind.

2) Der Qualität nach, wenn ihre Merkmale klar oder deutlich sind; auch darf sie keine entgegengesetzten Merkmale enthalten.

3) Der Relation nach, wenn die Vorstellung des Prädikats das Subjekt deutlicher macht, und man nicht einen Zirkel begeht, d. h. das zu definirende mit in die Definition bringt. Einen solchen Zirkel nannten die Alten Dialele.

4) Der Modalität nach, wenn die Merkmale wesentliche Stücke oder Attribute sind.

§. 284.

Eine vollkommen synthetische Definition zu Stande zu bringen, hat keine Schwierigkeit; unendlich schwieriger ist eine vollkommene analytische Definition. Gegenstände der Erfahrung wird man immer nur beschreiben und erörtern, nie definiren können, weil sie unendlich viele Merkmale enthalten. Eben so schwierig ist die Definition der a priori gegebenen Vorstellungen; auch bei ihnen muß man dadurch, daß man die Erörterung im-

mer vollständiger macht, sich der Definition nach und nach nähern.

§. 285.

Die meiste Schwierigkeit bei einer Definition macht das Erforderniß, daß sie weder zu eng, noch zu weit sei. Da nach §. 282. jede Definition als ein kategorisches Urtheil zu betrachten ist, so ergeben sich daraus leicht folgende Regeln:

1) Kann dies Urtheil simpliciter kontraponirt werden, so ist die Definition nicht enger, als das Definitum.
2) Kann es simpliciter umgekehrt werden, so ist die Definition nicht weiter, als das Definitum; und hieraus ergiebt sich wiederum:
3) Läßt sich das Urtheil simpliciter kontraponiren, aber nicht umkehren, so ist die Definition enger, als das Definitum.
4) Läßt sich hingegen das Urtheil zwar simpliciter umkehren, aber nicht simpliciter kontraponiren, so ist die Definition weiter, als das Definitum, und also:
5) Läßt das Urtheil sich simpliciter kontraponiren und umkehren, so ist die Definition richtig.

§. 286.

Man unterscheidet Verbaldefinition, Nominaldefinition und Realdefinition. Eine Verbaldefinition ist eine bloße Auseinandersetzung des Worts. — In einer Nominaldefinition wird blos das Verhältniß eines Begriffs zu andern angegeben; sie

entsteht aus der Vergleichung, und enthält blos äußere Merkmale. Die Realdefinition enthält das Wesen des Begriffs, und enthält innere Merkmale. Eine Nominaldefinition ist nicht absolut hinreichend, weil ich nicht alle Verhältnisse einsehen kann; sie würde die Stelle einer Realdefinition vertreten, wenn alle diese Verhältnisse angegeben werden könnten. — Realdefinitionen sind also der höchste Grad der logischen Vollkommenheit.

Anmerkung.

Auch die Beschreibungen und Expositionen kann man in Nominal- und Realbeschreibungen, und in Nominal- und Realexpositionen eintheilen.

§. 287.

Die Nominaldefinition wird dadurch zu Stande gebracht, daß man den zunächst höhern Begriff, unter welchem der zu definirende Begriff steht, und sodann den specifischen Unterschied zwischen ihm und seinen Nebengattungen angiebt. Der höchste Begriff (Etwas) läßt eine solche Definition nicht zu, so wie alle einfachen Begriffe keine Realdefinitionen verstatten, ob man gleich Nominaldefinitionen von ihnen geben kann.

§. 288.

Auch theilt man die Erklärungen noch in theoretische und genetische; jene beziehen sich blos auf Erkenntniß, diese auf Hervorbringung des Gegenstandes; die letztern finden sich in der Mathematik.

§. 289.

Der Relation nach ist eine Erkenntniß vollkommen, wenn sie wahr ist. Die Wahrheit theilt man in die logische (formale) und in die reale (materiale). Jene betrifft die Uebereinstimmung der Erkenntnisse unter sich und mit den Gesetzen des Denkens, sie ist die conditio sine qua non der materialen Wahrheit, und nur sie, nicht diese ist der Gegenstand der Logik.

Das, woran man erkennt, ob eine Erkenntniß wahr oder falsch ist, nennt man das Kriterium (Kennzeichen) der Wahrheit, und weil man bei einer jeden Erkenntniß nach ihrer formalen und materialen Wahrheit fragen kann, so wird es auch eine doppelte Art von Kriterien der Wahrheit geben, formale und materiale. — In eine reine allgemeine Logik gehören nur die erstern. — Ein allgemeines Kriterium der materialen Wahrheit ist ein Widerspruch.

§. 290.

Folgende Kriterien der formalen Wahrheit einer Erkenntniß werden sich aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens leicht ableiten lassen.

1) Jede Erkenntniß, die wahr sein soll, muß mit sich selbst übereinstimmen, eine Erkenntniß, die sich selbst widerspricht (widersprechende Merkmale enthält), ist falsch.

2) Eine Erkenntniß, die einen hinreichenden Grund hat, ist wahr, die keinen hinreichenden Grund hat, ist falsch.

3) Von zwei widersprechenden Erkenntnissen muß die eine wahr, die andere falsch sein; man kann daher von der Wahrheit oder Falschheit der einen, auf die Wahrheit oder Falschheit der andern schließen.

§. 291.

Außer diesen, aus den obersten Gesetzen des Denkens abgeleiteten Kriterien der formalen Wahrheit, lassen sich auch noch andere, aus dem Uebereinstimmen oder Widersprechen der Erkenntnisse unter einander, ableiten.

1) Alle Wahrheiten müssen unter einander übereinstimmend sein, denn sonst werden sie nicht gedacht, mit andern nicht in ein Bewußtsein verbunden werden können. Hieraus ergiebt sich: eine Erkenntniß, die mit allen Wahrheiten übereinstimmt, keiner widerspricht, ist wahr, und eine Erkenntniß, die einer Wahrheit widerspricht, ist falsch.

2) Eine Erkenntniß, die aus einer wahren Erkenntniß fließt, ist wahr, denn wenn der Grund gesetzt wird, muß auch die Folge gesetzt werden; wenn hingegen die Folge falsch ist, muß auch der Grund falsch sein, weil die Folge durch den Grund bestimmt wird; da man aber aus einem falschen Grunde wahre Folgen ziehen kann, so bestimmt die Falschheit des Grundes nicht die Falschheit der Folgen, und die Wahrheit der Folgen nicht die Wahrheit des Grundes.

§. 292.

Eine Erkenntniß, die formal wahr ist, ist deshalb

noch nicht material wahr, aber eine Erkenntniß, die formal falsch ist, kann nicht material wahr sein.

§. 293.

Der Modalität nach ist endlich die Erkenntniß vollkommen, wenn sie Gewißheit hat. Wenn man nämlich von der Modalität einer Erkenntniß spricht, so versteht man darunter das Verhältniß, das eine Erkenntniß zum Erkenntnißvermögen hat, und hierdurch unterscheidet sie sich hinlänglich von der Wahrheit. Bei der Wahrheit frage ich, ob die Erkenntniß mit den Objekten oder unter sich und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt; hier aber, ob ich meine Erkenntniß mit den Objekten und mit den Gesetzen des Denkens, und mit andern Erkenntnissen für übereinstimmend halte, und wie groß der Grad dieses Fürwahrhaltens ist.

§. 294.

Etwas für wahr halten, heißt ihm Beifall geben. Beifall ist also das Verhältniß eines Subjekts zu einer Erkenntniß, in so fern es dieselbe für wahr hält. Was uns zum Beifall bewegt, nennen wir Gründe des Fürwahrhaltens.

§. 295.

Ueberredung ist ein Fürwahrhalten, das lediglich auf subjektiven Gründen beruht. Ueberzeugung ist ein Fürwahrhalten, wo die objektiven Gründe auch zugleich die subjektiven Gründe sind. — Meinen heißt ein Fürwahrhalten aus Gründen, die weder objektiv

noch subjektiv hinreichend sind. — Wissen ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die objektiv und subjektiv hinreichend sind.

Anmerkung.

Subjektiv heißen Gründe, die aus den zufälligen Beschaffenheiten des Subjekts hergenommen sind. — Objektiv heißen Gründe, die Allgemeingültigkeit haben, und also nicht von zufälligen Beschaffenheiten des Subjekts hergenommen sind.

§. 296.

Man sieht leicht ein, daß die Grade des Fürwahrhaltens, Meinen, Glauben, Wissen, mit den drei Arten der Urtheile der Modalität nach zusammenhängen. — Das Meinen läßt sich von allen am wenigsten mittheilen. — Der Glaube läßt sich mittheilen, in so fern man ein gleiches Subjekt voraussetzt; wird aber doch nicht bei allen gleiche Stärke haben. — Wissen muß allgemein mittheilbar sein, und gleiche Ueberzeugung bewirken. — Dem Meinen darf kein Glauben und Wissen; und dem Glauben kein Wissen entgegen stehen.

§. 297.

Eine Meinung ohne alle objektive Gründe heißt eine Chimäre. — Was meiner Meinung nach wahr ist, muß wenigstens mehr Gründe für als wider sich haben. Hieraus folgt, daß wenn ich etwas meine, ich es für wahrscheinlich halte. Wahrscheinlichkeit ist nämlich ein Fürwahrhalten, das mit dem Bewußtsein

verknüpft ist, daß die Gründe dafür unzureichend sind. Man unterscheidet, die Sache ist wahrscheinlich, und ein Urtheil ist wahrscheinlich; jenes heißt die reale (probabilitas), dies die logische Wahrscheinlichkeit (verisimilitudo). Die reale Wahrscheinlichkeit kann man mathematisch berechnen, dies geht aber bei der logischen nicht, weil die Gründe ungleichartig sind, und hier muß also eine reife und geübte Urtheilskraft das Verhältniß der Gründe zur Gewißheit untersuchen, und die Gründe für und wider abwägen.

§. 298.

Hieraus erhellet, daß die Lehre von der Wahrscheinlichkeit gar nicht in die Logik gehört, die reale nicht, weil die Logik von allen Objekten abstrahirt, die logische nicht, weil es unmöglich ist, die Urtheilskraft durch Regeln zu leiten.

§. 299.

Urtheile, die blos ein Meinen ausdrücken, wobei ich aber mein gewisses Urtheil noch aufschiebe, heißen vorläufige Urtheile (judicia praevia). Sie dienen zur Heuristik. — Ihre Natur ist noch nicht gehörig untersucht. Sie sind problematische Urtheile, die man zu assertorischen und apodiktischen erheben kann.

§. 300.

Die Aufschiebung des bestimmten Urtheils (suspensio judicii) ist von doppelter Art, skeptisch oder kritisch. Diese findet statt, wenn ich durch Untersuchung

noch das zu bestimmende Urtheil zu finden hoffe; jene, wenn ich das bestimmende Urtheil ganz aufhebe; man sollte die letztern vielmehr renuntiatio judicii, Aufhebung, nicht Aufschiebung des Urtheils nennen.

§. 301.

Von den vorläufigen Urtheilen unterscheiden sich noch die Vorurtheile. — Ein Vorurtheil ist ein falsches Urtheil, das fälschlich für wahr gehalten, und zum Prinzip gemacht wird. — Sie gehören in die Dialektik oder Logik des Scheins, wo gezeigt werden muß, wie sie zu heben sind.

§. 302.

Hypothesen sind Erklärungen von etwas Wirklichem, durch etwas anders, dessen Wirklichkeit entweder nicht erwiesen werden kann, oder doch nicht erwiesen ist. — Sie sind problematische Urtheile. — Die Lehre von den Hypothesen gehört aber eigentlich nicht in die reine, sondern in die angewandte Logik.

§. 303.

Auf die Meinung oder Muthmaßung folgt, dem Grade nach, das Glauben; wenn man etwas aus subjektiv zureichenden Gründen, die aber objektiv nicht hinreichen, für wahr hält. Dem Glauben darf kein Wissen entgegen stehen. Subjektive Zulänglichkeit zum Fürwahrhalten heißt Ueberzeugung für mich, die objektive hingegen Gewißheit für jedermann.

§. 304.

Die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten

bestimmen, sind Absichten, Zwecke, Interesse u. s. w. Beim Glauben sind diese Zwecke subjektiv hinreichend das Fürwahrhalten zu bestimmen. Die Zwecke sind nun entweder nothwendige oder zufällige, und der Glaube ist auch entweder von der Art, daß er das einzige mögliche Mittel ist, den Zweck zu erreichen, oder er ist nicht von der Art. — Ist der Zweck nothwendig, und der Glaube das einzige Mittel, ihn zu erreichen, so heißt der Glaube ein nothwendiger Glaube, und da nur durch die Vernunft selbst solche Zwecke und solche Mittel gegeben werden können, so heißt der Glaube auch ein Vernunftglaube.

Anmerkung.

Die Eintheilung des Glaubens in den moralischen, pragmatischen, historischen und doktrinalen gehört eigentlich nicht in die reine allgemeine Logik, theils weil man dabei auf den Inhalt, theils auf die Einschränkungen des menschlichen Erkennens Rücksicht nimmt.

§. 305.

Alle Urtheile, deren Fürwahrhalten kein Wissen ist, sind ungewisse Sätze. Ist ein Urtheil ungewiß, so ist sein kontradiktorisches Gegentheil auch ungewiß. Ist der Grad des Fürwahrhaltens eines kontradiktorischen Gegentheils eines Urtheils größer als der Grad des Fürwahrhaltens des Urtheils selbst, so ist das Urtheil unwahrscheinlich, ist er kleiner, wahrscheinlich, sind sie beide gleich, zweifelhaft.

§. 306.

Alle Schlüsse durch unvollständige Induktion und durch die Analogie erhalten blos Wahrscheinlichkeit und nicht Gewißheit.

§. 307.

Das Wissen der Dinge ist entweder empirisch oder rational; und dies ist entweder philosophisch oder mathematisch. Ersteres beruht auf Begriffen, letzteres auf Konstruktion derselben; beides ist apodiktisch, aber letzteres hat nur Evidenz (Augenscheinlichkeit).

§. 308.

Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit, Gewißheit beziehen sich nur aufs Subjekt; bei Gegenständen an und für sich betrachtet, ist alles bestimmt.

§. 309.

Dem Fürwahrhalten steht der Zweifel entgegen, d. h. ein Grund, der unsere Ueberzeugung wankend macht und unsern Beifall aufhebt. — Sie sind entweder subjektiv oder objektiv. Zweifel, die noch nicht deutlich eingesehen werden, heißen Scrupel. — In so fern Zweifel gegen eine andere Meinung hervorgebracht werden, heißen sie Einwürfe.

§. 310.

Die Zweifel sind entweder gegründet oder ungegründet, grundlos. Ein Zweifel kann das Fürwahrhalten nicht aufheben, aber wohl schwächen.

§. 311.

Soll unsere Erkenntniß wissenschaftlich werden, so

muß sie systematisch vorgetragen werden; d. h. die Idee eines Ganzen muß die Anordnung und den Zusammenhang der Erkenntniß bestimmen. Hierzu trägt theils die Eintheilung der Begriffe, theils das Ableiten einer Erkenntniß aus der andern (die Beweise) bei.

§. 312.

Einen Begriff eintheilen, heißt die unter ihm enthaltenen Vorstellungen, in so fern sie von einander unterschieden sind, angeben. Die Sphäre des Begriffs, die eingetheilt werden soll, heißt das Divisum, die Theile selbst heißen die Eintheilungsglieder (membra dividentia oder divisionis). Das Merkmal, welches mir anzeigt, daß die Glieder disjunkt sind, heißt der Eintheilungsgrund (fundamentum divisionis).

§. 313.

Alle Eintheilungen geschehen durch disjunktive Urtheile. — Da man in der allgemeinen Logik von allem Inhalt abstrahirt, so wird sie auch keine widerstreitenden, sondern widersprechende Merkmale in den Eintheilungsgliedern angeben, d. h. ihre Eintheilungen werden nur zweigliedrig, Dichotomien seyn. Die logischen Eintheilungen müssen also jederzeit den eingetheilten Begriff erschöpfen, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten.

Anmerkung.

Wenn die Eintheilungsglieder alle zur Sphäre des eingetheilten Begriffs gehörigen Gegenstände umfassen

(die Eintheilung vollständig ist), so sagt man, die Glieder der Eintheilung erschöpfen den eingetheilten Begriff. Eine Eintheilung, die mehr als zwei Glieder hat, heißt Polytomie. Man benennt sie, nach der Zahl der Glieder, Trichotomie, Tetrachotomie, u. s. w. Sie gehören, weil sie Erkenntniß des Gegenstandes erfordern, nicht in die reine allgemeine Logik; wir wollen aber doch in der weitern Auseinandersetzung beiläufig ein paar Worte darüber sagen.

§. 314.

Theilt man die erhaltenen Eintheilungsglieder wieder ein, so nimmt man eine Unterabtheilung (subdivisio) vor; das Eingetheilte heißt alsdann das Subdivisum. Nebeneintheilung (codivisio) nennt man diejenige, wo man einen und denselben Begriff nach mehrern Eintheilungsgründen eintheilt.

Die anschauliche Darstellung der komparativ vollständigen Eintheilung einer Vorstellung, mit ihren Unterabtheilungen, heißt eine Tabelle.

§. 315.

Wenn eine Eintheilung richtig sein soll, so muß

1) der allgemeine Begriff der Sphäre in allen Gliedern ganz enthalten sein, also eine größere Sphäre haben, als jedes Eintheilungsglied. Quantität.

2) Die Glieder müssen zu einem Ganzen zusammenstimmen, und ein Ganzes ausmachen (vollständig sein). Qualität.

3) Sie müssen sich einander wechselseitig ausschließen, d. h. sie müssen sich widerstreitende oder widersprechende Merkmale enthalten; ferner kann das Divisum nicht unter den Eintheilungsgliedern vorkommen; und endlich, die Eintheilung muß stetig sein, d. h. der Uebergang vom eingetheilten Begriffe zum Gliede der Eintheilung, und so in der ganzen Reihe der Unterabtheilungen, muß stufenweise (nicht durch einen Sprung, per saltum) geschehen. Relation.

4) Das Setzen eines Gliedes bestimmt das Setzen der andern als nothwendig. Modalität.

§. 316.

Bei einer jeden Eintheilung ist der eingetheilte Begriff als die Gattung, und die Eintheilungsglieder sind als die Arten zu betrachten. Jede Art ist wenigstens in Rücksicht eines Merkmals mehr bestimmt, als die Gattung, worunter sie gehört; da man aber zu jedem Begriffe bis ins Unendliche Merkmale hinzufügen kann; mit andern Worten: da, der Form nach, kein Begriff der niedrigste ist, so wird sich jeder Begriff logisch eintheilen lassen, und man wird eine solche Theilung bis ins Unendliche fortsetzen können; mit andern Worten: die Subdivision ist unendlich, wenn sie gleich komparativ endlich sein kann. — Daß die Vorstellung eines einzelnen Dinges (Anschauung) keine Eintheilung zuläßt, versteht sich von selbst.

Da ein jeder Begriff in unendlich viel Relationen

betrachtet werden kann, so wird auch die Codivision unendlich sein.

§. 317.

Die Gewißheit eines Satzes ist entweder unmittelbar, oder mittelbar. Im letztern Falle muß man den Satz beweisen. Einen Satz beweisen, heißt: seine Wahrheit aus objektiven Gründen hinreichend darthun. — Das, woraus etwas erkannt wird, heißt ein Grund. — Etwas aus Gründen herleiten, heißt schließen; also bringt man durch Schlüsse Beweise hervor. — Da ein Beweis auf objektiven Gründen beruht, so zweckt er auf Ueberzeugung ab; ein Beweis, der durch subjektive Gründe überredet, statt zu überzeugen, heißt ein Scheinbeweis.

§. 318.

Ein Satz, dessen Wahrheit keines Beweises bedarf, sondern dessen Wahrheit man einsieht, sobald man ihn versteht, heißt ein Grundsatz, weil er bei andern Erkenntnissen zum Grunde gelegt wird.

§. 319.

Man muß bei einem jeden Beweise Materie und Form unterscheiden. Die Materie sind die Beweisgründe. Der Satz, aus dem die Wahrheit anderer Sätze hergeleitet wird, heißt der Beweisgrund (argumentum), und derjenige Beweisgrund, auf welchem alle übrigen beruhen, und welcher der vorzüglichste ist, heißt der Hauptgrund (nervus probandi). Die

Form ist die Consequenz. — Sie ist eigentlich nur der Gegenstand der reinen allgemeinen Logik, daher man §. 321. auch nur als beiläufige Anmerkung betrachten muß.

§. 320.

Die Beweise sind, der Form nach, entweder direkte (ostensive), oder indirekte (apagogische). Bei jenen beweist man den Satz aus Einsicht der Gründe geradezu; bei dieser thut man dar, daß das Gegentheil unmöglich ist. — Die erstern haben den Vorzug, daß sie Einsicht in die Sache selbst verschaffen; die letztern sind gewöhnlich leichter zu führen, weil sie keine genaue Erkenntniß der Sache selbst erfordern, sondern weil man blos zu zeigen hat, daß aus der Annahme des Gegentheils etwas folgt, was einem als wahr erkannten Satze widerspricht. Sie beruhen auf dem principium exclusi tertii inter duo contradictoria, und führen das Kennzeichen der Nothwendigkeit mit sich.

§. 321.

Man kann auch die Beweise nach den Quellen, woraus ihre Gründe geschöpft sind (d. h. der Materie nach), eintheilen; sie heißen Beweise a posteriori, wenn Erfahrung die Gründe hergiebt; a priori, wenn sie aus dem Erkenntnißvermögen selbst fließen. — Demonstrationen sind Beweise, deren Gründe in der reinen Anschauung dargelegt werden können.

§. 322.

Die Beweise bestehen entweder nur aus einem

Schlusse, dann heißen sie einfach; oder aus mehreren, dann heißen sie zusammengesetzt. Man führt einen zusammengesetzten Beweis entweder durch Prosyllogismen, so daß man zu den Gründen aufsteigt, dann heißt er regressiv, analytisch; oder durch Episyllogismen, so daß man zu den Folgen herabgeht, dann heißt er progressiv, synthetisch.

§. 323.

Ein Beweis ist vollkommen:

1) der Quantität nach, wenn kein Beweisgrund fehlt, wenn er vollständig ist. Fehlt ein Beweisgrund, so findet sich in ihm eine Lücke, ein Sprung.

2) Der Qualität nach, wenn er prăcis ist, d. h. wenn er weder zu wenig, noch zu viel beweist.

3) Der Relation nach, wenn man in dem Beweise unter die Beweisgründe, weder einen Satz als unmittelbar gewiß aufnimmt, der noch eines Beweises bedarf (eine petitionem principii begeht), noch das zu Beweisende unter die Beweisgründe stellt (einen Zirkel macht).

4) Der Modalität nach, wenn die Consequenz sich wirklich aus den Beweisgründen ergiebt, und also mit diesen in nothwendiger Verbindung steht.

§. 324.

Endlich ist noch die Behandlung der Erkenntniß zu betrachten übrig. Die Art der Behandlung der Er-

kenntniß, in so fern sie auf deutlich gedachten Prinzipien der Vernunft beruht, heißt Methode (modus logicus); in so fern sie aber blos auf dem Gefühl der Einheit der Darstellung beruht, also empirisch ist, Manier (modus aestheticus). Die erste gehört nur in die Logik.

§. 325.

Bei der Darstellung einer wissenschaftlichen Erkenntniß muß man die Art, wie sie gedacht, und die Art, wie sie vorgetragen, unterscheiden. In Rücksicht der ersten ist die Erkenntniß entweder methodisch oder tumultuarisch; in Rücksicht der letztern systematisch oder fragmentarisch, welches letztere aphoristisch genannt wird, wenn es zuvor methodisch gedacht worden.

§. 326.

Man theilt die Methode in die analytische und synthetische. Bei jener steigt man durch Prosyllogismen von den Resultaten zu den Gründen auf, bei dieser durch Episyllogismen von den Gründen zu den Resultaten herab.

§. 327.

Bei der scientifischen Methode geht man von unbestrittenen Elementarsätzen aus, und steigt durch Subsumtion zu den Folgen herab; bei der populären Methode fängt man von dem Bekannten und Interessanten an. — Man muß übrigens populäre Methode und populären Vortrag nicht verwechseln.

§. 328.

Ferner ist die Methode entweder dogmatisch (behauptend) oder skeptisch. Im ersten Falle beweist sie ihre Sätze apodiktisch, im zweiten Falle zweifelt sie an der Wahrheit der vorgetragenen Sätze; sie wird kritisch genannt, wenn sie die Gründe für die vorgebrachten Behauptungen untersucht. Man muß Skepticismus und skeptische Methode, Dogmatismus und dogmatische Methode wohl unterscheiden.

§. 329.

Endlich ist die Methode entweder akromatisch oder erotematisch. Im ersten Falle trägt der Lehrer allein vor, im zweiten Falle redet der zu Belehrende auch. Die erotematische Methode ist wieder entweder dialogisch (sokratisch) oder katechetisch. Bei der ersten entwickelt der Lehrer die vorhandene Vorstellung, und lehrt im eigentlichen Sinne, bei der letzten untersucht er blos, ob schon vorgetragene Erkenntnisse richtig gefaßt sind.

§. 330.

Bei der erotematischen Methode stoßen wir auf die Lehre von den Fragen. Man fragt, wenn man zu gegebenen Vorstellungen eine oder mehrere fehlende sucht, um aus ihnen ein Urtheil zu Stande zu bringen. Das Darlegen des Fehlenden ist die Antwort. Aus der Frage und Antwort muß ein Urtheil entspringen. Man kann also die Fragen nach den aus ihnen ent-

ſpringenden Urtheilen in kategoriſche, hypothetiſche und disjunktive eintheilen. Aus der Verbindung der erſten mit ihrer Antwort entſpringt ein kategoriſches, aus der Verbindung der zweiten mit ihrer Antwort entſpringt ein hypothetiſches, und aus der Verbindung der letztern mit ihrer Antwort entſpringt ein disjunktives Urtheil.

§. 331.

In einem kategoriſchen Urtheile findet ſich Subjekt und Prädikat, und die Beſtimmung, ob beide ſich in eine Einheit des Bewußtſeins vereinigen laſſen oder nicht. Man kann alſo entweder das Subjekt oder das Prädikat oder die Beſtimmung des Verhältniſſes beider zur Einheit des Bewußtſeins ſuchen.

§. 332.

In einem hypothetiſchen Urtheile findet das Verhältniß des Grundes (Vorderſatzes) zur Folge (zum Nachſatze) ſtatt. Man kann alſo entweder den Vorderſatz oder den Nachſatz, oder die Konſequenz ſuchen.

§. 333.

Die Form eines disjunktiven Urtheils erfordert zwei oder mehrere Trennungsglieder, von denen eins dem Subjekte zukommen ſoll; man kann alſo in der disjunktiven Form entweder aus einem oder mehrern Trennungsgliedern die fehlenden finden, oder man kann nach der Vollſtändigkeit der Trennungsglieder forſchen,

oder man kann untersuchen, ob die Trennungsglieder entgegengesetzt sind.

Anmerkung.

Man sieht leicht ein, daß zur Form einer disjunktiven Frage gehört, daß darin auf die Trennungsstücke als solche Rücksicht genommen wird; die Frage, worin zu den gegebenen Trennungsstücken das Subjekt gesucht wird, ist eine kategorische. Bei den Trennungsstücken aber kann formaliter nur auf die Stücke gesehen werden, auf die Trennungsglieder selbst, wo man also aus gegebenen die fehlenden sucht, oder auf ihr Zusammenstimmen zu einem Ganzen, Vollständigkeit, oder auf ihr wechselseitiges Ausschließen als Trennungsglieder.

§. 334.

Man kann die Fragen der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten. —

§. 335.

Die Quantität der kategorischen Fragen ist entweder bestimmt oder unbestimmt. Sie ist bestimmt, wenn in der Frage das Subjekt des zu bildenden Urtheils vorkommt, unbestimmt, wenn dies nicht der Fall ist. Eine kategorische Frage ist allgemein, wenn in derselben die ganze Sphäre des Subjektbegriffs gegeben ist, besonders, wenn in derselben nur ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs gegeben ist,

einzeln, wenn das gegebene Subjekt eine einzelne Vorstellung ist —

§. 336.

Da bei den hypothetischen und disjunktiven Fragen nicht von Gegenständen, in so fern sie eine Sphäre erfüllen oder nicht erfüllen, die Rede ist, so haben sie auch keine bestimmte Quantität.

§. 337.

Die Fragen haben keine bestimmte Qualität, man kann von ihnen weder sagen, daß sie bejahend, noch daß sie verneinend sind.

§. 338.

Die Relation der Fragen ist verschieden. Versteht man darunter die Relation des Urtheils, das durch Beantwortung der Frage vollständig gemacht werden soll, so sind die Fragen, wie §. 330. gezeigt ist, entweder kategorische oder hypothetische oder disjunktive. Versteht man darunter das Verhältniß der Frage zu den Gesetzen des Denkens, so sind die Fragen entweder wahr oder falsch. Eine Frage ist wahr, wenn sie eine Antwort zuläßt, falsch, wenn sie keine Antwort zuläßt. Eine Frage aber läßt keine Antwort zu, entweder wenn sie einen Widerspruch in sich enthält, oder wenn sie nichts zu suchen übrig läßt. Eine falsche Frage nennt man auch eine ungereimte Frage.

§. 339.

Betrachtet man die Frage im Verhältnisse mit an-

dern, so ist sie entweder einfach oder zusammengesetzt; sie ist einfach, wenn nur eine Antwort verlangt wird, zusammengesetzt, wenn sie mehrere einfache Fragen in sich enthält. Ferner kann man die Fragen im Verhältniß auf ihre Antworten betrachten, und da sind sie entweder bestimmt oder unbestimmt. Eine Frage heißt bestimmt, worauf, vorausgesetzt daß sie einfach ist, nur eine Antwort möglich ist, unbestimmt, worauf, ob sie gleich einfach ist, mehrere Antworten möglich sind. Eine unbestimmte Frage muß erst näher bestimmt werden, wenn sie beantwortet werden soll.

Anmerkung.

Man muß die bestimmten und unbestimmten Fragen mit denen von bestimmter und unbestimmter Quantität nicht verwechseln.

§. 340.

Der Modalität nach sind die Fragen entweder problematisch oder assertorisch oder apodiktisch, die erstern sind blos möglich, die andern wirklich, die dritten nothwendig.

§. 341.

Eben so kann man die Antworten der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten. — Sie haben entweder eine bestimmte oder unbestimmte Quantität. Eine bestimmte Quantität haben sie, wenn sie das Subjekt zu einem kategorischen Uetheile geben, und dann sind sie entweder allgemeine, be-

sondere oder einzelne. Alle andere Antworten haben eine unbestimmte Quantität.

§. 342.

Qualität kann eine Antwort nur haben, wenn sie aussagt, ob gegebene Vorstellungen sich auf eine bestimmte Art (in kategorischen oder hypothetischen oder disjunktiven Urtheilen) in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, oder nicht; sie sind bejahend, wenn sie die Verbindung aussagen, verneinend, wenn sie sie leugnen.

§. 343.

Betrachtet man die Antwort für sich, so kann man ihr nur eine Relation beilegen, wenn sie ein Urtheil ist, wo man sie alsdann in kategorische, hypothetische und disjunktive Antworten eintheilt. Alle Antworten, die keine Urtheile sind, haben in dieser Rücksicht keine Relation.

§. 344.

Versteht man unter Relation der Antwort, das Verhältniß derselben zur Frage, so ist die Antwort entweder bestimmt oder unbestimmt, d. h. die Antwort erfüllt entweder ganz die Forderung der Frage, so, daß sie ein bestimmtes Urtheil giebt, oder nicht. Die ersten pflegt man auch kategorische Antworten zu nennen. — Vergleicht man die Antworten unter einander, so theilt man sie in einfache und zusammengesetzte.

§. 345.

Auch die Wahrheit oder Falschheit der Antwort gehört zur Relation derselben. Die Wahrheit oder Falschheit ist entweder formal oder material. Jene besteht in der Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Denkens überhaupt, und mit den Gesetzen des Denkens einer Frage und ihrer Antwort insbesondere; diese in der Uebereinstimmung mit dem Gegenstande. Die reine allgemeine Logik hat nur die erstere zu betrachten.

§. 346.

Den allgemeinen Gesetzen des Denkens nach ist die Antwort formal wahr, wenn sie keinen Widerspruch enthält, und wenn sie in der Frage ihren zureichenden Grund hat. Den besondern Gesetzen der Frage gemäß ist die Antwort formal wahr, wenn sie das Fehlende zu dem gesuchten Urtheile enthält; wenn das Urtheil, das durch sie erzeugt wird, formale Wahrheit hat. — Ist aber die Antwort selbst ein Urtheil, so muß dies Urtheil als Urtheil formale Wahrheit haben, wenn die Antwort formal wahr sein soll.

Anmerkung.

Eine Antwort, die sich entweder selbst widerspricht, oder, mit der Frage verbunden, auf ein widersprechendes Urtheil führt, heißt eine ungereimte Antwort.

§. 347.

Die Antworten theilt man der Modalität nach, in mögliche und unmögliche. Eine Antwort ist formal unmöglich, wenn die Frage ungereimt ist, möglich, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Antwort ist wirklich, wenn sie gegeben worden, eine Antwort ist nothwendig, wenn die Frage nothwendig ist.

§. 348.

Die Eintheilung der Erkenntnisse, und also auch der Wissenschaften, in theoretische und praktische, und der letztern in technisch-praktische und moralisch-praktische gehört nicht in die Methodenlehre einer reinen allgemeinen Logik, weil diese von allem Inhalte der Erkenntniß abstrahirt. Eben dies ist auch der Fall mit den historischen, empirischen Vernunfterkenntnissen und Wissenschaften.

§. 349.

Jede Erkenntniß ist ein Urtheil, also werden die Wissenschaften aus Urtheilen bestehen. Diese Urtheile sind nun von verschiedener Art. Grundsätze (axiomata), d. h. Urtheile, deren Wahrheit ohne Beweis erkannt, und aus denen die Wahrheit anderer Urtheile abgeleitet wird. Lehrsätze (theoremata) Urtheile, deren Wahrheit bewiesen werden muß. Urtheile, die unmittelbar aus andern hergeleitet werden,

heißen Folgesätze, Zusätze (corollaria, consectaria, porismata). Anmerkungen (scholia) sind Urtheile, die nicht zur Hauptsache gehören, sondern die man zur Erläuterung, oder anderer zufälligen Ursachen wegen, hinzufügt. Aufgaben, Fragen, Probleme fordern, daß aus gegebenen Vorstellungen andere gefunden werden, um daraus ein vollständiges Urtheil zu bilden. Lehnsätze (lemmata) sind Urtheile, die aus andern Wissenschaften entlehnt werden, und deren Wahrheit als erwiesen vorausgesetzt wird. — Forderungen, Voraussetzungen (postulata) sind Urtheile, die da voraussetzen, daß etwas geschehen könne.

Weitere Auseinandersetzung
des ersten Theils
des
Abrisses der allgemeinen Logik,
welcher
die reine allgemeine Logik
enthält.

Weitere Auseinandersetzung

des

Abrisses einer reinen allgemeinen Logik.

Einleitung.

ad §. 1.

In eine Einleitung zu einer Wissenschaft gehört die Beantwortung folgender Fragen: 1) was versteht man unter der vorzutragenden Wissenschaft? oder, mit andern Worten, mit welchem Gegenstande beschäftigt sie sich? 2) Was für eine Stelle nimmt sie unter den übrigen Wissenschaften ein? 3) Aus was für Quellen schöpft sie ihre Sätze? 4) Was für eines Grades von Gewißheit ist sie fähig? 5) Welches sind die Haupttheile der Wissenschaft — Wir werden also in der Eintheilung zum Vortrage der reinen allgemeinen Logik diese Fragen beantworten müssen.

Wenn man den Ausdruck Logik (Verstandeslehre, Vernunftlehre) in der weitesten Bedeutung nimmt, so versteht man darunter die Wissenschaft von den Regeln des Denkens, wie dies auch der Name

Logik (Verstandslehre, von λογος, Verstand, Vernunft)*) anzeigt. Ist Logik möglich? — Diese Frage scheint sonderbar, ist es aber in der That nicht. Man darf sich nicht damit begnügen, den Begriff einer Wissenschaft dadurch erklärt zu haben, daß man den Gegenstand bestimmt, mit welchem sie sich beschäftigt; sondern man muß auch zeigen, daß es einen solchen Gegenstand giebt, und daß Erkenntniß von ihm möglich ist. Durch die Erklärung, was man unter Astrologie oder Alchymie versteht, die sich allerdings geben läßt, hat man die Realität dieser Wissenschaften noch nicht dargethan. — Soll Logik möglich sein, so muß es ein Denkvermögen (Verstand) geben, und dieses muß bei seinen Operationen Regeln befolgen. Daß wir denken, ist eine Thatsache, deren wir uns unmittelbar bewußt werden; folglich haben wir ein Denkvermögen. — Geschieht aber das Denken nach Regeln? — Da alles in der Natur gewissen Regeln unterworfen ist, so ist schon deshalb zu vermuthen, daß auch das Denkvermögen gewisse Regeln befolgen werde; allein wir thun das Dasein dieser Regeln auch durch Thatsachen dar. Es ist z. B. eine Regel des Denkens, daß wir die Bejahung

*) Obgleich die beiden Ausdrücke: Verstand und Vernunft, in engerer Bedeutung genommen, von einander verschieden sind, so werden sie doch oft als gleichbedeutend gebraucht, und dann versteht man das Vermögen zu denken überhaupt darunter, in welchem Fall beide in weiterer Bedeutung genommen werden.

und Verneinung eines und deſſelben Begriffs nicht zuſammen verbunden denken können; z. B. ſchwarz und nicht ſchwarz; viereckig und Zirkel. Die Logik beweiſt ihre Realität durch ſich ſelbſt, indem ſie Regeln aufſtellt, von deren Gültigkeit jeder durch ſein Bewußtſein überzeugt wird. — Daß das Denken gewiſſen, unveränderlichen und allgemeinen Regeln (Geſetzen) unterworfen ſein muß, erhellet auch daraus, daß wir einem andern unſere Gedanken (durch die Sprache) mittheilen können, welches nur dann möglich iſt, wenn wir beide bei der Bildung unſerer Gedanken auf gleiche Weiſe, d. h. nach gleichen Regeln, verfahren. —

Um den Begriff der Logik noch deutlicher zu machen, wollen wir ſie mit einer andern bekanntern Wiſſenſchaft vergleichen, die mit ihr viel Aehnlichkeit hat, das iſt die Sprachlehre, oder die Grammatik. Die Logik iſt für das Denken, was die Grammatik für das Sprechen iſt; und ſo wie der gemeine Mann die Regeln der Sprachlehre in einzelnen Fällen (in concreto) befolgt, ohne ſich derſelben im Allgemeinen (abgeſondert, in abstracto) bewußt zu ſein, ſo wird er auch die Regeln des Denkens in einzelnen Fällen befolgen, ohne dieſelben abgeſondert zu kennen. Es urtheilt und ſchließt der roheſte Menſch ſo wie der gebildetſte, aufgeklärteſte Mann nach dem Geſetze des Widerſpruchs; aber der erſte denkt dieſen Satz nicht abgeſondert, ſo wie der letztere ſich ihn im Bewußtſein vorſtellt. — Eine

Sprachlehre kann eine allgemeine und eine besondere sein: die erste betrachtet die Sprache überhaupt, giebt Regeln für die Sprache; die zweite nimmt nur auf eine bestimmte Sprache, z. B. auf die deutsche, Rücksicht, und stellt die Regeln auf, die in derselben gelten; so kann auch die Logik eine allgemeine und eine besondere sein. Jene giebt Regeln für das Denken überhaupt, für das Denken als Denken; diese nur für das Denken über gewisse bestimmte Gegenstände, z. B. über Geschichte, Jurisprudenz u. s. w. Die besondere Logik einer bestimmten allgemeinen Wissenschaft hat zum Zweck, die dieser Wissenschaft eigenthümlichen Mittel und Wege anzugeben, neue Wahrheiten zu entdecken, und die in ihr vorgetragenen Sätze zu prüfen, um den etwa vorhandenen Irrthum aufzufinden. Sie macht von den Regeln der allgemeinen Logik Gebrauch, bestimmt aber diese für die besondere Wissenschaft genauer, Bestimmungen, die aus dem Wesen und Charakter der besondern Wissenschaft selbst, und der Entwickelungsgeschichte derselben hergeleitet werden müssen. Nur die allgemeine Logik ist der Gegenstand dieses Werks. Wir wollen also die Regeln des Denkens überhaupt aufstellen, nicht Regeln geben, wie man über bestimmte Gegenstände nachzudenken habe. — Aber selbst diese allgemeine Logik ist noch von doppelter Art: man nimmt nämlich darin entweder gar nicht auf die subjektive Beschaffenheit des Denkenden Rücksicht, dann heißt die

Logik: reine allgemeine Logik *); oder man sieht auf die Einschränkungen und Hindernisse des menschlichen Denkens, und zeigt, wie man den Einfluß derselben entweder gänzlich heben, oder doch vermindern könne, dann erhält man angewandte allgemeine Logik. Die letztere ist doch noch immer allgemein, weil sie auf den Unterschied der Gegenstände des Denkens nicht Rücksicht nimmt. Die reine allgemeine Logik enthält also Regeln für das Denken als Denken; diese Regeln müssen folglich ganz allgemein und nothwendig, d. h. Gesetze sein: und sie ist nun ganz eigentlich der Vorwurf des ersten Theils unseres Lehrbuchs. Sie heißt deshalb rein, weil sie, wie in der Folge sich ergeben wird, ihre Regeln nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Verstande selbst schöpft;

*) Man braucht den Ausdruck rein in einer doppelten Bedeutung; in der ersten stellen wir ihm das Unreine, Gemischte entgegen; in der zweiten das Angewandte. In der ersten Bedeutung nehmen wir z. B. das Wort, wenn wir von reinem und unreinem Golde reden, da heißt rein, was keine fremdartigen Theile bei sich führt, woraus nun der Begriff des Unreinen sich leicht ergiebt. In der zweiten Bedeutung nehmen wir das Wort, wenn wir von reiner und angewandter Mathematik, von reiner und angewandter Logik reden; in diesem Fall nennen wir diejenigen Erkenntnisse rein, die ihren Ursprung nicht in der Erfahrung haben, sondern im Erkenntnißvermögen selbst gegründet sind. Daß es solche Erkenntnisse giebt, muß anderweitig dargethan werden.

denn man nennt, wie wir schon angemerkt haben, alle Erkenntnisse rein, denen nichts aus der Erfahrung (aus der sinnlichen Wahrnehmung) beigemischt ist, sondern die ihren Ursprung allein im Gemüth selbst haben.

ad §. 2.

Form eines Gegenstandes nennen wir dasjenige an ihm, wodurch er gerade das ist, was er ist; Materie das, woran die Form sich findet. Zur Form des Jupiters gehört alles das an der Statue, wodurch sie die Statue des Jupiters wird: seine hohe, heitre, ernste Stirn, seine stark gewölbten kräftigen Augenbraunen, die Blitz schleudernde Rechte ꝛc., der Marmor, an dem diese Form sich findet, ist die Materie. — So versteht man unter Form des Denkens, was das Denken zum Denken macht; was dem Denken eigenthümlich zukömmt; die Art und Weise, wie aus Vorstellungen Gedanken (denn so nennt man das Produkt des Denkens) erzeugt werden. Die Vorstellungen, aus denen Gedanken hervorgebracht werden, sind die Materie des Denkens. — Eben so kann man beim Gedanken Materie und Form unterscheiden. Der Gegenstand des Gedankens heißt das Gedachte. Was nun im Gedanken sich auf das Gedachte (auf den Gegenstand) bezieht, oder, mit andern Worten, was im Gedanken dem Gedachten entspricht, ist die Materie desselben; seine Form ist das an ihm, was durch's Denken hervorgebracht

worden. Denken heißt Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen; das Mannigfaltige, welches vereinigt wird, ist die Materie des Denkens; die Art und Weise, wie aus dem Mannigfaltigen die Einheit hervorgebracht wird, ist die Form des Denkens. Wenn ich sage: Cajus ist gelehrt, so ist dies ein Gedanke; die Materie desselben sind die Vorstellungen: Cajus und gelehrt; die Form desselben ist die Art und Weise, wie sie zusammen in eine Einheit verbunden werden. Man kann also sagen, die reine allgemeine Logik abstrahirt von allem Inhalt des Denkens, und beschäftigt sich blos mit der Form desselben: und auch nur unter diesen Umständen kann sie ganz allgemeine und nothwendige Regeln geben, weil sie von allem Unterschied der Objekte des Denkens abstrahirt. Denn gesetzt, sie nähme auf die Gegenstände des Denkens Rücksicht, so könnte sie, da es zufällig ist, ob ich dieses oder jenes Objekt denke, nicht allgemeine und nothwendige Regeln aufstellen; ferner würde dies auch deßhalb nicht möglich sein, weil uns die Objekte des Denkens oft durch Erfahrung gegeben werden, diese aber nur bestimmen kann, daß etwas sei, nicht aber, daß es so sein müsse.

ad §. 3.

Die reine allgemeine Logik enthält also die allgemeinen und nothwendigen Regeln für den Verstandesgebrauch überhaupt (nicht unter gewissen Bedingun-

gen), und gilt daher für alle Arten der Erkenntnisse. Nur durch die Kenntniß dieser Regeln werden wir in den Stand gesetzt, unsere Erkenntnisse zu prüfen, und uns vor Irrthum und Verstoß gegen sie zu sichern. Man kann daher die reine allgemeine Logik als Propädevtik (Vorbereitungswissenschaft) zu allen Wissenschaften, was auch der Gegenstand derselben sein mag, ansehen, weil jeder Gegenstand, in so fern er gedacht wird, diesen Gesetzen gemäß gedacht werden muß. — Sonst trägt man die besondere Logik, d. h. die Wissenschaft der Regeln über einen bestimmten Gegenstand nachzudenken, und eine wissenschaftliche Erkenntniß von ihm zu Stande zu bringen (Methodologie dieser Wissenschaft), gewöhnlich als Propädevtik der Wissenschaften vor, zu welcher der Gegenstand gehört; dies ist aber Unrecht, denn man muß den Gegenstand schon kennen, ehe man einsehen kann, wie sich die Erkenntnisse von ihm in ein System bringen lassen; mit andern Worten, ehe man eine Methodenlehre dieser Wissenschaft verstehen kann. So schickt man z. B. der Jurisprudenz als Propädevtik eine Unterweisung voraus, wie man die verschiedenen Theile der Jurisprudenz zu ordnen, sie in ein System zu bringen, und wie man überhaupt Untersuchungen über Gegenstände dieser Wissenschaft anzustellen habe, um neue Wahrheiten zu entdecken, oder die vorhandenen Irrthümer wegzuschaffen, da doch dies schon eine genaue Kenntniß der Jurispru-

denz voraussetzt, und als Methodenlehre nachgeschickt werden muß, wenn man schon die gehörigen Materialien gesammelt hat, die nun in ein System gebracht werden sollen. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen, daß wir über die verschiedenen Hauptwissenschaften, die das Gebiet unserer Erkenntniß ausmachen, solche besondere Logiken besäßen.

ad §. 4.

Kritik ist eine Sammlung von Regeln zur Beurtheilung. Zu einer solchen Kritik wird nicht erfordert, daß die Regeln, die sie vorträgt, unwidersprechlich bewiesen werden können, und daß sie das Gepräge der Allgemeinheit und Nothwendigkeit an sich tragen; sie kann auch diese Regeln aus der Erfahrung schöpfen, wie dies z. B. bei der Kritik der Schauspielkunst, ja selbst bei vielen Regeln der Aesthetik (Kritik des Geschmacks) der Fall ist. So ist es z. B. eine Regel des Geschmacks, daß Gegenstände des Ekels durch die schöne Kunst nicht dargestellt werden können, und wir tadeln es daher, wenn uns der Künstler einen trunkenen Menschen im Erbrechen darstellt, diese Regel aber ist aus der Erfahrung geschöpft. — Da nun die reine allgemeine Logik allgemeine und nothwendige Regeln vortragen muß, so kann sie diese nicht aus der Erfahrung schöpfen, weil die Erfahrung den Erkenntnissen, die sie verschafft, nicht Allgemeinheit und Nothwendigkeit geben kann, sondern die reine allgemeine Logik muß diese Regeln viel-

mehr aus dem Verstande, als dem Vermögen des Denkens, selbst entwickeln; sie wird also mehr als bloße Kritik sein, denn sie wird ihre Regeln aus Principien herleiten und beweisen können, d. h. sie wird den Namen einer Doktrin, einer demonstrablen Wissenschaft verdienen.

Man nennt eine Wissenschaft ein Organon, wenn man sie als eine Quelle anderer Erkenntnisse anzusehen hat; so ist die Anthropologie (Lehre vom Menschen) ein Organon für die angewandte Sittenlehre, in so fern sie dieser die Leidenschaften, Affekten, Neigungen, Begierden des Menschen anzeigen, die Kennzeichen derselben angeben und darthun muß, wodurch sie gebändigt werden können; eben so ist die reine Mathematik ein Organon für die Mechanik, für die Feldmeßkunst, für die Baukunst u. s. w. Da die reine allgemeine Logik hingegen von allen Objekten des Denkens völlig abstrahirt, und einzig und allein die Form des Denkens betrachtet, so wird sie auch nie die Quelle von Erkenntnissen der Gegenstände selbst abgeben, d. h. kein Organon sein können*). Wer also reine allgemeine Logik studiret,

*) Herr Prof. Platner meint in der neuesten Auflage seiner philosophischen Aphorismen S. 23., daß man die reine allgemeine Logik wohl ein Organon nennen könne, indem man unter Organon, wie dies schon die etymologische Bedeutung zu erkennen gäbe, ein Werkzeug und kein Magazin von Erkenntnissen verstehe; allein die reine allgemeine Logik, die sich blos mit der

um sich Materie des Denkens zu verschaffen, der irrt gewaltig; der einzige, freilich sehr wichtige Nutzen, den ihm die reine allgemeine Logik verschafft, ist, daß sie ihm die Regeln giebt, wornach er die Form seiner Erkenntnisse beurtheilen kann; daß sie ihn in den Stand setzt, zu prüfen, ob er nicht gegen ein Gesetz des Denkens angestoßen habe; sie ist ein bloßer Kanon, d. i. eine Doktrin, die Prinzipien zur Beurtheilung in sich enthält, sie beurtheilt nämlich die Form in allen unsern Erkenntnissen, und bestimmt dadurch den richtigen formalen Gebrauch unsers Verstandes. — Bedient man sich der reinen allgemeinen Logik, als gelange man dadurch zur Erkenntniß der Gegenstände selbst; braucht man sie, die nur Kanon ist, als Organon; so wird sie Dialektik, dies Wort als Logik des Scheins genommen. So ist es dialektisch, wenn man den Satz: Jede Erkenntniß hat ihren Grund; mit dem der Kausalität: Alles, was geschieht, hat eine Ursach; für gleichbedeutend erklärt, oder wenn man das logisch-mögliche (denkbare) mit dem real-möglichen verwechselt, und das letztere, so wie das erstere durch den Satz des Widerspruchs bestimmen will. Einige neuere Logiker wollen der reinen allgemeinen Logik darum den Namen eines

---

Form des Denkens beschäftigt, kann auch nie Werkzeug werden, Erkenntniß von Gegenständen zu erlangen, sondern blos dazu dienen, daß man nach ihren Gesetzen die Form gegebener Erkenntnisse prüft.

Organons beilegen, weil sie Regeln aufstellt, wie man Aggregate von Erkenntnissen zum Ganzen eines Systems (einer Wissenschaft) organisiren kann; und allerdings haben die zu einer Wissenschaft verbundenen mannigfaltigen Erkenntnisse mit einem organischen Ganzen einige Aehnlichkeit, auch hängt die systematische Anordnung der Theile offenbar von logischen Gesetzen ab; allein man weicht doch von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ab, wenn man die reine allgemeine Logik deshalb ein Organon nennen wollte.

ad §. 5.

Die reine allgemeine Logik trägt die Regeln des Verstandesgebrauchs überhaupt vor, sie sieht also nicht auf die Eintheilung desselben in den gemeinen und spekulativen. Man nennt den Verstandesgebrauch gemein, wenn der Verstand sich der Regeln, nach welchen er Begriffe bildet, urtheilt und schließt, nicht abgesondert bewußt ist, diese Regeln nicht angeben kann, was bei dem spekulativen Verstandesgebrauche statt findet, und wodurch sich dieser eigentlich vom gemeinen unterscheidet. So wahr und richtig dieser Unterschied auch ist, so hat er doch auf den Vortrag der reinen allgemeinen Logik keinen Einfluß, weil diese von ihm ganz abstrahiren muß, da die Regeln, die sie aufstellt, als Gesetze für den möglichen Verstandesgebrauch überhaupt, unangesehen, ob er gemein oder spekulativ sei, gelten müssen.

ad §. 6.

Wenn jemand eine natürliche Fertigkeit hat, die Regeln für den richtigen Verstandesgebrauch immer gehörig zu befolgen, und nicht dagegen zu verstoßen, so sagt man von ihm, er besitze eine Naturlogik (logica naturalis). Ihr entgegen steht die künstliche oder Schul-Logik (logica scholastica oder artificialis), wo die Regeln des Verstandes abgesondert und systematisch vorgetragen werden. Jene ist eine Fertigkeit, diese eine Wissenschaft; jene ist subjektiv (findet sich nur in dem denkenden Subjekte, kann wohl geübt, aber nicht erlernt werden), diese ist objektiv (ein Gegenstand der Erkenntniß, und kann als ein solcher mitgetheilt und erlernt werden.) Die Naturlogik ist ein Gegenstand der Psychologie (Seelenlehre). Die Wissenschaft, die wir abzuhandeln uns vorgesetzt haben, ist Schullogik. Das Denken nach einer künstlichen Logik steht zu dem Denken bei einer natürlichen Logik in eben dem Verhältnisse, wie das Sprechen einer Sprache, das man durch Uebung erlernt hat, zu dem, was man nach Regeln weiß. Beim ersten wird man immer leichter in Gefahr sein, zu irren, leicht wankend gemacht werden können, und kein Mittel haben, sich selbst von der Wahrheit zu überzeugen. — Freilich wird man sich auch beim Gebrauch einer künstlichen Logik eine solche Fertigkeit erwerben müssen, daß man sich dieser Regeln bei jedem Falle der Anwendung nicht immer ganz deutlich bewußt zu sein

braucht, so wie dies auch bey denen der Fall ist, die sich eine Fertigkeit in einer Sprache erworben haben, die sie grammatikalisch erlernten; aber man hat bei der Kenntniß der Schullogik doch den Vortheil, daß man bei vorkommenden schwierigen Fällen die Regeln und Prinzipien kennt, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

Ob man nun gleich die Ausdrücke Naturlogik und künstliche Logik in dem hier festgesetzten Sinne brauchen kann, so ist doch der Ausdruck, ein natürlicher Logiker, nicht zu brauchen, weil man unter einem Logiker nur denjenigen verstehen kann, der die Logik als Wissenschaft inne hat, d. h. der die Regeln und Gesetze des Denkens in abstracto angeben kann.

Hierbei doch noch eine Bemerkung, welche die Eintheilung der reinen allgemeinen Logik in die theoretische und praktische betrifft. Theoretisch ist eine Erkenntniß, wenn blos der Gegenstand erkannt wird; praktisch, wenn sie zeigt, wie der Gegenstand hervorgebracht werden soll; so giebt es eine theoretische und praktische Jurisprudenz, eine theoretische und praktische Arzneikunde u. s. w. Nun fällt in die Augen, daß man die reine allgemeine Logik nicht in die theoretische und praktische eintheilen kann, denn es ist kein Sinn mit dem Ausdruck: die Regeln des Verstandesgebrauchs hervorbringen, zu verbinden; die Gesetze für den Verstand sind durch den Verstand selbst gegeben, liegen in ihm selbst, und werden nicht erst hervorgebracht.

Versteht

Versteht man hingegen unter praktischer Logik eine Anweisung, wie man von den Regeln der reinen Logik Anwendung machen soll, um richtige Begriffe zu bilden, richtig zu urtheilen u. s. w., so kann diese Anweisung doch nur unter den Bedingungen des menschlichen Denkens gegeben werden, und dann gehört sie in die angewandte Logik.

ad §. 7.

Sieht man bei der Logik auf den Vortrag derselben, so theilt man sie in die populäre und scholastische. Populär ist überhaupt alles das, was den Begriffen des gemeinen Haufens angemessen ist; so wird man also unter einer populären Logik diejenige zu verstehen haben, deren Vortrag so eingerichtet ist, daß selbst der gemeine Mann (im Gegensatz des Gelehrten) ihn verstehen kann; diese Verständlichkeit für den gemeinen Mann wird dadurch erreicht, daß man die in abstracto (allgemein) aufgestellten Sätze ihm in concreto (im Besondern) erläutert, und, so viel es nur angeht, die Kunstausdrücke vermeidet. Scholastisch hingegen ist ein Vortrag, wenn die allgemeinen Gesetze in abstracto und in der Sprache der Schule (in Kunstausdrücken) aufgestellt werden. — Um seinen Vortrag populär machen zu können, ohne doch etwas von der Gründlichkeit aufopfern zu dürfen, muß man die Erkenntniß, die man andern mittheilen will, zuvor scholastisch einstudiret haben; denn nicht die Form allein

giebt dem Vortrage einen Werth, sondern es kommt dabei auch auf Gründlichkeit und Genauigkeit an. Leider nennt man aber in unsern Zeiten oft populären Vortrag, was man richtiger seichtes Geschwätz nennen könnte. — Daß der Vortrag der Schule so viel in den Augen derer, die nicht Gelehrte von Profession sind, verloren hat, liegt wohl offenbar in dem Umstande, daß die Gelehrten den Vortrag der Schule mit in die Welt übertrugen; daß sie bey ihren Unterhaltungen, selbst in freundschaftlichen Zirkeln, doch immer im Ton der Schule sprachen, das Gerüste des Gebäudes immer mit darstellten, kurz Pedanten waren.

ad §. 8.

Wir kommen nunmehro zur zweiten Frage: welche Stelle nimmt die reine allgemeine Logik unter unsern übrigen Erkenntnissen ein? — Unsere Erkenntnisse theilen sich in zwei Haupttheile, sie sind entweder wissenschaftlich, oder rhapsodistisch (fragmentarisch). Unter einer Wissenschaft verstehen wir ein System von Erkenntnissen. System findet Statt, wo Mannigfaltiges nach einem Begriff geordnet und verbunden ist. So sprechen wir vom Copernicanischen Planetensystem, und verstehen darunter die Aufstellung der Planeten nach dem Gesetz, welches Copernicus entdeckte, nämlich ihrer Entfernung von der Sonne; man nennt die vom Linné aufgestellte Eintheilung der Pflanzen nach ihren Geschlechtstheilen (Staubfäden und Stem-

pel) das Linneſche Pflanzenſyſtem. Erkenntniſſe machen alſo ein Syſtem aus, wenn ſie nach der Idee eines Ganzen geordnet ſind, und dadurch Einheit haben. In einer Wiſſenſchaft wird die Stelle eines jeden Satzes beſtimmt ſein; man wird jedesmal einen Grund angeben können, warum er in dieſem und keinem andern Zuſammenhange vorgetragen wird; jede darin vorkommende Erkenntniß wird, mit den übrigen zuſammengenommen, eine Einheit ausmachen; man wird überzeugt ſein, daß nichts fehlt, nichts überflüſſig iſt. So iſt z. B. der Vortrag der Mathematik wiſſenſchaftlich; man kann nicht willkührlich die Verbindung der darin vorgetragenen Sätze ändern, ſondern das Ganze iſt ein kunſtvolles Gebäude, deſſen Theile unter ſich im genaueſten Zuſammenhange ſtehen. — Rhapſodiſtiſch oder fragmentariſch hingegen nennt man Erkenntniſſe, die keinen nothwendigen, ſondern einen zufälligen Zuſammenhang haben, wo man alſo auch nie gewiß ſein kann, daß ſie vollſtändig ſind. So hat derjenige rhapſodiſtiſche Erkenntniſſe aus der Naturbeſchreibung, der geſtern die Beſchreibung der Krokodille, heute die Beſchreibung der feuerſpeienden Berge gelernt hat, und morgen die Beſchreibung der Fröſche und der Vampire lernen wird. Bei einer ſolchen rhapſodiſtiſchen Erkenntniß der Natur wird man nie wiſſen können, ob die Erkenntniß vollſtändig iſt, oder ob und wo etwas fehlet. — Die reine allgemeine Logik nun wird unter die Wiſſenſchaften zu zählen ſein,

denn ihre Erkenntnisse werden durch die Vorstellungen des Verstandes selbst unter einander zur Einheit verbunden, und alle ihre Regeln werden daher Einheit eines Systems haben können.

Die Wissenschaften sind wiederum von doppelter Art, nämlich: ihr Gegenstand wird entweder durch die Erfahrung (a posteriori) oder durch's Erkenntnißvermögen selbst (a priori) gegeben. Im ersten Fall heißen sie Erfahrungswissenschaften (z. B. positive Jurisprudenz, Chemie u. s. w.); im zweiten Vernunftwissenschaften, oder auch Wissenschaften schlechthin, Wissenschaften *sensu eminenti*. Aus dem, was wir im Vorhergehenden über die reine allgemeine Logik gesagt haben, sieht man leicht ein, daß sie ihre Sätze nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Erkenntnißvermögen (hier aus dem Verstande selbst) schöpft, sie wird also Vernunftwissenschaft sein.

Was von aller Erfahrung unabhängig und mit ihr gar nicht vermischt ist, heißt rein; da dies nun bei der reinen allgemeinen Logik der Fall ist, so ist sie eine reine Vernunftwissenschaft.

Hier muß ich einen Einwurf beantworten, der mir gewiß von dem größten Theile meiner Leser gemacht werden wird. Wie ist es zu leugnen, kann man sagen, daß die Regeln des Verstandesgebrauchs aus der Erfahrung geschöpft sind? Wie will ich überhaupt meinen Verstandesgebrauch anders als durch Erfahrung erken-

nen? Und wenn dies richtig ist, so kann mir ja auch nur Erfahrung sagen, welches die Regeln sind, die mein Verstand bei seinen Funktionen befolgt. — Dieser Einwurf läßt sich aber leicht beantworten, weil er blos auf einem Mißverständniß beruht.

Ganz verschieden ist die Frage: wodurch erkenne ich die Gesetze, nach welchen mein Verstand denkt? von der: worin sind diese Gesetze des Verstandes gegründet? Die Gesetze, die der Verstand beim Denken befolgt, werden freilich durch Erfahrung und mit derselben bei mir ins Bewußtsein gebracht; aber Erfahrung ist deshalb nicht die Quelle derselben. Ich kann freilich aus den wirklichen Verbindungen, die der Verstand vornimmt, die Gesetze entdecken, die er dabei befolgt; aber die Gesetze selbst werden mir doch eigentlich durch ihn selbst gegeben, sie beruhen auf der Art und Weise, wie der Verstand die Funktionen des Denkens verrichtet; daher führen auch die Regeln der Logik das Bewußtsein strenger Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich, die schlechterdings Erfahrung den Erkenntnissen, die aus ihr entspringen, nicht geben kann. So ist es z. B. eine Regel der Logik, daß man keinem Gegenstande ein Merkmal beilegen kann, das ihm widerspricht (man kann viereckig und Zirkel nicht zusammen verbinden, und einen viereckigen Zirkel sich vorstellen); diese Regel aber hat offenbar die strengste Allgemeinheit und Nothwendigkeit. Man sagt nicht, daß man bis jetzt

BIBLIOTECA NAZIONALE ROMA

mit keinem Gegenstande ein ihm widersprechendes Merkmal habe verbinden können, sondern daß dies überhaupt für alle Fälle ohne Ausnahme unmöglich sei. —

Philosophie überhaupt ist die Vernunftwissenschaft aus Begriffen. Man setzt durch das Merkmal Vernunftwissenschaft die Philosophie den historischen und Erfahrungskenntnissen entgegen, wo der Gegenstand durch Erfahrung gegeben wird. Als Wissenschaft unterscheidet sie sich durch ihren systematischen Zusammenhang von den rhapsodistischen Erkenntnissen, und als Vernunftwissenschaft muß sie allgemeine und nothwendige Sätze haben. Was aber den Zusatz aus Begriffen betrift, so ist er da, um die Philosophie von der Mathematik zu unterscheiden, die so wie die Philosophie eine Vernunftwissenschaft ist, d. h. so wie diese allgemeine und nothwendige Sätze vorträgt, aber ihre Begriffe unmittelbar (in der reinen Anschauung) darstellt, wie Kant sich ausdrückt, construirt. Die Mathematik muß eben sowohl wie die Philosophie ihre Erkenntnisse aus dem Erkenntnißvermögen selbst schöpfen, und kann nicht zur Erfahrung ihre Zuflucht nehmen, weil ihre Sätze allgemein und nothwendig sind; allein die Mathematik unterscheidet sich darin von der Philosophie, daß diese blos bei den Begriffen stehen bleibt, jene aber diese Begriffe in der reinen Anschauung (d. h. in einer im Erkenntnißvermögen selbst gegründeten Anschauung, z. B. im Raume) darstellt. Wenn

der Philosoph über den Begriff des Dreiecks philosophirt, so wird er ihn in seine Merkmale auflösen, der Geometer hingegen wird ihn im Raume verzeichnen; daher zieht auch der Geometer zur Führung seiner Beweise Hülfslinien. — Die Philosophie ist nun entweder formal oder material: jene hat es mit der Form der Erkenntniß, diese mit wirklichen Gegenständen zu thun. Die reine allgemeine Logik kann also auch den Namen der reinen formalen Philosophie führen.

ad §. 9.

Die reine allgemeine Logik schöpft ihre Sätze nicht aus der Erfahrung, wie dies schon §. 8. dargethan worden, sondern diese Sätze sind im Verstande selbst gegründet, beruhen auf der Art und Weise, wie er denkt, d. h. Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbindet. Man wird also die Gesetze des Denkens, die den Gegenstand der reinen allgemeinen Logik ausmachen, auffinden, wenn man die Operationen des Verstandes beim Denken (d. h. beim Verbinden des Mannigfaltigen der Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins) auflöst, die Synthesis des Mannigfaltigen analysirt, um sich der Gesetze bewußt zu werden, nach welchen der Verstand diese Verbindung hervorbrachte. Ich nehme das Urtheil: Cajus ist sterblich, löse dasselbe auf und finde, das durch dasselbe verbundene Mannigfaltige sind die Vorstellungen: Cajus und sterblich; in

dem Urtheil werden sie so verbunden, daß sterblich als Theilvorstellung in der Vorstellung Cajus enthalten dargestellt wird, diese Verbindung aber geht deshalb an, weil Cajus und sterblich übereinstimmende Vorstellungen sind; hieraus ergiebt sich das Gesetz: Jedem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das mit ihm übereinstimmt. —

Es ist in neuern Zeiten, vornämlich vom Herrn Bardili, in seinem Grundriß der ersten Logik ꝛc., vieles in Anspruch genommen worden, was bisher in den Lehrbüchern der reinen allgemeinen Logik, namentlich der Philosophen aus der kritischen Schule, als zu dieser Wissenschaft gehörig, vorgetragen wurde; und daher verlohnt es wohl der Mühe, die Gränzen der reinen allgemeinen Logik recht bestimmt festzusetzen. Wir haben oben gezeigt, daß sie als allgemeine Logik auf den Unterschied der gedachten Gegenstände, als der Materie des Denkens, nicht Rücksicht nehmen darf; sie kann also nur alles das angeben, was aus der Vorstellung des Denkens überhaupt durch die bloße Analysis (Auflösung) sich ergiebt; eben so wird sie das aufstellen, was aus der Auflösung der besondern Funktionen des Verstandes beim Bilden der Begriffe, Urtheile, Schlüsse, und der Verbindung des Mannigfaltigen der Erkenntniß zur Wissenschaft sich ergiebt. Da die reine allgemeine Logik Vorstellungen betrachtet, jede Vorstellung aber, als eine solche mögliche Beziehung auf ein Vorge-

stelltes (Gegenstand) fordert, so wird sie allerdings auf diese mögliche Beziehung Rücksicht zu nehmen haben, da sie zur Form der Vorstellung, also auch der Gedanken, gehört. Sie wird also auch die Vorstellungen in dieser Rücksicht mit andern vergleichen können; dies widerstreitet ihr auch als reine Logik nicht, weil sie weder zur Erfahrung ihre Zuflucht nimmt, noch überhaupt über wirkliche Gegenstände zur Erkenntniß derselben etwas bestimmt.

ad §. 10.

Nicht alle Erkenntnisse sind eines gleichen Grades der Gewißheit fähig, die Sätze der Mathematik haben einen höhern Grad der Gewißheit, als die der Arzneikunde; es entsteht also die Frage: was für einen Grad von Gewißheit haben die Sätze der reinen allgemeinen Logik? — Da die reine allgemeine Logik ihre Sätze aus dem Verstande, als dem Vermögen des Denkens selbst, schöpft, so müssen diese Sätze allgemein sein, weil ein Verstand, der nach andern Gesetzen dächte, nicht dieser Verstand wäre; sie müssen nothwendig sein, weil eine Abweichung von diesen Gesetzen ein Aufhören des richtigen Verstandesgebrauchs ist. Die Logik wird daher auch strenge Beweise für die Wahrheit ihrer Sätze zu führen haben, und in dem Vortrage derselben wird kein: es kann sein, es ist wahrscheinlich, es ist in den mehresten Fällen so, u. s. w., vorkommen dürfen.

Ich will hier nur noch einem Einwurf begegnen,

der mir bei der ersten Auflage dieser Schrift gemacht worden: man fand nämlich darin einen Zirkel, daß ich darthat, wie aus dem Umstande, daß die Sätze der Logik strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich führten, erhelle, daß sie aus dem Verstande selbst geschöpft sind, weil Erfahrungserkenntnisse nicht allgemein und nothwendig sein können, und doch auch wiederum sagte: die Gesetze der Logik sind darum allgemein, weil sie aus dem Verstande selbst entspringen. Allein dieser Zirkel ist nur scheinbar; die Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Sätze der Logik ist für mich der Erkenntnißgrund (ratio cognoscendi), daß sie nicht aus Erfahrung, sondern aus dem Verstande selbst entspringen, allein daß ihre Quelle der Verstand ist, ist die Ursach (ratio essendi), daß sie allgemein sind. Der Knall ist für mich Erkenntnißgrund, daß eine Kanone abgefeuert worden, und das Abfeuern der Kanone ist die Ursach des Knalls.

ad §. 11.

Die fünfte Frage betrift die Eintheilung der reinen allgemeinen Logik. Die reine allgemeine Logik zerfällt in zwei Haupttheile; der erste enthält die Darstellung der Regeln des Verstandesgebrauchs, und wird durch Auflösung der Handlungen des Verstandes hervorgebracht, woher sie auch den Namen der Analytik erhält. Der zweite Theil soll zur Aufdeckung des Scheins dienen, der da entsteht, wenn man die Logik als ein

Organon braucht, und erhält den Namen der Dialektik. Wir werden nur die erstere abhandeln. Die Aufdeckung des Scheins macht einen Theil der Untersuchungen in der angewandten allgemeinen Logik, welche der Gegenstand des zweiten Theils dieses Lehrbuchs ist. Die Analytik selbst zerfällt wiederum in zwei Theile, in die Elementarlehre und in die Methodenlehre. Die Elementarlehre der reinen allgemeinen Logik wird, wie dies ihr Name anzeigt, die Gesetze des Denkens für die Elemente (einfachen Bestandtheile) desselben vortragen; sie wird die allgemeinen Gesetze des Denkens überhaupt, und die besondern Gesetze für die Begriffe, Urtheile und Schlüsse abhandeln. Die Methodenlehre derselben wird die Gesetze angeben, nach welchen aus den einzelnen Sätzen und Gedanken eine Wissenschaft zu Stande gebracht wird.

Ehe ich diese Einleitung schließe, will ich nur ein paar Worte über den Nutzen, den Vortrag und die Geschichte der Logik hinzufügen. Was den Nutzen der Logik betrifft, so glaube ich, daß es Zeitverschwendung wäre, darüber weitläuftig zu sein. Sie ist zur Sicherheit unserer Erkenntnisse und zur Prüfung derselben, was ihre Form betrifft, unentbehrlich, eben so unentbehrlich, als das Studium der Sprachlehre zum richtigen und sichern Sprechen. Freilich kann man sich von ihr keinen materialen Nutzen versprechen, da sie von

allem Inhalt abstrahirt, und keiner Wissenschaft als Organon dienen kann, wenn man etwa die Transcendentalphilosophie abrechnet, die aus ihr die Begriffe a priori entwickelt; allein ihr formaler Nutzen ist von großer Erheblichkeit, in so fern sie die Form unserer übrigen Erkenntnisse, ihre Deutlichkeit, Gründlichkeit und Verbindung zu beurtheilen und zu verbessern dient; und ihr Studium auch den Verstand an ein gründliches und zusammenhängendes Denken gewöhnt.

Der Vortrag der reinen allgemeinen Logik muß vollkommen systematisch sein, denn sonst verdient sie nicht den Namen einer Wissenschaft, es muß in ihr dargethan werden, daß der Gegenstand vollkommen erschöpft ist, und daß jeder darin vorkommende Satz an seinem gehörigen Orte stehe; ferner müssen die darin geführten Beweise vollkommene Gewißheit haben, apodiktisch sein, deshalb, weil ihr Gegenstand durchs Erkenntnißvermögen selbst gegeben wird. — Ob man nun gleich die Regeln der Logik nicht aus der Erfahrung darthun kann, so wird man doch die Beispiele zur Erläuterung derselben aus der Erfahrung entlehnen, ja man wird sie sogar nur aus der Erfahrung und nicht aus den Wissenschaften hernehmen müssen, weil in letztern sich schon ein künstlicher Gebrauch des Verstandes findet. Es ist daher unverantwortlich, wenn man in neuern Zeiten diese so treffliche Wissenschaft dadurch verdarb, daß man Lesebücher der Logik für Kinder und

Frauenzimmer verfertigte; sie verliert allen Werth, ja hört ganz auf, Wissenschaft zu sein, wenn man ihren Beweisen die Strenge und dem Vortrage derselben das Systematische nimmt. Mag man immerhin Kindern und Damen einige Regeln für den richtigen Gebrauch des Verstandes geben, nur Logik sollte man so eine Rhapsodie nicht nennen; so wie man einige mathematische Spielereien, rhapsodistisch für Kinder und Damen zusammengebracht, nicht Mathematik nennen kann. Wer eine systematische Logik nicht studiren kann, muß keine Logik studiren, und nicht vorgeben, er habe sie inne, wenn er einige Regeln derselben ohne Beweise mit dem Gedächtnisse gefaßt hat. Dies macht nur seichte Köpfe, die sich einbilden, viel zu wissen, und doch im Ganzen nichts Gründliches gelernt haben.

Kurzgefaßte Geschichte der Logik.

Wer zuerst die Regeln des Verstandesgebrauchs systematisch vorgetragen hat, weiß man nicht, Aristoteles nennt, wie Diogenes Laertius lib. 9. segm. 25. und Sextus Empiricus adversus mathematicos lib. 7. bezeugen, Zeno den Eleaten (geb. in der 79sten Olympiade) als den ersten Lehrer einer Logik, die aber mehr in unnützen Spitzfindigkeiten bestand. Aristoteles erwähnt seiner in dem Werke Σωφιςα, was verloren gegangen ist. Er theilte die Logik, (Dialektik, wie er sie nannte) in drei Theile: in die Kunst, richtige Folge-

rungen herzuleiten, in die Kunst, Gespräche zu halten, und in die Disputirkunst. Aristoteles (geb. 384 vor Ch. G.) lieferte zuerst in seinem Organon eine ziemlich vollständige Logik, ob er gleich den Namen Logik selbst nicht brauchte; er war es, der ihr zuerst die Gestalt einer Disciplin gab. Seine logischen Schriften waren Categorien; ein Buch von der Auslegung; zwei Bücher von der Analytik; eine Topik, und zwei Bücher von den sophistischen Widerlegungen. Im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt commentirten der Arzt Galen und Alexander von Aphrodisias (oder wie andere wollen Alexander Aegäus) über das Organon des Aristoteles, und im dritten Jahrhundert fügte Porphyrius (Malchus) eine Isagoge (Einleitung) in die Categorien zum Organon des Aristoteles hinzu. Der Consul zu Rom, Severinus Boethius (Sec. 6.), vermehrte das Organon des Aristoteles mit der Lehre von den bedingten Schlüssen. — Die Scholastiker im eilften Jahrhundert und weiter herab waren nur elende Kommentatoren des Aristoteles. — In neuern Zeiten mischte man Metaphysik, Moral, Anthropologie, Exegetik, und wer weiß, was für heterogene Dinge, in die Logik, wodurch zwar der Umfang vergrößert, aber der innere Anbau derselben gehindert wurde. Unter den neuern verdienen Petrus Ramus (geb. 1515, gest. 1572), er schrieb institutiones dialecticas und animadversiones Aristotelicas, Descartes (geb.

1596, geſt. in Schweden 1650), er ſchrieb institutiones dialecticas, Malebranche (geb. 1638, geſt. 1715) wegen ſeiner recherche de la verité, und Locke (geb. 1632, geſt. 1704) wegen ſeines essay upon human understanding, und Wolf (geb. 1679, geſt. 1753) wegen ſeiner philosophia rationalis sive Logica, genannt zu werden. Baumgarten bearbeitete die Wolfiſche Logik, und Meyer commentirte über Baumgarten. Auch iſt Lambert wegen ſeines neuen Organons zu merken.

Weitere Auseinandersetzung der reinen allgemeinen Logik selbst.

Erster Theil, welcher die Elementarlehre enthält.

ad §. 12 und 13.

Wenn die allgemeinen und nothwendigen Gesetze des Denkens der Gegenstand sind, mit dem die reine allgemeine Logik sich beschäftigt, und diese Gesetze, wie in der Einleitung dargethan worden, nur dadurch bestimmt werden können, daß wir die Funktionen des Verstandes beim Denken auflösen, so entsteht wohl zunächst die Frage: was ist Denken? — Das, was durchs Denken herausgebracht wird (das Produkt des Denkens), nennen wir einen Gedanken. Gedanken sind Vorstellungen. Bei einer jeden Vorstellung können wir im Bewußtsein dreierlei unterscheiden: 1) das Vorstellende (das Ich, das die Vorstellung hat, das Subjekt der Vorstellung); 2) das Vorgestellte (das Objekt, den Gegenstand, von dem ich die Vorstellung habe und auf den

den ich sie beziehe; 3) die Vorstellung selbst *). Eine Vorstellung ohne ein Etwas, das die Vorstellung hat, ist eben so wenig zu denken, als eine Vorstellung ohne Vorgestelltes, ohne mögliche Beziehung auf ein Objekt. Gedanken und Anschauungen sind beides Vorstellungen und also kommen sie in dem überein, was wir so eben von den Vorstellungen gesagt haben. Wodurch aber unterscheiden sie sich von einander? Die Gedanken sind entweder Begriffe, oder Urtheile, oder Schlüsse. — Die Anschauung und der Begriff sind beides einzelne Vorstellungen (was man mit Vorstellungen einzelner Gegenstände nicht verwechseln muß). Die Anschauung unterscheidet sich aber vom Begriff dadurch, daß sie sich unmittelbar auf einen Gegenstand bezieht, der Begriff hingegen zu einer solchen Beziehung immer erst eine Anschauung voraussetzt, auf die er sich und vermittelst welcher er sich auf einen Gegenstand bezieht. Daher stellt die Anschauung auch nur einen einzelnen, bestimmten Gegenstand vor; da hingegen der Begriff sich auf mehrere Gegenstände bezieht, durch ihn mehrere Gegenstände vorgestellt werden. Ein Beispiel wird dies deutlicher machen: wenn ich meinen Freund Cajus sehe,

*) Die Logik läßt sich keinesweges auf Beweise für die Realität der Gegenstände ein; sie beruft sich blos auf das Bewußtsein, und daß in diesen der genannte dreifache Unterschied angetroffen wird, muß jeder zugestehn; auszumachen, ob dies Bewußtsein Wahrheit oder Täuschung sei, liegt der Logik nicht ob.

so habe ich eine unmittelbare Vorstellung (eine Anschauung) von ihm, d. h. ich beziehe meine Vorstellung unmittelbar auf den Gegenstand, der durch sie vorgestellt wird. Sage ich hingegen Mensch, so habe ich auch eine Vorstellung; aber diese Vorstellung entsteht nicht unmittelbar durch einen Gegenstand in mir, sondern ich bringe sie durch die Vergleichung mehrerer Anschauungen: Cajus, Titus, Livius u. s. w. heraus; und also bezieht sich die Vorstellung Mensch nicht unmittelbar, sondern erst vermittelst der Anschauung, auf Gegenstände, auf den Cajus, Titus, Livius u. s. w.; sie begreift also mehrere Vorstellungen unter sich, hat Beziehung auf mehrere Gegenstände, auf den Cajus, Titus, Livius u. s. w., die alle in gewisser Rücksicht dadurch vorgestellt werden; und daher nennen wir die Vorstellung Mensch einen Begriff.

Hierbei, zur Vorbeugung eines Mißverständnisses, die Bemerkung, daß man den Ausdruck Anschauung nicht blos (wie die Ableitung desselben vermuthen lassen könnte) von unmittelbaren Vorstellungen des Gesichts braucht, sondern, daß man alle unmittelbaren Vorstellungen mit diesem Namen belegt. Wenn ich eine Rose rieche, meinen Freund die Flöte blasen höre, Champagner trinke, mir die Finger verbrenne, mich in dem Zustand des Nachdenkens wahrnehme; so sind meine Vorstellungen in allen Fällen unmittelbar, und heißen Anschauungen. Noch leichter ist der Unter

schied zwischen Urtheilen und Anschauungen, und zwischen Schlüssen und Anschauungen. Eine Anschauung ist eine einzelne, für sich gegebene Vorstellung; in einem Urtheil werden mehrere für sich vorgestellte Vorstellungen als verbunden dargestellt; — so wie ein Schluß mehrere zusammen verbundene Urtheile sind.

Da wir nun zweierlei Arten von Vorstellungen: Anschauungen und Gedanken, haben; so haben wir auch ein doppeltes Vermögen: ein Vermögen der Anschauungen, dies nennen wir Sinnlichkeit; und ein Vermögen zu denken, dies nennen wir Verstand (in weiterer Bedeutung); und weil beide Arten der Vorstellungen in Beziehung auf Gegenstände betrachtet, d. h. zum Behuf der Erkenntniß angewandt werden können, so gehören beide, Sinnlichkeit und Verstand, zu unserm Erkenntnißvermögen.

Unter Vermögen verstehen wir den innern Grund der Möglichkeit einer Sache; unter Kraft den innern Grund der Wirklichkeit derselben. Der Knabe hat das Vermögen, Mathematik zu erlernen, d. h. in ihm findet sich der Grund der Möglichkeit, diese Wissenschaft zu erlernen; sobald ich ihm aber die Sätze derselben beibringe, so findet sich in ihm der Grund der Wirklichkeit dieser Erkenntniß, seine Kraft hat sich geäußert. Da wir in der Logik blos mit dem möglichen Denken uns beschäftigen, so müssen wir vom Denkver-

mögen sprechen; in der Anthropologie (Lehre vom Menschen) hingegen, wo vom wirklichen Denken und den Bedingungen desselben die Rede ist, wird der Ausdruck „Denkkraft" gebraucht werden müssen.

Der §. 12. angeführte Unterschied zwischen Seele und Gemüth ist an sich leicht verständlich; und wir überheben uns daher der Mühe, etwas zu seiner Erläuterung hinzu zu fügen. — Alle Operationen unsers Gemüths lassen sich auf drei zurückführen, die von einander wesentlich verschieden sind: entweder wir stellen uns eine Sache zum Behuf der Erkenntniß vor; oder wir fühlen Lust oder Unlust; oder wir begehren, d. h. wir streben, einen Gegenstand wirklich zu machen: wir haben also drei Grundvermögen des Gemüths: Erkenntnißvermögen, Gefühlvermögen, oder, wie es auch genannt wird, Gefühl der Lust und Unlust, und Begehrungsvermögen; daher erklärt man das Gemüth oder die Seele, selbst in den Schriften für den Ungelehrten, durch das in uns, was denkt (erkennt), fühlt und will (begehrt). Da die Logik sich mit den Gesetzen des Denkens beschäftigt, so ist ein Theil des Erkenntnißvermögens der Gegenstand ihrer Untersuchungen; ja durch das Vorhergehende läßt sich dieser Theil des Erkenntnißvermögens, den die Logik zum Gegenstand hat, noch genauer bestimmen; es ist nämlich der Verstand, den man auch das obere Erkenntnißvermögen nennt, so wie die

Sinnlichkeit*) den Namen des untern Erkenntnißvermögens erhält. — Der Verstand führt wohl deshalb den Namen des obern, und die Sinnlichkeit den Namen des untern Erkenntnißvermögens, einmal, weil wir die Sinnlichkeit mit den übrigen Thieren gemein, den Verstand aber vor ihnen voraus haben; und sodann, weil die Sinnlichkeit dem Verstande den Stoff liefert, welchen dieser nun ordnet, und zu Erkenntnissen verbindet.

Was ist denn nun aber das Geschäft des Verstandes, insofern er denkt? — Die Sinnlichkeit, vermittelst welcher wir Anschauungen erhalten, kann uns diese Anschauungen nur geben, insofern Eindrücke von Ge-

---

*) Man braucht den Ausdruck „Sinnlichkeit" unter einer dreifachen Bedeutung in Beziehung auf die drei Grundvermögen des Gemüths: 1) in Beziehung auf das Erkenntnißvermögen, da wird er in der oben angezeigten Bedeutung genommen; 2) in Beziehung auf das Gefühl der Lust und Unlust, dann versteht man darunter die Gefühle, die von sinnlichen Vorstellungen herrühren, und die wir mit den Thieren gemein haben, als das Gefühl der Wohllust beim Beischlaf, das Gefühl des Hungers der Furcht u. s. w.; man setzt diesen sinnlichen Gefühlen die so genannten edlern Gefühle entgegen, zu denen der Verstand auch mitwirkt, und die also der Mensch vor den Thieren vorzugsweise besitzt; dahin gehören: das Gefühl fürs Schöne und Erhabene, das Wahrheitsgefühl, und das moralische Gefühl; 3) in Beziehung auf das Begehrungsvermögen und versteht darunter die Willkühr, die durch Existenz äußerer Gegenstände (durch Glückseligkeit) bestimmt wird, und setzt ihr sodann die reine Vernunft als willensbestimmend entgegen.

genständen auf uns vorhergehen; diese Eindrücke, die wir, insofern wir uns ihrer bewußt sind, Empfindungen nennen, sind der Grund der Anschauungen. Man kann hier nicht einwenden, daß die Einbildungskraft, die doch auch unmittelbare Vorstellungen (Anschauungen) liefert, ohne Gegenwart, d. h. ohne Einwirkung *) der Gegenstände, Vorstellungen gebe, so wie ich mir jetzt z. B. den verstorbenen König von Preußen vorstelle, und daß doch in diesem Fall kein Eindruck von einem Gegenstande vorhanden sein könne, da der Gegenstand selbst nicht vorhanden sei; denn die Anschauung, die ich jetzt vom verstorbenen Könige von Preußen vermittelst meiner Einbildungskraft erhalte, beruht auf einer Anschauung des Königs, die ich ehmals hatte, wo der König mir gegenwärtig war, und wo er Eindruck auf meine Sinnlichkeit machte, die jetzt nur ins Bewußtsein zurückgerufen wird. Ja selbst alle von der Phantasie zusammengesetzten Anschauungen, so abentheuerlich sie auch immer sein mögen, und wenn es auch in der Erfahrung keinen Gegenstand gäbe, der mit ihnen übereinkäme, beruhen doch am Ende auf Eindrücken; weil die einzelnen Anschauungen, woraus die Phantasie die ganze Anschauung zusammensetzte, einmal dadurch

*) Die Ausdrücke: Ein Gegenstand ist gegenwärtig, er wirkt auf mich ein, er afficirt mich, er bringt einen Eindruck in mir hervor, er bringt in mir eine Empfindung hervor, sind gleichbedeutend.

wahrgenommen wurden, daß ein vorhandener Gegenstand durch die in uns hervorgebrachte Empfindung der Grund dieser Anschauung wurde. Also alle unsere Anschauungen beruhen am Ende auf den durch Gegenstände in uns hervorgebrachten Eindrücken, auf Empfindung. Sollen Gegenstände Eindrücke auf uns machen, so müssen wir Empfänglichkeit (Receptivität) dafür haben, und insofern sind wir leidend. Der Sinnlichkeit, insofern sie der Empfindungen bedarf, um Anschauungen zu liefern, wird Receptivität beigelegt, und sie ist in dieser Rücksicht ein leidendes Vermögen. Der Verstand hingegen schaut nicht an, und liefert auch keine Empfindungen; daher ist er nicht leidend, sondern thätig. Seine Thätigkeit aber ist von der Thätigkeit der Einbildungskraft noch darin verschieden, daß sie nicht an die gegebenen Empfindungen gebunden ist, sondern daß der Verstand sie nach eignen Gesetzen äußert, deshalb legen wir ihm Selbstthätigkeit (Spontaneität) bei.

Der Verstand bringt aus gegebenen Vorstellungen (Anschauungen) andere Vorstellungen hervor; diese seine Materie zu Gedanken kann er sich nicht selbst verschaffen, weil er keine Eindrücke von Gegenständen empfangen kann, und muß sie daher von der Sinnlichkeit entlehnen. Die Anschauungen, welche die Sinnlichkeit ihm zum Stoff des Denkens liefert, haben das Eigenthümliche, daß in ihnen Mannigfaltiges sich findet; der Verstand wird also dadurch neue Vorstellungen erzeu-

gen, daß er dies Mannigfaltige in eine Einheit des Bewußtseins verbindet. Diese Vorstellung nun, die aus dem Verbinden des Mannigfaltigen der Anschauung in eine Einheit des Bewußtseins durch den Verstand entspringt, ist der Begriff; der Begriff ist also die Vorstellung einer Vorstellung, d. h. eine mittelbare Vorstellung des Gegenstandes. Ich habe die Anschauungen Cajus, Titus, Livius u. s. w., daraus bilde ich die Vorstellung „Mensch," und diese Vorstellung „Mensch" ist mittelbar, sie vereinigt das Mannigfaltige, worin die Anschauungen Cajus, Titus, Livius u. s. w. übereinstimmen, in eine Einheit des Bewußtseins, stellt diese zum Theil selbst wieder vor, und ist also eine Vorstellung von Vorstellungen. Eben so besteht, wie dies in der Folge noch deutlicher werden wird, die Funktion des Verstandes beim Bilden der Urtheile und Schlüsse in der Verbindung des Mannigfaltigen zur Einheit des Bewußtseins. Das Urtheil: Cajus ist gesund, wird als eine Vorstellung, als Einheit vorgestellt; in ihm findet sich das Mannigfaltige: Cajus und gesund. Eben so wird in dem Schluß: Alle Menschen sind sterblich; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich; das Mannigfaltige der drei Urtheile als in einer Einheit des Bewußtseins verbunden vorgestellt. — Da nun bei allen drei Arten der Gedanken, bei den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, Mannigfaltiges zur Einheit des Bewußtseins verbunden wird; so wird das Denken in

der Function des Gemüths bestehen, Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins zu verbinden; und da Verbinden eine Handlung ist, Thätigkeit voraussetzt, so wird dem Verstand, als Vermögen zu denken, Thätigkeit, und, nach dem was im Vorhergehenden gesagt worden ist, Selbstthätigkeit beigelegt werden müssen. Was gehört nun alles zum Denken? Erstlich das Vermögen zu denken (der denkende Verstand); sodann Mannigfaltiges, was dem Verstande gegeben werden muß, woraus er durch Verbindung desselben in eine Einheit des Bewußtseins eine neue Vorstellung, den Gedanken, erzeugt. Das Vermögen zu denken kommt mir als denkendem Subjekt zu, ich bin mir meiner durch das Selbstbewußtsein „Ich" und daß ich denke durch das Bewußtsein „Ich denke" bewußt. Es ist aber keine Vereinigung des Mannigfaltigen von Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins möglich, wenn mein Selbstbewußtsein „Ich denke" selbst sich ändert und wechselt; es muß daher, wenn Denken Statt finden soll, das Bewußtsein „Ich denke" stets dasselbe sein. Ferner ist eine Vereinigung des Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseins durchs Denken nicht möglich, wenn ich, in dessen Bewußtsein das Mannigfaltige der Vorstellung vereinigt werden soll, mich selbst als Vielheit betrachten müßte; daher muß das „Ich" im Bewußtsein „Ich denke" immer der Singular (die einfache Zahl) sein. Endlich muß ich als denkendes Sub-

jekt mich stets von dem gedachten Gegenstande unterscheiden; dies geschieht durchs Bewußtsein „Ich denke;" dieses Bewußtsein „Ich denke" kann nie als Gegenstand des Denkens von mir betrachtet werden; es fehlt ihm auch die dazu erforderliche Eigenschaft des Mannigfaltigen: denn das Bewußtsein „Ich denke" ist, wie wir eben gezeigt haben, einfach, darf keine Mannigfaltigkeit enthalten; folglich kann die Vorstellung „Ich" nie als Objekt (Gegenstand) des Denkens, sondern muß stets als Subjekt desselben betrachtet werden. — Zur Möglichkeit des Denkens gehören also, in Rücksicht auf das denkende Subjekt, folgende Stücke: 1) Einheit des Bewußtseins des denkenden Subjekts. 2) Einerleiheit dieses Bewußtseins. 3) Beständigkeit des Bewußtseins des denkenden Subjekts als Subjekt. In Rücksicht des zu verbindenden Mannigfaltigen aber wird erfordert, daß es in einem Bewußtsein sich finde, daß es aber auch in diesem Bewußtsein als verschieden dargestellt werde; denn, wenn das erstere nicht wäre, so könnte es nicht in eine Vorstellung verbunden werden; und, wenn das zweite nicht Statt fände, so wäre kein Mannigfaltiges, d. h. nichts zu verbinden da. Ich habe die Vorstellungen: Thier und vernünftig; beide finden sich in meinem Bewußtsein, dadurch wird es möglich, daß ich sie zusammen verbinde: ich muß aber auch beide in meinem Bewußtsein unterscheiden, denn sonst gäbe es nichts zu verbinden. Man muß hier das

identische Denken, z. B. das Urtheil: Cajus ist Cajus, nicht zum Einwurf brauchen; denn das ist kein wirkliches Denken, sondern eine bloße Anwendung der allgemeinen Form des Denkens auf Vorstellungen mit einem und demselben Bewußtsein.

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Gesetzen des Verstandes beim Denken überhaupt.

ad §. 14. und 15.

Wir haben in der Einleitung ausführlich auseinandergesetzt, daß die reine allgemeine Logik die allgemeinen und nothwendigen Gesetze des Denkens überhaupt, unangesehen der Gegenstände, welche gedacht werden, enthalten muß; da nun Denken nichts anders ist, als die Selbstthätigkeit, die der Verstand äußert, um Mannigfaltiges der Vorstellung in eine Einheit des Bewußtseins zu verbinden; so wird die reine allgemeine Logik die Gesetze aufsuchen müssen, nach welchen der Verstand seine Funktionen verrichtet, d. h. die Gesetze, nach welchen der Verstand das Mannigfaltige der Vorstellung in eine Einheit des Bewußtseins verbindet. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß man die durch den Verstand vorgenommene Verbindung des Mannigfaltigen wiederum auflöset, um sich der Gesetze bewußt zu werden, nach welchen die Verbindung geschiehet. —

Wir suchen jetzt allgemeine und nothwendige Gesetze des Denkens auf; giebt es denn aber auch dergleichen? Wie, wenn die Art und Weise, auf welche der Verstand seine Funktionen verrichtet, keinen allgemeinen und nothwendig bestimmten Gesetzen unterworfen wäre? Ehe diese Frage nicht beantwortet ist, läßt sich freilich keine Aufsuchung solcher allgemeinen und nothwendigen Gesetze unternehmen; wir haben sie aber schon in der Einleitung §. 1. beantwortet, worauf wir uns hier berufen.

ad §. 16.

Das Denken wird in der reinen allgemeinen Logik blos als Denken, d. h. formaliter, betrachtet; die Gesetze des Denkens werden sich also auch nach der verschiedenen formalen Beschaffenheit des Denkens eintheilen lassen; nun kann ich entweder einen Gegenstand denken (er ist denkbar), oder ich habe ihn gedacht, oder ich muß ihn denken; das erstere ist das mögliche, das zweite das wirkliche, und das dritte das nothwendige Denken. Für den Hottentotten ist der Begriff der besten Regierungsform möglich, für Rousseau, Montesquieu u. s. w. war er wirklich, und für denjenigen, der ihn aus vorhergegangenen Sätzen folgert, ist er nothwendig. Daher werden die Gesetze des Denkens auch von dreifacher Art sein; sie begreifen entweder das mögliche, oder das wirkliche, oder das nothwendige Denken.

ad §. 17.

Die erste Frage, die sich jetzt uns aufdrängt, ist: Welches ist die Quelle dieser allgemeinen und nothwendigen Gesetze des Denkens? Die Gegenstände des Denkens können diese Gesetze nicht hergeben, weil wir diese, zum Theil wenigstens, durch Erfahrung erhalten, die keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit giebt; sie sind vielmehr im Verstande selbst gegründet, betreffen die Art und Weise, wie er das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins verbindet. Daraus folgt aber noch nicht, daß wir nun auch diese Gesetze nicht durch Erfahrung erkennen, mit andern Worten, daß wir auch die Erkenntniß dieser Gesetze haben würden, wenn wir auch gar keine sinnliche Wahrnehmungen hätten. Die sinnlichen Wahrnehmungen geben dem Verstande Stoff zum Denken; in ihnen muß sich Mannigfaltiges finden, was der Verstand nun selbstthätig verknüpft; aus diesem Stoffe bringt er, nach den in ihm gegründeten Gesetzen, den Gedanken hervor: so würde also der Gedanke freilich ohne diesen Stoff nicht möglich sein; aber der Gedanke als Gedanke, die Form des Gedanken rührt doch vom Verstande her, der ihn bildete, und die Gesetze des Denkens äußern sich an dieser Form. So wie die Form der Venus, und die Gesetze, nach welchen die Form derselben hervorgebracht ist, ohne den Marmor, oder den Sandstein, oder die Materie überhaupt, die der Bilohauer zur Venus bil-

dete, nicht wahrgenommen werden kann: so würden wir uns auch ohne sinnliche Wahrnehmung keines Gedankens, und also auch der Formen desselben und ihrer Gesetze nicht bewußt werden können; aber deshalb sind doch diese Gesetze, nach welchen die Gedanken hervorgebracht wurden, nicht in der sinnlichen Wahrnehmung, sondern im denkenden Verstande gegründet; so wie die Form der Venus und der Gesetze, nach welchen sie gemacht wurde, nicht in der Materie, sondern in dem bildenden Künstler, welcher der Materie die Form der Venus ertheilte, gegründet ist. Die Erfahrung ist der Grund des Bewußtseins der Gesetze des Denkens, aber nicht der Grund ihrer Existenz, das letztere ist der Verstand selbst.

Sätze, die keines Beweises bedürfen, sondern deren Wahrheit anerkannt wird, sobald man sie versteht, nennt man Grundsätze; die allgemeinen Gesetze des Denkens müssen nun Grundsätze sein, denn jeder Beweis, den man für die Wahrheit derselben führen wollte, müßte doch durch den Verstand geführt werden, also würde der Beweis schon die Gesetze des Denkens voraussetzen. Man wird also jederzeit einen Zirkel machen müssen, wenn man diese allgemeinen und nothwendigen Gesetze des Denkens beweisen will, man hat blos nöthig, sie zu erläutern und verständlich zu machen. — Diese Gesetze des Denkens sind ferner oberste Grundsätze, weil alles Denken als Denken ihnen nothwendig gemäß sein muß, und sie müssen also allen andern Sätzen, die

doch auch gedacht werden müssen, nothwendig zum Grunde liegen. Beim Denken soll Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden; man muß daher dasselbe untereinander in dieser Rücksicht vergleichen, und da findet man nun, daß es Vorstellungen giebt, wo das Setzen der einen das Setzen der andern unmöglich macht, z. B. roth und nicht roth; wo die eine Vorstellung die andere aufhebt, solche Vorstellungen heißen entgegengesetzt, widersprechend. Vorstellungen, bei denen dies nicht Statt findet, die sich nicht einander aufheben, heißen einstimmig.

ad §. 18.

Besteht Denken in Vereinigung des Mannigfaltigen von Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins, so nennen wir etwas denkbar, wenn das Mannigfaltige desselben sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen läßt. Der oberste Grundsatz des Verstandes für das Denkbare heißt nun: Einstimmiges Mannigfaltiges läßt sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen; ist denkbar. Dem Denkbaren steht das Nichtdenkbare entgegen, für dieses heißt der oberste Grundsatz des Verstandes: Mannigfaltiges, was sich widerspricht, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen; ist nicht denkbar. Der erste dieser Grundsätze heißt der Grundsatz der Einstimmung (principium identitatis); der zweite erhält den Namen: Grundsatz des

Widerspruchs (principium contradictionis). Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß man vergeblich Mühe anwenden würde, wenn man einen dieser Sätze beweisen wollte, man erkennt ihre Wahrheit, sobald man sie versteht. Man sagt: einstimmig sein, heißt: in ein Bewußtsein verbunden werden können; man kann also den Satz der Identität auch so ausdrücken: Mannigfaltiges, was in ein Bewußtsein verbunden werden kann, kann in ein Bewußtsein verbunden werden. Diese Auflösung ist nicht unrichtig, allein man muß sie nur nicht irrig für einen Beweis dieses Grundsatzes halten, denn die ganze Auflösung setzt den Satz der Identität schon voraus. Ein gleiches gilt von der Auflösung des Satzes des Widerspruchs; sich widersprechen heißt: sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen; also wird der Satz so ausgedrückt werden: Was sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen läßt, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, d. h. ist nicht denkbar. — Man überzeugt sich leicht von der Wahrheit dieser Sätze, wenn man zwei übereinstimmende und zwei widersprechende Vorstellungen verbinden will. Rund und Zirkel können zusammen gedacht werden, Rund und Viereck nicht, eine Vorstellung zerstört die andere.

Eigentlich machen beide Sätze, das Prinzipium der Identität und das Prinzipium des Widerspruchs, nur einen Satz aus, und welchen von beiden man zum

Grunde

Grunde legt, aus dem kann man den andern ableiten. Wenn alles Einstimmige sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden läßt, und alles, was sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen läßt, einstimmig ist, so läßt sich alles, nicht Einstimmige (d. h. was sich widerspricht) nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen. — Umgekehrt kann man auch aus dem Satze des Widerspruchs leicht den Satz der Identität ableiten. Alles, was sich widerspricht, läßt sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, und alles, was sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen läßt, widerspricht sich. Hieraus ergiebt sich, alles was sich nicht widerspricht (d. h. einstimmig ist), läßt sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen. — Ob nun gleich beide Sätze im Grunde einerlei sind, so nennt man doch gewöhnlich in den Logiken den Satz des Widerspruchs das oberste formale Prinzip des Denkens, und dies darum, weil er durch seine negative Form den Charakter der Nothwendigkeit deutlicher an sich trägt: Nichts, was sich widerspricht, ist denkbar; denn wir nennen eigentlich das nothwendig, dessen Gegentheil unmöglich ist.

Man drückt den Satz der Uebereinstimmung und des Widerspruchs auf verschiedene Art aus; die von uns hier aufgestellte Form schien uns die natürlichste, weil sie sich unmittelbar aus dem Begriff des Denkens herleiten läßt.

Anmerkung.

(Diese Anmerkung ist nur für diejenigen bestimmt, die mit der kritischen Philosophie näher bekannt sind, von andern kann sie ohne Schaden für die Logik überschlagen werden). Kant hat in seiner Kritik der reinen Vernunft, Seite 191, zweite Auflage, die alte Formel des Prinzips des Widerspruchs getadelt, und Herr Hofbauer hat, in seiner sonst vortrefflichen Analytik der Urtheile und Schlüsse, S. 110, diese Formel in Schutz genommen. Ich will beider Meinungen hersetzen. Kant sagt am angeführten Orte: „Außer dem, daß in der Formel: Es ist unmöglich, daß etwas zugleich sei und nicht sei, die apodiktische Gewißheit (durch das Wort unmöglich) überflüssiger Weise angehängt worden, die sich doch von selbst aus dem Satze verstehen lassen muß; so ist doch der Satz durch die Bedingung der Zeit afficirt, und sagt gleichsam: Ein Ding=A, welches etwas=B ist, kann nicht zu gleicher Zeit non B sein; aber es kann gar wohl beides (B sowohl als non B) nach einander sein, z. B. ein Mensch, der jung ist, kann nicht zugleich alt sein; eben derselbe kann aber sehr wohl zu einer Zeit jung, zur andern nicht jung, d. i. alt sein. Nun muß der Satz des Widerspruchs, als ein blos logischer Grundsatz, seine Aussprüche gar nicht auf Zeitverhältnisse einschränken, daher ist eine solche Formel der Absicht des-

selben ganz zuwider. Der Mißverstand kommt blos daher, daß man ein Prädikat eines Dinges zuvörderst von dem Begriffe desselben absondert, und nachher sein Gegentheil mit diesem Prädikate verknüpft, welches niemals einen Widerspruch mit dem Subjekte, sondern nur mit dessen Prädikate, welches mit jenem synthetisch verbunden ist, abgiebt, und zwar nur dann, wenn das erste und zweite Prädikat zu gleicher Zeit gesetzt werden. Sage ich ein Mensch der ungelehrt ist, ist nicht gelehrt, so muß die Bedingung zugleich dabei stehen; denn der, so zu einer Zeit ungelehrt ist, kann zu einer andern gar wohl gelehrt sein. Sage ich aber, kein ungelehrter Mensch ist gelehrt, so ist der Satz analytisch, weil das Merkmal (der Ungelehrtheit) nunmehr den Begriff des Subjekts mit ausmacht, und alsdann erhellet der verneinende Satz unmittelbar aus dem Satze des Widerspruchs, ohne daß die Bedingung zugleich hinzukommen darf." Herr Hofbauer erklärt den Vorwurf Kants gegen diese Formel des Satzes des Widerspruchs, daß sie unnöthiger Weise die Nothwendigkeit bezeichnet, für gegründet, den zweiten aber, daß sie die Bedingung der Zeit in sich schließt, für ungegründet. Er sagt: aller Widerspruch entsteht nur dadurch, daß etwas zugleich gesetzt und aufgehoben wird, oder daß etwas, indem es ist, auch nicht sein soll. Soll das Merkmal a dem Dinge x widersprechen, so muß dem x das Merkmal na oder die Verneinung von a zukommen

Wäre x, a, so wäre es und wäre zugleich auch nicht. Würde aus dem Objekt x die Bestimmung na entfernt, so würde kein Widerspruch mehr vorhanden sein, wenn man sich x als a denken wollte. Ferner macht Herr Hofbauer in einer Anmerkung folgende zwei Bemerkungen: 1) Herr Kant unterscheidet zwischen dem Widerspruche eines Prädikats mit dem Prädikate eines Dinges, und dem Widerspruche eines Prädikats und dem Dinge selbst. Dieser Unterschied ist aber ungegründet, denn ein Merkmal kann nur dann einem Dinge widersprechen, wenn das Gegentheil dieses Merkmals dem Dinge zukommt. Das Gegentheil eines Merkmals, das einem Dinge zukommt, muß aber selbst ein Merkmal sein. 2) Das Subjekt des Urtheils: Ein Mensch, der ungelehrt ist, ist nicht gelehrt, heißt nicht: Ein Mensch, sondern: Ein Mensch, der ungelehrt ist; denn dem Menschen, der ungelehrt ist, wird das Prädikat gelehrt abgesprochen, nicht dem Menschen überhaupt. Der Begriff des Subjekts ist zwar dadurch entstanden, daß der Begriff eines Ungelehrten synthetisch mit dem Begriffe Mensch verbunden ist, allein hierdurch ist der Satz nicht synthetisch geworden, wie Herr Kant in der obigen Stelle vorauszusetzen scheint, da nach des Herrn Kant eigenen Erklärung (Cr. d. r. V. S. 10.) ein Satz nur dann synthetisch ist, wenn das Prädikat, oder in dem verneinenden Falle, wenn sein Gegentheil nicht in dem Begriffe des

Subjekts liegt. Der Satz: ein Mensch, der ungelehrt ist, ist nicht gelehrt, ist also völlig gleichgeltend dem Satze: Kein ungelehrter Mensch ist gelehrt. Das eine Urtheil ist so analytisch als das andere. Die Bedingung zugleich braucht in keinem dieser Urtheile zu dem Subjekte gesetzt zu werden. Vielleicht wird selbst mehr zugegeben als Herr Kant verlangt, wenn behauptet wird, der Satz: ein Mensch, der ungelehrt ist, ist nicht gelehrt, sei auch ohne die hinzugefügte Bedingung zugleich, wahr. Allein er ist nur aus dem Grunde wahr, weil, wenn das Gegentheil wahr wäre, etwas zugleich sein und nicht sein würde. Ein Mensch, der ungelehrt ist und gelehrt wäre, würde etwas sein, das zugleich wäre und nicht wäre. Eben so, wenn das Urtheil, ein Ungelehrter ist gelehrt, wahr wäre, so würde ein Etwas denkbar sein, das zugleich wäre und nicht wäre.

Meines Erachtens hat Herr Hofbauer Kanten nicht recht verstanden. Kant setzt sich dagegen, daß man in einem formalen Gesetz des Denkens, wie der Satz des Widerspruchs ist, die Bedingung der Zeit durch das Wort zugleich, einmischt, und das mit großen Rechte, weil die allgemeinen formalen Gesetze des Denkens auf das Denken überhaupt gehen; wenn man aber in die Formel eines solchen Gesetzes die Bedingung der Zeit durch das Wort zugleich einmischt, so kann diese Formel nur Bedeutung für denkende Wesen haben, de-

nen durch ihren innern Sinn die Vorstellung der Zeit gegeben wird, und so würde also diese Formel nicht für denkende Wesen überhaupt, sondern nur für denkende Wesen, die an die Bedingung der Zeit gebunden sind, gelten können. Dies ist der Grund, warum Kant die Formel des Satzes des Widerspruchs: Es ist unmöglich, daß etwas zugleich sei und nicht sei, verwirft, und diesen Grund hat Herr Hofbauer gar nicht angegriffen und widerlegt, wie er denn auch wohl unwiderleglich ist. Der Philosoph hat aber noch nicht alles gethan, wenn er von einem Satze zeigt, er sei nicht richtig, sondern er muß auch, wenn dieser Satz von vielen scharfsinnigen Männern vorgetragen ist, uns zeigen, was diese Leute vermocht hat, diesen Satz für wahr zu halten; so begnügt sich auch Kant nicht, den Grund anzugeben, warum die Formel des Satzes des Widerspruchs: es ist unmöglich, daß Etwas zugleich sei und nicht sei, nicht richtig ist; sondern er zeigt auch, da diese Formel von so vielen scharfsinnigen Männern gebraucht worden, wie sie darauf gekommen sind. Denkt man sich ein Merkmal in einem Begriffe enthalten, so daß es mit dem Begriffe gegeben wird, z. B. ein ungelehrter Mensch, so kann ich von demselben nicht das entgegengesetzte Merkmal, hier das Merkmal gelehrt aussagen, aber dann ist der Zusatz zugleich überflüssig, ein ungelehrter Mensch ist nicht gelehrt. Denke ich mir aber den Begriff „Mensch", und füge zu ihm

das Merkmal „ungelehrt" hinzu, so habe ich dem Menschen eine Art zu sein (ungelehrt) beigelegt, dies geschieht, wenn ich sage, ein Mensch, der ungelehrt ist; da ich aber zugestehen muß, es war nicht nöthig, daß ich dieses Merkmal (ungelehrt zum Begriff Mensch) hinzufügte, sondern ich hätte auch eben so gut sein Gegentheil (gelehrt) hinzufügen können, so muß ich freilich sagen, indem du „ungelehrt" zu Mensch hinzufügst, kannst du nicht „gelehrt" hinzufügen, ob du gleich zu einer andern Zeit eine andere Verbindung vornehmen kannst. Sonderte man also nicht von einem Subjekte ein Merkmal ab, und legte es diesem Subjekte bei, so daß man die Syntheſis andeutete, so hätte man nicht nöthig zu sagen, daß man in derselben Zeit, da man die Syntheſis des Subjekts mit einem Prädikate macht, nicht auch die Syntheſis des Subjekts mit dem entgegengesetzten Prädikate machen kann.

ad §. 19.

Da durch den Satz der Einstimmung und des Widerspruchs das Denkbare und Nichtdenkbare bestimmt wird, so kann man ihn auch als das Kriterium (Kennzeichen) des logisch Möglichen und Unmöglichen brauchen. Das logisch Mögliche oder Denkbare ist aber von dem realen Möglichen, so wie das logisch Unmögliche oder nicht Denkbare von dem realen Unmöglichen sehr verschieden. Das logisch Unmögliche, d. h. was nicht

gedacht werden kann, ist auch real unmöglich: ein viereckiger Zirkel ist logisch und real unmöglich, aber, was logisch möglich ist, ist deshalb auch nicht real möglich. Daß etwas logisch möglich (denkbar) sei, dazu wird blos erfordert, daß es keinen Widerspruch in sich schließt; daß aber etwas real möglich sei, dazu wird mehr erfordert: so muß es z. B. in der vorhandenen wirklichen Welt passen, d. h. mit keinem vorhandenen wirklichen Gegenstand unvereinbar sein. Die logische Möglichkeit und Unmöglichkeit läßt sich leicht erkennen, unendlich schwieriger ist dies bei der realen Möglichkeit und Unmöglichkeit; man müßte allwissend sein, um zu bestimmen, ob Etwas mit allen vorhandenen unendlichen Dingen verträglich sei oder nicht, daher kann man durch die reale Wirklichkeit allein die reale Möglichkeit erkennen, denn was real wirklich ist, muß auch real möglich sein. Wenn ich zeige, Blanchard ist durch die Luft geschift, so habe ich auch gezeigt, die Luftschifffahrt sei möglich; allein ich würde sehr geirrt haben, wenn ich aus der bloßen Denkbarkeit (logischen Möglichkeit) der Luftschifffahrt, d. h. aus dem Umstande, daß der Begriff derselben keinen Widerspruch in sich schließt, die reale Möglichkeit derselben hätte ableiten wollen.

ad §. 20. und 21.

Der Grundsatz für das Gedachte (logisch Wirkliche) ist: Alles, was gedacht ist, hat einen zurei-

chenden Grund; mit andern Worten: Alle geschehene Verbindung des Mannigfaltigen zur Einheit des Bewußtseins muß ihren zureichenden Grund haben. Grund (in logischer Bedeutung) nennt man das, woraus etwas erkannt wird; Folge, das, was aus etwas erkannt wird: so ist der Knall, den ich höre, für mich ein Grund, daß ich erkenne, eine Kanone ist abgefeuert, d. h. der gehörte Knall giebt mir das Losbrennen der Kanone zu erkennen; die Vorstellung, daß man eine Kanone abfeuerte, ist die Folge. Dies vorausgesetzt, so kann obiger Grundsatz auch so ausgedrückt werden: Jede vorgegangene Verbindung eines Mannigfaltigen von Vorstellungen in eine Vorstellung setzt etwas voraus, woraus diese Verbindung hinreichend erkannt werden kann. Man nennt diesen Grundsatz den Satz des zureichenden Grundes, das principium rationis sufficientis.

Diesen Grundsatz beweisen zu wollen würde vergebliche Mühe sein, er ist im Verstande selbst gegründet; dessen ungeachtet haben ihn mehrere aus dem Satze des Widerspruchs beweisen wollen, aber diese haben, wie sich leicht zeigen läßt, in ihren Beweisen einen Zirkel begangen, denn ob dieser Satz gleich dem Satze des Widerspruchs, welcher der Grundsatz alles möglichen Denkens ist, gemäß sein muß, so ist er doch nicht aus demselben abgeleitet. Ich will einige dieser Beweise

aufstellen: Alles Gedachte hat einen Grund, denn wenn etwas ohne Grund gedacht würde, so würde es gedacht als in nichts gegründet, und doch (als möglich) gedacht, wie in etwas gegründet, dies ist gegen das Gesetz des Widerspruchs. S. Platners philosoph. Aphorismen, 1793, Erster Theil. S. 322. Dieser Beweis ist gar nicht einleuchtend, man sieht nicht ein, wie das Mögliche voraussetzt, daß es in Etwas gegründet sein müsse, ohne den Grundsatz: Jedes Gedachte (also auch das als möglich gedachte) hat seinen zureichenden Grund, vorauszusetzen. Jakob führt folgenden Beweis: Das Denken ist nur dadurch möglich, daß der Widerspruch oder die Einstimmung unter der Vorstellung erkannt wird. Dasjenige aber, wodurch dieses erkannt wird, ist eben der Grund. Wenn also kein Grund wäre, so würde etwas gedacht, das alles Denken aufhebt, sich selbst widerspricht. S. Jakobs Grundriß der allgemeinen Logik, und kritische Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik, dritte Auflage, 1794, S. 58. Aber auch in diesem Beweise wird der Satz des zureichenden Grundes vorausgesetzt, denn woraus folgt denn sonst, daß ich aus etwas erkennen muß, daß Einstimmung oder Widerstreit unter den verbundenen Vorstellungen sich findet. Auffallender ist der Beweis dieses Satzes, den man in Baumgartens Metaphysik, 1783, S. 7. findet. — Alles was möglich ist, hat entweder einen Grund oder nicht. Wenn es einen

Grund hat, so ist Etwas sein Grund; wenn es keinen Grund hat, so ist Nichts sein Grund: wenn aber Nichts der Grund einer Sache wäre, so könnte daraus erkannt werden, warum sie wäre, dann würde aber das Nichts vorgestellt werden, und wäre Etwas, welches ungereimt ist. — Auf dieselbe Art könnte man beweisen, daß der Mond einen Sohn haben müsse, denn er hat entweder einen Sohn oder er hat keinen. Hat er keinen, so ist Nichts sein Sohn, Nichts kann aber nicht sein Sohn sein, denn sonst könnte das Nichts vorgestellt werden; also hat der Mond einen Sohn. Der ganze Fehler dieses Beweises liegt darin, daß er den zu beweisenden Satz voraussetzt. Man kann nicht sagen: Es hat Etwas entweder einen Grund oder nicht, im ersten Fall ist Etwas, im zweiten Nichts sein Grund; sondern wenn man die beiden letzten Sätze herausbringen will, muß es heißen, es hat Etwas einen Grund, dieser Grund ist nun entweder Etwas oder Nichts u. s. w., allein daß jedes Etwas einen Grund haben muß, soll eben erst bewiesen werden.

Man muß den logischen oder Erkenntnißgrund mit dem realen Grund (Ursach) nicht verwechseln. Was Grund und Folge, in logischer Bedeutung genommen, sagen sollen, haben wir oben angegeben; unter Realgrund oder Ursach verstehen wir das, worauf, wenn es gesetzt wird, etwas anders nothwendig, d. h. nach einer Regel folgt. So ist das Abfeuern der Kanone

Ursach des Knalls, d. h. wenn ich das Abfeuern der Kanone setze, muß ich auch den Knall setzen. Ursach betrifft wirkliche Dinge, logischer Grund nur Vorstellung. Es kann die Ursach zu gleicher Zeit Erkenntnißgrund sein, ich sehe die Kanone abfeuern und erwarte den Knall; hier ist Ursach und Grund einerlei, ich kann aber auch die Wirkung (Folge der Ursach) zum Erkenntnißgrund der Ursach brauchen, wenn ich z. B. aus dem gehörten Knall das Abfeuern der Kanone erkenne. —

Hieraus ergiebt sich, daß man das Prinzip des zureichenden Grundes ja nicht mit dem Prinzip der Causalität: Alles, was geschieht, hat seine Ursach, verwechseln müsse. Jenes ist der Grundsatz des Denkens, dieser ein Grundsatz der Erfahrung, auch würde es irrig sein, den letztern aus dem erstern abzuleiten. So viel ist leicht einzusehn, daß nur der erstere in die Logik gehört.

ad §. 22.

Beim Denken wird Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbunden, das Mannigfaltige hat Theile, jeder Theil des in eine Einheit verbundenen Mannigfaltigen heißt ein Merkmal. Verbinde ich z. B. vierfüßig, Thier, Vernunft, in eine Einheit des Bewußtseins durch die Vorstellung „Mensch", so ist jeder Theil dieses Mannigfaltigen, z. B. Vernunft, ein

Merkmal der ganzen Vorstellung „Mensch". — Von jedem Merkmale kann man sein widersprechendes Gegentheil denken, vernünftig — nicht vernünftig. — Hierüber giebt der Verstand folgenden Grundsatz des Denkens: Jedem (logischen) Gegenstande muß von zwei einander widersprechenden Merkmalen nothwendig eines zukommen. Dieser Grundsatz erhält den Namen Satz des ausschließenden Dritten, principium exclusi tertii oder medii (inter duo contradictoria). Daß zwei einander widersprechende Merkmale einem Gegenstande nicht zugleich beigelegt werden können, ergiebt sich aus dem Satze des Widerspruchs; daß ihm nothwendig eins von beiden zukommen muß, sagt das Prinzip des ausschließenden Dritten aus.

Man hat auch für diesen Grundsatz einen Beweis aus dem Satze des Widerspruchs versucht, der aber, wie leicht zu erachten, einen Zirkel in sich schließt, und das zu beweisende als schon bewiesen voraussetzt. Man will ihn gewöhnlich so beweisen: Gesetzt es komme A weder B noch non B zu, so sei das dritte, was ihm zukommt, C; dieses C ist nun entweder B und non B zugleich, dies ist aber dem Satze des Widerspruchs entgegen, oder es ist weder B, noch non B; d. h. es ist nicht B und nicht non B, mit andern Worten non B und B, welches der Satz des Widerspruchs nicht zuläßt. Dieser Beweis aber, der da bestimmt, daß C entweder B und non B, oder nicht B und nicht

non B ist, setzt eben dadurch das principium exclusi tertii voraus *).

Uebrigens gesteht gewiß jeder Leser die Wahrheit dieses Satzes augenblicklich zu, so bald er ihn verstanden hat. Wer wird läugnen, daß Cajus entweder krank oder nicht krank ist. — Doch muß man sich, wenn man dieses Prinzip zur Bestimmung der Erkenntnisse braucht, hüten, daß man nicht Prädikate, die

*) Herr Prof. Pölitz sagt in seinem Versuch einer Grammatik des Verstandes, S. 41: es scheine nicht, daß das principium exclusi tertii als isolirtes Denkgesetz aufgestellt werden müsse. Der Ausdruck „isolirtes Denkgesetz" ist dunkel; der Verf. will wohl sagen, daß dieser Satz den beiden vorhin genannten Prinzipien der Identität und des zureichenden Grundes nicht coordinirt werden könne. Daß dies Gesetz in der Logik seine Anwendung findet, erhellt daraus, daß die indirekten Beweise (wie wir in der Folge zeigen werden) auf dasselbe ihre Beweiskraft gründen; daß es den beiden andern Gesetzen nicht subordinirt sei, ergiebt sich aus dem, was im Texte gezeigt, daß es sich aus den beiden andern Gesetzen nicht ableiten läßt. Herr Prof. Weiß in Leipzig will in seinem Lehrbuche der Logik das Prinzip des ausschließenden Dritten aus dem Prinzip der Identität und des Widerspruchs ableiten; schon aber der Satz, von dem er ausgeht, setzt das Prinzip des ausschließenden Dritten voraus. Er sagt nämlich: „Man bemerke zuerst, daß A nicht setzen und non A setzen für, die Logik ganz dasselbe ist", das heißt aber: die ganze Sphäre des Gedachten zerfällt in zwei Theile, in A und non A, ein Drittes giebt es nicht, und dies ist eben das principium exclusi tertii.

nicht widersprechend entgegengesetzt sind, für kontradiktorisch entgegengesetzt hält. Die logische Entgegensetzung (Kontradiktion) wird durch das hinzugesetzte Nicht (non) hervorgebracht. A ist entweder B oder Nicht B (non B). So kann man z. B. nicht sagen, Cajus ist entweder weiß oder schwarz, denn nicht das Schwarze ist dem Weißen widersprechend entgegengesetzt, sondern das Weiße dem Nichtweißen, wohl aber kann man sagen, Cajus ist entweder weiß oder nicht weiß.

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Vorstellungen, die der Verstand liefert, und den formalen Gesetzen derselben.

ad §. 23.

Die Vorstellungen, die der Verstand liefert, sind von dreifacher Art, **Begriffe**, **Urtheile** und **Schlüsse**. Ein **Begriff** steht einer Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes (Anschauung) entgegen. Der Begriff sowohl als die Anschauung sind einzelne Vorstellungen, allein die Anschauung ist zugleich die Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes; da hingegen der Begriff eine Vorstellung ist, die mehrere andre Vorstellungen unter sich begreift. So ist die Vorstellung Mensch ein

Begriff, denn sie begreift die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbenen Menschen unter sich. — Giebt man das Verhältniß mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins an, so entsteht ein **Urtheil**. Wenn ich z. B. sage, alle Menschen sind sterblich, so gebe ich an, daß die Begriffe „Mensch" und „sterblich" sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen; oder wenn ich sage, Cajus ist kein Gelehrter, so sage ich, die Anschauung „Cajus" und der Begriff „Gelehrter" lassen sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen. Ein Urtheil unterscheidet sich also dadurch vom Begriff und der Anschauung, daß die letztern blos einzelne Vorstellungen sind, da hingegen in einem Urtheile mehrere Vorstellungen gegeben werden, über deren Verbindung zur Einheit des Bewußtseins der Verstand spricht. Verbindet man endlich mehrere Urtheile zu einem, oder leitet aus gegebenen Urtheilen andere her, so entsteht ein **Schluß**. So ist Folgendes ein Schluß: Alle Menschen sind sterblich; Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich; weil das Urtheil: Cajus ist sterblich, aus den beiden andern „Alle Menschen sind sterblich" „Cajus ist ein Mensch" hergeleitet worden ist; oder, wenn ich aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, das Urtheil herleite, daß einige Menschen sterblich sind, so habe ich ebenfalls geschlossen. Der Schluß unterscheidet sich von der Anschauung und dem Begriffe dadurch, daß er keine einzelne Vorstellung ist; von dem Urtheile,

daß

daß in ihm Urtheile so verbunden sind, daß eins aus dem andern hergeleitet wird.

ad §. 24.

Man kann nun das Vermögen der mittelbaren Vorstellungen, oder den Verstand in weiterer Bedeutung, eintheilen: in den Verstand (in engerer Bedeutung), in die Urtheilskraft, und in die Vernunft. Verstand in engerer Bedeutung ist das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen darzustellen; so ist der Verstand thätig, wenn er aus den besondern Vorstellungen Cajus, Titus, Livius, den Begriff Mensch bildet. Die Urtheilskraft ist das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren (das Besondere als zum Allgemeinen gehörig darzustellen); so ist z. B. die Urtheilskraft thätig, indem sie in dem Schlusse: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich, durch das Urtheil, Cajus ist ein Mensch, das Besondere „Cajus," unter das Allgemeine „Mensch" bringt. Vernunft endlich ist das Vermögen, das Besondere aus dem Allgemeinen herzuleiten; oder, mit andern Worten, das Besondere im Allgemeinen zu erkennen; so ist die Vernunft thätig, wenn sie den besondern Satz: Cajus ist sterblich, in dem allgemeinen Satz: Alle Menschen sind sterblich, erkennt und daraus herleitet.

§. 25 und 26 sind an sich leicht verständlich. Jener warnt vor dem Irrthum nicht zu glauben, als sei

der Verstand blos beim Bilden der Begriffe, die Urtheilskraft beim Bilden der Urtheile, und die Vernunft beim Bilden der Schlüsse thätig. Man muß sich überhaupt die Vermögen des Gemüths in ihren Operationen nicht so abgesondert wirkend vorstellen, wie der Philosoph sie trennt und trennen muß, um das Eigenthümliche eines jeden aufzufinden. Dieser (§. 26.) giebt die Eintheilung der Elementarlehre an, die weiter keine Schwierigkeiten haben kann.

Erstes Kapitel,
welches
die Lehre von den Begriffen enthält.

ad §. 27 und 28.

Diese §§. haben zur Absicht, den Unterschied zwischen Begriff und Anschauung noch genauer, als oben geschehen, zu bestimmen. Die Anschauung (repraesentatio singularis), und der Begriff (repraesentatio per notas communes), kommen beide darin überein, daß sie einzelne Vorstellungen sind, und eine Beziehung auf Gegenstände zulassen. Unterschieden sind sie nun in folgenden Stücken: 1) Jeder von ihnen wird durch ein besonderes Vermögen gegeben, die Anschauung durch die Sinnlichkeit, der Begriff durch den Verstand; wie diese beiden Vermögen von einander verschieden sind, ist oben dargethan worden. 2) In Rücksicht auf den Gegen-

stand, der durch sie vorgestellt wird, sind beide darin verschieden, daß die Anschauung unmittelbar durch den Gegenstand gegeben wird, diesen also unmittelbar vorstellt, oder, welches einerlei ist, sich auf denselben unmittelbar bezieht; dahingegen der Begriff erst aus der Anschauung hervorgebracht wird, sich auf diese also zunächst, und vermittelst derselben auf einen Gegenstand bezieht. Es giebt freilich Begriffe, denen gar kein Gegenstand korrespondirt, leere Begriffe; aber wir behaupten auch nicht, daß jeder Begriff sich vermittelst einer Anschauung auf einen Gegenstand müsse beziehen lassen, sondern nur, daß wenn er auf einen Gegenstand bezogen werden (Bedeutung erhalten) solle, dies nicht unmittelbar, wie bei der Anschauung, sondern nur erst vermittelst einer Anschauung möglich sei. Daher nennen wir eben einen Begriff leer, ohne Inhalt, wenn es keine Anschauung giebt, die ihm korrespondirt, und vermittelst welcher er also auf einen Gegenstand bezogen werden kann. 3) Da der Verstand das Mannigfaltige, das er in einen Begriff verbinden will, nicht sich selbst geben kann, sondern die zu verbindenden Vorstellungen von der Sinnlichkeit entlehnen muß; so sind die Anschauungen die äußern, materialen Bedingungen der Begriffe. Man wende nicht ein, daß doch der Verstand aus Begriffen neue bilden könne, und also zu seinen Funktionen nicht schlechterdings Anschauungen, als Materie, bedürfe; denn obgleich der

Verstand aus mehreren Begriffen neue zusammensetzen kann, so sind doch die ersten Begriffe, die er bildet, aus Anschauungen entstanden. 4) Die Merkmale, welche eine Anschauung enthält, sind unendlich, denn durch sie wird ein bestimmter, einzelner Gegenstand vorgestellt; die Merkmale, welche in einem Begriffe vorkommen, können nicht unendlich sein; denn da der Verstand diese Merkmale zusammen verbinden, und jedes derselben sich daher abgesondert im Bewußtsein finden mußte; so würde, um unendlich viel Merkmale in eine Einheit des Bewußtseins zu verbinden, eine unendliche Zeit erfordert, d. h. ein solcher Begriff kann nicht gedacht werden. 5) Da der Begriff eine Vorstellung von Vorstellungen ist, also eine Vorstellung, sofern sie in verschiedenen Vorstellungen enthalten sein kann; so muß ein jeder Begriff weniger Merkmale enthalten, als die Vorstellungen, aus denen er entstanden ist.

ad §. 29.

Da zum Bilden unserer ersten Begriffe Anschauungen erfordert werden, und wir ohne Erfahrung keine Anschauungen haben würden, so ergiebt sich freilich hieraus, daß wir ohne Erfahrung auch keine Begriffe haben könnten; allein es würde doch zu voreilig sein, wenn man behaupten wollte, daß eben deshalb nun auch Erfahrung die einzige Quelle aller Begriffe sei. Es ist wenigstens möglich, daß durch unsern Verstand selbst,

durch die Art und Weise, wie er Anschauungen der Erfahrung zu Gedanken verbindet, den Gedanken selbst eine besondere Beschaffenheit mitgetheilt wird, die nun, wenn man sie sich vorstellt, Begriffe geben würden, die nicht in der Erfahrung, sondern im Verstande selbst ihre Quelle hätten. Doch diese Untersuchung der Quellen der Begriffe, ob sie allein aus der Erfahrung oder auch aus dem Erkenntnißvermögen selbst entspringen können (blos a posteriori oder auch a priori sind), gehört nicht in die reine allgemeine Logik, weil diese sich blos mit der Form der Begriffe (mit den Begriffen als Begriffen) beschäftigt, und darauf gar nicht sieht, aus welcher Quelle sie entsprungen sind.

Vom Entstehen der Begriffe.

ad §. 30. und 31.

Ein Begriff entsteht nicht unmittelbar wie die Anschauung, sondern wird aus andern Vorstellungen gebildet, denen er sodann als Merkmal beigelegt werden kann. Da die Logik von allem Inhalt des Gedachten abstrahirt, und blos auf die Form des Denkens Rücksicht nimmt; so wird sie auch bei Beantwortung der Frage: wie entstehen Begriffe? nicht darauf zu sehen haben, auf welchem Wege wir die Vorstellungen erhalten, aus welchen der Verstand nachher die Begriffe bildet; sondern sie nimmt diese Vorstellungen als vorhanden an, und fragt blos: was muß unser Verstand für Operationen

vornehmen, um aus diesen Vorstellungen Begriffe zu bilden; mit andern Worten: wir betrachten in der Logik blos die verschiedenen Aktus, wodurch Begriffe ihrer Form nach erzeugt werden. Um aber meinen Lesern deutlicher werden zu können, will ich zeigen, wie der Verstand aus Anschauungen Begriffe bildet: denn man wird auf diese Weise die verschiedenen Aktus des Verstandes, die zum Bilden der Begriffe erforderlich sind, leicht unterscheiden lernen. Es sind mir die Anschauungen: Cicero, Cäsar, Horaz, Virgil, Sueton, Sallust, Plinius u. s. w. gegeben. Wenn ich das Bewußtsein dieser Anschauungen unter einander vergleiche; so finde ich, daß diese Vorstellungen mehrere Merkmale mit einander gemein haben, in andern hingegen verschieden sind. Gemein haben sie, z. B. sie sind Römer, Gelehrte, Schriftsteller, ihre Schriften sind zum Theil noch vorhanden, sie selbst sind verstorben u. s. w. Verschieden sind sie in folgenden Dingen: einige waren Konsuln, andere nicht; einige waren Dichter, andere nicht; einige lebten zur Zeit des Augustus, andere nicht u. s. w. Sondere ich nun alles das aus den einzelnen Vorstellungen ab, was ihnen gemeinschaftlich ist, und lasse alles das aus dem Bewußtsein weg (abstrahire ich von dem), worin sie von einander verschieden sind; verbinde so das Abgesonderte, was ihnen gemeinschaftlich ist, in eine Vorstellung, so entsteht ein Begriff. Sondere ich z. B. aus den oben genannten Vorstellungen: Cicero, Cäsar,

Horaz, Virgil, Sueton, Sallust, Plinius u. s. w. das ihnen gemeinschaftliche, daß sie Römer, Gelehrte, Schriftsteller, daß sie verstorben, daß Schriften zum Theil noch von ihnen vorhanden sind, und verbinde dies in eine Vorstellung; so entsteht der Begriff von verstorbenen römischen Gelehrten, deren Schriften zum Theil noch vorhanden sind; in dieser Vorstellung habe ich aus dem Bewußtsein fallen lassen (davon abstrahirt), daß einige Konsuln gewesen, andere nicht; daß einige Dichter gewesen, andere nicht. So kann ich nun aus meinem erhaltenen Begriff einen neuen bilden, indem ich ein Merkmal weglasse; aus dem vorhergehenden Begriffe, verstorbener römischer Gelehrter, deren Schriften zum Theil noch vorhanden sind, kann ich z. B. das letzte Merkmal weglassen; so bleibt mir übrig: verstorbener römischer Gelehrter. So kann ich aus jedem zusammengesetzten Begriff durch die Absonderung einen neuen erzeugen. Zum Erzeugen eines Begriffs auf die vorhin angegebene Art gehört also: 1) ein Vergleichen mehrerer Vorstellungen unter einander im Bewußtsein (comparatio); 2) eine Absonderuug alles dessen, was ihnen gemein ist (reflexio); 3) eine Abstraktion von allem dem, worin sie sich von einander unterscheiden*);

*) Man muß absondern und abstrahiren wohl von einander unterscheiden; das erstere (abstrahere aliquid) heißt Theile einer Vorstellung ins Bewußtsein aufnehmen, welches durch die Reflexion geschieht; das zweite (abstrahere ab aliquo) heißt eine

4) eine Verbindung der mannigfaltigen erhaltenen Merkmale in eine Vorstellung (synthesis). Der erhaltene Begriff kommt sodann allen den Vorstellungen zu, aus welchen er entsprungen ist: habe ich z. B. aus den Vorstellungen: Cajus, Titus, Livius u. s. w. den Begriff „Mensch" erhalten; so kommt dieser Begriff den Vorstellungen: Cajus, Titus, Livius u. s. w. wieder zu; ich kann sagen: Cajus, Titus, Livius u. s. w. ist ein Mensch. — Das Bilden der Begriffe geschieht also durch ein Urtheil; denn ich lege alle Merkmale, die ich von den einzelnen Vorstellungen erhalte, und aus denen ich den Begriff bilde, so wie auch nachher den ganzen Begriff selbst, den Vorstellungen als Prädikat bei. — So kann man auch aus jedem erhaltenen Begriffe durch Weglassung eines Merkmals einen neuen Begriff bilden, bis man am Ende auf einen Begriff stößt, aus dem man nun nichts mehr weglassen kann, der keine Merkmale

---

Sache aus dem Bewußtsein fallen lassen. Habe ich von den Vorstellungen: Fichte, Erle, Eiche, Kastanienbaum u. s. w. die ihnen gemeinsamen Stücke: Stamm, Aeste, Blätter u. s. w. im Bewußtsein ausgehoben, so sind diese abgesondert, bal ich die Größe, Form der Blätter u. s. w. aus dem Bewußtsein fallen lassen, davon abstrahirt habe. Die abgesonderten Merkmale werden nachher durch die Synthesis vereinigt, und geben den Begriff, den man deshalb abstrakt, besser abgesondert, reflektirt (repraesentatio discursiva) nennen kann. Kant will, man soll die sogenannten abstrakten Begriffe, lieber abstrahirende (conceptus abstrahentes) nennen.

weiter enthält, der einfach ist, dieser Begriff wird der Höchste sein. — Ich kann auch wiederum hinuntersteigen, und durch das Hinzusetzen eines Merkmals einen neuen Begriff bilden, dies letztere geht bis ins Unendliche fort, da ich unendlich viel Merkmale in eine Einheit des Bewußtseins verbinden kann. — So bilde ich durchs Aufsteigen aus den Vorstellungen: Horaz, Cicero, Sallust, u. s. w. den Begriff „römischer Schriftsteller"; aus diesem den Begriff „Schriftsteller"; aus diesem den Begriff „Mensch"; aus diesem den Begriff „Thier"; aus diesem den Begriff „organisirtes Wesen"; aus diesem den Begriff „Wesen"; aus diesem den Begriff „Etwas"; und höher kann ich nicht hinauf. Ich kann aber durchs Hinuntersteigen rückwärts aus dem Begriffe „Etwas" alle die vorhin genannten Begriffe wieder erzeugen, nur ist es nicht nothwendig, daß ich bei dem Begriffe „römischer Schriftsteller" aufhöre, sondern ich kann immer noch tiefer hinabsteigen, wie denn auch in der Folge dargethan werden wird, daß man von keinem Begriffe sagen kann, er sei der absolut niedrigste, d. h. zu ihm lasse sich kein Merkmal mehr hinzufügen. Das Bilden der Begriffe durch das Hinzufügen der Merkmale, von dem §. 79. weitläuftiger gehandelt werden wird, setzt schon das Bilden der Begriffe durch die Abstraktion voraus; denn die Merkmale sind Begriffe, die man also schon anderweitig von Vorstellungen abgezogen haben muß.

Man sieht leicht ein, was auch zu Anfange der Erläuterung dieses §. gesagt worden ist, daß was wir hier vom Absondern der Begriffe aus Anschauungen gesagt haben, vom Absondern der Begriffe aus Vorstellungen überhaupt gilt. — Die Vorstellungen, aus denen wir Begriffe absondern sollen, müssen folgende Eigenschaften haben: 1)sie müssen in gewissen Stücken übereinstimmen (gleichartig sein), weil wir sonst nicht zusammen vergleichen könnten. Diese Eigenschaft haben schon alle unsere Vorstellungen dadurch, daß es unsere Vorstellungen sind; 2) wir müssen sie als mehrere erkennen, weil sonst auch keine Vergleichung angestellt werden könnte, d. h. die Vorstellungen müssen auch untereinander verschieden sein.

ad §. 32.

Bringt man auf die vorhin angezeigte Art aus gegebenen Vorstellungen Begriffe hervor, so heißen diese Begriffe gegebene Begriffe (conceptus datos), dergleichen sind die Begriffe: Mensch, Thier, Pflanze u. s. w. Man nennt sie auch abstrakte Begriffe. (Vergleiche die Anmerkung der Erläuterung des vorigen §.) Man kann aber auch willkührlich Merkmale zusammensetzen, und dadurch einen Begriff bilden; solche Begriffe heißen gemachte oder willkührliche Begriffe (conceptus factitios). So sind z. B. die Begriffe der Mathematik größtentheils gemachte Begriffe.

ad §. 33.

Da der Verstand seine Begriffe aus gegebenen Vorstellungen absondern muß (er nicht wie die Sinnlichkeit unmittelbare Vorstellungen giebt), indem er, wie §. 31. gezeigt worden, Merkmale von denselben absondert und in eine Vorstellung verbindet, so ist er diskursiv, d. h. er nimmt die Merkmale der gegebenen Vorstellung nach und nach ins Bewußtsein auf, und verbindet sie. Ein Verstand, der ohne Beihülfe der Sinnlichkeit Begriffe von Gegenständen gäbe, würde, wie unsere Sinnlichkeit, anschauend, intuitiv sein. Der Ausdruck „intuitiv" ist leicht verständlich. Der Ausdruck „discursiv" kömmt von discursus, mit welchem Worte die Logiker ehemals den Akt des Verstandes, von dem Bekannten zum Unbekannten fortzuschreiten, bezeichneten, und zuletzt den Vernunftschluß, der nebst der Methode, die beiden Arten des Discursus, im erstern Sinn, ausmachte.

ad §. 34.

In diesem §. wird die Lehre von den Begriffen nach dem, was bei ihnen sich finden muß, eingetheilt, er ist leicht verständlich und bedarf keiner Erläuterung.

Von den Merkmalen der Begriffe.

ad §. 35.

Unter Merkmal verstehen wir eine jede Theilvorstellung, die ein Erkenntnißgrund der ganzen Vorstellung ist. Alle die Begriffe nun, in denen sich Man-

nigfaltiges findet, enthalten Merkmale, denn die Theile des Mannigfaltigen sind Theilvorstellungen des Begriffs, und da die Begriffe sich an dem verschiedenen Mannigfaltigen unterscheiden, was in ihnen enthalten ist; so werden diese Theile des Mannigfaltigen Merkmale des Begriffs sein. Der Begriff „Mensch" enthält die Theilvorstellungen „vernünftig" und „Thier", durch diese unterscheidet er sich von den übrigen Begriffen, und daher sagt man „vernünftig" und „Thier" sind Merkmale des Begriffs „Mensch". Man kann also auch sagen: Merkmale sind Theilvorstellungen, wodurch die ganze Vorstellung von andern Vorstellungen unterschieden wird, und da ist die deutsche Benennung Merkmal sehr passend. — Alle unsere Begriffe sind selbst Merkmale der Vorstellungen, die sie unter sich begreifen, und alles Denken ist nichts anders, als ein Vorstellen durch Merkmale. Ich stelle mir den Homer als epischen Dichter vor; so denke ich mir ihn durch den Begriff epischer Dichter, und dieser Begriff wird also als Merkmal in dem Homer vorgestellt.

ad §. 36.

Daß die Merkmale der Begriffe Vorstellungen sein müssen, läßt sich daraus leicht erkennen, daß das, was der Verstand in eine Einheit des Bewußtseins, im Begriff, verbinden soll, vorgestellt werden, d. h. Vorstellung sein muß. Die Merkmale des Begriffs „Mensch" „Thier" und „Vernunft" sind Vorstellungen.

ad §. 37.

Dieser § giebt die Gesichtspunkte an, aus welchen eine jede Vorstellung als Vorstellung, oder ihrer Form nach, betrachtet werden kann. Ich kann fragen, auf wie viel Gegenstände bezieht sie sich? stellt sie nur einen oder mehrere vor (Quantität)? was hat sie für Eigenschaften (Qualität)? in was für Verhältnissen kann sie zu andern Vorstellungen stehen (Relation)? und endlich, in was für einem Verhältniß steht sie zum Erkenntnißvermögen (Modalität)? Der Beweis für die Behauptung, daß man einen Gegenstand des Verstandes vollkommen erschöpft, wenn man ihn auf die vierfache vorhin genannte Art betrachtet, gehört nicht in die reine allgemeine Logik, sondern in die Kritik des Erkenntnißvermögens (Kritik der reinen Vernunft). Diese zeigt nämlich, daß ein jeder Gegenstand, von dem wir Erkenntniß haben sollen, von uns muß gedacht werden können; und also nothwendig den Bedingungen unsers Denkens gemäß sein muß. Denken aber heißt, von einem Gegenstande Merkmale aussagen, d. h. über ihn urtheilen. Wir werden aber in der Folge darthun, daß ein jedes Urtheil als ein solches (d. h. der Form nach) nothwendig in Rücksicht der Quantität, Qualität, Relation und Modalität bestimmt werden muß. Wir werden also die Lehre von den Merkmalen der Begriffe nach diesen vier Titeln abhandeln.

ad §. 38.

Der Quantität nach theilt man die Merkmale in eigenthümliche und gemeinsame. Ein Merkmal heißt eigenthümlich, wenn es nur einem Gegenstande zukommt; so ist z. B. das Merkmal „dreiseitig" ein eigenthümliches Merkmal des Begriffs „Dreieck", denn es kommt ihm nur allein zu; der Begriff der Heiligkeit ist ein eigenthümliches Merkmal des Begriffs der Gottheit, denn es kömmt ihm nur allein zu. Gemeinsam heißt ein Merkmal, wenn es mehreren Gegenständen zukömmt, so ist das Merkmal „Figur" in dem Begriffe „Dreieck" ein gemeinsames Merkmal, denn es kömmt auch den Vierecken, Fünfecken u. s. w. zu, so ist das Merkmal „vernünftig", das wir in dem Begriffe der Gottheit finden, von gleicher Art, weil dieses Merkmal in mehreren Begriffen, z. B. in dem Begriffe „Mensch" sich findet.

ad §. 39.

Der Qualität nach theilt man die Merkmale in bejahende und verneinende. Ein bejahendes Merkmal sagt von dem Gedenstande etwas aus, setzt in demselben etwas, z. B. „vernünftig" ist ein bejahendes Merkmal des Begriffs „Mensch". Ein verneinendes Merkmal sagt von einem Gegenstande, was er nicht ist, spricht ihm etwas ab; so ist z. B. das Merkmal „nicht heilig" im Begriffe des Menschen ein verneinendes Merkmal, es sagt aus, daß dem Begriffe „Mensch"

das Merkmal „heilig" nicht beigelegt werden kann. — Da die reine allgemeine Logik von allem Inhalte der Erkenntniß abstrahirt, so erkennt sie die Bejahung und Verneinung nur an der Form, und eine logische Verneinung wird durch nicht angezeigt; so ist z. B. sterblich eine logische Bejahung, nicht sterblich eine logische Verneinung. Da kann es sich denn freilich finden, daß eine logische Bejahung eine reale Verneinung, und umgekehrt, eine logische Verneinung eine reale Bejahung ist; dies ist selbst in dem gegebenen Beispiele von „sterblich" und „nicht sterblich" der Fall; denn „sterblich" ist eine reale Verneinung; sterblich ist nämlich jemand, der nicht immer lebt. Eben so ist „leer" eine logische Bejahung und eine reale Verneinung. Ob wir gleich durch die negativen Merkmale nichts vom Gegenstand erkennen, so ist ihr Gebrauch doch oft mittelbar von großer Wichtigkeit, insofern sie Irrthümer abhalten; so sind z. B. die negativen Merkmale in Ansehung des Begriffs von Gott von großer Wichtigkeit.

ad §. 40.

Ein Merkmal, was einem Gegenstande nur insofern beigelegt wird, als man denselben in Verhältniß mit andern betrachtet, heißt ein äußeres Merkmal, ihm entgegen steht das innere Merkmal, welches einem Gegenstand an und für sich selbst beigelegt werden kann, ohne daß man ihn im Verhältniß mit andern betrachtet. So ist z. B. das Merkmal der Vernunft, was

man dem Menschen beilegt, ein inneres Merkmal; daß sie mehr Geschicklichkeit besitzen als die Thiere, ein äußeres Merkmal. Das Merkmal „Vater sein", ist ein äußeres Merkmal, denn es kömmt jemand nur in so fern zu, als man noch Etwas anderes außer ihm, sein Kind, setzt.

„Vernünftig" und „Thier" sind coordinirte Merkmale, beide werden als unmittelbar in dem Begriffe „Mensch" enthalten vorgestellt; „Thier" und „organisirter Naturkörper" sind subordinirte Merkmale; denn wenn man den Begriff „Thier" auflöst, so findet man, daß der Begriff „organisirter Naturkörper" in ihm als Merkmal sich findet; ich stelle mir das Merkmal „organisirter Naturkörper" dadurch an dem Menschen vor, daß ich ihn als Thier mir denke. Die coordinirten Merkmale zusammengenommen geben den Begriff; ist das Aggregat derselben vollständig, so ist der Begriff hinreichend bestimmt, man erhält Totalität. Diese Totalität ist nicht bei allen Begriffen erreichbar, z. B. bei den Begriffen nicht, die aus der Erfahrung entsprungen sind. Niemand kann sagen, daß er schon alle Merkmale des Goldes kenne. — Bei den subordinirten Merkmalen kann man entweder auf- oder absteigen. Steigt man auf, so zergliedert man das Merkmal, um die in ihm enthaltenen Merkmale zu finden; diese Auflösung muß ihre Grenzen haben, und wir müssen am Ende auf einfache Begriffe stoßen, weil wir nur auflösen können,

was

was wir zusammengesetzt haben, und diese Zusammensetzung (Synthesis) ihre Grenzen hat, endlich ist. Da das durch die Zergliederung erhaltene Merkmal ein Erkenntnißgrund des zergliederten Begriffs ist, so sagt man, die Reihe der subordinirten Merkmale ist von Seiten der Gründe endlich; oder man sagt auch, sie ist a parte ante endlich, weil die Gründe vor den Folgen gedacht werden müssen. — Die Reihe der subordinirten Merkmale wird absteigend, wenn man zu den Merkmalen neue hinzufügt; ich habe den Begriff „Figur", füge das Merkmal der Fläche hinzu, und erhalte den Begriff „Flächenfigur"; zu diesem setze ich das Merkmal der drei Seiten, und erhalte den Begriff „Dreieck"; zu diesem das Merkmal zweier gleichen Seiten hinzugefügt, giebt den Begriff des gleichschenklichen Dreiecks u. s. w. Weshalb man diese Reihe a parte post, oder von Seiten der Folgen nennt, ergiebt sich aus dem, was von der Reihe a parte ante, oder von Seiten der Gründe gesagt worden. A parte post ist die Reihe subordinirter Merkmale unendlich, weil man die Synthesis bis ins Unendliche fortsetzen kann. (Vergleiche hierbei §. 74. u. f.

Wenn die Logik von Fruchtbarkeit und Leere, von Wichtigkeit und Unwichtigkeit der Merkmale spricht, so versteht sie nicht die praktische Brauchbarkeit darunter, denn von dieser kann in ihr nicht die Rede seyn. Ein Merkmal heißt fruchtbar, wenn es entweder hinreichend ist, sehr viel von dem Gegenstande zu erkennen (Frucht-

barkeit im innern Gebrauch), oder wenn es dazu dient, sowohl die Aehnlichkeit eines Gegenstandes mit vielen andern, als die Verschiedenheit desselben von vielen andern zu erkennen (Fruchtbarkeit im äußern Gebrauch). So ist das Merkmal „Vernunft" für den Begriff „Mensch" in beider Rücksicht fruchtbar (prägnant); für den innern Gebrauch, denn aus ihm lassen sich eine Menge Merkmale für den Menschen ableiten: daß er sich Zwecke vorsetzen kann; daß er schließt; daß er nach Einheit der Erkenntniß und des Handelns strebt; daß er ein freies Wesen ist u. s. w.; auch für den äußern Gebrauch ist dies Merkmal von Wichtigkeit, insofern der Mensch dadurch von allen übrigen Thieren unterschieden wird. Daß der Mensch ungeschwänzt ist, ist ein unfruchtbares Merkmal.

Die Merkmale heißen analytisch, wenn sie durch Auflösung eines Begriffs ins Bewußtsein kommen; z. B. wenn man den Begriff des Rechts auflöst; synthetisch, wenn der Begriff aus den Merkmalen zusammengesetzt wird; z B. wenn der Geometer den Begriff „Sechseck" bildet. (s. §. 59.)

ad §. 41.

Diejenigen Merkmale, die man nicht aufheben kann, ohne den Begriff des Gegenstandes zu zerstören, die also zu demselben nothwendig gehören, heißen wesentliche Stücke (in weiterer Bedeutung, essentialia), und sofern sie, wenn der Begriff nicht aufgehoben werden

soll, unveränderlich sind, heißen sie unveränderliche Merkmale (immutabilia). — Diese unveränderlichen, nothwendigen Merkmale müssen innere Merkmale sein, denn alle äußern Merkmale eines Gegenstandes können verändert werden, ohne daß der Begriff selbst verändert oder aufgehoben wird, wenn man diejenigen Begriffe, mit denen der gegebene Begriff verglichen wird, verändert. So kommt den Menschen das Merkmal des schnellern Laufens zu, wenn man sie mit der Schildkröte vergleicht, und dies Merkmal wird abgeändert und in das entgegengesetzte verwandelt, ohne daß der Begriff der Menschen verändert wird, wenn man sie mit den Pferden in Vergleichung bringt. — Den nothwendigen Merkmalen stehen die zufälligen, außerwesentlichen, veränderlichen entgegen, die nicht in dem Begriffe nothwendig enthalten sein müssen, die verändert werden können, ohne daß der Begriff selbst geändert wird. Vernunft ist ein nothwendiges Merkmal des Menschen; gelehrt sein, ein zufälliges Merkmal.

ad §. 42.

Unter Wesen versteht man dasjenige, was nothwendig zur Vorstellung eines Dinges, unter Natur, was nothwendig zur Existenz desselben gehört. Man muß vom Wesen eines Begriffs, eines Urtheils, einer Vorstellung u. s. w. und von der Natur der Pferde reden. Das Wesen eines Begriffs gehört in die Logik. Das logische Wesen eines Begriffs ist der Inbegriff der

innern Merkmale desselben, wodurch er sich von allen andern unterscheidet, und worauf alle andern beruhen: so ist das logische Wesen des Begriffs „Mensch", daß er ein Thier mit Vernunft ist. Diese innern Merkmale, die allen übrigen zum Grunde liegen, und wovon alle übrigen abgeleitet werden können, heißen grundwesentliche Stücke (essentialia constitutiva), oder auch wesentliche Stücke in engerer Bedeutung. Dergleichen sind in dem gegebenen Beispiele des Begriffs „Mensch" die Merkmale, „Thier" und „Vernunft".—

Diejenigen innern Merkmale hingegen, die aus den grundwesentlichen nothwendig folgen, und aus ihnen abgeleitet werden können, heißen Attribute (Eigenschaften, oder essentialia consecutiva). So folgt z. B. aus dem Merkmale „Thier", das dem Begriffe „Mensch" beigelegt werden muß, daß der Mensch ein organisirter Körper ist, daß er Empfindung hat u. s. w. Aus dem Merkmale „Vernunft" folgt, daß er Begriffe bildet, urtheilt, schließt, Zwecke sich vorsetzt u. s. w. Alle diese abgeleiteten Merkmale nun, die ebenfalls innere sind, und auch Nothwendigkeit bei sich führen, als: organisirter Körper, Empfindung haben, Begriffe bilden, urtheilen, schließen, Zwecke sich vorsetzen u. s. w., heißen Attribute, (essentialia consecutiva.) — Die grundwesentlichen Stücke sowohl, als die Attribute, sind wieder von doppelter Art, entweder hat der Begriff sie mit mehreren einer Gattung gemein, oder

sie kommen ihm eigenthümlich zu; im ersten Falle heißen sie gemeinsame (communia), im andern eigenthümliche (propria). So ist es ein attributum commune des Menschen, daß er ein organisirtes Wesen ist, ein attributum proprium, daß er schließt *).

ad §. 43.

Die zufälligen Beschaffenheiten zerfallen wieder in zwei Theile, in modos und relationes. Jenes sind innere, dies äußere Merkmale. So ist „gelehrt sein" eine zufällige Beschaffenheit des Menschen, aber ein inneres Merkmal, ein modus; „Vater sein" auch eine zufällige Beschaffenheit, aber ein äußeres Merkmal, eine Relation. —

*) Die Attribute, von denen im §. die Rede war, pflegt man mit dem Beinamen der logischen zu benennen, weil man auch in der Critik des Geschmacks (Aesthetik) von Attributen spricht, die, um sie von den logischen zu unterscheiden, ästhetische genannt werden. Kant giebt von ihnen in der Critik der Urtheilskraft folgende Erklärung: „Man nennt diejenigen Formen, welche nicht die Darstellung eines gegebenen Begriffs selber ausmachen, sondern nur als Nebenvorstellungen der Einbildungskraft, die damit verknüpften Folgen und die Verwandschaft desselben mit andern ausdrücken, ästhetische Attribute eines Gegenstandes, dessen Begriff als Vernunftidee nicht adäquat dargestellt werden kann. So ist der Adler des Jupiter mit dem Blitze in den Klauen ein Attribut des mächtigen Himmelskönigs, und der Pfau ein Attribut der prächtigen Himmelskönigin."

Folgende Tafel wird die Uebersicht des §. 40. bis §. 43. Gesagten erleichtern.

Merkmale eines Gegenstandes.

nothwendige, wesentliche				zufällige	
grundwesentliche		Attribute		innere	äußere
gemeinsame	eigenthümliche	gemeinsame	eigenthümliche	modi.	relationes.

ad §. 44.

Dieser §. bedarf keiner Erläuterung, er giebt bloß die Art und Weise an, wie wir die Begriffe selbst abhandeln wollen.

Der Lehre von den Begriffen selbst

Erste Abtheilung.

Von der Quantität der Begriffe.

ad §. 45.

Eine jede Quantität ist von doppelter Art, Quantität des Umfangs oder des Inhalts: extensive oder intensive Quantität; es wird also auch die Quantät der Begriffe doppelt sein müssen: die Quantität des Umfangs eines Begriffs, und die Quantität des Inhalts desselben. Bei jener untersucht man, wie viel Vorstellungen ein Begriff unter sich, bei dieser, wie viel er in sich enthält. Ein Begriff enthält alle

die Gegenstände unter sich, die durch ihn vorgestellt werden können. So z. B. enthält der Begriff „Thier" die Quadrupeden, Vögel, Insekten u. s. w. unter sich, weil diese durch den Begriff „Thier" vorgestellt werden; in den Vorstellungen derselben findet sich der Begriff „Thier". — Ein Begriff enthält Vorstellungen in sich, wenn sie Theilvorstellungen von ihm sind; so sind „Figur und drei Seiten" die Theilvorstellungen des Begriffs „Dreieck". Wenn ich sage: der Begriff „Mensch" begreift die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbenen unter sich, so spreche ich von seinem Umfange; sage ich hingegen: er enthält die Vorstellungen „vernünftig" und „Thier" in sich, so spreche ich von seinem Inhalte. — Der Abschnitt von der Quantität der Begriffe wird also zwei Theile enthalten, wovon der erste den Umfang, der andere den Inhalt derselben zum Gegenstande hat.

ad §. 46.

Ein Begriff enthält Vorstellungen unter sich, wenn sie durch ihn gedacht werden können; sie werden aber durch ihn gedacht, wenn sie durch ihn von andern unterschieden werden; wodurch eine Vorstellung von einer andern unterschieden wird, heißt ihr Merkmal; ein Begriff enthält also alle die Vorstellungen unter sich, in denen er als Merkmal angetroffen wird, in sich hingegen diejenigen, die in ihm als Merkmal angetroffen werden. Der

Begriff „Mensch" enthält die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbenen unter sich; denn diese alle haben das Merkmal „Mensch" in sich, die weißen Menschen sind Menschen, die schwarzen Menschen sind Menschen u. s. w.; ferner enthält der Begriff „Philosoph" die Vorstellungen „Kant, Aristoteles, Plato, Epikur" u. s. w. unter sich; denn bei allen diesen findet sich die Vorstellung „Philosoph" als Merkmal: Kant ist ein Philosoph, Aristoteles ist ein Philosoph u. s. w. Der Begriff „Mensch" hingegen enthält die Vorstellungen „Vernunft" und „Thier" in sich, weil sie in ihm als Merkmal angetroffen werden: ein Mensch ist ein vernünftiges Thier.

Werden uns Vorstellungen gegeben, die unter einem Begriff enthalten sind; so wird man den Begriff, unter dem sie enthalten sind, dadurch finden: daß man von den eigenthümlichen Merkmalen, die in den gegebenen Vorstellungen sich finden, abstrahirt, und bloß die gemeinsamen Merkmale absondert, und zusammen zu einer Vorstellung verbindet. Man zeichnet uns mehrere Dreiecke, wir sollen den Begriff „Dreieck" finden, unter dem sie stehen; vergleichen wir die gegebenen Dreiecke, so finden wir: die Länge der Seiten, das Verhältniß derselben zu einander u. s. w., sind eigenthümliche Merkmale, diese lassen wir aus dem Bewußtsein fallen; daß sie Figuren sind und drei Seiten haben, sind Merkmale, die ihnen allen zukommen, diese sondern wir ab,

und verknüpfen sie zusammen, wodurch wir den Begriff des Dreiecks als einer dreiseitigen Figur erhalten.

Die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich begreift, bestimmen seinen Umfang (extensio), die er in sich faßt, seinen Inhalt (intensio). So machen in dem gegebenen Beispiele die weißen, schwarzen, gelben und kupferfarbenen Menschen den Umfang des Begriffs „Mensch", die Vorstellungen „vernünftig" und „Thier" aber seinen Inhalt aus. Je mehr Vorstellungen (Anschauungen und Begriffe) ein Begriff unter sich begreift, desto größer ist sein Umfang, je mehr er in sich faßt, desto größer ist sein Inhalt. So ist der Umfang des Begriffs „Mensch" größer, als der Begriff „Neger", weil unter dem erstern mehr Vorstellungen enthalten sind, als unter dem letztern; umgekehrt hingegen ist der Inhalt des Begriffs „Mensch" kleiner, als der Begriff „Neger", weil in dem letztern sich Vorstellungen finden, die in dem erstern nicht enthalten sind, als z. B. schwarze Farbe der Haut, wolliges Haar, platte Nase u. s. w.

I. Quantität des Umfangs der Begriffe.

ad §. 47 und 48.

Man theilte in den gewöhnlichen Logiken die Begriffe ihrem Umfange nach in einzelne, besondere und allgemeine: eine Eintheilung, die bei genauerer Untersuchung nicht Stich hält. Erstlich giebt es keine

einzelnen Begriffe, denn ein einzelner Begriff soll, wie man aus dem ihm entgegengesetzten besonderen und allgemeinen sieht, derjenige sein, der sich auf einen einzigen Gegenstand, d. h. auf eine Anschauung bezieht; nun ist aber ein Begriff eines Objekts jederzeit diskursiv, d. h. es werden aus einer gegebenen Anschauung Merkmale abgezogen, und zusammen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden; aber eben hieraus folgt, daß ein Begriff stets weniger Merkmale enthalten muß, als die Anschauung, von der er abgezogen worden ist; denn diese ist ganz durchgängig bestimmt, und hat unendlich viel Merkmale. So viel Merkmale also auch immer ein Begriff enthalten mag, so wird er doch immer möglicherweise auf mehr als eine Anschauung passen müssen, weil man nicht unendliche Merkmale verbinden kann. Es ist daher unmöglich, daß ein Begriff ein einzelner sey, d. h. schlechterdings auf einen und keinen andern Gegenstand passen könne. Die eigenthümlichen Namen (nomina propria) beweisen nichts gegen diese Behauptung, weil sie nicht Begriffe, sondern nur Bezeichnungen von Anschauungen sind. Zweitens fällt der Unterschied weg, der zwischen besondern und allgemeinen Begriffen gemacht worden ist. — Man nennt die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich begreift, die Sphäre *) desselben. Man kann auch sagen: die

*) Sphäre heißt Kugel: alles unbestimmte außer einander im Raume stellt die Einbildungskraft als eine Kugel dar,

Sphäre oder der Umfang eines Begriffs ist der Inbegriff aller der Gegenstände, welche durch ihn gedacht werden können. So machen z. B. Gelehrte und Ungelehrte die Sphäre des Begriffs „Mensch" aus. Diejenigen Vorstellungen, die die Sphäre erfüllen, nennt man Theile der Sphäre; so sind in dem gegebenen Beispiele die Vorstellungen "Gelehrte" und „Ungelehrte„ Theile der Sphäre. Man denkt sich die Sphäre gleichsam als ein Ganzes, wovon jede darin enthaltene Vorstellung als ein Theil angesehen wird. Nun begreift aber jeder Begriff alle Theile der Sphäre, die er bezeichnet, unter sich; folglich giebt es keine besondern Begriffe, sondern alle Begriffe sind allgemein. Wenn man daher den Ausdruck „allgemeine" und „besondere" Begriffe braucht, so kann man die Begriffe nicht in Rücksicht der unter ihnen enthaltenen Sphäre betrachten, denn in der Rücksicht sind alle Begriffe allgemein, sondern man vergleicht alsdann den Umfang eines Begriffs mit dem Umfang eines andern, und da kann der Fall eintreten, daß ein Begriff die Sphäre eines andern und noch mehr in sich schließt; dann wird er in Rücksicht auf diesen ein allgemeiner, und dieser in Rücksicht auf ihn ein besonderer ge-

---

z. B. die Welt; daher ist diese Bezeichnung wohl, wie viele andere, von den sinnlichen Gegenständen auf intellektuelle angewandt worden.

nannt. So begreift die Sphäre des Begriffs „Mensch" die ganze Sphäre des Begriffs „Gelehrter" und noch mehr in sich; daher wird der Begriff „Mensch" in Rücksicht auf den Begriff „Gelehrter" ein allgemeiner, und dieser in Rücksicht auf ihn ein besonderer genannt. Von dieser Vergleichung der Begriffe unter einander wird weiter unten gehandelt werden*).

---

*) Aus dem in diesem §. und dessen Erläuterung Gesagten ergiebt sich, daß man bei Untersuchung der Quantität des Umfangs eines Begriffs auf seine mögliche Beziehung, auf die dadurch vorgestellten Gegenstände sieht, und da ergiebt sich aus dem Wesen eines Begriffs, daß er nie, wie die Anschauung, einen in aller Rücksicht (durchaus) bestimmten Gegenstand vorstellen, und also sich nie, wie die Anschauung, auf einen Gegenstand beziehen kann, sondern stets allgemein sein muß. Herr Bardili leugnet in seinem Grundriß der Ersten Logik, daß die Quantität eines Begriffs in die reine allgemeine Logik gehöre, weil diese Wissenschaft von allem Inhalt des Denkens abstrahirt. Ich kann ihm aus folgenden Gründen nicht beipflichten: die reine allgemeine Logik betrachtet freilich bloß die Form der Gedanken, und also auch der Begriffe. Der Begriff aber kömmt mit der Anschauung darin überein, daß er eine Vorstellung ist, und also Beziehung auf Gegenstände zuläßt (den Ausdruck Gegenstand in logischer Bedeutung, als Vorgestelltes genommen), und unterscheidet sich darin von ihr, daß sie einen einzelnen Gegenstand vorstellt, er aber allgemein ist. Diese genannten Stücke machen das Wesentliche eines Begriffs aus (sie bestimmen sein Genus und seine differentia specifica), und gehören daher zu seiner Form; folglich nehmen sie auch eine Stelle in der reinen allgemeinen Logik ein.

II. Quantität des Inhalts der Begriffe.

ad §. 49.

Wir haben oben gezeigt, daß man unter Quantität des Inhalts der Begriffe diejenigen Vorstellungen verſteht, die er als Merkmale in ſich enthält. Die Größe des Inhalts eines Begriffs hängt alſo von der Menge der Merkmale ab: je mehr Merkmale er in ſich enthält, deſto größer iſt ſein Inhalt, je weniger er enthält, deſto kleiner iſt ſein Inhalt. Der Begriff „Menſch" hat einen kleinern Inhalt, als der Begriff „Juriſt", denn alle die Merkmale, die der Begriff „Menſch" enthält, kommen auch in dem Begriffe „Juriſt" vor; überdies enthält aber der Begriff „Juriſt" noch andere Merkmale, z. B. „daß ein ſolcher Menſch Kenntniſſe des Rechts beſitzt". u. ſ. w.

ad §. 50.

Begriffe, die keine Merkmale enthalten, ſind abſolut einfache Begriffe, dahin gehört z. B. der Begriff „Einheit" der Begriff „Realität", „Etwas", „Nichts" u. ſ. w. Von ihnen Auflöſungen verſuchen würde alſo vergebliche Mühe ſein. Zuſammengeſetzt heißen Begriffe, die mehrere Merkmale in ſich enthalten, ſo iſt z. B. der Begriff „Menſch" zuſammengeſetzt, denn er beſteht aus den Merkmalen „vernünftig" und „Thier". Zuſammengeſetzte Begriffe laſſen ſich alſo in ihre Merkmale auflöſen. Sind die durch die Auflöſung erhaltenen

Merkmale wieder zusammengesetzt, so kann man sie von neuem auflösen, und dies so lange fortsetzen, bis man am Ende auf einfache Vorstellungen stößt.

Der Lehre von den Begriffen selbst

Zweite Abtheilung.

Von der Qualität der Begriffe.

ad §. 51.

Unter Qualität der Begriffe versteht man den Grad des Bewußtseins, der mit ihnen selbst oder mit ihren Merkmalen verknüpft ist. Es kömmt hier nicht, wie bei der intensiven Quantität, auf die Menge der Merkmale an, die in einem Begriffe sich finden, sondern ob und wie man sich derselben bewußt ist.

ad §. 52. 53 und 54.

Eine Vorstellung, deren wir uns gar nicht bewußt sind, ist für uns keine Vorstellung, und es wird also eine jede Vorstellung mit Bewußtsein verknüpft sein müssen. Dieses Bewußtsein ist aber von doppelter Art, ein unmittelbares oder ein mittelbares; bei jenem ist das mit der Vorstellung verknüpfte Bewußtsein hinreichend, die Vorstellung von andern zu unterscheiden; bei diesem ist es zu schwach, als daß es mich in den Stand setzen sollte, die Vorstellung von andern zu unter-

scheiden; es wird das Daseln einer solchen Vorstellung bloß durch ihre Wirkung erkannt, und man bringt es erst durch einen Schluß heraus. Vorstellungen, die nur ein mittelbares Bewußtsein bei sich führen, heißen dunkle, diejenigen, die mit einem unmittelbaren Bewußtsein verknüpft sind, nich. dunkle oder klare Vorstellungen. — Es tritt ein Fremder, den ich noch nie sahe, in mein Zimmer, etwas (ein je ne sais quoi sagt der Franzose) zieht mich unwiderstehlich zu ihm, ich liebe ihn, ohne mir irgend einen Grund davon angeben zu können. Dieser Grund muß aber doch vorhanden, und eine Vorstellung sein, deren ich mir aber nicht unmittelbar bewußt bin, sie ist also dunkel. Der Mann hat vielleicht eben den Bug der Nase, eben den Blick im Auge, eben die Züge, die einer meiner liebsten Jugendfreunde hatte, nur ich kann dies nicht angeben. Sobald man sich dieser Vorstellung unmittelbar bewußt wird, so hört sie auf, dunkel zu sein. Es bietet jemand alles auf, um mich von der Wahrheit seiner Behauptung zu überzeugen, ich kann gegen seine Gründe nichts einwenden, aber ich finde, es steht etwas meiner Ueberzeugung entgegen; dies ist eine dunkle Vorstellung. So gehören auch die Ahndungen zu den dunklen Vorstellungen. Wer da fordert, daß man ihm eine bestimmte dunkle Vorstellung als Beispiel nennen soll, verlangt etwas widersprechendes, denn eine jede bestimmte Vorstellung muß klar sein.

Was ich hier so eben von der Eintheilung der Vorstellungen in dunkle und nicht dunkle gesagt habe, läßt sich leicht auf die Begriffe anwenden. Begriffe heißen dunkel, wenn sie nur ein mittelbares Bewußtsein, nicht dunkel, klar, wenn sie ein unmittelbares Bewußtsein bei sich führen. Will man etwas aus der Lehre von den Urtheilen anticipiren, so kann man auch sagen: ein Begriff ist klar, wenn er zum Prädikat eines kategorischen Urtheils dienen kann. Die dunkeln Begriffe werden nicht weiter eingetheilt; die klaren aber zerfallen in zwei Arten, in deutliche und undeutliche. Ein Begriff ist deutlich, wenn man sich der Merkmale desselben bewußt ist, sie angeben kann; so habe ich z. B. einen deutlichen Begriff vom Menschen, weil ich sagen kann, er ist ein vernünftiges Thier, wo ich also die beiden Merkmale „Vernunft" und „Thier" von ihm aussage, folglich mir derselben bewußt bin. Bin ich mir aber keiner Merkmale eines Begriffs bewußt, und kann sie also auch nicht angeben, so habe ich einen undeutlichen Begriff. So hat der gemeine Mann einen undeutlichen Begriff von Recht und Unrecht; erzählt ihm, daß der Günstling eines Fürsten eine große Menge Bosheiten verübte, daß die Obrigkeit ihn aber deshalb nie bestrafte, weil er mächtig war, so wird er schreien, das ist Unrecht; fahret fort zu erzählen, daß endlich das Volk zu heftig von ihm gedrückt, und bis aufs schrecklichste gepeinigt, die Obrigkeit gezwungen, ihn nach den

Gesetzen

Gesetzen zu richten, und daß er gleich einem andern Missethäter bestraft worden sei, so wird er ausrufen: das ist Recht; nun aber fragt einmal den gemeinen Mann, was ist überhaupt Recht und Unrecht? so wird er sagen, Recht ist das — was Recht ist, und Unrecht — was Unrecht ist. Er ist sich also zwar der Begriffe von Recht und Unrecht unmittelbar bewußt, aber er kann keine Merkmale davon angeben.

Man nennt einen Begriff **klar**, wenn man sich zwar des ganzen Begriffs, aber keiner Merkmale desselben bewußt ist. So hat man einen klaren Begriff vom Recht, wenn man den ganzen Begriff zwar kennt, das Recht vom Unrecht zwar unterscheidet, aber die Merkmale vom Begriffe „Recht" doch nicht angeben kann; nicht angeben kann, wodurch der Begriff „Recht" vom Begriffe „Unrecht" sich unterscheidet. Alle einfachen Begriffe können blos klar sein, weil sie keine Merkmale enthalten; ein zusammengesetzter klarer Begriff heißt in Rücksicht auf die in ihm enthaltenen Merkmale **verworren**, wenn der Grund, daß man sich der in ihm enthaltenen Merkmale nicht abgesondert bewußt ist, darin liegt, daß diese Merkmale nicht gehörig geordnet sind. So haben die Begriffe: Einheit, Sein, Nichtsein u. s. w. Klarheit, ich bin mir ihrer zwar unmittelbar bewußt, aber ich kann keine Merkmale angeben, und das deshalb, weil sie keine enthalten. Die Begriffe von Recht und Unrecht hingegen enthalten wirklich

Merkmale; wenn also der gemeine Mann diese Merkmale nicht angeben kann, so kommt dies blos daher, weil er sie im Bewußtsein nicht unterscheidet. Die Wolfische Schule nennt alle undeutlichen Vorstellungen verworrene. Kant bemerkt hiergegen mit Recht, daß dieser Ausdruck nicht passend sei, weil das Gegentheil von Verwirrung nicht Deutlichkeit, sondern Ordnung ist. Zwar sind alle verworrene Vorstellungen undeutlich; aber es sind nicht umgekehrt alle undeutliche Vorstellungen verworrene, weil die Undeutlichkeit auch andere Gründe haben kann z. B. bei den einfachen Vorstellungen, Mangel des Mannigfaltigen durch Merkmale, wovon wir oben geredet haben, oder bei den zusammengesetzten Vorstellungen, Schwäche des Bewußtseins der in ihnen enthaltenen Merkmale.

Man kann dunkle Begriffe zu klaren erheben, wenn man seine Aufmerksamkeit darauf richtet. Wie es eigentlich zugehe, daß eine dunkle Vorstellung aufhört, dunkel zu sein, d. h. in das unmittelbare Bewußtsein aufgenommen wird, ist nicht erklärbar; auch gehört dies nicht in die Logik, sondern in die Anthropologie. Umgekehrt aber werden auch viele nicht dunkle Vorstellungen dunkel, d. h. der Grad des Bewußtseins, der mit ihnen verknüpft ist, wird immer schwächer und schwächer, bis das Bewußtsein aufhört, unmittelbar zu sein. Auch hier haben wir auf die Frage: „wie geht dies zu?" keine

Antwort zu geben, weil sie gleichfalls nicht in die Logik, sondern in die Anthropologie gehört.

Die klaren einfachen Begriffe kann man nicht zu deutlichen machen, weil sie keine Merkmale enthalten, aber mit den verworrenen geht dies an, sobald man nur ihre Merkmale von einander absondert, und ins Bewußtsein bringt. Wie man es anzufangen habe, verworrene Vorstellungen zu deutlichen zu erheben, wird in der angewandten allgemeinen Logik, in zweiten Theile dieses Lehrbuchs, gezeigt werden.

Die §. 53. gelieferte Tabelle wird die Uebersicht der Eintheilung der Begriffe nach der Qualität erleichtern. Zur Erklärung derselben ist nichts hinzu zu setzen.

ad §. 55.

Die dunklen Begriffe gehören deshalb nicht in die reine allgemeine Logik, weil wir sie mit den Gesetzen des Denkens nicht vergleichen können, welches doch der Zweck der Logik ist. Ihr Ort ist in der Anthropologie, wo sie bei der Lehre von den dunklen Vorstellungen mit abgehandelt werden müssen.

ad §. 56.

Es findet sich sehr oft, daß Personen Merkmale von Begriffen nicht angeben können, also keine deutlichen Begriffe haben; allein sie wissen diese Begriffe gehörig von allen andern zu unterscheiden. Der gemeine Mann unterscheidet den Begriff „Recht" sehr gut von den Begriffen „Unrecht, Billigkeit" u. s. w.; er be-

stimmt in jedem einzelnen Falle genau: ob die Handlung recht oder unrecht, billig oder unbillig sei, und er zeigt hierbei sehr oft großen Scharfsinn; ob er gleich keine Erklärung von dem, was überhaupt recht, unrecht, billig und unbillig ist, geben kann. Erzählt ihm, daß jemand dem andern auf einige Jahre eine Summe Geldes geliehen, die dieser versprochen, in derselben Münzsorte zu bezahlen; daß zur Zeit der Zahlung diese Münzsorte durch einen Befehl der Regierung cassirt worden, und fragt ihn, was hier geschehen müsse, und er wird gewiß Recht und Billigkeit sehr wohl unterscheiden. In einem solchen Falle, wenn man den klaren Begriff von allen andern gehörig unterscheidet, und nie mit einem andern verwechselt, sagen wir, der Begriff hat Schärfe.

ad §. 57.

Ein Begriff kann eine doppelte Deutlichkeit haben, eine logische und eine ästhetische. Logisch ist ein Begriff deutlich, wenn ich seine Merkmale angebe, wie dies z. B. der Fall ist, wenn ich sage: der Mensch ist ein vernünftiges Thier. Diese Deutlichkeit ist diskursiv, vom Verstande erzeugt, man nennt sie Deutlichkeit durch Begriffe. Ihr entgegen steht die ästhetische Deutlichkeit, Deutlichkeit durch Anschauung. Ein Begriff wird ästhetisch deutlich, wenn ich ihn in einer Anschauung darstelle; sie ist also intuitiv, und ein Werk der Einbildungskraft, dies geschieht durch Beispiele, Gleichnisse u. s. w. Löse

ich den Begriff „organisirtes Produkt der Natur" in seine Merkmale auf, und sage: es ist dasjenige Produkt der Natur, in welchem alles wechselseitig Zweck und Mittel ist, so wird der Begriff logisch deutlich. Gebe ich nun ein Beispiel, und sage: so sind die Blätter an einem Baume zugleich Zweck und Mittel, der Baum treibt sie, aber umgekehrt erhalten sie auch den Baum, so wird der Begriff ästhetisch deutlich. Wenn der Dichter den unruhvollen Zustand eines Tyrannen mit dem unruhigen, vom Winde gepeitschten, wogenden Meere vergleicht, so wird die Vorstellung anschaulich oder ästhetisch deutlich. Die Logik, die sich allein mit dem Denken und nicht mit dem Anschauen beschäftigt, kann nur die erstere zum Zweck haben. — Logische Deutlichkeit bringt der Philosoph, ästhetische, die man besser Lebhaftigkeit nennt, der Dichter, der Redner u. s. w. hervor. Die höhere Wahrheit wird, der Schwachen wegen, in Bildern der schönen Kunst vorgetragen; ist ein Satz, der logische Deutlichkeit hat. Der Dichter drückt diesen Satz so aus:

Die, eine Glorie von Orionen
Ums Angesicht, in hehrer Majestät,
Nur angeschaut von reineren Dämonen,
Verzehrend über Sternen geht,
Geflohn auf ihrem Sonnenthrone
Die furchtbar herrliche Urania,
Mit abgelegter Feuerkrone
Steht sie — als Schönheit vor uns da.

Vergleiche §. 274.

ad §. 58.

Man kann einen Begriff auf eine doppelte Art deutlich machen, entweder giebt man die in ihm enthaltenen koordinirten Merkmale an, wenn ich z. B. sage: ein Mensch ist ein Thier mit Vernunft, oder man sucht wiederum Merkmale von Merkmalen auf, dann macht man ihn deutlich durch untergeordnete Merkmale. Die Deutlichkeit eines Begriffs hat mehrere Grade. Ein Begriff hat Deutlichkeit vom ersten Grade, wenn ich seine unmittelbaren Merkmale; vom zweiten, wenn ich die Merkmale seiner Merkmale; vom dritten, wenn ich von den Merkmalen der Merkmale wiederum Merkmale u. s. w. angebe. So hat der Begriff „Mensch" Deutlichkeit vom ersten Grade, wenn ich sage: er ist ein vernünftiges Thier, löse ich die Merkmale „vernünftig" und „Thier" wieder in ihre Merkmale auf, und sage: ein Thier ist ein organisirtes Wesen, was mit dem Leben Empfindung verbindet, von innen wächst, und sich nach Vorstellungen bewegt; vernünftig ist das, was ein thätiges Vorstellungsvermögen besitzt, so hat mein Begriff vom Menschen Deutlichkeit vom zweiten Grade. Und so könnte ich nun wiederum die Merkmale „organisirtes Wesen", „Leben", „Empfindung", „wachsen", „Bewegung" u. s. w. auflösen, und dem Begriffe „Mensch" eine Deutlichkeit vom dritten Grade verschaffen.

ad §. 59.

Sieht man bei der Deutlichkeit der Begriffe auf die Art, wie sie deutlich geworden sind, so theilt man sie in die analytische und synthetische Deutlichkeit. Ist mir der Begriff vorher gegeben, und suche ich die in ihm enthaltenen Merkmale auf, so heißt die Deutlichkeit, die dadurch hervorgebracht wird, analytische Deutlichkeit. Ich habe z. B. den Begriff „Charakter", und ich will den Begriff deutlich machen: so sehe ich, unter welchen Umständen ich jemand Charakter beilege, und da findet sich denn, daß dies nur geschieht, wenn die Regeln des Handelns, die er sich vorschreibt, dauernd und nicht wandelbar sind; ich sehe also: Charakter ist handeln nach unwandelbaren Maximen; der Begriff „Charakter" ist nunmehr deutlich, in so fern ich ihn aber, um ihn deutlich zu machen, auflösen muß, heißt er analytisch deutlich. — Die Kunst, gegebene Begriffe bei andern deutlich zu machen, ist der Zweck der sokratischen Methode. — Synthetisch hingegen wird ein Begriff deutlich, wenn er mit den Merkmalen zugleich gegeben wird. Dies ist der Fall bei allen willkührlichen Begriffen; wenn ich sage: ich will unter transcendenter Vorstellung diejenige verstehen, deren Gegenstand in keiner Erfahrung gegeben werden kann, über alle Erfahrung hinaus liegt: so ist dieser Begriff synthetisch deutlich. Der Mathematiker sagt: ich nenne einen Ausschnitt den Theil des Cirkels, welcher von zwei Halbmessern

und einem Bogen begränzt wird; hier wird der Begriff mit den Merkmalen zugleich gegeben. —

Alle Erfahrungserkenntnisse werden synthetisch deutlich. Queckſilber ist flüssig; dann, setzt die Erfahrung hinzu, Metall; dann, es verdampft im Feuer; dann, es giebt mit Schwefel vereinigt Zinnober; es ist vierzehnmal schwerer als Wasser u. s. w.; so daß der Begriff mit jedem hinzugesetzten Merkmale vollständiger wird.

Auf diesen Unterschied der analytischen und synthetischen Deutlichkeit beruhen die Redensarten einen Begriff deutlich machen und einen deutlichen Begriff erzeugen. Jenes geschieht durch das Aufsuchen der Merkmale, die in der Einheit des Begriffs als verbunden gedacht werden, und ist Analysis; dieses hingegen geschieht durch das Zusammenfassen der Merkmale in die Einheit des Begriffs, und ist Synthesis.

Man kann keine Auflösung vornehmen, wenn nicht eine Synthesis vorangegangen ist; und also geschieht bei der analytischen Deutlichkeit der Begriffe eigentlich nichts, als daß die in eine Einheit verbundenen Merkmale eines Begriffs ins Bewußtsein gebracht werden. Aber freilich ist man sich einer solchen vorhergegangenen Synthesis oft nicht unmittelbar bewußt. —

ad §. 60.

Die synthetische Deutlichkeit eines Begriffs wächst mit der Menge der koordinirten Merkmale; je mehr Merkmale er enthält, desto größer ist die Deutlichkeit.

Synthetische Deutlichkeit erweitert also meine Erkenntniß. So ist die synthetische Deutlichkeit des Begriffs „Gold" größer, wenn ich weiß, es ist ein gelbes Metall, es löset sich mit Queckſilber auf, es ist neunzehnmal schwerer als Wasser, als wenn mir dies letztere Merkmal unbekannt ist. — Je weiter ich bei der analytischen Deutlichkeit die Auflösung fortgesetzt habe, desto vollkommner ist sie. Sie erweitert die Erkenntniß nicht, aber sie erläutert sie. Es wird durch sie nichts in Rücksicht der Materie des Begriffs, sondern allein in Rücksicht seiner Form gewonnen. Vollkommenheit der analytischen Deutlichkeit nennt man Tiefe und Gründlichkeit. So hat die Deutlichkeit vom zweiten Grade (s. §. 58.) größere Tiefe und Gründlichkeit, als die vom ersten.

ad §. 61.

Die synthetische Deutlichkeit wird durch den Verstand hervorgebracht, indem er die gegebenen Merkmale in eine Vorstellung verbindet. — So bringt der Verstand den synthetisch deutlichen Begriff vom Golde hervor, indem er die Merkmale, „gelb", „Metall", „sehr dehnbar", „durch Queckſilber auflösbar", „neunzehnmal schwerer als Wasser" u. s. w. in einen Begriff verbindet.

Zur analytischen Deutlichkeit eines Begriffs vom ersten Grade gehört ein Urtheil, vom zweiten und höhern Grade ein Schluß. Es muß dieser Satz hier, der Vollständigkeit wegen, mitgenommen werden, ob er

gleich erst dann vollkommen deutlich werden wird, wenn wir die Lehre von den Urtheilen und Schlüssen abgehandelt haben.

Ich unterscheide in einem Begriffe A die Merkmale b und c, so muß ich sagen A ist b, und A ist c, d. h. ich fälle über A ein Urtheil. Wenn ich in dem Begriffe „Mensch" die Merkmale „Thier" und „Vernunft" unterscheide: so fälle ich die beiden Urtheile „der Mensch ist ein Thier" und „der Mensch ist ein vernünftiges Wesen". Der Begriff, der deutlich gemacht wird, ist allemal das Subjekt des Urtheils (das, von dem etwas ausgesagt wird), und die Merkmale, die Prädikate dieses Urtheils (das, was von diesem Begriffe ausgesagt wird). Daher kann man auch sagen, ein Begriff ist klar, wenn er zum Prädikat eines kategorischen Urtheils dienen kann.

Deutlichkeit vom zweiten Grade wird durch einen Vernunftschluß herausgebracht. Denn man legt die mittelbaren Merkmale dem Begriff bei, weil sie die unmittelbaren Merkmale von Merkmalen sind, die ihm unmittelbar beigelegt werden.

A ist a

a ist aber α und β

---

also ist A auch α und β

Der Mensch ist ein Thier.
Ein Thier ist ein organisirtes Wesen mit Empfindung u. s. w.

Also ist der Mensch ein organisirtes Wesen mit Empfindung u. s. w.

Bei der Deutlichkeit vom dritten und noch höhern Graden werden bloß diese Schlüsse zusammengesetzt, wie dies jeder leicht einsehen wird.

ad §. 62.

Ist man sich aller Merkmale bewußt, die den Begriff ausmachen, so heißt er ausführlich deutlich. Der Begriff von einem Ausschnitt: er ist ein Theil eines Cirkels, den zwei Radien und ein Bogen begränzen, ist ausführlich deutlich; nicht ausführlich würde er sein, wenn ich sagte, ein Ausschnitt ist ein Stück des Cirkels; denn alsdann mangeln noch mehrere zum Begriffe gehörige Merkmale, er würde z. B. auch auf die Abschnitte passen, die doch der Geometer von den Ausschnitten unterscheidet.

Kömmt in einem solchen ausführlich deutlichen Begriff ein Merkmal zweimal vor, so ist er nicht präcis; denn unter Präcision (Abgemessenheit) versteht man diejenige Vollkommenheit, welche verhindert, daß nicht zu viel Merkmale im Bewußtsein vorkommen. Sagt man z. B. ein Ausschnitt ist ein Stück des Cirkels, der aus zwei gradlinigen Halbmessern und aus einem krum-

men Bogen besteht; so ist der Begriff nicht präcis, denn in dem Begriff „Halbmesser" liegt, daß er eine gerade Linie, und in dem Begriff „Bogen", daß er eine krumme Linie ist. Man nennt die Auflösung eines Begriffs angemessen (adäquat), wenn sie ausführlich und abgemessen ist, z. B. ein Dreieck ist eine Flächenfigur mit drei Seiten. Die Gründlichkeit und Angemessenheit machen die vollendete Vollkommenheit. Ein ausführlich deutlicher und präciser Begriff ist eine Definition. Der Ausdruck „Definition" (von finis, Grenze) heißt im eigentlichen Sinne, den ausführlichen Begriff eines Dinges innerhalb seiner Grenzen ursprünglich darstellen. Ausführlichkeit bezieht sich auf Klarheit und Zulänglichkeit der Merkmale; Grenzen auf Präcision, daß deren nicht mehr sind, als zum ausführlichen Begriff gehören; ursprünglich, daß diese Grenzbestimmung nicht irgend woher abgeleitet sei, und also eines Beweises bedürfe, welches die vermeintliche Erklärung unfähig machen würde, an der Spitze aller Urtheile über einen Gegenstand zu stehen. — Weitläuftiger wird in der Methodenlehre von den Definitionen gehandelt.

Der Lehre von den Begriffen

Dritte Abtheilung.

Von der Relation der Begriffe.

ad §. 63.

Wenn man von der Relation der Begriffe spricht, so kann dies auf eine dreifache Art geschehen; man untersucht nämlich, entweder 1) das Verhältniß der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens (formale, logische Wahrheit), oder 2) das Verhältniß der Begriffe zu den Objekten, die sie unter sich begreifen (materiale Wahrheit), oder 3) das Verhältniß der Begriffe unter einander. Ich habe z. B. den Begriff einer Maschine, wodurch ich fliegen kann; da kann ich zuerst fragen: ist so ein Begriff an und für sich den Gesetzen des Denkens gemäß (logisch möglich), enthält er nicht etwa einen Widerspruch, wie der eines viereckigen Cirkels? dann untersuche ich die logische Wahrheit. Ferner kann ich untersuchen, ob es wirklich eine solche Maschine giebt, und wenn dies ist, ob mein Begriff, den ich von ihr habe, mit ihr zusammenstimmt (materiale Wahrheit hat); und endlich drittens kann ich noch fragen: in welchem Verhältnisse dieser Begriff zu den übrigen stehe? und da werde ich denn z. B. finden, daß er unter den Begriff der Kunstprodukte, und zwar der mechanischen, gehört u. s. w.

ad §. 64.

Die formale Wahrheit der Begriffe ist allerdings ein Gegenstand der Logik, da diese sich mit den Gesetzen des Denkens beschäftigt; was aber die materiale Wahrheit, d. h. das Uebereinstimmen des Begriffs mit den Objekten, die sie unter sich begreifen, betrifft, so gehört sie nicht zur allgemeinen Logik, weder zur reinen noch zur angewandten, weil beide von dem Unterschied der Objekte ganz und gar abstrahiren. Man kann aber auch überhaupt kein allgemeines Kennzeichen der materialen Wahrheit angeben, weil der Begriff eines allgemeinen Kennzeichens der materialen Wahrheit einen Widerspruch in sich schließt; denn materiale Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung einer Vorstellung mit bestimmten Objekten. Eine Vorstellung hat materiale Wahrheit, nicht wenn sie überhaupt einem Objekte zukommt, sondern wenn sie mit einem bestimmten Objekte zusammenstimmt; meine Vorstellung vom Cajus hat materiale Wahrheit, wenn sie wirklich auf Cajus paßt, nicht wenn sie irgend einem Objekte angemessen ist. Ein allgemeines Kennzeichen der materialen Wahrheit müßte für alle Objekte ohne Unterschied gelten, und dies ist ein offenbarer Widerspruch. Daher lassen sich keine allgemeinen Kriterien der materialen Wahrheit angeben.

ad §. 65.

Man nennt einen Begriff logisch wahr, wenn er den formalen Gesetzen des Denkens gemäß ist, logisch

falsch, wenn er denselben widerspricht. Die Kennzeichen der logischen Wahrheit sind die Kennzeichen der Denkbarkeit; da nun zuförderst die Denkbarkeit des Begriffs ausgemacht werden muß, ehe man seine Uebereinstimmung mit dem Gegenstande untersuchen kann, so sieht man leicht folgende Sätze ein: Logische Wahrheit und materiale Wahrheit der Begriffe sind von einander sehr verschieden; denn ein Begriff kann den Gesetzen der Logik gemäß sein, und doch keinen Gegenstand haben, der ihm entspricht. Der Begriff einer Tochter des Cajus hat formale Wahrheit, aber deswegen hat nun Cajus nicht auch eine Tochter. Ferner die logische Wahrheit ist die nothwendige Bedingung (conditio sine qua non) der materialen Wahrheit des Begriffs; wenn ein Begriff nicht einmal denkbar ist, wie kann ihm denn ein Gegenstand korrespondiren. Ein logisch falscher Begriff kann nicht material wahr sein.

ad §. 66.

Der logischen Wahrheit steht die logische Falschheit entgegen. Ist der Begriff eines viereckigen Cirkels nicht logisch wahr, so ist er logisch falsch. Man kann nun nach den §. 16 bis 22 aufgestellten Gesetzen des Denkens folgende Regeln für die logische Wahrheit und Falschheit der Begriffe geben:

1) Ein Begriff, der keine widersprechende Merkmale enthält, ist wahr, denkbar; der einander wider-

sprechende Merkmale enthält, ist falsch, gar nicht denkbar. So ist der Begriff eines runden Vierecks falsch, weil die Merkmale „rund" und „Viereck" sich einander widersprechen. Der Begriff eines vernünftigen Wesens ohne Sinnlichkeit ist logisch wahr, weil er keinen Widerspruch enthält. — Hieraus ergiebt sich, daß einfache Begriffe, die keine Merkmale enthalten, logische Wahrheit haben müssen.

2) Jeder Begriff, der einen zureichenden Grund hat, ist wahr; der keinen zureichenden Grund hat, ist falsch. — In zusammengesetzten Begriffen werden Merkmale in eine Einheit des Bewußtseins verbunden: ist kein Grund dieser Verbindung da, der in der Uebereinstimmung des Bewußtseins besteht, wie dies bei den oben angegebenen Begriffen der Fall war, so ist der Begriff falsch. — Alle Begriffe entstehen aus vorhergegangenen Vorstellungen, von denen wir Merkmale absondern; diese vorhergegangenen Vorstellungen sind also der Grund des Begriffs. Ein Begriff also, der nicht aus solchen vorhergegangenen Vorstellungen entsprungen ist, ist falsch.

3) Ein Begriff, dem von zwei einander widersprechenden Merkmalen eins zukommt, ist wahr, dem aber von zwei einander widersprechenden Merkmalen keins oder beide zukommen, ist falsch. Von einem viereckigen Cirkel kann ich in einer Rücksicht

sagen,

sagen, daß er rund und nicht rund ist; rund ist er, weil er Cirkel ist, nicht rund, weil er viereckig ist; in einer andern Rücksicht kann ich wieder sagen: er ist weder rund noch nicht rund; er ist nicht rund, weil er viereckig ist, er ist nicht rund, weil er ein Cirkel ist.

Diese drei Regeln bedürfen keines Beweises, weil sie nichts als die allgemeinen Gesetze des Denkens sind, die wir auf die Begriffe angewandt haben.

ad §. 67.

Verhältniß (relatio) ist ein Merkmal, was einem Gegenstande nicht an und für sich selbst zukommt, sondern ihm nur in sofern beigelegt werden kann, als noch etwas anders gesetzt wird. So ist z. B. „größer" ein Verhältniß, denn man kann von einem Gegenstande nur dann sagen, er sei größer, wenn noch etwas anders gesetzt wird, mit dem jener in Rücksicht der Größe verglichen wird. Hieraus erhellet, daß wenn man gleich das zu vergleichende Ding unverändert läßt, dasjenige aber, womit man es vergleicht, ändert, das Verhältniß doch geändert wird. Sokrates lebte später als Pythagoras, und früher als Aristoteles. — Ein Begriff steht also mit einem andern in Verhältniß, wenn in ihm gewisse Bestimmungen ohne den andern nicht möglich sind. Wenn ein Begriff dem andern untergeordnet ist, so ist dies ein Verhältniß, denn es kann nur statt finden, sobald beide gesetzt werden, und wenn der eine Begriff,

dem ein anderer untergeordnet ist, aufgehoben wird, so wird das ganze Verhältniß aufgehoben. So ist z. B. der Begriff „Vogel" dem Begriffe „Thier" untergeordnet, da er hingegen in Verhältniß mit dem Begriff „Adler", den letztern unter sich enthält.

ad §. 68.

Die Thätigkeit des Verstandes zweckt dahin ab, Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins zu vereinigen; man kann daher bei Untersuchung des Verhältnisses der Vorstellungen untereinander fragen: 1) wie verhalten sich gegebene Vorstellungen (also auch Begriffe) zum Bewußtsein überhaupt, bin ich mir ihrer als gleich oder als verschieden bewußt? 2) wie verhalten sich Vorstellungen (also auch Begriffe) zur Vereinigung in einem Bewußtsein? Die Verhältnisse sind folglich von doppelter Art, entweder die der Vergleichung oder der Verknüpfung. Untersucht man, ob und in wie fern die Vorstellungen in einem Bewußtsein zusammenfallen oder nicht, so vergleicht man die Vorstellungen. Z. B. wenn ich sage, ein Hund ist kleiner als ein Elephant, so vergleiche ich die Größe des Hundes mit der Größe des Elephanten, und sehe in wie fern sie zusammenfallen. — Untersucht man, wie sich zwei Vorstellungen zur Einheit des Mannigfaltigen im Bewußtsein verhalten, ob sie sich in einem Bewußtsein verknüpfen lassen oder nicht, so erhält man ein Verhältniß der Verknüpfung, z. B. wenn ich sage, rund und

viereckig sind widersprechend, so habe ich ihr Verhältniß der Verknüpfung angegeben.

ad §. 69.

Verhältnisse der Vergleichung der Begriffe. Diese sind Einerleiheit und Verschiedenheit. Begriffe sind einerlei, wenn sie in einem Bewußtsein zusammenfallen; verschieden, wenn sie nicht in einem Bewußtsein zusammenfallen. Diese Einerleiheit oder Verschiedenheit bezieht sich entweder auf den Inhalt oder auf den Umfang. Begriffe sind dem Inhalte nach einerlei, wenn sie gleiche; verschieden, wenn sie verschiedene Merkmale haben. Begriffe sind dem Umfange nach einerlei, wenn sie einerlei Vorstellungen unter sich begreifen.

ad §. 70.

Wenn zwei Begriffe dem Inhalte nach völlig einerlei wären, d. h. in dem einen eben die Merkmale angetroffen würden, die in dem andern sich finden, so würden beide im Bewußtsein nicht unterschieden werden können, denn es wäre ja in keinem von beiden ein Grund des Unterschiedes anzutreffen; man könnte also diese Begriffe nach dem Prinzip des zureichenden Grundes nicht als zwei erkennen, sondern es würde immer nur ein Begriff sein. Wenn ich mir den Begriff „Mensch" durch die Merkmale „Thier" und „Vernunft" auch tausendmal denke, so ist und bleibt es doch immer nur ein und derselbe Begriff „Mensch". Dieser Grundsatz,

daß zwei Begriffe nicht ein und dieselben Merkmale enthalten können, nennt man das Gesetz des Nichtzuunterscheidenden (principium indiscernibilium). Es ist also dies eigentlich ein logisches Gesetz, und gilt blos von Gedanken; man hat es aber fälschlich in die Metaphysik aufgenommen und auf Gegenstände ausgedehnt, indem man behauptete, es könnten nicht zwei in allen innern Merkmalen übereinstimmende Gegenstände existiren, weil es uns unmöglich sein würde, dieselben als zwei zu erkennen. Allein wenn gleich dieser Satz von den Begriffen unbezweifelt gewiß gilt, so ist er doch nicht auf die Anschauungen anwendbar, denn wir würden z. B. zwei Anschauungen, wenn sie auch in allen innern Merkmalen übereinstimmen sollten, doch von einander unterscheiden, und sie als zwei erkennen, sobald beide verschiedene Stellen im Raum einnehmen.

ad §. 71.

Unter identische Begriffe versteht man diejenigen Begriffe, die einerlei Merkmale haben. Nun haben sie entweder alle oder nur einige Merkmale gemein, die erstern heißen ganz, die andern zum Theil identisch. Verwandt oder ähnlich nennt man Begriffe, in sofern sie in Merkmalen übereinstimmen. Der Grad der Verwandtschaft oder Aehnlichkeit wächst mit der Menge der übereinstimmenden Merkmale. So sind „Löwe" und „Tiger" näher verwandt, (ähnlicher) als „Löwe" und „Pflanze". Die Merkmale, in denen die ähn-

lichen Vorstellungen übereinstimmen, sind identisch. §. 70. ist bewiesen, daß völlig identische Begriffe, dies Wort im strengsten Sinne genommen, nicht möglich sind. Man braucht aber auch den Ausdruck „völlig identisch" von solchen Begriffen, die man wechselseitig auseinander analytisch herleiten kann. Dies ist z. B. der Fall bei den Begriffen „Dreieck" und „dreiseitige Figur"; welchen von beiden man zum Grunde legt, so kann man aus ihm den andern herleiten. Solche Begriffe lassen sich einer für den andern setzen (substituiren), daher heißen sie auch Wechselbegriffe (conceptus reciproci). Ich kann statt des Begriffs „Dreieck" den Begriff „dreiseitige Figur", und umgekehrt statt des Begriffs „dreiseitige Figur" den Begriff „Dreieck" setzen; daher sind Dreieck und dreiseitige Figur „Wechselbegriffe". Beispiele von nicht ganz, sondern nur zum Theil identischen Begriffen, sind die Begriffe „Thier" und „Mensch", denn alle Merkmale von dem Begriffe „Thier" finden sich auch in dem Begriffe „Mensch", nur kommt in dem letztern noch zu den Merkmalen des erstern das Merkmal „vernünftig" hinzu; ferner sind die Begriffe „Dreieck" und „Viereck" zum Theil identisch, denn in beiden findet sich das Merkmal „Figur"; sie unterscheiden sich aber darin von einander, daß der erste „dreiseitig" und der andere „vierseitig" zum Merkmal hat. — Begriffe, die nur zum Theil identisch sind, sind also keine Wechselbegriffe.

ad §. 72.

Man versteht unter der Sphäre eines Begriffs alle die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich faßt, siehe §. 48. Vorstellungen nun, die eine gleiche Sphäre haben, heißen gleichgeltend. Folglich werden alle ganz identische Begriffe gleichgeltend sein müssen, und umgekehrt, alle gleichgeltende Begriffe sind Wechselbegriffe. Unter Dreieck stehen eben so viel Vorstellungen, als unter dreiseitige Figur.

ad §. 73.

Wenn Begriffe in allen wesentlichen Stücken (siehe §. 41.) übereinkommen, so kann man einen aus dem andern wechselseitig herleiten, und folglich einen für den andern setzen, d. h. sie sind Wechselbegriffe, und haben gleiche Sphäre. So sind z. B. „Dreieck" und „dreiseitige Figur" Wechselbegriffe, weil sie in allen wesentlichen Stücken übereinstimmen.

ad §. 74.

Einen Begriff, der in der Sphäre eines andern enthalten ist, nennt man subordinirt (untergeordnet) wie z. B. „Thier" und „Vogel"; denn in der Sphäre des Begriffs „Thier" findet sich auch der Begriff „Vogel". Die Sphäre des niedern Begriffs macht also nur einen Theil der Sphäre des höhern Begriffs aus. — Begriffe, die zusammengenommen entweder die Sphäre eines Begriffs oder den Begriff selbst bestimmen, heißen koordinirt (beigeordnet). So ist

„Vogel" und „Fisch" koordinirt, denn sie sind beide Theile der Sphäre des Begriffs „Thier"; ferner sind Kenntniß und Rechtschaffenheit koordinirt, weil beide in dem Begriffe eines schätzenswerthen Mannes verbunden (als Merkmale) gedacht werden können.

ad §. 75.

Subordinirte Begriffe sind nicht vollkommen, sondern nur zum Theil identisch: denn der Begriff, dem der andere untergeordnet ist, ist in dem letztern zwar enthalten; aber jener enthält wenigstens noch ein Merkmal, wodurch er von ihm unterschieden wird. Der Begriff „Thier" ist in dem Begriff „Vogel" ganz enthalten, und in sofern sind beide identisch; aber sie sind nicht Wechselbegriffe, weil in dem Begriffe „Vogel" außer dem Begriffe „Thier" mehrere Merkmale, z. B. zwei Füße haben, enthalten sind. Daß subordinirte Begriffe nicht Wechselbegriffe, sondern nur zum Theil identisch sind, erhellet auch schon daraus, weil der subordinirte Begriff eine kleinere Sphäre hat, als derjenige, dem er untergeordnet ist, sie also beide nicht gleichgeltend sind, welches doch erforderlich ist, wenn Begriffe ganz identisch sein sollen.

ad §. 76.

Ein Begriff, der einen andern unter sich begreift, wird in Beziehung auf diesen ein höherer, und dieser in Beziehung auf jenen ein niederer genannt. Der Begriff „Thier" begreift den Begriff „Vogel" unter

sich. Ein Begriff aber ist unter dem andern entweder unmittelbar oder mittelbar enthalten. Unmittelbar ist Vogel unter Thier enthalten, mittelbar Raubvogel. Ein Begriff, der mittelbar unter einem andern enthalten ist, wird erst vermittelst eines unmittelbar untergeordneten Begriffs, unter dem er enthalten ist, dem andern untergeordnet. In dem gegebenen Falle wird der Begriff „Raubvogel" dem Begriff „Thier" vermittelst des Begriffs „Vogel" untergeordnet. Es fällt in die Augen, daß der höhere Begriff von einem größern Umfange sein müsse, als der niedere, weil der niedere Begriff nur einen Theil der Sphäre des höhern Begriffs einnimmt, und wenn also zwar alle die Vorstellungen, die unter dem niedern Begriff enthalten sind, auch unter dem höhern enthalten sein müssen, so werden auch umgekehrt unter dem höhern Begriff mehrere Vorstellungen stehen, die unter dem niedern Begriff nicht enthalten sind. So steht in dem gegebenen Beispiele die ganze Sphäre des Begriffs „Vogel" unter dem Begriff „Thier", und macht einen Theil seiner Sphäre aus; aber die Sphäre des Begriffs „Thier" ist größer, denn darunter stehen noch Fische, Insekten, vierfüßige Thiere u. s. w.

Der höhere Begriff ist allemal in dem niedern als Merkmal enthalten; der niedere Begriff hat bloß noch einige Merkmale mehr erhalten. Der höhere Begriff „Thier" ist in dem niedern Begriff „Vogel" ganz ent-

halten. So auch umgekehrt, wenn ein Begriff sich in einem andern als Merkmal findet, so ist der als Merkmal enthaltene, der höhere; der, in dem er sich findet, der ihm untergeordnete, niedere Begriff. „Thier ist in dem Begriff „Vogel" enthalten, so ist Thier der höhere, und Vogel der niedere ihm untergeordnete Begriff. Man wird also einen Begriff niedriger machen können, wenn man Merkmale hinzusetzt, und je mehr man hinzuthut, desto enger wird seine Sphäre werden. Da aber nur eine Anschauung die Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes ist, auf einen Gegenstand sich bezieht und dieser eine unendliche Anzahl von Merkmalen enthält, so wird nie ein Begriff der absolut niedrigste sein können, weil es immer noch möglich sein wird, Merkmale hinzu zu thun, und die Sphäre des Begriffs zu verengen. Es giebt aber comparativ d. h. für den Gebrauch niedrigste Begriffe, die gleichsam durch Convention diese Bedeutung erhalten haben, sofern man übereingekommen ist, hierbei nicht tiefer zu gehen. — Ich setze zu dem Begriff „Thier" Merkmale hinzu, und erhalte den Begriff „Vogel", aus diesem durch Hinzusetzung von Merkmalen „Raubvogel", aus diesem „Adler", aus diesem „Steinadler", und so kann ich dies bis ins Unendliche fortsetzen, ob man gleich Steinadler als den comparativ niedrigsten Begriff anzusehen pflegt. Freilich wird es zuweilen scheinen, als hätte ich nun schon alle Merkmale angegeben, wodurch

ein Begriff allein auf einen Gegenstand paßt; allein ich habe alsdann gewiß die noch fehlenden Merkmale nicht entdeckt, und es kann ein anderer dem gegebenen Begriffe doch noch eine andere Anschauung unterlegen, die von derjenigen verschieden ist, die ich ihm unterlege. Ein Begriff ist der absolut höchste, der unter keinem andern steht, in dem also kein anderer als Merkmal enthalten ist, d. h. der überhaupt weiter keine Merkmale enthält. Dieß ist der Begriff von Etwas. Der Begriff „Etwas" kann keinen höhern Begriff über sich haben, denn dieser müßte das gemeinsame Merkmal von dem von ihm verschiedenen Nichts sein; Etwas und Nichts aber haben kein Merkmal mit einander gemein. —

Es ist leicht einzusehen, daß ein und derselbe Begriff in einer Rücksicht ein höherer, und in einer andern ein niederer genannt werden kann; es kömmt nämlich dabei auf den Begriff an, mit dem er verglichen wird. Der Begriff „Vogel" ist ein höherer Begriff in Beziehung auf den Begriff „Adler", und ein niederer in Beziehung auf den Begriff „Thier".

Vergleicht man in Rücksicht der höhern und niedern Begriffe, was §. 50. von den einfachen und zusammengesetzten Begriffen gesagt ist: so sieht man leicht ein, daß ein niederer Begriff nie einfach sein kann, weil er den höheren Begriff, dem er untergeordnet ist, als Merkmal in sich enthält, und überdies noch wenigstens

ein anderes Merkmal in ihm sich findet, wodurch er von ihm unterschieden wird.

ad §. 77.

Ein höherer Begriff heißt Gattung, ein niederer Art. Der Begriff „Thier" ist „Gattung", der Begriff „Vogel", „Art". Die höchste Gattung ist diejenige, die keine Art einer andern Gattung ist. Es kann nun eine Gattung entweder absolut oder relativ die höchste sein. — Absolut ist sie die höchste, wenn alle möglichen Begriffe unter ihr stehen müssen, und es überhaupt keinen Begriff giebt, dem sie untergeordnet wäre. Relativ ist eine Gattung die höchste, wenn unter einer bestimmten Art von Begriffen ein Begriff der höchste ist. — Die absolut höchste Gattung ist „Etwas". — Eine relativ höchste Gattung ist „unorganisirter Körper", in Rücksicht auf die Kieselerden. Die Art ist die niedrigste, welche nicht wieder in Rücksicht auf eine noch unter ihr enthaltene Art als Gattung angesehen werden kann. Aus dem obigen aber erhellet, daß wenn gleich in der Natur, es doch im Denken keine Art giebt, welche die absolut niedrigste genannt werden könnte, weil sich immer noch Merkmale zu einem gegebenen Begriff werden hinzu thun lassen, wodurch ihm eine Art verschaft wird.

ad §. 78.

Der im §. angegebene Unterschied zwischen einem weitern und engern Begriff ist leicht faßlich. „Thier" ist

ein weiterer, „Vogel" ein engerer Begriff. Denn der Begriff „Vogel" ist dem Begriff „Thier" untergeordnet, die ganze Sphäre des Begriffs „Vogel" findet sich in der Sphäre des Begriffs „Thier"; die Sphäre des Begriffs „Thier" enthält aber noch mehr, z. B. die vierfüßigen Thiere, Insekten u. s. w. Ich will hierbei blos anmerken, daß wenn man die Begriffe in Rücksicht ihres Umfangs vergleichen will, man dies nur bei einander untergeordneten Begriffen thun kann, weil sich bei den Begriffen selbst nicht bestimmen läßt, wie viele einzelne Vorstellungen unter jedem gedacht werden können, (nicht enthalten sind, denn die Logik handelt nur von der Möglichkeit der unter einem Begriffe enthaltenen Vorstellungen, bekümmert sich um die Wirklichkeit nicht,) und man kann also nur den größern oder weitern Umfang dadurch bestimmen, wenn man angiebt, daß die Sphäre des einen ein Theil der Sphäre des andern Begriffes ist. So kann man nicht bestimmen, ob der Begriff „Mensch" weiter oder enger sei, als der Begriff „Vogel", denn wenn es gleich mehr Vögel als Menschen geben möchte: so kann dies in der reinen allgemeinen Logik doch keinen Grund angeben, den Begriff „Vogel" für weiter zu erklären, weil Erfahrung, worauf diese Erkenntniß beruht, keine Erkenntnißquelle der reinen allgemeinen Logik ist.

ad §. 79.

Vergleicht man die subordinirten Begriffe ihrem Inhalte nach mit einander, so findet sich, daß der Inhalt des höhern Begriffs kleiner ist, als der Inhalt des niedern, unter ihm enthaltenen. Der Begriff „Mensch" ist dem Begriffe „Thier" subordinirt, „Thier" ist der höhere, „Mensch" der niedere Begriff; der Begriff „Thier" ist nun ganz in dem Begriffe „Mensch" enthalten, in welchem sich aber überdies noch das Merkmal „vernünftig" findet: also ist der Inhalt des Begriffs „Thier" kleiner, als der Inhalt des Begriffs „Mensch". Man sieht leicht ein, daß dies Gesetz sowol von den unmittelbar als mittelbar subordinirten Begriffen gilt. Der Begriff „Gelehrter" ist dem Begriffe „Thier" mittelbar subordinirt, der Inhalt des Begriffs „Thier" ist aber auch kleiner, als der Inhalt des Begriffs „Gelehrter." Inhalt und Umfang der einander subordinirten Begriffe stehen also im umgekehrten Verhältniß; je größer der Umfang, desto kleiner der Inhalt, und je kleiner der Umfang, desto größer der Inhalt, und so auch umgekehrt. Der Begriff „Mensch" hat einen größern Umfang, aber einen kleinern Inhalt als der Begriff „Gelehrter." Der allerhöchste Begriff (Etwas) hat also am meisten unter sich, am wenigsten in sich; man kann folglich den Umfang eines Begriffs vergrößern, wenn man seinen Inhalt vermindert, d. h. ein Merkmal aus ihm wegläßt; dies nennt man die logische Abstrak-

tion. Lasse ich aus dem Begriff „Mensch" das Merkmal „vernünftig" weg, so erhalte ich den Begriff „Thier", der einen kleinern Inhalt, aber einen größern Umfang als der Begriff „Mensch" hat. Füge ich hingegen zu einem Begriffe noch ein Merkmal hinzu, so vermehre ich seinen Inhalt (dies nennt man logische Bestimmung, Determination), verringere aber seinen Umfang. Füge ich zu dem Begriff „Thier" das Merkmal „vernünftig" hinzu, so erhalte ich den Begriff „Mensch", dessen Umfang kleiner ist, als der des Begriffs „Thier". Die logische Determination hat keine Grenzen, weil man die Synthesis bis ins Unendliche fortsetzen kann, es giebt keinen durchgängig bestimmten Begriff (conceptum omni modo determinatum); die logische Abstraktion hingegen muß bei den einfachen Begriffen stehen bleiben. Die Logiker drücken dies Gesetz folgendergestalt aus: Es giebt ein Genus, das nicht mehr Species sein kann; aber es giebt keine Species, die nicht wieder Genus sollte sein können. Es ist also jeder Begriff in Ansehung dessen, was in ihm nicht enthalten ist, unbestimmt, und er kann folglich nach dem Prinzip des ausschließenden dritten näher bestimmt werden. Diese Regel nennt man das Gesetz der Bestimmbarkeit. Dem Gesetz des ausschließenden dritten ist also das Gesetz der Bestimmbarkeit untergeordnet.

ad §. 80.

Die nächste Art (species proxima) heißt derjenige niedere Begriff, der einem andern unmittelbar untergeordnet ist: das nächste Geschlecht (genus proximum) ein höherer Begriff, dem ein anderer unmittelbar untergeordnet ist; §. 83. wird gezeigt werden, daß man, logisch genommen, keine Art und kein Geschlecht für das nächste erklären kann, sondern sich immer noch nähere denken lassen; allein für den Gebrauch (comparativ) kann man gewisse Arten und Geschlechter für die nächsten gelten lassen; so ist Vogel die nächste Art von Thier, und Thier das nächste Geschlecht von Vogel. Entferntere Geschlechter (genera remota) heißen höhere Begriffe, in Rücksicht der ihnen mittelbar untergeordneten Begriffe; so ist organisirtes Wesen ein entfernteres Geschlecht von Vogel. Entferntere Arten (species remotae) hinwiederum sind niedere Begriffe in Beziehung auf die höhern, denen sie mittelbar untergeordnet sind; z. B. Vogel in Rücksicht organisirter Wesen. Subalterngeschlechter und Subalternarten, Zwischengattungen, Zwischenarten sind die Mittelglieder zwischen dem höchsten Geschlecht und der niedrigsten Art, wie Thiere, Vögel, Raubvögel, Adler, zwischen organisirtem Körper und Steinadler. Alle Gattungen, die unter einem Geschlechte stehen, aber nicht einander untergeordnet sind, heißen Nebengattungen (cospecies); so sind die Pflanzen und

Thiere Nebengattungen, denn sie stehen unter dem Geschlechte der organisirten Körper, und sind einander nicht untergeordnet. — Dinge, die zu einem Geschlecht gehören, heißen gleichartig oder gleichschlechtig (homogenea), so wie diejenigen, die zu verschiedenen Geschlechtern gehören, ungleichartig oder ungleichschlechtig (heterogenea) genannt werden. Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich ganz leicht, daß jeder höhere Begriff in allen mittelbar oder unmittelbar unter ihm enthaltenen Begriffen sich ganz, d. h. mit allen seinen Merkmalen findet. Der Begriff „Thier" findet sich ganz in dem Begriff „Vogel", dieser ganz in dem Begriff „Raubvogel", dieser ganz in dem Begriff „Adler", dieser ganz in dem Begriff „Steinadler"; also findet sich der Begriff „Thier" ganz in dem Begriff „Steinadler". Es findet sich also der höchste Gattungsbegriff in allen seinen Merkmalen, ja selbst in den Individuen wieder; der Begriff „Thier" findet sich mit allen seinen Merkmalen, in dem individuellen Adler, den man jetzt in Berlin öffentlich zeigt.

ad §. 81.

Dinge sind unterschieden, wenn sie nicht eben dieselben sind. Das, woran man erkennt, daß Dinge nicht dieselben sind, heißen Merkmale derselben. Spricht man nun vom Unterschied der Begriffe, in Rücksicht auf ihre Quantität des Inhalts, so versteht man darunter die Merkmale, woran man erkennt, daß die Begriffe

nicht

nicht dieselben sind. — Dienen die Merkmale dazu, einzelne Gegenstände zu unterscheiden, so heißt der Unterschied individuell oder numerisch. So ist der Unterschied zwischen Cajus und Titus individuell. Unterscheidet man die Arten einer Gattung, so ist der Unterschied specifisch, z. B. wenn man Vögel und Fische, die beide unter der Gattung „Thier" stehen, unterscheidet. Der Unterschied der Gattungen unter einer höhern endlich heißt der generische Unterschied.

ad §. 82.

Die koordinirten Begriffe, die einem gemeinschaftlichen Begriffe subordinirt sind, die Sphäre desselben ausmachen, heißen Nebengattungen oder Nebenarten. Der Geschlechtsbegriff „Thier" begreift die Gattungen „vierfüßiges Thier", „Fisch", „Vogel", „Amphibie", „Insekt" und „Gewürm" unter sich, und diese erfüllen seine Sphäre, deshalb heißen sie Nebengattungen; „Fisch" ist eine Nebengattung von „Vogel". So sind die schwarzen Menschen eine Nebenart von den weißen Menschen, denn sie finden sich beide dem Begriff „Mensch" als Gattung untergeordnet. — Von diesen Nebengattungen und den Nebenarten, die alle unmittelbar einem Begriffe untergeordnet sind, ist keine höher oder niederer, als die andere; sie ist nicht höher, denn sonst wäre sie in der andern als Merkmal enthalten, und sie wären subordinirt, nicht koordinirt; sie ist nicht niedriger, denn sonst fände die andere sich als

Merkmal in ihr, und dann fände wieder Subordination, nicht Koordination statt.

ad §. 83.

Die koordinirten Begriffe sind von doppelter Art, entweder sie machen zusammen genommen die Sphäre eines Begriffs aus, dann heißen sie disjunkte Begriffe, oder es sind verschiedene Merkmale eines Begriffs, dann heißen sie disparate. So sind vernünftige und unvernünftige Thiere disjunkte Begriffe, denn sie bestimmen zusammen die Sphäre des Begriffs „Thier"; „gerecht" und „klug" aber sind disparate Begriffe, in so fern man sie als Merkmale des Begriffs eines vollkommenen Menschen anzusehen hat. — Disjunkte und disparate Begriffe können nur zum Theil, nicht ganz identisch sein; jene nicht, weil sie als verschiedene Theile einer Sphäre verschieden sein müssen; sie sind nur in so fern identisch, als in ihnen der Begriff, dem sie untergeordnet sind, als Merkmal vorkommt. „Vogel", „Fisch", vierfüßiges Thier", „Insekt" u. s. w., die zusammen genommen die Sphäre des Begriffs „Thier" bestimmen, sind nur in so fern identisch als in ihnen der Begriff „Thier", als Merkmal angetroffen wird; aber jedem kömmt doch für sich ein besonderes Merkmal zu, was ihn von den übrigen unterscheidet, und wodurch es fähig wird, ein besonderes Glied der Vorstellungen zu sein, welche die Sphäre des Begriffs „Thier" ausmachen.

Aber auch die disparaten Begriffe können nicht völlig identisch sein; sie sollen den Begriff selbst ausmachen, müssen also an sich verschieden sein, weil sie sonst tautologisch wären, und nichts zum Begriffe beitrügen; sie sind ganz verschieden, und haben blos Zusammenstimmung dadurch, daß man sie als Merkmale eines Begriffs zu betrachten hat. — Der oben angeführte Fall von „gerecht" und „klug", als Merkmale des Begriffs eines vollkommenen Menschen, kann auch hier zum Beispiele dienen.

ad §. 84.

In Rücksicht gegebener (aus Anschauungen abgesonderter) Begriffe, stellt die Vernunft drei Gesetze auf, durch welche sie dem Verstand eine Anweisung zur Nachforschung giebt; solche Gesetze nennt man regulative Principien; diejenigen, die wir jetzt nahmhaft machen wollen, dienen zur Erweiterung des formalen Verstandesgebrauchs oder des Verstandesgebrauchs in logischer Rücksicht. Diese drei Gesetze sind nun:

1) **Das Gesetz der Homogeneität.** Es läßt sich denken, daß zwei noch so ungleichartige Vorstellungen etwas mit einander gemein haben, welches der höhere Begriff ist, der sich von ihnen absondern läßt, unter dem sie stehen, und vermittelst dessen sie homogen oder gleichartig sind. Dies Princip spornt den Witz (das Vermö-

gen Aehnlichkeiten zu finden) an, um in Vorstellungen, trotz aller ihrer Verschiedenheit, Identität aufzufinden, und sie als Arten unter Gattungen zu ordnen, daher man es auch das Prinzip der Gattungen nennt. Dies Prinzip beabsichtigt die Erweiterung des Umfangs unserer Begriffe, und begünstigt die logische Abstraction. Es ist das Prinzip der Gleichartigkeit des Mannigfaltigen unter höhern Gattungen.

2) **Das Gesetz der Specifikation.** Es giebt keinen Begriff, der nicht noch Arten unter sich enthielte. cf. §. 79. Man nennt dies Prinzip auch das Prinzip der Arten oder der Verschiedenheit, es befördert die Thätigkeit des Unterscheidungsvermögens, erweitert den Inhalt unserer Erkenntnisse, und begünstigt die logische Determination. Es ist das Prinzip der Verschiedenheit unter niedern Arten.

3) **Das Gesetz der logischen Affinität** (principium continui specierum sive formarum logicarum). Dies Prinzip soll die beiden vorhin genannten Prinzipien zusammen verbinden. Die Logik drückt es so aus: Es giebt keine Arten oder Unterarten, die einander die nächsten wären; sondern es sind noch immer Zwischenarten möglich, deren Unterschied von der ersten und zweiten Art kleiner ist,

als dieser ihr Unterschied von einander. — Die Verwandtschaft zweier Begriffe, wäre sie auch noch so nah, ist, so lange beide Begriffe nicht identisch sind, nie von der Art, daß sich nicht noch eine nähere denken ließe. Beide Begriffe können so gedacht werden, daß sie mit andern in noch näherer Verwandtschaft stehen, als unter einander; oder daß sie von andern noch weniger verschieden sind, als unter einander. Dies Gesetz bestimmt also: daß der Uebergang zwischen jeden zwei Arten nicht durch einen Sprung (Absprung), sondern durch ein stufenweises Wachsthum der Verschiedenheit geschehe. Es ist das Prinzip der systematischen Verbindung.

Mit welchem Rechte und in wiefern der Verstand von diesen Prinzipien, in Rücksicht der Gegenstände der Erfahrung, Gebrauch machen kann, das zu untersuchen, liegt außer dem Gebiet der reinen allgemeinen Logik. Daß er davon Gebrauch macht, erhellt z. B. aus den Naturbeschreibungen.

Gehören aber diese Gesetze überhaupt in den Vortrag der reinen allgemeinen Logik, die von allem Inhalt des Gedachten abstrahiren soll? Allerdings. Aus dem Wesen unsers Verstandes ergiebt sich, daß er ohne Hülfe der Anschauungen keine Begriffe hervorbringen kann, da er selbst kein Mannigfaltiges enthält, sondern ihm dies durch die Sinnlichkeit erst gegeben werden muß.

Die Logik kann also nun die Maximen aufstellen, durch deren Befolgung der Verstand bei gegebenem Mannigfaltigen die größte Thätigkeit beweisen kann. Diese Maximen liegen im Verstande selbst, und setzen nichts weiter voraus, als daß der Verstand nach größtmöglichster Wirksamkeit strebe, und daß ihm Mannigfaltiges als Stoff gegeben werde.

ad §. 85.

Außer dem Verhältnisse der Vergleichung giebt es noch Verhältnisse der Verknüpfung. Vorstellungen nnn, die sich in ein Bewußtsein verknüpfen lassen, heißen einhellig, einstimmig, zusammenstimmend, verträglich; so läßt sich die Vorstellung einer Figur mit drei Winkeln, und die Vorstellung einer Figur, die gerade Linien zu Seiten hat, sehr wohl in einem Bewußtsein verknüpfen, hier in der Vorstellung eines geradlinigen Dreiecks. Vorstellungen, die aber nicht zu einer Einheit zusammenstimmen, heißen entgegengesetzt, wie z. B. „vernünftig" und „unvernünftig". — Die Verhältnisse der Verknüpfung geben also die Vorstellung der Einstimmung und des Widerstreits. Was hier von den Vorstellungen überhaupt gesagt ist, läßt sich ganz leicht auf die Begriffe anwenden, wenn nur in den gegebenen Erklärungen jedesmal statt des Ausdrucks „Vorstellung" der Ausdruck „Begriff" gebraucht wird. So sind die Begriffe „heilig", „gütig", und „gerecht" zusammenstim-

mend, sie lassen sich in der Idee der Gottheit als in ein Bewußtsein vereinigen. Die Begriffe von „sterblich" und „unsterblich" sind einander entgegengesetzt; sie lassen sich nicht zusammen in ein Bewußtsein vereinigen.

ad §. 86.

Die Verhältnisse der Verknüpfung sind entweder logisch oder real; es giebt eine logische und eine reale Einhelligkeit, eine logische und eine reale Entgegensetzung. Bei dem logischen Verhältnisse sehe ich nur auf die Form der Begriffe, und nehme auf ihre Materie, d. h. auf den dadurch vorgestellten Gegenstand, keine Rücksicht; beim realen Verhältnisse hingegen sehe ich auf die Materie des Begriffs. Begriffe sind logisch einhellig, wenn sie sich zur Einheit einer Vorstellung verknüpfen lassen, entgegengesetzt, wenn dies nicht angeht. So sind „schwarz" und „Mensch" einhellige Begriffe, sie lassen sich zusammen verknüpfen; ich kann den Begriff „schwarzer Mensch" (Neger) bilden. „Schwarz" und „weiß" sind einander entgegengesetzt, sie lassen sich nicht zusammen verbinden; man kann weder das weiße Schwarze, noch das schwarze Weiße denken. — Die reine allgemeine Logik, die blos auf die Form sieht, kennt blos die Entgegensetzung durch A, und non A (sterblich — nicht sterblich, roth — nicht roth); diese Entgegensetzung heißt Widerspruch, so wie die Begriffe widerspre-

chend (contradictorie oppositi). Bei den widersprechenden Begriffen hebt die Verneinung blos die Bejahung auf, und es wird nichts dafür gesetzt. — Es giebt aber auch Begriffe, die einander entgegengesetzt sind, also nicht zusammen zu einem Begriff verbunden werden können; wo aber beide bejahend sind, z. B. „roth" und „grün". Hier hebt „grün" nicht blos „roth" auf, sondern setzt etwas dafür; es ist also „grün" mehr als die bloße Verneinung von „roth", obgleich in „grün" die Verneinung von „roth" sich findet, weshalb auch beide nicht in eine Einheit verbunden werden können. Diese Entgegensetzung, wo die eine Vorstellung die andere nicht blos aufhebt, sondern noch etwas an die Stelle setzt, heißt **Widerstreit**, und die Vorstellungen heißen **widerstreitend** (contrarie oppositi).

ad §. 87.

Man kann nunmehro die in Rücksicht der Quantität des Umfangs und des Inhalts verschiedenen Begriffe unter einander vergleichen, um ihr Verhältniß zur Verknüpfung in ein Bewußtsein zu finden. — Alle subordinirten Begriffe sind einhellig mit dem Begriffe, unter dem sie stehen, denn dieser ist in ihnen als Merkmal enthalten. Die Begriffe „Thier" und „Mensch" sind einhellig, denn der Begriff „Thier" findet sich als Merkmal in dem Begriffe „Mensch". — Alle disparaten Begriffe (s. §. 83.) sind einstimmig, denn sie sind ja als Merkmale eines Begriffs zusammen verbunden,

z. B. „Vernunft" und „Thier" sind Merkmale des Begriffs „Mensch". Diejenigen disjunkten Begriffe hingegen, welche die Theile der Sphäre eines Begriffs ausmachen, sind einander entgegengesetzt, denn der eine Begriff schließt den andern aus. „Vogel" und „Amphibie" sind Theile der Sphäre des Begriffs „Thier", also koordinirt, eben deshalb schließen sie sich einander aus, und in dem einen muß sich also ein Merkmal finden, das von dem andern verneint wird; so können Amphibien im Wasser und auf dem Lande leben, die Vögel nicht. —

Ein Merkmal, was dem höhern Begriff zukommt (mit ihm übereinstimmt), muß auch mit dem niedern unter ihm enthaltenen übereinstimmen, denn der erste ist ein Merkmal des letztern. Dem Begriffe „Thier" kommt das Merkmal der Organisation zu, also muß es auch dem Begriffe „Mensch", der das Merkmal „Thier" in sich enthält, zukommen; was ferner dem höhern Begriff widerspricht, widerspricht aus eben dem Grunde dem niedern unter ihm enthaltenen. Dem Begriffe „Thier" widerspricht das Merkmal „unendlich", also auch dem Begriffe „Mensch", weil der Begriff „Thier" sich in ihm findet. — Umgekehrt aber kann man nicht sagen, was dem niedern Begriff widerspricht, widerspricht auch dem höhern Begriff, worunter der erstere enthalten ist; weil dieser Widerspruch von einem Merkmale herrühren kann, das eine logische Bestimmung des letztern Begriffs, also ein Merkmal ist, das in dem höhern Begriff

sich nicht findet. So widerspricht es dem Begriffe „Mensch", daß er ein blos sinnliches Wesen sei; aber dem Begriffe „Thier" widerspricht es nicht, weil dieser Widerspruch seinen Grund in dem Merkmale „Vernunft" hat, was in dem Begriffe „Thier" sich nicht findet. Es widerspricht dem Begriffe eines Zirkels, daß er Ecken habe, aber dem höhern Begriff „Figur" widerspricht es nicht.

ad §. 88.

Ein Begriff, durch welchen Etwas gesetzt wird, heißt ein bejahender Begriff, so wie derjenige, durch welchen Etwas gesetztes aufgehoben wird, ein verneinender Begriff genannt wird. Da die Logik sich nun nicht um die Materie der Begriffe bekümmern kann; so kann es sich zutragen, daß ein Begriff logisch bejahend ist, der doch, was die Materie, den dadurch vorgestellten Gegenstand, betrift, eigentlich eine Verneinung enthält. So ist z. B. der Begriff des Schattens logisch, der Form nach bejahend; hingegen der Materie nach verneinend, denn er ist Mangel des Lichts; so ist auch der Begriff leer, der Form nach bejahend, dem Inhalte nach verneinend; und so kann umgekehrt der Materie nach ein Begriff bejahend sein, welcher der Form nach verneinend ist, z. B. der Begriff „unsterblich". — Ein bejahender Begriff heißt eine Realität; ein verneinender eine Negation. Die Realität und Negation kann nun, nach dem was oben gesagt ist, doppelt sein, ent-

weder der Form oder der Materie nach. — Wir drücken in unserer Sprache die logische Verneinung durch das Wort nicht oder durch die Sylbe un aus; z. B. „nicht-sterblich" oder „unsterblich" ist die Verneinung von „sterblich." —

Logische Realität und Negation eines und desselben Begriffs sind einander entgegengesetzt, denn man kann (der Natur unsers Verstandes nach) nicht dasselbe Ding setzen, und das Gesetzte aufheben. — Man kann nicht sagen: der Mensch ist sterblich, und der Mensch ist nicht sterblich. —

Hieraus ergiebt sich ferner, daß allemal erst die Realität gedacht werden müsse, ehe man die Negation denkt, denn die Negation sagt blos aus, daß man Etwas, was gesetzt worden (eine Realität, die also schon gedacht sein muß), aufheben solle. — Um nicht-sterblich zu denken, muß man vorher sterblich gedacht haben. — Sobald man aber eine Realität gedacht hat, kann man auch die ihr korrespondirende Negation denken; mit andern Worten, von einem jeden bejahenden Begriffe läßt sich eine Verneinung denken.

ad §. 89.

Da die disjunktiven Begriffe nach §. 87. sich einander ausschließen, und also nicht zusammen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden können, so muß in dem einen ein bejahendes Merkmal sich finden, was in dem andern verneint wird; einer dieser Begriffe muß

also wenigstens eine Verneinung enthalten. „Mensch" und „unvernünftiges Thier" sind disjunkte Begriffe, sie machen beide die Sphäre „Thier" aus, es findet sich nur in dem Begriffe „Mensch" das Merkmal „Vernunft", und dies wird dem Begriffe „unvernünftiges Thier" abgesprochen. Ich sage: einer dieser Begriffe muß wenigstens eine Verneinung enthalten, dies ist der Fall bei der logischen Eintheilung durch A und non A, wobei ich nicht auf den Inhalt Rücksicht nehme, z. B. wenn ich die Menschen eintheile, in weiße und nicht weiße. Es kann aber auch disjunkte Begriffe geben, wo jeder eine Verneinung enthält, z. B. wenn ich sage: die Sphäre des Begriffs „Mensch" enthält die weißen, schwarzen, gelben nnd kupferfarbenen Menschen; da enthält jeder Begriff die Verneinung der übrigen genannten Merkmale, die weißen sind nicht schwarz, nicht gelb, nicht kupferfarben; die schwarzen sind nicht weiß, nicht gelb, nicht kupferfarben u. s. w.

ad §. 90.

Unter logische Vereinigung versteht man das Zusammenfassen des Mannigfaltigen in eine Einheit des Bewußtseins (in einen Begriff). Wenn ich z. B. Allmacht, Allwissenheit, Güte, Gerechtigkeit, Heiligkeit u. s. w. in die Einheit des Begriffs der Gottheit zusammenfasse, so ist eine logische Vereinigung vorgegangen. Da nun der logischen Bejahung nur die Verneinung entgegen steht, so werden sich alle Bejahungen logisch

vereinigen lassen; denn man kann zu dem Gesetzten immer noch etwas hinzusetzen, und so nach und nach eine Einheit hervorbringen, die deshalb entstehen kann, weil keine Realität logisch die andre aufhebt. — Wenn zwei widersprechende Begriffe gegeben sind, so muß der eine von ihnen jedesmal eine logische Bejahung, der andere eine logische Verneinung sein. Ein Satz, der schon ganz in dem, was vorhin gesagt wurde, enthalten ist.

ad §. 91.

Wenn ein Begriff sich findet, der nur Verneinungen als Merkmale enthält, so ist er ein verneinender Begriff (ens privativum); so ist z. B. der Begriff „Finsterniß" (Mangel des Lichts), von dem man nichts bejahendes aussagt, ein verneinender Begriff. Da nun aber durch einen verneinenden Begriff nichts erkannt wird, so heißt er leer; und weil man durch Negationen den Gegenstand, dem man sie beilegt, nur aus einer gewissen Sphäre von Dingen, denen das Gegentheil zukommt, ausschließt, und ihn unter die unendliche Anzahl der noch übrigen Dinge versetzt, also auch einem jeden Gegenstande unendlich viel solcher verneinenden Merkmale beigelegt werden können, ohne daß man dadurch erkennt, was er ist, so heißt ein solcher verneinender Begriff auch unendlich. Real und endlich (ens positivum) hingegen heißt ein bejahender Begriff, durch den wirklich etwas gesetzt wird, z. B. „Licht", „Vernunft" u. s. w.

§. 90. ist gezeigt, daß alle Realitäten sich zusammen vereinigt denken lassen. Der Begriff, der alle Realitäten in sich enthält, wird ens realissimum, das allerrealste Wesen, genannt. Die Synthesis aller Realitäten kann von uns nicht wirklich vorgenommen werden, weil der Realitäten unendlich viel gedacht werden können, und eine vollendete Synthesis unendlicher Merkmale einen Widerspruch in sich schließt. Es ist daher der Begriff eines allerrealsten Wesens eine bloße logische Idee, d. h. eine Vorstellung, die in der Vernunft ihren Grund hat, der nie ein entsprechender (adäquater) Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann. Die Idee des allerrealsten Wesens ist logischen (formalen) Ursprungs, d. h. sie beruht auf der Form unsers Denkens, wie sich dies aus dem Vorhergehenden ergiebt; aber sie dient auch allein zum logischen Gebrauch. Wir haben nämlich (§. 79.) gezeigt, daß jeglicher Begriff als ein Genus betrachtet werden kann, zu dem man, nach dem Satze des ausschließenden Dritten, eine Species sucht (Gesetz der Bestimmbarkeit). Die Vernunft will also mit der Idee des allerrealsten Wesens folgendes sagen: Wenn du einen Gegenstand durch Merkmale (Begriffe) durchgängig bestimmen willst, so vergleiche ihn mit dem Inbegriff aller Realitäten, und untersuche, welche Realitäten ihm beigelegt, welche ihm abgesprochen werden müssen. Du darfst aber nie meinen, je das Ziel erreicht zu ha-

ben; sondern du kannst dich demselben nur immer mehr und mehr nähern. — Es bestimmt also die Idee des allerrealsten Wesens nichts über die Existenz der Gegenstände (sie ist nicht von constitutivem Gebrauch); sondern sie giebt blos dem Verstande eine Maxime, wie er zu verfahren habe, um bei der Bestimmung eines Gegenstandes durch Begriffe die größt-möglichste formale Thätigkeit zu beweisen (sie ist von regulativem Gebrauche).

ad §. 92.

Ein Begriff und sein widersprechendes Gegentheil erfüllen die Sphäre alles Denkbaren; ein jeder Gegenstand ist entweder A oder non A, je größer daher die Sphäre des Begriffs ist, desto kleiner ist die Sphäre seines Gegentheils, und umgekehrt, je kleiner der Umfang eines Begriffs ist, desto größer ist der Umfang seines Gegentheils. Nun hat ein subordinirter Begriff einen kleinern Umfang als der Begriff, dem er subordinirt ist, also ist die Sphäre des subordinirten Begriffs größer, als die Sphäre dessen, dem er subordinirt ist; z. B. der Begriff „Thier" hat den Begriff „Mensch" unter sich, also ist die Sphäre des Begriffs „Mensch" kleiner, als die Sphäre des Begriffs „Thier"; ferner die Sphäre des Begriffs „Nichtmensch" größer, als die Sphäre des Begriffs „Nichtthier".

Der Lehre von den Begriffen selbst

Vierte Abtheilung.

Von der Modalität der Begriffe.

ad §. 93.

Man versteht unter Modalität einer Vorstellung das Verhältniß derselben zum Vorstellungsvermögen. Man untersucht nicht, wie die Vorstellung selbst beschaffen ist, sondern nur, wie sie sich zum Vorstellungsvermögen verhält. — Unter Modalität eines Begriffs also versteht man das Verhältniß desselben zum Verstande (als dem Vermögen der Begriffe). Begriffe werden durch einen Aktus des Verstandes hervorgebracht, welcher Mannigfaltiges in eine Einheit verknüpft. Dieser Aktus kann nun entweder vorgenommen werden, dann ist der Begriff möglich; oder er ist vorgenommen worden, dann ist der Begriff wirklich; oder er muß vorgenommen werden, dann ist der Begriff nothwendig. — Ich bitte den Leser, was hier über die Modalität der Begriffe gesagt wird, nicht mit der Modalität der Erkenntniß zu verwechseln. Eine Erkenntniß ist (logisch) möglich, wenn die Vorstellung blos gedacht wird, der Begriff sich davon vorfindet: so habe ich eine mögliche Erkenntniß von einer vollkommenen Republik; sie wird wirklich, wenn der Vorstellung ein Gegenstand entspricht, d. h. wenn der Begriff in einer Anschauung dargestellt wird, und nothwendig, wenn

wenn der Gegenstand durch die Vorstellung selbst gegeben wird. — So haben wir eine wirkliche Erkenntniß von dem Satze, daß Queckſilber im Feuer verdampft; und wir legen der Gottheit nothwendige Erkenntniſſe bei. —

ad §. 94. und 95.

Ein Begriff iſt möglich, wenn ſeine Merkmale ſich in eine Einheit des Bewußtſeins vereinigen laſſen, die Merkmale, die verknüpft werden ſollen, ſich nicht widerſprechen; unmöglich hingegen, wenn die Merkmale deſſelben ſich nicht vereinigen laſſen, ſondern einander widerſprechen. So iſt der Begriff eines Menſchen möglich, denn die Merkmale „Thier" und „Vernunft" laſſen ſich in ein Bewußtſein verknüpfen. Der Begriff eines viereckigen Cirkels iſt unmöglich, denn „viereckig" und „Cirkel" läßt ſich nicht vereinigen. Logiſche Möglichkeit und logiſche Wahrheit ſind einerlei; ſo wie auch wiederum es einerlei iſt, ob man ſagt: ein Begriff iſt logiſch unmöglich, oder er iſt logiſch falſch. (S. §. 65.) — Ein unmöglicher Begriff iſt eigentlich kein Begriff. — Iſt die Vereinigung der Merkmale ſchon vor ſich gegangen, ſo iſt der Begriff wirklich. Für den Hottentotten iſt der Begriff der Philoſophie möglich, für uns wirklich. Der Begriff des allerrealſten Weſens iſt möglich, kann aber für uns nie wirklich werden, weil wir nie eine unendliche Syntheſis vollenden können. (Vergleiche §. 91.) — Da die reine all-

gemeine Logik blos die Form des Denkens betrachtet, so kann in ihr auch blos von möglichen Begriffen die Rede sein; daß Begriffe wirklich vorhanden sind, wird durch Erfahrung erkannt. — Eben so muß man, wenn von nothwendigen Begriffen die Rede ist, wohl unterscheiden, ob in formaler oder materialer Rücksicht davon gesprochen wird. Wird in letzterer Rücksicht ein Begriff nothwendig oder zufällig genannt, so wird auf den Ursprung desselben gesehen. Ist ein Begriff nämlich von der Art, daß er, sobald der Verstand gebraucht werden soll, ihn bilden muß, und seine Existenz also mit dem Gebrauche des Verstandes selbst genau und unzertrennlich zusammenhängt, und durch ihn gegeben wird, so wird er nothwendig genannt. So ist der Begriff der Ursach ein nothwendiger Begriff, d. h. der Verstand muß, wenn er verknüpft, nach diesem Begriffe verknüpfen. Den nothwendigen Begriffen stehen die zufälligen entgegen. Diese hängen von der Erfahrung ab, da jene hingegen durch das Erkenntnißvermögen selbst gegeben sind; so ist der Begriff eines Menschen, eines Pferdes u. s. w. durch die Erfahrung gegeben, und also zufällig. Die reine allgemeine Logik kann auf diesen Unterschied der Begriffe nicht sehen, da sie die Quellen derselben nicht in Erwägung zieht. Sie nennt blos einen Begriff nothwendig, insofern er mit einem andern gesetzten Begriff in einer solchen Verbindung steht, daß durch das Setzen des einen der andere mit-

gesetzt, und durch das Aufheben des einen der andere mit aufgehoben wird. — Die Logik betrachtet also blos die bedingte, oder die relative Nothwendigkeit. Die relativ-nothwendige Verknüpfung ist nun entweder eine innere oder äußere. So sind die wesentlichen Merkmale mit dem Begriffe, wozu sie gehören, in einem innern nothwendigen Verhältniß; so findet sich in dem Begriffe „Dreieck" der Begriff „Figur" als nothwendiges Merkmal. Jeder höhere Begriff ist ein nothwendiges Merkmal des ihm subordinirten niedern Begriffs. Aber auch Begriffe, die in einem äußern Verhältnisse stehen, können nothwendig mit einander verknüpft sein, so z. B. „Vater" und „Kind"; man kann den Begriff des Vaters nicht setzen, ohne den Begriff des Kindes zu setzen, und umgekehrt, den Begriff des Vaters nicht aufheben, ohne den Begriff des Kindes aufzuheben. In einem eben solchen nothwendigen äußern Verhältnisse stehen die Begriffe „Ursach" und „Wirkung", „Grund" und „Folge", „Urheber" und „That", u. s. w.

In der ersten Anmerkung zu §. 95. wird darauf aufmerksam gemacht, daß man die Nothwendigkeit eines Begriffs mit der Nothwendigkeit der daraus gegebenen Sätze nicht verwechsele. Der Satz: Jede Veränderung hat ihre Ursache, ist nothwendig, obgleich der Begriff der Veränderung, der in ihm vorkommt, nicht nothwendig, sondern zufällig ist. So ist der Satz: Alle

Menschen sind lebendige Wesen, nothwendig (weil er analytisch ist); aber die Begriffe „Mensch" und „lebendiges Wesen" sind zufällig.

Die zweite Anmerkung trägt eine Eintheilung der Begriffe vor, die eigentlich nicht in die reine allgemeine Logik gehört, thut dies aber blos zu dem Behuf, um die in der Modalität gegebenen Unterschiede der Begriffe noch deutlicher zu machen, und das Logische vom Realen zu unterscheiden, und sie muß daher blos als beiläufig betrachtet werden. Ein a priori gegebener Begriff ist z. B. der Begriff einer Ursache, oder der einer Substanz, u. s. w., ein a posteriori gegebener, der Begriff „Mensch", ein gemachter Begriff, der eines Dreiecks, einer Ellipse, einer Weltseele, u. s. w.

Allgemeine Anmerkung zu der Lehre von den Begriffen.

Herr Bardili will in seinem Grundriß der ersten Logik ꝛc. vieles, was in den bisherigen Lehrbüchern der reinen allgemeinen Logik vorgetragen worden, nicht als in diese Wissenschaft gehörig, gelten lassen, und es wird also hier das von uns in der Lehre von den Begriffen Abgehandelte dadurch gerechtfertigt werden müssen, daß wir zeigen, es gehöre das Gesagte offenbar zu der Form derselben. Die reine allgemeine Logik muß zuvörderst die Begriffe von andern Vorstellungen unterscheiden, und da ergiebt sich, daß sie zwar, wie die Anschauun-

gen, einzelne Vorstellungen, aber nicht, wie sie, Vorstellungen einzelner Gegenstände, sondern allgemeine Vorstellungen sind. Sie unterscheiden sich also wesentlich von den Anschauungen in Rücksicht der Möglichkeit ihres Gebrauchs, oder der dadurch vorgestellten Gegenstände. (Quantität des Umfangs.) Daß in der reinen allgemeinen Logik der Ausdruck „Gegenstand" nur das durchs Bewußtsein von der Vorstellung unterschiedene Vorgestellte bezeichnet wird, ist schon anderweitig angemerkt worden. Die Beziehung auf Gegenstände (Vorgestelltes) gehört wesentlich (doch der Form nach) zu jeder Vorstellung, also auch zum Begriff, und muß daher in der reinen allgemeinen Logik mitgenommen werden. In dieser Rücksicht aber sind alle Begriffe einander gleich, und darum ward bei Abhandlung der Quantität des Umfangs der Begriffe die Eintheilung in einzelne, besondere und allgemeine verworfen. — Wie bringt der Verstand Begriffe hervor? dies ist eine Frage, welche die reine allgemeine Logik offenbar beantworten muß. Dem Verstande muß Mannigfaltigkeit zum Verbinden gegeben werden; dies erhält er durch die Anschauungen. Er bringt seine ersten Begriffe durch die Absonderung hervor. Aus diesen kann er durch die logische Determination und Abstraktion neue Begriffe erzeugen. Dies führt auf die Verknüpfung des Mannigfaltigen der Merkmale im Begriffe. (Quantität des Inhalts.) Die reine allgemeine Logik handelt die-

sen ab, ohne auf einen bestimmten Inhalt zu sehen, was sie als allgemeine Logik nicht kann. — Zu einer jeden Vorstellung, als einer solchen, gehört das Bewußtsein derselben; und also wird die reine allgemeine Logik vom Bewußtsein der Begriffe sprechen müssen. (Qualität der Begriffe.) Daß die Relation der Begriffe zu den Gesetzen des Denkens (formale Wahrheit) in die reine allgemeine Logik gehört, wird niemand bezweifeln; nur daß in dem Abschnitte von der Relation der Begriffe auch von dem Verhältnisse derselben unter einander geredet worden, bedarf einer Rechtfertigung. Die in unserer Erläuterung gegebenen Beispiele, welche größtentheils aus der Naturkunde entlehnt sind, könnten den Leser auch wohl verleiten, zu meinen, wir hätten die dort gegebenen Eintheilungen der Begriffe, in höhere, niedere ꝛc., aus der Erfahrung entlehnt. Allein aus dem bloßen Begriff der logischen Abstraktion und Determination ergiebt sich der Unterschied zwischen Gattungen und Arten, und alles, was darüber gesagt worden ist, gehört offenbar zur bloßen Form der Begriffe, und beruht nicht auf Erfahrung. Ja die reine allgemeine Logik kann noch einen Schritt weiter gehen, und die regulativen Prinzipien (das Gesetz der Homogeneität, Specifikation und der logischen Affinität) aufstellen, was der Verstand bei gegebenen Anschauungen sich für Zwecke vorzusetzen habe, um sich die größtmögliche Thätigkeit zu verschaffen. — Betrachtet man fer-

ner, was über die Verhältnisse der Begriffe der Verknüpfung nach gesagt ist, so wird man einsehen, daß durchaus auf keinen bestimmten Gegenstand Rücksicht genommen worden ist; sondern alles sich auf die mögliche Synthesis zur Einheit des Bewußtseins gründet. — Endlich gehört auch die Modalität der Begriffe, d. h. das Verhältniß derselben zum Erkenntnißvermögen, offenbar zum Formalen, und muß deshalb in einer reinen allgemeinen Logik mitgenommen werden.

Der Elementarlehre der Logik

Zweites Kapitel,

welches

die Lehre von den Urtheilen

enthält.

ad §. 96.

Das zweite Hauptstück der Elementarlehre der reinen allgemeinen Logik ist die Lehre von den Urtheilen. Es entsteht also zuerst die Frage: Was ist ein Urtheil? Die gewöhnliche Antwort, welche die Logiker auf diese Frage geben, ist: Ein Urtheil ist die Vorstellung des Verhältnisses zweier Begriffe; allein diese Erklärung hat zwei Fehler: einmal ist sie zu eng; und dann ist sie zu unbestimmt. Sie ist zu eng, denn in einem Urtheile wird nicht blos das Verhältniß zweier Begriffe angegeben. In dem Urtheile: Cajus ist ein Gelehrter, ist

„Cajus" eine Anschauung (eine unmittelbare Vorstellung); ferner in dem Urtheil: wenn Freiheit eine Chimäre ist, so giebt es keine Tugend, finden sich zwei Urtheile: „Freiheit ist eine Chimäre", und „es giebt keine Tugend". Man wird also in der gegebenen Erklärung eines Urtheils den Ausdruck „Vorstellung", welcher Anschauung, Begriff und Urtheil unter sich begreift, statt des Ausdrucks „Begriff", der zu enge ist, brauchen müssen. Aber selbst nach dieser Abänderung ist die Erklärung noch nicht fehlerfrei, denn sie ist noch zu unbestimmt, da sie das Verhältniß der Vorstellungen, die in einem Urtheile enthalten sind, und welches das Urtheil angiebt, nicht bestimmt. Auch durch die Einbildungskraft können Vorstellungen in eine Verbindung gebracht werden; das Verhältniß aber, was dadurch entsteht, wird von dem Verhältnisse der Vorstellungen, welches durch ein Urtheil gegeben wird, sehr verschieden sein. So reproducirt z. B. die Einbildungskraft, nach dem Gesetze der Association der Vorstellungen, bei dem Orte, den ein Gegenstand einnahm, die Vorstellung des Gegenstandes, der sich an diesem Orte befand; aber die Verknüpfung wird blos für das Subjekt, bei welchem diese Verknüpfung sich findet, als geltend angesehen. — Wir haben dieser Unbestimmtheit §. 96. dadurch abzuhelfen gesucht, daß wir dieses Verhältniß der Vorstellungen, welches durch das Urtheil gegeben wird, bestimmt angegeben haben.

Unserer Erklärung nach ist ein Urtheil die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen unter einander, welche zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird. So kurz die Erklärung auch an und für sich selbst ist, so wird sie doch, wenn sie gehörig verstanden und gefaßt werden soll, etwas mehr auseinander gesetzt werden müssen.

Die erste Frage ist, was wird zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert? Eine Erkenntniß wird deutlich genannt, wenn man von ihr Merkmale angeben kann. Deutlichkeit ist das Bewußtsein des Mannigfaltigen, als zu einer Vorstellung gehörig. Wenn also ein Urtheil das Verhältniß mehrerer Vorstellungen unter einander, wodurch eine deutliche Erkenntniß möglich wird, angeben soll, so wird es darthun, ob die gegebenen Vorstellungen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen lassen oder nicht; es wird zeigen, ob eine solche Synthesis des Mannigfaltigen in eine Einheit möglich ist oder nicht. In dem Urtheile, „Cajus ist gelehrt", finden sich die beiden Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt": das Urtheil sagt mir, ob „gelehrt" ein Merkmal vom Cajus ist oder nicht, es giebt mir das Verhältniß des Merkmals „gelehrt" zur Vorstellung „Cajus", also ein Verhältniß, das zur Deutlichkeit der Vorstellung „Cajus" erfordert wird. — Es zeigt mir, ob die Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen oder

nicht. — In dem Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, wird das Verhältniß der beiden Vorstellungen (Urtheile), „Cajus ist tugendhaft" und „Cajus lügt nicht", in sofern das letztere ein Grund des ersteren ist, angegeben; es wird gezeigt, daß das Tugendhaftsein des Cajus, und daß er nicht lüge, in einem Bewußtsein verbunden sein müsse. Die identischen Urtheile, z. B. Cajus ist Cajus, können hier einige Schwierigkeiten machen, weil hier wirklich die Erkenntniß nicht deutlicher gemacht wird, allein unsere Erklärung der Urtheile behauptet nicht, daß ein Urtheil wirklich deutliche Erkenntniß erzeuge (welches auch bei den verneinenden Urtheilen der Fall nicht ist), sondern es bestimmt blos, wie das Verhältniß beschaffen sei, welches das Urtheil zwischen gegebenen Vorstellungen angiebt. Wenn gleich in dem Urtheile: Cajus ist Cajus, kein besonderes Merkmal, das zur Deutlichkeit diente, angegeben wird; so stehen doch in demselben die Vorstellungen „Cajus" und „Cajus" in dem Verhältnisse, welches der Form nach erfordert wird, um eine Erkenntniß deutlich zu machen.

Aber auch der Ausdruck Erkenntniß, in der von uns gegebenen Erklärung eines Urtheils, darf nicht übersehen werden. Etwas erkennen heißt seine Vorstellung auf ein Objekt beziehen. Die Vorstellung wird also bei einer Erkenntniß objektiv betrachtet. In sofern die Vorstellung objektiv betrachtet wird, setzen wir sie

dem subjektiven entgegen; was objektiv gültig ist, muß von jedermann eben so erkannt werden. Soll also ein Urtheil das Verhältniß mehrerer Vorstellungen angeben, in sofern es zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert wird, so wird die Verbindung der Vorstellungen in einem Urtheile objektiv, nicht subjektiv sein müssen, d. h. ich gebe durch das Urtheil zu verstehen, daß die Verknüpfung allgemein gültig und nothwendig ist, nicht blos von der individuellen Beschaffenheit eines jeden abhängt, wie dies der Fall bei der Verbindung der Vorstellungen sein würde, die durch die reproduktive Einbildungskraft nach dem Gesetze der Association zu Stande gebracht wird. Wenn ich z. B. sage; Cajus ist gelehrt, so behaupte ich nicht, daß es blos in mir liegt, daß ich die Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" mit einander verbinde (bei dem negativen Urtheile nicht verbinde), sondern daß dies objektiv, für jedermann gültig sei. Wenn ich hingegen bei der Vorstellung eines Hauses an seinen verstorbenen Besitzer mich erinnere, und so beide Vorstellungen mit einander verbinde, so muthe ich diese Verbindung nicht allen zu, erkläre sie nicht für objektiv, sondern nur für subjektiv gültig. — Die problematischen Urtheile, die blos die Möglichkeit einer Verbindung aussagen, scheinen eine Ausnahme zu machen, allein selbst bei diesen wird die Möglichkeit nicht blos als für uns (subjektiv) möglich, sondern als möglich überhaupt, möglich für jedermann,

objektiv möglich angegeben. Wenn ich sage; Cajus kann gelehrt sein, so ist dies Urtheil ein problematisches Urtheil, d. h. es sagt die Möglichkeit einer Verbindung der Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" in einer Einheit des Bewußtseins aus. Diese Möglichkeit wird nicht für subjektiv, sondern für objektiv erklärt, ich sage nämlich nicht, es sei nur für mich möglich „Cajus" und „gelehrt" in eine Einheit des Bewußtseins zu verknüpfen, sondern behaupte, es sey möglich für jedermann. Man kann also auch sagen: ein Urtheil ist die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins. Das Verhältniß der Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins kann in verschiedener Hinsicht angegeben werden; 1) ob die Vorstellungen sich zur Einheit verbinden lassen, oder verbunden sind. In dem Urtheile: „Alle Menschen sind sterblich", finden sich die Vorstellungen „alle Menschen" und „sterblich", und das Urtheil zeigt an, daß beide sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen. In dem Urtheile: Cajus ist nicht krank, sind die Vorstellungen „Cajus" und "krank", und das Urtheil sagt; beide sind nicht zusammen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden. In dem Urtheile: Cajus ist entweder krank oder gesund, sind die Vorstellungen „Cajus" „krank" und „gesund", und das Urtheil bestimmt, daß die Vorstellung „Cajus" sich mit einer von den beiden Vorstellungen „krank" und „gesund" in einer Einheit des Be-

wußtseins verbinden lasse. 2) In wiefern die Vorstellungen in einer Einheit des Bewußtseins verbunden, oder nicht verbunden sind. Das Urtheil: Cajus ist krank, sagt aus, "Cajus" und „krank" sei in einem Bewußtsein verbunden, und zwar so, daß „krank" als ein Merkmal des Cajus zu betrachten; das Urtheil: Cajus ist nicht gelehrt, sagt, „Cajus" und „gelehrt" stehen nicht in der Verbindung einer ganzen Vorstellung und ihres Merkmals; das Urtheil: Wenn es regnet, so wird es naß, sagt aus, die Vorstellung „es regnet" ist mit der Vorstellung „es wird naß" als Grund und Folge in einer Einheit des Bewußtseins verbunden.

ad §. 97.

Die Vorstellungen, deren Verhältniß zur Einheit des Bewußtseins durch das Urtheil bestimmt wird, sind die Materie des Urtheils, die Gegenstände, worüber geurtheilt wird. Die Vorstellung des Verhältnisses derselben zur Einheit des Bewußtseins ist die Form des Urtheils. So sind in dem Urtheile „Cajus ist gelehrt" die Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" die Materie, und die Vorstellung, daß und wie sie sich zur Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, die Form desselben. Die Materie des Urtheils wird dem Verstande gegeben, er bringt nur die Form des Urtheils an ihr hervor. — Da die reine allgemeine Logik von allen Gegenständen, welche gedacht werden, von aller Materie des Denkens abstrahirt, so wird sie also auch in der Lehre von den Ur-

theilen nicht auf die Materie der Urtheile Rücksicht nehmen, sondern einzig und allein die Form betrachten. — Wir können also fragen: wie vielerlei Arten von Urtheilen giebt es der Form nach? oder mit andern Worten: auf wie vielfache Weise kann ich einem Urtheile das Verhältniß der Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins bestimmen, und was muß sich nothwendig dabei finden?

ad §. 98. und 99.

Zur Form eines Urtheils gehört alles das, was das Urtheil zum Urtheil macht, mit andern Worten dasjenige, woraus das Wesen desselben besteht. Das Wesen eines Urtheils (s. §. 42.) wird durch den Begriff desselben gegeben. Wir wollen also den Begriff des Urtheils, den wir oben aufgestellt haben, nehmen, um zu sehen, wie viel Stücke bei der Form eines Urtheils in Betracht kommen. Ein Urtheil ist 1) eine Vorstellung, 2) es bestimmt, ob Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins verbunden sind, 3) in wiefern sie verbunden sind. Das in wiefern hat eine doppelte Beziehung, einmal in Rücksicht auf die verbundenen Vorstellungen, und sodann auf die Verbindung. Es giebt also vier Stücke, die zu einem Urtheil wesentlich gehören, und die Form desselben constituiren. Das Urtheil ist eine Vorstellung. Sieht man bei der Vorstellung nicht auf den Inhalt, (wie denn die Logik davon abstehen muß) so unterscheiden sich die Vor-

stellungen blos in Rücksicht ihres Umfangs. Dies giebt die Quantität des Urtheils. — Ferner kann man bei einem jeden Urtheile darauf sehen, ob das Mannigfaltige desselben zu einer Einheit verbunden ist, oder nicht, Qualität des Urtheils. — Dann kann man noch untersuchen, in welchem Verhältniß die zu verknüpfenden Vorstellungen eines Urtheils stehen, auf welche Art und Weise durch das Setzen oder Nichtsetzen der einen das Setzen oder Nichtsetzen der andern geschieht; kurz, auf welche Weise die Vorstellungen, die im Urtheile enthalten sind, als verbunden oder getrennt gedacht werden, Relation des Urtheils; und endlich kann man noch auf die Verbindung oder darauf sehen, in welchem Verhältniß das ganze Urtheil zu unserm Erkenntnißvermögen steht, mit welchem Grade der Gewißheit das ganze Urtheil ausgesprochen wird, Modalität des Urtheils. Mehr als diese vier Gesichtspunkte kann es bei der Abhandlung der Urtheile, ihrer Form nach, nicht geben, und man wird also, wenn man die Urtheile der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach betrachtet hat, die Lehre von demselben, sofern sie in die reine allgemeine Logik gehört, vollkommen erschöpft haben.

Alles aber, was hier über die Urtheile gesagt ist, und eigentlich blos die Funktionen des Verstandes beim Bilden derselben betrifft, bezieht sich blos auf die einfachen Urtheile. Man nennt ein Urtheil einfach,

wenn der Aktus des Verstandes, der zum Hervorbringen desselben erfordert wird, nur einer ist; zusammen gesetzt, wenn mehrere Aktus vorgegangen sind, die aber doch nur ein Urtheil bilden. Letztere lassen sich, aus den erstern leicht herleiten. So ist es z. B. ein einfaches Urtheil, „Gott ist allmächtig", ein zusammengesetztes Urtheil, „nur Gott ist allmächtig", denn dies besteht aus den beiden Sätzen, „Gott ist allmächtig", und „kein anderes Wesen außer Gott ist allmächtig".

Was in der Anmerkung zu §. 99. gesagt ist, betrifft eine historische Bemerkung über den Vortrag der Lehre von den Urtheilen. Sie ist leicht verständlich, und wir wollen uns daher bei ihr nicht verweilen.

Der Lehre von den Urtheilen

Erste Abtheilung.

Von der Quantität der Urtheile.

ad §. 100 und 101.

Fragt man bei einem Urtheile, auf wie viel Vorstellungen sich dasselbe erstreckt; wie viel Vorstellungen unter demselben enthalten sind: so untersucht man die Quantität desselben. Nun sagt ein Urtheil entweder nur von einem Gegenstande, oder von mehreren, oder von allen einer Sphäre etwas aus; daher sind die Urtheile der Quantität nach entweder einzelne (individuelle),

duelle), oder besondere (partikuläre) oder allgemeine. Das Urtheil: „Cajus ist gelehrt", ist ein einzelnes Urtheil, es sagt blos von der einzelnen Vorstellung „Cajus" aus, daß ihr das Merkmal „gelehrt" zukomme. Das Urtheil: Einige Menschen sind nicht gelehrt, ist ein besonderes oder partikuläres Urtheil, denn es sagt von mehreren Gliedern der Sphäre des Begriffs „Mensch" aus, daß das Merkmal „gelehrt" ihnen nicht zukomme. Das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, ist ein allgemeines Urtheil, denn es sagt von allen Gliedern der Sphäre des Begriffs „Mensch" aus, daß ihnen das Merkmal „sterblich" zukomme. — Eben so ist das Urtheil: Wenn es regnet, so wird es naß, ein allgemeines Urtheil, denn es sagt aus: allemal, wenn du setzest, es regnet, mußt du auch setzen, es wird naß.

ad §. 102.

In dem einzelnen Urtheile wird eben sowol, wie im allgemeinen von einer ganzen Vorstellung, von allen dem, was sie in sich faßt, von ihrer ganzen Sphäre, etwas ausgesagt; das einzelne Urtheil: Cajus ist sterblich, leidet eben so wenig eine Ausnahme, als das allgemeine: alle Menschen sind sterblich, und daher kann man in dieser Rücksicht die einzelnen Urtheile in der Logik wie allgemeine behandeln. Dessen ungeachtet aber durfte man in der Eintheilung der Urtheile, der Quantität nach, die einzelnen Urtheile nicht übergehen,

weil sonst derselben das erste Erforderniß einer guten Eintheilung, die Vollständigkeit der Glieder gemangelt haben würde. Bei den allgemeinen und einzelnen Urtheilen ist die Sphäre des Urtheils vollkommen bestimmt; bei den erstern gilt es von dem ganzen Umfange eines Begriffs (das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, sagt: allem, was unter dem Begriff „Mensch" enthalten ist, kommt das Merkmal „sterblich" zu; — das Urtheil: kein Mensch ist heilig, sagt: allem, was unter dem Begriff „Mensch" enthalten ist, muß man das Merkmal heilig absprechen), bei dem letztern ist nur von einem bestimmten Gegenstande die Rede: „Cajus ist gelehrt". — Bei den besondern Urtheilen ist die Sphäre des Urtheils unbestimmt, es sagt das Urtheil blos von einem Theil des Umfangs eines Begriffs etwas aus, ohne die Größe dieses Theils zu bestimmen. Das Urtheil, einige Menschen sind gelehrt, sagt aus: einem Theile der Sphäre des Begriffs „Mensch" ist das Merkmal „gelehrt" beizulegen; wie viel oder wie wenig Menschen gelehrt genannt werden können, bleibt unbestimmt.

ad §. 103.

Man kann die Urtheile der Quantität nach in bezeichnete und unbezeichnete (judicia definita und indefinita) eintheilen. Jene enthalten eine Bezeichnung der Quantität, diese nicht. Es giebt in jeder Sprache Wörter, wodurch man anzeigt, welche Quan-

tität das gegebene Urtheil hat, und diese Wörter erhalten den Namen der Quantitätszeichen (signa quantitatis). Für die einzelnen Urtheile sind es die nomina propria, oder die pronomina demonstrativa, diese, jene u. s. w. — „Cajus ist gelehrt." „Dieser Mann ist mein Freund". — Für die besondern Urtheile sind es die Wörter einige, manche, viele ꝛc. „Einige Menschen sind gelehrt". — Für die allgemein bejahenden Urtheile alle, jeder ꝛc. „Alle Menschen sind sterblich." — Für die allgemein verneinenden Urtheile, keiner, niemand, ꝛc. „Kein Mensch ist heilig".

Unbezeichnete (indefinita) heißen Urtheile, wenn ihnen das Zeichen der Quantität fehlt, wie z. B. in dem Urtheile: der Mensch ist ein Thier mit Vernunft; Wenn es regnet, so wird es naß u. s. w. Solche Urtheile aber gelten für allgemeine.

Man unterscheidet in den Logiken die bezeichneten und unbezeichneten (definita und indefinita) Urtheile von den bestimmten und unbestimmten (determinatis und indeterminatis). Ein Urtheil heißt bestimmt, wenn durch das Subjekt desselben zugleich der Grund angegeben wird, warum dem Subjekt ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird. So ist z. B. das Urtheil: einige Vierecke sind Parallelogramme; unbestimmt, es wird aber bestimmt, wenn ich sage: alle Vierecke, deren gegenüberstehende Seiten parallel sind, sind Paralle-

logramme. Hieraus ergiebt sich ganz leicht, daß ein jedes bestimmtes Urtheil allgemein, und jedes unbestimmte Urtheil besonders ist; denn ist der Grund, warum ein Prädikat einem Subjekte entweder beigelegt oder abgesprochen wird, mit dem Subjekte selbst gegeben, und gehört also zum Subjekt, so wird dies von der ganzen Sphäre des Subjekts gelten; wenn hingegen das Subjekt nichts in Ansehung des Setzens oder Nichtsetzens des Prädikats bestimmt, so ist das Urtheil besonders, denn es können auch Fälle vorhanden sein, wo man das Prädikat gerade umgekehrt setzt oder nicht setzt.

In der Lehre von der Qualität der Urtheile werden noch die unendlichen (infinita) vorkommen, die man mit den unbezeichneten (indefinitis) nicht verwechseln muß.

Gehört aber die Eintheilung der Urtheile in einzelne, besondere und allgemeine auch in die reine allgemeine Logik? Die Frage stimmt mit der überein: läßt sich aus der bloßen Form eines Urtheils diese Eintheilung finden? Dies ist aber allerdings der Fall, denn das Urtheil muß sich als Vorstellung auf ein Vorgestelltes (Gegenstand) beziehen, und da sind nun zuvörderst zwei Fälle: es bezieht sich entweder auf einen Gegenstand, dann heißt das Urtheil einzeln, oder es bezieht sich auf mehrere Gegenstände. Diese mehreren Gegenstände können unter einem Begriff gefaßt werden, und erfüllen entweder seine ganze Sphäre, dies

giebt allgemeine Urtheile, oder sie machen nur einen Theil seiner Sphäre aus, dies giebt besondere Urtheile.

Der Lehre von den Urtheilen

Zweite Abtheilung.

Von der Qualität der Urtheile.

ad §. 104.

Die zweite Frage, die man bei einem Urtheile, der Form nach, aufwerfen kann, betrift die Qualität desselben. Man fragt nämlich, ob sich die als Materie eines Urtheils gegebenen Vorstellungen in ein Bewußtsein verbinden lassen. Aus der Definition eines Urtheils erhellet ganz leicht, daß jedes Urtheil eine Qualität haben müsse, denn ein jedes Urtheil bestimmt das Verhältniß zweier oder mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseins.

ad §. 105.

Die Urtheile werden der Qualität nach in zwei Arten zerfallen, in bejahende und in verneinende; jene bestimmen, daß die im Urtheile enthaltenen Vorstellungen sich wirklich in einer Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, diese erklären, daß diese Verbindung nicht statt finde. So sind z. B. die Urtheile: alle Menschen sind sterblich; wenn es regnet, so wird es naß; bejahende Urtheile. — Hingegen die Urtheile: Cajus

ist nicht krank; kein Mensch ist allmächtig, sind verneinend.

ad §. 106.

Da man, ehe Kant darauf aufmerksam machte, bei dem Vortrage der Logik nicht sorgfältig genug absonderte, was zur Materie des Denkens gehört, von dem, was dem Denken als Denken (seiner Form nach) zukömmt; so findet man in den gewöhnlichen Logiken noch, bei der Lehre von der Qualität der Urtheile, der limitirenden oder unendlichen Urtheile erwähnet, die aber deshalb nicht in die reine allgemeine Logik gehören, weil man bei ihnen auf den Inhalt des Prädikats sehen muß. Man nennt nämlich ein Urtheil limitirend oder unendlich, wenn die Form desselben zwar bejahend ist, das Prädikat aber eine Negation in sich schließt, wie z. B. die Seele ist unsterblich. Sie heißen unendlich, weil es zwar scheint, als bestimmten sie etwas über das Merkmal, was einem Gegenstand zukommt, sie den Gegenstand aber dennoch blos in die unendliche Sphäre von Dingen, denen ein gewisses Merkmal nicht zukömmt, versetzen, ohne doch nun zu bestimmen, welches Merkmal ihm beigelegt werden müsse. So wird in dem Urtheile: die Seele ist unsterblich, die Seele blos von der Klasse der Dinge ausgeschlossen, denen das Prädikat des Sterblichseins zukommt, und es wird unter die unendliche Anzahl derjenigen versetzt, die nicht sterblich sind. Es können von einem Gegenstande eine unendliche

Menge unendlicher Urtheile gefällt werden, ohne daß dadurch etwas von ihm erkannt wird, daher der Name unendlicher Urtheile. — Limitirend heißen sie hingegen, weil sie aus der Menge von Prädikaten, die einem Gegenstande zukommen können, eins ausschließen, und also die Sphäre der Prädikate, die ihm zukommen können, einschränken. Wenn ich z. B. sage: Queckſilber ist nicht-roth, so schließe ich das Rothsein von ihm aus. — Der Form nach gehören sie zu den bejahenden Urtheilen, und werden in der reinen allgemeinen Logik auch als solche behandelt. Sie unterscheiden sich hingegen dem Inhalte nach (von dem die Logik aber abstrahirt) dadurch von ihnen, daß das Prädikat eine Negation enthält, und also durch sie eigentlich nichts gesetzt und erkannt wird. — Von den negativen Urtheilen unterscheiden sie sich dadurch, daß der Verstand wirklich etwas setzt, wirklich zusammen verbindet, was freilich durch den Inhalt des Prädikats wieder aufgehoben wird, und nichts zur Erkenntniß beiträgt. Eine weitläuftige Auseinandersetzung gehört in die transcendentale Logik. — Man nennt nun die bejahenden und verneinenden Urtheile, im Gegensatz der unendlichen Urtheile, endliche. So sind die Urtheile: der Mensch ist sterblich; die Seele ist nicht sterblich; endliche Urtheile; das Urtheil: die Seele ist nicht sterblich; ein unendliches Urtheil. Bei den verneinenden Urtheilen bezieht sich die Negation auf die Verbindung; bei den

unendlichen auf das Prädikat. Animus non est mortalis (die Seele ist nicht sterblich), ist verneinend; animus est non mortalis (die Seele ist nicht-sterblich), limitirend oder unendlich.

Der Lehre von den Urtheilen

Dritte Abtheilung.

Von der Relation der Urtheile.

ad §. 107.

Bei der Qualität der Urtheile sieht man auf das Verhältniß, welches die Vorstellungen in demselben zur Einheit des Bewußtseins haben; bei der Relation hingegen sieht man auf das Verhältniß der Vorstellungen unter einander. Ein jedes Verhältniß ist entweder ein inneres, oder ein äußeres. — Vorstellungen stehen in einem innern Verhältniß, wenn die eine als in der andern enthalten, mit ihr und in ihr gesetzt, vorgestellt werden soll. So steht z.B. „Vernunft mit dem Begriffe „Mensch" in einem innern Verhältnisse, denn es wird als in demselben enthalten vorgestellt. Eine Vorstellung, die als in einer andern enthalten vorgestellt wird, heißt ein Merkmal; wenn also durch ein Urtheil bestimmt wird, ob eine Vorstellung ein Merkmal der andern sei oder nicht, so ist das Verhältniß dieser Vorstellung ein inneres, und das

Urtheil heißt kategorisch; im ersten Fall ist es nämlich bejahend, im andern verneinend. „Alle Menschen sind sterblich", ist ein kategorisches Urtheil; denn es bestimmt, daß man „sterblich" als ein Merkmal von „Mensch" betrachten könne. „Cajus ist nicht gelehrt", ist ebenfalls ein kategorisches Urtheil; denn es bestimmt, daß man „gelehrt" nicht als ein Merkmal vom Cajus betrachten könne.

Vorstellungen stehen hingegen in einem äußern Verhältnisse, wenn sie sich zwar unter einander bestimmen, eine durch die andere; aber doch nicht mit der andern, in der andern gesetzt wird. Bei diesen äußern Verhältnissen giebt es zwei Fälle: das Setzen der einen Vorstellung bestimmt entweder blos das Setzen oder Nichtsetzen der andern, ohne daß das Setzen der erstern, durch das Setzen der letztern, selbst wieder bestimmt wird; oder das Setzen der einen bestimmt das Setzen oder Nichtsetzen der andern, und wird wechselseitig, durch das Setzen der andern, wieder bestimmt. Die erstern Urtheile heißen hypothetische; die andern disjunktive. So ist es z. B. ein hypothetisches Urtheil: wenn es regnet, so wird es naß; denn die Vorstellungen „es regnet" und „es wird naß", stehen in einem äußern Verhältniß, weil man das Naßwerden nicht als mit und in dem, sondern durch den Regen gegeben, betrachten muß; ferner wird zwar dadurch, daß man setzt: es regnet, auch gesetzt, daß

es naß wird; aber umgekehrt wird nicht, wenn man setzt, daß etwas naß wird, auch gesetzt, daß es regne, weil das Naßwerden auch von andern Gründen herrühren kann. Eben dies ist der Fall, wenn ich das Urtheil „wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht", ausspreche; ich habe alsdann auch ein hypothetisches Urtheil gefällt. Es ist richtig, wenn ich setze „Cajus ist tugendhaft", so muß ich auch setzen „er lügt nicht"; aber nicht umgekehrt, wenn ich setze, daß Cajus nicht lügt, so folgt daraus noch nicht, daß er tugendhaft ist; er kann ja auch zu dumm sein, um eine Lüge zu erfinden. — Bei einem hypothetischen Urtheile ist die Ordnung oder das Verhältniß der Abfolge.

Wenn das Setzen der einen Vorstellung das Setzen der andern bestimmt, und durch diese wieder bestimmt wird, so sagt man: die Vorstellungen stehen in Gemeinschaft. Zur Gemeinschaft gehört Einheit und Mannigfaltiges; die Einheit giebt das Bindemittel ab, wodurch das Mannigfaltige in Gemeinschaft gebracht wird. Diese Einheit ist in dem disjunktiven Urtheile die Sphäre eines Begriffs; das Mannigfaltige sind die Theile dieser Sphäre, die also schlechterdings aus mehreren Vorstellungen bestehen muß. „Cajus ist entweder krank, oder nicht krank", ist ein disjunktives Urtheil; denn die Vorstellungen „krank" und „nichtkrank" stehen mit einander in Gemeinschaft, insofern sie zusammen die Sphäre der Merkmale ausmachen, die

dem Cajus in Rücksicht seines Gesundheitszustandes beigelegt werden können. Sofern „krank" und „nicht-krank" Theile einer Sphäre, koordinirte Begriffe sind, bestimmen sie sich unter einander; denn sobald das eine (krank) gesetzt wird, kann keins von den übrigen (hier das übrige nicht-krank) gesetzt werden; und umgekehrt, wenn das eine (krank) nicht gesetzt wird, muß eins der übrigen (hier das noch übrige nicht-krank) gesetzt werden.

ad §. 108.

Aus dem vorhergehenden §. erhellet, daß in einem kategorischen Urtheile das Verhältniß der darin enthaltenen Vorstellungen ein inneres ist; daß das Urtheil also aussagt, ob gegebene Vorstellungen, als eine in der andern enthalten, die einer Einheit des Bewußtseins verbunden werden können. Eine Vorstellung, die in einer andern enthalten gedacht wird, heißt ihr Merkmal; einem kategorischen Urtheile liegen also die Vorstellungen des Merkmals und der ganzen Vorstellung zum Grunde. Wenn ich sage: Cajus ist gelehrt, so betrachte ich die Vorstellung „Cajus" als die ganze Vorstellung, „gelehrt" als eine Theilvorstellung von ihr, als ihr Merkmal, und nun sagt das Urtheil aus, ob die eine Vorstellung als Merkmal mit der andern in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden könne oder nicht; im ersten Fall ist das Urtheil bejahend, im zweiten Falle verneinend. In einem kategorischen Urtheile nennt man

diejenige Vorstellung, von der ausgesagt wird, ob sie eine andere in sich enthält, das Subjekt; die Vorstellung, die als Merkmal betrachtet wird, das Prädikat; und die Vorstellung, die da anzeigt, ob beide mit einander in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden können oder nicht, die Kopula. In dem kategorischen Urtheile: Cajus ist gelehrt, ist Cajus das Subjekt; gelehrt das Prädikat; ist die Kopula. In dem Urtheile: Cajus ist nicht gelehrt, ist ist nicht die Kopula. — Die Form des kategorischen Urtheils liegt in der Kopula, die Materie desselben sind Subjekt und Prädikat. Daraus ergiebt sich, daß die limitirenden oder unendlichen Urtheile, der Form nach, zu den bejahenden gehören, weil die Verneinung nicht zur Kopula, sondern zum Prädikat gehört. „Die Seele ist nichtsterblich" (animus est non mortalis). Da das Prädikat die Materie des Urtheils ausmacht, die Logik aber nur die Form betrachtet, so wird sie auch die limitirenden Urtheile nicht als eine besondere Art aufstellen können, obgleich in anderer Rücksicht (in der Transcendentalphilosophie) die Unterscheidung derselben von Wichtigkeit sein kann. — In der Anmerkung zu diesem §. wird der Unterschied zwischen Subjekt und Subjektbegriff angegeben. Ist das Subjekt eines kategorischen Urtheils eine Anschauung, wie z. B. in dem Urtheile: Cajus ist krank; so findet sich kein Subjektbegriff. Bei allgemeinen kategorischen Urtheilen, wo von der ganzen Sphäre

eines Begriffs ausgesagt wird, ob ihr ein Merkmal zukomme oder nicht, ist Subjektbegriff und Subjekt einerlei; z. B. in dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, wo das Merkmal „sterblich" sich mit dem Begriffe „Mensch" in einer Einheit des Bewußtseins verbinden läßt; und in dem Urtheile: Kein Mensch ist ewig, wo das Merkmal „ewig", dem Begriffe „Mensch" widerspricht. — In den besondern Urtheilen hingegen ist Subjekt und Subjektbegriff von einander unterschieden, z. B. einige Menschen sind gelehrt, wo nicht von dem Begriff „Mensch" überhaupt, sondern nur von einem Theile seiner Sphäre bestimmt wird, daß das Merkmal „gelehrt" ihm zukomme.

Anmerkung.

Da wir aus der Erklärung eines kategorischen Urtheils hergeleitet haben, daß in ihm die drei genannten Stücke, Subjekt, Prädikat und Kopula, sich finden müssen; so sind diese Stücke wesentlich, gehören zur Form des Urtheils, und sie müssen in einem jeden kategorischen Urtheile, unangesehen seines Inhalts, sich finden, wenn sie auch nicht mit Worten ausgedrückt sein sollten. So ist z. B. der Ausspruch: der Hund bellt, ein Urtheil, wo die Kopula versteckt ist, regulär ausgedrückt, würde es heißen: der Hund ist ein bellendes Ding. Man nennt die Urtheile, bei denen alle drei Stücke sich finden, vollständige (propositiones lo-

gice perfectae); wo eins dieser Stücke fehlt, unvollständige und versteckte (propositiones logice imperfectae oder crypticae). Die Alten nannten ein Urtheil, wo das Subjekt fehlte: propositio omissi subjecti, z. B. „es regnet", statt „der Himmel regnet"; wo das Prädikat fehlte, propositio omissi praedicati, z. B. „Gott ist", statt „Gott ist existirend"; wo die Kopula fehlte, propositio omissae copulae. — Ein vollständiges Urtheil nannten sie enuntiatum tertii adjecti; war die Kopula im Prädikate enthalten, wie in dem Urtheile: „der Hund bellt", so hieß das Urtheil enuntiatum secundi adjecti.

ad §. 109.

Die kategorischen Urtheile sind entweder identisch, oder nicht. Im ersten Fall sind Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe, im andern nicht. So ist das Urtheil: „alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren", identisch, denn „Dreieck" und „dreiseitige Figur" sind Wechselbegriffe. — Das Subjekt eines kategorischen Urtheils wird entweder eine Anschauung oder ein Begriff sein müssen; denn es wird als eine Vorstellung betrachtet, der man ein Merkmal beilegt oder abspricht. So ist z. B. in dem Urtheil, „Cajus ist reich", das Subjekt „Cajus" eine Anschauung; hingegen in dem Urtheile, „alle Menschen sind sterblich", das Subjekt „alle Menschen" ein Begriff. — Das Prädikat kann nur Anschauung sein, erstlich in bejahenden identischen Urtheilen, wo das Subjekt

selbst eine Anschauung ist, z. B. in dem Urtheile, „Livius ist Livius"; und zweitens, in verneinenden Urtheilen, z. B. „Livius ist nicht Cajus". In allen bejahenden kategorischen Urtheilen, die nicht identisch sind, muß das Prädikat immer ein Begriff sein; denn es soll das Merkmal im Subjekt enthalten sein, folglich ist ihm das Subjekt subordinirt, und da, außer dem gegebenen Merkmal, im Subjekt sich noch mehrere Merkmale finden können, und es also mehrere verschiedene Subjekte geben kann, die alle das gegebene Prädikat als Merkmal enthalten, so ist das Prädikat ein Begriff (d. h. eine Vorstellung, die mehrere Vorstellungen unter sich begreift). Wenn ich sage: Cajus ist gelehrt, so ist „gelehrt" ein Merkmal vom Cajus; es können aber Titus, Livius, Sempronius, u. s. w. gelehrt sein, folglich stehen unter „gelehrt" mehrere Vorstellungen, es ist also ein Begriff.

Was man aber auch zum Subjekt eines kategorischen Urtheils machen mag, so wird dasselbe doch immer nur ein Subjektbegriff oder eine Anschauung sein dürfen, in der Merkmale enthalten sein sollen. Wenn ich z. B. sage: der Schluß, „alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich", ist richtig: so betrachte ich den ganzen Schluß „alle Menschen sind sterblich" u. s. w., nur als eine Vorstellung, der ich das Prädikat beilege, daß sie richtig ist. Eben dies ist der Fall, wenn ich sage: Einige Menschen sind gelehrt.

ad §. 110.

Man versteht unter Grund diejenige Vorstellung, woraus man erkennt, daß ein Gegenstand so und nicht anders ist; was man aber aus dem Grunde erkennt, heißt die Folge. Aus dem Regen erkenne ich, daß die Erde naß wird, folglich ist der Regen der Grund des Naßwerdens; und das Naßwerden ist die Folge des Regens. Wenn ich aber den Grund setze, muß ich auch das setzen, was ich aus dem Grunde erkenne, d. h. die Folge; aber nicht umgekehrt, wenn ich die Folge setze, muß ich auch immer einen und denselben Grund setzen, denn es kann ja eine und dieselbe Sache aus mehreren Gründen hergeleitet werden, mit andern Worten, der Grund bestimmt die Folge, aber die Folge nicht immer den Grund. — Das Verhältniß der Vorstellung in einem hypothetischen Urtheile ist also das des Grundes und der Folge. In dem hypothetischen Urtheile: wenn es regnet, wird es naß, ist „regnen" der Grund, „naß werden" die Folge. — Nun nennt man den Satz eines hypothetischen Urtheils, der den Grund angiebt, den Vordersatz (antecedens, hypothesis, conditio, prius), und den Satz, welcher die Folge enthält, den Nachsatz (consequens, consequentia, thesis, posterius). Wir drücken im Deutschen die Verknüpfung des Vordersatzes mit dem Nachsatze oder die Consequenz durch wenn und so aus, und die Consequenz macht also bei den hypothetischen Urtheilen

die

die Form aus, so wie die Kopula bei den kategorischen Urtheilen. Der Vordersatz und der Nachsatz sind die Materie. Auf das Urtheil selbst, in Rücksicht auf die Relation, hat es keinen Einfluß, ob es bejahend oder verneinend ist.

Man hat bei Untersuchung der Richtigkeit eines hypothetischen Urtheils gar nicht auf die Wahrheit oder Falschheit des Vordersatzes oder des Nachsatzes, sondern einzig und allein auf die Verknüpfung beider, als Grund und Folge, zu sehen. „Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht", ist ein richtiges hypothetisches Urtheil, ob gleich beides, Vordersatz und Nachsatz, an und für sich falsch sein können; es kann falsch sein, daß Cajus tugendhaft ist, und es kann falsch sein, daß er nicht lügt; denn es kömmt hier blos auf die Abfolge an, es wird blos ausgesagt: wenn man annähme, daß Cajus tugendhaft ist, so müsse man auch annehmen, daß Cajus nicht lügt.

ad §. 111.

In einem jeden hypothetischen Urtheile wird Vordersatz und Nachsatz ein kategorisches Urtheil sein müssen, denn das Urtheil sagt aus, daß, wenn etwas sei oder nicht sei (Vordersatz), auch etwas anderes gesetzt oder nicht gesetzt werden müsse (Nachsatz). Folglich wird sowol im Vordersatz als im Nachsatz das Sein oder Nichtsein ausgesagt, d. h. ein kategorisches Urtheil gefällt. So wird in dem Urtheile: „Wenn Cajus tugend-

haft ist, so redet er die Wahrheit", im Vordersatz gesetzt: „Cajus ist tugendhaft"; im Nachsatz: „er redet die Wahrheit". Die Materie eines hypothetischen Urtheils sind also kategorische Urtheile. — Zuweilen scheint es aber, als wäre der Vordersatz oder der Nachsatz eines hypothetischen Urtheils kein kategorisches Urtheil; allein dann liegt es blos daran, daß man dem kategorischen Urtheile nicht die gewöhnliche logische Form gegeben hat; vergleiche Anmerkung zu §. 108. So z. B. in dem Urtheile, „wenn es regnet, wird es naß"; wo man dem Vordersatz und dem Nachsatz leicht die logische Form eines kategorischen Urtheils geben kann: „Wenn der Himmel das ist, was regnet, so ist die Erde das, was naß wird".

Allein aus dem Umstande, daß ein hypothetisches Urtheil die Verknüpfung zweier kategorischen enthält, läßt sich nicht schließen, daß das hypothetische Urtheil blos ein zusammengesetztes kategorisches sei; denn der Verstand braucht einen ganz besondern Aktus, um ein hypothetisches Urtheil zu Stande zu bringen, der von dem Aktus, den er beim Bilden eines kategorischen Urtheils vornimmt, ganz verschieden ist. Es ist etwas ganz anderes, wenn ich sage: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit; und wenn ich sage: Cajus ist tugendhaft, und Cajus redet die Wahrheit, oder zusammengezogen: Cajus ist tugendhaft, und redet die Wahrheit; denn in dem hypothetischen Urtheile wird an-

gegeben, daß wenn man setzt: „Cajus sei tugendhaft", so müsse man auch setzen: „er rede die Wahrheit"; es sagt das hypothetische Urtheil die Verknüpfung des Vordersatzes und Nachsatzes (wovon es jedes als eine Einheit betrachtet) als Grund und Folge aus. Ferner setzt das kategorische Urtheil an sich etwas, das hypothetische nur bedingt. Wenn ich sage: Cajus ist tugendhaft und Cajus redet die Wahrheit, so setze ich sowol fest, daß Cajus tugendhaft ist, als daß er die Wahrheit redet. Beim hypothetischen Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, setze ich blos fest, daß man setzen müsse: Cajus rede die Wahrheit, sobald man festgestellt hat, er sei tugendhaft; aber man läßt es unentschieden, ob gesetzt werden könne: Cajus sei tugendhaft, und also auch unentschieden, ob es an und für sich gelten könne, daß er die Wahrheit rede.

ad §. 112.

In einigen Logiken nimmt man den Ausdruck der disjunktiven Urtheile (Trennungsurtheile) in einer weitern Bedeutung, als wir sie, nach der §. 76. gegebenen Erklärung, genommen wissen wollen: man versteht nämlich darunter diejenigen Urtheile, in welchen entweder mehrere Prädikate mit einem Subjekte, oder mehrere Subjekte mit einem Prädikate, vermittelst der Trennungswörter, mit einander verbunden sind. — Zum Beispiel der ersten Art dienet, „die Menschen sind entweder sterblich oder nicht-sterblich", wo „sterblich

und „nicht sterblich" die mehrern Prädikate sind, von denen eins mit dem Subjekte verbunden werden muß; diese Prädikate aber sind nicht unter einander verbunden (wie etwa in dem Urtheile „Cajus ist tugendhaft und gelehrt"), sondern getrennt. — Zum Beispiele der andern Art dient „weder Menschen noch Thiere sind unsterblich", wo mehrere Subjekte mit dem Merkmale „unsterblich" als nicht vereinbar gedacht werden. — Betrachtet man aber diese letztern Urtheile genauer, so findet man, daß sie blos zusammengezogene kategorische Urtheile sind, denn das gegebene Beispiel, „weder Menschen noch Thiere sind unsterblich", läßt sich in folgende zwei leicht auflösen: „Kein Mensch ist unsterblich", „kein Thier ist unsterblich". Da wir aber hier blos die einfachen Funktionen des Verstandes untersuchen, so übergehen wir diese Art der Urtheile, die auch im strengen Verstande den Namen der disjunktiven Urtheile nicht verdienen, und betrachten blos die eigentlichen disjunktiven Urtheile.

Die Prädikate, die mit einander als Theile einer Sphäre in Gemeinschaft stehen, und disjunktiv verbunden sind, heißen Trennungsstücke, Glieder der Entgegensetzung oder Disjunktion (membra disjuncta); die Wörter, die diese Trennung anzeigen (particulae disjunctivae), sind im Deutschen entweder — oder. — So sind in dem Urtheile: „Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt", Cajus ist gelehrt

und Cajus ist nicht gelehrt die Trennungsstücke. In einem disjunktiven Urtheile wird das Verhältniß mehrerer entgegengesetzter Urtheile gedacht; diese Urtheile haben alle einerlei Subjekt, aber entgegengesetzte Prädikate. So drückt das Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, das Verhältniß der beiden entgegengesetzten Urtheile „Cajus ist gelehrt", „Cajus ist nicht gelehrt", aus, und sagt: eins derselben müsse statt finden. Die Materie eines disjunktiven Urtheils sind die entgegengesetzten Urtheile. Die Disjunktion, d. h. daß sie sich einander ausschließen, aber sich auch wechselseitig zu einem Ganzen ergänzen, macht die Form desselben aus. — Soll ein disjunktives Urtheil, der Form nach, richtig sein, so müssen die Trennungsstücke zusammen genommen eine Sphäre vollständig bestimmen, sich einander zu einem Ganzen ergänzen (complementa sein), ferner müssen die Glieder sich einander ausschließen, nicht subordinirt, sondern koordinirt sein. So ist z. B. das disjunktive Urtheil, „ein jedes Dreieck ist entweder gleichseitig oder gleichschenklich", nicht richtig, weil die Trennungsstücke „gleichseitig" und „gleichschenklich" noch nicht die ganze Sphäre der Prädikate, die einem Dreiecke zukommen können, in so fern man die Seiten desselben unter einander vergleicht, erschöpft, sondern das ungleichseitige noch hinzu gethan werden muß; so, daß also das disjunktive Urtheil „ein jedes Dreieck ist entweder gleichseitig oder gleichschenklich, oder

ungleichseitig", erst vollständig ist. Alle logischen Eintheilungen der Sphäre eines Begriffs sind zweigliedrig (dichotomisch), und geschehen nach dem Satze des ausschließenden dritten, wie sich dies in der Folge noch deutlicher ergeben wird: ein jedes Ding ist entweder A oder non A, der Mensch ist entweder sterblich oder nicht sterblich, und wenn also bei einem disjunktiven Urtheile nur eine logische Eintheilung gebraucht wird, so wird man in der Vollständigkeit desselben nicht fehlen können. Weit mehrere Schwierigkeiten macht die Vollständigkeit eines disjunktiven Urtheils, wenn man bei der Eintheilung der Sphäre eines Begriffs auf die Materie desselben sehen, und nicht blos logisch verfahren will. So ist die Vollständigkeit des disjunktiven Urtheils „der Mensch ist entweder weiß oder nicht weiß" leicht einzusehen, weil ihm eine logische Eintheilung zum Grunde liegt. Schwieriger ist es, wenn man sagt: der Mensch ist entweder weiß (wozu auch die durch Kälte oder Hitze braun gewordnen gehören), oder schwarz, oder olivenfarben, oder kupferroth, wo immer die Möglichkeit eines fünften, noch unbekannten Theils der Sphäre der Prädikate, die dem Menschen in Rücksicht der Farbe seiner Haut beigelegt werden können, übrig bleibt. Bei den zweigliedrigen disjunktiven Urtheilen durch A und non A sind die Urtheile, welche die Materie desselben ausmachen, widersprechend (kontradiktorisch), entgegengesetzt: z. B. „Cajus ist gelehrt", „Cajus ist nicht ge-

lehrt". Hier verneint ein Urtheil blos das andere, hebt das andere auf, ohne etwas dafür an die Stelle zu setzen. Bei den mehrgliedrigen disjunktiven Urtheilen sind die Urtheile, welche die Materie desselben ausmachen, widerstreitend (kontrair), entgegengesetzt, eins verneint nicht blos das andere, sondern setzt noch etwas dafür an die Stelle: z. B. „Cajus ist weiß"; „Cajus ist schwarz"; „Cajus ist gelb"; „Cajus ist kupferfarben". Hier hebt das Urtheil „Cajus ist schwarz" nicht blos die übrigen auf, sondern setzt etwas dafür; dies sieht man auch daraus, daß das Urtheil „Cajus ist schwarz" eben so gut, als das Urtheil „Cajus ist weiß", das Urtheil „Cajus ist kupferfarben" aufhebt; allein beide „Cajus ist weiß", und „Cajus ist schwarz", doch nicht zusammenstimmen, sondern sich selbst aufheben.

Ferner müssen die gegebenen Trennungsglieder koordinirt, und nicht subordinirt sein; denn nur koordinirte, nicht subordinirte Prädikate schließen einander aus. Das Urtheil: „Cajus ist entweder gelehrt, oder ein Theologe, oder nicht gelehrt", ist falsch, weil die Prädikate „gelehrt" und „Theolog" sich einander nicht ausschließen, sondern der Theolog dem Gelehrten untergeordnet ist, so daß Cajus gelehrt und Theolog sein kann.

ad §. 113.

Der in diesem §. vorgetragene Satz, daß die Materie eines jeden disjunktiven Urtheils aus mehr als zwei kategorischen Urtheilen bestehe, fließt aus der gegebenen

Erklärung eines solchen Urtheils sehr leicht. Ein Urtheil ist disjunktiv, wenn dasselbe bestimmt, daß von der Sphäre von Prädikaten, die einem Gegenstande in gewisser Rücksicht beigelegt werden können, diesem Gegenstande eins zukommen müsse; folglich müssen in jedem disjunktiven Urtheile wenigstens zwei Prädikate sein. Da die Prädikate hier nicht mit dem Subjekte identisch sein können, so müssen sie Merkmale desselben, d. h. Begriffe sein, obgleich das Subjekt eine Anschauung sein kann, wie dies z. B. in dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, der Fall ist. Es kommt nun bei einem disjunktiven Urtheile blos auf das Feststellen der Theile der Sphäre der Prädikate eines Gegenstandes an, aber nicht zu bestimmen, welches von den gegebenen Prädikaten dem Gegenstande wirklich zukomme. Durch das Urtheil „Cajus ist entweder gelehrt, oder nicht-gelehrt", wird gar nicht bestimmt, welches von beiden Prädikaten „gelehrt" oder „nicht-gelehrt", ihm zukomme; sondern nur, daß wenn in Rücksicht der Gelehrsamkeit etwas vom Cajus ausgesagt werden solle, eins von beiden „gelehrt" oder „nicht-gelehrt", ihm beigelegt werden müsse. Es liegen also einem jeden disjunktiven Urtheile mehrere bejahende kategorische zum Grunde, von denen dasselbe blos bestimmt, daß nur eins gesetzt und für wahr erkannt werden könne; so sind in dem gegebenen Falle die beiden kategorischen Urtheile: „Cajus ist gelehrt", und „Cajus ist nicht-gelehrt",

von denen das disjunktive Urtheil nun bestimmt, daß eins das andere ausschließt, d. h. wenn das eine gesetzt wird, das andere nicht gesetzt werden kann, und umgekehrt. Auch ist leicht einzusehen, daß die kategorischen Urtheile, welche die Materie des disjunktiven Urtheils ausmachen, insgesammt problematisch sind, nur die Möglichkeit einer Verbindung aussagen. (S. §. 116.).

Kant unterscheidet in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft die disjunktiven Urtheile von den alternativen und distributiven. Ein Urtheil heißt alternativ, wenn man von zwei Urtheilen, die objektiv gleich gelten (in Beziehung auf den zu erkennenden Gegenstand gleich sind), subjektiv (in Beziehung auf das urtheilende Subjekt) aber einander entgegengesetzt sind, das eine zur Bestimmung blos annimmt. So ist z. B. das Urtheil „A bewegt sich gegen B, und B bewegt sich gegen A (wenn beide allein vorgestellt werden)", objektiv gleichbedeutend, es giebt dieselbe Erscheinung, man mag annehmen, was man will; bestimme ich aber, B bewege sich gegen A, und A ruhe, so habe ich ein alternatives Urtheil gefällt.

Distributiv heißt ein Urtheil, wenn man ein Prädikat, was man objektiv einem von zweien oder mehreren Dingen beilegen könnte, aus subjektiven Gründen unter beide vertheilt; wie z. B. wenn man in dem oben gegebenen Falle die Bewegung unter A und B vertheilte. —

Ich habe diese Erklärung der alternativen und distributiven Urtheile, die eigentlich, weil dabei aufs Subjekt Rücksicht genommen wird, nicht in die reine allgemeine Logik gehört, blos für die Kenner der Kantischen Schriften, denen sie auch blos völlig verständlich sein kann, hier mit beigebracht; diejenigen aber, die nicht zu diesen gehören, und Schwierigkeiten finden sollten, sie zu verstehen, können sie dreist übergehen, da sie blos als eine beiläufige Anmerkung zu betrachten ist, die nicht zum System der reinen allgemeinen Logik gehört; weshalb ich sie auch in dem vorangeschickten kurzen Abriß nicht mitgenommen habe.

ad §. 114.

Bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, denn die darin vorkommenden Sätze, daß in einem hypothetischen Urtheile die Vorstellungen in der Abfolge, und bei disjunktiven in Gemeinschaft stehen, sind in der weitern Auseinandersetzung vom §. 107. hinlänglich erläutert.

ad §. 115.

Es scheint beim ersten Anblick, daß die hypothetischen und disjunktiven Urtheile, weil die Materie kategorische Urtheile sind, zu den zusammengesetzten kategorischen Urtheilen gehören. Daß die hypothetischen und disjunktiven Urtheile nicht zusammengesetzt sind, wird §. 125 weitläufiger dargethan werden; hier wollen wir blos zeigen, daß die hypothetischen und dis-

junktiven Urtheile einen ganz andern Aktum des Verstandes zu ihrer Bildung erfordern als die kategorischen, und daß sie also von diesen wesentlich verschieden sind. In einem kategorischen Urtheile wird das innere Verhältniß zweier Vorstellungen bestimmt, und ausgesagt, ob die eine Vorstellung ein Merkmal der andern sei oder nicht; bei den hypothetischen ist das Verhältniß der Vorstellungen, das bestimmt wird, ein äußeres: man bestimmt nicht, ob eine Vorstellung in der andern enthalten sei, sondern ob das Setzen oder Nichtsetzen der einen, das Setzen oder Nichtsetzen der andern bestimmt, ohne durch sie bestimmt zu werden; es wird das Verhältniß der Vorstellungen als Grund und Folge bestimmt. Es haben mehrere Philosophen geleugnet, daß die hypothetischen Urtheile eine besondere von den kategorischen verschiedene Art von Urtheilen ausmachen, aus dem Grunde, weil man die hypothetischen Urtheile in kategorische verwandeln kann. Salomon Maimon ist aus eben diesem Grunde in seinem Versuche einer neuen Logik oder Theorie des Denkens gleichfalls der Meinung, daß die Form der hypothetischen Urtheile von der Form der kategorischen nicht verschieden sei. Er führt als Beispiel an, man könne das hypothetische Urtheil, „wenn a ist b, so ist es auch c", in das kategorische „a, welches b ist, ist auch c", verwandeln. Nennt man ein Urtheil verwandeln, die in ihm enthaltene Materie auch in eine andere Form bringen, so läßt

sich gegen die Verwandlung des Urtheils „wenn a ist b, so ist es auch c", in das „a, welches b ist, ist auch c" (oder, wenn meine Leser ein leichteres Beispiel haben wollen, es läßt sich gegen die Verwandlung des hypothetischen Urtheils „wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit", in das kategorische „Cajus, der tugendhaft ist, redet die Wahrheit",) nichts sagen. Allein wenn man beweisen will, daß die Form des hypothetischen von der des kategorischen nicht verschieden sei, muß man nicht blos zeigen, daß der Materie des hypothetischen Urtheils die Form des kategorischen gegeben werden könne; sondern daß das Urtheil nach veränderter Form auch dasselbe bleibe, welches Verwandlung im engern Sinne des Worts wäre, und diese Verwandlung leugne ich. Das Urtheil, „wenn a ist b, so ist es auch c", ist von dem, „a, welches b ist, ist c", so wie das Urtheil, „wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit", ist von dem, „Cajus, der tugendhaft ist (der tugendhafte Cajus), redet die Wahrheit", sehr verschieden. In dem hypothetischen Urtheile „wenn a ist b, so ist es auch c", wird bedingt gesetzt, daß a sei b und c; in dem kategorischen „a, welches b ist, ist auch c", wird dies unbedingt gesetzt, und also ist das Urtheil ja ganz verändert. Es ist ein ganz anderer Sinn in dem Urtheile „wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit", als in dem „Cajus, der tugendhaft ist, redet die Wahrheit". In

dem erstern wird unausgemacht gelassen, ob Cajus tugendhaft sei und die Wahrheit rede, und nur bedingt gesagt, wenn er tugendhaft sei, so rede er die Wahrheit; in dem kategorischen Urtheile „Cajus, der tugendhaft ist, redet die Wahrheit", wird vom Cajus ausdrücklich gesagt, er sei tugendhaft, und er rede die Wahrheit. Daß die beiden Urtheile „wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit", — und „Cajus, der tugendhaft ist, redet die Wahrheit", völlig verschieden sind, erhellet auch daraus, daß bei dem hypothetischen Urtheile beide Urtheile, welche die Materie desselben ausmachen (Vordersatz und Nachsatz) falsch sein können, und daß das hypothetische Urtheil durchaus nichts darüber bestimmt (es problematisch läßt), nur die Verbindung beider als Consequenz aufstellt. Das kategorische Urtheil aber bestimmt, Cajus sei tugendhaft, und rede deshalb die Wahrheit. — Dies ist schon hinreichend, um darzuthun, die Form der hypothetischen Urtheile sei von der Form der kategorischen wesentlich verschieden; und der Umstand, daß man der Materie eines hypothetischen Urtheils die Form eines kategorischen geben könne, beweise nichts dagegen. Allein selbst eine solche Verwandlung läßt sich nur mit hypothetischen Urtheilen anstellen, die im Vordersatz und Nachsatz ein gleiches Subjekt haben, wie dies in den vorher gegebenen Beispielen der Fall war; haben Vordersatz und Nachsatz nicht einerlei Subjekt, so geht diese Verwandlung gar

nicht einmal an. Das Urtheil „wenn a ist b, so ist c auch d", oder „wenn Cajus die Wahrheit redet, so ist Titus ein Lügner", läßt sich gar nicht in ein kategorisches verwandeln, wovon weiter unten bei der Verwandlung der Urtheile noch einmal die Rede sein wird *).

Eben so läßt sich darthun, daß die disjunktiven Urtheile einen eigenen Aktum des Verstandes erfordern, und weder den kategorischen, noch den hypothetischen Urtheilen beigezählt werden können. Das Urtheil „Cajus ist entweder gelehrt, oder nicht-gelehrt", ist von dem Urtheile „Cajus, der gelehrt ist, ist nicht nicht-gelehrt", sehr verschieden; denn in dem letztern wird dem Cajus das „Gelehrtsein" beigelegt, und deshalb das „Nicht-Gelehrtsein" abgesprochen, da in dem

*) Der verdienstvolle Recensent der zweiten Auflage dieses Lehrbuchs in den Göttingischen Anzeigen, 268 Stück, 13. Febr. 1796, S. 259., meint, das hypothetische Urtheil: „wenn Cajus die Wahrheit redet, so ist Titus ein Lügner", lasse sich kategorisch so ausdrücken: die Wahrheit dessen, was Cajus sagt, beweist die Falschheit dessen, was Titus sagt. — Allein wenn man dies kategorische Urtheil näher betrachtet, so sieht man, daß es eigentlich ein hypothetisches Urtheil nur mit andern Worten ist (daß die Veränderung nicht logisch, sondern blos grammatisch ist). Denn was heißt die Wahrheit dessen, was Cajus sagt, beweist die Falschheit dessen, was Titus sagt? Die Wahrheit dessen, was Cajus sagt, ist der Erkenntnißgrund der Falschheit dessen, was Titus sagt, oder das letzte ist eine Folge des ersten. Das hypothetische Urtheil: „Wenn Cajus u. s. w." drückt auch nichts als dieses Verhältniß von Grund und Folge aus.

erstern unausgemacht bleibt, ob ihm das Merkmal „gelehrt" oder „nicht-gelehrt" zukomme, und blos gesagt wird, eins von beiden müsse ihm zukommen. Eben so ist dies Urtheil „Cajus ist entweder gelehrt oder nicht-gelehrt", von dem „wenn Cajus gelehrt ist, so ist er nicht nicht-gelehrt", verschieden; denn in dem letztern wird von dem Cajus bedingt ausgesagt, man könne ihm das Merkmal „nicht-gelehrt" nicht beilegen, wenn man ihm das Merkmal „gelehrt" schon beigelegt habe; in dem disjunktiven Urtheile „Cajus ist entweder gelehrt, oder nicht-gelehrt", wird ausdrücklich gesagt, eins von beiden müsse ihm nothwendig zukommen.

Der Lehre von den Urtheilen

Vierte Abtheilung.

Von der Modalität der Urtheile.

ad §. 116.

Man versteht unter Modalität einer Vorstellung das Verhältniß derselben zum vorstellenden Subjekte, also Modalität eines Urtheils ist das Verhältniß desselben zu unserm Verstande. Durch die Modalität eines Urtheils wird also gar nichts in Ansehung des Inhalts desselben bestimmt, sondern blos die Art festgesetzt, wie das ganze Urtheil gedacht wird. Die Modalität eines Urtheils bestimmt das Fürwahrhalten desselben. Die Verbindung oder Nichtverbindung des Mannigfal-

tigen in der Einheit des Bewußtseins wird entweder 1) blos als möglich betrachtet; dann heißt das Urtheil problematisch, z. B. Cajus kann gelehrt sein, wo man blos aussagt, es sei möglich, daß die Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" sich in eine Einheit des Selbstbewußtseins verbinden ließen, oder 2) als wirklich geschehen (assertorisches Urtheil), wenn ich sage: Cajus ist gelehrt; oder 3) als nothwendig (apodiktisches Urtheil), Cajus muß gelehrt sein. Jedes von dieser Art von Urtheilen hat sein Korrelatum, möglich — unmöglich; wirklich — nicht-wirklich; nothwendig — nicht-nothwendig. Bei einem problematischen Urtheile stellt der Verstand die Verbindung als möglich, aber nicht als geschehen; bei den assertorischen stellt er die Verknüpfung als vorgegangen vor; bei den apodiktischen, daß die Verknüpfung durch die Gesetze des Verstandes selbst bestimmt sei; das letztere ist z. B. der Fall in dem Schlußsatze eines Vernunftschlusses. — Die problematischen Urtheile sind für den Verstand, als dem Vermögen der Möglichkeit der Verbindung; die assertorischen für die Urtheilskraft, in sofern wirklich subsumirt ist; die apodiktischen für die Vernunft, als dem Vermögen der Erkenntniß aus Principien. Man pflegt die Urtheile, in sofern man auf ihre Modalität Rücksicht nimmt, Modalsätze zu nennen. Ein unmögliches Urtheil ist ein solches, bei dem eine Verbindung ausgesagt wird, die doch nicht statt finden kann:

kann; es ist also eigentlich kein Urtheil; z. B. ein Zirkel ist viereckig.

Die reine allgemeine Logik hat zwar den Unterschied der Urtheile, der Modalität nach, aufzustellen, allein als formale Wissenschaft kommt es ihr nicht zu, die Quellen anzugeben, aus welchen sie entspringen. So viel kann sie blos lehren, daß diejenigen Urtheile, in denen vom Subjekte wesentliche Stücke ausgesagt, oder deren Gegentheil ihm abgesprochen wird, Nothwendigkeit bei sich führen müssen. — Ein Dreieck ist eine Figur, ist ein nothwendiges Urtheil; man sollte eigentlich sagen: Ein Dreieck muß eine Figur sein. — Kein Dreieck kann keine Figur sein. — Eben so muß das Gegentheil des Subjekts nothwendig von ihm verneint werden.

ad §. 117.

Wir bezeichnen die Modalität der Urtheile, wenn sie kategorisch sind, durch besondere Worte, die problematischen durch kann, die assertorischen durch ist, die apodiktischen durch muß. In einem jeden hypothetischen Urtheile ist der Vordersatz problematisch, der Nachsatz assertorisch, die Konsequenz apodiktisch. „Wenn es regnet, wird es naß"; hier ist das Urtheil, daß es regnet, problematisch; „naßwerden", assertorisch; die Konsequenz aber, daß wenn man das Regnen setzt, auch das Naßwerden gesetzt werden muß, apodiktisch. — Jedes einzelne Urtheil im disjunktiven Urtheile ist problematisch, nur daß eins von diesen Urtheilen statt

finden müsse, ist apodiktisch. — Man nennt nur die assertorischen (und folglich auch die apodiktischen) Urtheile Sätze, also wird man die problematischen und disjunktiven Urtheile nicht Sätze nennen können.

ad §. 118.

Wir haben oben §. 99. aus dem Wesen der Urtheile gezeigt, daß man bei einem jeden derselben fragen kann, was für eine Quantität, was für eine Qualität, was für eine Relation, und was für eine Modalität es habe? und daß ein jedes Urtheil in diesen vier Rücksichten muß bestimmt werden können. So ist z. B. das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, der Quantität nach allgemein, der Qualität nach bejahend, der Relation nach kategorisch, der Modalität nach assertorisch. — Ferner das Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, ist der Quantität nach allgemein, der Qualität nach bejahend, der Relation nach hypothetisch, und der Modalität nach apodiktisch, als Verbindung von Grund und Folge.

ad §. 119.

Den Umstand aber, daß jedes Urtheil als ein solches sich in diesen vier Rücksichten der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach bestimmen lassen muß, wie sich dies aus dem Begriffe eines Urtheils ergiebt, läßt die Möglichkeit doch übrig, daß wenn man ein Urtheil in einer dieser Rücksichten bestimmt, es eben dadurch auch in einer andern Rücksicht bestimmt wird.

So werden z. B. alle hypothetischen Urtheile der Quantität nach allgemein sein müssen, weil das Verhältniß des Grundes zur Folge Nothwendigkeit und also auch Allgemeinheit bei sich führt. Wir wollen daher die Urtheile in dieser Rücksicht betrachten, und die Eintheilung derselben der Relation nach zum Grunde legen, da die Eintheilung der Urtheile der Relation nach deshalb die wichtigste ist, weil ihr die Art und Weise, wie das Mannigfaltige des Urtheils, in einer Einheit des Bewußtseins verbunden, zum Grunde liegt.

ad §. 120.

Die kategorischen Urtheile sind in Rücksicht der Quantität, Qualität und Modalität unbestimmt. In Rücksicht der Quantität sind sie unbestimmt, weil das Verhältniß von Merkmal zur ganzen Vorstellung, auf ein, oder mehrere, oder alle, unter einem Begriffe stehende, Vorstellungen angewandt werden kann. Sie können daher einzelne, besondere und allgemeine sein. Beispiele sind: Cajus ist krank, Einige Menschen sind gelehrt, Alle Menschen sind sterblich. — In Rücksicht der Qualität sind sie unbestimmt, weil das Urtheil sowohl die Verbindung als Nichtverbindung eines Merkmals mit der ganzen Vorstellung aussagen kann; sie können also sowohl bejahend als verneinend sein. „Cajus ist gelehrt", „Cajus ist nicht gelehrt".

Der Modalität nach können die kategorischen Urtheile problematisch, assertorisch und apodik-

tisch sein, denn das Merkmal kann dem Gegenstande entweder zukommen, oder kömmt ihm zu, oder muß ihm als wesentliches Merkmal zukommen. Cajus kann krank sein. Einige Menschen sind gelehrt. Alle Menschen müssen organisirte Wesen sein. —

Die einzelnen kategorischen Urtheile müssen eine einzelne Vorstellung (eine Anschauung) zum Subjekt haben, z. B. Cajus ist krank; das Prädikat muß, wenn sie bejahend und nicht identisch sind, ein Begriff sein, „Cajus ist gelehrt"; sind sie aber identisch, so ist das Prädikat die Anschauung, die das Subjekt ist, z. B. Cajus ist Cajus; denn man sagt von dem Subjekt entweder das ganze Subjekt als Merkmal aus (in den identischen Urtheilen), oder nur einen Theil der Vorstellung des Subjekts; dann aber kann mehreren Subjekten dies Merkmal beigelegt werden, und das Merkmal ist also Begriff. Bei den einzelnen verneinenden Urtheilen kann das Prädikat Anschauung und Begriff sein, z. B. Cajus ist nicht Titus, Cajus ist nicht gelehrt. — Bei den besondern kategorischen Urtheilen wird von einem Theile der Sphäre eines Begriffs ausgesagt, ob ihm ein Merkmal zukomme oder nicht. In den besondern Urtheilen: Einige Menschen sind gelehrt, Einige Menschen sind nicht krank, wird von einem Theile der Sphäre des Begriffs „Mensch" ausgesagt, es komme ihm das Merkmal „gelehrt" zu, und es komme ihm das Merkmal „krank" nicht zu. Bei den beson-

dern Urtheilen ist der Subjektbegriff vom Subjekte selbst unterschieden. Da in den bejahenden besondern Urtheilen von mehr als einer Vorstellung ausgesagt wird, daß ihr ein Merkmal zukomme, so kann das Prädikat keine einzelne Vorstellung, keine Anschauung sein: ich kann nicht sagen: Einige Menschen sind Cajus, also haben alle besonders bejahenden kategorischen Urtheile einen Begriff zum Prädikate. Bei den besondern verneinenden Urtheilen kann aber das Prädikat Anschauung und Begriff sein, z. B. „Einige Menschen sind nicht Cajus", und „Einige Menschen sind gelehrt". — In den allgemeinen kategorischen Urtheilen ist der Subjektbegriff und das Subjekt einerlei, z. B. „alle Menschen sind sterblich". Alle allgemeinen kategorischen Urtheile, die zugleich bejahend sind, müssen aus eben dem Grunde wie die besonders bejahenden kategorischen Urtheile einen Begriff und keine Anschauung zum Prädikat haben; man kann nicht sagen: alle Menschen sind Cajus; aber wenn sie verneinend sind, kann ihr Prädikat Anschauung und Begriff sein, z. B. „keine Pflanze ist Cajus", keine Pflanze ist vernünftig.

ad §. 121.

In einem hypothetischen Urtheile wird das Verhältniß des Grundes zur Folge bestimmt; diese Verbindung ist nothwendig und allgemein, d. h. wenn der Grund gesetzt wird, muß nothwendig und allgemein die Folge

gesetzt werden; daher sind die hypothetischen Urtheile der Quantität nach bestimmt, sie sind allgemein. Das hypothetische Urtheil „Wenn es regnet, so wird es naß", ist allgemein, es sagt aus: allemal, wenn du setzest: es regnet, mußt du setzen, es wird naß. Es ist Regel. Derselbe Fall ist, wenn man sagt „wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht; denn auch hier sagt das Urtheil aus: „allemal, wenn du setzest, Cajus ist tugendhaft, so mußt du auch setzen: er lügt nicht". — Der Qualität nach können die hypothetischen Urtheile bejahend und verneinend sein. Man nennt diejenigen bejahend, deren Nachsatz ein bejahendes, und diejenigen verneinend, deren Nachsatz ein verneinendes Urtheil ist. So ist das Urtheil: Wenn es regnet, so wird es naß, bejahend, und das Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, verneinend. Da die Form der hypothetischen Urtheile auf der Consequenz beruht, die Verbindung von Grund und Folge aber nothwendig ist; so sind die hypothetischen Urtheile der Form nach bestimmt, sie sind nämlich apodiktisch; die Urtheile hingegen, welche die Materie des hypothetischen Urtheils ausmachen, sind problematisch. So ist die Verbindung in dem Urtheile: Wenn es regnet, so wird es naß, zwischen dem, „es regnet" und „es wird naß", nothwendig; allein die Urtheile: es regnet, und es wird naß, sind problematisch; es wird keins von beiden als wirklich, sondern blos als möglich ge-

dacht. Herr Hofbauer behauptet in seinen Anfangsgründen der Logik, Halle 1794, (§. 228. S. 228): daß die hypothetischen Urtheile der Modalität nach entweder problematisch, oder assertorisch, oder apodiktisch sein können, und fügt folgende Anmerkung hinzu: „Einige Logiker behaupten, daß alle Bedingungsurtheile apodiktische sein müssen, und gründen diese Behauptung auf den Satz, daß wenn der Grund gesetzt wird, auch die Folge nothwendig gedacht werden müsse. — Dieses beweiset allerdings ganz klar, daß, wenn der Vordersatz eines Bedingungsurtheils als wahr gedacht wird, auch der Nachsatz als wahr gedacht werden müsse, in dem Falle, daß das ganze Bedingungsurtheil als wahr gedacht wird, allein keinesweges das, was bewiesen werden mußte, daß jedes Bedingungsurtheil selbst als ein nothwendig wahres gedacht werde." Hiergegen läßt sich meines Erachtens folgendes einwenden: Wenn in der reinen allgemeinen Logik, wo man allein die Form der Urtheile in Erwägung ziehen kann, von der Modalität eines hypothetischen Urtheils die Rede ist, so kann auch nur die Form, d. i. die Consequenz, betrachtet werden, und diese führt den Begriff der Nothwendigkeit bei sich. — Die Wahrheit des Urtheils überhaupt gehört nicht in die reine allgemeine Logik. Folgendem Satz des Herrn Hofbauer stimme ich vollkommen bei: „Wenn einige Logiker hingegen behaupten, daß alle hypothetische Urtheile problematisch sein müssen; so verwechseln

sie die Modalität des Urtheils selbst mit der Modalität des Vordersatzes und Nachsatzes." —

ad §. 122.

Die disjunktiven Urtheile sind, ihrer Form nach, durchaus bestimmt. Der Quantität nach sind sie allgemein, denn die Eintheilung der Sphäre des Begriffs, wodurch die disjunkten Merkmale entspringen, und worauf eigentlich die Form des disjunktiven Urtheils beruht, ist allgemein. — Wenn ich z. B. sage: „Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt", so muß die Sphäre der Dinge in Rücksicht auf Gelehrsamkeit, in diese beide „gelehrt" und „ungelehrt" zerfallen, und die Disjunktion ist also allgemein. Der Qualität nach sind sie bejahend, denn die Sphäre des gegebenen Begriffs wird in Theile getheilt, und das disjunktive Urtheil sagt aus: daß das Subjekt zu einem dieser Theile gehöre. Wenn ich sage: die Menschen sind entweder weiß oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben, so wird der Begriff „Farbe der Menschen", in die vier genannten Theile getheilt, und gesagt: jeder Mensch müsse zu einem dieser Theile gehören. — Es scheint zwar, als wenn die zweigliedrigen disjunktiven Urtheile, die einander entgegengesetzte Prädikate haben, wie z. B. „Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt", eine Ausnahme machten; allein das Urtheil: Cajus ist nichtgelehrt, ist ein unendliches Urtheil, weil die Negation zum Prädikat gehört, und also wird es der Form nach

den bejahenden Urtheilen beizugesellen sein. — Der Modalität nach ist das disjunktive Urtheil apodiktisch; es sagt aus: dem Subjekte müsse eins der genannten Prädikate zukommen; die zur Materie des Urtheils aber gehörigen Urtheile sind problematisch; daß Cajus entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist apodiktisch; aber die Urtheile „Cajus ist gelehrt", „Cajus ist nicht gelehrt", sind problematisch. Herr Hofbauer will in seiner Logik die Modalität der disjunktiven Urtheile unbestimmt lassen (sie können, seiner Meinung nach, problematisch, assertorisch und apodiktisch sein), allein das Wörtchen muß, was man jedem disjunktiven Urtheil zur Copula geben kann, wenn, wie die reine allgemeine Logik dies fordert, die Eintheilung durch A und non A geschieht, beweist schon klärlich die Nothwendigkeit des ganzen Urtheils der Form nach. — Ist die Eintheilung nicht formal (durch A und non A): so kann sie freilich unvollständig, und das Urtheil also falsch sein, wo dann dasselbe der Modalität nach nicht apodiktisch ist; allein theils nimmt die reine allgemeine Logik nur auf die formale Eintheilung der Sphäre eines Begriffs Rücksicht, theils wird, wenn man die Modalität der disjunktiven Urtheile bestimmt, vorausgesetzt, daß sie wahr sind, und dann kann man jedem das Wörtchen muß zur Copula hinzufügen. Ist es z. B. wahr, daß es nur drei Arten Dreiecke in Rücksicht auf die Winkel giebt, rechtwinkelichte stumpfwinkelichte und spitzwinkelichte; so kann ich sagen:

das Dreieck ABC muß entweder rechtwinklicht oder stumpfwinkelicht oder spitzwinkelicht sein. — Ist die Eintheilung der Sphäre der Menschen, in Rücksicht auf die Farbe der Haut, in weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene vollständig, so kann man sagen: Cajus muß entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben sein.

ad §. 123.

Betrachtet man an einem Urtheile die Quantität und Qualität zugleich, und theilt die Urtheile in dieser Rücksicht ein, so sind sie entweder allgemeine oder besondere (die einzelnen nimmt man hier für besondere, in so fern sie auch nur einen Theil der Sphäre eines allgemeinen Begriffs ausmachen); die allgemeinen sind wieder entweder allgemeinbejahende oder allgemeinverneinende, und die besondern theilt man wieder in besondersbejahende und in besondersverneinende. „Alle Menschen sind sterblich"; ist allgemeinbejahend; „Kein Mensch ist allmächtig", allgemeinverneinend; „Einige Menschen sind Gelehrte", besondersbejahend; „Einige Menschen sind nicht Mathematiker", besondersverneinend. Man bezeichnet die allgemeinbejahenden Urtheile mit a, die allgemeinverneinenden mit e, die besondersbejahenden mit i, die besondersverneinenden mit o; eine Bezeichnung, die wir in der Lehre von den Schlüssen brauchen werden. Um diese Bezeichnungen desto leichter im Gedächtniß zu behalten, findet man in den alten Logiken folgenden lateinischen Vers:

Asserit A, negat E; sed universaliter ambae,
Asserit I, negat O; sed particulariter ambo.

und Gottsched verdollmetschte dies durch folgende klägliche Reime:

Das A bejahet allgemein,
Das E spricht auch von allen nein!
Das I bejaht, doch nicht von allen,
So läßt auch O das Nein erschallen.

ad §. 124.

Die allgemeinbejahenden Urtheile können der Modalität nach problematisch, assertorisch und apodiktisch sein. „Alle Menschen können tugendhaft sein", ist ein problematisches; alle Menschen sind sterblich, ist ein assertorisches; alle Dreiecke müssen drei Winkel haben, ist ein apodiktisches Urtheil. Alle allgemeinbejahenden assertorischen Urtheile aber, die keine Ausnahme gestatten, sind apodiktisch, denn sie setzen voraus, daß das vom Subjekt ausgesagte Prädikat in dessen wesentlichen Stücken (s. §. 41.) gegründet ist, und also muß es demselben nothwendig beigelegt werden. Wenn ich sage: Alle Menschen (ohne Ausnahme) sind sterblich, so muß in dem Begriffe „Mensch" ein wesentliches Merkmal vorhanden sein, welches entweder das Merkmal „sterblich" selbst ist, oder es doch in sich schließt; mit andern Worten: das Merkmal „sterblich" muß entweder unmittelbar oder mittelbar in dem Begriff „Mensch" gedacht werden; denn sonst auf jedem andern

Wege (z. B. durch Erfahrung) wäre es unmöglich zu bestimmen, daß alle Menschen ohne Ausnahme sterblich sind; d. h. das Urtheil ist apodiktisch. Wir behaupten hier aber nicht, daß das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, ein absolut-allgemeines Urtheil sei; es gehört vielmehr zu den Erfahrungsurtheilen, und hat nur comparative Allgemeinheit. — Beispiele von absolut-allgemeinen Urtheilen sind: „Alle Menschen sind organisirte Wesen, alle Dreiecke sind Figuren", und die Sätze der reinen Mathematik, z. B „in jedem Dreieck sind alle drei Winkel zwei rechten gleich". — So wahr es ist, daß alle absolut (streng) allgemeine Urtheile apodiktisch sind, und alle apodiktischen Urtheile strenge Allgemeinheit bei sich führen, und man also von der strengen Allgemeinheit auf die Nothwendigkeit, und wiederum umgekehrt von dieser auf jene schließen kann; so wird doch in den meisten Fällen das Bewußtsein der Nothwendigkeit der Erkenntnißgrund der strengen Allgemeinheit sein.

Die besondersbejahenden Urtheile können problematisch, assertorisch und apodiktisch sein; z. B. einige Dreiecke können gleichseitig sein, einige Dreiecke sind gleichseitig, einige Dreiecke müssen drei Winkel haben. Betrachtet man die besondersbejahenden problematischen Urtheile etwas näher, so findet sich, daß sie allemal auf ein allgemeinbejahendes problematisches Urtheil hinführen; denn wenn ich sage: einem Theile einer Sphäre

eines Begriffs kann etwas beigelegt werden, es widerspricht demselben ein Merkmal nicht, so kann es dem Begriff selbst nicht widersprechen, und also kann es ihm beigelegt werden; wenn ich sage: einige Dreiecke können gleichseitig sein, so heißt dies, das Merkmal gleichseitig widerspricht einem Theile der Sphäre des Begriffs „Dreieck" nicht, also widerspricht es dem Begriff „Dreieck überhaupt nicht, denn sonst müßte es jedem Theile der Sphäre desselben widersprechen, ich kann also überhaupt sagen: Ein Dreieck kann gleichseitig sein. — Da ein besonderes Urtheil nicht bestimmt, daß nur von einem Theile der Sphäre etwas ausgesagt wird, und also nicht leugnet, daß der ganzen Sphäre etwas zukomme, so kann es auch besondersbejahende apodiktische Urtheile geben, z. B. Einige Dreiecke haben drei Winkel; da aber die Nothwendegkeit auf ein wesentliches Stück des Begriffs „Dreieck" beruht, so führen sie immer auf allgemeine Urtheile: Alle Dreiecke müssen drei Winkel haben. — Diesem scheint freilich folgendes zu widersprechen. Man kann sagen: alle gleichseitigen Dreiecke müssen drei gleiche Seiten haben, die gleichseitigen Dreiecke sind ein Theil der Sphäre des Begriffs Dreieck, mit andern Worten; alle gleichseitigen Dreiecke sind einige Dreiecke, also kann man auch sagen: Einige Dreiecke müssen drei gleiche Seiten haben; allein man muß nicht vergessen, daß das Merkmal „drei gleiche Seiten haben", diesen Dreiecken

nothwendig zukommt, in so fern sie gleichseitig sind; lasse ich also das Merkmal „gleichseitig" aus dem Subjekte weg, wie dies der Fall ist, wenn ich sage: Einige Dreiecke, so fällt auch die Nothwendigkeit weg, und ich kann also blos sagen: Einige Dreiecke haben drei gleiche Seiten, nicht müssen drei gleiche Seiten haben.

Was die verneinenden kategorischen Urtheile betrift, so können sie nicht problematisch sein; denn eine Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat ist problematisch, wenn das Prädikat dem Subjekt nicht widerspricht, übrigens aber kein Grund der Verbindung sich findet: die verneinenden Urtheile aber sagen aus: ein Prädikat widerspreche dem Subjekt. — Die Gründe der Behauptung, daß alle allgemein-verneinenden assertorischen Urtheile, wenn sie keine Ausnahme gestatten, apodiktisch sind, sind mit denen völlig übereinstimmend, die oben bei den allgemein-bejahenden assertorischen Urtheilen angegeben wurden; denn diese strenge Allgemeinheit ist nur dadurch möglich, daß in dem Subjekte ein wesentliches Merkmal sich findet, das dem ausgesagten Prädikate widerstreitet. —

ad §. 125.

Man theilt die Urtheile in einfache und zusammengesetzte. Ein Urtheil heißt einfach, wenn die Form des Urtheils durch einen einfachen Aktus des Verstandes hervorgebracht wird; zusammengesetzt, wenn mehrere einfache Aktus dazu erforderlich waren.

Unser Hauptzweck war bis jetzt nur, die einfachen Urtheile jeder Art vollständig darzulegen; nun scheint es aber, als hätten wir bei Eintheilung der Urtheile, der Relation nach, gegen diesen unsern Hauptzweck einen Verstoß begangen, indem wir die hypothetischen und disjunktiven Urtheile, wo eigentlich die Verknüpfung mehrerer Urtheile angegeben wird, und die also schon die kategorischen Urtheile voraussetzen, als einfache Urtheile aufgeführt haben. Allein wir sehen, wenn wir die Urtheile in einfache und zusammengesetzte eintheilen, nicht auf die Materie des Urtheils, sondern auf den Aktus des Verstandes, der erfordert wird, dasselbe zu Stande zu bringen (auf die Form des Urtheils). Ist diese Handlung des Verstandes, wodurch er das Urtheil zu Stande bringt, einfach, so ist das Urtheil auch einfach. Dies ist aber bei den reinen hypothetischen und disjunktiven Urtheilen offenbar der Fall; denn es ist das Setzen der Consequenz und das Bestimmen der Sphäre nur eine einfache Handlung, eben so einfach, als das Setzen der Verhältnisse eines Merkmals zu dem Begriff, zu dem er gehören soll. Denn wollte man die Urtheile nach der Materie (Inhalt) in einfache und zusammengesetzte theilen, so würden selbst diejenigen kategorischen Urtheile, die Begriffe enthielten, wie z. B. Cajus ist ein Mensch, zusammengesetzt sein; denn bei dem Begriffe „Mensch" ist schon eine Handlung des Verstandes, die Verbindung des Mannigfaltigen in eine Einheit, vor

sich gegangen. — Einige Logiker nennen die hypothetischen und disjunktiven Urtheile Urtheile der zweiten Ordnung, und die kategorischen Urtheile Urtheile der ersten Ordnung, weil in jenen die Materie selbst schon Urtheile sind. Diese Benennung kann beibehalten werden, wenn man sich nur nicht dadurch verführen läßt, die hypothetischen und disjunktiven Urtheile für zusammengesetzt zu halten; eine Bemerkung, die auch die Benennung „abgeleitete Urtheile" betrifft, mit welcher man zuweilen die letztgenannten Urtheile belegt.

ad §. 126.

Die zusammengesetzten Urtheile sind entweder offenbar oder versteckt zusammengesetzt. In jenen findet man die einfachen Urtheile, woraus sie bestehen, ganz leicht, und ihre Verbindung ist angezeigt; dahin gehört z. B. das Urtheil: Cajus und Titus sind Lügner, welches offenbar aus den beiden Urtheilen: Cajus ist ein Lügner, und Titus ist ein Lügner, zusammengesetzt ist; die Verbindung geschieht durch das Wörtchen und. Bei den versteckt zusammengesetzten Urtheilen fallen die einfachen Urtheile und ihre Verbindung nicht so leicht in die Augen, z. B. in dem zusammengesetzten Urtheile: Gott nur ist allmächtig. —

Kategorische Urtheile sind offenbar zusammengesetzt, wenn sie mehrere durch und verbundene Subjekte oder Prädikate, oder beides enthalten; z. B. Cajus und

Titus

Titus sind Lügner; Cajus ist gelehrt und krank; Cajus und Titus sind gelehrt und krank. Ich halte es für überflüssig, die einfachen Urtheile, woraus diese offenbar zusammengesetzten Urtheile bestehen, herzusetzen; jeder Leser wird sie leicht selbst auffinden.

Was von den einfachen kategorischen Urtheilen gilt, muß auch von den zusammengesetzten gelten, und wir übergehen dies hier. Sonst ergeben sich folgende Gesetze leicht. Wenn von mehreren Subjekten ein gemeinschaftliches Prädikat ausgesagt wird, so müssen sie zum Theil übereinstimmend sein, und man kann sie als koordinirt betrachten; so werden z. B. in dem zusammengesetzten Urtheile: Alle Mathematiker und alle Philosophen sind Gelehrte, die Mathematiker und Philosophen als koordinirt unter dem Begriff „Gelehrter" enthalten gedacht; eben so, wenn ich sage: Cajus und Titus ist nicht gesund, so sind beide „Cajus" und „Titus" Theile der Sphäre der Nichtgesunden, und also koordinirt. In einem aus mehreren Subjekten zusammengesetzten kategorischen Urtheile sind die Subjekte also disjunkte Vorstellungen; hingegen wenn ein kategorisches Urtheil in Rücksicht der Prädikate zusammengesetzt ist, so sind diese Prädikate als disparat zu betrachten, wenn das Urtheil bejahend ist; so sind z. B. in dem Urtheile: Cajus ist gelehrt und krank, „gelehrt" und „krank" disparate Begriffe, sie sind beide in dem Cajus als Merkmal enthalten; ferner sind in dem Urtheile: Cajus ist gelehrt,

und nicht krank, die beiden Begriffe „gelehrt" und „nicht krank" aus eben dem Grunde disparat. — In einem zusammengesetzten kategorischen Urtheile kann sich eine verschiedene Quantität und Modalität verbunden finden, z. B. alle Fische und einige Menschen schwimmen. — Alle Dreiecke müssen drei Winkel haben, und können gleichseitig sein. Was aber die Qualität anbetrifft, so kann nur eine statt finden, weil es nur eine Kopula giebt; wenn ich sage: Cajus ist nicht gelehrt und tugendhaft, so heißt dies, beides, „gelehrt" und „tugendhaft", muß ihm abgesprochen werden; die Qualität des zweiten Urtheils richtet sich nach dem ersten. Zuweilen scheint es, als wenn ein zusammengesetztes Urtheil eine doppelte Qualität hätte, allein dann hält man ein unendliches Urtheil, was zu den bejahenden, der Form nach, gehört, für verneinend; z. B. Cajus ist gelehrt, und nicht krank, wo das zweite Urtheil eigentlich heißt: Cajus ist nicht krank. Uebrigens ist leicht einzusehen, daß ein jedes zusammengesetztes Urtheil aus so viel einfachen Urtheilen besteht, als es durch und verbundene Subjekte und Prädikate hat.

Hypothetische Urtheile sind offenbar zusammengesetzt, wenn sie mehrere durch oder getrennte Vordersätze, oder mehrere durch und getrennte Nachsätze haben: z. B. Wenn Cajus klüger, oder weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen. — Wenn Cajus tugendhaft ist, so wird er nicht

lügen und nicht stehlen. Mehrere durch und verbundene Nachsätze geben nur ein einfaches hypothetisches Urtheil; denn alle diese Urtheile zusammengenommen, nicht jedes für sich allein, sind als Grund zu betrachten. Sage ich z. B.: wenn es nicht so stark gefroren, und die Patrioten in Holland es nicht mit den Franzosen gehalten hätten, so hätten die letztern Holland so bald nicht erobert; so sieht man ein, daß die leichtere Eroberung von Holland nicht in dem starken Frost allein, oder in der Begünstigung der Patrioten allein, sondern in beiden zusammengenommen gegründet ist, beide Urtheile nur einen Grund ausmachen. Trennt man aber die einfachen im Vordersatz eines hypothetischen Urtheils enthaltenen Urtheile durch oder, so ist jedes einzelne von ihnen als Grund anzusehen, und also das hypothetische Urtheil aus mehreren hypothetischen Urtheilen zusammengesetzt; z. B. das Urtheil: Wenn Cajus klüger oder weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen, besteht aus den beiden Urtheilen: Wenn Cajus klüger gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen; und: Wenn Cajus weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen.

Wenn sich im Nachsatze eines hypothetischen Urtheils mehrere durch oder getrennte Urtheile finden, z. B.: wenn Cajus krank ist, so stirbt er entweder an der Krankheit, oder er stirbt nicht daran; so nennt

man das Urtheil hypothetisch-disjunktiv. In einem solchen Urtheile ist die Form zusammengesetzt, es ist hypothetisch und disjunktiv zugleich. Die Disjunktion wird nur unter einer gewissen Bedingung, also problematisch, gesetzt. Die zusammengesetzten hypothetischen Urtheile, die mehrere durch und verbundene Nachsätze haben, sind leicht aufzulösen, jedes einfache Urtheil wird als Nachsatz betrachtet werden; so wird das Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht und stiehlt nicht, in folgende zwei einfache zerfallen: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht; und: Wenn Cajus tugendhaft ist, so stiehlt er nicht. — Auch hier ergiebt sich leicht, daß jedes zusammengesetzte hypothetische Urtheil aus so viel einfachen Urtheilen besteht, als es durch oder getrennte Vordersätze, und durch und getrennte Nachsätze enthält; so besteht z. B. das Urtheil: Wenn Cajus klüger oder weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er nicht den Kontract geschlossen und sein Haus verkauft, aus vier einfachen Urtheilen.

Was von den einfachen hypothetischen Urtheilen gilt, muß auch von den zusammengesetzten gelten. Da nun die einfachen hypothetischen Urtheile in Rücksicht der Quantität und Modalität bestimmt sind, so müssen es auch die zusammengesetzten sein. Die Qualität der hypothetischen Urtheile ist unbestimmt, daher kann ein zusammengesetztes Urtheil eine doppelte Qualität haben, wenn es einen bejahenden und einen verneinenden durch

und verbundenen Nachsatz hat; z. B. wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit und stiehlt nicht.

Ein disjunktives Urtheil ist zusammengesetzt, wenn es mehrere durch und verbundene Vordersätze hat; z. B. das Urtheil: Cajus und Titus sind entweder gelehrt oder nicht gelehrt, welches in die beiden Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, und: Titus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, zerfällt. — Disjunktive Urtheile, bei denen sich durch und verbundene Trennungsglieder finden, gehören nicht zu den zusammengesetzten Urtheilen, sondern die durch und verbundenen Trennungsglieder sind als eins zu betrachten; z. B. Cajus ist entweder tugendhaft und zufrieden, oder nicht tugendhaft und unzufrieden, ist ein einfaches Urtheil; man muß tugendhaft und zufrieden, und nichttugendhaft und unzufrieden als ein Glied betrachten. Da alle einfachen disjunktiven Urtheile der Quantität, Qualität und Modalität nach bestimmt sind, so müssen es auch die zusammengesetzten sein, und sie müssen also alle allgemein, bejahend und nothwendig sein.

Die einfachen Urtheile, woraus die kategorischen zusammengesetzten Urtheile bestehen, sind kategorisch. — Das zusammengesetzte kategorische Urtheil: Cajus und Titus sind gesund, besteht aus den einfachen kategorischen Urtheilen: Cajus ist gesund und Titus ist gesund; so wie das Urtheil: Cajus ist gesund und gelehrt, aus den beiden kategorischen Urtheilen: Cajus ist gesund

und Cajus ist gelehrt. — Die zusammengesetzten hypothetischen Urtheile bestehen aus einfachen hypothetischen Urtheilen. Das zusammengesetzte hypothetische Urtheil: Wenn Cajus klüger oder weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen, besteht aus den einfachen hypothetischen Urtheilen: Wenn Cajus klüger gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen, und wenn Cajus weniger nachlässig gewesen wäre, so hätte er den Kontrakt nicht geschlossen; so wie das Urtheil: Wenn Cajus krank ist, so kann er nicht arbeiten und nicht ausgehen, in die beiden einfachen hypothetischen Urtheile: wenn Cajus krank ist, so kann er nicht arbeiten, und: wenn Cajus krank ist, so kann er nicht ausgehen, zerfällt. Eben so bestehen die disjunktiven zusammengesetzten Urtheile aus einfachen disjunktiven Urtheilen; z. B. das Urtheil: Cajus und Titus sind entweder gelehrt oder nicht gelehrt, zerfällt in die beiden disjunktiven Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, und: Titus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt.

ad §. 127.

Bei den versteckt zusammengesetzten Urtheilen fällt die Zusammensetzung nicht so leicht in die Augen, und man muß das Urtheil auflösen, um die einfachen Urtheile, woraus es besteht, zu finden; daher nennt man sie auch exponible Urtheile, Erklärungsfähige Urtheile. Die in einem exponiblen Urtheile enthalte-

nen Urtheile heißen erklärende (propositiones exponentes), das Urtheil, das ausdrücklich da steht, das ausgedruckte (propositio praeiacens), die in ihnen außerdem enthaltenen Urtheile, versteckte Urtheile (propositiones postiacentes). So sind z. B. in dem exponiblen Urtheile: Gott allein ist heilig, die Urtheile: Gott ist heilig, alle Wesen, die nicht Gott sind, sind nicht heilig, die erklärenden Urtheile; das Urtheil: Gott ist heilig, ist das ausgedruckte; kein Wesen außer Gott ist heilig, ist das versteckte Urtheil. Die exponiblen Urtheile beruhen auf der Eigenschaft der Sprache, zwei Urtheile auf Einmal in der Kürze auszudrücken, so daß also diese Urtheile einer Auseinandersetzung bedürfen; ihre Betrachtung gehört daher nicht in die Logik, sondern in die Grammatik. Wir wollen aber doch die vornehmsten Arten derselben, welche man gewöhnlich in den Lehrbüchern der Logik aufzählt, anführen, damit unsere Leser mit ihren Namen bekannt werden. Es giebt deren mehrere Arten, wir wollen die vorzüglichsten hersetzen. 1) Ausschließungssätze (propositiones exclusivae): in diesen wird entweder einem Subjekte mit Ausschließung anderer ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen, oder einem Subjekt ein Prädikat mit Ausschließung anderer beigelegt oder abgesprochen. Z. B. Gott allein ist allmächtig; hier wird der Gottheit mit Ausschließung anderer das Merkmal „allmächtig" beigelegt, so wie in dem Urtheile: Gott

allein sündigt nicht, ihm mit Ausschließung anderer das Sündigen abgesprochen wird. — Ferner in dem Urtheile: Cajus ist nur gelehrt, wird dem Cajus mit Ausschließung anderer Prädikate das Gelehrtsein beigelegt; so wie ihm in dem Urtheile: Cajus stiehlt nur nicht, mit Ausschließung anderer Prädikate das Stehlen abgesprochen wird. Die Ausschließungssätze lassen sich leicht in ihre einfachen Urtheile auflösen; das Urtheil: Gott allein ist allmächtig, zerfällt in die beiden Urtheile: Gott ist allmächtig, und alles, was nicht Gott ist, ist nicht allmächtig. Ferner das Urtheil: Cajus stiehlt nur nicht, zerfällt in die beiden Urtheile; Cajus stiehlt nicht — Cajus begeht alle anderen Laster. — Hieraus ergiebt sich, daß von den einfachen Urtheilen, woraus der Ausschließungssatz besteht, eins bejahend, das andere verneinend sein muß. Ist das ausgedruckte Urtheil bejahend, so ist das versteckte verneinend; und, umgekehrt, ist das ausgedruckte Urtheil verneinend, so ist das versteckte bejahend, wie die oben gegebenen Beispiele zeigen. 2) Ausnahmesätze (propositiones exceptivae), wenn man einen Theil des Subjekts von dem Urtheile ausnimmt; z. B. Alle Einwohner, außer dem Adel bezahlen Steuern. Diese Urtheile machen gewissermaßen eine Mittelgattung zwischen den allgemeinen und besondern Urtheilen, sie sind aber der Form nach zu den allgemeinen zu zählen. Diese Urtheile lassen sich leicht auflösen, und es würde unnütz seyn,

hierüber weitläuftig Regeln zu geben. Das Urtheil: Alle Einwohner, außer dem Adel, bezahlen Steuern, zerfällt in die beiden Urtheile: Alle Einwohner, die nicht adelich sind, bezahlen Steuern, und der Adel bezahlt keine Steuern. — Auch hier haben die beiden verbundenen Urtheile eine verschiedene Qualität, das eine ist bejahend, das andere verneinend. 3) Einschränkungsurtheile (propositiones restrictivae), wenn man dem Subjekte oder dem Prädikate die Bedingung beifügt, z. B. Cajus, wenn er nicht krank ist, ist bei guter Laune. — Der Tugendhafte strebt glücklich zu sein, in so fern dies mit den Gesetzen der Sittlichkeit bestehen kann. — In den Einschränkungsurtheilen, in Rücksicht aufs Subjekt, ist allemal ein verstektes hypothetisches Urtheil enthalten. — Das Urtheil: Cajus, wenn er nicht krank ist, ist bei guter Laune, zerfällt in die beiden Urtheile: Wenn Cajus nicht krank ist, ist er bei guter Laune; und: wenn Cajus krank ist, ist er nicht bei guter Laune. — So enthält auch das Urtheil: Der Tugendhafte strebt glücklich zu sein, in so fern dies mit den Gesetzen der Sittlichkeit bestehen kann, die beiden Urtheile: Der Tugendhafte strebt nach Glückseligkeit, die mit der Sittlichkeit bestehen kann; der Tugendhafte strebt nicht nach Glückseligkeit, die nicht mit der Sittlichkeit bestehen kann. — Die Bedingung erklärt jedesmal das Setzen der Folge; also kann man diejenigen Einschränkungsurtheile, die hypothetische Urtheile

enthalten, erklärende Urtheile nennen. 4) Wiederholende oder Verdoppelungsurtheile (propositiones reduplicativae) sind diejenigen, wo das Subjekt wiederholt wird, z. B. der König ist als König der Erste im Staat. Dahin gehören auch diejenigen Urtheile, in denen dem Subjekt das Merkmal beigelegt wird, weshalb ihm ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird, z. B. Cajus ist als Mensch sterblich. — Auch sie sind erklärende. Eigentlich sind sie verkürzte Schlüsse, und das Urtheil: Cajus ist als Mensch sterblich, entspringt aus dem Schluß: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich. 5) Vergleichungsurtheile (propositiones comparativae), wenn man in einem Urtheile mehrere Subjekte und Prädikate vergleicht, z. B. Cajus hat mehr Glück als Verstand. Die Auflösung dieser Urtheile wird jeder leicht finden. —

Mehrere dergleichen zusammengesetzte Urtheile aufzuzählen, und sie zu zergliedern, würde eine unnütze Weitläuftigkeit verursachen, da jeder sie leicht erkennen, und in ihre einfachen Urtheile auflösen kann.

Ueber das Entstehen der Urtheile.

ad §. 128. bis §. 131. inclusive.

In einem jeden Urtheile wird das Verhältniß eines gegebenen Mannigfaltigen zur Einheit des Bewußtseins

angegeben. Wenn uns also Mannigfaltiges gegeben wird, um aus demselben ein Urtheil zu Stande zu bringen, so werden wir auszumitteln haben, ob sich die gegebenen Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen oder nicht, und auf welche Weise diese Verbindung angeht. Man muß daher die Vorstellungen unter einander vergleichen, über sie reflektiren, welches zu den Operationen der Urtheilskraft gehört, die in dieser Rücksicht den Namen der reflektirenden Urtheilskraft erhält. Man kann nun die Materie eines Urtheils in Rücksicht auf die Form desselben aus vier Gesichtspunkten betrachten, aus dem Gesichtspunkte der Quantität, Qualität, Relation und Modalität, und also wird es auch vier Momente geben, um die Form des Urtheils, was aus dem gegebenen Mannigfaltigen entspringen kann, in Rücksicht auf jeden dieser vier Gesichtspunkte zu bestimmen. —

Ich kann bei einem gegebenen Mannigfaltigen, aus dem ein Urtheil gebildet werden soll, erstlich fragen, was für eine Quantität wird das daraus entstehende Urtheil haben? — Dies giebt die Reflexion, ob die gegebenen Vorstellungen einerlei oder verschieden sind. In dem einzelnen Urtheile ist das Subjekt ein und dasselbe, es beruht also auf dem Begriff der Einerleiheit. Sind nicht alle Theile der Sphäre eines Begriffs (Alle Menschen) darin einerlei, daß ihnen ein Merkmal (gelehrt) zukommt oder abgesprochen wird, so ist das ent-

sprungene Urtheil ein besonderes, z. B. einige Menschen sind gelehrt, oder: Einige Menschen sind nicht gelehrt. — Bei dem allgemeinen Urtheile werden die Theile einer Sphäre eines Begriffs zwar als solche, als verschieden dargestellt, aber als einerlei, in sofern ihnen ein Merkmal beigelegt oder abgesprochen wird. In dem Urtheile, „Alle Menschen sind sterblich", werden freilich die Menschen von einander unterschieden; aber sie stimmen darin überein, daß ihnen das Merkmal „sterblich" zukömmt. Gleiche Reflexion liegt in dem Urtheil: Kein Mensch ist ewig, zum Grunde; auch hier werden die Menschen als verschieden angesehen, in so fern sie das Mannigfaltige der Sphäre des Begriffs „Mensch" ausmachen, allein als darin einerlei, daß jedem von ihnen das Merkmal „Mensch" widerstreitet. Um also die Quantität des Urtheils, das aus dem gegebenen Mannigfaltigen entspringen soll, zu bestimmen, muß man nach der Einerleiheit oder Verschiedenheit der Vorstellungen fragen. —

Zweitens, um zu bestimmen, was für eine Qualität das Urtheil, das aus einem gegebenen Mannigfaltigen entspringen soll, haben wird, muß man untersuchen, ob die Vorstellungen einstimmig oder entgegengesetzt sind, und die Vergleichung geschieht sodann nach der Einstimmung und Entgegensetzung. Sind die Vorstellungen einstimmig, so entspringt ein bejahendes, sind sie entgegengesetzt, ein verneinendes

Urtheil. Ich habe z. B. die Vorstellung „Cajus" und „gelehrt"; finde ich, daß diese Vorstellungen einstimmig sind, sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, so sage ich: Cajus ist gelehrt; sind sie einander entgegengesetzt, lassen sie sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins verbinden, so sage ich: Cajus ist nicht gelehrt. Die limitirenden Urtheile beruhen der Form nach auf Einstimmung, der Materie nach auf Entgegensetzung.

Drittens, um zu bestimmen, was für ein Urtheil, der Relation nach, aus dem gegebenen Mannigfaltigen sich wird bilden lassen, so untersuche ich, ob die Vorstellungen in einem innern oder äußern Verhältniß stehen; stehen sie in einem innern Verhältniß als Theilvorstellung (als Merkmal) zur ganzen Vorstellung, so ist das Urtheil kategorisch, stehen sie in einem äußern Verhältniß als Grund und Folge, oder in Gemeinschaft, so entsteht das hypothetische und disjunktive Urtheil. Ich verweise meine Leser hier auf das, was ich §. 107. über die Relation der Urtheile gesagt habe. — Dieser Reflexion liegen die Begriffe vom Innern und Aeußern zum Grunde. — Bei dem hypothetischen Urtheil findet das äußere Verhältniß allein statt, der Vordersatz und Nachsatz stehen als Urtheile außer einander, aber in dem Verhältniß der Abfolge. Bei dem disjunktiven Urtheile stehen die Trennungsglieder außer einander, und bestimmen zusammen die Theile einer Sphäre; jedes

Glied aber wird als mögliche Theilvorstellung (Merkmal) des Subjekts, also im innern Verhältniß betrachtet. In dem disjunktiven Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt, stehen „gelehrt" und „ungelehrt" im äußern Verhältniß als Theile einer Sphäre, jedes von ihnen aber wird als mögliches Prädikat (also im innern Verhältniß) vom Cajus betrachtet.

Viertens muß ich, um die Modalität des Urtheils zu bestimmen, das ich aus einem gegebenen Mannigfaltigen hervorbringen soll, darauf sehen, worin die Verbindung der Einheit des Mannigfaltigen gegründet ist; findet sich der Grund der Verbindung blos in den Gesetzen des Denkens, so, daß das Mannigfaltige sich ohne Verletzung derselben verbinden läßt, beruht die Verbindung blos auf der Form des Denkens, so ist sie blos möglich, das Urtheil problematisch; wie z. B. wenn ich sehe, Cajus und gelehrt in eine Einheit des Bewußtseins verbinden, widerstreitet der Form des Denkens nicht, so sage ich: Cajus kann gelehrt sein. Findet sich aber in dem Mannigfaltigen selbst (in der Materie) der Grund der Verbindung, so entspringen assertorische Urtheile, z. B. Cajus ist krank. Im apodiktischen Urtheil ergiebt sich aus dem Bestimmbaren schon die Bestimmung, die Form giebt die Materie. Ein Dreieck muß dreiwinkelicht sein, denn aus der bloßen Auflösung des Begriffs „Dreieck" (nach der Form des Denkens) ergiebt sich das „dreiwinkelicht" als Merkmal, d. h. die

Materie des Urtheils. — Die Reflexion über gegebenes Mannigfaltige, zu dem Behuf, aus ihm ein Urtheil zu Stande zu bringen, beruht auf den Begriffen der Einerleiheit und Verschiedenheit, der Einstimmung und Entgegensetzung, des Innern und Aeußern, und der Form und Materie, die man nun eben deshalb Reflexionsbegriffe nennt. Da die blos formalen Eintheilungen nur zweigliedrig sein können, so ergiebt sich daraus, daß der Reflexionsbegriffe für jedes Moment (Quantität, Qualität, Relation und Modalität) nur zwei sein können; daß aber doch in jedem Moment drei Arten der Urtheile sich ergeben, kömmt daher, weil in dem dritten Urtheile beide Reflexionsbegriffe verbunden werden. Dies geht aber nur an, in sofern man die Reflexion in verschiedener Rücksicht anstellt, und diese doppelte Rücksicht ist bei jedem Moment im Vorhergehenden angegeben worden.

Anmerkung.

Wir haben in diesem Abschnitt nur vom Entstehen der einfachen Urtheile gesprochen; es fällt aber in die Augen, daß dies völlig hinreichend ist, das Entstehen der zusammengesetzten Urtheile zu erklären.

Von der formalen Wahrheit der Urtheile oder dem Verhältniß der Urtheile zu den Denkgesetzen.

ad §. 132.

Die reine allgemeine Logik hat nur die formale Wahrheit der Gedanken zu untersuchen, weil sie von allem Inhalt des Denkens abstrahirt (vergleiche §. 64.); sie wird also auch bei den Urtheilen die formale Wahrheit zu betrachten haben. Die formale Wahrheit der Urtheile aber besteht in der Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen des Denkens.

ad §. 133.

Die allgemeinen §. 18. gegebenen Gesetze des Denkens werden in diesem §. auf die formale Wahrheit der Urtheile angewandt, denn was den Gesetzen des Denkens gemäß ist, ist logisch (formal) wahr. Aus dem Prinzip der Identität und des Widerspruchs ergiebt sich für die kategorischen Urtheile: Jedem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das mit ihm übereinstimmt, und keinem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das ihm widerspricht. Das erstere gilt für die bejahenden kategorischen, das zweite für die verneinenden kategorischen Urtheile; dem Cajus kommt das Merkmal „gelehrt" zu, weil es mit ihm übereinstimmt, daher fälle ich das Urtheil: Cajus ist gelehrt; dem Dreieck kömmt das Merkmal „vierseitig" nicht zu, weil es ihm widerspricht, daher sage ich: kein Dreieck ist vierseitig.

Aus

Aus dem Prinzip des zureichenden Grundes ergiebt sich für die hypothetischen Urtheile: Wenn Urtheile zu einem hypothetischen Urtheil verbunden werden, so muß der Vordersatz der zureichende Grund des Nachsatzes sein. Hieraus ergiebt sich: 1) ein hypothetisches Urtheil ist wahr, wenn aus dem Vordersatze der Nachsatz folgt; es ist falsch, wenn der Nachsatz nicht aus dem Vordersatze folgt; 2) zur Wahrheit des hypothetischen Urtheils wird nicht die Wahrheit des Vorder- und Nachsatzes, sondern blos die Wahrheit ihrer Verbindung als Grund und Folge (die Wahrheit der Consequenz) gefordert.

Aus dem Prinzip des ausschließenden Dritten ergiebt sich für die disjunktiven Urtheile: Von zwei widersprechenden Merkmalen muß eins jederzeit dem Gegenstande zukommen, und dies Gesetz bestimmt zugleich die Art der disjunktiven Urtheile, die eigentlich nur zur reinen allgemeinen Logik gehören, nämlich die Entgegensetzung von A und non A haben.

ad §. 134.

Man kann nun für die Wahrheit der besondern Arten der kategorischen Urtheile noch besondere Regeln geben, die aus der Anwendung der allgemeinen Regeln auf diese Arten entspringen.

1) Für die allgemeinbejahenden kategorischen Urtheile. Diese sind entweder identisch oder nicht. Im ersten Fall haben Subjekt und Prädikat einerlei Sphäre, sind Wechselbegriffe, z. B. alle Dreiecke sind dreiseitige

Figuren. Ein allgemeinbejahendes Urtheil, in welchem Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, wird reciprokabel genannt. — Sind aber die Urtheile nicht identisch, so sind Subjekt und Prädikat nicht Wechselbegriffe; da aber doch allen Theilen der Sphäre des Subjektbegriffs das Prädikat zukommen soll, so muß die ganze Sphäre des Subjektbegriffs in der Sphäre des Prädikatbegriffs enthalten sein; also kann die Sphäre des Subjektbegriffs nicht größer sein, als die Sphäre des Prädikatbegriffs; da aber beide doch nicht gleich sein können, weil das Urtheil nicht identisch sein soll, so muß die Sphäre des Subjektbegriffs kleiner sein, als die Sphäre des Prädikatbegriffs. Das Subjekt ist dem Prädikat also untergeordnet. Nehme ich das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, so muß der Begriff „Mensch" enger, als der Begriff „sterblich" sein, denn alles, was unter dem Begriff „Mensch" steht, muß auch unter dem Begriff „sterblich" enthalten sein; da aber beide nicht Wechselbegriffe sind, so muß der Begriff „sterblich" weiter sein: der Begriff „sterblich" ist also der höhere, und der Begriff „Mensch" der niedere ihm subordinirte Begriff. — Von den einzelnen bejahenden kategorischen Urtheilen gilt alles das, was eben von den allgemeinen Urtheilen gesagt ist; auch hier muß die einzelne Vorstellung, die das Subjekt ausmacht, ganz dem Prädikat subordinirt sein. Hieraus ergiebt sich aber ganz leicht, daß das Prädikat der nicht identischen allgemeinbejahenden kategorischen Urtheile (wozu

wir auch die einzelnen zählen) jederzeit ein Begriff und keine Anschauung sein kann. Denn bei den allgemeinen Urtheilen ist er weiter als ein Begriff, und bei den einzelnen Urtheilen weiter als eine Anschauung, also jederzeit Begriff. — Das sub 2. im §. aufgestellte Gesetz für die Wahrheit oder Falschheit der allgemeinbejahenden kategorischen Urtheile wird sich nach dem Gesagten leicht einsehen lassen.

ad §. 135.

In den allgemeinverneinenden kategorischen Urtheilen wird der ganzen Sphäre eines Begriffs ein Prädikat abgesprochen, Subjekt und Prädikat müssen also entgegengesetzt sein, also können beide nicht Wechselbegriffe sein. Wenn ich sage: Kein Mensch ist ewig, so wird der ganzen Sphäre des Begriffs „Mensch" das Merkmal „ewig" abgesprochen. „Mensch" und „ewig" sind einander entgegengesetzt, also können „Mensch" und „ewig" nicht Wechselbegriffe sein, denn sonst müßte ich sagen: Alle Menschen sind ewig. — Es können aber auch in einem allgemeinverneinenden Urtheile Subjekt und Prädikat nicht einander subordinirt sein, das Subjekt dem Prädikate nicht, denn sonst entstünde ein allgemeinbejahendes Urtheil (der Begriff „Mensch" kann nicht dem Begriff „ewig" untergeordnet sein, denn sonst müßte ich sagen: Alle Menschen sind ewig); aber auch das Prädikat dem Subjekt nicht, denn sonst machte die Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Sub-

jektbegriffs aus, und also könnte man doch von einigen Gliedern der Sphäre des Subjektbegriffs aussagen, daß ihnen das Prädikat als Merkmal zukomme, welches das allgemeinverneinende kategorische Urtheil leugnet. Wäre der Begriff „ewig" dem Begriffe „Mensch" untergeordnet, so würde man doch sagen können: Einige Menschen sind ewig, welches aber das Urtheil: Kein Mensch ist ewig, leugnet. Da sich Subjekt und Prädikat einander ausschließen, so sind sie entweder selbst kontradiktorisch entgegengesetzt, oder sie enthalten einander widersprechende Merkmale, und also sind sie koordinirte (disjunkte) Begriffe, sie mögen nun unmittelbar oder mittelbar koordinirt sein; in dem gegebenen Beispiele: Kein Mensch ist ewig, sind „Mensch" und „ewig" mittelbar koordinirt; denn „Mensch" ist dem Begriffe „nicht-ewig" subordinirt, und dieser dem Begriff „ewig" koordinirt, ein disjunktiver Begriff von ihm. Sage ich: Kein Vogel ist ein Insekt, so sind „Vogel" und „Insekt" unmittelbar koordinirt, sie sind Theile der Sphäre des Begriffs „Thier". In einem allgemeinverneinenden Urtheil kann also das Prädikat eine Anschauung sein, wie z. B. kein Vogel ist Cajus. — Alles, was von den allgemeinverneinenden kategorischen Urtheilen gesagt ist, läßt sich auch auf die einzelnen verneinenden Urtheile anwenden. In dem einzelnen verneinenden Urtheile können Subjekt und Prädikat nicht identisch sein, denn sonst würde einer durch den andern gesetzt, und das Urtheil bejahend sein; auch kann das

Subjekt nicht in der Sphäre des Prädikats sich finden, dem Prädikate subordinirt sein, weil sonst das Prädikat als Merkmal im Subjekte sich finden müßte (76); daß das Prädikat dem Subjekte subordinirt wäre, geht deshalb schon nicht an, weil das Subjekt eine Anschauung ist. Die Anschauung und das Prädikat müssen einander ausschließen, d. h. es muß das Gegentheil des Prädikats als Merkmal im Subjekte sich finden, die Anschauung wird also dem Gegentheile des Prädikats subordinirt, dem Prädikat also mittelbar koordinirt sein. — Das im §. angegebene Gesetz für die Wahrheit oder Falschheit der allgemeinverneinenden Urtheile ist durch das vorhin Gesagte leicht begreiflich.

ad §. 136.

In einem besondersbejahenden kategorischen Urtheile wird von einem Theile der Sphäre eines Begriffs ausgesagt, daß ihm das Prädikat als Merkmal zukomme; da aber dies nicht ausschließt, daß nicht auch das Prädikat der ganzen Sphäre des Subjektbegriffs beigelegt werden könne, so können in den besondersbejahenden kategorischen Urtheilen Subjektbegriff und Prädikat Wechselbegriffe sein, z. B.: Einige Dreiecke sind dreiseitige Figuren. Aus eben dem Grunde kann auch der Subjektbegriff dem Prädikatbegriffe subordinirt sein, z. B. Einige Menschen sind sterblich. Ist aber das besondersbejahende Urtheil ächt, d. h. gilt es nur von einem Theile, nicht von der ganzen Sphäre des Sub-

jektbegriffs, so kann das Prädikat unter dem Subjektbegriffe stehen, ihm subordinirt sein, z. B.: Einige Menschen sind gelehrt, wo der Begriff „Mensch" den Begriff „gelehrt" unter sich begreift. — Auch können beide Begriffe sich zusammen in eine Einheit des Begriffs verbinden lassen, wie z. B. „Mensch" und gelehrt", in dem Begriffe „Gelehrter". — Koordinirt aber können sich Subjekt und Prädikat nicht sein, weil sie sich sonst als disjunkt einander ausschließen würden, welches ein allgemeinverneinendes Urtheil gäbe, das dem besondersbejahenden entgegegen steht. So kann ich aus den koordinirten Begriffen „Vogel" und „Insekt" kein besondersbejahendes Urtheil bilden, weil aus ihm das allgemeinverneinende Urtheil: Kein Vogel ist ein Insekt, entspringt, welches das Urtheil: Einige Vögel sind Insekten, aufhebt. — Man wird nun die im §. gegebene Regel für die besondersbejahenden Urtheile leicht verstehen.

ad §. 137.

In einem besondersverneinenden Urtheile wird einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs ein Merkmal abgesprochen; wenn ich z. B. sage: Einige Menschen sind gelehrt, so heißt dies, einem Theile der Glieder, die unter dem Begriffe „Mensch" stehen, kommt das Merkmal „gelehrt" nicht zu. Hieraus ergiebt sich also, daß der Subjektbegriff und das Prädikat weder Wechselbegriffe, noch der Subjektbegriff dem Prädikat

untergeordnet sein darf, weil in beiden Fällen sich ein allgemeinbejahendes Urtheil bilden ließe, was das besondersverneinende aufhebt. Wären „Mensch" und „gelehrt" Wechselbegriffe, oder der Begriff „Mensch" dem Begriffe „gelehrt" untergeordnet, so würde sich daraus das allgemeine Urtheil: Alle Menschen sind gelehrt, ergeben, wodurch das Urtheil: Einige Menschen sind gelehrt, aufgehoben würde. Ein partikulärverneinendes Urtheil ist also wahr, wenn das Prädikat dem Subjektbegriff untergeordnet ist, wo also einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs das Prädikat abgesprochen werden muß. Einige Thiere sind nicht Vögel, ist ein wahres Urtheil, denn der Begriff „Vogel" ist dem Begriffe „Thier" untergeordnet, und also macht die Sphäre des Begriffs „Vogel" einen Theil der Sphäre des Begriffs „Thier" aus; ein anderer Theil der Sphäre des Begriffs „Thier" aber wird außerhalb der Sphäre des Begriffs „Vogel" liegen. — Sind Subjekt und Prädikatbegriff einander koordinirt, so schließen sich ihre Sphären ganz einander aus, und also wird auch von einem Theile der Sphäre des Subjektbegriffs das Prädikat verneint werden müssen. — Dies findet auch statt, wenn Subjekt und Prädikat einander entgegengesetzt sind.

§. 138. und 139. werden leicht verständlich sein, wenn man damit die weitere Auseinandersetzung vom §. 133. vergleicht.

Anmerkung.

Auch in diesem Abschnitte haben wir blos die einfachen Urtheile betrachtet, da sich das Gesagte leicht auf die zusammengesetzten Urtheile anwenden läßt.

Von

dem Verhältnisse der Urtheile unter einander.

ad §. 140.

Die reine allgemeine Logik darf bei allen ihren Untersuchungen nicht auf die Materie des Denkens als Materie sehen, sondern kann allein die Form desselben betrachten. Wenn wir also Urtheile unter einander vergleichen, so müssen wir die Materie derselben als gleich annehmen, und sie blos in Rücksicht ihrer Form vergleichen; und da wird nun diese Verschiedenheit der Form sich auf die vier Punkte, Quantität, Qualität, Relation und Modalität zurückführen lassen. — Das Verhältniß der Urtheile unter einander, wobei man blos auf ihre Form sieht, nennt man die logische Verwandtschaft. — Urtheile, die sich blos in Rücksicht der Quantität unterscheiden, nennt man untergeordnete oder subalterne Urtheile; zu Beispielen dienen die beiden Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, und Einige Menschen sind sterblich. Beide Urtheile haben gleichen Subjektbegriff und gleiches Prädikat,

sind also der Materie nach gleich, und unterscheiden sich blos in Rücksicht der Quantität. Dieses Verhältniß der Urtheile, die blos in Rücksicht der Quantität verschieden sind, heißt die Subalternation oder die Unterordnung. Sollen die Urtheile der Quantität nach verschieden sein, so muß das eine ein allgemeines und das andere ein besonderes Urtheil sein. Die einzelnen Urtheile werden in dieser Rücksicht zu den besondern gerechnet. Das allgemeine Urtheil erhält den Namen des subalternirenden, und das besondere den Namen des subalternirten Urtheils. So ist von den beiden Urtheilen: Alle Menschen sind sterblich, und Einige Menschen sind (oder ein einzelner Mensch ist) sterblich, das erstere das subalternirende und das andere das subalternirte Urtheil. — Man macht also aus einem besondern Urtheile das subalternirende, wenn man Subjektbegriff und Prädikat unverändert läßt, und blos die besondere Quantität in die allgemeine verwandelt, und eben so macht man aus einem allgemeinen Urtheil ein subalternirtes, wenn man Subjektbegriff und Prädikat unverändert läßt, und blos die allgemeine Quantität in die besondere verwandelt. Da die hypothetischen und disjunktiven Urtheile der Form nach eine bestimmte Quantität haben (allgemein sind), so kann bei ihnen keine Subalternation statt finden.

ad §. 141.

Eben so kann man nun die Urtheile der Qualität nach vergleichen, und da sind sie entweder einstimmig oder entgegengesetzt. Urtheile, die sich zusammen in ein Bewußtsein vereinigen lassen, wo das eine also das andere nicht ganz oder zum Theil aufhebt, heißen einstimmig, z. B.: Alle Menschen sind sterblich; Einige Menschen sind sterblich. — Sind einstimmige Urtheile von der Art, daß eins wechselseitig aus dem andern folgt, also eins für das andere gesetzt werden kann, so heißen sie gleichgeltende oder äquipollente Urtheile; und das Verhältniß derselben zu einander heißt die Gleichgültigkeit oder Aequipollenz (aequipollentia, pariatio). Diese Gleichgültigkeit ist entweder material oder formal; die materiale Aequipollenz beruht auf gleichbedeutende Redensarten, z. B. Cajus ist der Vater des Titus, und Titus ist der Sohn Cajus; daher wird sie auch die grammatikalische genannt, sie gehört nicht in die Logik; die formale Aequipollenz beruht auf der logischen Form der Urtheile. Unter den kategorischen Urtheilen sind gleichgeltende: 1) Das allgemeinbejahende und das allgemeinverneinende, wenn beide einerlei Subjekte haben, das Prädikat des einen aber das widersprechende (kontradiktorische) Gegentheil des andern ist, z. B.: Alle Menschen sind sterblich; Kein Mensch ist unsterblich. Alle A sind B, und kein A ist non B. — Denn wenn

man die Sphäre der Dinge in sterbliche und nichtsterbliche (B und non B) eintheilt, so gehört, wenn alle Menschen (alle A) zu der Sphäre der Sterblichen (B) gehören, kein Mensch (kein A) zu der Sphäre der Nichtsterblichen (non B); umgekehrt, wenn kein Mensch (kein A) unter die Sphäre der Nichtsterblichen (non B) gehört, so gehören sie alle zur Sphäre der Sterblichen (B). — Sie sind also gleichgeltend. 2) Ein besondersbejahendes und ein besondersverneinendes Urtheil, wenn beide einerlei Subjektbegriff und widersprechende Prädikate haben, z. B.: Einige Menschen sind gelehrt; Einige Menschen sind nicht nicht-gelehrt. Einige A sind C, und einige A sind nicht non C. Denn diejenigen Menschen, die gelehrt sind, können nicht nicht-gelehrt sein; diejenigen A, die C sind, können nicht non C sein, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, und so auch umgekehrt, diejenigen Menschen, die nicht nicht-gelehrt sind, müssen gelehrt sein, und diejenigen A, die nicht non B sind, müssen C sein, nach eben diesem Prinzip; folglich müssen die genannten Urtheile gleichgeltend sein. 3) Zwei allgemeinverneinende Urtheile, wenn der Subjektbegriff eines jeden Prädikat des andern ist, z. B.: Kein Mensch ist unsterblich, kein Unsterblicher ist ein Mensch; kein A ist B, und kein B ist A. Denn das Urtheil: Kein Mensch ist unsterblich, schließt die Sphäre des Begriffs „Mensch" von der Sphäre des Begriffs „unsterblich" aus, und also

gehört auch kein Theil der Sphäre des Begriffs „unsterblich" zur Sphäre des Begriffs „Mensch", und so auch umgekehrt; das Urtheil „kein Unsterblicher ist ein Mensch", schließt die Sphäre des Begriffs „unsterblich" von der Sphäre des Begriffs „Mensch" aus, also gehört auch kein Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" zur Sphäre des Begriffs „unsterblich". Diese Urtheile sind also gleichgeltend. Von den einzelnen verneinenden Urtheilen gilt, was wir von den allgemeinen gesagt haben: Cajus ist nicht Titus, und Titus ist nicht Cajus. — 4) Zwei besondersbejahende, wenn der Subjektbegriff eines jeden Prädikat des andern ist, z. B.: Einige Menschen sind gelehrt, einige Gelehrte sind Menschen. Einige A sind B, und einige B sind A. — Denn wenn ein Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" (A) einen Theil der Sphäre des Begriffs „Gelehrt" (B) ausmacht, so macht auch wenigstens ein Theil der Sphäre des Begriffs „Gelehrt" (B) (wo nicht die ganze Sphäre) einen Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" (A) aus; und umgekehrt, wenn ein Theil der Sphäre des Begriffs „Gelehrter" (B) einen Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" (A) ausmacht, so macht auch wiederum, wo nicht die ganze Sphäre, doch ein Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" (A) einen Theil der Sphäre des Begriffs „Gelehrter" (B) aus. Die Urtheile sind also gleichgeltend. 5) Ein allgemeinbejahendes und ein allgemeinverneinendes Urtheil, wenn

das widersprechende Gegentheil des Prädikatbegriffs des erstern Subjektbegriff des andern, und der Subjektbegriff des erstern Prädikat des andern ist. Z. B.: Alle Menschen sind sterblich, und: kein Unsterblicher ist ein Mensch"; alle A sind B, und: kein non B ist A. — Denn wenn alle Menschen sterblich sind, so ist nach No. 1. kein Mensch unsterblich, und also nach No. 3. kein Unsterblicher ein Mensch, und umgekehrt, wenn kein Unsterblicher ein Mensch ist, so ist nach No. 3. kein Mensch unsterblich, und also sind nach No. 1. alle Menschen sterblich. — Folglich sind diese Urtheile gleichgeltende Urtheile. Endlich 6) Ein besondersverneinendes und ein besondersbejahendes Urtheil, wenn das widersprechende Gegentheil des Prädikatbegriffs des erstern Subjektbegriff des andern, und der Subjektbegriff des erstern Prädikat des andern ist, z. B.: Einige Menschen sind nicht krank, Einige Nichtkranke sind Menschen. Einige A sind nicht B, einige non B sind A. Denn das Urtheil: Einige Menschen sind nicht krank, ist gleichgeltend mit dem Urtheil, Einige Menschen sind Nichtkranke, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten; das Urtheil: Einige Menschen sind Nichtkranke, ist gleichgeltend mit dem Urtheile: Einige Menschen sind Nichtkranke nach No. 4., also sind die beiden Urtheile: Einige Menschen sind nicht krank, und Einige Nichtkranke sind Menschen, gleichgeltend. Betrachtet man die hier aufgestellten Arten gleichgeltender Urtheile genauer, so wird

man bei ihnen noch einen Unterschied entdecken. Einige (1 und 2) sind so übereinstimmend, daß sie in Nichts verschieden sind, andere (3, 4, 5 und 6), bei denen Subjekt und Prädikat verwechselt sind, sind zwar in so fern äquipollent, als sie sich wechselseitig eins aus dem andern ableiten lassen; aber sie unterscheiden sich doch darin von einander, daß die Bestimmung des Verhältnisses der Subordination (ob und in wiefern sie statt findet) in dem einen die Vorstellung als subordinirend, im andern als subordinirt betrachtet. Ein Beispiel wird dies deutlicher machen. Die beiden Urtheile: kein Unsterblicher ist ein Mensch, und: kein Mensch ist unsterblich, sind äquipollent, in so fern, wie wir (3.) gezeigt, sich eins aus dem andern ableiten läßt. Im ersten aber betrachtet man „Unsterblich" als subordinirt, und „Mensch" als subordinirend, und sagt: das gehe nicht an; im zweiten Urtheil betrachtet man „Mensch" als subordinirend, und „Unsterblich" als subordinirt, und sagt: dies Verhältniß finde nicht statt. — Daher werden auch nur 1 und 2 im eigentlichen Sinne gleichgeltende Urtheile genannt; und wir haben dieser auch nur im kurzem Abriß Erwähnung gethan; der übrigen Arten wird bei der Versetzung §. 187. und §. 188 gedacht. —

Urtheile sind entgegengesetzt, wenn beide gleichen Subjektbegriff und gleiche Prädikate, und entweder bei gleicher oder verschiedener Quantität verschiedene

Qualität haben, das eine bejahend, das andre verneinend ist. Das Verhältniß solcher Urtheile heißt die Entgegensetzung oder die Opposition. Urtheile können auf dreifache Art entgegengesetzt sein, kontradiktorisch, kontrarie und subkontrarie. Zwei Urtheile sind einander kontradiktorisch entgegengesetzt (widersprechend), wenn eins das andere völlig aufhebt. Z. B. Kein Mensch ist unsterblich, und Einige Menschen sind unsterblich. Alle Menschen sind endlich, einige Menschen sind nicht endlich. Kontradiktorisch entgegengesetzt sind von kategorischen Urtheilen das allgemeinbejahende dem besondersverneinenden, und das allgemeinverneinende dem besondersbejahenden (nach der §. 123. angegebenen Bezeichnung a und o, e und i), wenn beide einerlei Subjektbegriff und Prädikat haben. Dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, ist kontradiktorisch entgegengesetzt: einige Menschen sind nicht sterblich (allgemein ausgedrückt, dem Urtheile: Alle A sind B, ist entgegengesetzt: Einige A sind nicht B). Ferner dem Urtheile: Kein Mensch ist allmächtig, ist entgegengesetzt: Einige Menschen sind allmächtig (allgemein ausgedrückt, dem Urtheil, kein A ist B, ist entgegengesetzt, einige A sind nicht B).

Daß a und o, e und i kontradiktorisch entgegengesetzt sind, läßt sich leicht zeigen. In einem allgemeinbejahenden kategorischen Urtheile wird von der ganzen Sphäre eines Begriffs etwas ausgesagt; das Gegen-

theil davon, welches das vorige Urtheil ganz aufhebt ist offenbar, wenn ich von einem Theile der Sphäre, von dem in dem allgemeinen Urtheile etwas bejaht worden ist, eben dasselbe Prädikat verneine; denn das gleiche Gegentheil von dem: Allen kommt ein Prädikat zu, ist: Nicht allen kommt dies Prädikat zu, d. h. einigen kommt es nicht zu. Eben so verhält es sich mit den allgemeinverneinenden kategorischen Urtheilen. Ein allgemeinverneinendes kategorisches Urtheil sagt aus, daß einer ganzen Sphäre von Dingen, ohne Ausnahme, ein Prädikat nicht zukomme; das gleiche Gegentheil davon ist unstreitig, daß es wirklich eine Ausnahme gebe, daß einem Theile der genannten Sphäre dies Prädikat beigelegt werden könne.

Urtheile sind **kontrarie entgegengesetzt** (widerstreitend), wenn das eine das andere nicht blos aufhebt, sondern noch etwas neues behauptet. Wenn ein allgemeinbejahendes nnd ein allgemeinverneinendes kategorisches Urtheil einerlei Subjekt und Prädikat haben, so sind sie kontrarie entgegengesetzt, denn das eine hebt nicht blos das andere auf (dies thut nämlich bei einem allgemeinbejahenden Urtheile schon das besondersverneinende [a und o], und bei dem allgemeinverneinenden das besondersbejahende [e und i], sondern behauptet noch etwas neues. Dem allgemeinbejahenden Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, steht das allgemeinverneinende Urtheil: Kein Mensch ist sterblich,

kontrarie

kontrarie entgegen, denn das allgemeinbejahende Urtheil wird schon durch das besondersverneinende: Einige Menschen sind sterblich, aufgehoben, und das allgemeinverneinende Urtheil: Kein Mensch ist sterblich, sagt nicht blos aus, daß es falsch sei: Alle Menschen sind sterblich, sondern behauptet auch zugleich, daß kein Mensch sterblich sei. Allgemein ausgedrückt sind die beiden Urtheile: Alle A sind B und kein A ist B, konträre Urtheile; denn das Urtheil: Alle A sind B, wird schon durch das besondere: Einige A sind nicht B, aufgehoben, offenbar aber liegt in dem Urtheile: Kein A ist B, noch mehr als in dem: Einige A sind nicht B; folglich hebt es das erstere nicht bloß auf, sondern behauptet noch etwas anders. Auf eben die Art läßt sich zeigen, daß das allgemeinverneinende Urtheil dem allgemeinbejahenden kontrarie entgegengesetzt ist. Dem allgemeinverneinenden Urtheil: Kein Mensch ist ewig, steht schon das besondersbejahende: Einige Menschen sind ewig, entgegen; das allgemeinbejahende aber: Alle Menschen sind ewig, enthält noch mehr als das besondere: Einige Menschen sind ewig; folglich ist es dem allgemeinverneinenden kontrarie entgegengesetzt. Allgemein ausgedrückt wird das Urtheil: Kein A ist B, durch das Urtheil: Einige A sind B, schon aufgehoben, folglich ist das Urtheil: Alle A sind B, ihm kontrarie entgegengesetzt. Besondersbejahende und besonders-

verneinende kategorische Urtheile, mit gleichem Subjekt und Prädikat, heben einander nicht auf, wie z. B.: Einige Menschen sind gelehrt, und, einige Menschen sind nicht gelehrt; sie sind also einander nicht kontrarie entgegengesetzt, wie dies in der Folge dargethan werden wird. Also sind nur a und e konträre Urtheile.

Zwei besondere Urtheile, die einerlei Subjekt und Prädikat, aber verschiedene Qualität haben (das eine bejahend das andere verneinend ist), i und o, heißen subkonträre Urtheile (iudicia subcontrarie opposita), z. B.: Einige Menschen sind gelehrt, und, einige Menschen sind nicht gelehrt: einige A sind B, und, einige A sind nicht B. Sie heißen subkonträre Urtheile, weil sie unter den konträren enthalten sind. So sind die subkonträren Urtheile: Einige Menschen sind gelehrt, und, einige Menschen sind nicht gelehrt, unter den konträren Urtheilen: Alle Menschen sind gelehrt, und, kein Mensch ist gelehrt, enthalten, so wie die subkonträren Urtheile: Einige A sind B, und, einige A sind nicht B, unter den konträren Urtheilen: Alle A sind B, und, kein A ist B, stehen. Da von einem Theile der Sphäre des Begriffs etwas gelten kann, was von einem andern Theile dieser Sphäre nicht gilt, so werden sich auch die subkonträren Urtheile einander nicht aufheben. Es findet bei ihnen keine reine Entgegensetzung statt, weil in beiden nicht von denselben Objekten die Rede ist. — Die kontradiktorischen Urtheile nennt man widersprechen-

de Sätze, die konträren, Gegensätze, und die subkonträren, Nebensätze.

ad §. 142.

Alles was im vorhergehenden §. von gleichgeltenden und entgegengesetzten Urtheilen gesagt ist, gilt von den kategorischen Urtheilen, von denen wir auch dort die Beispiele hergenommen, und für die wir auch dort die Beweise geführt haben. Jetzt müssen wir auch die hypothetischen und disjunktiven Urtheile in dieser Rücksicht untersuchen. Hypothetische Urtheile sind gleichgeltend, wenn beide gleiche Vordersätze haben, der Nachsatz des einen aber leugnet, daß der Nachsatz des andern nicht gesetzt werden könne, d. h. gesetzt werden müsse, z. B. die Urtheile: Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist Titus ein Lügner; und: Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist Titus nicht ein Lügner; wenn A ist B, so ist C, D; und wenn A ist B, so ist C nicht non D. Daß diese Urtheile gleichgeltend sein müssen, ist leicht einzusehen; denn wenn das eine aussagt, der Nachsatz des andern könne unter dem gegebenen Vordersatze nicht gesetzt werden, so sagt es eben das aus, was das erstere ausgesagt hat, nämlich der Nachsatz müsse unter dem gegebenen Vordersatz gesetzt werden. — Die Form eines hypothetischen Urtheils besteht in der Consequenz, ihm ist also kontradiktorisch entgegengesetzt ein Urtheil, was diese Consequenz aufhebt; z. B.: Wenn es regnet, so wird es naß; und: Wenn es gleich regnet,

so folgt doch nicht, daß es naß wird. Daß dies seine Richtigkeit hat, sieht man, wenn man das hypothetische Urtheil in einer andern Form darstellt; Wenn es regnet, so wird es naß, heißt, das Regnen ist der Grund des Naßwerdens; diesem steht kontradiktorisch (blos aufhebend) entgegen: das Regnen ist nicht der Grund des Naßwerdens. Konträr ist ihm aber entgegengesetzt ein Urtheil, was nicht blos diese Consequenz leugnet, sondern eine andere an ihre Stelle setzt; dies geschieht aber, wenn in zwei hypothetischen Urtheilen beide gleiche Vordersätze, aber widersprechende Nachsätze haben. — Z. B.: wenn es regnet, wird es naß; wenn es regnet, wird es nicht naß. Denn das Urtheil: wenn es regnet, wird es naß, wird schon durch das Urtheil: wenn es gleich regnet, so folgt noch nicht, daß es naß wird, aufgehoben; dies Urtheil aber sagt, daß wenn es regnet, so könne es naß werden, und auch nicht naß werden; das Urtheil aber: wenn es regnet, so wird es naß, bestimmt, es werde nicht naß, es hebt also das erstere nicht blos auf, sondern setzt noch etwas an dessen Stelle; es ist daher dem erstern nicht kontradiktorisch, sondern konträr entgegengesetzt. Wenn es regnet, so wird es naß, d. h. das Regnen ist der Grund des Naßwerdens; diesem steht widersprechend entgegen: das Regnen ist nicht der Grund des Naßwerdens, d. h. wenn es regnet, so folgt nicht, daß es naß wird; widerstreitend steht ihm entgegen: das Regnen ist der

Grund des Nicht-Naßwerdens, d. h. wenn es regnet so wird es nicht naß. Zwei hypothetische Urtheile sind nicht entgegengesetzt, wenn beide gleichen Nachsatz haben, die Vordersätze aber widersprechend sind, z. B.: wenn es regnet, wird es naß, und: wenn es nicht regnet, wird es naß, wo beide zusammen bestehen können, weil eine Folge aus mehreren Gründen fließen kann. Daß das Regnen der Grund des Naßwerdens ist, hebt nicht auf, daß es nicht noch andere Gründe des Naßwerdens geben könne. Es fällt übrigens in die Augen, daß beide Urtheile nicht gleichgeltend sind. — Nimmt man von dem Vordersatze und Nachsatze eines hypothetischen Urtheils das Gegentheil, so sind beide nicht entgegengesetzt, aber auch nicht gleichgeltend, sondern blos einstimmig, z. B.: wenn es regnet, so wird es naß, und: wenn es nicht regnet, so wird es nicht naß. Beide Urtheile heben einander nicht auf, und können recht gut mit einander bestehen; aber sie folgen nicht wechselseitig aus einander, so, daß sie gleichgeltend wären; denn aus dem Urtheile: wenn es regnet, so wird es naß, folgt noch nicht, daß es nun auch nicht naß werde, wenn es nicht regnet, weil das Naßwerden aus mehreren Gründen folgen kann. —

In einem disjunktiven Urtheile wird von einem Subjekte ausgesagt, daß ihm von zwei oder mehreren disjunkten Prädikaten eins zukomme; legt man ihm also eins dieser Prädikate bei, so muß man ihm das

eine oder (wenn mehr als zwei Glieder waren) die andern absprechen. So entspringt z. B. aus dem Urtheile: Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben, das Urtheil: wenn Cajus schwarz ist, so ist er weder weiß, noch gelb, noch kupferfarben. Beide Urtheile werden einstimmig sein; denn man kann aus dem ersten das andere herleiten. — Hierbei aber muß erinnert werden, daß das entstandene Urtheil kein disjunktives, sondern ein hypothetisches Urtheil ist. — Eben so kann man aus einem disjunktiven Urtheil ein anderes ableiten; wenn man dem Subjekt ein Prädikat abspricht, so muß ihm, wenn die Eintheilung zweigliedrig ist, das andere, oder wenn die Eintheilung mehrgliedrig ist, eins der andern, noch übrigen Merkmale zukommen. So entspringt aus dem Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt, das Urtheil: wenn Cajus nicht ungelehrt ist, so ist er gelehrt; und aus dem Urtheile: Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben, entspringt das Urtheil: wenn Cajus nicht weiß ist, so ist er entweder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben. Also sind auch diese Urtheile einstimmig. Daß die disjunktiven Urtheile, und die aus ihnen entsprungenen hypothetischen nicht gleichgeltend sind, wird §. 197. bewiesen werden. — Wenn die Eintheilung zweigliedrig ist, so ist das entstandene Urtheil rein-hypothetisch; ist sie mehrgliedrig, so ist das Urtheil hypothetisch-disjunktiv. — Da die Form

eines disjunktiven Urtheils auf die Disjunktion beruht, so ist einem disjunktiven Urtheile dasjenige entgegengesetzt, was die Disjunktion leugnet, z. B.: Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder kupferfarben, und: Cajus ist nicht entweder weiß, oder gelb, oder kupferfarben (weil er auch schwarz sein kann). Der Fall der möglichen Entgegensetzung tritt ein, wenn die disjunkten Glieder nicht vollständig angegeben sind, oder wenn das Subjekt einen Widerspruch in sich schließt, oder wenn die Eintheilungsglieder nicht disjunkte Vorstellungen sind. Ein Beispiel für den ersten Grund der Entgegensetzung ist eben gegeben; zu den beiden andern Gründen gehören folgende Beispiele: ein viereckiger Zirkel ist entweder rund oder nicht rund; ein viereckiger Zirkel ist nicht entweder rund oder nicht rund — Cajus ist entweder gelehrt oder reich; und: Cajus ist nicht entweder gelehrt oder reich (weil er beides zusammen, oder auch keins von beiden sein kann). — Ist die Disjunktion logisch, so muß, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, jedem Gegenstande von den beiden widersprechenden Prädikaten (A und non A) nothwendig eins zukommen, und es kann also in diesem Falle die Disjunktion nicht aufgehoben werden, weil die Glieder nicht vollständig oder nicht disjunkte Vorstellungen sind; es bleibt also dann nur die Möglichkeit eines Widerspruchs übrig, wenn man das Subjekt des disjunktiven Urtheils für nicht denkbar erklärt. Wenn zwei dis-

junktive Urtheile gleiches Subjekt, und eins oder mehrere gleiche Eintheilungsglieder haben, in den übrigen Eintheilungsgliedern aber verschieden sind; so hebt das eine Urtheil das andere nicht blos auf, sondern setzt auch etwas anders dafür; die Urtheile sind dann also konträr entgegengesetzt, z. B.: Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder kupferfarben; und: Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder kupferfarben, oder schwarz. Dies findet aber nur statt, wenn die Disjunktion nicht logisch ist, denn bei der logischen Eintheilung durch A und non A ist durch das eine gegebene Eintheilungsglied das andere nothwendig bestimmt. Disjunktive Urtheile, die gleiches Subjekt und verschiedene Disjunktion haben, sind nicht eigentlich entgegengesetzt, z. B.: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt; Cajus ist entweder krank oder nicht krank; beide bestehen recht gut neben einander. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß, wenn man in der reinen allgemeinen Logik ganz streng verfährt, und von allem Inhalte der Urtheile abstrahirt, und also nur logische Eintheilungen durch A und non A bei den disjunktiven Urtheilen betrachtet, die reine allgemeine Logik blos die widersprechende Entgegengesetzung gegen ein disjunktives Urtheil zulassen kann.

ad §. 143.

Man kehrt ein kategorisches Urtheil um, wenn man das Subjekt des einen zum Prädikat des andern,

und das Prädikat des einen zum Subjekt des andern macht, und die Qualität unverändert läßt; z. B.: Einige Menschen sind sterblich; und: Einige Sterbliche sind Menschen. Das Verhältniß zweier solcher Urtheile heißt die Umkehrung, Umwendung, Umänderung (conversio), die Urtheile selbst heißen umgekehrte (propositiones conversae), und zwar heißt dasjenige Urtheil, das durch die Umkehrung aus einem andern entspringt, das umkehrende Urtheil (iudicium convertens), so wie dasjenige Urtheil, aus dem es entsprungen ist, das umgekehrte Urtheil (iudicium conversum) genannt wird. Entspringt z. B. das Urtheil: Einige Sterbliche sind Menschen, aus dem Urtheile: Einige Menschen sind Sterbliche, so ist jenes das umkehrende, dies das umgekehrte Urtheil.

Bei den kategorischen Urtheilen kann nun diese Umkehrung doppelt sein, man behält nämlich entweder die Quantität bei, und dann heißt die Umkehrung rein (conversio simplex, conversio simpliciter talis), oder sie wird verändert, dann heißt die Umkehrung verändert (conversio per accidens). So ist in den vorhin genannten Beispielen eine reine Umkehrung, beide Urtheile sind partikulär, wenn ich hingegen aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, das Urtheil: Einige Sterbliche sind Menschen, herleite, so findet eine veränderte Umkehrung statt. —

Ein hypothetisches Urtheil wird umgekehrt, wenn

man den Vordersatz zum Nachsatz und den Nachsatz zum Vordersatz macht, z. B.: wenn es regnet, so wird es naß, und wenn es naß wird, so regnet es. Das umkehrende und umgekehrte Urtheil sind beide hypothetisch, also beide der Form nach allgemein; folglich findet bei den hypothetischen Urtheilen nur reine Umkehrung statt.

Auf ähnliche Art wie bei den kategorischen Urtheilen kann man durch die Umkehrung aus disjunktiven Urtheilen ein anderes hervorbringen; aus dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, entstehen die beiden Urtheile: alles, was entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist Cajus, und: einiges von denen, was entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist Cajus. Das erstere ist reine, das zweite veränderte Umkehrung.

ad §. 144 und 145.

Das letzte Verhältniß der Urtheile unter einander entspringt aus der Versetzung (contrapositio). Man versetzt (kontraponirt) ein kategorisches Urtheil, wenn man das Subjekt desselben zum Prädikat, und das Prädikat zum Subjekt macht, vom neuen Subjekt das gleiche Gegentheil nimmt, und das erhaltene Prädikat von ihm verneint. Z. B. Man wird nach der gegebenen Regel das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, auf folgende Weise versetzen. Das Prädikat „sterblich" wird Subjekt, sein Gegentheil ist: nichtsterblich; das Subjekt „Mensch" wird Prädikat; verneine ich dies von dem Subjekte „Nichtsterblich", und sage z. B.:

alle Nichtsterbliche sind nicht Menschen, oder: kein Nichtsterblicher ist ein Mensch, so stehen beide Urtheile im Verhältnisse der Versetzung. Das Urtheil, aus dem durch die Kontraposition ein anderes hervorgebracht ist, heißt das kontraponirte, und das Urtheil, welches durch die Kontraposition hervorgebracht ist, heißt das kontraponirende Urtheil. Bringe ich z. B. aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, durch die Kontraposition das Urtheil: kein Nichtsterblicher ist ein Mensch, heraus, so ist das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, das kontraponirte, und das Urtheil: kein Nichtsterblicher ist ein Mensch, das kontraponirende Urtheil. — Die Versetzung (Kontraposition) ist bei den kategorischen Urtheilen entweder von der Art, daß die Quantität des gegebenen Urtheils bleibt, dann heißt sie rein (contrapositio simplex), oder daß die Quantität des gegebenen Urtheils geändert wird, dann heißt sie verändert (contrapositio per accidens). — Die Urtheile: alle Menschen sind sterblich, und kein Nichtsterblicher ist ein Mensch, stehen im Verhältnisse der reinen Kontraposition; die Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, einige Nichtsterbliche sind nicht Menschen, stehen im Verhältnisse der veränderten Kontraposition.

Ein hypothetisches Urtheil wird kontraponirt, wenn man das widersprechende Gegentheil des Vordersatzes zum Nachsatz, und das widersprechende Gegentheil des Nachsatzes zum Vordersatz macht, z. B. die beiden Ur-

theile: Wenn es regnet, wird es naß, und wenn es nicht naß wird, regnet es nicht. — Wenn man ein hypothetisches Urtheil kontraponirt, so erhält man wiederum ein hypothetisches Urtheil; da nun zur Form dieser Urtheile gehört, daß sie allgemein sind, so wird bei den hypothetischen nur eine reine Versetzung (contrapositio simplex) statt finden können.

Man kann auch die disjunktiven Urtheile kontraponiren, wenn man die disjunktiven Merkmale alle von einem Gegenstande verneint, und sodann von ihm aussagt, ihm komme das Subjekt des disjunktiven Urtheils als Prädikat nicht zu, z. B. aus dem Urtheile: Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben, entsteht durch die Kontraposition: was nicht entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben ist, ist nicht Cajus, und einiges von dem, was nicht entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben ist, ist nicht Cajus, so daß also auch hier reine und veränderte Umkehrung statt findet.

Drittes Kapitel,
welches
die Lehre von den Schlüssen
enthält.

ad §. 146.

Schließen heißt, die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkennen. So sage ich, ich

habe geschlossen, wenn ich aus dem Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, erkannt habe, daß es wahr ist, daß einige Menschen sterblich sind, oder daß es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind. — Man nimmt den Ausdruck Schluß in doppelter Bedeutung, in subjektiver und objektiver; in subjektiver Bedeutung genommen versteht man darunter diejenige Handlung des Verstandes, wodurch die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern erkannt wird; objektiv versteht man darunter die Urtheile, die so verbunden sind, daß man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus dem andern erkennt; so nennt man die Urtheile:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch

Also ist Cajus sterblich,

einen Schluß in objektiver Bedeutung.

Dasjenige, woraus etwas erkannt wird, heißt der Grund, was daraus erkannt wird, die Folge; also ist das Urtheil, woraus ich die Wahrheit oder Falschheit eines andern erkenne, der Grund, und das daraus als wahr oder falsch erkannte Urtheil heißt die Folge. Wenn ich aus dem Urtheil: Cajus ist gelehrt, erkenne, es ist falsch: Cajus ist nicht gelehrt; so ist jenes der Grund, dies die Folge. — Ein Urtheil aus einem andern ableiten, heißt folgern, in so fern man aber da-

durch die Wahrheit oder Falschheit erkennt, schließen. In jedem Schlusse muß also eine Folgerung sich finden, doch ist Schließen mehr als Folgern. Einige haben den Ausdruck Folgern blos auf die unmittelbare Ableitung eines Urtheils aus dem andern anwenden wollen, allein der Sprachgebrauch erklärt sich dagegen. Man sagt z. B. ich kann ihm seine Folgerungen zugestehen, selbst in dem Fall, wenn mittelbare Schlüsse (s. §. 149). gemacht worden sind.

ad §. 147.

Die Urtheile, aus denen im Schlusse ein anderes abgeleitet wird, heißen die Prämissen, Vordersätze, das aus ihnen abgeleitete Urtheil, die Konklusion, oder der Schlußsatz. In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

sind die Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, und Cajus ist ein Mensch, die Prämissen, und das Urtheil: Cajus ist sterblich, ist die Konklusion. — Die Prämissen nennt man auch die Materie, ihre Verbindung die Form des Schlusses. Die Form des Schlusses, die Ableitung des Schlußsatzes aus den Vordersätzen, bezeichnen wir im Deutschen mit also. Zur Wahrheit eines Schlusses gehört also die Wahrheit der Materie und der Form, aber nur die letztere gehört in die reine

allgemeine Logik. Wenn man mir sagt: Cajus ist gelehrt, so untersuche ich die Wahrheit des Urtheils nicht, sondern ich sage blos, wenn es wahr ist, so ist das Urtheil: Cajus ist nicht gelehrt, falsch; und umgekehrt, wenn es falsch ist, so ist das Urtheil: Cajus ist nicht gelehrt, wahr.

ad §. 148.

Schließen heißt, wie oben gezeigt, die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus andern erkennen. Auch in einem Schlusse wird Mannigfaltiges (Urtheile) zur Einheit des Bewußtseins verbunden, und zwar als Grund und Folge. Schließen setzt also Selbstthätigkeit voraus. Das in uns sich findende selbstthätige Vermögen nennen wir Verstand in weiterer Bedeutung. Also ist Schließen ein Aktus des Verstandes. — Der Verstand in weiterer Bedeutung zerfiel nach §. 24 in drei Theile, in Verstand, Urtheilskraft und Vernunft; nun zeigt es sich, daß jedes dieser Vermögen eigenthümliche Schlüsse hervorbringt, und wir werden also bei unserer Abhandlung von den Schlüssen eine dreifache Abtheilung machen, erst von den Schlüssen des Verstandes, dann von den Schlüssen der Urtheilskraft, und endlich von den Vernunftschlüssen reden.

ad §. 149.

Man theilt die Schlüsse in unmittelbare und mittelbare (consequentiae immediatae und mediatae). Ein Schluß heißt unmittelbar, wenn die

Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern gefolgert wird, ohne daß dabei ein von dem vorigen verschiedenes Urtheil zu Hülfe genommen werden muß. Mittelbar wird hingegen ein Schluß genannt, wenn der Schlußsatz nicht unmittelbar aus dem gegebenen Urtheil folgt, sondern wenn man, um die Folge einzusehen, noch ein anderes, von dem vorigen verschiedenes Urtheil hinzuthun muß.

Wenn man aus dem Urheile: alle Menschen sind sterblich, das Urtheil herleitet: einige Menschen sind sterblich, so hat man geschlossen, aber dieser Schluß war unmittelbar, denn es wurde kein anderes vermittelndes Urtheil erfordert, um den Schlußsatz herzuleiten. — Aber es ist ein mittelbarer Schluß, wenn man aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, den Schlußsatz herleitet: daß auch Livius sterblich ist; denn um die Folge einzusehen, muß man noch das Urtheil hinzufügen, daß Livius ein Mensch ist. —

Der Lehre von den Schlüssen

Erste Abtheilung.

Von den Verstandesschlüssen.

ad §. 150.

Unter einem Verstandesschluß versteht man diejenige Handlung des Verstandes, wodurch man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils unmittelbar aus einem gegebenen

gegebenen Urtheil erkennt, ohne daß irgend ein anderes vermittelndes Urtheil dazu nöthig wäre, so daß es blos darauf ankömmt, die Gesetze der formalen Wahrheit anzuwenden. So ist z. B. der Schluß: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, ein Verstandesschluß, denn es wird der Schlußsatz: einige Menschen sind sterblich, unmittelbar aus dem gegebenen Urtheil: alle Menschen sind sterblich, hergeleitet. Es hat nämlich der Verstand bei der Verknüpfung der Vorstellungen des Urtheils: alle Menschen sind sterblich, auch die Vorstellung: einige Menschen sind sterblich, haben müssen. Er kann den Ausspruch: alle Menschen, nicht thun, ohne zugleich: einige Menschen, zu sagen. Die Wahrheit oder Falschheit eines Verstandesschlusses wird also durch die Verbindung eingesehen, und durch sie gegeben, die der Verstand bei Bildung des Grundurtheils anstellte; daher heißt ein solcher Schluß auch ein Verstandesschluß. Es setzt also ein Verstandesschluß nichts weiter als die Aufstellung des gegebenen Urtheils voraus, um zu finden, was in demselben schon dunkel (implicite), den Gesetzen des Denkens gemäß, gedacht worden war.

Die unmittelbaren Schlüsse unterscheiden sich von den mittelbaren dadurch, daß bei dem erstern der Schlußsatz mit dem Obersatze, aus dem er gefolgert worden, der Materie nach, völlig übereinstimmt, und sich von ihm blos in der Form unterscheidet, da hingegen bei den mit-

telbaren Schlüssen der Schlußsatz vom Obersatz, auch der Materie nach, verschieden ist. In dem Schlusse: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, sind Obersatz und Schlußsatz nur in der Form verschieden, beide haben das Subjekt „Mensch" und das Prädikat „sterblich"; in dem Schlusse aber:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

hat der Schlußsatz ein anderes Subjekt als die erste, und ein anderes Prädikat als die zweite Prämisse.

ad §. 151.

Man kann freilich, wenn man will, die Verstandesschlüsse dadurch in mittelbare verwandeln, daß man ein vermittelndes Urtheil hinzusetzt, welches aber identisch und überflüssig ist. So kann man z. B. den Verstandesschluß: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, dadurch in einen mittelbaren Schluß verwandeln, daß man als vermittelndes Urtheil hinzusetzt: einige Menschen sind Menschen, ein Urtheil, welches identisch und völlig überflüssig ist, weil der Verstand, wie oben gesagt, bei Bildung des Urtheils: alle Menschen sind sterblich, sich auch den Satz denken mußte: daß einige Menschen sterblich sind.

Auch scheint es, kann man jeden Verstandesschluß (wie einige Logiker wollen) in einen hypothetischen Ver-

nunftschluß verwandeln, wenn man das gegebene Urtheil zur Bedingung, den Schlußsatz zum Bedingten macht. Z. B. der Verstandesschluß: alle Menschen sind sterblich, also sind einige Menschen sterblich, läßt sich in folgenden hypothetischen Vernunftschluß verwandeln:

Wenn alle Menschen sterblich sind, so sind auch einige Menschen sterblich,

Nun sind alle Menschen sterblich,

Also sind auch einige Menschen sterblich.

Da das gegebene Urtheil eines Verstandesschlusses mit dem gefolgerten Urtheil immer als Grund und Folge zusammen hängt, so scheint es freilich, als ginge eine solche Verwandlung an; allein man vergißt, daß wenn man das gegebene Urtheil mit dem gefolgerten als Grund und Folge verbinden will, ein Verstandesschluß schon vorausgegangen sein muß, welcher mir anzeigt, daß durch das Setzen des gegebenen Urtheils auch die Wahrheit oder Falschheit des gefolgerten gesetzt werde.

ad §. 152.

Man hat bisher immer ganz irrig behauptet, daß nur kategorische Urtheile Verstandesschlüsse zuließen, allein es lassen auch die hypothetischen und disjunktiven Urtheile dergleichen zu. So schließe ich z. B. aus der Wahrheit des Urtheils: wenn es regnet, wird es naß, daß das Urtheil: wenn es regnet, wird es nicht naß, falsch ist. Wir werden also, um vollständig zu

sein, auch die Regeln für die Verstandesschlüsse aus hypothetischen und disjunktiven Urtheilen mitnehmen müssen.

ad §. 153.

Wir wollen nun, wie bei der Lehre von der formalen Wahrheit der Urtheile, auch die allgemeinen Gesetze des Denkens auf die formale Wahrheit der Vernunftschlüsse anwenden. Aus dem Gesetze der Identität und des Widerspruchs ergiebt sich: übereinstimmende Urtheile lassen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, können also beide wahr sein. Die Urtheile: alle Menschen sind sterblich, und: einige Menschen sind sterblich, lassen sich in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, können also beide wahr sein. Urtheile hingegen, die sich widersprechen, von denen eins das andere aufhebt, lassen sich nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen, können also nicht beide wahr sein. Das Urtheil: alle Menschen sind gelehrt, und einige Menschen sind nicht gelehrt, sind widersprechend, können also nicht beide wahr sein, eins wenigstens muß falsch sein.

ad §. 154.

Nach dem, was wir §. 146. über Grund und Folge bei den Schlüssen gesagt haben, lassen sich folgende Modifikationen des Satzes des zureichenden Grundes für die Verstandesschlüsse leicht einsehen.

Wird der Grund gesetzt, so muß auch die Folge gesetzt werden; ist also ein Urtheil wahr, so ist auch das Urtheil wahr, das aus ihm folgt. Ist das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, wahr, so ist auch das Urtheil: einige Menschen sind sterblich, das aus ihm folgt, ebenfalls wahr. — Ist ferner das gefolgerte Urtheil falsch, so muß auch das Urtheil, aus dem es gefolgert ist, falsch sein. Wenn ich das Urtheil: einige Menschen sind ewig, aus dem Urtheil: alle Menschen sind ewig, abgeleitet habe, und das Urtheil: einige Menschen sind ewig, falsch ist, so ist auch das Urtheil: alle Menschen sind ewig, falsch. Denn wenn man die Folge aufhebt, muß man auch den Grund aufheben. — Wenn von zwei Urtheilen das eine wahr, das andere falsch ist, so kann das letztere nicht aus dem erstern gefolgert sein, denn wenn dies statt fände, so müßte nach dem Vorhergehenden entweder das gefolgerte Urtheil wahr sein, oder das, woraus es gefolgert ist, falsch. Von den beiden Urtheilen: einige Menschen sind gelehrt, und: alle Menschen sind gelehrt, ist das erstere wahr, und das letztere falsch, und deshalb kann das letztere aus dem erstern auch nicht abgeleitet sein, denn sonst müßte das erstere ebenfalls falsch sein. — Man kann endlich von der Wahrheit eines gefolgerten Urtheils nicht auf die Wahrheit desjenigen schließen, aus dem es gefolgert wurde; folgert man z. B. aus dem Urtheil: kein Mensch ist gelehrt, das Urtheil: einige Menschen sind nicht ge-

lehrt; so ist das gefolgerte Urtheil wahr, da doch das Urtheil, aus dem es gefolgert wurde, offenbar falsch ist. Denn in dem Urtheil, aus dem ein anderes Urtheil gefolgert ist, kann sich etwas finden, das in dem gefolgerten Urtheile nicht vorhanden ist; das aber, was das erste Urtheil mehr enthält, kann gerade der alleinige Grund sein, daß es falsch ist, und da dieser Grund im gefolgerten Urtheile fehlt, so kann dies Urtheil wahr sein. So findet sich z. B. wenn ich aus dem Urtheil: kein Mensch ist gelehrt, das Urtheil: einige Menschen sind nicht gelehrt, herleite, daß in dem ersten Urtheile die Allgemeinheit, die in dem gefolgerten Urtheile sich nicht findet, der alleinige Grund ist, daß das Urtheil: kein Mensch ist gelehrt, falsch ist; und da diese Allgemeinheit im gefolgerten Urtheile: einige Menschen sind nicht gelehrt, sich nicht findet, so kann dies Urtheil wahr sein.

ad §. 155.

Aus dem Grundsatze des ausschließenden Dritten ergiebt sich das Gesetz: von zwei einander widersprechenden Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch sein. Von den beiden Urtheilen: kein Mensch ist ewig, und: einige Menschen sind ewig, muß eins wahr, das andere falsch sein. Dieses Gesetz ist nicht mit dem §. 153. gegebenen einerlei, denn dies bestimmte nur, daß von zwei widersprechenden Urtheilen nicht beide wahr sein können, und ließ also die Möglichkeit noch

übrig, daß beide falsch wären, welches durch das jetzt gegebene Gesetz aufgehoben wird, da es uns sagt, daß eins wahr, das andere falsch sein müsse.

ad §. 156.

Wir werden auch bei Abhandlung der Verstandesschlüsse den gewöhnlichen Gang nehmen, und sie in Rücksicht der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachten; um so mehr, da bei diesen Schlüssen die Materie der Urtheile nicht in Betracht kommt, sondern die Folgerung allein auf Veränderung der Form beruht.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Erster Abschnitt.

Von der Quantität der Verstandesschlüsse.

ad §. 157.

Wenn man ein Urtheil mittelbar aus dem andern herleitet, und das abgeleitete Urtheil von dem gegebenen sich nur in Rücksicht der Quantität unterscheidet, so hat man einen Verstandesschluß der Quantität nach gemacht. So ist z. B. der Schluß: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Menschen sterblich, ein Verstandesschluß der Quantität nach, denn das gefolgerte Urtheil: einige Menschen sind sterblich, ist blos der Quantität nach von dem gegebenen Urtheil: alle Menschen sind sterblich, unterschieden.

ad §. 158.

Von den Verstandesschlüssen der Quantität nach aus kategorischen Urtheilen.

Ist ein allgemeines kategorisches Urtheil wahr, so ist auch das unter ihm enthaltene besondere und einzelne Urtheil wahr. (Ab Universali ad Particulare valet consequentia.) Man schließt hier vom Allgemeinen aufs Besondere, kann aber nicht umgekehrt vom Besondern auf das Allgemeine schließen. Wenn es wahr ist, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es auch wahr, daß einige Menschen sterblich sind. Man kann aber nicht umgekehrt schließen: wenn es wahr ist, daß einige Menschen tugendhaft sind, so ist es auch wahr, daß alle Menschen tugendhaft sind. Der Schlußsatz behält die Qualität des gegebenen Urtheils; ist dieses bejahend, so ist auch er bejahend; ist dieses verneinend, so ist auch er verneinend. Aus dem bejahenden Urtheil: alle endliche Wesen streben nach Glückseligkeit, folgt der bejahende Schlußsatz: einige endliche Wesen streben nach Glückseligkeit; ferner aus dem verneinenden Urtheil: kein Mensch ist allmächtig, folgt der verneinende Schlußsatz: einige Menschen sind nicht allmächtig. — Man nennt dies per judicia subalternata schließen. Die allgemeine Formel ist: alle A sind B, folglich sind auch einige A, B; kein A ist C, also sind auch einige A nicht C. — Hierbei ist doch noch zu bemerken, daß

das Subjekt des Schlußsatzes von der Art sein muß, daß man, ohne daß es eines neuen Urtheils bedurfte, einsieht, daß es unter dem gegebenen Urtheil enthalten ist; weil der Schluß, wenn dies nicht statt fände, zu den Vernunftschlüssen gehören würde. So ist z. B. in dem Schlusse: alle Menschen sind sterblich, also ist auch Cajus sterblich, der Schlußsatz zwar der Quantität nach blos vom gegebenen Urtheil unterschieden, und ein judicium subalternatum; aber der Schluß ist ein mittelbarer, weil man zur Subsumtion noch das Urtheil: Cajus ist ein Mensch, nöthig hat.

ad §. 159.

Der Beweis für die §. 158. gegebene Regel ist leicht. Was von der ganzen Sphäre eines Begriffs ausgesagt wird, muß von jedem Theile derselben ausgesagt werden, denn die ganze Sphäre ist nur durch die Theile derselben möglich. Man schließt hier nach dem Satze der Identität. In dem Urtheile: alle Menschen sind endliche Wesen, ist offenbar der Satz „einige Menschen" ein Theil der Sphäre des Begriffs „alle Menschen"; und was also von der ganzen Sphäre gilt, muß auch von jedem Theile derselben gelten.

Was aber von einem Theile der Sphäre ausgesagt wird, von dem kann man nicht schließen, daß es der ganzen Sphäre beigelegt werden müsse; d. h. man kann von der Wahrheit eines besondern Urtheils nicht auf die Wahrheit des allgemeinen, worunter das Besondere

subsumirt werden kann, schließen. Man kann nicht schließen: weil einige Menschen Gelehrte sind, müssen es alle sein. Allgemein ausgedrückt: aus dem Satze: einige A sind B, folgt nicht, daß alle A, B sind.

ad §. 160.

Ist uns hingegen gegeben, daß ein besonderes kategorisches Urtheil (wozu wir im Gegensatze gegen die allgemeinen Urtheile auch die einzelnen rechnen) falsch ist, so folgt daraus, daß das allgemeine Urtheil, worunter das besondere subsumirt werden kann, auch falsch ist. Wenn das Urtheil: einige Menschen sind allmächtig, falsch ist, so folgt daraus, daß das allgemeine Urtheil: alle Menschen sind allmächtig, auch falsch sein muß. Allgemein ausgedrückt: wenn es falsch ist, daß einige A, B sind, so ist auch das Urtheil falsch, alle A sind B.

Der im §. gegebene Beweis ist an und für sich leicht verständlich, und bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 161.

Umgekehrt hingegen kann man nicht von der Falschheit eines allgemeinen Urtheils auf die Falschheit der besondern unter ihm enthaltenen schließen; denn das allgemeine Urtheil kann blos deshalb falsch sein, weil man von der ganzen Sphäre eines Begriffs etwas aussagt, was doch nur von einem Theile derselben gilt. Es ist zwar falsch, daß alle Menschen Gelehrte sind,

aber das Urtheil: einige Menschen sind Gelehrte, ist dessen ungeachtet wahr. In dem Urtheile: alle Menschen sind Gelehrte, liegt der Grund der Falschheit nämlich nicht darin, daß der Begriff „Gelehrter" dem Begriffe „Mensch" überhaupt widerstreitet, sondern daß man ihn von der ganzen Sphäre des Begriffs „Mensch" ausgesagt hat, da er doch nur von einem Theile derselben gilt. — Allgemein ausgedrückt, man kann nicht schließen: weil es falsch ist, daß alle A, B sind, so ist das Urtheil: einige A sind B, auch falsch; oder wenn es falsch ist, daß kein A, B ist, daß es auch falsch ist, daß einige A nicht B sind.

ad §. 162.

Von den Verstandesschlüssen der Quantität nach aus hypothetischen und disjunktiven Urtheilen. Die hypothetischen Urtheile muß man freilich als allgemeine der Form nach, d. h. in so fern es auf die Konsequenz ankommt, betrachten, und in so fern kann man kein hypothetisches Urtheil aus dem andern ableiten, was nicht auch allgemeine Konsequenz hätte; allein man kann doch aus einem hypothetischen Urtheile ein anderes ableiten, was in Rücksicht der Quantität seiner Materie (der in ihm verbundenen kategorischen Urtheile) verschieden ist. — So fließt z. B. aus dem Urtheile: wenn es regnet, wird es naß, das Urtheil: wenn es heute regnet, wird es naß. Wenn nämlich das allgemeine unbestimmte Setzen des Vordersatzes den Nach-

satz bestimmt, so muß das bestimmte Setzen eben desselben Vordersatzes auch denselben Nachsatz bestimmen; wenn ein Nachsatz gesetzt werden muß, so oft ich den Vordersatz setze, so muß dies auch sein, wenn ich den Vordersatz bestimmt setze; wenn ich das Naßwerden setzen muß, so oft ich das Regnen setze, so muß ich auch das Naßwerden setzen, wenn ich setze, daß es heut regnet. Man muß sich aber ja hüten, daß man bei dem bestimmten Setzen des Vordersatzes nicht den Vordersatz selbst ändere, so kann man z. B. aus dem hypothetischen Urtheile: wenn alle Menschen tugendhaft sind, so ist keine Todesstrafe nöthig, nicht das Urtheil herleiten: wenn einige Menschen tugendhaft sind, so ist keine Todesstrafe nöthig; weil gerade in der Allgemeinheit des Vordersatzes die Konsequenz gegründet ist, und also in dem zweiten Urtheile nicht der Vordersatz bestimmt, sondern ein anderer Vordersatz gesetzt ist. — Ist der Nachsatz eines hypothetischen Urtheils ein allgemeines Urtheil, so kann man an die Stelle desselben das besondere ihm untergeordnete Urtheil setzen; denn durch das Setzen des allgemeinen Urtheils im Nachsatze wird zugleich das besondere ihm untergeordnete Urtheil gesetzt. Aus dem Urtheil: wenn es keine Freiheit giebt, so kann kein Mensch sittlich gut sein, fließt das Urtheil: wenn es keine Freiheit giebt, so können einige Menschen nicht sittlich gut sein; denn in und mit dem Urtheile: kein Mensch kann sittlich gut sein, wird zugleich gegeben:

einige Menschen können nicht sittlich gut sein (siehe §. 154).

So kann man nun auch von einem disjunktiven Urtheile, das von der ganzen Sphäre eines Begriffs eine Disjunktion aussagt, ein disjunktives Urtheil ableiten, daß eben diese Disjunktion von einem Theile der Sphäre desselben Begriffs aussagt; denn was von der ganzen Sphäre gilt, muß auch von einem jeden Theile derselben gelten; z. B. aus dem Urtheile: alle Menschen sind entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben, fließt das Urtheil: einige Menschen sind entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben; denn in dem Subjekte alle Menschen sind auch die einigen enthalten; was also von allen gilt, muß auch von den einigen gelten. Ist die Disjunktion logisch, so hat die Sache gar keine Schwierigkeit; denn man kann an die Stelle des gegebenen Subjekts jedes andere setzen, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten.

Das, was von §. 157. bis 162. von den Verstandesschlüssen gesagt ist, läßt sich auf folgende Regeln bringen. Man kann von der Wahrheit des subalternirenden Urtheils auf die Wahrheit des subalternirten (s. §. 140. 158. und 159.), und von der Falschheit des subalternirten auf die Falschheit des subalternirenden schließen (s. §. 160.); aber man kann weder von der

Wahrheit des subalternirten Urtheils auf die Wahrheit des subalternirenden (s. §. 158. und 159.), noch von der Falschheit des subalternirenden Urtheils auf die Falschheit des subalternirten schließen (s. §. 161). — §. 162. läßt die Anwendung leicht auf die hypothetischen und disjunktiven Urtheile machen.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Zweiter Abschnitt.

Von der Qualität der Verstandesschlüsse.

§. 163. bedarf keiner Erläuterung, da das Nöthige §. 141. beigebracht ist.

Was §. 164. in Rücksicht der gleichgeltenden kategorischen Urtheile, wobei keine metathesis vorgenommen worden, zur Erläuterung erforderlich ist, findet sich, nebst den Beweisen, in der weitern Auseinandersetzung des §. 141. Der Beweis für die in Rücksicht der Verstandesschlüsse aus gleichgeltendem Urtheile im §. aufgestellten Regeln, ergiebt sich aus dem Prinzip der Identität. Kant bemerkt sehr richtig, daß Verstandesschlüsse durch gleichgeltende Urtheile (per judicia aequipollentia) eigentlich keine Schlüsse genannt werden können, weil der Schlußsatz und die Prämisse selbst, der Form nach, unverändert bleiben, der erste nicht aus der letztern hergeleitet ist, sondern eine bloße Substitution der

Worte statt findet. Es versteht sich übrigens, daß hier von den aequipollenten Urtheilen in der engern Bedeutung die Rede ist, von denen wir §. 141. gesprochen haben.

§. 165. enthält blos einen logischen Kunstausdruck, und ist für sich verständlich.

ad §. 166.

Von zwei kontradiktorisch einander entgegengesetzten Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch sein.

Von den kontradiktorisch entgegengesetzten kategorischen Urtheilen: alle Menschen sind sterblich, und: einige Menschen sind nicht sterblich; und: kein Mensch ist allmächtig, und: einige Menschen sind allmächtig; muß eins wahr, das andere falsch sein. Beide können nicht wahr sein, denn sonst könnte man einem Subjekte ein Prädikat beilegen, was ihm widerspricht. Denn aus dem Urtheil: alle A sind B, fließt: wo ich A setze, muß ich auch B setzen, folglich kann ich in dem Urtheile: einige A sind nicht B, auch sagen: einige A, die B sind, sind nicht B, welches dem Satze des Widerspruchs entgegen ist. Oder bei den verneinenden Urtheilen folgt aus dem Urtheile: kein A ist B, daß: wo man A setzt, B nicht gesetzt werden kann; folglich würde, wenn das Urtheil: einige B sind A, auch wahr wäre, folgendes Urtheil fließen: einige B, die nicht A sind, sind A, welches dem Prinzip der Kontradiktion ebenfalls zuwider ist.

Aber beide kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheile können auch nicht falsch sein, denn sonst müßte es ein drittes geben, welches aussagte: daß A weder B noch non B wäre, was dem Prinzip des ausschließenden Dritten widerspricht. — Da nun bei den kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikaten nicht beide entweder wahr oder falsch sein können, so folgt daraus: daß wenn das eine wahr ist, das andere falsch sein müsse. Ist a wahr, so ist o falsch; ist a falsch, so ist o wahr; ist e wahr, so ist i falsch; ist e falsch, so ist i wahr.

Bei kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen kann man also von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen.

ad §. 167.

Die Regel für die Schlüsse aus konträren Urtheilen ist folgende:

> Wenn von zwei konträren Urtheilen das eine wahr ist, so muß das andere falsch sein.

Wenn das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, wahr ist, so ist das Urtheil: kein Menschen ist sterblich, falsch; und wenn das Urtheil: kein Mensch ist ewig, wahr ist, so ist das Urtheil: alle Menschen sind ewig, falsch. Ist es wahr, daß alle A, B sind, so ist es falsch, daß kein A, B ist, und umgekehrt, ist es wahr, daß kein

A, B

A, B ist, so ist es falsch, daß alle A, B sind. Ist a wahr, so ist e falsch, und ist e wahr, so ist a falsch.

Der Beweis für diesen Satz läßt sich leicht führen: Ist a wahr, so ist nach §. 158. i wahr; ist i wahr, so ist nach §. 166. e falsch. Ist es wahr, daß alle A sind B, so ist es auch wahr, daß einige A sind B; also ist es falsch, daß kein A ist B. Ist es wahr, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es wahr, daß einige Menschen sterblich sind; also ist es falsch, daß kein Mensch sterblich ist. — Ferner ist e wahr, so ist auch o wahr, s. §. 158. ist o wahr, so ist a falsch §. 166. Wenn es wahr ist, daß kein A ist B, so ist es auch wahr, einige A sind nicht B, und also ist es falsch, alle A sind B. Wenn es wahr ist, daß kein Mensch ewig ist, so ist es auch wahr, daß einige Menschen nicht ewig sind; also ist es falsch, daß alle Menschen ewig sind.

Ob man aber gleich von der Wahrheit des einen Urtheils auf die Falschheit des konträren schließen kann, so kann man doch nicht umgekehrt von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen. Ist a falsch, so ist freilich nach §. 166. o wahr; aber daraus folgt noch nicht, daß e wahr ist, s. §. 158.; oder ferner, wenn e falsch ist, so ist i wahr; aber daraus folgt noch nicht, daß a wahr ist. Wenn es falsch ist, daß alle A, B sind, so ist es freilich wahr, daß einige A nicht B sind; aber daraus folgt noch nicht, daß kein A, B ist. Oder, wenn es falsch ist, daß kein A, B ist, so ist es freilich

wahr, daß einige A, B sind; aber daraus folgt noch nicht, daß alle A, B sind. Wenn es falsch ist, daß alle Menschen krank sind, so ist es freilich wahr, daß einige Menschen nicht krank sind; aber daraus folgt noch nicht, daß kein Mensch krank ist. Oder umgekehrt, wenn es falsch ist, daß kein Mensch aufgeklärt ist, so ist es freilich wahr, daß einige Menschen aufgeklärt sind; aber daraus folgt noch gar nicht, daß alle Menschen aufgeklärt sind.

ad §. 168.

Die Regel für die Verstandesschlüsse der Qualität aus subkonträren Urtheilen für kategorische Urtheile heißt:

Man kann von der Falschheit eines partikulären kategorischen Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen.

Wenn i falsch ist, so ist o wahr, und wenn o falsch ist, so ist i wahr. Wenn es falsch ist, daß einige A, B sind, so ist es wahr, daß einige A nicht B sind. Und ist es falsch, daß einige A nicht B sind, so ist es wahr, daß einige A, B sind. Wenn es falsch ist, daß einige Menschen allmächtig sind, so ist es wahr, daß einige Menschen nicht allmächtig sind. Und wenn es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind, so ist es wahr, daß einige Menschen sterblich sind.

Der Beweis für diesen Satz hat keine Schwierig-

keit. Wenn i falsch ist, so ist nach §. 166. e wahr, und ist e wahr, so ist nach §. 158. auch o wahr. Ferner, wenn o falsch ist, so ist nach §. 166. a wahr, und ist a wahr, so ist nach §. 158. auch i wahr. Wenn es falsch ist, daß einige A, B sind, so ist es wahr, daß kein A, B ist, folglich auch wahr, daß einige A nicht B sind, oder wenn es falsch ist, daß einige A nicht B sind, so ist es wahr, daß alle A, B sind, und also auch, daß einige A, B sind. Wenn es falsch ist, daß einige Menschen allmächtig sind, so ist es wahr, daß kein Mensch allmächtig ist, folglich ist es auch wahr, daß einige Menschen nicht allmächtig sind. Ferner, wenn es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind, so ist es wahr, daß alle Menschen sterblich sind, und folglich auch, daß einige Menschen sterblich sind.

Ob man nun gleich von der Falschheit eines partikulären Urtheils auf die Wahrheit des subkonträren schließen kann, so kann man doch nicht umgekehrt von der Wahrheit eines partikulären Urtheils auf die Falschheit des subkonträren schließen. Wenn i wahr ist, so folgt daraus nicht, daß o falsch ist, und umgekehrt, wenn o wahr ist, so folgt daraus nicht, daß i falsch ist. Wenn es wahr ist, daß einige A, B sind, so folgt daraus noch nicht, daß es falsch ist, daß einige A nicht B sind, und umgekehrt, wenn es wahr ist, daß einige A nicht B sind, so folgt daraus noch nicht, daß es falsch ist, daß einige A, B sind. Wenn es wahr ist, daß einige Men-

schen sterblich sind, so folgt daraus nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen nicht sterblich sind, und ferner, wenn es wahr ist, daß einige Menschen keine Betrüger sind, so folgt daraus noch nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen Betrüger sind.

Man kann deshalb von der Wahrheit eines besondern Urtheils nicht auf die Falschheit des subkonträren schließen, weil von einem Theil der Sphäre etwas gelten kann, was von dem andern nicht gilt. Wenn i wahr ist, so ist freilich nach §. 166. e falsch; aber weil e falsch ist, so folgt noch nicht, daß o falsch ist, s. §. 161. Ferner, wenn o wahr ist, so ist nach §. 166. a falsch; aber daraus folgt noch nicht, daß auch i falsch ist, s. §. 161. Wenn es wahr ist, daß einige A, B sind, so ist es falsch, daß kein A, B ist; aber daraus folgt noch nicht, daß einige A nicht B sind; oder, wenn es wahr ist, daß einige A nicht B sind, so ist es falsch, daß alle A, B sind; aber daraus folgt noch nicht, daß einige A, B sind. Wenn es wahr ist, daß einige Menschen gelehrt sind, so folgt daraus, daß es falsch ist, daß kein Mensch gelehrt ist; aber daraus folgt nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen nicht gelehrt sind. Oder wenn es wahr ist, daß einige Menschen keine Betrüger sind, so folgt daraus zwar, daß es falsch ist, daß alle Menschen Betrüger sind: aber daraus folgt nicht, daß es falsch ist, daß einige Menschen Betrüger sind.

ad §. 169.

Ob wir gleich im Vorhergehenden, bei den Beweisen für die Verstandesschlüsse der Qualität nach, uns blos auf die kategorischen Urtheile eingeschränkt haben; so gilt doch alles, was wir gesagt haben, auch von den hypothetischen und disjunktiven Urtheilen, in Rücksicht auf Uebereinstimmung und Entgegensetzung. Ich verweise, was die Uebereinstimmung und Entgegensetzung der hypothetischen und disjunktiven Urtheile betrifft, auf §. 130. — Wenn von den beiden gleichgeltenden hypothetischen Urtheilen: wenn Cajus tugendhaft ist, so ist Titus ein Lügner; und: wenn Cajus tugendhaft ist, so ist Titus nicht ein Nichtlügner, das eine wahr ist, so muß das andere auch wahr sein, und wenn das eine falsch ist, auch das andere falsch sein; weil das eine für das andere gesetzt werden kann. Man sieht leicht ein, daß hier eigentlich kein Schluß statt findet, indem das eine Urtheil genau sagt, was das andere ausdrückt; nicht ein Nichtlügner sein, ist eben so viel, als ein Lügner sein. — Wir haben §. 141. dargethan, daß aus einem disjunktiven Urtheile sich ein hypothetisches ableiten läßt, in welchen man entweder unter der Voraussetzung, daß dem Subjekt eins der im disjunktiven Urtheile genannten Prädikate zukomme, die übrigen ihm abspricht, oder, unter der Voraussetzung, daß ihm eins oder mehrere der Prädikate nicht zukomme, ihm das übrige oder eins der noch übrigen beilegt

z. B. aus dem Urtheil: Cajus ist entweder gesund oder krank, läßt sich das Urtheil ableiten: wenn Cajus krank ist, so ist er nicht gesund, und: wenn Cajus nicht gesund ist, so ist er krank. Man wird also von der Wahrheit oder Falschheit des disjunktiven Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des daraus abgeleiteten hypothetischen schließen können; aber nicht umgekehrt, von der Wahrheit oder Falschheit des hypothetischen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des disjunktiven, weil beide Urtheile zwar einstimmig sind, das hypothetische Urtheil auch aus dem disjunktiven fließt; aber nicht umgekehrt, das disjunktive aus dem hypothetischen (s. §. 197.). — Ferner muß auch von den einander widersprechenden hypothetischen oder disjunktiven Urtheilen das eine wahr, und das andere falsch sein. — Dem hypothetischen Urtheile: wenn es regnet, wird es naß, d. h. wenn es regnet, so folgt: es wird naß, steht nach §. 130. kontradiktorisch entgegen; wenn es gleich regnet, so folgt nicht, daß es naß wird; denn das Regnen ist entweder der Grund des Naßwerdens oder nicht (nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten); es kann also nur eins von den beiden Urtheilen wahr sein. — Eben so von den beiden kontradiktorisch entgegengesetzten Urtheilen: ein viereckiger Zirkel ist entweder rund oder nicht rund; und: ein viereckiger Zirkel ist nicht entweder rund oder nicht rund; muß eins wahr, das andere falsch sein, weil das eine Urtheil blos die Dis-

junktion des andern aufhebt, und nichts dafür setzt; also die Disjunktion findet entweder statt, oder sie findet nicht statt. — Wir haben §. 142. die drei Fälle aufgestellt, unter welchen bei disjunktiven Urtheilen eine widersprechende Entgegensetzung möglich ist, und berufen uns hier auf das dort Gesagte. — In Rücksicht der konträren Urtheile gilt, daß beide wohl falsch, aber nicht beide wahr sein können; und wenn das eine also wahr ist, das andere nothwendig falsch sein müsse. Zwei hypothetische Urtheile sind konträr entgegengesetzt, wenn sie bei gleichen Vordersätzen gleiche Nachsätze haben; z. B.: wenn mein Stock im Winkel steht, so regnet es; und: wenn mein Stock im Winkel steht, so regnet es nicht. Das eine Urtheil leugnet also nicht blos, daß der Nachsatz nicht aus dem Vordersatz entstehen könne, sondern giebt auch einen andern, dem vorigen widersprechenden Nachsatz; es leugnet nicht blos die gegebene Folge eines Grundes, sondern setzt auch eine andere entgegengesetzte. Beide können falsch sein, weil der Vordersatz von keinem der beiden Nachsätze Grund sein kann, wie in dem gegebenen Beispiel, das Stehen des Stocks im Winkel ist weder Grund, daß es regnet, noch daß es nicht regnet. Ist aber eins von beiden Urtheilen wahr, so muß das andere nothwendig falsch sein; denn eins leugnet ja immer die Folge des andern. Wenn das Urtheil wahr ist: wenn es regnet, so wird es naß; so ist das Urtheil: wenn es regnet, so

wird es nicht naß, falsch. — Die reine allgemeine Logik sollte eigentlich nur blos der kontradiktorischen Entgegengesetzung bei den disjunktiven Urtheilen erwähnen, weil sie, ohne auf die Materie zu sehen, nur die Eintheilung durch A und non A kennt (s. §. 130.); nimmt man aber die konträren Urtheile von disjunktiven Urtheilen mit, so gilt auch für diese, wie jeder leicht einsehen wird, das gegebene Gesetz. — Endlich gilt auch das Gesetz: von zwei subkonträren Urtheilen muß, wenn das eine falsch ist, das andere wahr sein, für die hypothetischen Urtheile; wenn es falsch ist: wenn es nicht regnet, so wird es naß; so ist es wahr: wenn es regnet, so wird es naß; denn wenn der Grund des Naßwerdens nicht das Nichtregnen ist, so ist er das Regnen, nach dem Prinzip des zureichenden Grundes, und dem Prinzip des ausschließenden Dritten.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Dritter Abschnitt.

Von der Relation der Verstandesschlüsse.

ad §. 170.

Wird in einem Verstandesschlusse in dem Schlußsatze die Vorstellung Subjekt, die in dem Vordersatze Prädikat war, und diejenige Vorstellung Prädikat, die im Vordersatze Subjekt war, so ist der Verstandesschluß ein Verstandesschluß der Relation nach. Z. B.: einige

A sind B, also sind auch einige B, A; einige Menschen sind sterblich, also sind auch einige Sterbliche Menschen. Man nennt dies durch die Umkehrung (per conversionem) schließen; der Verstandesschluß selbst heißt consequentia immediata per conversionem. Die Umkehrung eines Urtheils kann von doppelter Art sein, entweder behält der Schlußsatz die Quantität des Obersatzes, oder erhält eine andere Quantität. Im ersten Falle heißt die Umkehrung rein, im andern verändert (conversio simplex und per accidens). Einige A sind B, und einige B sind A; einige Menschen sind gelehrt, einige Gelehrte sind Menschen, ist reine Umkehrung (conversio simplex). Alle A sind B, folglich sind auch einige B, A; und: alle Menschen sind sterblich, folglich sind auch einige Sterbliche Menschen, ist veränderte Umkehrung (conversio per accidens).

ad §. 171.

Man nennt ein Urtheil identisch, wenn Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind. Z. B.: alle A sind A, alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren, wo Subjekt und Prädikat gleichbedeutend, Wechselbegriffe sind, denn unter dem Begriffe „Dreiecke" sind eben die Vorstellungen enthalten, die unter dem Begriffe „dreiseitige Figur" stehen. — Ein identisches Urtheil also wird durch die Umkehrung gar nicht verändert; es ist einerlei, ob ich sage: alle Dreiecke sind dreiseitige Figuren, oder, alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke. Folglich wird sich

jedes identische Urtheil simpliciter umkehren lassen; und für die identischen Urtheile steht folgende Regel fest:

Man kann von der Wahrheit oder Falschheit eines identischen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des simpliciter umgekehrten schließen.

Wenn es wahr ist, daß alle Dreiecke dreiseitige Figuren sind, so ist es auch wahr, daß alle dreiseitige Figuren Dreiecke sind. Ferner, wenn es falsch ist, daß kein Viereck eine vierseitige Figur ist, so ist es auch falsch, daß keine vierseitige Figur ein Viereck ist.

Anmerkung.

Wir brauchen in diesem §. den Ausdruck, ein Urtheil läßt sich umkehren, und in der Folge, ein Urtheil läßt sich kontraponiren; dies soll aber nicht heißen, man könne mit einem solchen Urtheil eine Umkehrung oder eine Kontraposition vornehmen, denn dies geht bei allen Urtheilen an; sondern wir nehmen diesen Ausdruck alsdann in engerer Bedeutung, wo er so viel sagen soll: man kann von der Wahrheit oder Falschheit des gegebenen Urtheils auf die Wahrheit oder Falschheit des umkehrenden oder kontraponirenden Urtheils schließen, diese aus jener erkennen. So kann man wohl das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, simpliciter umkehren, wenn man diesen Ausdruck in weiterer Bedeutung nimmt, und sagen: alle Sterbliche sind Menschen; braucht man

aber den Ausdruck simpliciter umkehren, in der engern von uns oben angegebenen Bedeutung, in der wir in der Folge ihn immer nehmen wollen, so muß man sagen, das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, läßt sich nicht simpliciter umkehren, denn das Urtheil: alle Sterbliche sind Menschen, fließt nicht aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich. — Dies zur Vermeidung eines Mißverstandes.

ad §. 172.

Die allgemeinbejahenden kategorischen nicht identischen Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren.

In allen bejahenden kategorischen nicht identischen Urtheilen wird das Subjekt als unter dem Prädikat enthalten vorgestellt; das Prädikat in einem allgemeinbejahenden Urtheile enthält also die ganze Sphäre des Begriffs des Subjekts unter sich. Da das allgemeinbejahende Urtheil nun nicht identisch sein soll, d. h. da Subjekt und Prädikat desselben nicht einerlei Sphäre haben (nicht Wechselbegriffe sein) sollen, so muß das Prädikat eine weitere Sphäre haben als das Subjekt, weil sonst, wenn seine Sphäre enger wäre, welches der einzige noch übrige Fall ist, das Subjekt nicht unter dem Prädikat enthalten sein könnte. — In dem allgemeinbejahenden Urtheile: alle Menschen sind sterblich, steht, weil das Urtheil bejahend ist, der Begriff „Mensch" unter dem Begriffe „sterblich", und,

weil das Urtheil allgemein ist, die ganze Sphäre des Begriffs „Mensch" unter dem Begriffe „sterblich"; und da das Urtheil nicht identisch ist, d. h. „Menschen" und „sterblich" nicht Wechselbegriffe sind, so können nur noch zwei Fälle statt finden, entweder die Sphäre des Begriffs „sterblich" ist enger oder weiter als die des Begriffs „Mensch"; enger aber kann sie nicht sein, weil sonst nicht die ganze Sphäre des Begriffs „Mensch" unter ihr stehen würde, folglich muß sie weiter sein, s. §. 140.

Wenn nun aber in einem allgemeinbejahenden Urtheile die Sphäre des Subjekts enger ist, als die Sphäre des Prädikats, so wird nur ein Theil der Sphäre des Prädikats der Sphäre des Subjekts gleich sein, und also das Subjekt nicht von der ganzen Sphäre des Prädikats ausgesagt werden können; d. h. das allgemeinbejahende Urtheil wird sich nicht simpliciter umkehren lassen.

Das Urtheil: alle A sind B, läßt sich nicht simpliciter umkehren, d. h. man kann nicht sagen: alle B sind A. Da A und B nicht gleichbedeutend sind, so ist B weiter als A, d. h. unter B stehen noch mehrere Dinge als A, folglich sind einige B nicht A, d. h. es ist falsch, alle B sind A.

Man kann auf das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, die reine Umkehrung (conversio simplex) nicht anwenden, d. h. das Urtheil: alle Sterbliche sind

Menschen, ist falsch. Denn das Prädikat „sterblich" ist weiter, als das Subjekt „Mensch", d. h. unter „sterblich" stehen außer den Menschen noch andere Dinge, z. B. die unvernünftigen Thiere; folglich sind einige Sterbliche nicht Menschen, d. h. das Urtheil: alle Sterbliche sind Menschen, ist falsch.

ad §. 173.

Alle besondersbejahenden kategorischen Urtheile lassen sich simpliciter umkehren.

Aus dem Urtheile: einige A sind B, folgt ganz richtig, daß einige B auch A sind; oder aus dem Urtheile: einige Menschen sind krank, folgt richtig, daß einige Kranke Menschen sind.

Beweis. In allen besonders bejahenden Urtheilen wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs unter dem Prädikatbegriffe steht. Gesetzt also auch, die Sphäre des Prädikatbegriffs sei weiter, als die des Subjektbegriffs; so wird doch immer ein Theil der Sphäre des Prädikatbegriffs einen Theil der Sphäre des Subjektbegriffs ausmachen. Folglich wird sich ein besondersbejahendes Urtheil simpliciter umkehren lassen.

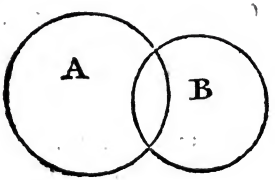

Vielleicht macht folgendes die Sache noch deutlicher. Der Kreis A stelle die Sphäre des Begriffs A, und der Kreis B die Sphäre des Begriffs B vor; so sagt das Urtheil: einige A sind B, ein Theil des Kreises A ist ein Theil des Kreises B; aber eben deshalb ist auch ein Theil des Kreises B ein Theil des Kreises A; d. h. wenn einige A, B sind, so sind auch einige B, A. — Einige Menschen sind krank, d. h. ein Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch" steht in der Sphäre des Begriffs „krank", und macht wenigstens einen Theil der Sphäre des Begriffs „krank" aus; aber eben deshalb ist auch wenigstens ein Theil der Sphäre des Begriffs „krank" ein Theil der Sphäre des Begriffs „Mensch", d. h. einige Kranke sind Menschen.

Anmerkung.

Wir sind bei dem geführten Beweise davon ausgegangen, daß bei den besonders bejahenden Urtheilen wenigstens ein Theil der Sphäre des Prädikatbegriffs einen Theil der Sphäre des Subjektbegriffs ausmacht, ein Satz, der sich leicht einsehen läßt. Der von uns gebrauchte Ausdruck: wenigstens aber zeigt an, daß auch noch ein anderer Fall in Rücksicht der Sphären beider Begriffe möglich ist, der aber den obengenannten in sich schließt; was ist dies für ein Fall? — Es kann ein Urtheil deshalb besonders bejahend sein, weil die Sphäre des Subjektbegriffs weiter ist, als die des Prä-

dikatbegriffs, die erstere aber die letztere in sich begreift; z. B. einige Sterbliche sind Menschen; wo die Sphäre des Begriffs „Mensch" ganz in der Sphäre des Begriffs „sterblich" enthalten ist. Man sieht leicht ein, daß auf diesen Fall paßt, was im Beweise gesagt ist; denn wenn die ganze Sphäre des Prädikatbegriffs in der Sphäre des Subjektbegriffs enthalten ist, so ist auch ein Theil der Sphäre des Prädikatbegriffs in der Sphäre des Subjektbegriffs enthalten.

ad §. 174.

Alle allgemeinverneinenden Urtheile lassen sich simpliciter umkehren.

Kein A ist B, also ist auch kein B, A; kein Mensch ist allwissend; also ist auch kein Ding, was allwissend ist, ein Mensch.

Beweis. In einem allgemeinverneinenden Urtheile wird ausgesagt, daß kein Theil der Sphäre des Subjekts in der Sphäre des Prädikats stehe; also wird auch kein Theil der Sphäre des Prädikats in der Sphäre des Subjekts stehen können. Denn gesetzt, dies sei nicht, so wird wenigstens ein Theil der Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Subjekts ausmachen, und daraus folgt nach §. 173., daß ein Theil der Sphäre des Subjekts einen Theil der Sphäre des Prädikats ausmacht, welches dem gegebenen Urtheil widerspricht. — Ist kein A, B, so ist auch kein B, A; denn gesetzt, es sei falsch, daß kein B, A ist, so müssen nach §. 114.

einige B, A sein; sind einige B, A, so sind nach §. 123. auch einige A, B, welches dem gegebenen Urtheil, kein A ist B, widerspricht. Aus dem Urtheile: kein Mensch ist allwissend, folgt, daß kein Allwissender ein Mensch ist; denn gesetzt, es sei das Urtheil: kein Allwissender ist ein Mensch, falsch; so müssen nach §. 166. einige Allwissende Menschen sein, und also nach §. 173. einige Menschen auch Allwissende, welches dem gegebenen Urtheile widerspricht.

Man stelle sich das Subjekt des allgemeinverneinenden Urtheils durch den Kreis A, und das Prädikat durch den Kreis B vor,

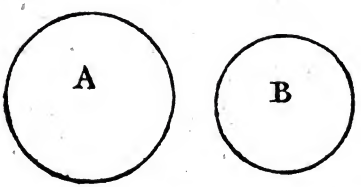

so wird, da kein Theil des Kreises A ein Theil des Kreises B ist, auch kein Theil des Kreises B ein Theil des Kreises A sein können.

ad §. 175.

Die besondersverneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter umkehren.

Aus dem Urtheile: einige A sind nicht B, folgt nicht, daß einige B auch nicht A sind, und aus dem Urtheil: einige Thiere sind nicht Vögel, folgt nicht, daß einige Vögel nicht Thiere sind.

Beweis.

Beweis. In einem besondersverneinenden Urtheile wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht in der Sphäre des Prädikats stehe; da aber dies blos daher kommen kann, weil die Sphäre des Prädikats enger ist, als die Sphäre des Subjekts, so kann die Sphäre des Prädikats ganz in der Sphäre des Subjekts enthalten sein, und es folgt aus einem besonders verneinenden Urtheil nicht sein simpliciter umgekehrtes.

Wenn einige A nicht B sind, so kann es daher kommen, weil A noch mehr Vorstellungen unter sich enthält, als B, aber B kann ganz unter A stehen. Wenn ich sage: einige Thiere sind nicht Vögel, so stehen hier mehr Vorstellungen noch als Vögel unter dem Begriff „Thier", z. B. die vierfüßigen Thiere; da aber der Begriff „Vogel" ganz unter dem Begriff „Thier" steht, so kann ich sagen: alle Vögel sind Thiere, folglich ist es falsch, daß einige Vögel nicht Thiere sind; und man kann also ein partikulär verneinendes Urtheil nicht simpliciter umkehren.

ad §. 176.

Unter veränderter Umkehrung (conversio per accidens) versteht man die Veränderung des Urtheils, wodurch das Subjekt zum Prädikat, und das Prädikat zum Subjekt wird, so daß das Urtheil eine andere Qualität erhält, s. §. 120.

Nur die allgemeinbejahenden Urtheile lassen sich per accidens umkehren.

Der Beweis für diesen Satz wird, wie jeder leicht einsieht, in zwei Theile zerfallen; erstlich muß bewiesen werden, daß die allgemeinbejahenden Urtheile sich per accidens umkehren lassen, und zweitens, daß bei den übrigen, den allgemeinverneinenden, besondersbejahenden und besondersverneinenden Urtheilen keine veränderte Umkehrung statt hat. Vergl. §. 127. 1.

Erstlich: Alle allgemeinbejahenden Urtheile lassen sich per accidens umkehren; man kann schließen: alle Menschen sind sterblich, also sind auch einige Sterbliche Menschen; alle A sind B, also sind auch einige B, A; denn wenn das allgemeinbejahende Urtheil nicht identisch ist (und von diesem nichtidentischen ist hier nur die Rede, da die identischen Urtheile sich, wie oben gezeigt ist, simpliciter umkehren lassen), so steht die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Prädikat, und macht also einen Theil der Sphäre des Prädikats aus; folglich kann man von einem Theil der Sphäre des Prädikats das Subjekt aussagen, d. h. die allgemeinbejahenden (nicht identischen) Urtheile lassen sich per accidens umkehren. Wenn ich sage: alle A sind B, so macht A einen Theil der Sphäre von B aus, folglich ist ein Theil der Sphäre von B, A; d. h. einige B sind A. Durch das Urtheil „alle Menschen sind sterblich" wird ausgesagt: daß die ganze Sphäre des Begriffs „Mensch" unter dem Begriff „sterblich" stehe, und „Mensch" einen Theil der Sphäre des Begriffs „sterblich" ausmache; d. h. ein

Theil der Sphäre des Begriffs „sterblich" sind „Menschen" d. h. einige Sterbliche sind Menschen.

Zweitens: Bei den allgemeinverneinenden, besondersbejahenden und besondersverneinenden Urtheilen findet keine veränderte Umkehrung statt. Denn nach §. 174. lassen sich die allgemeinverneinenden Urtheile simpliciter umkehren, folglich mehr als per accidens. Ferner findet auch bei den besondersbejahenden Urtheilen keine veränderte Umkehrung statt. Aus dem Urtheil; einige A sind B, folgt nicht, daß alle B, A sind; aus dem Urtheil: einige Vögel sind fleischfressende Thiere, folgt nicht, daß alle fleischfressende Thiere Vögel sind. Denn sollten sich die besondersbejahenden Urtheile verändert umkehren lassen, so müßte man von der ganzen Sphäre des Prädikats des gegebenen Urtheils das Subjekt als Prädikat ausfagen; dies setzet aber voraus, daß die Sphäre des Prädikats enger ist, als die Sphäre des Subjekts, und nur unter dieser Voraussetzung allein ließe sich behaupten, daß bei allen partikulär bejahenden Urtheilen eine Veränderung statt finden könne. Nun läßt sich aber diese Voraussetzung aus dem Wesen eines partikulär bejahenden Urtheils nicht herleiten, und ist also kein wesentliches Erforderniß desselben; folglich ist nicht nöthig, daß jedes besondersbejahende Urtheil sich verändert umkehren lasse. Das Urtheil: einige A sind B, läßt sich simpliciter umkehren, und so entsteht: einige B sind A; aber daraus folgt nicht, daß alle B, A sind. Aus dem

Urtheil: einige Vögel sind fleischfressende Thiere, folgt durch die reine Umkehrung: einige fleischfressende Thiere sind Vögel, aber daraus nicht, daß alle fleischfressende Thiere Vögel sind, s. §. 158. Endlich lassen sich auch die besondersverneinenden Urtheile nicht verändert umkehren. Aus dem Urtheile: einige A sind nicht B, folgt nicht, daß kein B, A ist. Aus dem Urtheile: einige Vögel sind nicht fleischfressende Thiere, folgt nicht, daß kein fleischfressendes Thier ein Vogel ist. In einem besondersverneinenden Urtheil wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht unter dem Prädikat stehe; daraus folgt aber noch nicht, daß die Sphäre des Prädikats ganz von der Sphäre des Subjekts ausgeschlossen ist; denn wenn auch ein Theil der Sphäre des Subjekts nicht unter das Prädikat gehört, so kann doch ein anderer Theil der Sphäre darunter gehören, und dann wird auch ein Theil der Sphäre des Prädikats einen Theil der Sphäre des Subjekts ausmachen. Das Urtheil: einige A sind nicht B, schließt das Urtheil: einige A sind B, nicht aus, folglich auch nach §. 125. nicht das Urtheil: einige B sind A; folglich kann man aus dem Urtheile: einige A sind nicht B, nicht folgern, daß kein B, A ist. Oder um dies noch an einem besonderen Falle zu zeigen, das Urtheil: einige Vögel sind nicht fleischfressende Thiere, schließt das Urtheil: einige Vögel sind fleischfressende Thiere, nicht aus. Aus diesem letzteren Urtheile aber folgt nach §. 125., daß auch

einige fleischfressende Thiere Vögel sind; folglich läßt sich das besondersverneinende Urtheil: einige Vögel sind fleischfressende Thiere nicht verändert umkehren.

Aus dem Umstande nun, daß nur bei allgemein bejahenden Urtheilen eine veränderte Umkehrung statt hat, ergiebt sich die Regel leicht, daß bei der veränderten Umkehrung der Schluß immer ein partikuläres Urtheil sein müsse; daher auch der Ausdruck conversio per accidens.

ad §. 177.

Hypothetische Urtheile leiden keine reine Umkehrung (s. §. 131.); denn obgleich das Setzen des Vordersatzes das Setzen des Nachsatzes fordert, weil, wenn man den Grund setzt, man auch die Folge setzen muß, so fordert doch nicht das Setzen des Nachsatzes auch das Setzen des Vordersatzes; denn eine Folge kann mehrere Gründe haben, und fordert also nicht immer einen und denselben Grund, z. B. aus dem hypothetischen Urtheil: wenn es regnet, so wird es naß, folgt nicht: wenn es naß wird, so regnet es nicht; denn das Naßwerden kann ja aus mehreren Gründen entspringen. Allein man kann per accidens umkehren, d. h. den Vordersatz zu einem problematischen Nachsatz machen, z. B. aus dem Urtheil: wenn es regnet, so wird es naß, fließt das Urtheil: wenn es naß wird, so kann es sein, daß es regnet (so kann es regnen). Denn wenn gleich die Folge nicht mit Gewißheit den Grund angeben läßt, so kann sie doch als möglich auf ihn schließen lassen.

ad §. 178.

Disjunktive Urtheile leiden keine reine Umkehrung (s. §. 131.). Man kann aus dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, nicht das Urtheil herleiten: alles, was entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist Cajus; denn wenn die Eintheilung logisch ist, so muß jeder Gegenstand in dem gegebenen Beispiele entweder A oder non A sein; jeder Gegenstand, nicht blos Cajus allein, muß entweder gelehrt oder ungelehrt sein. Also kann man nicht sagen: alles, was entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist Cajus. — Doch nicht blos die disjunktiven Urtheile, deren Disjunktion logisch ist, sondern auch die übrigen leiden keine reine Umkehrung, denn es bleibt ja unausgemacht, ob die Eintheilung der Sphäre nur gerade auf das Subjekt des gegebenen Urtheils, und auf kein anderes paßt, welches doch zur reinen Umkehrung erforderlich wäre; man kann das Urtheil: alle Menschen sind entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben, nicht rein umkehren, und sagen: alles, was entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben ist, ist ein Mensch; denn dies würde voraussetzen, daß diese Eintheilung in die genannten vier Farben nur auf die Menschen paßte, welches aber durch das gegebene Urtheil wenigstens nicht bestimmt wird; also kann das Urtheil: einige von den Dingen, die entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben sind, sind nicht Men-

schen, ausgesprochen werden; daraus ergiebt sich aber, daß das vorhin genannte Urtheil: alles, was entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben ist, ist ein Mensch, nicht aus dem gegebenen Urtheile folgt. Aber conversio per accidens findet statt; man kann aus dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, das Urtheil herleiten: einiges (oder eins) von denen, die entweder gelehrt oder nicht gelehrt sind, ist Cajus.

ad §. 179.

Vergleicht man §. 154. mit den §. 171. bis §. 178. gegebenen Regeln, so lassen sich die §. 179. aufgestellten Gesetze leicht verstehen und begreifen. Wir wollen zum Ueberfluß Beispiele hersetzen.

ad 1. Aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, folgt, wie §. 171. gezeigt worden: einige Sterbliche sind Menschen; also ist nach §. 154. 1. das letztere Urtheil wahr, wenn das erstere wahr ist.

ad 2. Aus dem Urtheil: alle Menschen sind ewig, folgt nach §. 172: einige Ewige sind Menschen; also ist nach §. 154, 2. wenn das letztere Urtheil falsch ist, auch das erstere falsch.

ad 3. Das umkehrende Urtheil ist nämlich die Folge, das umgekehrte der Grund; man kann also nach §. 154. 4. nicht von der Wahrheit des umkehrenden Urtheils auf die Wahrheit des umgekehrten schließen. Aus dem Urtheil: alle Menschen sind gelehrt, folgt:

einige Gelehrte sind Menschen; ob nun gleich das letztere wahr ist, so ist das erstere doch falsch.

ad 4. ergiebt sich aus 3. sehr leicht; wenn aus einem falschen Urtheil etwas Wahres folgen kann, so kann man nicht von der Falschheit des umgekehrten Urtheils auf die Falschheit des umkehrenden schließen.

ad 5. — Dieser Schluß geht nur an, wenn beide Urtheile widersprechend sind (s. §. 166.). Dieses aber findet bei den durch die Umkehrung entstandenen Urtheilen nicht statt, weil eins aus dem andern folgt, und sie also einstimmig sein müssen. — Die gleichgeltenden Urtheile, wo eins aus dem andern wechselsweise folgt, machen, wie sich von selbst versteht, von 3. und 4. eine Ausnahme.

Der Lehre von den Verstandesschlüssen

Vierter Abschnitt.

Von der Modalität der Verstandesschlüsse.

ad §. 180.

Man versetzt (kontraponirt) ein Urtheil, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekt macht, vom neuen Subjekt das gleiche Gegentheil nimmt, und dabei die Qualität ändert. Aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, bringt man, wenn man Subjekt zum Prädikat und Prädikat zum Subjekt macht, heraus: alle Sterbliche sind Menschen; alsdann

nimmt man vom Subjekt das gleiche Gegentheil: alle Nicht-Sterbliche sind Menschen, und ändert nun die Qualität: kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch. Ein Verstandesschluß, der durch die Versetzung (per contrapositionem) hervorgebracht wird, heißt ein Verstandesschluß der Modalität nach. Er gehört nämlich deshalb zur Modalität, weil durch ihn die Modalität des gegebenen Urtheils geändert wird; denn wenn das gegebene Urtheil vorher assertorisch war, so wird es nunmehr, da das Gegentheil von ihm verneint wird, apodiktisch. Das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, ist blos assertorisch, wird aber dadurch, daß ich durch die Versetzung herausbringe, kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch, apodiktisch. — Die Versetzung ist, wie die Umkehrung, entweder rein oder verändert (simplex oder per accidens). (S. §. 133.)

ad §. 181.

Alle identischen Urtheile lassen sich simpliciter kontraponiren.

Aus dem Urtheile: alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke, folgt: kein Nicht-Dreieck ist eine dreiseitige Figur. Denn da in einem identischen Urtheile Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, so wird man, wenn man das Gegentheil des einen Begriffs setzt, den andern nicht setzen können, d. h. den andern von diesem Gegentheile verneinen müssen. In dem gegebenen Urtheile: alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke, sind dreiseitige Figu-

ren und Dreiecke Wechselbegriffe; setze ich also das Gegentheil vom Dreieck (Nicht-Dreieck), so werde ich von ihm das Prädikat dreiseitige Figur verneinen müssen. —

Alle allgemeinbejahenden Urtheile lassen sich simpliciter kontraponiren.

Aus dem Urtheile: alle A sind B, fließt, daß kein non B, A ist. Aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, fließt, daß kein Nicht-Sterblicher ein Mensch ist.

Beweis. In einem allgemeinbejahenden Urtheile steht die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Prädikat, folglich, nach dem Satze des Widerspruchs, steht kein Theil dieser Sphäre unter dem Gegentheile des Prädikats, und also auch umgekehrt, nach §. 174. steht das Gegentheil des Prädikats nicht unter dem Subjekte; man muß also von der ganzen Sphäre des Gegentheils des Prädikats das Subjekt verneinen, d. h. das allgemeinbejahende Urtheil läßt sich kontraponiren. Aus dem Urtheile: alle A sind B, folgt nach dem Satze des Widerspruchs, daß kein A non B ist, das Urtheil aber: kein A ist non B, läßt sich nach §. 174. simpliciter umkehren, d. h. kein non B ist A.

Aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, folgt, daß kein Mensch nicht-sterblich ist, und aus diesem, daß kein Nicht-Sterblicher ein Mensch ist.

ad §. 182.

Die allgemein verneinenden Urtheile lassen sich nicht simpliciter, wohl aber per accidens kontraponiren.

Aus dem Urtheile: kein A ist B, folgt nicht, daß alle non B, A sind; wohl aber, daß einige non B, A sind. Aus dem Urtheile: kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt nicht, daß alle, die nicht betrügen, tugendhaft sind: wohl aber, daß einige, die nicht betrügen, tugendhaft sind.

Beweis. In einem jedem allgemeinverneinenden Urtheile wird ausgesagt, daß die ganze Sphäre des Subjekts vom Prädikat ausgeschlossen wird, folglich muß nach dem Satze des ausschließenden Dritten, die ganze Sphäre des Subjekts unter dem Gegentheile des Prädikats stehen; aber dieses allgemeinbejahende Urtheil läßt sich nach §. 172. nicht umkehren, welches doch geschehen müßte, wenn das gegebene allgemeinverneinende Urtheil sich sollte kontraponiren lassen.

Aus dem Urtheile: kein A ist B, folgt nach dem Satze des ausschließenden Dritten, daß alle A non B sind; da aber dieser Satz, der allgemeinbejahend ist, (weil man auf den Inhalt des Prädikats in der Logik nicht sieht, sondern blos die Form betrachtet), sich nach §. 172. nicht simpliciter umkehren läßt, so folgt das Urtheil, alle non B sind A, nicht nothwendig, d. h. das Urtheil läßt sich nicht simpliciter kontraponiren.

Aus dem Urtheile: kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt, daß alle Tugendhafte Nicht-Betrüger sind, aber da dieses Urtheil sich nicht simpliciter umkehren läßt, so folgt nicht, daß alle, die nicht betrügen, tugendhaft sind.

Ob nun gleich die allgemeinverneinenden Urtheile sich mit Beibehaltung der Quantität (simpliciter) nicht kontraponiren lassen, so wird doch eine contrapositio per accidens bei ihnen statt finden können. Denn nach dem vorhin gegebenen Beweise folgt, daß jedes allgemeinverneinende Urtheil nach dem Satze des ausschließenden Dritten sich in ein allgemeinbejahendes verwandeln lasse, wenn man das Gegentheil des Prädikats an die Stelle des gegebenen Prädikats setzt; dies allgemeinbejahende Urtheil läßt sich aber per accidens umkehren.

Aus dem Urtheile: kein A ist B, folgt: alle A sind non B, und aus diesem: einige non B sind A. Aus dem Urtheile: kein Tugendhafter ist ein Betrüger, folgt: alle Tugendhaften sind Nicht-Betrüger; und aus diesem: einige Nichtbetrüger sind tugendhaft.

ad §. 183.

Die besondersbejahenden Urtheile lassen sich nicht kontraponiren, weder rein, noch verändert.

Aus dem Urtheil: einige A sind B, folgt weder, daß einige non B nicht A sind, noch daß alle non B nicht A sind.

Beweis. In einem besondersbejahenden Urtheile wird ausgesagt, daß ein Theil der Sphäre des Subjekts unter das Prädikat gehöre; folglich wird, nach dem Satze des Widerspruchs, dieser Theil der Sphäre des Subjekts von dem Gegentheile des Prädikats ausgeschlossen; ließe sich dies so entstandene partikulär verneinende Urtheil simpliciter umkehren, so würde dies ein Urtheil geben, was von dem gegebenen besondersbejahenden Urtheile das kontraponirte wäre; da aber ein partikulär verneinendes Urtheil sich nach §. 175. nicht simpliciter, und nach §. 176. nicht verändert umkehren läßt, so wird auch das besondersbejahende Urtheil sich weder rein, noch verändert kontraponiren lassen.

Aus dem Urtheil: einige A sind B, fließt, nach dem Satze des Widerspruchs: einige A sind nicht non B; ließe sich dies Urtheil simpliciter umkehren, so erhielten wir: einige non B sind nicht A, welches das kontraponirte Urtheil von dem gegebenen Urtheil: einige A sind B, wäre. Das besondersverneinende Urtheil: einige A sind nicht non B, läßt sich aber weder simpliciter, noch verändert umkehren; folglich kann das Urtheil: einige A sind B, nicht kontraponirt werden. Als Beispiel mag das Urtheil dienen: einige theilbare Körper sind organisirt; sein rein kontraponirendes Urtheil wäre: einige unorganisirte Körper sind nicht theilbar, und sein verändert kontraponirendes Urtheil: alle unorganisirte Körper sind nicht theilbar; allein weder das rein, noch

das verändert kontraponirte Urtheil kann statt finden, denn aus dem Urtheil: einige theilbare Körper sind organisirt, ergiebt sich freilich, nach dem Satze des Widerspruchs: einige theilbare Körper sind nicht unorganisirt; dies Urtheil aber läßt sich weder rein noch verändert umkehren (nach §. 176.), welches doch sein müßte, wenn eins der beiden Urtheile: einige unorganisirte Körper sind nicht theilbar, oder: alle unorganisirte Körper sind nicht theilbar, sich daraus ergeben sollte.

ad §. 184.

Alle besondersverneinenden Urtheile lassen sich rein, aber nicht verändert kontraponiren.

Aus dem Urtheile: einige A sind nicht B, folgt, daß einige non B, A sind; und aus dem Urtheil: einige Thiere sind nicht Vögel, folgt, daß einige Nicht-Vögel Thiere sind.

Beweis. Jedes besondersverneinende Urtheil läßt sich nach dem Satze des ausschließenden Dritten in ein besondersbejahendes Urtheil verwandeln, wenn man nur das Gegentheil des Prädikats vom Subjekt aussagt; jedes besondersbejahende Urtheil läßt sich aber simpliciter umkehren; folglich wird jedes besondersverneinende Urtheil rein kontraponirt werden können.

Aus dem Urtheil: einige A sind nicht B, folgt, daß einige A, non B sind, und aus diesem, daß einige non B, A sind.

Aus dem Urtheil: einige Thiere sind nicht Vögel, folgt, daß einige Thiere Nicht-Vögel sind, und aus diesem, daß einige Nicht-Vögel Thiere sind.

Ferner behauptet dieser §., daß sich die besonders-verneinenden Urtheile nicht verändert kontraponiren lassen, und man aus dem Urtheil: einige A sind nicht B, nicht das Urtheil: alle non B sind A, und aus dem Urtheil: einige Thiere sind nicht Vögel, nicht das Urtheil: alle Nicht-Vögel sind Thiere herleiten kann. Denn ob man gleich aus dem Urtheil: einige A sind nicht B, das Urtheil: einige A sind non B, herleiten kann, so läßt sich das allgemeinbejahende Urtheil doch nur rein, nicht verändert umkehren, s. §. 176., welches doch erforderlich wäre, wenn man das Urtheil: alle non B sind A, daraus herleiten wollte.

ad §. 185.

Daß man ein hypothetisches Urtheil rein kontraponiren kann, ist leicht einzusehen; führt das Setzen der Folge das Setzen des Grundes unmittelbar mit sich, so muß man auch den Grund aufheben, wenn man die Folge aufhebt. Aus dem Urtheil: wenn es regnet, wird es naß, fließt das reine umgekehrte Urtheil: wenn es nicht naß wird, so regnet es nicht. Findet aber schon contrapositio simplex statt, so schließt sie contrapositio per accidens ein; wenn das Setzen des Nachsatzes im kontraponirenden Urtheile schon assertorisch ist, so schließt sie das problematische Setzen desselben mit ein.

ad §. 186.

Es ist leicht einzusehen, daß die disjunktiven Urtheile sich rein umkehren lassen; aus dem Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, ergiebt sich: alles, was nicht entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist nicht Cajus, denn es ist selbst nicht einmal denkbar. Auch hier schließt die reine Umkehrung die per accidens in sich. Das Urtheil: alles, was nicht entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist nicht Cajus, schließt das Urtheil: einiges (oder eins) von denen, was nicht entweder gelehrt oder nicht gelehrt ist, ist nicht Cajus, in sich.

§. 187. und §. 188. sind leicht verständlich, wenn man damit vergleicht, was bei den äquipollenten Urtheilen in der weitern Auseinandersetzung ad §. 141. von ihnen unter 3 bis 6 gesagt worden.

ad §. 189.

Zu den Verstandesschlüssen rechnet man endlich auch noch die Verwandlung der Urtheile. Ein Urtheil verwandeln heißt aus der Materie eines gegebenen Urtheils ein anderes herleiten, das in Rücksicht der Relation verschieden ist, z. B. aus einem kategorischen Urtheil ein hypothetisches, oder umgekehrt, aus einem hypothetischen Urtheil ein kategorisches machen. So ist aus dem Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, so sündigt er nicht, durch die Verwandlung das Urtheil: der tugendhafte Cajus sündigt nicht, entstanden. — Aus dem Umstande aber, daß zwei Urtheile gleiche Materie haben,

folgt

folgt noch nicht, daß sie gleichgeltend sind, und daß sie also wechselsweise eins für das andere gesetzt werden können, denn die Verschiedenheit ihrer Form kann die Urtheile selbst verschieden machen.

ad §. 190.

Man kann jedes kategorische Urtheil in ein hypothetisches verwandeln; es muß nämlich nach dem Prinzip des zureichenden Grundes jedesmal ein Grund vorhanden sein, warum ich einem Subjekte ein Prädikat beilege oder absspreche; ich werde also das Setzen dieses Grundes zum Vordersatz, und das gegebene Urtheil zum Nachsatz machen können. Mir ist das Urtheil gegeben: Cajus ist tugendhaft. Ich frage nach dem Grunde, warum dem Cajus das Merkmal „tugendhaft" beigelegt wird; die Antwort ist, weil er nicht sündigt; hieraus entspringt also das Urtheil: wenn Cajus nicht sündigt, so ist er tugendhaft. Auf gleiche Weise kann man die verneinenden kategorischen Urtheile in hypothetische verwandeln; das Urtheil: Cajus ist nicht gelehrt, wird in das Urtheil: wenn Cajus nichts gelernt hat, so ist er nicht gelehrt, verwandelt.

ad §. 191.

Eben so läßt sich nun, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, ein kategorisches Urtheil in ein disjunktives verwandeln; man nimmt von dem gegebenen Prädikate das Gegentheil, und sagt von dem gegebenen Subjekte die auf diese Weise enthaltene logische Disjunk-

tion aus. So würde z. B. aus dem kategorischen Urtheile: Cajus ist tugendhaft, das disjunktive Urtheil: Cajus ist entweder tugendhaft oder nicht tugendhaft, entspringen. Ist das gegebene kategorische Urtheil verneinend, so muß man es nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten zuvörderst in ein unendliches verwandeln, indem man die Negation mit dem Prädikat vereinigt, z. B. das Urtheil: Cajus ist nicht gelehrt, wird zuvörderst in das Urtheil: Cajus ist nicht-gelehrt (ungelehrt), und dies nun in das Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt, verwandelt.

ad §. 192.

Daß das kategorische und das aus ihm entstandene hypothetische Urtheil nicht gleichgeltend sind, springt in die Augen. Beide kommen freilich darin überein, daß sie einem und demselben Subjekte (Cajus) ein und dasselbe Prädikat (tugendhaft) beilegen; sie unterscheiden sich aber darin von einander, daß das hypothetische Urtheil dies nur problematisch und bedingt thut (unter der Bedingung, daß er nicht sündigt), da hingegen das kategorische Urtheil ihm dies Prädikat unbedingt beilegt. Ferner unterscheiden sie sich darin von einander, daß in dem hypothetischen Urtheil ein neuer Begriff (der Begriff des Grundes, der nun zum Vordersatz dient) hinzukömmt, der im kategorischen Urtheil sich nicht findet. Auch entsteht die Frage, ob der angegebene Grund der Verbindung oder Nichtverbindung der richtige ist; und

dies erhellt aus dem gegebenen kategorischen Urtheile nicht. Ich kann also auch nicht das eine Urtheil für das andere setzen, oder wechselsweise von der Wahrheit oder Falschheit des einen auf die Wahrheit oder Falschheit des andern schließen; denn das Urtheil: Cajus ist tugendhaft, mag immer falsch sein, so ist das Urtheil: wenn Cajus nicht sündigt, so ist er tugendhaft, nichts desto weniger wahr; so kann auch das Urtheil: Cajus ist tugendhaft, wahr, und das Urtheil: wenn Cajus glücklich ist, so ist er tugendhaft, falsch sein, weil der Grund der Verbindung falsch ist. — Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß das kategorische und das aus ihm entsprungene hypothetische Urtheil durchaus nicht gleichgeltend sein können, denn in dem ersten wird einem Gegenstande ein Prädikat bestimmt beigelegt oder abgesprochen, im zweiten aber nur ausgesagt, daß nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten von zwei widersprechenden Merkmalen ihm eins zukommen müsse. Was die disjunktiven Urtheile betrifft, die aus den kategorischen durch die Verwandlung entstanden sind, so wird zwar, da ein jedes disjunktives Urtheil, dessen Disjunktion logisch (durch A und non A) ist, nothwendig wahr sein muß, auch das aus einem kategorischen Urtheile entsprungene disjunktive Urtheil wahr sein müssen; allein seine Wahrheit beruht nicht auf die Wahrheit des gegebenen kategorischen Urtheils, sondern fließt unmittelbar aus dem Gesetze des Denkens. Das Urtheil: Cajus ist

entweder gelehrt oder nicht gelehrt, beruht nicht auf die Wahrheit des Urtheils: Cajus ist gelehrt; denn das Urtheil: Cajus ist gelehrt, mag immerhin falsch sein, so würde, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, doch das Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, wahr sein müssen. — Aber eben so wenig kann man von der Wahrheit des disjunktiven Urtheils auf die Wahrheit des gegebenen kategorischen schließen; denn das disjunktive Urtheil läßt ja völlig unbestimmt, welches von beiden widersprechenden Prädikaten dem Subjekte zukomme.

ad §. 193.

Die hypothetischen Urtheile haben zu ihrer Materie zwei kategorische Urtheile: den Vordersatz, und den Nachsatz; hier sind nun zwei Fälle möglich, beide kategorische Urtheile haben entweder einerlei Subjekt, oder nicht. Zu der erstern Art gehört z. B.: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, wo in beiden kategorischen Urtheilen, welche die Materie des hypothetischen Urtheils ausmachen, Cajus das Subjekt ist. Ein Beispiel der zweiten Art ist: wenn Cajus nicht lügt, so ist Titus ein Betrüger, wo das erste kategorische Urtheil Cajus, das zweite Titus zum Subjekte hat. — Nur die hypothetischen Urtheile, deren Vordersatz und Nachsatz einerlei Subjekt haben, lassen sich in kategorische verwandeln. Man legt nämlich das Prädikat des Vordersatzes dem gemeinschaftlichen Subjekt als

Bestimmung bei, und sagt sodann das Prädikat des Nachsatzes von ihm aus; so entspringt aus dem hypothetischen Urtheile: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, das kategorische Urtheil: der tugendhafte Cajus redet die Wahrheit; und aus dem hypothetischen Urtheile: wenn Cajus tugendhaft ist, so stiehlt er nicht, das kategorische Urtheil: der tugendhafte Cajus stiehlt nicht. Eine solche Verwandlung kann mit den hypothetischen Urtheilen, die im Vordersatze und Nachsatze verschiedene Subjekte haben, nicht vorgenommen werden; denn man kann den Vordersatz nicht als Bestimmung des Subjekts des Nachsatzes brauchen. Aus dem hypothetischen Urtheile: wenn Cajus nicht lügt, so ist Titus ein Betrüger, läßt sich das Urtheil: Cajus lügt nicht, nicht zur Bestimmung vom Titus brauchen, und also kann man dies Urtheil nicht in ein kategorisches verwandeln. —

Das kategorische Urtheil, welches durch die Verwandelung aus dem hypothetischen entsprungen ist, fließt offenbar aus dem erstern; denn das Merkmal, das der Grund des Nachsatzes ist, wird dem Subjekte beigelegt, und also muß ihm das Merkmal des Nachsatzes beigelegt oder abgesprochen werden, wie es im Nachsatze bestimmt ist. Das Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, so stiehlt er nicht, sagt aus: wenn ich dem Cajus das Tugendhaftsein beilege, so muß ich ihm das Stehlen absprechen; also fließt daraus das Urtheil: der tugend-

hafte Cajus stiehlt nicht. Das verwandelte hypothetische Urtheil ist also der Grund des aus ihm abgeleiteten kategorischen Urtheils; also kann man nach §. 154. 1. und 2. von der Wahrheit des erstern auf die Wahrheit des andern, und von der Falschheit des andern auf die Falschheit des erstern schließen.

Jetzt entsteht blos die Frage: sind das hypothetische und das durch die Verwandlung aus ihm entsprungene kategorische Urtheil nicht gleichgeltend? Sollte dies seyn, so müßte man aus einem gegebenen kategorischen Urtheile, das bei seinem Subjekt eine Bestimmung hat, ein hypothetisches Urtheil herleiten können, das zu seinem Vordersatz ein kategorisches Urtheil hat; in welchem das Subjekt des gegebenen kategorischen Urtheils als Subjekt, und die Bestimmung desselben als Prädikat sich findet, und das zu seinem Nachsatz ein kategorisches Urtheil hat, in welchem das Subjekt des gegebenen Urtheils als Subjekt, und das Prädikat desselben als Prädikat sich findet. So müßte z. B. aus dem Urtheile: der dicke Sempronius ist gelehrt, das hypothetische Urtheil: wenn Sempronius dick ist, so ist er auch gelehrt, fließen; allein dies geht nur dann an, wenn die Bestimmung des Subjekts in dem gegebenen kategorischen Urtheile der Grund des kategorischen Urtheils ist, wie z. B. in dem Urtheile: der tugendhafte Cajus stiehlt nicht, wo das Tugendhaftsein der Grund des Nichtstehlens ist; oft aber kann das Subjekt eines kate-

gorischen Urtheils eine Bestimmung haben, die nicht den Grund des ganzen Urtheils enthält, wie z. B.: der dicke Sempronius ist gelehrt, wo nicht die Dicke des Sempronius als der Grund seiner Gelehrsamkeit betrachtet werden kann. Man kann also, ohne die Materie eines solchen kategorischen Urtheils zu untersuchen, aus demselben auf die oben gedachte Art kein hypothetisches Urtheil herleiten; folglich sind das hypothetische und das kategorische Urtheil, das durch die Verwandlung aus ihm entstanden ist, nicht gleichgeltend, und man kann nicht wechselseitig von der Wahrheit und Falschheit des einen auf die Wahrheit und Falschheit des andern schließen.

§. 194. und 195. werden leicht verstanden werden, wenn man das, was §. 193. gesagt ist, mit dem, was §. 191. gesagt worden, verbindet.

ad §. 196.

Auch die disjunktiven Urtheile, deren Trennungsglieder einerlei Subjekt haben, lassen sich in kategorische verwandeln; man spricht entweder dem Subjekte, dem man alle Trennungsglieder bis auf eins beigelegt hat, das noch übrige ab, oder man legt dem Subjekte, von dem man alle Trennungsglieder als Bestimmung verneint hat, das einzige noch übrige bei; so entstehen z. B. aus dem Urtheile: Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben, die Urtheile: Cajus, der entweder weiß, oder schwarz, oder gelb ist,

ist nicht kupferfarben; und Cajus, der weder schwarz, noch gelb, noch kupferfarben ist, ist weiß. Die Logik kennt nur die zweigliedrigen Eintheilungen durch A und non A; wir wollen also auch blos bei diesen verweilen, da das, was hierüber gesagt werden wird, sehr leicht auch auf die Verwandlung der disjunktiven Urtheile mit mehr als zwei Trennungsgliedern angewandt werden kann. Nach den obigen Sätzen ergeben sich aus dem disjunktiven Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt, folgende vier kategorische Urtheile: der gelehrte Cajus ist nicht ungelehrt; der ungelehrte Cajus ist nicht gelehrt; der nicht gelehrte Cajus ist ungelehrt; der nicht ungelehrte Cajus ist gelehrt. — Man sieht leicht ein, daß, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten, jedes dieser vier kategorischen Urtheile aus dem gegebenen disjunktiven Urtheile fließt. — Man kann also nach §. 154. 1. und 2. von der Wahrheit des disjunktiven Urtheils auf die Wahrheit des durch die Verwandlung aus ihm entstandenen kategorischen Urtheils, und umgekehrt, von der Falschheit des letztern auf die Falschheit des erstern schließen. — Gleichgeltend sind hingegen diese Urtheile nicht, weil sonst aus jedem bejahenden kategorischen Urtheile, dessen Subjekt eine verneinende Bestimmung hat, und aus dem verneinenden Urtheile, dessen Subjekt eine bejahende Bestimmung hat, ein disjunktives Urtheil folgen müßte; allein dies geschieht nur, wenn die Bejahung und Verneinung wi-

derſprechend ſind, welches alſo ſchon die Wahrheit des disjunktiven Urtheils voraufſetzt. So kann man z. B. aus dem Urtheile: der dicke Cajus iſt nicht gelehrt, nicht das Urtheil ableiten: Cajus iſt entweder dick oder gelehrt; denn dick und gelehrt ſind nicht widerſprechend; eben ſo wenig fließt aus dem Urtheile: der nicht dicke Cajus iſt gelehrt, das Urtheil: Cajus iſt entweder dick oder gelehrt.

ad §. 197.

Aus einem disjunktiven Urtheile ergiebt ſich ein kategoriſches, wo die dem Subjekte beigelegte Beſtimmung der Grund des ganzen Urtheils iſt, und ein ſolches kategoriſches Urtheil läßt ſich nach §. 193. in ein hypothetiſches verwandeln, alſo werden die disjunktiven Urtheile ſich auch in hypothetiſche verwandeln laſſen. So entſpringt aus dem Urtheile: Cajus iſt entweder gelehrt oder ungelehrt, das kategoriſche Urtheil: der gelehrte Cajus iſt nicht ungelehrt, und aus dieſem das hypothetiſche Urtheil: wenn Cajus gelehrt iſt, ſo iſt er nicht ungelehrt. Hierbei iſt noch zu bemerken, daß wenn der Vorderſatz des hypothetiſchen Urtheils bejahend iſt, ſo iſt der Nachſatz verneinend, und wenn der Vorderſatz verneinend iſt, ſo iſt der Nachſatz bejahend. Z. B. wenn Cajus gelehrt iſt, ſo iſt er nicht ungelehrt, und wenn Cajus nicht ungelehrt iſt, ſo iſt er gelehrt. Ich halte es für überflüſſig, mich bei dieſer Verwandlung aufzuhalten, weil meine Leſer die hypothetiſchen

Urtheile leicht aus den §. 196. gegebenen kategorischen Urtheilen ableiten können. — Auch hier erhellt leicht, daß man nach §. 154. 1. und 2. von der Wahrheit des disjunktiven Urtheils auf die Wahrheit des durch die Verwandlung aus ihm entsprungenen kategorischen, und von der Falschheit des letztern auf die Falschheit des ersten schließen kann. — Allein man kann diese Urtheile doch nicht als gleichgeltend betrachten, denn sonst müßte sich aus jedem hypothetischen Urtheile, dessen Vordersatz und Nachsatz einerlei Subjekt, aber eine verschiedene Qualität haben, ein disjunktives Urtheil ableiten lassen: ob nun gleich unter diesen Umständen die Prädikate des Vordersatzes und Nachsatzes entgegengesetzt sein müssen, so folgt doch daraus noch nicht, daß beide widersprechend sind, und also eine vollständige (logische) Disjunktion geben, sondern es kann die Entgegensetzung auch konträr sein, und dann ist es möglich, daß in dem neu entstandenen disjunktiven Urtheile die Trennungsglieder nicht vollständig sind, und das Urtheil also nicht formale Wahrheit hat. Wenn ich z. B. sage: wenn Cajus weiß ist, so ist er nicht schwarz, so ist dies Urtheil richtig, dies würde nun das disjunktive Urtheil: Cajus ist entweder weiß oder schwarz, geben, dem aber, weil „weiß" und „schwarz" nicht kontradiktorisch, sondern kontrarie entgegengesetzt sind, Vollständigkeit der Trennungsglieder fehlen kann, und in dem vorliegenden Falle wirklich fehlt, weil die Trennungsglieder „gelb"

und „kupferfarben" fehlen. — Da also das disjunktive und das aus ihm hervorgebrachte Urtheil nicht gleichgeltend sind, so kann man nicht von der Wahrheit und Falschheit des einen wechselsweise auf die Wahrheit und Falschheit des andern schließen.

§. 198. ist in den beiden vorhergehenden §§. erläutert.

Der Lehre von den Schlüssen

Zweite Abtheilung.

Von den Schlüssen der Urtheilskraft.

ad §. 199.

Urtheilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urtheilskraft, welche das Besondere darunter subsumirt, bestimmend. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urtheilskraft reflektirend. Wenn die Urtheilskraft unter den Begriff „Mensch" als das Allgemeine, die Vorstellungen, Cajus, Titus, Livius u. s. w. (das Besondere) subsumirt, und diesen dadurch die Merkmale, die im Begriffe „Mensch" enthalten sind, beigelegt werden, so ist die Urtheilskraft bestimmend. Wenn die Urtheilskraft unter das Gesetz der Sittlichkeit: man soll die Wahrheit sagen, subsumirt, daß man auch keinen falschen Eid schwören müsse,

so ist sie ebenfalls bestimmend. Bringt hingegen die Urtheilskraft aus den einzelnen Urtheilen: daß, so oft man Queckſilber mit Schwefel vereinigt, Zinnober hervorgebracht wird, den allgemeinen Satz heraus: Queckſilber mit Schwefel vereinigt giebt Zinnober, so ist sie reflektirend.

ad §. 200.

Da wir hier von den Schlüſſen der Urtheilskraft reden, d. h. von dem Aktus der Urtheilskraft, wodurch sie aus gegebenen Sätzen neue hervorbringt; so folgt daraus, daß wir es mit der reflektirenden, nicht mit der bestimmenden Urtheilskraft zu thun haben, denn der letztern ist das Allgemeine und Besondere gegeben, und sie stellt blos die Subsumtion an. Die bestimmende Urtheilskraft sagt etwas bestimmt vom Objekte aus, indem sie dasselbe einer allgemeinen Vorstellung unterordnet, z. B. wenn ich sage: Cajus ist ein Mensch, wo das Objekt „Cajus" der allgemeinen Vorstellung „Mensch" untergeordnet, und dadurch die Erkenntniß des erstern bestimmt wird. Die reflektirende Urtheilskraft hingegen hat es nicht sowohl mit der Erkenntniß des Objekts zu thun, als vielmehr mit der Art und Weise, wie man über dasselbe reflektiren solle, um eine Erkenntniß desselben zu erhalten.

ad §. 201.

Die bestimmende Urtheilskraft kann sich nicht thätig beweisen, wenn ihr keine allgemeine Regel gegeben ist,

und sie wird alsdann, um diese allgemeine Regel zu erhalten, reflektirend. Die Schlüsse der reflektirenden Urtheilskraft sind nun von doppelter Art, sie geschehen entweder durch die Induktion, oder nach der Analogie. Man schließt nach der Induktion, wenn man das, was von dem Theile einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt; der Analogie nach hingegen, wenn man daraus, daß Dinge einerlei Gattung in mehreren Stücken übereinkommen, schließt, daß sie auch in andern übereinkommen werden. — Wenn wir aus den besondern Urtheilen, daß die Thiere, die uns bis jetzt vorgekommen sind, die Menschen ausgenommen, keine Vernunft haben, das allgemeine Urtheil bilden, daß alle Thiere, die Menschen ausgenommen, keine Vernunft haben, so haben wir einen Schluß der Urtheilskraft, und zwar der Induktion nach, zu Stande gebracht. — Schließen wir hingegen aus dem Uebereinkommen der Kometen und der Planeten in vielen Merkmalen, z. B. daß sie eine Rotation und Revolution haben u. s. w. daß auch die Kometen dunkle Körper sind, so haben wir der Analogie nach geschlossen. Wenn der Arzt durch Erfahrung weiß, daß die Fieberrinde bis jetzt zur Hebung des Fiebers wirksam gewesen ist, so wird er daraus durch Induktion die allgemeine Regel bilden: die Fieberrinde hebt das Fieber. Er schließt hingegen analogisch, wenn er bei mehreren schon vorhandenen Symptomen eines Fiebers annimmt, daß die übrigen

noch nicht vorhandenen auch eintreten werden. Beiden Arten der Schlüsse liegt ein gemeinschaftliches Prinzip zum Grunde, und dies ist: Vieles, was in einem zusammenstimmt, beruht auf einem gemeinschaftlichen wesentlichen Stücke. Bei den Schlüssen, der Induktion nach, schließt man daraus, daß mehreren Dingen einer Gattung ein Merkmal zukömmt oder widerspricht, es werde der ganzen Gattung dies Merkmal zukommen oder widersprechen. Dies setzt aber das obengenannte Prinzip voraus, denn man schließt daraus, daß viele Dinge einer Gattung in dem Einen zusammenstimmen, daß ihnen ein Merkmal zukömmt oder abgesprochen worden; so wird dies nicht auf etwas Zufälligem beruhen, sondern einen gemeinschaftlichen Grund haben, der ihnen allen wesentlich zukömmt, also ein Merkmal der ganzen Gattung ist; folglich wird sich von der ganzen Gattung sagen lassen, was von den einzelnen Dingen gesagt wurde. Die Erfahrung sagt: so viel Queckſilber man bis jetzt gewogen hat, so war es vierzehnmal schwerer als Wasser; nun schließt man: Queckſilber überhaupt ist vierzehnmal schwerer als Wasser; diesem liegt zum Grunde, man setzt voraus, dieses bestimmte relative Gewicht des Queckſilbers, worin so viel Beobachtungen übereinstimmen, beruht auf einem wesentlichen Stück, kömmt also dem Queckſilber überhaupt zu. — Bei den Schlüssen, der Analogie nach, schließt man daraus, daß zwei Dinge, von denen man Vieles Uebereinstim-

mende kennt, stimmen auch in dem Uebrigen überein, was wir an dem einen kennen, an dem andern aber nicht wahrnehmen. Dieser Schluß setzt voraus, daß die Uebereinstimmung der vielen Merkmale auf einen gemeinschaftlichen Grund beruht, der beiden wesentlich zukömmt, so daß diese Uebereinstimmung in einem wesentlichen Stücke berechtigt, auch auf die Uebereinstimmung in andern Stücken zu schließen. Wenn der Arzt aus den schon vorhandenen Symptomen eines Fiebers schließt, daß auch die übrigen eintreten werden, so nimmt er an, daß sie zu den wesentlichen Stücken des Fiebers gehören, und einen gemeinschaftlichen Grund haben.

ad §. 202.

In diesem §. wird der Unterschied zwischen den Schlüssen der Urtheilskraft und den Verstandes- und Vernunftschlüssen angegeben. Von den Vernunftschlüssen unterscheiden sie sich dadurch, daß man in diesen von dem Allgemeinen zum Besonderen niedersteigt, da man hingegen bei den Schlüssen der Urtheilskraft vom Besondern zum Allgemeinen aufsteigt. So ist in dem Vernunftschlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

das Urtheil: alle Menschen sind sterblich, das Allgemeine von dem ich, durch die Subsumtion des Urtheils;

Cajus ist ein Mensch, zu dem Besondern: Cajus ist sterblich, herabsteige. Bringe ich hingegen aus den Urtheilen: Cajus ist sterblich, Titus ist sterblich, Livius ist sterblich u. s. w. durch einen Schluß der Urtheilskraft heraus: alle Menschen sind sterblich, so bin ich vom Besondern zum Allgemeinen aufgestiegen. —

Von den Verstandesschlüssen unterscheiden sich die Schlüsse der Urtheilskraft dadurch, daß jene aus einem gegebenen Urtheile analytisch ein anderes Urtheil herleiten, d. h. untersuchen, was in einem gegebenen Urtheile den Formen des Denkens für ein Urtheil implicite (dunkel) mit gedacht werde; diese hingegen setzen aus mehreren gegebenen Urtheilen synthetisch ein anderes zusammen. So ist Synthesis, nicht Analysis vorhanden, wenn man aus dem Urtheile: Cajus ist sterblich, Livius ist sterblich, Titus ist sterblich, das allgemeine Urtheil: alle Menschen sind sterblich, zusammensetzt. Daß auch bei den Schlüssen nach der Analogie Synthesis, nicht Analysis statt findet, werden meine Leser durch das, was über diese Schlüsse gesagt werden wird, leicht einsehen. Die unmittelbaren Schlüsse ergeben sich aus dem gegebenen Urtheil den formalen Gesetzen des Denkens gemäß; bei den Schlüssen der Urtheilskraft wird ein eignes Prinzip vorausgesetzt, welches wir im vorhergehenden §. aufgestellt haben; eben deshalb gehören sie auch nicht zu den unmittelbaren Schlüssen. Sie sind mittelbar, haben aber immer eine

und

und dieselbe Regel, die in ihnen, aber nicht wie bei den Vernunftschlüssen, dazu dient, einen Gegenstand in Rücksicht auf Erkenntniß zu bestimmen, sondern nur als logische Präsumtion zur Erkenntniß desselben zu leiten. Die Schlüsse der Induktion nach zwecken auf Allgemeinheit der Erkenntniß ab, die aber bei Gegenständen der Erfahrung nie universell, sondern blos generell sein kann (Homogeneität); die Schlüsse der Analogie gehen von der partiellen Uebereinstimmung auf totale, und sollen dahin leiten, das Besondere bestimmter zu erkennen (Specifikation). Hieraus ergiebt sich auch, woher es zwei Arten der Schlüsse der Urtheilskraft giebt (sie betreffen entweder das Allgemeine oder das Besondere).

Man kann aber noch fragen: Mit welchem Rechte verfährt die Urtheilskraft nach diesem Prinzip? — Weil der Verstand nur auf diesem Wege die größtmöglichste Erweiterung seiner Thätigkeit erwarten kann. Eben deswegen bestimmt dies Prinzip auch nicht, daß etwas sei (liefert keine objektive Erkenntniß), sondern ist blos eine Regel fürs denkende Subjekt zur Nachforschung. Die Schlüsse des Verstandes und der Vernunft führen Nothwendigkeit bei sich, auf welche die Schlüsse der Urtheilskraft nicht in jedem Fall Anspruch machen können. Die Schlüsse der Induktion und der Analogie dienen vorzüglich dazu, unsere Erkenntniß im Felde der Erfahrung zu erweitern, und gehören also in so fern zur angewandten allgemeinen Logik. Wir haben sie aber

hier mit vorgetragen, theils um die Arten der Schlüsse leichter zu übersehen, theils weil in der angewandten allgemeinen Logik, die den zweiten Theil dieses Werks ausmacht, nach dem Plan der erstern Auflagen, die Schlüsse der Urtheilskraft nicht aufgenommen worden.

Unsere Abhandlung der Schlüsse der Urtheilskraft wird also in zwei Theile zerfallen, in die Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion, und in die nach der Analogie.

I. Von den Schlüssen der Urtheilskraft durch die Induktion.

§. 203. bedarf keiner Erklärung.

ad §. 204.

Wir werden auch hier, wie bei den vorigen Abschnitten, den strengen systematischen Gang nehmen, und die Schlüsse der Urtheilskraft, sowol durch die Induktion, als nach der Analogie, der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach, betrachten.

Von der Quantität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Man steigt, wenn man der Induktion nach schließt, vom Einzelnen und Besondern zu dem Allgemeinen auf, von den einzelnen Dingen und Arten zum Geschlechte. Der Quantität nach kann also die Induktion von doppelter Art sein; sie ist nämlich entweder vollstän-

dig (inductio completa), oder unvollständig (inductio incompleta). Eine Induktion wird vollständig genannt, wenn alle Theile der Gattung, von der man ein allgemeines Urtheil fällen will, aufgezählt sind; unvollständig, wenn man nur von einem Theile der Sphäre der Gattung Urtheile fällen kann, und diese nachher auf die ganze Gattung ausdehnt. — Wenn z. B. der Mathematiker den Satz: der Winkel am Mittelpunkt ist jedesmal so groß, als der Winkel am Umkreise, der mit ihm auf gleichem Bogen ruht, dadurch beweis't, daß er für alle drei bei diesem Satze möglichen Fälle zeigt, daß der behauptete Satz richtig ist, so hat er den Beweis durch eine vollständige Induktion geführt; denn mehr als diese drei Fälle sind nicht möglich, und von jedem derselben hat er insbesondere gezeigt, daß der behauptete Satz von ihm gelte. —

Wenn jemand hingegen aus den einzelnen Urtheilen: Phylax bellt, und Vulkan bellt, und alle Hunde, die ich gesehen habe, bellen, das allgemeine Urtheil bildet: alle Hunde bellen, so ist seine Induktion unvollständig. — Es fällt in die Augen, daß alle einzelnen Erfahrungsurtheile nie eine vollständige Induktion geben können, da die Menge der Erfahrungsurtheile unendlich ist. —

Vollständige Induktionen liefern absolute Allgemeinheit (universalitas absoluta), unvollständige nur komparative, zu einem gewissen Zwecke

hinreichende (universalitas relativa, comparativa, secundum quid). Der Arzt, der seine allgemeinen Urtheile durch unvollständige Induktionen hervorbringt, hat blos den Zweck, sie als Regeln zum Handeln zu brauchen, und er ist gern erbötig, sobald Erfahrungen ihn Ausnahmen lehren, die angenommene Allgemeinheit der Regel fahren zu lassen. — Der Naturhistoriker hatte sonst die allgemeine Regel, daß alle Hunde bellen, von der er wohl einsah, daß sie auf keiner vollständigen Induktion beruhte; allein er änderte diese Regel ab, sobald er hörte, daß es in Afrika Hunde gäbe, die nicht bellen.

ad §. 205.

Von der Qualität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Alle einzelnen Urtheile, die man als Grundlage braucht, um aus ihnen durch die Induktion ein allgemeines Urtheil herauszubringen, müssen einerlei Qualität haben, entweder alle bejahend oder alle verneinend sein. Denn dem allgemeinen Urtheile liegt die Vorstellung zum Grunde, daß von einem jeden Theile der Sphäre, von der allgemein etwas ausgesagt wird, eben das Prädikat ausgesagt (bejaht oder verneint) werde; folglich werden alle Theile der Sphäre darin übereinstimmen müssen, und eine einzelne Ausnahme wirft sogleich das ganze allgemeine Urtheil über

den Haufen. Ich berufe mich auf das in der Erläuterung von §. 204. gegebene Beispiel von den Hunden in Afrika, die nicht bellen, wodurch sogleich das allgemeine Urtheil: alle Hunde bellen, aufgehoben wird. —

Auch läßt sich leicht einsehen, daß das durch Induktion hervorgebrachte allgemeine Urtheil eben dieselbe Qualität haben muß, als die besondern Urtheile, aus denen es abgeleitet ist; sind diese bejahend, so wird auch das allgemeine Urtheil bejahend sein, so wie das letztere verneinend ist, wenn jene verneinend sind. — Denn daß in den einzelnen Urtheilen einem Subjekt ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird, daraus ergiebt sich eben, daß der ganzen Sphäre eines Begriffs, wovon die Subjekte der einzelnen oder besondern Urtheile, Theile ausmachen, eben dies Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird.

ad §. 206.

Von der Relation der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Nur wenn man voraussetzen kann, daß das Merkmal, was man einem Subjekte beilegt, ein wesentliches, kein zufälliges Merkmal ist, kann man aus mehreren einzelnen und besondern Urtheilen dieser Art, ein allgemeines Urtheil durch die Induktion hervorbringen. Denn wenn das Merkmal zufällig ist, so läßt sich nicht schließen, daß es allen Theilen einer Sphäre zukommen werde — Die Vermuthung nun, daß ein Merk-

mal wesentlich und nicht zufällig ist, wächst mit der Mehrheit der Fälle. — Wenn jemand aus dem Umstande, daß ein Spieler in einem Abend beinahe alle Spiele verliert, schließen wollte, daß er immer verliert, und dies als eine allgemeine Regel feststellen wollte, so würde er Unrecht thun. Wenn jemand aus dem Umstande, das einigemal die Könige von Preußen abwechselnd die Namen Friedrich und Friedrich Wilhelm führten, die allgemeine Regel machen wollte, die Könige von Preußen werden immer abwechselnd diese Namen führen, so würde er ein zufälliges Merkmal statt eines wesentlichen brauchen, und sein Schluß wäre der Relation nach falsch.

ad §. 207.

Von der Modalität der Schlüsse der Urtheilskraft durch die Induktion.

Nur die vollständige Induktion giebt assertorische, allgemeine Urtheile und vollkommene Gewißheit, die unvollständige hingegen blos Wahrscheinlichkeit. Es ist gewiß, daß alle Winkel am Mittelpunkte doppelt so groß sind, als die Winkel am Umkreise, die mit ihnen auf gleichen Bogen ruhen; denn die Induktion ist vollständig. Sind nun die besondern Urtheile, auf denen das allgemeine Urtheil beruht, nicht blos assertorisch (welches sie, da sie nach §. 206. wesentliche Stücke vom Subjekt aussagen, sein müssen), sondern apodiktisch, wie dies in dem gegebenen Beispiele der Fall ist; so wird

bei vollständiger Induktion auch das allgemeine Urtheil apodiktisch sein.

Ist die Induktion hingegen nicht vollständig, so wird das allgemeine Urtheil zwar assertorisch ausgedrückt, ist aber doch nur problematisch, hat nicht Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit. Es ist das Urtheil, daß Queckſilber, mit Schwefel vermischt, immer Zinnober gebe, nicht ganz gewiß, sondern problematisch, es hat nur Wahrscheinlichkeit. Da wir aber noch keine Ausnahme von dieser Regel kennen, ob wir gleich die Möglichkeit derselben zugestehen müssen, so drücken wir das allgemeine Urtheil: Queckſilber, mit Schwefel vermischt, giebt Zinnober, assertorisch aus, und legen ihm die Gewißheit bei, die Gegenstände der Erfahrung haben können.

Wahrscheinlichkeit ist das Fürwahrhalten aus unzureichenden Gründen. Es sind bei der Wahrscheinlichkeit immer mehr Gründe für das Sein als für das Nichtsein. Bei den Schlüssen durch die Induktion, von denen wir reden, sind, da die besondern Urtheile, die den allgemeinen zum Grunde dienen, alle einerlei Qualität haben müssen (s. §. 205.), gar keine Gründe für das Gegentheil; obgleich bei einer unvollständigen Induktion die Gründe für das allgemeine Urtheil nicht zureichend sind. — Hier wächst also die Wahrscheinlichkeit mit der Menge der gegebenen besondern Urtheile.

II. Von den Schlüssen der Urtheilskraft nach der Analogie.

§. 208. ist an sich leicht verständlich.

ad §. 209.

Von der Quantität der Schlüsse der Urtheilskraft nach der Analogie.

Der Leser wird sich aus der Erläuterung von §. 201. erinnern, daß wenn man daraus, daß zwei oder mehrere Dinge in mehreren Merkmalen übereinkommen, folgert, daß sie auch in andern übereinkommen werden, die Urtheilskraft der Analogie nach schließt. Wenn man weiß, die Erde und der Mond kommen darin überein, daß sie Planeten sind, und daß bei ihnen Rotation und Revolution statt findet, daß sie Berge und Thäler haben, daß eine Atmosphäre sie umgiebt, und man schließt daraus, daß, weil auf der Erde lebende Geschöpfe sich finden, werden auf dem Monde auch dergleichen anzutreffen sein; so hat man analogisch geschlossen. Es leuchtet nun ein, daß, in je mehreren Stücken die zu vergleichenden Gegenstände übereinkommen, desto sicherer wird der Schluß der Analogie nach, sein. — Sage ich, Mond und Erde haben gemein, daß sie Planeten sind, so ist es gewagt, daraus zu schließen, daß, weil die letztere lebende Geschöpfe zu Bewohnern hat, bei dem ersteren dies auch statt finden müsse. Sicherer

wird der Schluß, wenn ich hinzusetze, beide haben eine Rotation und Revolution; nach sicherer wenn ich weiß, daß sie Berge und Thäler und Meere haben; die Sicherheit wächst, wenn ich hinzusetze, daß beide mit einer Atmosphäre umgeben sind u. s. w.

ad §. 210.

Von der Qualität der Schlüsse der Urtheilskraft der Analogie nach.

Bei den Schlüssen durch die Induktion merkten wir an, daß die besondern Urtheile alle einerlei Qualität haben, und daß auch das allgemeine Urtheil, was aus ihnen entsprang, mit den besondern gleiche Qualität haben muß; — bei den Schlüssen durch die Analogie ist dies nicht der Fall; die besondern Urtheile können bejahend und verneinend sein, und eben dies gilt von dem Urtheile, was aus ihnen hergeleitet wird; nur ist zu merken, daß bei den besondern Urtheilen, die zum Schlusse des allgemeinen Urtheils erfordert werden, Uebereinstimmung sein muß, d. h. wenn von dem einen der zu vergleichenden Dinge etwas bejaht wird, dies von dem andern nicht verneint werden muß, weil dieses Abweichen den Grad der Gewißheit nicht vermehren, sondern vermindern würde. — Allein da verneinende Urtheile nicht aussagen, was der Gegenstand ist, sondern nur, was er nicht ist, so werden die Schlüsse der Analogie, wobei lauter verneinende Urtheile zum

Grunde liegen, weniger Stärke haben, als diejenigen, wo dies nicht statt findet.

ad §. 211.

Von der Relation der Schlüsse der Urtheilskraft der Analogie nach.

Diejenigen Merkmale, in denen zwei Gegenstände übereinkommen, und von denen man schließen will, daß sie auch in andern übereinkommen werden, müssen nicht zufällig, sondern wesentlich sein. Aus dem Umstande, daß zwei Leute gleiche Kleidung und gleiches Alter haben, folgt nicht, daß beide Gelehrte sind, sobald der eine dies ist. Die Dinge, die man mit einander vergleicht, um nach der Analogie zu schließen, müssen zu einer Gattung gehören. Aber ferner müssen auch diejenigen Stücke, deren Uebereinstimmung man analogisch festsetzt, wesentlich sein. Gesetzt man wollte aus der Uebereinkunft der Erde und des Mondes in der Rotation und Revolution, in dem, daß sie beide Atmosphären, Berge und Thäler und Wasser haben, schließen, weil auf der Erde jetzt ein Mensch ist, der Wilhelm heißt, müsse auch im Monde ein Mensch angetroffen werden, der eben diesen Namen führt, so würde man aus wesentlichen Stücken auf etwas zufälliges geschlossen haben, und der Schluß aus der Analogie wäre nicht richtig.

ad §. 212.

Von der Modalität der Schlüsse der Urtheilskraft nach der Analogie.

Auch hier gilt, was §. 207. von den Schlüssen der Urtheilskraft durch Induktion gesagt ist; die Analogie giebt nie assertorische, sondern nur problematische Urtheile, hat also nur Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit. Die letztere nimmt mit der Menge der gegebenen Merkmale und mit den gegebenen bejahenden Urtheilen zu, sie kann nur in volle Gewißheit übergehen, wenn von den zu vergleichenden Dingen das Uebereinkommen aller wesentlichen Stücke ausgesagt wird. — Man wird daher auch bei den Schlüssen der Analogie nach, sich bescheiden müssen, das Urtheil umzuändern, wenn das Gegentheil, dessen Möglichkeit man immer zugestehen muß, auf eine andere Art gegeben wurde. Daher giebt die Analogie jederzeit, so wie die unvollständige Induktion, nur vorläufige Urtheile (judicia praevia), Urtheile, die man vor genugsamer (möglicher oder nicht möglicher) Untersuchung fällt, und wo man sich vorbehält, sie nach Befinden abzuändern. — Diese vorläufigen Urtheile sind in dem Umgange mit Menschen, und in vielen Erfahrungswissenschaften (z. B. der Experimentalphysik) von großer Erheblichkeit.

Der Lehre von den Schlüssen.

Dritte Abtheilung.

Von den Vernunftschlüssen.

ad §. 213.

Wir theilten die Schlüsse in Schlüsse des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft. Die ersten beiden Arten der Schlüsse haben wir im vorhergehenden abgehandelt, und wir gehen also nunmehro zu den Vernunftschlüssen fort.

Ein Vernunftschluß (ratiocinium) ist die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils aus einem andern vermittelst eines Dritten.

In dem Vernunftschlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

wird die Wahrheit des Urtheils: Cajus ist sterblich, aus dem Urtheil: alle Menschen sind sterblich, vermittelst des Urtheils: Cajus ist ein Mensch, erkannt.

Aus dem Gesagten fließt, daß ein jeder Vernunftschluß ein mittelbarer Schluß sein muß.

Die reine allgemeine Logik, welche von dem Inhalte des Denkens überhaupt ganz abstrahirt, und nur lediglich die Form desselben betrachtet, wird also auch bei Abhandlung der Schlüsse ganz von ihrem Inhalte

(d. h. von dem Inhalte der zu ihnen gehörigen Urtheile) abstrahiren, und blos die Form derselben, d. h. ihre Verbindung zu einem Vernunftschlusse betrachten.

ad §. 214.

Zu einem jeden Vernunftschlusse gehört also nach der §. 213. gegebenen Erklärung desselben 1) ein allgemeines Urtheil, aus dem man die Wahrheit eines andern Urtheils vermittelst eines dritten erkennen will, der Obersatz (propositio major), in dem §. 146. gegebenen Beispiele, das Urtheil: alle Menschen sind sterblich; 2) das Urtheil, vermittelst welches man die Wahrheit eines Urtheils ableitet, Untersatz (propositio minor), in dem vorigen Beispiel: Cajus ist ein Mensch; und endlich 3) das abgeleitete Urtheil, das Urtheil, dessen Wahrheit man aus dem ersten Urtheil erkennet, der Schlußsatz (conclusio), in dem gegebenen Beispiel: Cajus ist sterblich.

Da man von den Gründen zu den Folgen natürlicherweise herabsteigt, die Gründe also eher als die Folge denken muß, so muß in einem Vernunftschluß am natürlichsten der Obersatz zuerst genannt werden. Auf ihn folgt sodann das Urtheil, vermittelst welches man das eine Urtheil aus dem andern ableitet, der Untersatz, und endlich der Schlußsatz; von dieser Stellung kommen auch die deutschen Benennungen Obersatz und Untersatz her. — Der Grund der lateinischen Benennungen wird weiter unten angegeben werden.

Obersatz und Untersatz erhalten den gemeinschaftlichen Namen der Prämissen oder der Vordersätze. In dem gegebenen Schlusse also sind die Urtheile: alle Menschen sind sterblich, und: Cajus ist ein Mensch, Vordersätze, Prämissen.

ad §. 215.

Unter Verstand in engerer Bedeutung versteht man das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen darzustellen; er wird also zum Bilden der Begriffe und der Urtheile, die im Schlusse vorkommen, erfordert. Die Urtheilskraft ist das Vermögen, das Besondere als unter dem Allgemeinen enthalten zu denken; sie wird also im Vernunftschlusse sowol das Subjekt eines jeden dazu gehörigen Urtheils unter das Prädikat subsumiren, als auch den Untersatz als unter dem Obersatz enthalten vorstellen. Die Vernunft endlich, als das Vermögen, das Besondere im Allgemeinen zu erkennen und daraus abzuleiten, wird erfordert, um aus der allgemeinen Regel die Wahrheit des Schlußsatzes herzuleiten; folglich sind bei einem Vernunftschluß alle drei Theile des obern Erkenntnißvermögens wirksam.

ad §. 216.

Man theilt die Vernunftschlüsse in einfache und zusammengesetzte. Ein Vernunftschluß ist einfach, wenn nur eine Subsumtion in ihm vorkommt. Von der Art waren alle im Vorhergehenden als Beispiele an-

geführte Vernunftschlüsse. Zusammengesetzt heißt ein Schluß, wenn er in mehrere einfache Schlüsse zerlegt werden kann; z. B.

Der Zorn ist ein Affekt,
Jeder Affekt stört die Aufmerksamkeit,
Alles, was die Aufmerksamkeit stört, ist dem ruhigen Denken entgegen,

---

Folglich ist der Zorn dem ruhigen Denken entgegen.

Dieser Schluß läßt sich in folgende zwei einfache auflösen:

Der Zorn ist ein Affekt,
Jeder Affekt stört die Aufmerksamkeit,

Folglich stört der Zorn die Aufmerksamkeit.

Alles, was die Aufmerksamkeit stört, ist dem ruhigen Denken entgegen,
Der Zorn stört die Aufmerksamkeit,

Folglich ist der Zorn dem ruhigen Denken entgegen.

Die einfachen Vernunftschlüsse theilt man nun in reine und vermischte (ratiocinia pura und hybrida). Ein Vernunftschluß heißt rein, wenn in ihm beide Prämissen, und zwar in der §. 214. angegebenen Ordnung sich finden; vermischt, wenn eins von beiden Kennzeichen, oder alle beide sich nicht bei ihm finden. Beispiele von reinen einfachen Vernunftschlüssen sind im

Vorhergehenden zur Gnüge gegeben worden. Als Beispiele vermischter Vernunftschlüsse mögen dienen:

Cajus ist sterblich, weil er ein Mensch ist,

hier fehlt der Obersatz: alle Menschen sind sterblich.

Alle Menschen sind sterblich,

folglich ist Cajus sterblich,

hier fehlt der Untersatz, Cajus ist ein Mensch.

Eine Versetzung der Prämissen ist in dem Schlusse:

Cajus ist ein Mensch, da aber alle Menschen sterblich sind, so wird auch er sterblich sein.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen.

Erste Abtheilung.

Von den reinen Vernunftschlüssen.

ad §. 217.

Die reinen Vernunftschlüsse müssen wieder nach der Beschaffenheit der Schlußart, die bei ihnen statt findet, betrachtet werden. Nun hat die Art der Verbindung des Subjekts und Prädikats in dem Obersatze Einfluß auf die Schlußart, weil von ihr durch die Subsumtion des Untersatzes die ganze Verbindung des Schlusses abhängt; es wird daher die Eintheilung der Schlüsse in kategorische, hypothetische und disjunktive hier von Bedeutung sein. Ein Schluß heißt kategorisch, wenn sein Obersatz ein kategorisches, hypothetisch, wenn sein Obersatz ein hypothetisches, disjunktiv, wenn

sein

sein Obersatz ein disjunktives Urtheil ist. Zu Beispielen der drei Arten können folgende Schlüsse dienen:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Wenn es regnet wird es naß,
Nun regnet es jetzt,

Also wird es jetzt naß.

Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt,
Nun ist Cajus gelehrt,

Also ist Cajus nicht ungelehrt.

Vielleicht stößt einer oder der andere meiner Leser hier auf folgende Frage: Da der Obersatz den Grund des Schlußsatzes enthält, der Schlußsatz vermittelst der Subsumtion des Untersatzes in und durch den Obersatz erkannt wird, so sehe ich wohl ein, daß in der Form des Vernunftschlusses die Form des Obersatzes allerdings hauptsächlich in Betracht kömmt, daß also aus der verschiedenen Form des Obersatzes sich eine wesentliche Verschiedenheit der Vernunftschlüsse (der Form nach) ergeben muß, und daß die Logik folglich nach dem Obersatze die Vernunftschlüsse wird eintheilen müssen. Der Obersatz ist ein Urtheil. Bei der Verschiedenheit eines Urtheils kömmt es auf vier Momente, Quantität, Qualität, Relation und Modalität an; bei der Einthei-

lung der Vernunftschlüsse in kategorische, hypothetische und disjunktive, sieht man auf die Form des Obersatzes der Relation nach; warum giebt gerade dieses Moment und kein anderes den Eintheilungsgrund ab? Das Wesen eines Vernunftschlusses besteht in der Verbindung mehrerer Urtheile, um ein neues Urtheil daraus abzuleiten; es werden also in demselben mehrere Vorstellungen unter einander im Verhältniß gedacht; folglich wird auch die Verschiedenheit des Obersatzes in Rücksicht der Relation eine wesentliche Veränderung in dem Schlusse selber machen; daher dient das Moment der Relation des Obersatzes zum Eintheilungsgrund für die Vernunftschlüsse der Form nach.

Wir wollen mit Betrachtung der reinen kategorischen Vernunftschlüsse den Anfang machen.

I. Von den reinen kategorischen Vernunftschlüssen.

ad §. 218.

Der kategorische Vernunftschluß hat zu seinem Schlußsatze ein kategorisches Urtheil, welches also bestimmt, ob einem Subjekt ein Prädikat beigelgt oder abgesprochen werde: dieses Beilegen oder Absprechen aber erhellt daraus, daß eben diesem Subjekte, nach Aussage des Untersatzes, ein Prädikat zukommt, dem, zufolge des Obersatzes, das im Schlußsatze genannte

Merkmal ebenfalls beigelegt oder abgesprochen wird. — Wir wollen dies an einem Beispiel erläutern:

Kein Mensch ist allmächtig,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus nicht allmächtig.

Hier wird im Schlußsatze dem Cajus das Merkmal „allmächtig" abgesprochen, weil ihm, wie der Untersatz aussagt, das Merkmal „Mensch" zukommt, dem das Merkmal „allmächtig", dem Obersatze zufolge, widerstreitet. Eben so wird in dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich;

dem Cajus das Merkmal „sterblich" beigelegt, weil ihm nach dem Untersatze, das Merkmal „Mensch" zukommt, dem, nach dem Obersatze, das Merkmal „sterblich" beigelegt werden muß.

ad §. 219.

Wir wollen nun, um systematisch zu verfahren, untersuchen, was für Bestimmungen des Obersatzes, des Untersatzes und des Schlußsatzes, in Rücksicht auf Quantität, Qualität, Relation und Modalität, aus der Definition des reinen kategorischen Vernunftschlusses fließen.

§. 219. beschäftigt sich mit dem Obersatze in dieser Rücksicht.

Der Obersatz muß,

1) der Quantität nach, allgemein sein; denn er sagt, nach §. 218. aus, daß dem Merkmale des Schlußsatzes ein anderes Merkmal zukomme, oder abgesprochen werde. Gesetzt nun, er wäre nicht allgemein, so würde ja noch die Frage entstehen, ob das Subjekt des Schlußsatzes zu dem Theile der Gegenstände gehöre, dem, nach dem Obersatze, das Merkmal beigelegt oder abgesprochen wird, und also die Folge nicht statt finden. Gesetzt z. B. man sagt:

Einige Menschen sind gelehrt,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus gelehrt.

So sagt freilich der Obersatz aus, daß einem Theile der Sphäre „Mensch" das Merkmal „gelehrt" zukomme; allein es bleibt auch nun unbestimmt, ob Cajus, von dem der Untersatz blos sagt, daß er zur Sphäre „Mensch" gehört, auch in diesem Theile der Sphäre „Mensch" zu stehen komme, von dem der Obersatz redet. Ist hingegen der Obersatz allgemein, gilt das Merkmal, das im Obersatz angeführt wird, von allen Theilen der Sphäre eines Begriffs, worunter, nach dem Untersatze, Cajus steht, so muß freilich das Merkmal, das im Obersatze dieser ganzen Sphäre beigelegt oder abgesprochen wurde, auch ihm beigelegt oder abgesprochen werden.

2) Der Qualität nach ist der Obersatz unbestimmt; er kann bejahend und verneinend sein. Bejahend ist er in dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Verneinend:

Kein Mensch ist allmächtig,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus nicht allmächtig.

3) Der Relation nach muß der Obersatz nach der Definition eines kategorischen Vernunftschlusses, kategorisch sein.

4) Der Modalität nach kann der Obersatz problematisch, assertorisch und apodiktisch sein; denn die Definition bestimmt nichts über das Verhältniß der Verknüpfung und Nichtverknüpfung des Subjekts und Prädikats im Obersatze zu einem Erkenntnißvermögen.

Alle Menschen können tugendhaft werden,
Cajus ist ein Mensch,

Also kann Cajus tugendhaft werden.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Alle Dreiecke müssen drei Seiten haben,
Alle gleichschenklichte Dreiecke sind Dreiecke,

Also müssen alle gleichschenklichte Dreiecke drei Seiten haben.

ad §. 220.

Der Untersatz ist:

1) Der Quantität nach unbestimmt; er kann ein allgemeines, besonderes und einzelnes Urtheil sein; er soll nämlich blos aussagen, daß dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal beigelegt werde; er wird also mit dem Schlußsatz einerlei Subjekt haben müssen, und da dieser allgemein, besonders und einzeln sein kann, so kann der Untersatz auch alle diese Quantitäten haben.

Kein endliches Wesen ist allmächtig,
Alle Menschen sind endliche Wesen,

Also ist kein Mensch allmächtig.

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
Einige Thiere sind Menschen,

Also sind einige Thiere vernünftige Wesen.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

2) Der Qualität nach muß er bejahend sein; denn er soll eben aussagen, daß eine bestimmte Vorstellung unter der Bedingung der allgemeinen Regel steht.

3) Der Relation nach kann er kategorisch und hypothetisch sein; denn die Verbindung vom Subjekt und Prädikate, die im Untersatze geschieht, kann entweder unbedingt oder bedingt sein. Von dem erstern finden sich im vorhergehenden Beispiele genug. Zur Erläuterung des letztern mag folgendes Beispiel dienen:

Alle Tugenhafte lügen nicht,
Wenn die Aussage des Titus wahr ist, so ist Cajus tugendhaft,

---

Wenn die Aussage des Titus wahr ist, so lügt Cajus nicht.

Allein man rechnet die kategorischen Vernunftschlüsse, die einen hypothetischen Untersatz haben, nicht zu den reinen kategorischen Vernunftschlüssen. Disjunktiv kann der Untersatz nicht sein, denn dieser würde ja dem Subjekte des Schlußsatzes nicht bestimmt ein Merkmal beilegen.

4) Der Modalität nach bleibt der Untersatz unbestimmt, es kommt nur darauf an, daß er ein Merkmal vom Subjekte des Untersatzes aussage; ob diese Verbindung als möglich, oder wirklich, oder nothwendig dargestellt worden, ist gleichgültig.

Alle Tugendhafte reden die Wahrheit,
Cajus kann tugendhaft sein,

Also kann Cajus die Wahrheit reden.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Alle Dreiecke haben drei Seiten,
Ein gleichseitiges Dreieck muß ein Dreieck sein,

Also hat ein gleichseitiges Dreieck drei Seiten.

ad §. 221.

Der Schlußsatz hängt von den Prämissen ab; durch diese wird er in aller Rücksicht bestimmt.

1) Seine Quantität erhält er vom Untersatze, der mit ihm einerlei Subjekt haben muß. Da nun die Quantität eines Urtheils vom Subjekt abhängt, so wird der Schlußsatz und Untersatz gleiche Quantität haben müssen. Z. B. in dem Schlusse:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
Einige Thiere sind Menschen,

Also sind einige Thiere vernünftige Wesen,

wird in dem Schlußsatze, dem Subjekt, einige Thiere, das Prädikat beigelegt, daß sie vernünftige Wesen sind, weil sie unter den Begriff „Mensch" gehören, dem im Obersatze das Prädikat des vernünftigen Wesens beigelegt wurde. Folglich wird der Untersatz das Subjekt des Schlußsatzes (in dem gegebenen Fall einige Thiere) zum Subjekt, und das Subjekt des Obersatzes (Menschen) zum Prädikat haben, und da die Quantität eines Urtheils vom Subjekte abhängt, so wird die Quantität des Schlußsatzes mit der des Untersatzes übereinstimmen, in dem gegebenen Falle werden also beide besondere Urtheile sein.

2) In Rücksicht der Qualität kommt der Schlußsatz mit dem Obersatz überein; denn im Schlußsatze wird von einem Subjekte ausgesagt, daß ihm eben das Prädikat zukomme oder abgesprochen werde, was im Obersatze einer Sphäre von Dingen, worunter nach dem Untersatze das Subjekt des Schlußsatzes gehört, beigelegt oder abgesprochen wird. Ist der Obersatz bejahend, so ist der Schlußsatz ebenfalls bejahend; so wie er verneinend ist, wenn der Obersatz verneinend ist.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Kein Mensch ist unfehlbar,
Der Pabst ist ein Mensch,

Also ist der Pabst nicht unfehlbar.

Die verneinenden und besondern Sätze in den Prämissen werden der schwächere Theil des kategorischen Vernunftschlusses genannt; da nun die Konklusion in einem kategorischen Vernunftschluß, im Fall der Obersatz verneinend ist, gleichfalls verneinend (nach 1), und wenn der Untersatz besonders ist, auch besonders sein muß (nach 2), so drücken die Logiker beide Regeln zusammengenommen, so aus: Die Konklusion richtet sich allemal nach dem schwächern Theile des Schlusses (conclusio sequitur partem debiliorem).

3) Der Relation nach ist der Schlußsatz kategorisch, weil in den reinen kategorischen Vernunftschlüssen gar keine Bedingung sich findet, indem wir die kategorischen Vernunftschlüsse, deren Untersatz hypothetisch ist, nicht zu den reinen Vernunftschlüssen zählen. Uebrigens ergiebt sich leicht, daß wenn der Untersatz hypothetisch ist, der Schlußsatz es auch seyn muß, denn der Untersatz sagt aus, wie mit dem Subjekte des Schlußsatzes ein Merkmal verbunden ist, dem nun nach dem Obersatz ein anderes Merkmal beigelegt oder abgesprochen wird. In dem Vernunftschlusse:

Alle Tugendhafte lügen nicht,
Wenn die Aussage des Cajus wahr ist, so ist
Titus tugendhaft,

Also wenn die Aussage des Cajus wahr ist, so
lügt Titus nicht,

wird dem Titus das Merkmal „tugendhaft" nur unter der Bedingung beigelegt, daß die Aussage des Cajus wahr ist; also kann ihm auch nur unter dieser Bedingung das Merkmal „lügen" abgesprochen werden.

4) In Rücksicht der Modalität richtet sich der Schlußsatz nach dem in den Prämissen vorhandenen geringsten Grad der Modalität; denn da die Prämissen den Grund der Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat im Schlußsatze enthalten, so muß auch der Grad der Modalität bei der im Schlußsatze vorgenommenen Verbindung von dem in den Prämissen enthaltenen Grad der Modalität abhängen, und da der Schlußsatz nicht mehr enthalten kann, als die Prämissen, so wird er den geringsten Grad der in den Prämissen enthaltenen Modalität haben, z. B.:

Alle Dreiecke müssen drei Seiten haben,
Diese Figur kann kein Dreieck sein,

Also kann die Figur drei Seiten haben.

Man hüte sich aber hier vor einem Irrthum, der aus einer andern, auch vollkommen richtigen Bemerkung

über die Vernunftschlüsse entstehen kann. Die in einem Vernunftschlusse verbundenen Urtheile stehen in einem nothwendigen Zusammenhange, denn sie stehen im Verhältnisse des Grundes zur Folge; aber daraus folgt nicht, daß der Schlußsatz ein nothwendiges Urtheil ist; der Schluß (die Consequenz) ist nothwendig, der Schlußsatz (die Konklusion) braucht es nicht zu sein.

Alle Menschen können weise werden,
Cajus ist ein Mensch,

Also kann Cajus weise werden.

Hier ist offenbar das Urtheil „Cajus kann weise werden" problematisch, so wie der Obersatz, aus dem es floß, problematisch ist; aber sobald man den Obersatz setzt, muß man auch den Schlußsatz setzen, d. h. die Consequenz ist nothwendig; sobald man zugesteht, es ist wahr, daß alle Menschen weise werden können, so muß auch Cajus weise werden können; es muß zugestanden werden, daß Cajus weise werden kann. —

Diese Bemerkung soll blos einen vermeintlichen Widerspruch heben, der sich vielleicht manchem Leser aufdringen möchte.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Die Vernunftschlüsse erhalten nach den in ihnen vorkommenden Schlußsätzen besondere Namen. Ist der

Schlußsatz ein allgemeines Urtheil, so heißt der Schluß allgmein, ist er ein besonderes Urtheil, so heißt der Schluß besonders. Von der ersten Art ist:

Alle Menschen sind sterblich,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Alle Gelehrte sind sterblich.

Von der zweiten Art:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen,
Einige Thiere sind Menschen,

Einige Thiere sind vernünftige Wesen.

Ist der Schlußsatz bejahend, so heißt der Schluß auch bejahend, ist er verneinend, so heißt der Schluß auch verneinend. Von der ersten Art ist:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Von der zweiten Art:

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus nicht ewig.

ad §. 222.

Da in einem jeden reinen kategorischen Vernunftschlusse der Obersatz ein allgemeines Urtheil ist, der Untersatz aber das Subjekt des Schlußsatzes unter das

Subjekt des Obersatzes subsumirt, und nun eben dadurch erkennt, daß (im Schlußsatze) diesem Subjekte das Prädikat des Obersatzes beigelegt oder abgesprochen wird, so kann man auch sagen: In einem jeden reinen kategorischen Vernunftschlusse erkennt man die Wahrheit des Schlußsatzes durch die Subsumtion seiner Bedingung unter eine allgemeine Regel. In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Cajus ist sterblich,

erkenne ich die Wahrheit des Urtheils: Cajus ist sterblich, dadurch, daß ich die Bedingung: er ist ein Mensch, unter die allgemeine Regel: alle Menschen sind sterblich, subsumire.

ad §. 223.

Subjekt und Prädikat eines Urtheils werden termini, Hauptbegriffe genannt. Nun ergiebt sich aus der Definition eines reinen kategorischen Vernunftschlusses, daß in ihm drei termini vorkommen müssen. Der Obersatz enthält, so wie jedes Urtheil, zwei, der Untersatz auch zwei; aber einer von ihnen muß schon im Obersatz enthalten sein, weil sonst der Untersatz nicht subsumiren würde. Der Schlußsatz enthält zwar auch zwei terminos, aber den einen hat er mit dem Untersatze, den andern mit dem Obersatze gemein, denn

der eine ist das Subjekt des Untersatzes, der andere das Prädikat des Obersatzes. In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

sind in dem Obersatze: alle Menschen sind sterblich, die zwei termini, alle Menschen und sterblich. In dem Untersatze: Cajus ist sterblich, sind die beiden termini, Cajus und sterblich, allein den terminus sterblich hat er mit den Obersatze gemein, denn er ist die Bedingung, unter welche der Untersatz subsumirt. — Die beiden termini, Cajus und sterblich, die in dem Schlußsatze sich finden, sind keine neuen Hauptbegriffe, denn das Subjekt Cajus kam schon im Untersatze vor, der es unter die Bedingung des Obersatzes subsumirte; das Prädikat sterblich aber ist auch das Prädikat des Obersatzes, denn vom Cajus wird ausgesagt, was im Obersatze von der Sphäre von Vorstellungen (Menschen), zu welcher er nach Aussage des Untersatzes gehört, ausgesagt worden ist (das sterblich sein).

ad §. 224.

Weniger als drei Hauptbegriffe können in einem reinen kategorischen Vernunftschlusse sich nicht finden. Denn gesetzt, der Obersatz enthielte nur einen terminum, und wäre also identisch, so würde Untersatz und Schlußsatz gleich sein; z. B.

Alle Menschen sind Menschen,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus ein Mensch.

Gesetzt ferner, der Untersatz enthielte nur einen terminum, so wäre der Schluß ein unmittelbarer Schluß; z. B.

Alle Menschen sind sterblich,
Einige Menschen sind Menschen,

Also sind einige Menschen sterblich.

Aber auch vier Hauptbegriffe kann ein reiner kategorischer Vernunftschluß nicht haben, denn gesetzt, der Untersatz enthielte zwei neue Hauptbegriffe, so würde er unter den Obersatz nicht subsumiren; z. B.

Alle Menschen sind sterblich,
Gold ist ein Metall,

Also ist Gold sterblich.

Oder gesetzt, der Schlußsatz enthielte einen neuen Hauptbegriff, der in den Prämissen sich nicht findet, so kann es nur zwei Fälle geben, entweder das Subjekt oder das Prädikat des Schlußsatzes ist dieser neue terminus. Das Subjekt kann es nicht sein, denn sonst wäre es ja nicht durch den Untersatz unter die allgemeine Regel subsumirt; z. B.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist die Seele des Cajus sterblich.

Auch

Auch das Prädikat des Schlußsatzes kann kein neuer terminus sein, denn sonst würde der Schlußsatz etwas aussagen, was im Obersatz nicht gegründet ist, z. B.

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus gelehrt.

ad §. 225.

Der Obersatz eines jeden reinen kategorischen Vernunftschlusses ist seiner Qualität nach entweder bejahend oder verneinend. Im ersten Fall sagt er aus, daß das Subjekt unter das Prädikat gehört, d. h. wie in der Lehre von der Relation der Begriffe gezeigt worden ist, daß das Prädikat ein Merkmal des Subjekts ist. Der Untersatz muß, wie §. 220. gezeigt worden, in allen reinen kategorischen Vernunftschlüssen ein kategorisches bejahendes Urtheil sein; folglich wird auch in ihm das Subjekt als unter dem Prädikat enthalten, d. h. das Prädikat als Merkmal des Subjekts, dargestellt. Nun subsumirt aber der Untersatz das Subjekt des Schlußsatzes unter das Subjekt des Obersatzes; folglich ist das Subjekt des Obersatzes ein Merkmal des Subjekts des Schlußsatzes, und da das Prädikat des Obersatzes das Merkmal des Subjekts desselben ist, so ist es auch das Merkmal des Subjekts des Schlußsatzes. Das Subjekt des Obersatzes, welches zugleich das Prädikat des Untersatzes ist, ist also das Zwischenmerkmal und der

Grund, warum in dem Schlußsatze eines bejahenden kategorischen Vernunftschlusses das Prädikat vom Subjekt ausgesagt wurde.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

sagt der Obersatz „alle Menschen sind sterblich" aus, daß „sterblich" ein Merkmal von Menschen sei; der Untersatz sagt: „Mensch" sei ein Merkmal vom Cajus. Folglich wird dem Cajus das Merkmal „Mensch" beigelegt; in dem Merkmal „Mensch" aber findet sich das Merkmal „sterblich", folglich wird dem Cajus das Merkmal „sterblich" beigelegt. Folglich ist „Mensch" das Zwischenmerkmal.

Ist der Obersatz eines reinen kategorischen Vernunftschlusses ein verneinendes kategorisches Urtheil, so sagt er aus: das Prädikat sei ein Merkmal vom Subjekt. Der Untersatz legt aber dies Subjekt dem Subjekt des Schlußsatzes als Prädikat bei, folglich wird das Prädikat des Obersatzes auch vom Subjekte des Schlußsatzes ausgeschlossen.

Kein Mensch ist ewig,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Kein Gelehrter ist ewig.

In dem Urtheile: kein Mensch ist ewig, wird verneint, daß „ewig" ein Merkmal von Mensch sei; „Mensch" aber wird (durch den Untersatz) als Merkmal von Gelehrter ausgesagt; also wird man, weil dem Zwischenmerkmal „Mensch" das Merkmal „ewig" abgesprochen wird, das Zwischenmerkmal „Mensch" aber ein Merkmal von Gelehrter ist, auch der Vorstellung Gelehrter das Merkmal „ewig" absprechen müssen.

Anmerkung.

Selbst in den kategorischen Vernunftschlüssen, die ein hypothetisches Urtheil zum Untersatz haben, muß doch von dem Nachsatze desselben, der eigentlich subsumirend ist, alles das gelten, was wir von dem Untersatz der reinen kategorischen Vernunftschlüsse gesagt haben. Der Vordersatz des hypothetischen Untersatzes hat auf den Vernunftschluß selbst keinen Einfluß, sondern er dient auch wiederum blos zur Bedingung des Schlußsatzes. Man wird daher auch alles das, was in der Folge über die reinen kategorischen Vernunftschlüsse gesagt werden wird, leicht auf diejenigen kategorischen Vernunftschlüsse anwenden, die ein hypothetisches Urtheil zum Untersatz haben.

ad §. 226.

Die in diesen §. vorgetragenen Erläuterungen der Benennungen terminus major, medius und minor, bedürfen keiner weitern Auseinandersetzung, ich werde also blos einige Beispiele hinzufügen.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

ist Cajus als das Subjekt des Schlußsatzes der terminus minor; weil von ihm ausgesagt werden soll, ob er unter das Prädikat „sterblich" gehört oder nicht (hier ist der erstere Fall); „sterblich" als Prädikat des Schlußsatzes der terminus major, und „Mensch" der terminus medius. Denn „Mensch" ist weiter als „Cajus", da er ein Merkmal von Cajus ist, ist aber enger als „sterblich", weil „sterblich" ein Merkmal von ihm ist.

In dem Schlusse:

Kein Mensch ist ewig,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Also ist kein Gelehrter ewig,

ist „Gelehrter" terminus minor, „Mensch" terminus medius, und „ewig" terminus major.

Bei verneinenden kategorischen Vernunftschlüssen läßt sich nicht immer bestimmen, ob der terminus medius enger ist, als der terminus major, aber in so fern man blos auf die Möglichkeit einer Verbindung des Subjekts und Prädikats des Schlußsatzes sieht, die freilich nur bei bejahenden Schlüssen statt findet, so giebt man dem Zwischenmerkmal den Namen terminus medius.

ad §. 227.

Aus der Erklärung eines reinen kategorischen Vernunftschlusses ergiebt sich, daß der Obersatz die allgemeine Regel enthält, nach welcher durch die Subsumtion des Untersatzes dem Subjekte des Schlußsatzes ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen werden soll; folglich wird das Prädikat des Schlußsatzes das Prädikat des Obersatzes sein müssen, d. h. nach §. 226. terminus maior wird das Prädikat des Obersatzes sein müssen. Ferner muß das Subjekt des Obersatzes die Bedingung sein, unter welcher im Schlußsatz dem Subjekte das Prädikat beigelegt wird, d. h. nach §. 226. der terminus medius muß das Subjekt des Obersatzes sein —

Der Untersatz subsumirt das Subjekt des Schlußsatzes unter die Bedingung der allgemeinen Regel; folglich ist die Bedingung das Prädikat des Untersatzes, d. h. nach §. 226. im Untersatz ist das Subjekt des Schlußsatzes (terminus minor) auch Subjekt, und der terminus medius Prädikat.

Man hat nun zur Bezeichnung des terminus minor (Subjekt des Schlußsatzes) ein S, für den terminus medius ein M, und für den terminus major (Prädikat des Schlußsatzes) ein P gewählt, so ist also folgende Stellung

M P
S M

S P

diejenige, welche unmittelbar aus der Erklärung eines reinen kategorischen Vernunftschlusses fließt, und folglich die natürliche und gesetzmäßige.

In dem Vernunftschlusse:

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus nicht ewig,

ist Cajus terminus minor; Mensch terminus medius; und ewig terminus major. Im Obersatz ist also auch Mensch Subjekt, und ewig Prädikat; im Untersatze Cajus Subjekt und Mensch Prädikat. —

Man findet freilich auch Schlüsse, welche die hier angegebene Form nicht haben; allein bei denselben ist immer ein Verstandesschluß versteckt, und man kann, wie sich dies in der Folge ergeben wird, vermittelst eines Verstandesschlusses einen Vernunftschluß, der die im §. angegebene gesetzmäßige Stellung nicht hat, in einen gesetzmäßig gestellten verwandeln.

ad §. 228.

Man kann die reinen kategorischen Vernunftschlüsse in bejahende und verneinende eintheilen (s. §. 221) In dem bejahenden wird einem Subjekt ein Merkmal beigelegt, weil es einem Zwischenmerkmale zukommt, das dem Subjekte beigelegt wird. Man legt in dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

dem Cajus das Prädikat „sterblich" bei, weil ihm (nach dem Untersatze) das Zwischenmerkmal „Mensch" zukommt, in dem (nach dem Obersatze) „sterblich" als Merkmal enthalten ist.

Alle bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse beruhen auf folgendem Grundsatz:

Was dem Merkmale eines Gegenstandes*) zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu. (Nota notae est nota rei ipsius.)

Das Merkmal einer Vorstellung ist als Theilvorstellung in ihr enthalten, und gehört also zur Vorstellung selbst; folglich gehört auch alles zur Vorstellung, was in dem Merkmal enthalten ist. Das Merkmal „Mensch" ist ein Theil der Vorstellung „Cajus"; folglich sind auch alle Theilvorstellungen (Merkmale) der Vorstellung „Mensch", Theile der Vorstellung „Cajus". Nach dem Satze der Identität.

In einem verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlusse wird dem Subjekte des Schlußsatzes ein

*) Der Ausdruck Gegenstand ist hier und im Folgenden in logischer Bedeutung zu nehmen, wo er mit Vorstellung gleichbedeutend ist.

Prädikat abgesprochen, weil ihm (nach dem Untersatze) ein Prädikat zukommt, dem (nach dem Obersatze) ein Prädikat widerstreitet. In dem Schlusse:

Kein Mensch ist ewig,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus nicht ewig,

wird das Prädikat „ewig" dem Cajus abgesprochen, weil in ihm das Merkmal „Mensch" enthalten ist, dem das Prädikat „ewig" widerspricht.

Alle verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse beruhen daher auf folgender Regel:

Was dem Merkmale eines Gegenstandes widerspricht, widerspricht dem Gegenstande selbst (repugnans notae repugnat rei ipsi).

Das Merkmal einer Vorstellung ist ein Theil der Vorstellung; was also ihm widerspricht, widerspricht der Vorstellung selbst. Nach dem Satze des Widerspruchs. — Die Vorstellung „Mensch" ist eine Theilvorstellung der Vorstellung „Cajus", ihr widerspricht die Vorstellung „ewig"; also widerspricht die Vorstellung „ewig" auch der Vorstellung „Cajus".

ad §. 229.

Die §. 228. gegebenen Grundregeln für die reinen kategorischen bejahenden und verneinenden Vernunftschlüsse können auch noch auf eine andere Art ausgedrückt

werden, wenn man den Schluß als den Aktus der Vernunft betrachtet, welcher durch die Subsumtion eines Subjekts unter die Bedingung einer allgemeinen Regel, diesem Subjekt ein Prädikat beilegt oder abspricht.

In dem Vernunftschlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

wird dem Cajus das Prädikat „sterblich" beigelegt, weil er unter die Sphäre des Begriffs „Mensch" gehört, von welcher der Obersatz aussagt, daß alle unter ihm enthaltenen Vorstellungen das Prädikat „sterblich" haben.

Für die bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse giebt es folgende Regel:

Was von einem Begriffe allgemein bejahet wird, wird auch von allen dem bejahet, was unter ihm enthalten ist.

Für die verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüsse:

Was von einem Begriffe allgemein verneint wird, wird auch von allen dem verneint, was unter ihm enthalten ist.

Der erste dieser Grundsätze wird das dictum de omni, und der andere das dictum de nullo genannt. Man drückt das dictum de omni auch wohl so aus:

Was der Gattung oder der Art zukommt, kommt auch allen dem zu, was unter ihr enthalten ist.

und für das dictum de nullo braucht man auch wohl folgende Formel:

Was der Gattung oder der Art widerspricht, widerspricht auch allen dem, was unter ihr enthalten ist.

ad §. 230.

Die Beweise für diese Grundregeln lassen sich aus den §. 228. gegebenen Grundsätzen leicht ableiten: Was dem Merkmal eines Gegenstandes zukommt, kommt dem Gegenstande selbst zu. Das Merkmal einer Sache ist jederzeit ein höherer Begriff, unter dem der als niederer angetroffen wird, von dem er ein Merkmal ist. Wird also von dem Merkmal etwas allgemein bejahet oder verneint, so wird es auch von allen dem bejahet oder verneint, worin er sich findet, d. h. von allen dem, was unter ihm enthalten ist.

In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich,

ist Mensch ein Merkmal von Vorstellungen, also stehen alle die Vorstellungen, in denen er als Merkmal sich findet, unter ihm; wird daher von ihm allgemein aus-

gesagt, daß ihm das Merkmal „sterblich" beigelegt werde, so wird es auch allen unter ihm enthaltenen, folglich auch dem Cajus, beigelegt. Eben so ist es mit den verneinenden reinen kategorischen Vernunftschlüssen, nur daß man da dem Merkmal ein Prädikat abspricht.

Der Obersatz eines bejahenden reinen kategorischen Vernunftschlusses stellt eine Sphäre von Gegenständen (Sterbliche) dar, in der die Sphäre von andern Gegenständen (Menschen) sich findet, und in dieser letztern Sphäre (Menschen) findet sich wieder eine Sphäre von Gegenständen (Cajus), die also auch in die erste und weitere Sphäre gehört.

Der Untersatz eines verneinenden kategorischen Vernunftschlusses, wie z. B.

Kein Mensch ist ewig,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Kein Gelehrter ist ewig,

sagt aus, daß eine Sphäre von Gegenständen (Menschen) eine andere Sphäre (Gelehrte) in sich faßt, der Obersatz aber schließt die erste Sphäre, welche die andere in sich enthält (Menschen), von einer andern Sphäre (des ewigen) aus, und also auch die in ihr enthaltene Sphäre (Gelehrte). Die zweiten gegebenen Formeln für das dictum de omni und nullo sind vollkommen mit den ersten übereinstimmend. Ein Begriff ist immer Gattung oder Art, in so fern er nie ein ein-

zelner sein kann; wenn also etwas von einem Begriff allgemein bejahet oder verneint wird, so wird dies von einer ganzen Gattung oder Art bejahet oder verneint.

ad §. 231 und 232.

Die Regeln für die reinen kategorischen Vernunftschlüsse lassen sich systematisch auf folgende Art darstellen:

I. Regeln, die Quantität betreffend,

a) Quantität des Umfangs.

1) Der Obersatz muß stets eine allgemeine Regel sein, daher folgt aus blos partikulären Sätzen nichts, (s. §. 219.) (Ex puris particularibus nihil sequitur.)

2) Der Schlußsatz erhält die Quantität des Untersatzes, (s. §. 221.)

b) Quantität des Inhalts.

3) In einem reinen kategorischen Vernunftschlusse dürfen nicht mehr und nicht weniger als drei termini sein, (s. §. 223 und 224.)

II. Regeln, die Qualität betreffend.

4) Aus blos negativen Sätzen folgt bei einem kategorischen Vernunftschlusse nichts, weil der Untersatz immer bejahend sein muß, (s. §. 220.) (Ex puris negativis nihil sequitur.)

5) Der Schlußsatz erhält die Qualität des Obersatzes, (s. §. 221.)

6) Aus bejahenden Sätzen folgt nichts negatives, weil der Schlußsatz die Qualität des Obersatzes erhält, (s. §. 221.)

III. Regeln, die Relation betreffend.

7) Der terminus major ist Prädikat des Obersatzes, terminus medius Subjekt des Obersatzes und Prädikat des Untersatzes, terminus minor ist Subjekt des Untersatzes, (s. §. 227.)

IV. Regeln, die Modalität betreffend.

8) Der Schlußsatz erhält bei den reinen kategorischen Vernunftschlüssen die geringste Modalität der Prämissen (s. §. 221).

9) Die Konsequenz, d. h. die Verbindung der drei Sätze eines Schlusses, ist nothwendig (s. §. 221).

Die Anmerkung zu §. 232. bedarf keiner Erläuterung, sie ist durch die Anmerkung zu §. 225. in der weitern Auseinandersetzung desselben hinreichend deutlich.

II. Von den reinen hypothetischen Vernunftschlüssen.

ad §. 233.

Wir nennen einen Vernunftschluß hypothetisch oder bedingt, wenn der Obersatz desselben ein bedingtes Urtheil ist, z. B.:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
Nun ist Cajus tugendhaft,

Also lügt Cajus nicht.

Wenn es regnet, so wird es naß,
Es wird jetzt nicht naß,

Also regnet es nicht.

ad § 234 und 235.

Die ganze Form eines Schlusses hängt von der Art der Verbindung ab, in welcher Subjekt und Prädikat des Obersatzes stehen (von der Relation des Obersatzes), und dieses Verhältniß liegt dem ganzen Schlusse zum Grunde. Nun stehen in einem hypothetischen Urtheil Subjekt und Prädikat in dem Verhältniß von Grund und Folge. Grund ist das, worauf, wenn es gesetzt wird, etwas anders (die Folge) auch gesetzt werden muß. Der Vordersatz eines hypothetischen Urtheils ist der Grund, die Bedingung; der Nachsatz ist die Folge, das Bedingte. Da nun Grund und Folge in einem nothwendigen Verhältniß stehen, so daß das Setzen des Grundes das Setzen der Folge nothwendig macht, so ergiebt sich daraus für die hypothetischen Schlüsse folgende Grundregel:

Wenn der Vordersatz (der Grund, die Bedingung) gesetzt wird, so muß auch der Nachsatz (die Folge, das Bedingte) ge-

setzt werden (a ratione ad rationatum valet consequentia); ferner, wenn der Nachsatz (die Folge, das Bedingte) aufgehoben wird, so wird auch der Vordersatz (der Grund, die Bedingung) aufgehoben (a negatione rationali ad negationem rationis valet consequentia.)

In dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
Nun ist Cajus tugendhaft,

Also lügt Cajus nicht, —

ist das tugendhaft sein des Cajus als der Grund angegeben, wodurch bestimmt werden soll, daß er nicht lügt. Im Untersatze wird nun der Grund gesetzt, „Cajus ist tugendhaft", also muß auch die Folge gesetzt werden, „er lügt nicht". Man hat also hier nach der ersten Regel geschlossen. — Das Setzen der Folge, durch das Setzen des Grundes, heißt der modus ponens.

In dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
Nun lügt Cajus,

Also ist er nicht tugendhaft,

wird durch den Untersatz, „Cajus lügt", die Folge des Obersatzes, „Cajus lügt nicht", aufgehoben, und also wird auch der Grund aufgehoben, d. h. Cajus ist nicht tugendhaft. Man hat nach der zweiten Regel geschlos-

sen. Diese Art durch Aufhebung der Folge auf Aufhebung des Grundes zu schließen, heißt modus tollens.

Die erste dieser Regeln bedarf keines weitläuftigen Beweises, denn die Wahrheit derselben ergiebt sich aus dem Begriffe des Grundes leicht. Der Beweis für die zweite Regel hat auch wenig Schwierigkeit. Gesetzt, man könnte, wenn man die Folge aufhöbe, den Grund setzen, so würde durch das Setzen des Grundes die Folge wieder gesetzt werden, folglich der Grund die Folge setzen und auch nicht setzen, welches dem Satze des Widerspruchs zuwider ist. — Hebt man die Folge, „Cajus lügt nicht", auf, und sagt, „Cajus lügt", so kann man nicht setzen, „Cajus ist tugendhaft", denn sonst müßte man auch setzen, „er lügt nicht", welches nicht angeht, weil man schon gesetzt hat, „er lügt".

Wenn man bei einem hypothetischen Schlusse auf alle mögliche Arten sieht, so sind deren eigentlich vier: 1) man kann den Vordersatz setzen, 2) man kann den Vordersatz aufheben, 3) man kann den Nachsatz setzen, 4) man kann den Nachsatz aufheben; allein wenn man diese vier möglichen Fälle untersucht, so sieht man, daß nur 1 und 4 Schlüsse zulassen: nämlich daß durch das Setzen des Vordersatzes der Nachsatz auch gesetzt werde (1), und durch das Aufheben des Nachsatzes der Vordersatz auch aufgehoben werde (4), ist eben gezeigt worden, es bleibt also nur noch übrig, daß wir zeigen, 2. und 3. lassen keinen Schluß zu.

Man

Man kann nicht vom Setzen des Nachsatzes auf das Setzen des Vordersatzes schließen. Man kann nicht schließen:

Wenn es regnet, so wird es naß,
Nun wird es naß,

Also regnet es.

Denn Vordersatz und Nachsatz stehen zwar im Verhältniß der Abfolge, aber nicht der Gemeinschaft, d. h. der Vordersatz (als Grund) bestimmt zwar den Nachsatz (als Folge), aber der Nachsatz bestimmt nicht wiederum den Vordersatz.

Wenn man setzt, daß es regnet, muß man freilich setzen, daß es naß wird; aber wenn man setzt, daß es naß wird, so braucht man nicht zu setzen, daß es regnet, denn das Naßwerden kann aus mehreren Gründen folgen.

Aus eben dem Grunde kann man nicht schließen: wenn man den Vordersatz aufhebt, muß man auch den Nachsatz aufheben. Wenn man im vorhergegebenen Beispiel das Regnen aufhebt, folgt nicht, daß man auch das Naßwerden aufheben müsse, denn die Folge (das Naßwerden) kann aus einem andern Grunde fließen.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Ist der Obersatz eines hypothetischen Schlusses so beschaffen, daß sein Nachsatz ein disjunktives Urtheil

enthält, und hat man modo tollente geschlossen, so heißt ein solcher Schluß ein Dilemma, wenn das disjunktive Urtheil zweigliedrig ist, ein Trilemma, wenn es dreigliedrig ist, ein Tetralemma, wenn es viergliedrig ist u. s. w.

Folgender Schluß ist ein Dilemma:

Wenn Gott das Zukünftige nicht weiß, so kann er es entweder nicht wissen, oder will es nicht wissen,
Nun aber kann Gott das Zukünftige wissen, und will es wissen,

---

Also weiß Gott das Zukünftige.

Es unterscheiden sich diese Schlüsse der Form nach gar nicht von den hypothetischen modo tollente. — Sie erhalten auch den Namen syllogismi cornuti, und von der bekannten Fabel mit dem Weibe und dem Krokodill den Namen Krokodillenschlüsse (syllogismi crocodillini) *).

---

*) Den Namen des gehörnten Schlusses hat das Dilemma vielleicht von den Maschinen (arietes), die man zur Bestürmung einer Festung brauchte. Die Alten wollten die Kraft dieses Schlusses, durch den sie den Gegner in die Enge trieben, er mochte sich wenden, wohin er wollte, bezeichnen. Was den Ausdruck „Krokodillenschluß" betrifft, so soll er auch entweder blos die Gefahr für den Gegner bezeichnen, oder er beruht auf folgender Fabel: Ein Krokodill hatte einer Frau ihr Kind geraubt, und versprach, es ihr wieder zu geben, wenn sie Wahrheit sagen würde; sie nahm die Bedingung an, und sagte ihm: du wirst

ad §. 236. 237. 238.

In diesen drei §§. werden, so wie bei den kategorischen Vernunftschlüssen, Obersatz, Untersatz und Schlußsatz, der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach, betrachtet. Der größte Theil des darin Gesagten ist an sich leicht verständlich; wir wollen also blos das erläutern, wovon es uns scheint, daß es dem Leser einige Schwierigkeiten machen könnte.

Der Obersatz ist als hypothetisches Urtheil der Quantität, Relation und Modalität nach bestimmt; er muß allgemein, hypothetisch und apodiktisch sein, seine Qualität ist unbestimmt, er kann bejahend oder verneinend sein, je nachdem sein Nachsatz bejahend oder verneinend ist.

Der Untersatz ist der Quantität nach unbestimmt, er setzt entweder den Vordersatz, oder hebt den Nachsatz des Obersatzes auf; im ersten Falle erhält er die Quantität des Vordersatzes, im zweiten des Nachsatzes.

---

mir das Kind nicht wieder geben. Darauf erwiederte der Krokodill: du hast entweder wahr oder unwahr gesprochen, in beiden Fällen erhältst du das Kind nicht zurück. Denn sollst du wahr gesprochen haben, wie kann ich es dir wiedergeben? Hast du unwahr geredet, so hast du der Bedingung nicht Genüge geleistet. — Die Mutter antwortete: entweder habe ich wahr oder unwahr geredet, in jedem Falle erhalte ich mein Kind zurück. Denn habe ich wahr geredet, so mußt du mir, unserm Vertrage gemäß, das Kind zurückgeben; soll ich aber unwahr geredet haben, so ist dies nur dadurch möglich, daß du mir das Kind wieder giebst.

Eben so hängt die Qualität des Untersatzes zum Theil von der Qualität des Vordersatzes, und Nachsatzes des Obersatzes ab. Modo ponente setzt der Untersatz den Vordersatz, und erhält also die Qualität desselben; modo tollente hebt er den Nachsatz auf, und erhält also die entgegengesetzte Qualität des Nachsatzes; ist dieser bejahend, so wird er verneinend; ist dieser verneinend, so wird er bejahend.

Der Relation nach kann der Untersatz entweder unbedingt oder bedingt etwas aussagen, d. h. entweder ein kategorisches oder hypothetisches Urtheil sein. Beispiele der ersten Art sind im Vorhergehenden gegeben; wir wollen also nur ein Beispiel der zweiten Art geben:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht,
Wenn Titus die Wahrheit gesagt hat, so ist Cajus tugendhaft,

Wenn Titus die Wahrheit gesagt hat, so lügt Cajus nicht.

Ein disjunktives Urtheil schickt sich nicht zum Untersatze, weil durch dasselbe nichts bestimmt gesetzt wird.

Modo ponente wird im Schlußsatz der Nachsatz gesetzt, und er erhält also die Quantität des Nachsatzes; modo tollente wird der Vordersatz aufgehoben, und der Schlußsatz erhält also die Quantität des Vordersatzes.

Modo ponente setzt der Schlußsatz den Nachsatz, und erhält also seine Qualität; modo tollente hebt er den Vordersatz auf, und erhält also die entgegengesetzte Qualität.

Der Relation nach ist der Schlußsatz entweder kategorisch oder hypothetisch, denn er sagt das Setzen des Vordersatzes oder das Aufheben des Nachsatzes entweder unbedingt oder bedingt aus, je nachdem der Untersatz unbedingt oder bedingt ist. Die Relation des Schlußsatzes hängt also von der Relation des Untersatzes ab.

Was endlich die Modalität des Schlußsatzes betrifft, so wird dieser durch den Untersatz bestimmt, da der Obersatz immer apodiktisch ist; ist also der Untersatz problematisch, so wird der Schlußsatz auch problematisch; ist er assertorisch, so wird der Schlußsatz es auch; ist er apodiktisch, so wird der Schlußsatz es ebenfalls.

Wenn es regnet, wird es naß,
Es kann heute regnen,

Also kann es auch heute naß werden.

Wenn Cajus tugendhaft ist, lügt er nicht,
Cajus ist tugendhaft,

Also lügt Cajus nicht.

Wenn Cajus rechtschaffen ist, so hält er sein Wort,
Cajus muß rechtschaffen sein,

Also muß Cajus sein Wort halten.

ad §. 239.

Man kann nun jeden hypothetischen Vernunftschluß in einen kategorischen verwandeln, wenn man mit dem Obersatze desselben eine Veränderung vornimmt. Leich-

ter ist diese Veränderung, wenn der Vordersatz und der Nachsatz gleiches Subjekt haben, wie z. B. in dem Schlusse:

Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

Also redet er die Wahrheit.

Schwerer, wenn in beiden verschiedene Subjekte sich finden, wie z. B. in dem Schlusse:

Wenn ein Gott existirt, so wird die Tugend belohnt,
Es existirt ein Gott,

Also wird die Tugend belohnt.

Veränderung der hypothetischen Vernunftschlüsse in kategorische.

I. Wenn Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben,

1) für den modus ponens.

Man mache das Prädikat des Vordersatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Nachsatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, lasse Untersatz und Schlußsatz unverändert.

Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

Also redet Cajus die Wahrheit.

Tugendhaft sein, ist das Prädikat des Vordersatzes; die Wahrheit reden, das Prädikat des Nachsatzes; daraus entsteht also die allgemeine Regel: Alle

Tugendhafte reden die Wahrheit; und der oben gegebene hypothetische Schluß wird in folgenden kategorischen verwandelt:

Alle Tugendhafte reden die Wahrheit,
Cajus ist tugendhaft,

Also redet er die Wahrheit.

Beweis für die Richtigkeit der gegebenen Regel. Beim modus ponens ist der Untersatz das Setzen des Vordersatzes, folglich das Prädikat des Untersatzes (im gegebenen Falle „tugendhaft"). In einem kategorischen Vernunftschlusse aber ist das Prädikat des Untersatzes der terminus medius, d. h. das Subjekt des Obersatzes; folglich muß man das Prädikat des Vordersatzes (tugendhaft) zum Subjekt des Obersatzes machen. Das Prädikat des Schlußsatzes des hypothetischen Schlusses wird das Prädikat des Nachsatzes sein („die Wahrheit reden"), im kategorischen Vernunftschlusse wird es also terminus major, folglich das Prädikat des neuen Obersatzes. Das Subjekt des Vordersatzes im hypothetischen Schlusse („Cajus") ist das Subjekt des Untersatzes, und das Subjekt des Nachsatzes ist Subjekt des Schlußsatzes; da nun beide nach der Voraussetzung gleich sind, so können sie im kategorischen Vernunftschlusse unverändert bleiben; auch ist der Untersatz beim modo ponente assertorisch und bejahend, welches auch zu einem kategorischen Vernunftschlusse erforderlich ist.

— Der kategorische Vernunftschluß wäre also der Form nach richtig, nur entsteht noch die Frage, kann man aus einem hypothetischen Urtheil, das im Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt hat, ein allgemeines kategorisches Urtheil, das zum Subjekt das Prädikat des Vordersatzes, und zum Prädikat das Prädikat des Nachsatzes hat, herleiten? Kann man, um ein Beispiel zu geben, aus dem hypothetischen Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, folgendes allgemeine kategorische Urtheil: alle Tugendhaften reden die Wahrheit, herleiten? Nun kann man aber in einem hypothetischen Urtheil, dessen Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben, den Vordersatz als den Untersatz, und den Nachsatz als den Schlußsatz eines kategorischen Schlusses betrachten; sodann ist das Prädikat des Untersatzes (des Vordersatzes) das Subjekt der allgemeinen Regel, und das Prädikat des Schlußsatzes (des Nachsatzes) das Prädikat derselben, und das hypothetische Urtheil wird nur wahr sein, wenn diese allgemeine Regel wahr ist: es setzt also die Wahrheit des Schlußsatzes die Wahrheit der allgemeinen Regel voraus. In dem hypothetischen Urtheile: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, kann man den Vordersatz, Cajus ist tugendhaft, als den Untersatz eines kategorischen Schlusses betrachten, dessen Schlußsatz der Nachsatz ist: Cajus redet die Wahrheit. Denn wenn man alsdann den Untersatz setzt, so muß man

auch den Schlußsatz setzen. Die allgemeine Regel aber, die dieser Untersatz und Schlußsatz voraussetzt, ist sodann: alle Tugendhafte reden die Wahrheit. Tugendhaft ist als terminus medius Subjekt des Obersatzes, und die Wahrheit reden als terminus minor das Prädikat desselben. Das hypothetische Urtheil beruht also auf der Wahrheit der allgemeinen Regel.

2) Für den modus tollens.

Man mache das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes zum Subjekt, und das Prädikat des Vordersatzes zum Prädikat einer allgemeinen Regel, verwandle den verneinenden Untersatz in ein gleichbedeutendes unendliches Urtheil und lasse den Schlußsatz unverändert.

Nach dieser Regel wird der hypothetische Schluß:
Wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit,
Cajus redet nicht die Wahrheit,

Also ist er nicht tugendhaft,

in folgenden kategorischen verwandelt:

Keiner, der die Unwahrheit redet, ist tugendhaft,
Cajus redet die Unwahrheit,

Also ist er nicht tugendhaft.

Beweis für die Richtigkeit dieser Regel. Beim modus tollens wird der Nachsatz aufgehoben, und eben dadurch die Aufhebung des Vordersatzes gesetzt. Da Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt (Cajus)

haben, so haben Untersatz und Schlußsatz im kategorischen Vernunftschlusse auch gleiches Subjekt, wie dies erforderlich ist. Der Untersatz scheint freilich verneinend zu sein, aber man kann ihn leicht bejahend machen, wenn man das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes („die Unwahrheit reden") vom Subjekte desselben („Cajus") aussagt (das verneinende Urtheil in ein unendliches verwandelt).

Das Prädikat des Untersatzes („die Unwahrheit reden"), hier also das Gegentheil des Prädikats des Nachsatzes, ist terminus medius, folglich Subjekt des Obersatzes. Das Prädikat des Schlußsatzes, hier also das Prädikat des Vordersatzes („tugendhaft") ist terminus major, d. h. Subjekt des Obersatzes. Da nun der Schlußsatz verneinend ist, so muß auch der Obersatz allgemein verneinend sein. Der Schluß ist also der Form nach richtig, es fragt sich nun blos, ob man ein hypothetisches Urtheil, dessen Vordersatz und Nachsatz gleiches Subjekt haben, in ein allgemeinverneinendes verwandeln könne, dessen Subjekt das Gegentheil das Prädikats des Nachsatzes, und dessen Prädikat das Prädikat des Vordersatzes ist? Um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, ob man aus dem hypothetischen Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, so redet er die Wahrheit, folgendes verneinende: keiner, der die Unwahrheit redet, ist tugendhaft, herleiten könne? — Da man, wenn man die Folge nicht setzt, auch den Grund nicht

setzt; so wird man, wenn man den Nachsatz aufhebt, auch den Vordersatz verneinen müssen; und so entsteht also ein neues hypothetisches Urtheil, welches den vorigen Nachsatz, aber verneinend, zum Vordersatz, und den vorigen Vordersatz, aber verneint, zum Nachsatz hat. Aus dem hypothetischen Urtheil: wenn Cajus tugendhaft ist, redet er die Wahrheit, fließt, wenn Cajus die Wahrheit nicht redet, so ist er nicht tugendhaft. Man kann aber den negativen Vordersatz in einen bejahende verwandeln, wenn man das Gegentheil des Prädikats vom Subjekt aussagt. Hier, wenn Cajus einer von denen, welche die Unwahrheit reden, ist, so ist er nicht tugendhaft; dies hypothetische Urtheil, dessen Vordersatz aber, wie wir beim modo ponente gezeigt haben, sich als Untersatz, und dessen Nachsatz sich als Schlußsatz eines kategorischen Schlusses betrachten läßt, setzt das allgemeine kategorische Urtheil voraus, dessen Subjekt das Prädikat des neuen Vordersatzes (das Gegentheil des Prädikats des alten Nachsatzes), und dessen Prädikat das Prädikat des neuen Nachsatzes (des alten Vordersatzes), ist. — Das neue hypothetische Urtheil: Wenn Cajus einer von denen ist, welche die Wahrheit nicht reden, so ist er nicht tugendhaft; beruht also auf folgendes kategorisches Urtheil: alle, welche die Unwahrheit reden, sind nicht tugendhaft, oder, Keiner, der die Unwahrheit redet, ist tugendhaft.

II. Wenn Vordersatz und Nachsatz verschiedene Subjekte haben.

1) Für den modus ponens.

Es hat die Verwandlung eines hypothetischen Schlusses von der Art, daß Vordersatz und Nachsatz verschiedene Subjekte haben, wie z. B.:

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich,

Gott ist gerecht,

Also wird der Tugendhafte glücklich,

in einem kategorischen, den Logikern viel Mühe gemacht, und das vorzüglich deshalb, weil die allgemeine Regel für diese Verwandlung sich schwer ausdrücken läßt, und der Beweis dafür sehr weitläuftig und schwer zu übersehen ist. Man sieht leicht ein, daß da Untersatz und Schlußsatz hier nicht gleiches Subjekt haben, wie dies die Natur der kategorischen Vernunftschlüsse erfordert, so wird auch mit diesen eine Veränderung vorgenommen werden müssen, wenn man anders nur einen kategorischen Schluß haben will, und in dieser doppelten Veränderung (des Obersatzes und des Untersatzes) liegt der Grund der ganzen Schwierigkeit. Wir glauben, daß es die Sache sehr erleichtert, wenn man den gegebenen hypothetischen Schluß in zwei kategorische verwandelt.

Die allgemeine Regel für diese Verwandlung ist folgende:

Man mache das Prädikat des Vordersatzes, als den nächsten Grund des Nachsatzes, zum Subjekt einer allgemeinen Regel, und sage in dieser allgemeinen Regel aus, daß es der Grund des ganzen Nachsatzes sei (dies kann man durch die Wörter: macht, ist der Grund u. s. w.). Man lasse den Untersatz ganz unverändert, so erhält man zum Schlußsatz ein kategorisches Urtheil, welches aussagt, daß das Subjekt des Vordersatzes der Grund des ganzen Nachsatzes sei. — Dies ist der erste kategorische Vernunftschluß. — Ferner betrachte man den erhaltenen Schlußsatz, als den Untersatz eines neuen kategorischen Vernunftschlusses, und den Schlußsatz des gegebenen hypothetischen Schlusses, als den Schlußsatz desselben, die nun beide gleiches Subjekt haben, und suche zu diesen einen Obersatz.

Erläuterung und Beweis dieser Regel.

Der gegebene hypothetische Schluß sei:

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich,

Gott ist gerecht,

Also wird der Tugendhafte glücklich.

Nun mache man aus dem Obersatze: wenn Gott gerecht ist, so wird der Tugendhafte glücklich, folgenden Satz: Jeder Gerechte macht den Tugendhaften glücklich, und lasse den Untersatz: Gott ist gerecht, unverändert, so entsteht folgender kategorischer Schluß:

Jeder Gerechte macht den Tugendhaften glücklich,
Gott ist gerecht,

Also macht Gott den Tugendhaften glücklich.

Daß der Obersatz des kategorischen Schlusses seine Richtigkeit haben muß, erhellet daraus, daß er die allgemeine Regel ist, aus der man den hypothetischen Satz herleiten kann. —

Braucht man nun den Schlußsatz: Gott macht den Tugendhaften glücklich, als Untersatz, und den Schlußsatz des hypothetischen Urtheils als Schlußsatz, und sucht dazu den Obersatz, so erhält man

Alles, was Gott glücklich macht, wird glücklich,
Der Tugendhafte ist derjenige, den Gott glücklich macht,

Also wird der Tugendhafte glücklich.

Da im letztern Schlusse Untersatz und Schlußsatz gleiches Subjekt haben, so wird sich dazu eine allgemeine Regel finden lassen.

2) Für den modus tollens.

Man verwandle zuerst den hypothetischen Schluß, der modo tollente gemacht ist, dadurch in den modus ponens, daß man in dem Obersatz das Gegentheil des Nachsatzes zum Vordersatz, und das Gegentheil des Vordersatzes zum Nachsatz macht, übrigens aber Untersatz und Schlußsatz unverändert läßt. Diese Veränderung des Obersatzes geht an, weil das Aufheben der Folge das Aufheben des Grundes nothwendig macht,

folglich das Aufheben der Folge der Grund des Aufhebens des Grundes ist, d. h. man kann das Gegentheil des Nachsatzes (das heißt, den Vordersatz mit entgegengesetzter Qualität) eines hypothetischen Urtheils zum Vordersatze, und das Gegentheil des Vordersatzes (den Vordersatz mit veränderter Qualität) zum Nachsatze machen. —

Hat man nun den Schluß per modum tollentem, in einen per modum ponentem verwandelt, so verfahre man, um einen kategorischen Schluß zu erhalten, nach der bei II. Seite 380. gegebenen Regel.

Erläuterung dieser Regel. Der Beweis dieser Regel ist der Regel zugleich beigefügt, wir haben also blos noch ein Beispiel hinzu zu thun.

Der zu verändernde hypothetische Schluß per modum tollentem sei:

Wenn das Laster belohnt wird, so ist Gott ungerecht,
Gott ist nicht ungerecht,

Also wird das Laster nicht belohnt.

Man mache aus ihm einen hypothetischen Schluß per modum ponentem, indem man auf die in der Regel angegebene Art den Obersatz verändert;

Wenn Gott nicht ungerecht ist, so wird das Laster nicht belohnt,
Gott ist nicht ungerecht,

Also wird das Laster nicht belohnt.

Der Obersatz aber: wenn Gott ungerecht ist, so wird das Laster belohnt, läßt sich in das Urtheil: wenn das Laster nicht belohnt wird, so ist Gott nicht ungerecht, verwandeln, denn: Gott ist nicht ungerecht, ist der Grund; daß das Laster nicht belohnt wird, die Folge; hebe ich die Folge auf, so muß ich auch den Grund aufheben, d. h. wenn ich setze: das Laster wird nicht belohnt, so muß ich auch setzen: Gott ist nicht ungerecht. Dieser neue hypothetische Schluß per modum ponentem:

Wenn das Laster nicht belohnt wird, so ist Gott nicht ungerecht,
Das Laster wird nicht belohnt,

Also ist Gott nicht ungerecht,

läßt sich in folgende kategorische Schlüsse verwandeln:

Alle, die nicht ungerecht sind, belohnen das Laster nicht,
Gott ist nicht ungerecht,

Also belohnt Gott das Laster nicht.

Das Laster, das Gott nicht belohnt, wird nicht belohnt,
Gott belohnt das Laster nicht,

Also wird das Laster nicht belohnt.

Erläuterung der zu diesem §. gehörigen Anmerkung.

Wenn man eine solche Verwandlung der hypothetischen Schlüsse in kategorische vornehmen will, muß man,

man, um sich die Verwandlung zu erleichtern, denjenigen darin vorkommenden Urtheilen, welche die logische Form nicht haben, die logische Form geben. Wenn man z. B. den hypothetischen Schluß:

Wenn es regnet, so wird es naß,
Nun regnet es jetzt,

Also wird es naß,

auflösen will, so muß man den Urtheilen: es regnet, es wird naß, erst die logische Form geben; etwa: der Himmel ist das, was Regen fallen läßt; die Erde ist das, was naß wird.

§. 240. bedarf keiner Erläuterung.

III. Von den disjunktiven Vernunftschlüssen.

ad §. 241.

Ein Vernunftschluß heißt disjunktiv, wenn der Obersatz desselben ein disjunktives Urtheil ist; z. B.

Cajus ist entweder krank oder gesund,
Nun ist Cajus krank,

Also ist er nicht gesund.

ad §. 242.

Da die Prädikate, die der Obersatz angiebt, von der Art sind, daß sie zusammengenommen die Sphäre der Prädikate ausmachen, die einem Subjekt in gewisser Rücksicht zukommen können, und sie sich also wechselseitig einander ausschließen (s. die Lehre von der Re-

Urtheile), so werden sich für die disjunktiven Urtheile, die eine logische Eintheilung durch A und non A haben, folgende Regeln ergeben:

1) Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate dem Subjekte eins beilegt, so wird das andere davon ausgeschlossen (a contradictorie oppositorum positione unius ad negationem alterius valet consequentia).

2) Wenn der Untersatz eins von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate vom Subjekte ausschließt, so wird das noch übrige gesetzt (a contradictorie oppositorum negatione unius ad affirmationem alterius valet consequentia).

Nach der ersten Regel hat man in folgendem Beispiel geschlossen:

Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt,
Nun ist Cajus gelehrt,

Also ist er nicht ungelehrt.

Nach der zweiten Regel hingegen hat man in folgendem Beispiel geschlossen:

Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt,
Nun ist Cajus nicht ungelehrt,

Also ist Cajus gelehrt.

Der Beweis für diese Regeln beruht auf das Prinzip des ausschließenden Dritten.

Eigentlich hat die reine allgemeine Logik nur mit solchen disjunktiven Schlüssen zu thun, deren Obersatz ein disjunktives Urtheil mit logischen Trennungsgliedern ist; es lassen sich aber die gegebenen Regeln leicht auf die Vernunftschlüsse anwenden, deren Obersatz ein disjunktives Urtheil mit mehr als zwei Gliedern ist.

Wenn der Untersatz dem Subjekte des Obersatzes eins der genannten Trennungsstücke beilegt, so müssen ihm die übrigen abgesprochen werden.

Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben,

Nun ist Cajus schwarz,

Also ist er weder weiß, noch gelb, noch kupferfarben.

Der Untersatz kann freilich dem Subjekte immer nur ein Trennungsstück als Merkmal beilegen, weil die Trennungsstücke einander entgegengesetzt sind; man kann z. B. nicht sagen: Cajus ist schwarz und kupferfarben; allein wenn der Untersatz ein disjunktives Urtheil ist, so kann er mehrere der im Obersatz genannten Prädikate enthalten, er ist alsdann als bejahend zu betrachten, und die noch übrigen Trennungsstücke werden im Schlußsatze vom Subjekte verneint.

Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben,

Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb,

Also ist Cajus nicht kupferfarben.

Da ferner, wie der Obersatz aussagt, eins der Trennungsstücke dem Subjekte als Prädikat beigelegt werden muß, so wird, wenn der Untersatz verneint, daß ihm eins oder mehrere derselben nicht beigelegt werden können, ihm eins der übrigen beigelegt werden müssen. In dem Schlusse:

Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben,

Nun ist aber Cajus weder weiß noch gelb,

Also ist er entweder schwarz oder kupferfarben, werden die Trennungsstücke „weiß" und „gelb" von dem Subjekte Cajus als Prädikate ausgeschlossen, folglich wird er entweder schwarz oder kupferfarben sein müssen.

Sehr oft ist der Untersatz ein zusammengesetztes Urtheil, wie z. B. in dem gegebenen Beispiele: Cajus ist weder weiß, noch gelb, welches eigentlich aus den beiden Urtheilen besteht: Cajus ist nicht weiß, Cajus ist nicht gelb; und jedes derselben würde, eins nach dem andern, zum Untersatze gebraucht werden müssen, so daß der Obersatz immer weniger Trennungsstücke enthalten würde; allein dies würde, da die Sache leicht zu übersehen ist, unnütze Weitläuftigkeit erfordern.

Folgende Regel ergiebt sich aus der zweiten gegebenen sehr leicht:

Wenn man alle Trennungsstücke, eins ausgenommen, dem Subjekte im Untersatze abspricht, so muß das eine ihm im Schlußsatze beigelegt werden.

§. 243. bedarf keiner Erläuterung; er beruht darauf, daß der Obersatz eines disjunktiven Vernunftschlusses ein disjunktives Urtheil sein muß, das aber, wie §. 122. gezeigt worden, in den drei übrigen formalen Titeln, Quantität, Qualität und Modalität bestimmt ist.

ad §. 244.

Die Quantität des Untersatzes eines disjunktiven Schlusses hängt vom Obersatze ab, indem er mit diesem einerlei Subjekt haben muß. Dies muß man aber nicht so verstehen, als wenn in jedem disjunktiven Vernunftschlusse der Untersatz allgemein sein müsse, weil der Obersatz allgemein ist. Denn die Allgemeinheit des Obersatzes, der ein disjunktives Urtheil ist, liegt nicht in dem Umfange des Subjekts desselben, sondern in der Form der Disjunktion. Der Untersatz hat nun nicht dieselbe Form wie der Obersatz, er ist nicht disjunktiv, sondern kategorisch, und also ist seine Quantität von seinem Subjekte abhängig, welches Subjekt er mit dem Obersatze gemein hat. Also bestimmt der Obersatz die Quantität des Untersatzes, ohne daß beide gleiche Quantität

zu haben nöthig hätten; der Untersatz kann allgemein und besonders sein. Der Qualität nach kann er entweder bejahend oder verneinend sein, je nachdem er dem Subjekte des Obersatzes Prädikate beilegt oder abspricht; ist er disjunktiv, so gehört er, wie §. 122. gezeigt worden, zu den bejahenden Urtheilen. Der Relation nach kann er kategorisch oder hypothetisch sein, je nachdem er etwas unbedingt oder bedingt setzt; auch kann er disjunktiv sein. Der Modalität nach muß er assertorisch und apodiktisch sein, denn die Möglichkeit, daß ihm eins der Trennungsstücke zukomme oder nicht zukomme, wird schon unmittelbar aus dem Obersatze erkannt, und bedarf keiner Subsumtion.

Von allen den genannten Fällen sind im Vorhergehenden Beispiele gegeben worden, wir wollen blos ein Beispiel von disjunktiven Vernunftschlüssen mit einem hypothetischen Untersatz geben, weil ein solches im Vorhergehenden noch nicht vorgekommen ist.

Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt,
Wenn Cajus ein Theologe ist, so ist er gelehrt,

Wenn Cajus ein Theologe ist, so ist er nicht ungelehrt.
Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben,
Wenn Cajus ein Neger ist, so ist er schwarz,

Wenn Cajus ein Neger ist, so ist er weder weiß, noch gelb, noch kupferfarben.

ad §. 245.

Die Eigenschaften des Schlußsatzes lassen sich durch das im Vorhergehenden Gesagte leicht auffinden. — Er hat mit dem Ober- und Untersatze einerlei Subjekt, also wird durch diese seine Quantität bestimmt. Seine Qualität ist der des Untersatzes entgegengesetzt; bejaht dieser, so verneint er, verneint dieser, so bejaht er. Seine Relation hängt vom Untersatze ab; ist dieser kategorisch bejahend, so ist der Schlußsatz kategorisch verneinend, ist dieser hingegen kategorisch verneinend, so ist er, wenn nur noch ein Trennungsstück übrig bleibt, kategorisch bejahend, wenn noch mehrere Trennungsstücke übrig bleiben, disjunktiv. — Ist der Untersatz hypothetisch, so ist es der Schlußsatz ebenfalls. Ist der Untersatz disjunktiv, so ist der Schlußsatz jederzeit kategorisch, weil ein disjunktives Urtheil bejaht, der Schlußsatz also verneint, also nie disjunktiv sein kann. — Die Modalität ist blos in Rücksicht der problematischen Urtheile eingeschränkt, die, wie gezeigt worden, nicht statt finden kann. —

ad §. 246.

So wie man nun die hypothetischen Schlüsse nach §. 239. in kategorische verwandeln kann, so kann man mit den disjunktiven auch eine solche Verwandlung vornehmen. — Diese Verwandlung eines disjunktiven Schlusses in einen kategorischen geschieht aber nicht unmittelbar, sondern vermittelst eines hypothetischen

Schlusses. Für die Verwandlung des disjunktiven Schlusses in einen hypothetischen gilt folgende Regel:

Man mache den Untersatz des gegebenen disjunktiven Schlusses zum Vordersatz eines hypothetischen Urtheils, und den Schlußsatz zum Nachsatz desselben, und lasse den Untersatz und Schlußsatz unverändert. Der Obersatz ist richtig, weil Untersatz und Schlußsatz wirklich im Verhältnisse von Grund und Folge stehen; z. B. der disjunktive Vernunftschluß:

Cajus ist entweder krank oder gesund,
Cajus ist krank,

Also ist Cajus nicht gesund,

wird, nach der gegebenen Regel, in folgenden hypothetischen verwandelt:

Wenn Cajus krank ist, so ist er nicht gesund,
Cajus ist krank,

Also ist Cajus nicht gesund.

Der auf diese Art erhaltene Schluß läßt sich nach §. 170. in einen kategorischen verwandeln; in dem gegebenen Beispiel:

Alles, was krank ist, ist nicht gesund,
Cajus ist krank,

Also ist Cajus nicht gesund.

Es lassen sich also alle disjunktiven Schlüsse in kategorische verwandeln, und beruhen, wie diese und die hypothetischen, auf das Prinzip de omni et nullo.

ad §. 247.

§. 228. stellten wir die Gesetze für die kategorischen Vernunftschlüsse auf; sie waren: 1) Was dem Merkmal eines Gegenstandes zukommt, kommt auch dem Gegenstande selbst zu. (Anwendung des Gesetzes der Identität.) 2) Was dem Merkmal eines Gegenstandes widerspricht, widerspricht dem Gegenstande selber. (Anwendung des Gesetzes des Widerspruchs in Verbindung mit dem Gesetze der Identität.) — §. 233. wurden die Gesetze für die hypothetischen Vernunftschlüsse angegeben. 1) Für den modum ponentem: Wenn der Grund gesetzt wird, muß auch die Folge gesetzt werden. 2) Für den modum tollentem: Wenn die Folge aufgehoben wird, muß auch der Grund aufgehoben werden. Beide Gesetze beruhen auf den Satz des zureichenden Grundes; das Gesetz für den modum ponentem ist aus dem Begriffe des Grundes in Rücksicht auf die Folge; und das Gesetz für den modum tollentem aus dem Begriffe der Folge in Rücksicht auf den Grund abgeleitet. — §. 292. wurden die Gesetze für die disjunktiven Vernunftschlüsse aufgestellt; und da die Logik eigentlich nur die Eintheilung durch A und non A kennt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diesen Gesetzen das Prinzip des ausschließenden Dritten zum Grunde liegt.

§. 248. bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Zweiter Abschnitt.

Von den vermischten Vernunftschlüssen.

ad §. 249. 250. 251.

Die vermischten Vernunftschlüsse, die man den reinen entgegensetzt; sind von doppelter Art, entweder haben die in ihnen vorkommenden Prämissen nicht die gesetzmäßige Stellung, oder es findet sich in ihnen eine andere Abänderung der Form. Zuerst von denen, in denen die Hauptbegriffe (termini) die gesetzmäßige Stellung nicht haben. Da alle Schlüsse sich auf kategorische zurückführen lassen, so wollen wir nur diese betrachten.

Nach §. 227. ist die gesetzmäßige Stellung

M P
S M
———
S P

Nach der Lehre von den Kombinationen können noch folgende drei Fälle statt finden:

P M	M P	P M
S M	M S	M S
———	———	———
S P	S P	S P

Diese vier verschiedenen Formen der kategorischen Vernunftschlüsse, die sich aus der Stellung der terminorum ergeben, werden die vier Figuren genannt.

Man bezeichnet sie nach der Stelle in der Folge, die wir angegeben haben: die erste, zweite, dritte und vierte.

Beispiele dieser Figuren.

Erste Figur:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus sterblich.

Zweite Figur:

Kein Lügner verdient Glauben,
Jeder Tugendhafte verdient Glauben,

Kein Tugendhafter ist ein Lügner.

Dritte Figur:

Alle Menschen sind sterblich,
Alle Menschen sind endliche Wesen,

Einige endliche Wesen sind sterblich.

Vierte Figur:

Kein Tugendhafter ist ein Wollüstling,
Alle Wollüstlinge sind Menschen,

Einige Menschen sind nicht tugendhaft.

Da oben gezeigt worden ist, daß aus der Definition eines kategorischen Vernunftschlusses sich ergiebt, daß die in der ersten Figur angegebene Stellung der terminorum gesetzmäßig ist; so erhellet daraus, daß die übrigen Figuren schon nicht mehr zu den reinen Schlüssen gehören, und sie werden sogar, da sie nur in so fern richtig sind, als sie sich auf die erste Figur zurückführen

lassen, und diese Reduktion nur durch die Umkehrung einer oder beider Prämissen möglich ist, eine solche Umkehrung aber ein Verstandesschluß ist, folglich ein Schluß in den übrigen Figuren immer einen unmittelbaren Schluß voraussetzt, zu den zusammengesetzten Schlüssen gehören.

Es ist also die erste Figur die Norm für alle übrigen Figuren, und sie dient zur Beurtheilung, ob ein in einer andern Figur gegebener Schluß richtig ist, oder nicht. Sie wird auch dazu dienen, anzugeben, unter welchen Bedingungen man in einer der übrigen drei Figuren schließen kann.

ad §. 252.

Es ist bei Abhandlung der kategorischen Schlüsse gezeigt worden, daß in der gesetzmäßigen Stellung (in der ersten Figur) der Obersatz jederzeit allgemein sein muß, nur a oder e sein kann; folglich kann i oder o nie zum Obersatz dienen. Der Untersatz muß ferner stets bejahend, folglich nur a oder i sein, und e und o ist ausgeschlossen. Also sind in der ersten Figur nur folgende vier Fälle möglich:

Obersatz a, e, a, e,
Untersatz a, a, i, i.

Da der Schlußsatz die Qualität des Obersatzes und die Quantität des Untersatzes erhält, so kommt im ersten Fall im Schlußsatz a, im zweiten e, im dritten i, im vierten o.

Man hat nun diese vier möglichen Fälle der ersten Figur in Worte gebracht, wovon jedes einen möglichen Fall bezeichnet. Jedes dieser Worte hat drei Sylben, wovon die erste den Obersatz, die zweite den Untersatz, die dritte den Schlußsatz bezeichnet. Der in der Sylbe vorkommende Vokal zeigt die Quantität und Qualität des Urtheils an. Man hat die oben angegebene Folge der Fälle festgestellt, und um nun die Fälle zu charakterisiren, hat man das Wort für den ersten Fall mit B, für den zweiten mit C, für den dritten mit D, für den vierten mit F angefangen. A und E, weil sie schon eine bestimmte Bedeutung haben, konnten zu dieser Bezeichnung nicht gebraucht werden. Die übrigen Buchstaben zur Ausfüllung der Sylben sind gleichgültig, ausgenommen sind S, P, M und C, weil diese, wie sich bei den folgenden Figuren ergeben wird, eine besondere Bedeutung erhalten. Man hat nun für die erste Figur folgende Worte gewählt:

BArbArA CElArEnt DArII FErIO.

Hierbei ist blos zu bemerken, daß man die Worte immer so abtheilt, daß jede Sylbe mit einem Vokal anfängt. BArb-Ar-A, CEl-Ar-Ent, DAr-I-I, FEr-I-O.

BArb- Alle Menschen sind sterblich,
Ar- Alle Gelehrte sind Menschen,

A. Also sind alle Gelehrte sterblich.

CEl-	Kein Mensch ist ewig,
Ar-	Alle Gelehrte sind Menschen,
Ent.	Kein Gelehrter ist ewig.
DAr-	Alle Menschen sind sterblich,
I-	Cajus ist ein Mensch,
I.	Cajus ist sterblich.
FEr-	Kein Mensch ist ewig,
I-	Cajus ist ein Mensch,
O.	Cajus ist nicht ewig.

ad §. 253.

Für die übrigen Figuren hat man ebenfalls solche Worte, die zu gleicher Zeit anzeigen, auf welche Weise ein, in einer andern als der ersten Figur, gegebener Schluß sich auf diese zurück führen läßt, und zu welchem Falle der ersten Figur er nach der Reduktion gehört. Für die Arten der Veränderung hat man folgende Buchstaben gewählt: S bezeichnet die einfache Umkehrung (conversio simplex), P die veränderte Umkehrung (conversio per accidens), M eine Versetzung der Prämissen (metathesis), und endlich C zeigt an, daß man anstatt derjenigen Prämisse, welche die Sylbe, in der das C vorkömmt, bezeichnet, das Gegentheil (contradictorium) des Schlußsatzes nehmen, und daß statt des Schlußsatzes das Gegentheil derjenigen Prämisse, welche die Sylbe, in der C vorkömmt, bezeichnet, gesetzt

werden muß. Es versteht sich von sich selbst, daß vom C, das zu Anfange des Worts sich findet, nicht die Rede sein kann, weil dies, wie gleich gezeigt werden wird, eine andere Bedeutung hat. Man hat diese Bezeichnungen in folgende Verse gebracht:

S vult simpliciter verti: P vero per accidens,
M vult transponi: C per impossibile duci.

Die Anfangsbuchstaben der Worte zeigen an, auf welchen Fall der ersten Figur der Schluß sich zurückführen läßt; es wird dies nämlich durch das Uebereinkommen der Buchstaben erkannt. Fängt sich z. B. das Wort mit B an, so läßt sich der Schluß auf BArbArA reduciren, mit C auf CElArEnt u. s. w. — Die übrigen Buchstaben sind blos zur Ergänzung und des Wohllauts wegen da.

ad §. 254.

Wenn man die Form der zweiten Figur

P M
S M
———
S P

in die der ersten

M P
S M
———
S P

verwandeln will, so muß der Obersatz, der, um nach der ersten Figur schließen zu können, allgemein bleiben muß, sich simpliciter umkehren lassen. Eine reine Um-

kehrung mit Beibehaltung der Allgemeinheit aber findet nur bei allgemeinverneinenden Urtheilen statt, folglich muß, wenn der in der zweiten Figur gegebene Schluß sich auf die einfachste Art soll verändern lassen, der Obersatz stets e sein, — der Untersatz ist nun entweder a oder i; im ersten Fall erhält man zum Schlußsatz (der stets die Quantität des Obersatzes und die Qualität des Untersatzes hat) e, im zweiten o. Man verwandelt in beiden Fällen den Schluß, in einen Schluß der ersten Figur, wenn man den Obersatz simpliciter umkehrt. Daher die Wörter:

CEs-Ar-E und FEst-In-O.

Der Buchstab s, der in der ersten Sylbe CEs- und FEst- sich findet, zeigt an, daß um den gegebenen Schluß in einen Schluß der ersten Figur zu verwandeln, man den gegebenen Obersatz „rein" (simpliciter) umkehren müsse. Der erste Fall (CEs-Ar-E) erhält die Form CEL-Ar-Ent, der zweite (FEst-In-O) erhält die Form FEr-I-O, wie dies die Anfangsbuchstaben C und F anzeigen.

CEs-	Kein Lügner verdient Glauben,
Ar-	Jeder Tugendhafte verdient Glauben,
E.	Kein Tugendhafter ist ein Lügner.
CEl-	Keiner, der Glauben verdient, ist ein Lügner,
Ar-	Jeder Tugendhafte verdient Glauben,
Ent.	Kein Tugendhafter ist ein Lügner.

FEst-

FEst-	Kein erschaffenes Wesen ist unsterblich,
In-	Gott ist unsterblich,
O.	Gott ist kein erschaffenes Wesen.

FEr-	Kein Unsterblicher ist ein erschaffenes Wesen,
I-	Gott ist unsterblich,
O.	Gott ist kein erschaffenes Wesen.

Nimmt man eine Versetzung (metathesis) der Prämissen vor, so kann man die Form e a e, die in CesArE sich fand, in folgende verwandeln a e e; die Form e i i in FEstInO läßt sich durch die Versetzung nicht verändern, weil der Obersatz sonst ein besonderes Urtheil sein würde, welches in der ersten Figur keinen Schluß giebt. Der dritte Fall der zweiten Figur ist also: a e e, für den das Wort CAm-Estr-Es gehört. — Um ihn zu verwandeln, versetzt man zuerst die Prämissen, CAm, kehrt den Untersatz (jetzigen Obersatz) simpliciter um, Estr, und da auf diese Art Subjekt und Prädikat des Schlußsatzes verändert sind (denn nach der ersten Figur wird das Subjekt des Untersatzes Subjekt des Schlußsatzes, und das Prädikat des Obersatzes Prädikat des Schlußsatzes, welches nun nach der Versetzung der Prämissen gerade umgekehrt wird), so nimmt man auch mit diesem eine reine Umkehrung vor (Es), welches angeht, da er allgemein verneinend ist. Der Schluß erhält die Form CElArEnt.

CAm- Alle Tugendhafte fliehen das sinnliche Vergnügen,

Estr- Kein Wollüstling flieht das sinnliche Vergnügen,

Es. Kein Wollüstling ist tugendhaft.

CEl- Keiner, der das sinnliche Vergnügen flieht, ist ein Wollüstling,

Ar- Alle Tugendhafte fliehen das sinnliche Vergnügen,

Ent. Kein Tugendhafter ist ein Wollüstling.

umgekehrt: Kein Wollüstling ist tugendhaft.

Endlich ist der Schluß in BAr-Occ-O noch übrig, hier ist der Obersatz allgemein bejahend, Untersatz und Schlußsatz aber sind besonders verneinend. Z. B.

Alle Tugendhaften sind zufrieden,

Einige Gelehrte sind nicht zufrieden,

Einige Gelehrte sind nicht tugendhaft.

Um einen Schluß in BAr-Occ-O in BArb-Ar-A zu verwandeln, lasse man den Obersatz unverändert: alle Tugendhaften sind zufrieden, nehme das Gegentheil des Schlußsatzes: alle Gelehrte sind tugendhaft, so erhält man

Alle Tugendhafte sind zufrieden,

Alle Gelehrte sind tugendhaft,

Also sind alle Gelehrte zufrieden.

Dies widerstreitet aber dem gegebenen Untersatze

des Schlusses in der zweiten Figur, folglich muß in dem Schlusse der ersten Figur ein Fehler sein. Der Form nach ist er richtig, folglich muß sein Inhalt, d. h. eins von den Urtheilen, die ihm zu Prämissen dienen, falsch sein. Der Obersatz ist als richtig im ersten Schluß gegeben, folglich ist der Untersatz falsch. Ist der Untersatz: alle Gelehrte sind tugendhaft, falsch, so ist sein contradictorie oppositum: einige Gelehrte sind nicht tugendhaft, wahr, welches der verlangte Schlußsatz ist.

Aus der Stellung der terminorum eines Vernunftschlusses der zweiten Figur ergiebt sich, daß der Obersatz sich muß umkehren lassen, und doch allgemein bleiben; dies findet aber nur bei allgemeinverneinenden Urtheilen statt. Da nun der Schlußsatz die Qualität des Obersatzes enthält, so wird dieser in der zweiten Figur negativ sein müssen. Das Gesagte gilt für die Formen CEs-Ar-E, CAm-Estr-Es, und FEst-In-O. Bei der Form CAm-Estr-Es muß man darauf Rücksicht nehmen, daß eine Versetzung der Prämissen vorgenommen wird, welches m in der ersten Sylbe anzeigt. Was aber die Form BAr-Occ-O betrifft, so muß auch in ihr der Schlußsatz verneinend ausfallen, weil er das contradictorie oppositum eines allgemeinbejahenden Urtheils ist. Dies drückt die Logik so aus: man kann in der zweiten Figur nur verneinend schließen.

Das Gesetz für die Schlüsse der zweiten Figur würde so lauten: wenn zwei Begriffe einander entgegengesetzt

sind (sich ausschließen), und der eine ist als Merkmal in einer andern Vorstellung enthalten, so sind die letztere Vorstellung und der andere Begriff auch einander entgegengesetzt. Man nennt dies Gesetz das dictum de diverso. Kürzer kann die Regel so ausgedrückt werden: wem ein Merkmal eines Dinges widerspricht, das widerspricht der Sache selbst.

ad §. 255. und 256.

Es würde für uns und für den Leser gleich ermüdend sein, wenn wir die Formen der übrigen Figuren auch so weitläuftig durchgehen wollten. Es sind diese Figuren nichts als syllogistische Spitzfindigkeiten, und man kann einen jeden Vernunftschluß in der ersten Figur darstellen, welche Stellung die einzige gesetzmäßige und einfache ist. Wer das im vorhergehenden §. Gesagte verstanden hat, wird hinlänglich unterrichtet sein, um die Regeln für die dritte und vierte Figur sich selbst zu entwickeln und zu beweisen. Wir begnügen uns also die für die dritte und vierte Figur gewählten Formeln herzusetzen:

Für die dritte Figur:

DAr-Apt-I, DAt-Is-I, FEl-Apt-On, FEr-Is-On, DIs-Am-Is, BOc-Ard-O.

Da die dritte Figur von der gesetzmäßigen Stellung dadurch abweicht, daß der Untersatz umgekehrt ist, so wird in ihr sich nur schließen lassen, wenn der Obersatz allgemein, und der Untersatz so beschaffen ist, daß, wenn

man ihn umkehrt, ein bejahendes Urtheil entspringt (nach den bei der ersten Figur gegebenen Regeln). Dies letztere erfordert, daß der Untersatz ein bejahendes Urtheil sei; nun sind zwei Fälle möglich, er ist entweder allgemein bejahend, oder er ist besonders bejahend; in beiden Fällen wird aus der Umkehrung ein partikuläres Urtheil entspringen. Hieraus folgt, daß der Schlußsatz in der dritten Figur stets partikulär sein muß, oder mit andern Worten, daß man in der dritten Figur nur partikulär schließen kann. — Der Leser findet das Gesagte bestätigt in den Formen; DAr-Apt-I, DAt-Is-I, FEl-Apt-On und FEr-Is-On. Hingegen DIs-Am-Is und BOc-Ard-O scheinen eine Ausnahme zu machen; denn in DIs-Am-Is ist der Obersatz besonders, da er doch nach der von uns aufgestellten Regel allgemein sein muß; allein das m der zweiten Sylbe zeigt an, daß eine Versetzung (metathesis) der Prämissen vorgenommen werden soll, wo dann der Obersatz A die geforderte Eigenschaft enthält. Was BOc-Ard-O betrifft, so zeigt das c in der ersten Sylbe an, daß man das contradictorie oppositum des Obersatzes nehmen soll, und O ist A widersprechend entgegengesetzt.

Das Gesetz für die dritte Figur ist: was einem Merkmale zukömmt oder widerspricht, das kömmt auch zu oder widerspricht Einigen, unter denen dies Merkmal enthalten ist.

Für die vierte Figur gelten die Formeln: CAl-Em-Es, FrEs-Is-On, DIm-At-Is, FEs-Ap-O, BAm-Al-Ip.

In der vierten Figur haben beide Prämissen die umgekehrte Stellung, man wird also 1) dadurch die erste Figur erhalten, daß man beide rein umkehrt; der Schluß wird nur richtig bleiben, wenn der Obersatz allgemein, und der Untersatz bejahend wird, dies ist der Fall, wenn der Obersatz allgemein verneinend, und der Untersatz besonders bejahend wird, wo also der Schlußsatz besonders verneinend werden muß (FrEs-Is-On); 2) der Obersatz kann simpliciter, der Untersatz per accidens umgekehrt werden; der Obersatz wird also allgemein verneinend, der Untersatz allgemein bejahend, und der Schlußsatz besonders verneinend werden, da er die Qualität des Obersatzes, und die Quantität des Untersatzes, der, nach der Umkehrung per accidens, besonders bejahend wird, erhält (FEs-Ap-O); 3) man kann eine Versetzung der Prämissen vornehmen, wo aber alsdann der Schlußsatz umgekehrt werden muß, Cal-Em-Es, DIm-At-Is, BAm-Al-Ip.

ad §. 257.

Die andere Art der vermischten (nicht reinen) Vernunftschlüsse sind diejenigen, in welchen eine der Prämissen fehlt, ein solcher Schluß heißt ein versteckter Schluß (syllogismus crypticus).

Alle Menschen sind sterblich,

Also ist Cajus sterblich,

ist ein versteckter Schluß, in ihm fehlt der Untersatz; Cajus ist ein Mensch. — Diese versteckten Schlüsse sind von doppelter Art, entweder fehlt nur eine der Prämissen (der Obersatz oder der Untersatz) ganz, dann heißt der Schlußsatz ein verstümmelter, verkürzter, abgekürzter Schluß (Enthymema von ενθυμεομαι, ich behalte in Gedanken, weil man die eine Prämisse in Gedanken behält), oder beide Prämissen mangeln, und der Mittelbegriff ist kurz angegeben, dann heißt der Schluß ein zusammengezogener (syllogismus contractus).

Beispiel eines Enthymemas, dem der Obersatz fehlt:

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

Also macht sie glücklich.

Beispiel eines Enthymemas, dem der Untersatz fehlt

Jede Tugend macht glücklich,

Also macht die Gerechtigkeit glücklich.

Beispiel eines zusammengezogenen Schlusses:

Die Seele ist untheilbar, denn sie nimmt keinen Raum ein.

Die Reduktion dieser versteckten Schlüsse auf Schlüsse in der gesetzlichen Form ist leicht. Man suche den Mittelbegriff, mache ihn zum Subjekt des Ober-

satzes, und das Prädikat des Schlußsatzes zum Prädikat des Obersatzes, wenn der Obersatz nicht vorhanden ist; und wenn der Untersatz nicht vorhanden ist, so bilde man ihn dadurch, daß man das Subjekt des Schlußsatzes zum Subjekte desselben, und den Mittelbegriff zu seinem Prädikate macht.

So ist in dem Schlusse:

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

Also macht die Gerechtigkeit glücklich.

„Tugend" der Mittelbegriff, folglich erhält man zum Obersatz: jede Tugend macht glücklich, und der förmliche Schluß ist also:

Jede Tugend macht glücklich,

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend,

Also macht die Gerechtigkeit glücklich.

Man nennt die Verbindung einer Prämisse mit der Conclusion, so daß die andere Prämisse ausgelassen wird, einen Sprung (saltus). Er heißt rechtmäßig (legitimus), wenn ein Jeder die fehlende Prämisse leicht hinzudenken kann, wie dies bei den von uns aufgestellten Beispielen der Fall ist; unrechtmäßig (illegitimus), wenn die Subsumtion nicht klar ist.

Der Lehre von den Vernunftschlüssen

Dritter Abschnitt.

Von den zusammengesetzten Vernunftschlüssen.

ad §. 258.

Was ein zusammengesetzter Vernunftschluß sei, ist §. 216. gesagt worden; er besteht aus mehreren einfachen Vernunftschlüssen. Es giebt deren mehrere Arten, in diesem §. wird das Epicherema erklärt.

Wenn man dem Obersatze oder dem Untersatze eines Schlusses den Grund beifügt, warum man ihn aussagt, so erhält der Schluß den Namen eines Epicheremas. Es ist nämlich alsdann in diesem Schlusse ein verkürzter Schluß enthalten.

Alles, was irren kann, kann auch sündigen,
Alle Menschen können irren, weil sie endliche Wesen sind.

Also können alle Menschen sündigen.

Hier ist dem Untersatze der Grund angehängt. Löset man diesen Schluß, der offenbar zusammengesetzt ist, in die in ihm enthaltenen einfachen Vernunftschlüsse auf, so erhält man:

Alle endliche Wesen können irren,
Alle Menschen sind endliche Wesen,

Alle Menschen können irren.

Alles, was irren kann, kann auch sündigen,
Alle Menschen können irren,

Alle Menschen können sündigen.

In folgendem Schlusse ist in dem Obersatze ein verkürzter Schluß enthalten:

Alle Menschen sind sterblich, weil sie erschaffene Wesen sind,
Alle Gelehrte sind Menschen,

Alle Gelehrte sind sterblich.

Der Obersatz läßt sich leicht in folgenden Schluß verwandeln:

Alle erschaffene Wesen sind sterblich,
Alle Menschen sind erschaffene Wesen,

Alle Menschen sind sterblich.

ad §. 259.

Wenn man mehrere abgekürzte Schlüsse so zusammen verbindet, daß sie Einen Schlußsatz hervorbringen, und die einfachen Vernunftschlüsse nicht koordinirt, sondern subordinirt sind, so heißt ein solcher Schluß ein Kettenschluß, ein Sorites (ratiocinatio polysyllogistica). Ihren Namen, Sorites, haben diese Schlüsse von dem griechischen Worte σωρος, welches einen Haufen bedeutet; daher sie auch Cicero de divinatione lib. 2. c. 4. acervales nennt. Z. B. in dem Schlusse;

Cajus ist ein Mensch,
alle Menschen sind endliche Wesen,
alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit.

Cajus strebt nach Glückseligkeit,

sind die verkürzten Schlüsse: Cajus ist ein Mensch; alle Menschen sind endliche Wesen u. s. w., mit dem Schlußsatze: Cajus strebt nach Glückseligkeit, verbunden. — Jeder darin vorkommende Satz muß mit dem vorhergehenden einen gemeinschaftlichen terminum haben. —

Die Sorites sind nun von doppelter Art, progressive und regressive. Ein Sorites heißt progressiv, wenn man von dem nächsten Grunde bis zu dem entferntesten aufsteigt; steigt man hingegen von den entfernten Gründen zu den nächsten herab, so heißt der Sorites regressiv. Der erste erhält den Namen des gemeinen, der andere den Namen des umgekehrten (sorites inversus), oder auch des Goclenianischen, von seinem Erfinder Goclenius, der ihn in seiner Einleitung zum Organon des Aristoteles vortrug.

Der oben genannte Sorites: Cajus ist ein Mensch; alle Menschen sind endliche Wesen u. s. w., ist ein gemeiner Kettenschluß, denn man steigt von dem nächsten Grunde, day Cajus ein Mensch ist, bis zu dem, daß endliche Wesen nach Glückseligkeit streben, und durch diesen zur Folge, daß also Cajus auch nach Glückselig-

keit strebt, herab. Eben dieser Schluß wird Goclenianisch, wenn man ihn so vorträgt:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

Also strebt Cajus nach Glückseligkeit.

ad §. 260.

Die im §. gegebene Eintheilung der Kettenschlüsse in kategorische und hypothetische ist leicht verständlich. Bei den ersten findet eine Kette von Prädikaten, bei den hypothetischen eine Kette von Consequenzen statt. Die Erläuterung des vorhergehenden §. enthält Beispiele von kategorischen Soriten; Beispiele hypothetischer Soriten findet man in der weitern Auseinandersetzung von §. 262. Disjunktive Vernunftschlüsse lassen keine Kettenschlüsse zu, weil ihnen die Form der Koordination und nicht der Subordination, welche letztere zu einem Sorites nothwendig, erforderlich ist (s. §. 259.).

Aus der Erklärung des gemeinen kategorischen Sorites ergiebt sich, daß der nachfolgende Satz immer der Grund des vorgehenden ist. Da nun jeder Satz immer mit dem folgenden einen terminum gemein haben muß, so ergiebt sich daraus, daß in dem gemeinen Sorites jedesmal der vorhergehende Satz als Untersatz des

nachfolgenden zu betrachten ist; folglich wird der folgende immer das Prädikat des vorhergehenden zum Subjekt haben, und der Schlußsatz wird zum Subjekt das Subjekt des erstern, und zum Prädikat das Prädikat des letztern haben. Er hat also die Quantität der erstern, und die Qualität der letztern Prämisse. In dem gemeinen Kettenschlusse:

Cajus ist ein Mensch,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,

---

Cajus strebt nach Glückseligkeit,

ist das Urtheil: Cajus ist ein Mensch, als Untersatz zu dem Urtheil: alle Menschen sind endliche Wesen, zu betrachten; und folglich wird, nach der gesetzmäßigen Stellung, das Subjekt des Obersatzes (des nachfolgenden): alle Menschen sind sterblich, Prädikat des Untersatzes (des nachfolgenden) sein; und so wird dann im Schlußsatze das Subjekt des ersten (Cajus), und das Prädikat des letzten Satzes (nach Glückseligkeit streben) verbunden werden. Man wird folglich so viel Schlüsse als Sätze erhalten, einen ausgenommen, weil immer jeder Satz als Obersatz, den ersten ausgenommen, zu betrachten ist, und jede Konklusion den Untersatz macht. Aufgelöst würde der gegebene Schluß so werden:

Alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

Also ist Cajus ein endliches Wesen.

Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Cajus ist ein endliches Wesen,

Also hat Cajus Sinnlichkeit.

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Cajus hat Sinnlichkeit,

Also strebet Cajus nach Glückseligkeit.

Ein Vernunftschluß, dessen Schlußsatz Prämisse eines andern ist, wird in Beziehung auf den andern Prosyllogismus (Vorderschluß, Vorschluß) genannt, so wie derjenige Schluß, dessen Prämisse die Konklusion eines andern ist, in Rücksicht auf diesen Episyllogismus (Folgeschluß, Nachschluß) heißt; also wird ein gemeiner Kettenschluß durch Prosyllogismen aufgelöst.

Da jeder Satz, den ersten ausgenommen, im gemeinen Sorites als Obersatz gebraucht wird, so müssen alle, den ersten ausgenommen, der auch partikulär sein kann, allgemein sein; da ferner der erste Satz und jede Konklusion als Untersatz gebraucht wird, jeder Untersatz aber bejahend sein muß, die Qualität der Kon-

kluſion aber vom Oberſatze abhängt, ſo müſſen alle Sätze, den letzten, der auch verneinend ſein kann, ausgenommen, bejahend ſein.

ad §. 261.

Bei einem Goclenianiſchen Sorites ſteigt man von den entfernten Gründen zu den nächſten herab, es muß die erſte Prämiſſe als Oberſatz betrachtet werden, unter die man die zweite als Unterſatz ſubſumirt, ſodann wird jede Konkluſion als Oberſatz, und jede Prämiſſe als Unterſatz betrachtet werden. Folglich wird der folgende Satz immer das Subjekt des vorhergehenden zum Prädikat haben, weil Schlußſatz und Oberſatz gleiches Prädikat haben und der Unterſatz ſubſumirt. Aber da der Oberſatz immer allgemein ſein muß, ſo wird nicht blos die erſte Prämiſſe allgemein ſein müſſen, ſondern da der Schlußſatz, der hier immer zum Oberſatze dienen, und alſo allgemein ſein muß, ſeine Quantität vom Unterſatze erhält, ſo werden auch die übrigen Prämiſſen, die letzte ausgenommen, allgemein ſein müſſen. Ferner weil alle Prämiſſen, die erſte ausgenommen, zu Unterſätzen dienen, ſo werden alle, die erſte ausgenommen, die auch verneinend ſein kann, bejahend ſein müſſen. Der Schlußſatz hat das Subjekt der letztern Prämiſſe, und alſo auch die Quantität derſelben, und das Prädikat der erſtern, alſo auch ihre Qualität.

Der §. 259. gegebene Goclenianiſche Sorites:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Cajus ist ein Mensch,

Also strebt Cajus nach Glückseligkeit,

läßt sich in folgende einfache Schlüsse auflösen:

Alle Wesen, die Sinnlichkeit haben, streben nach Glückseligkeit,
Alle endliche Wesen haben Sinnlichkeit,

Also streben alle endliche Wesen nach Glückseligkeit.

Alle endliche Wesen streben nach Glückseligkeit,
Alle Menschen sind endliche Wesen,

Alle Menschen streben nach Glückseligkeit.

Alle Menschen streben nach Glückseligkeit,
Cajus ist ein Mensch,

Cajus strebt nach Glückseligkeit.

Schlüsse, in denen man von den entfernten Gründen zu den nächsten hinabsteigt, heißen Episyllogismen; ein Goclenianischer Sorites wird also durch Episyllogismen geführt *).

*) Es ist leicht einzusehen, daß man jeden progressiven Sorites, wenn man die Ordnung der Prämissen umkehrt, in einen regressiven verwandeln, und ihn also auch durch Episyllogismen führen kann; eben dieses gilt auch von den regressiven Kettenschlüssen, die man also auch durch Prosyllogismen führen kann. ad §. 262.

ad §. 262.

Ein Sorites heißt hypothetisch, wenn er hypothetische Urtheile zu Prämissen hat. Man theilt die hypothetischen Sorites in reine und gemischte. Ein hypothetischer Sorites heißt rein, wenn er lauter hypothetische Urtheile zu Prämissen hat, gemischt, wenn unter seinen Prämissen ein kategorisches Urtheil sich findet. Der Sorites:

Wenn der Boshafte nicht glücklich wird, kann Cajus nicht glücklich werden,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Boshafte nicht glücklich,
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,

Also wenn Gott gerecht ist, so kann Cajus nicht glücklich werden,

ist ein reiner hypothetischer Sorites.

Hingegen der Schluß:

Wenn der Boshafte nicht glücklich wird, kann Cajus nicht glücklich werden,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Boshafte nicht glücklich,
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Nun ist Gott gerecht,

Also kann Cajus nicht glücklich werden,

ist ein gemischter hypothetischer Sorites.

ad §. 263.

Die hypothetischen Sorites, die reinen sowohl, als die gemischten, sind von doppelter Art, gemeine und

umgekehrte (Goclenianische). Im gemeinen reinen hypothetischen Sorites ist der Nachsatz des vorhergehenden, der Vordersatz der nachfolgenden Prämisse, z. B.

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

---

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich.

Der Schluß kann nun doppelt gemacht werden, entweder man schließt von der Wahrheit des Vordersatzes der ersten Prämisse auf die Wahrheit des Nachsatzes der letztern (modus ponens), wie dies in dem gegebenen Beispiele geschehen ist, oder man schließt von der Falschheit des Nachsatzes der letztern auf die Falschheit des Vordersatzes der erstern (modus tollens), dies würde sein, wenn man aus den Prämissen des eben gegebenen Beispiels den Schlußsatz zöge: wenn Cajus glücklich wird, so ist Gott nicht gerecht.

In beiden Fällen findet sich im Schlußsatze der Vordersatz der erstern und der Nachsatz der letztern Prämisse, nur ist im erstern Fall der Vordersatz der ersten Prämisse auch Vordersatz des Schlußsatzes, und der Nachsatz der letzten Prämisse Nachsatz des Schlußsatzes; im zweiten Fall hingegen ist das Gegentheil des Vordersatzes der ersten Prämisse Nachsatz des Schlußsatzes, und das Gegentheil des Nachsatzes der letzten Prämisse Vor-

dersatz des Schlußsatzes. Meine Leser werden beides an dem gegebenen Beispiel sehen. Daß man auf diese doppelte Art der Form nach richtig schließe, erhellt sogleich, sobald man den gegebenen Sorites in einfache Schlüsse auflöset.

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glückklich,

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Lasterhafte nicht glücklich.

Wenn Gott gerecht ist, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich.

Da bei jedem dieser einfachen Schlüsse, woraus der Sorites besteht, der Schlußsatz stets den Vordersatz der ersten Prämisse als Vordersatz behält, und der Schlußsatz immer wieder Obersatz wird, so muß auch, der Sorites mag aus so viel einfachen Schlüssen zusammengesetzt sein, wie er will, der Vordersatz der ersten Prämisse Vordersatz des letzten Schlußsatzes sein. — Ferner fällt in den einfachen Schlüssen jedesmal der Nachsatz des Obersatzes weg, weil er Vordersatz des Untersatzes ist, und also erhält der Schlußsatz jedesmal den Nachsatz des Untersatzes zur Prämisse. Da nun die Schlußsätze jedesmal Obersätze des folgenden Schlusses werden, so muß

der Nachsatz der letzten Prämisse (die also auch der letzte Untersatz ist) Nachsatz des Schlußsatzes sein.

Wie modo tollente bei einem gemeinen reinen hypothetischen Sorites geschlossen wird, läßt sich leicht erkennen. Aus dem letzten Schlußsatz, der ein hypothetisches Urtheil ist, welches den Vordersatz der ersten Prämisse zum Vordersatz, und den Nachsatz der letzten Prämisse zum Nachsatz hat, ergiebt sich ein neues hypothetisches Urtheil, welches das Gegentheil des Nachsatzes zum Vordersatz und das Gegentheil des Vordersatzes zum Nachsatz hat. Dieser neue Schlußsatz, der modo tollente entspringt, hat also das Gegentheil des Nachsatzes der letzten Prämisse zum Vordersatz, und das Gegentheil des Vordersatzes der ersten Prämisse zum Nachsatz.

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich.

---

modo ponente, Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,

modo tollente, Wenn Cajus nicht nicht-glücklich (d. h. glücklich) wird, so ist Gott nicht gerecht.

ad §. 264.

Die umgekehrten reinen hypothetischen Sorites haben den Vordersatz einer jeden vorhergehenden Prämisse als Nachsatz in der folgenden, z. B.

Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,

---

modo ponente, Wenn Gott gerecht ist, wird Cajus nicht glücklich,

modo tollente, Wenn Cajus nicht nicht-glücklich (glücklich) wird, so ist Gott nicht gerecht.

Man sieht leicht ein, daß ein umgekehrter reiner hypothetischer Sorites nur durch die umgekehrte Ordnung der Prämissen sich von dem reinen gemeinen hypothetischen Sorites unterscheidet. Wenn man ihn in einfache Schlüsse auflöst, so muß beim ersten einfachen Schluß die vorhergehende Prämisse Untersatz und die folgende Obersatz werden; bei den folgenden wird der gefundene Schlußsatz Untersatz, und die folgende Prämisse Obersatz. Da nun der Schlußsatz immer den Vordersatz des Obersatzes zum Vordersatz, und den Nachsatz des Obersatzes zum Nachsatz bekömmt, so wird der letzte Schlußsatz modo ponente den Nachsatz der ersten Prämisse zum Nachsatz, und den Vordersatz der letzten Prämisse zum Vordersatz haben; und da man aus diesem hypothetischen Urtheil durch Aufhebung des Nachsatzes und Vordersatzes modo tollente ein anderes hypothetisches Urtheil hervorbringen kann, so wird der Schlußsatz modo tollente das Gegentheil des Nachsatzes

der ersten Prämisse zum Vordersatz, und das Gegentheil des Vordersatzes der letzten Prämisse zum Nachsatz haben. — Der so eben gegebene umgekehrte reine hypothetische Sorites wird in folgende einfache Schlüsse aufgelöst:

Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

---

Wenn Gott das Böse straft, so wird Cajus nicht glücklich.
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird Cajus nicht glücklich:

---

modo ponente, Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,
modo tollente, Wenn Cajus glücklich wird, so ist Gott nicht gerecht.

Daß man einen gemeinen reinen hypothetischen Sorites in einen umgekehrten, und diesen wieder in jenen verwandeln kann, wenn man nur die Ordnung der Prämissen umkehrt, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden ganz leicht.

ad §. 265.

Eben so findet bei den gemischten hypothetischen Sorites die Eintheilung in gemeine und umgekehrte statt. Die gemeinen gemischten hypothetischen Sorites mit

den gemeinen reinen hypothetischen Sorites kommen in der Ordnung und Stellung der Prämissen überein, und unterscheiden sich blos dadurch von ihnen, daß die letzte Prämisse ein kategorisches Urtheil ist, was nun entweder den Vordersatz der ersten Prämisse setzt, wo man alsdann modo ponente schließt, und den Nachsatz der letzten Prämisse zum Schlußsatz erhält, oder den Nachsatz der letzten Prämisse aufhebt, wo man alsdann modo tollente schließt, und das Gegentheil des Vordersatzes der ersten Prämisse zum Schlußsatz erhält.

Modus ponens.

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,
Nun ist Gott gerecht,

Also wird Cajus nicht glücklich.

Modus tollens.

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,
Nun wird Cajus glücklich,

Also ist Gott nicht gerecht.

Um die Richtigkeit der Regeln einzusehen, betrachte man den hypothetischen Sorites ohne die kategorische

Prämisse, so erhält man aus den hypothetischen Prämissen, nach §. 263, einen Schlußsatz, der den Vordersatz der ersten Prämisse zum Vordersatz, und den Nachsatz der letzten Prämisse zum Nachsatz hat. Braucht man nun diesen Schlußsatz zum Obersatz, und macht das kategorische Urtheil zum Untersatz, und dies bejaht den Vordersatz, so erhält man den Nachsatz der letzten Prämisse zum Schlußsatz, und hat modo ponente geschlossen; hebt dies aber den Nachsatz auf, so erhält man das Gegentheil des Vordersatzes der ersten Prämisse zum Schlußsatz, und hat modo tollente geschlossen (s. §. 235.)

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

---

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,
Gott ist gerecht,

Also wird Cajus nicht glücklich.
Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,
Cajus wird glücklich,

Also ist Gott nicht gerecht.

ad §. 266.

Eben so kommt der umgekehrte vermischte hypothetische Sorites mit dem umgekehrten reinen hypotheti-

schen Sorites in der Ordnung und Stellung der hypothetischen Prämissen überein, und unterscheidet sich nur durch die kategorische Prämisse. Da nun die hypothetischen Prämissen, nach §. 264, einen Schlußsatz geben, der den Vordersatz der letzten Prämisse zum Vordersatz, und den Nachsatz der ersten Prämisse zum Nachsatz hat; so wird das kategorische Urtheil entweder den letzten Vordersatz setzen, und dann erhält man den ersten Nachsatz zum Schlußsatz, und schließt modo ponente; oder es wird den ersten Nachsatz aufheben, dann erhält man das Gegentheil des letzten Vordersatzes zum Schlußsatz, und schließt modo tollente.

Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Nun ist Gott gerecht,

Also wird Cajus nicht glücklich.

Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,
Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,
Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,
Nun wird Cajus glücklich,

Also ist Gott nicht gerecht.

Auflösung.

Wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird, so wird Cajus nicht glücklich,

Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte nicht glücklich,

Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse,

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich. (s. §. 264.)

Modus ponens.

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,

Gott ist gerecht,

Also wird Cajus nicht glücklich (s. §. 235.)

Modus tollens.

Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus nicht glücklich,

Cajus wird glücklich,

Also ist Gott nicht gerecht. (s. §. 235.)

Daß man einen umgekehrten vermischten hypothetischen Sorites in einen gemeinen vermischten hypothetischen Sorites verwandeln kann, wenn man die Ordnung und Stellung der Prämissen verändert, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden leicht.

ad §. 267.

Daß die reine allgemeine Logik die Wahrheit des Inhalts eines Schlusses nicht in Erwägung ziehen kann, erhellt aus dem Begriffe derselben, daß sie von allem Inhalte des Denkens abstrahirt. Was nun die Trug-

schlüsse betrifft, so werden diese in der angewandten allgemeinen Logik, in der Lehre von der Wahrheit, Irrthum und Schein abgehandelt; wir wollen hier blos ein Beispiel eines solchen Trugschlusses aufstellen:

Was schwer ist, muß von Pferden gezogen werden,
Das Studium der Logik ist schwer,

Also muß das Studium der Logik von Pferden gezogen werden.

Wer sieht nicht ein, daß dies ein Sophisma ist.

Folgendes ist ein Paralogismus:

Ein Gegenstand, der blos als Subjekt gedacht werden kann, ist Substanz,
Ich kann blos als Subjekt gedacht werden,

Also bin ich (meine Seele) eine Substanz.

Man sieht bei näherer Untersuchung, daß dieser Schluß vier terminos enthält: der Obersatz spricht von einem Gegenstande, und vom Denken überhaupt; der Untersatz von dem Bewußtsein Ich, in so fern ich denke. Sollte der Schluß der Form nach richtig sein, so müßte der Untersatz heißen: die Seele, als Gegenstand, kann nur als Subjekt gedacht werden; dieser Satz ist aber nicht bewiesen.

Abhandlung
der reinen allgemeinen Logik.

Zweiter Theil,
welcher
die Methodenlehre
enthält.

ad §. 268.

Wir haben in der Einleitung zu der reinen allgemeinen Logik gezeigt, daß diese Wissenschaft in zwei Theile, in die Elementarlehre und Methodenlehre, zerfällt. Jene enthält die Regeln für die Elemente unserer Erkenntniß, in so fern dieselben gedacht werden; diese stellt die Regeln auf, nach welchen die verschiedenen Erkenntnisse zu einem Ganzen verbunden werden. Regellosigkeit widerstreitet der Vernunft, sie wird also dahin streben, die einzelnen Erkenntnisse zu ordnen, d. h. nach Regeln zu verbinden. Diese Regel, nach welcher die Verbindung vorgenommen wird, ist entweder frei, dann heißt sie Manier; oder sie ist nicht frei, sie ist in der Beschaffenheit der Erkenntniß selbst gegründet, und daher Zwang. Die Regeln der letztern Art von

Verbindung nennen wir Methode. Die reine allgemeine Logik betrachtet diese letztere, in so fern dabei nicht auf den Inhalt der Erkenntniß gesehen wird; sie giebt die Gesetze an, nach welchen aus Erkenntnissen eine Wissenschaft zu Stande gebracht werden kann. Wir haben die Elementarlehre in dem ersten Theil dieser Schrift abgehandelt, und gehen also jetzt zur Methodenlehre fort. Daß die Elementarlehre der Methodenlehre vorangeschickt werden mußte, bedarf wohl, nach dem, was wir gesagt haben, keiner weitern Auseinandersetzung.

Anmerkung.

Es giebt eine doppelte Art (modus) der Zusammenfügung unserer Gedanken, wovon die eine Manier (modus aestheticus), die andere Methode (modus logicus) genannt wird. Die erstere hat kein anderes Richtmaaß, als das Gefühl der Einheit in der Darstellung, die andere befolgt hierin bestimmte Prinzipien. In den schönen Künsten findet Manier statt; so spricht man von der Gluckschen Manier in der Oper, von der Manier des Rembrand u. s. w. Methode findet in den Wissenschaften statt, so spricht man z. B. von der mathematischen Methode. Der Vortrag einer Wissenschaft, in so fern er nicht auf Prinzipien beruht, gehört zur Manier. Ganz etwas anders ist es: wenn man von der Methode, die Kant in seiner Tugendlehre befolgt hat, und ganz etwas anders, wenn man von sei-

nem Vortrage derselben, in so fern er zur Manier gehört, spricht.

ad §. 269.

Was versteht man unter Wissenschaft? Die kürzeste Antwort ist: Wissenschaft ist systematische Erkenntniß. Was heißt nun systematisch? oder was genau damit zusammen hängt: was versteht man unter System? So viel sieht man bald ein, daß zu einem System Mannigfaltiges gehört. Aber das Mannigfaltige macht allein noch kein System, es muß dasselbe noch nach der Idee eines Ganzen verbunden werden. Man spricht in der Pflanzenkunde (Botanik) von dem Linneischen System, und versteht darunter die Verbindung der mannigfaltigen Produkte des Pflanzenreichs nach ihren Befruchtungswerkzeugen. So versteht man in der Astronomie unter Copernikanisches System die Verbindung der mannigfaltigen Planeten zu einem Ganzen, nach ihrer von Copernikus aufgefundenen Entfernung von der Sonne. Das System bringt also Einheit in das Mannigfaltige, und zwar nach Prinzipien (durch die Vernunft). Dem System setzt man das Aggregat, die Rhapsodie von Erkenntnissen, entgegen; im letztern Fall hat man eine Menge von Erkenntnissen, die zufällig zu einander hinzugekommen sind, worunter keine Verbindung in ein Ganzes, kein nothwendiger Zusammenhang herrscht, die einzelnen Sätze nicht mit einander in Gemeinschaft stehen, so daß sie sich nicht wech-

felseitig ihre Stelle bestimmen. So hat gewöhnlich der Feldmesser blos einige abgerissene Sätze aus der Geometrie im Kopfe, die unter einander in keiner Verbindung stehen, und also ein bloßes Aggregat ausmachen, da hingegen Euclides die Sätze der Geometrie in einem nothwendigen Zusammenhange, (systematisch) vortrug. — So findet man in den Logiken für Kinder und Damen und Ungelehrte, und wie diese gemeinnützig sein sollenden Schriften noch genannt werden, ein Aggregat von logischen Regeln, meist ohne alle Verbindung und Zusammenhang; wir haben im vorhergehenden Theil den Versuch gemacht, die logischen Regeln durch die Vorstellung eines Ganzen zu verbinden, und sie unter einander in Zusammenhang zu setzen. Es muß sich, wenn unser Versuch nicht mißglückt ist, von jeder Regel angeben lassen, warum sie diese und keine andere Stelle einnimmt, man wird keine derselben weglassen können, ohne daß das Ganze an Vollständigkeit leidet, aber auch nichts wesentliches hinzusetzen können.

Erkenntnisse, die ein System ausmachen, heißen systematisch, die nur ein Aggregat ausmachen, rhapsodistisch. Die verschiedenen einzelnen Erkenntnisse, die ein Aggregat machen, sind blos Theile; sind sie aber in einem System verbunden, so heißen sie Glieder. Ein Glied unterscheidet sich von einem Theil darin, daß es eine bestimmte Form hat, wodurch es selbst als etwas Ganzes betrachtet werden kann; diese

Form des Gliedes wird ihm durch das Ganze ertheilt. In der systematischen Erkenntniß wird die Form eines jeden Theils durch die Idee des Ganzen bestimmt.

Im Anfange waren gewiß alle Erkenntnisse rhapsodistisch, und es war bei einer jeden geraume Zeit nöthig, bis sie zu dem Range einer wissentschaftlichen erhoben wurde. Wir haben noch bis jetzt solche rhapsodistischen Erkenntnisse, wovon einige, wie z. B. die Physiognomik, wohl schwerlich je zu einem System werden erhoben werden. Die Vernunft, die in allem, also auch bei den Erkenntnissen nach Einheit strebt, nöthigt uns, unser Aggregat von Erkenntnissen zur Wissenschaft zu erheben. Das Aggregat giebt die Materialien, die Vernunft die Idee des Ganzen zur Wissenschaft her. Man kann keine Wissenschaft zu Stande bringen ohne Materialien dazu zu haben, allein bei Aufführung der Wissenschaft selbst muß die Idee des Ganzen den Theilen vorausgehen, weil diese durch jene geordnet und zusammen verbunden werden müssen. — Die ganze Thätigkeit unseres Verstandes zweckt auf die Verbindung des Mannigfaltigen in eine objektiv gültige (nicht beliebige, sondern allgemeingültige) Einheit ab. Wissenschaft also ist das Ziel unseres Erkenntnißvermögens und die Vollkommenheit, die wir zu erreichen streben. Die Vernunft, in so fern sie das Mannigfaltige der Erkenntnisse nach der Idee eines Ganzen ordnet, und die Theile derselben unter einander bestimmt, heißt architektonisch. Man

sieht

sieht, der Ausdruck ist von der Baukunst entlehnt, das Aggregat wird mit den Baumaterialien, die Wissenschaft selbst mit dem Gebäude verglichen. Die reine allgemeine Logik, die von allem Inhalt abstrahirt, wird nur eine allgemeine Architektonik (Systematik) aufstellen können, es wird aber jede Art der Erkenntniß (die mathematische, die metaphysische u. s. w.) ihre eigene Architektonik haben.

Anmerkung.

In der Elementarlehre der reinen allgemeinen Logik war blos von Gedanken die Rede, und daß die Form derselben ihr Gegenstand sein müßte, ergab sich aus der Erklärung, was man unter Logik versteht; daher muß es befremden, daß man in der Methodenlehre von Erkenntnissen spricht. Der folgende §. aber wird darthun, daß an einer jeden Erkenntniß, als einer solchen, der Verstand Antheil haben muß, ob er gleich nicht für sich allein dieselbe hervorbringen kann; in Rücksicht des Antheils nun, den der Verstand an den Erkenntnissen hat, werden diese der Gegenstand der Methodenlehre der reinen allgemeinen Logik.

ad §. 270. 271 und 272.

Vollkommenheit überhaupt ist Vollständigkeit eines Dinges in seiner Art. Eine Rede, eine Statue u. s. w. ist vollkommen, wenn sie vollständig in ihrer Art ist. So wird also auch eine Erkenntniß vollkommne

sein, wenn sie vollständig in ihrer Art ist. — Zur Erkenntniß eines Gegenstandes gehören zwei Stücke, Anschauung und Begriff. Anschauung (unmittelbare Vorstellung von ihm), weil ich mich dadurch allein von seinem Dasein überzeugen kann; aber diese Anschauung allein reicht noch nicht zur Erkenntniß zu, ich muß die Anschauung auch auf einen Gegenstand beziehen, ich muß also außer der Anschauung noch eine andere Vorstellung (die des Gegenstandes der Anschauung) haben, auf die ich nun die Anschauung beziehe. Diese neue Vorstellung muß Einheit haben, denn der Gegenstand ist ja eins, folglich muß sie das Mannigfaltige der Anschauung in eine Einheit verbinden, d. h. sie muß Begriff sein. Zur Erkenntniß gehört also Anschauung und Begriff; daher wird man bei Betrachtung der Vollkommenheit der Erkenntnisse auf zwei Stücke zu sehen haben, auf die Vollkommenheit des Begriffs und auf die Vollkommenheit der Anschauung. Vollkommenheit des Begriffs nennt man logische Vollkommenheit, so wie man Vollkommenheit der Anschauung ästhetische Vollkommenheit nennt. Eigentlich gehört nur die erstere in die reine allgemeine Logik, da diese es blos mit den Gesetzen des Denkens und nicht mit denen des Anschauens zu thun hat; wir haben aber die letztere doch mitgenommen, um durch die Nebeneinanderstellung beider größere Deutlichkeit zu bewirken. — Logische Vollkommenheit der Erkenntniß ist der Zweck des

Philosophen; ästhetische der Zweck des Redners und Dichters. — Die Vollkommenheit der Erkenntniß kann nun der Quantität, der Qualität, der Relation und der Modalität nach betrachtet werden.

Anmerkung.

Stufenleiter der Grade der Erkenntniß:

1) Vorstellen (repraesentare) kann nicht weiter erklärt werden.

2) Wahrnehmen (percipere), sich etwas mit Bewußtsein vorstellen. — Nicht jede Vorstellung (repraesentatio) ist schon eine Wahrnehmung (perceptio); daß sie zur letztern werde, dazu gehört, daß sie mit Bewußtsein begleitet wird. Die dunklen Vorstellungen, deren wir uns nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch ihre Wirkungen bewußt sind, gehören also nicht zu den Wahrnehmungen. Wenn man auf der Straße geht, so wirken eine Menge Gegenstände auf unser Gesichtsorgan, und bringen also auch eine Veränderung im Gemüth und so Vorstellungen hervor; aber wie vieler von diesen Vorstellungen sind wir uns gar nicht bewußt? Der Anfang des Wahrnehmens ist auffassen (apprehendere).

3) Kennen (noscere), einen Gegenstand so wahrnehmen, daß man ihn mit andern vergleichen, d. h. Identität und Verschiedenheit wahrnehmen kann.

4) Erkennen (cognoscere), eine Wahrneh-

mung durch einen Begriff auf ein Objekt beziehen. Das Kennen muß man auch den Thieren beilegen: der Hund hat eine solche Wahrnehmung von seinem Herrn, daß er ihn von allen andern Vorstellungen unterscheidet. Zum Erkennen gehört der Verstand. Der Hund kennt seinen Herrn; aber er erkennt ihn nicht. Das Erkennen setzt Bewußtsein voraus, wodurch das erkennende Subjekt sich vom erkannten Objekt unterscheidet.

5) Verstehen (intelligere), durch den Verstand vermöge der Begriffe erkennen oder konzipiren.

6) Einsehen (perspicere), etwas aus Prinzipien (Gründen) erkennen; dies geschieht durch die Vernunft.

7) Begreifen (comprehendere), etwas aus Prinzipien hinreichend einsehen; entweder hinreichend in gewisser Absicht, oder in aller Absicht; dies letztere können wir Menschen nicht.

Das Feld des Verstandes ist weit größer, als das Feld der Vernunft; wir verstehen weit mehr, als wir begreifen.

ad §. 273.

Man kann, wenn die Erkenntniß der Größe (Quantität nach) vollkommen genannt werden soll, entweder auf die extensive oder intensive Größe sehen. Man betrachtet eine Erkenntniß der extensiven Größe nach, wenn man sie als ein Ganzes ansieht, das mehrere Gegenstände unter sich begreift. Die Erkenntniß ist der exten-

siven Größe nach logisch vollkommen, wenn sie allgemein ist, sich auf alle Gegenstände der Art erstreckt. Es hat jemand eine vollkommene mathematische Erkenntniß der extensiven Größe nach, wenn er alle Sätze dieser Wissenschaft inne hat. Wir endliche Wesen, deren Verstand nicht allumfassend ist, und die wir unsere Erkenntnisse successiv (in der Zeit) erhalten, werden nie sagen können, daß alle unsere Erkenntnisse schon ganz allgemein sind, sondern wir werden in unsern Erkenntnissen immer weiter und weiter gehen können.

Einige Erkenntnisse sind freilich von der Art, daß sie sich vollkommen erschöpfen lassen; dahin gehört z. B. die reine allgemeine Logik, die Metaphysik der Natur, die der Sitten u. s. w. (dies sind nämlich diejenigen Wissenschaften, deren Objekte a priori durch Begriffe gegeben sind); aber der größte Theil unserer Erkenntnisse wird nie vollkommene Allgemeinheit erhalten können, entweder weil sie auf Erfahrung beruhen, die bis ins Unendliche geht, z. B. Geschichte, Naturbeschreibung, Experimentalphysik u. s. w., oder weil sie reine Anschauungen betreffen, z. B. Geometrie, Arithmetik, Mechanik u. s. w.

Die ästhetische Vollkommenheit der Erkenntniß, der extensiven Größe nach, beruht auf der Anwendbarkeit einer Erkenntniß, auf einer Menge von Objekten, die zu Beispielen dienen, an denen sich die Anwendung von ihr machen läßt; dadurch wird sie zugleich für den Zweck der Popularität brauchbar. Ein Beispiel wird

dies deutlicher machen. Der Satz: nur dadurch, daß Kräfte einander entgegenwirken, besteht die Welt, erhält, durch die Anwendung auf bestimmte Fälle, extensive ästhetische Größe. Der Raum würde nicht erfüllt sein, wenn die Materie nicht zwei einander entgegengesetzte Kräfte besäße, die anziehende und die zurückstoßende; durch jene allein würde die Materie sich bis ins Unendliche zusammenziehen, da der Raum bis ins Unendliche theilbar ist; durch diese allein würde sie sich ins Unendliche zerstreuen, da der Raum unendlich ist. — In der intellektuellen, moralischen Welt ist Gemeinschaft der Personen nur dadurch möglich, daß das Gefühl der Liebe sie einander nähert, und das Gefühl der Achtung sie von einander entfernt. In der organischen Natur wird der Körper nur dadurch erhalten, daß die organische und die mechanisch-chemische Kraft einander das Gleichgewicht halten; wenn die letztere die Oberhand erhält, wird der Körper zerstört (stirbt). Bei der Erkenntniß der mannigfaltigen Gegenstände der Natur zeigt sich eine doppelte Tendenz des Verstandes: das Abstraktionsvermögen, um gegebene Vorstellungen auf höhere Begriffe, als auf eine gemeinschaftliche Einheit, zurückzuführen; und das Unterscheidungsvermögen, um den Unterschied übereinstimmender Vorstellungen aufzusuchen, und durch beide Operationen nur wird Vollkommenheit der Erkenntniß erlangt. — Die Planeten erhalten sich in ihren Bahnen durch zwei ein-

ander entgegengesetzte Kräfte. — In einem wohl organisirten Staate müssen die einander entgegengesetzten Gewalten sich das Gleichgewicht halten. Die Staatsmaschine kann nur durch Reibung sich erhalten und belebt werden, u. s. w.

Sieht man bei einer Erkenntniß darauf, in wie fern sie den Grund zu andern Erkenntnissen enthält, so untersucht man ihre intensive Größe. Vollkommenheit der Erkenntniß, ihrer intensiven Größe nach, heißt Wichtigkeit; sie beruht auf der Größe oder Vielheit der Folgen. Die Wichtigkeit einer Erkenntniß ist von doppelter Art, entweder formale oder materiale. Eine Erkenntniß ist formal wichtig, wenn durch sie die logische Vollkommenheit unserer Erkenntnisse, der Form nach, befördert wird. So legen wir der Logik formale Wichtigkeit bei, weil durch sie der Verstand in den Stand gesetzt wird, seine Erkenntnisse, welcher Art sie auch sein mögen, zu vervollkommnen, ihnen einen größern Grad der Deutlichkeit zu ertheilen, sie gehörig zu ordnen, u. s. w. So sind mathematische Sätze formal wichtig, weil durch sie die Gründlichkeit (die eine logische Vollkommenheit ist, wie dies in der Folge gezeigt werden wird) anderer Erkenntnisse befördert wird; richtige philosophische Erklärungen sind formal wichtig, weil man durch sie Bestimmtheit und Deutlichkeit der Erkenntniß (die zur Vollkommenheit der Form gehört) erhält. — Eine Erkenntniß heißt material wichtig,

wenn aus ihr viele andere Erkenntnisse fließen. Da man nun dieses viel nur immer vergleichungsweise angeben kann, so wird man auch nur verhältnißmäßig bestimmen können, welche Erkenntniß wichtiger ist, als die andere. So ist die Erkenntniß der Philosophie und der Mathematik wichtiger, als die der türkischen Sprache; und eine Geschichte der Menschheit wichtiger, als die Geschichte der Wappen und die Erkenntniß der Verwandtschaft adlicher Familien. Die Logik betrachtet die Wichtigkeit der Erkenntniß blos in theoretischer, und nicht in practischer Rücksicht; sie sieht nicht auf ihre Brauchbarkeit, als Mittel zu beliebigen Zwecken. — Die logische Wichtigkeit unterscheidet sich endlich von der ästhetischen dadurch, daß jene allgemein gültig, objektiv gültig ist; da hingegen diese blos Wichtigkeit für das erkennende Subjekt hat. So wird der Redner und Dichter seinen Worten ästhetische Wichtigkeit geben, wenn er die Zeitumstände nutzt, oder wenn er auf die Zwecke (auf das Interesse) seiner Zuhörer Rücksicht nimmt.

Man muß das Wichtige mit dem Schweren nicht verwechseln. Schwer ist das, was eine Kraftanstrengung erfordert. Nun kann eine Erkenntniß schwer sein, ohne daß sie wichtig ist, und umgekehrt. Die Schwere entscheidet daher weder für, noch wider den Werth einer Erkenntniß. Eine schwere oder auch eine beschwerliche, mühsame Erkenntniß, ohne große Folgen, heißt leere

Grübelei, z. B. ob wirklich die Westphäler am Kreuze Christi die Wache gehabt; Buridans Untersuchung über den durstenden Esel in der Mitte zwischen zwei Eimern Wasser, u. s. w.

ad §. 274.

Eine Erkenntniß ist der Qualität nach vollkommen, wenn sie deutlich ist. Man unterscheidet logische und ästhetische Deutlichkeit. Eine Vorstellung hat logische Deutlichkeit, wenn ich mir der Merkmale derselben bewußt bin; da nun die Merkmale Begriffe sind, so kann man auch sagen: die logische Deutlichkeit ist die Deutlichkeit durch Begriffe (in abstracto). Eine Vorstellung erhält ästhetische Deutlichkeit, wenn man sie in Anschauungen (in Beispielen in concreto) darlegt. Die Vorstellung wird dadurch verständlich, und die Erkenntniß lebhaft. Dem gemeinen Mann ist der Begriff des Rechts verständlich, denn er kann mehrere Beispiele von Recht und Unrecht anführen; aber der Begriff Recht ist ihm nicht deutlich, weil er keine Merkmale davon angeben kann. Da die logische Deutlichkeit auf Begriffe, die Verständlichkeit auf Anschauung beruht, so ist leicht einzusehen, daß eine ohne die andere bestehen kann. Einfache Begriffe können verständlich, aber nicht deutlich gemacht werden. Aber es kann auch eine Vorstellung deutlich sein, ohne daß sie schon verständlich ist, weil die dazu gehörigen Beispiele nicht sogleich aufgefunden werden können. — Der populäre Vortrag muß Deutlich-

keit und Verständlichkeit vereinigen. Sie giebt **Hellig-keit**; man nennt einen hellen Kopf denjenigen, der das Talent besitzt, abstrakte und gründliche Erkenntnisse lichtvoll und der Fassungskraft des gemeinen Verstandes angemessen darzustellen. In dem Vortrag der Schule wird Deutlichkeit und Gründlichkeit (s. den folgenden §.) gefordert; der Dichter soll lebhaft und anschaulich (verständlich) darstellen, der Philosoph, wenn er für Laien (Uneingeweihte) schreibt, muß lichtvoll darstellen; dies wird auch vom Redner gefordert. Bei der populären Darstellung muß man sich hüten, daß man weder durch zu große Auflösung des Begriffs der Uebersicht des Ganzen schade, noch durch zu häufige Beispiele die Aufmerksamkeit zerstreue.

Anmerkung.

Qualitative Vollkommenheit der Empfindung heißt **Stärke**, und wird durch den Sinn gegeben. Diese Stärke hat ihre Grenzen, über diese Grenzen hinaus wird das Bewußtsein des Eindrucks subjektiv, und geht in Gefühl über; starkes Licht blendet, und erregt Schmerzen. — Die Lehre von der qualitativen Vollkommenheit der Empfindung gehört nicht in die Logik.

ad §. 275.

Die logische Deutlichkeit, von der hier nur die Rede sein kann, ist also mit der Deutlichkeit der Begriffe einer-

lei; und wir bitten daher den Leser, das, was §. 57. bis §. 62. über diesen Gegenstand gesagt ist, hier nachzulesen. — Kann man in einer Erkenntniß Merkmale von Merkmalen angeben, ein Merkmal aus dem andern als seinem Grunde ableiten, so heißt die Erkenntniß gründlich und tief. Der gründlichen und tiefen Erkenntniß ist die seichte und oberflächliche Erkenntniß entgegengesetzt. Eine Erkenntniß heißt seicht und oberflächlich, wenn man bloß einige Merkmale von dem erkannten Gegenstande angeben kann, wenn man nicht Merkmale von Merkmalen aufgesucht hat, die Gründe seiner Behauptungen nicht kennt. — Es giebt bei einer jeden Erkenntniß Gründe, über die man nicht weiter hinaus kann, Merkmale, von denen sich weiter keine Merkmale angeben lassen; findet dieses bei der Erkenntniß statt, dann ist die Erkenntniß vollkommen gründlich, und dies bei allen ihren Erkenntnissen zu erreichen, ist das Streben der Vernunft.

Von der logischen Deutlichkeit kann man sagen, sie sei gründlich, von der ästhetischen, sie sei einleuchtend. Wenn der Dichter eine Idee anschaulich (in einer Anschauung) darstellt, wie z. B. Haller die Ewigkeit, oder der Philosoph seine Behauptung durch Beispiele erläutert, so wird die Erkenntniß, die er hervorbringt, ästhetisch deutlich sein, und sie wird einleuchtend genannt werden.

ad §. 276.

Die logische Deutlichkeit einer Erkenntniß, oder die Deutlichkeit durch Begriffe, ist von doppelter Art: entweder synthetische oder analytische; bei dieser ist der Begriff gegeben, und wird in seine Merkmale aufgelöst (analysirt), bei jener wird der Begriff durch Zusammensetzung (Synthesis) der Merkmale gemacht (s. §. 59.). Das höchste Ziel der Deutlichkeit ist die Definition. Sie ist ein zureichend deutlicher und abgemessener Begriff (s. §. 62.). Man kann also auch analytische und synthetische Definitionen unterscheiden; eine analytische Definition ist die Definition eines gegebenen, eine synthetische die eines gemachten Begriffs.

ad §. 277.

Bei der synthetischen Definition wird der Begriff selbst zusammengesetzt. Nun kann man einen Begriff entweder a priori (ohne alle sinnliche Wahrnehmung, Erfahrung), oder a posteriori (vermittelst der sinnlichen Wahrnehmung) zusammensetzen. Die Zusammensetzung der Begriffe a priori ist willkührlich, man deklarirt, was man unter einem gewissen Ausdruck versteht oder verstanden wissen will. Daß eine solche Deklaration die geforderten Eigenschaften einer Definition habe, ist außer Zweifel; allein es entsteht noch die Frage: ob der Begriff nicht leer ist? d. h. ob ihm ein Gegen-

ſtand correſpondire? welches nur durch eine Anſchauung, die unter ihm enthalten iſt, dargethan werden kann. Iſt nun die Anſchauung, die man dem Begriff unterlegen muß, um ihm ſeine Realität zu ſichern, empiriſch, ſo wird, da eine empiriſche Wahrnehmung unendlich viel Merkmale enthält, nie geſagt werden können, daß die Deklaration der Anſchauung adäquat, und alſo eine Definition eines Gegenſtandes ſei. Der Mathematiker ſetzt ſeine Begriffe willkührlich zuſammen, er beſtimmt (deklarirt) was er unter Parabel, Zirkel ꝛc. verſteht, oder verſtanden wiſſen will, und dieſe ſeine Erklärung muß allen dem vorausgehen, was über dieſen Begeiff geſagt wird. Seinem Begriffe aber ſichert er dadurch die Realität, daß er den Begriff conſtruirt, d. h. durch die Einbildungskraft in einer Anſchauung a priori darſtellt.

Erfahrungsbegriffe werden gleichfalls ſynthetiſch gemacht; wir ſollen bei dem empiriſchen Begriffe von Gold nicht entwickeln, was in ihm liegt, ſondern durch ſinnliche Wahrnehmung kennen lernen, was zu ihm gehört. Die Syntheſis iſt alſo hier nicht willkührlich, wie bei den gemachten Begriffen a priori. Da man aber die empiriſche Syntheſis nie als vollendet betrachten kann, indem es immer noch möglich bleibt, neue Merkmale aufzufinden, ſo kann es auch keine ſynthetiſche Definition eines empiriſchen Begriffs geben.

ad §. 278.

Ist der Begriff gegeben, so wird die Erklärung (Deutlichmachung) desselben analytisch sein. Die Erklärung hat mehrere Grade, Beschreibung (descriptio), Erörterung (expositio) und Definition. Die letztere ist der höchste Grad. Man beschreibt einen sinnlichen Gegenstand, wenn man so viel Merkmale von demselben angiebt, als hinreichen, ihn zu einer gewissen Absicht von andern zu unterscheiden. So beschreibt uns der Botaniker die Pflanzen, der Mineralog die Fossilien u. s. w. Weder der Botaniker noch der Mineralog wird behaupten, daß sie alle Merkmale der Gegenstände, die sie beschreiben, angegeben haben, ja sie würden auch nicht einmal alle angeben wollen, wenn sie es auch könnten; sie wollen nur so viele Kennzeichen darlegen, daß man den Gegenstand, den sie beschreiben, von andern unterscheide. So beschreiben wir unsere Freunde an andere, die sie nicht kennen; beschreiben unserm Bedienten das Haus, wo er hingehen soll, wo wir in beiden Fällen sehr gut wissen, daß wir nicht alle Merkmale erschöpft haben, aber wir wollten sie auch nicht erschöpfen. — Ferner kommt es bei Beschreibung eines Gegenstandes gar nicht darauf an, ob die Merkmale, die wir angeben, innere oder äußere sind (dem Gegenstande an sich, oder nur im Verhältniß mit andern) zukommen; sobald sie nur dazu dienen, den Gegenstand von andern zu unterscheiden. Wir sagen in der Beschreibung des Goldes,

das es neunzehnmal schwerer sei als Wasser, weil durch dieses Verhältniß das Gold von andern Körpern unterschieden wird, ob wir gleich das Wesen desselben dadurch nicht kennen lernen.

ad §. 279.

Von der Beschreibung ist die Erörterung (expositio) verschieden. Einen Begriff erörtern, heißt die innern Merkmale desselben darstellen, ohne auf Ausführlichkeit und Präcision Anspruch zu machen. So exponirt der Philosoph die Begriffe „Substanz", „Ursach", „Recht", „Billigkeit" u. s. w. Er giebt die Merkmale dieser Begriffe an, von denen er freilich sicher ist, daß sie in dem Begriffe sich finden, ob er gleich nicht dafür steht, daß er in der Folge nicht noch mehrere werde hinzusetzen können. Ferner unterscheidet sich die Erörterung von der Beschreibung darin, daß in der letztern auch zufällige Merkmale enthalten sein können, da hingegen die erstere blos wesentliche Merkmale enthalten darf. In der Beschreibung meines Freundes kann ich den Rock bezeichnen, den er trägt. — Nur bei gegebenen Begriffen findet Erörterung statt, denn wenn der Begriff gegeben ist, so kann ich aus einander setzen, was für Merkmale sich in ihm finden; wenn ich aber den Begriff selbst erst bilde, so findet alsdann keine Exposition, sondern eine Deklaration statt; ich erkläre, was ich unter diesem Begriffe verstanden wissen will. So deklarirt der Mathematiker: er wolle unter dem

Ausdrucke „Rechteck" ein Viereck, dessen gegenüber stehende Seiten parallel und gleich sind, und was rechte Winkel hat, verstanden wissen.

ad §. 280.

Die Definition unterscheidet sich von der Erörterung dadurch, daß sie die wesentlichen Merkmale des Begriffs vollständig und präcis darstellt. — Es gehören zur Definition drei Stücke, Deutlichkeit, Ausführlichkeit und Präcision (Abgemessenheit); die Ausführlichkeit und Abgemessenheit begreifen wir unter dem gemeinschaftlichen Namen der Angemessenheit. Eine Definition ist deutlich, theils wenn die Merkmale, die sie angiebt, deutliche oder klare Vorstellungen sind, theils, wenn durch sie das zu definirende (Definitum) wirklich deutlich wird. Ausführlich oder vollständig ist sie, wenn sie alle wesentliche Merkmale angiebt; präcis, wenn sie nicht zu viel Merkmale angiebt, oder Merkmale nennt, die schon in einander enthalten sind. — Die Definition des Kreises, er ist eine Figur, die von einer einzigen Linie so begränzt wird, daß man von einem Punkte innerhalb nach derselben lauter gleiche gerade Linien ziehen kann, hat die drei, von einer vollkommenen Definition, geforderten Eigenschaften. Sie ist deutlich, denn die Ausdrücke: Figur, Linie, gerade Linie, Punkt, begränzen, sind deutliche Begriffe, weil der Geometer sie definirt, ehe er zur Definition des Kreises kommt. (Folgender Definition

finition des Kreises: der Kreis ist eine Figur, in der der Winkel, dessen Spitze im Umkreise liegt, und dessen Schenkel auf dem halben Umkreise ruhet, ein rechter Winkel ist, fehlt Deutlichkeit, denn man weiß noch nicht, was man unter Umkreis versteht, ferner was das heißt: die Schenkel des Winkels ruhen auf dem halben Umkreis u. s. w.). Sie ist ausführlich, denn sie enthält alle wesentlichen Merkmale. Nicht ausführlich würde sie z. B. sein, wenn man sagte: der Kreis ist eine krummlinige Figur; denn die Ellipse ist auch eine krummlinige Figur. Sie ist präcis, denn sie enthält alles das, wodurch die Vorstellung des Zirkels von allen andern ausgeschlossen wird, aber auch kein Merkmal doppelt. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn man sagte: der Kreis ist eine krummlinige Figur, die von einer einzigen krummen Linie so begränzt wird u. s. w.

Die Definition entspringt bei gegebenen Begriffen aus der Exposition, bei willkührlichen aus der Deklaration.

Alle gegebenen Begriffe können wohl erörtert, aber nicht definirt werden, denn sie sind entweder durch Erfahrung (a posteriori) oder durchs Vorstellungsvermögen (a priori) gegeben; die erstern leiden, da die Erfahrung bis ins Unendliche fortgesetzt werden kann, nicht sichere Gränzen, wenigstens wird man immer die Möglichkeit neuer noch zu entdeckender Merkmale zugestehen müssen. Sagt man z. B. Gold ist ein gelbes

Metall, so kommt nachher hinzu, was neunzehnmal schwerer als Wasser ist, ferner was sich dehnen läßt, was nicht rostet u. s. w., und so kann man bis ins Unendliche fortgehen. Bei den durchs Erkenntnißvermögen selbst (a priori) gegebenen Begriffen scheint freilich eine Definition möglich zu sein, da der Begriff bestimmt ist, aber da man nie sicher sein kann, daß die vorgenommene Analysis (Auflösung) des Begriffs ausführlich ist, und ob sich nicht noch in demselben dunkle Vorstellungen finden, die in der Zergliederung übergegangen sind, ob wir sie gleich in der Anwendung jederzeit brauchen, so wird auch hier keine Definition, sondern nur Erörterung statt finden. Daher sollte man von der Auflösung durch Erfahrung gegebener Begriffe lieber den Ausdruck Beschreibung, und von der Auflösung der a priori gegebenen, den Ausdruck Erörterung brauchen. Einen willkührlich gedachten Begriff kann man freilich definiren, denn man kann genau bestimmen, was man dabei hat denken wollen, da man ihn vorsätzlich gemacht hat, aber ob diesem Begriffe ein Gegenstand korrespondiren werde, das ist eine Frage, die bei der Definition immer noch übrig bleibt, und die sich nur in der Mathematik beantworten läßt, weil diese den Gegenstand, den sie definirt, zugleich in der Anschauung darstellt. Ob wir nun gleich hier den Ausdruck Definiren in seiner eigenthümlichen und folglich richtigen Bedeutung genommen haben, so wollen wir doch, weil

man eine Erörterung, sobald man nur derselben die größtmöglichste Vollkommenheit gegeben hat, Definition nennt, die Benennung Definition eben so brauchen. Definition, im strengen Sinne genommen, bleibt die Idee einer logischen Vollkommenheit, die wir zu erreichen streben müssen; der Weg, durch den wir dazu gelangen, ist Beschreibung und Erörterung, und wenn man gleich diese nie für vollständig halten muß, so sind sie doch deshalb nicht zu verwerfen, nicht blos, weil man in vielen Fällen damit ausreicht, sondern weil auch die Unvollständigkeit die Richtigkeit derselben nicht aufhebt; man auch von einer unvollständigen Erörterung ausgehen muß, um zu einer vollständigen zu gelangen.

Man nimmt den Ausdruck Definition auch noch in einer doppelten Bedeutung, entweder versteht man das ganze Urtheil darunter, dessen Subjekt das Definitum und dessen Prädikat die Merkmale desselben sind, z. B. ein Dreieck ist eine von drei Linien begränzte Figur, und dies nennt man definitio adplicans, oder man versteht blos die von dem definito angegebenen Merkmale, z. B. eine von drei Linien begränzte Figur, und dann nennt man sie definitio adplicata oder terminus definiens.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich übrigens leicht, daß ein einfacher Begriff keine Definition zuläßt, weil er keine Merkmale enthält.

ad §. 281.

Hieraus erhellet, daß alle analytische Definitionen auf Erörterungen beruhen; man sucht nach und nach die Merkmale des gegebenen Begriffs auf, und wenn nun die Erörterung vollständig und präcise ist, so ist sie eine analytische Definition (s. §. 278). Aus eben diesem §. ergiebt sich, daß bei gemachten Begriffen die synthetische Definition auf der Deklaration beruht. Vergleicht man §. 89., so findet sich, daß nur a priori gegebene Begriffe analytische Definitionen zulassen. Erfahrungsgegenstände werden zwar synthetisch deutlich vorgestellt, allein ich kann keine Definition davon zu Stande bringen, weil die Erörterung nie vollständig sein kann, da die Anschauungen, durch die uns doch Gegenstände der Erfahrung allein gegeben werden können, unendlich viel Merkmale haben. Synthetische Definitionen finden also nur bei gemachten Begriffen statt.

§. 282. ist an sich deutlich.

ad §. 283.

Ein Cirkel ist eine krummlinige Figur, ist eine zu weite Definition, denn sie begreift noch andere krummlinige Figuren, die nicht Cirkel sind (z. B. Ellipsen), unter sich. Ein Dreieck ist eine Figur, die drei gerade Linien begränzen, ist eine zu enge Definition, weil es die krummlinigen und vermischtlinigen Dreiecke ausschließt.

Liebe zu Gott, ist eine himmlische Verwandtschaft; und Hingebung seiner Selbst in der Gottheit, ist eine unendliche Definition.

Liebe ist das Verhältniß eines Liebenden zu dem, der geliebt wird, ist eine Definition, die einen Cirkel (Dialele) enthält; weil man liebend erklärt durch den, der Liebe empfindet; und geliebt durch das, wogegen Liebe empfunden wird.

Sonst nennt man gewöhnlich als eine Regel für die Definition, daß sie keine Negation enthalten darf, allein das gilt nur, in so fern das Definitum kein negativer Begriff ist. Wie will man Finsterniß anders, als Mangel des Lichts, d. h. negativ definiren?

ad §. 284. und 285.

Schon §. 281. ist gezeigt worden, daß Gegenstände der Erfahrung nicht definirt, sondern nur beschrieben und erörtert werden können; synthetische Definitionen von gemachten Begriffen sind leicht zu Stande zu bringen; mehrere Schwierigkeiten finden sich bei den analytischen Definitionen a priori gegebener Begriffe, wo man auch nur durch immer vollständigere Erörterungen sich der Definition immer mehr und mehr nähern kann. §. 285. sind, nach dem §. 282. gegebenen Satze, daß in einer jeden richtigen Definition Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, Regeln zur Prüfung der Definitionen gegeben.

ad 1. Da nur Begriffe (nicht Anschauungen, welche

unendlich viel Merkmale enthalten) definirt werden können, so ist jede Definition ein allgemeines kategorisches Urtheil. Kann nun dies Urtheil simpliciter kontraponirt werden, so ist das Subjekt nicht enger, als das Prädikat, d. h. das Definitum nicht enger, als die definitio adplicata (s. §. 279). Denn in dem simpliciter kontraponirenden Urtheil wird von der ganzen Sphäre des Gegentheils des Prädikats ausgesagt, daß ihm das Subjekt nicht als Merkmal zukomme (s. §. 132). Wäre nun das Subjekt (Definitum) weiter, als das Prädikat (Definition), so wäre das Gegentheil des erstern (des Definitums) enger, als das Gegentheil des Prädikats (der Definition), und also fände keine contrapositio simplex statt. Wenn also die Definition sich simpliciter kontraponiren läßt, so ist das Definitum nicht weiter, als die Definition; oder, welches einerlei ist, die Definition ist nicht enger, als das Definitum. — Die Definition: ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur, kann ich simpliciter kontraponiren: alle nicht dreiseitige Figuren sind nicht Dreiecke; also ist die Definition nicht enger, als das Definitum.

ad 2. Wenn man die Definition (adplicans) rein umkehren kann, so ist die Definition (adplicata) nicht weiter, als das Definitum; denn wenn sie weiter wäre, so würden einige Gegenstände unter ihr stehen, die nicht unter dem Definito enthalten sind, also keine reine Umkehrung statt finden können. Kann ich die Definition:

ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur, simpliciter umkehren, und sagen: alle dreiseitige Figuren sind Dreiecke, so ist die Definition nicht weiter, als das Definitum; denn sonst müßten einige dreiseitige Figuren nicht Dreiecke sein.

ad 3. und 4. Beide Sätze ergeben sich aus der Verbindung von 1. und 2. Die Definition: ein Cirkel ist eine krummlinige Figur, läßt sich zwar simpliciter kontraponiren: keine nicht krummlinige Figur ist ein Cirkel, aber nicht simpliciter umkehren: alle krummlinige Figuren sind Cirkel; also ist die Definition „krummlinige Figur weiter, als das Definitum „Cirkel". Die Definition: ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur mit zwei gleichen Seiten, läßt sich zwar simpliciter umkehren: alle dreiseitige Figuren mit zwei gleichen Seiten sind Dreiecke; aber nicht simpliciter kontraponiren: alle nichtdreiseitige Figuren mit zwei gleichen Seiten sind nicht Dreiecke; also ist die Definition „dreiseitige Figur mit zwei gleichen Seiten" enger, als das Definitum „Dreieck"; denn sie erstreckt sich, wie man sieht, blos auf die gleichschenkeligen Dreiecke.

ad 5. Ergiebt sich aus dem Vorhergehenden, und bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

ad §. 286.

Man theilt die Definitionen in Verbaldefinitionen, Nominaldefinitionen und Realdefinitionen. Eine Definition heißt eine Verbaldefinition,

wenn sie die bloße Auseinandersetzung des Worts enthält, z. B. Dreieck ist, was drei Ecken hat, Fürsorge ist die Sorge für jemandes Beste. Sie heißt mit Unrecht eine Definition, denn sie löst blos das Wort auf, womit der Begriff bezeichnet worden; kann aber sehr oft dazu dienen, die weitere Erläuterung des Begriffs zu finden. Eine Nominaldefinition enthält blos äußere Merkmale, die aus der Vergleichung des Begriffs mit andern sich ergeben, und daher blos das Verhältniß dieses Begriffs zu andern. Eine Realdefinition enthält innere wesentliche Merkmale, durch sie wird also die Möglichkeit des Gegenstandes aus innern Merkmalen dargelegt. Eine Nominaldefinition wird also nur komparativ hinreichend sein, da hingegen eine Realdefinition es in aller Rücksicht ist. Könnten wir den Gegenstand in allen Verhältnissen darstellen, so würde die Nominaldefinition die Stelle der Realdefinition vollkommen vertreten. Die Nominaldefinition beruht auf Vergleichung, die Realdefinition auf Ableitung. Beispiele einer Nominaldefinition sind: Rechtspflicht ist diejenige Pflicht, die erzwungen werden kann. Sie giebt blos an, wodurch sich die Rechtspflicht von andern Pflichten unterscheidet. Wasser ist ein durchsichtiges Flüssige, ohne Farbe und Geschmack. Die Erfahrungsgegenstände erlauben blos Nominaldefinitionen; denn wir können zwar die eigenthümlichen Merkmale derselben aufsuchen, indem wir sie mit andern Gegenständen ver-

gleichen, den innern Grund ihrer Möglichkeit aber sehen wir nicht ein. In der praktischen Philosophie giebt es Realdefinitionen, denn diese muß die Rechtmäßigkeit (Realität) ihrer Begriffe aus Gründen darthun; so wird die Metaphysik der Sitten eine Realdefinition der Rechtspflicht geben, d. h. darthun können, wodurch man befugt ist, den andern zu zwingen. So giebt auch der Mathematiker Realdefinitionen, z. B. wenn er einen Cirkel erklärt; er ist eine Figur, die dadurch entsteht, daß man eine gerade Linie um einen ihrer Endpunkte so lange bewegt, bis sie in ihre vorige Lage kömmt.

ad §. 287.

Die Nominaldefinition beruht auf Vergleichung des zu definirenden Begriffs mit andern, um anzugeben, worin er mit ihnen übereinkömmt, und wodurch er sich von ihnen unterscheidet. Man suche also zunächst den Gattungsbegriff, worunter der zu definirende Begriff steht, und gebe sodann den specifischen Unterschied, d. h. die Merkmale an, wodurch er sich von den übrigen Begriffen unterscheidet, die, mit ihm koordinirt, die Sphäre des Gattungbegriffs ausmachen. Der Gattungsbegriff von Rechtspflicht ist Pflicht; der specifische Unterschied zwischen ihr und den andern Pflichten besteht darin, daß sie erzwungen werden kann. Der höchste Begriff (Etwas) wird also keine Nominaldefinition zulassen. Eben so lassen die einfachen Begriffe keine Realdefinition

zu; man kann von Einheit, Realität, Negation u. s. w. keine Realdefinition geben.

ad §. 288.

Man theilt endlich auch die Erklärungen in theoretische und genetische. Eine Definition heißt theoretisch, wenn sie sich blos auf Erkenntniß bezieht, z. B. ein Dreieck ist eine Figur mit drei Seiten. Sie heißt genetisch, wenn sie zugleich Mitel angiebt, den Gegenstand hervorzubringen. Dies letztere findet nur in der reinen Mathematik statt, z. B. ein Dreieck entsteht, wenn man drei Linien so zusammensetzt, daß sie eine Fläche nach allen Seiten begrenzen, ist eine genetische Erklärung.

ad §. 289. bis §. 292. inclusive.

Der Relation nach ist eine Erkenntniß logisch vollkommen, wenn sie objektiv wahr ist; ästhetisch vollkommen, wenn sie subjektiv wahr ist. Eine Erkenntniß heißt objektiv wahr, wenn sie von allen als wahr anerkannt wird, subjektiv wahr, wenn sie blos von dem erkennenden Subjekt für wahr gehalten wird. Die blos subjektive oder ästhetische Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Subjekt und den Gesetzen des Sinnenscheins, und ist folglich nichts weiter, als ein allgemeiner Schein. So hat der feurige Kreis, den man sieht, wenn eine glühende Kohle schnell im Kreise herumgedreht wird, ästhetische Wahrheit, ferner der beim Aufgange größer erscheinende Mond u. s. w.

Der Philosoph, der logisch vollkommene Erkenntnisse liefern soll, muß objektive Wahrheit geben, er darf nur aus als allgemein wahr erkannten Sätzen seine Folgerungen herleiten; Der Redner und Dichter hingegen kann aus subjektiv wahr angenommenen Sätzen folgern; er wird dem Muhamedaner aus dem Koran Sätze beweisen können. — Nur die objektive Wahrheit gehört hierher, und wenn wir also hinführo von Wahrheit schlechthin reden, wollen wir diese stets darunter verstanden wissen. Die (objektive) Wahrheit ist doppelt, formale (logische und materiale (reale) Wahrheit. Eine Erkenntniß ist formal oder logisch wahr, wenn sie mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt, material oder real, wenn sie mit dem vorgestellten Gegenstande übereinstimmt. — Man sieht leicht ein, daß eine Erkenntniß, die keine formale Wahrheit hat, auch keine materiale haben kann, weil eine Erkenntniß, die den Gesetzen des Denkens widerspricht, nicht einmal gedacht werden, also noch weniger mit einem Gegenstande übereinstimmen kann. Wenn uns jemand erzählt, er habe einen viereckigen Cirkel gesehen, wer wird wohl über diesen Umstand Zeugen abhören wollen, um die materiale Wahrheit auszumitteln, da die Vorstellung viereckiger Cirkel, als sich selbst widersprechend, schon logisch nicht wahr sein kann. Die logische Wahrheit ist also die nothwendige Bedingung der materialen Wahrheit, die conditio sine qua non derselben. Aber wenn gleich die materiale Wahrheit die logi-

sche voraussetzt, so sind beide doch darum nicht für ein Erlei zu halten, denn aus dem Umstande, daß eine Erkenntniß den Gesetzen des Denkens gemäß ist, so ist noch nicht, daß sie auch einen ihr korrespondirenden Gegenstand hat. Die Vorstellung, daß mein Freund in Amerika jetzt ausreitet, ist logisch wahr, daß sie real wahr ist, folgt daraus noch nicht. Daß es keine allgemeinen Kriterien der materialen Wahrheit geben kann, ist §. 64. dargethan worden. Kant macht in seiner von Herrn Jäsche herausgegebenen Logik bei Erwähnung der materialen Wahrheit folgende Bemerkung: „Um als material wahr zu gelten, soll meine Erkenntniß mit dem Objekte übereinstimmen. Nun kann ich aber das Objekt nur mit meiner Erkenntniß vergleichen, dadurch, daß ich es erkenne. Meine Erkenntniß soll sich also selbst bestätigen, welches aber zur Wahrheit noch lange nicht hinreichend ist; denn da das Objekt außer mir, und die Erkenntniß in mir ist, so kann ich immer doch nur beurtheilen: ob meine Erkenntniß vom Objekt mit meiner Erkenntniß vom Objekt übereinstimme. Einen solchen Cirkel im Erklären nannten die Alten Dialele. Und wirklich wurde dieser Fehler auch immer den Logikern von den Skeptikern vorgeworfen, welche bemerkten: es verhalte sich mit jener Erklärung der Wahrheit eben so, wie wenn jemand vor Gericht eine Aussage thue, und sich dabei auf einen Zeugen berufe, den niemand kenne, der sich aber dadurch glaubwürdig

machen wolle, daß er behaupte, der, welcher ihn zum Zeugen aufgerufen, sei ein ehrlicher Mann. Die Beschuldigung war allerdings gegründet. Nur ist die Auflösung der gedachten Aufgabe schlechthin, und für jeden Menschen unmöglich".

Da wir in der reinen allgemeinen Logik von dem Inhalte des Denkens abstrahiren, so ist auch nur die formale Wahrheit ein Gegenstand derselben, und wir werden also auch blos die Frage zu beantworten haben: welches sind die allgemeinen Kennzeichen der formalen Wahrheit? — Diese sind §. 290 und 291. bestimmt angegeben, und da sie leicht verständlich sind, will ich nichts weiter hinzufügen. — Uebrigens läßt sich noch zeigen, daß die Frage nach einem allgemeinen Kennzeichen der materialen Wahrheit einen Widerspruch in sich schließt. Denn ein allgemeines Kennzeichen wäre ein solches, das auf alle Gegenstände paßt; materiale Wahrheit aber fordert Uebereinstimmung mit einem bestimmten Gegenstande, nicht mit einem Gegenstande überhaupt.

ad §. 293.

Der Unterschied zwischen formaler Wahrheit der Erkenntniß und zwischen Modalität der Erkenntniß, die aufs Fürwahrhalten sich bezieht, macht, wie ich gefunden habe, Anfängern Schwierigkeit. Formale Wahrheit ist, wie schon oft gesagt worden, das Uebereinstimmen der Erkenntnisse theils unter sich, theils mit den Gesetzen des Denkens. Beim Fürwahrhalten

aber frage ich nicht, ob eine Erkenntniß mit den übrigen und mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt (auch nicht, ob sie mit dem Gegenstande übereinstimmt, welches materiale Wahrheit ist), sondern wie groß für mich der Grad der Gewißheit dieser Uebereinstimmung ist. Eine Erkenntniß kann wahr (formal und material) sein, und ich kann doch keine völlige Gewißheit haben. So hat z. B. der gemeine Feldmesser, der die Sätze der Geometrie auf Autorität annimmt, keine völlige Gewißheit von denselben, ob diese Sätze gleich formal und material wahr sind.

ad §. 294.

Der §. selbst ist leicht verständlich, ich will blos Beispiele hinzufügen. Wenn jemand eine Zeitungsnachricht für wahr hält, weil er wünscht, daß sie wahr sein möchte, so ist dieser Wunsch der Grund seines Fürwahrhaltens. Wenn jemand die Sätze des Glaubens seiner Väter für wahr hält, weil seine Väter sie geglaubt haben, so ist die Autorität seiner Väter der Grund seines Fürwahrhaltens. Wenn jemand Queckſilber und Schwefel zu Zinnober im Schmelztiegel vereinigt, so ist seine eigene Erfahrung der Grund seines Fürwahrhaltens.

ad §. 295.

Ueberredung ist ein Fürwahrhalten, das lediglich auf subjektiven Gründen beruht. So überredet man den gemeinen Mann Gespenster und Hexen zu glauben, wenn man sich dabei auf Autorität seiner Vorál-

tern beruft; so überredet man andere in geheime Gesellschaften zu treten, wenn man ihnen fälschlich Nutzen für das ganze Menschengeschlecht daraus verspricht. Der Ueberredung steht die Ueberzeugung entgegen.

Ueberzeugung ist ein Fürwahrhalten, wobei die subjektiven Gründe zugleich die objektiven Gründe sind. — Ein Grund ist subjektiv, wenn er auf der individuellen Beschaffenheit desjenigen beruht, bei dem er sich findet, also nur für ihn gilt. Objektiv hingegen, wenn er aus der Sache selbst genommen ist, oder Allgemeingültigkeit hat. Man kann einen König überreden, es sei nöthig einen Krieg zu führen, und man kann ihn davon überzeugen. — Oft überreden die Prediger die Leute zur Tugend. Ueberzeugung hat also den Rang vor Ueberredung. Gewißheit durch Ueberzeugung gewirkt, ist unveränderlich, Fürwahrhalten durch Ueberredung hervorgebracht, kann verändert werden. Der Mathematiker und der Philosoph muß überzeugen, der Dichter überredet zuweilen.

Meinen ist ein Fürwahrhalten, wobei ich weiß, daß meine Gründe weder subjektiv (für mich) noch objektiv (für jedermann) gültig sind. Ich meine, die in Europa jetzt herrschende Aufklärung wird, trotz aller angewandten Mühe, sie auszurotten, sich nie völlig ausrotten lassen. Ich weiß wohl, meine Gründe dafür sind nicht von der Art, daß sie für mich und also auch nicht für jedermann überzeugend sind; allein ich habe

doch mehr Gründe dafür als dawider, daher sage ich, ich meine.

Glauben ist ein Fürwahrhalten aus Gründen, die für mich zureichend sind, von denen ich aber zugestehen muß, daß sie nicht für jedermann gelten, Allgemeingültigkeit haben; sie sind subjektiv, aber nicht objektiv hinreichend. Ich glaube eine Unsterblichkeit der Seele, d. h. die Gründe, die ich für diese Behauptung habe, sind für mich hinreichend, sie beruhen auf einer Forderung meiner Vernunft, die sie thun muß, wenn sie in theoretischer und praktischer Rücksicht sich nicht mit sich selbst entzweien will. Dieser Glaube an Unsterblichkeit beruht auf meiner Ueberzeugung von der Moralität. Diese ist nur für mich hinreichender Grund zur Annahme dieser Behauptung, allein ich kann nicht fordern, daß jedermann sie, so wie ich, annehmen soll.

Wissen ist ein Fürwahrhalten aus subjektiv und objektiv zureichenden Gründen. Der Mathematiker führt für den Satz, daß in einem jeden Dreiecke alle drei Winkel zusammengenommen zwei rechten Winkeln gleich sind, Gründe an, die nicht blos für ihn, sondern für jedermann gelten. Wer den Schnee für weiß erklärt, und sich deshalb auf seine Wahrnehmung stützt, hält seine Gründe für allgemeingültig, und erwartet von jedermann denselben Ausspruch.

ad §. 196.

ad §. 296.

Steigt man von dem niedern Grade der Gewißheit zu den höhern auf, so kommt zuerst das Meinen, dann das Glauben, und sodann das Wissen. Für die problematischen Urtheile gilt das Meinen, für die assertorischen das Glauben, und für die apodiktischen das Wissen. Es könnte zwar scheinen, als wenn die assertorischen Urtheile einen höhern Grad des Fürwahrhaltens erfordern, als das Glauben, allein das Fürwahrhalten bezieht sich nur auf die Urtheilskraft, in so fern diese die Subsumtion eines Urtheils unter objektive (allgemeingültige) Regeln vornimmt. Nun aber sind beim Glauben die Gründe, die mich zur Subsumtion bestimmen, für mich hinreichend (subjektiv nothwendig); also werde ich die Subsumtion wirklich vornehmen, ein assertorisches Urtheil fällen. Beim Wissen muß die Subsumtion vorgenommen werden, nicht blos von mir, sondern von jedermann. Das Urtheil, worauf es sich bezieht, wird also von mir als unwiderstreitbar, d. h. als nothwendig, apodiktisch anerkannt, wenn gleich die in demselben vorgenommene Verknüpfung nicht Nothwendigkeit bei sich zu führen braucht. Gold ist gelb, und ein Dreieck hat drei Winkel, sind beide in Rücksicht der Verknüpfung der in ihnen vorkommenden Vorstellungen verschieden; das erste hat keine Nothwendigkeit bei sich, welche in dem letztern sich findet; aber beide kommen darin überein, daß wir beim Aussprüche derselben sie

von jedermann als wahr anerkannt wissen wollen, und keinen Widerspruch dagegen als möglich ansehen.

Das Meinen läßt sich von allen am wenigsten mittheilen, und also läßt sich über Meinungen am wenigsten streiten; denn Gründe, die für mich wichtig sind, können es für andere nicht sein; wenn ich einigen Gründen das Uebergewicht zugestehe, weil die Gegengründe sehr schwach sind, so folgt daraus nicht, daß andere ihnen auch das Uebergewicht zugestehen werden, weil es möglich ist, daß sie noch Gegengründe haben, die mir unbekannt sind.

Der Glaube läßt sich zwar mittheilen, in so fern man einerlei subjektive Beschaffenheit voraussetzt; allein er wird doch nicht bei allen gleiche Stärke haben.

Das Wissen muß sich allgemein mittheilen lassen. Der Geometer hat nicht zu fürchten, daß jemand seine Gründe für den Satz, daß in einem jeden Dreiecke alle drei Winkel zusammengenommen zwei rechten gleich sind, nicht gültig finden werde, sobald er nur voraussetzen kann, daß er sie verstanden hat; und die Ueberzeugung (der Grad des Fürwahrhaltens), die er durch seine Gründe hervorbringt, wird bei allen gleich stark sein. Ich habe nur nöthig, dem andern Schnee zu zeigen, damit er mit mir in dem Urtheil übereinstimme: der Schnee ist weiß.

Dem Meinen darf kein Glauben und kein Wissen entgegen stehen. Dies ergiebt sich aus der Erklärung

dieser drei Ausdrücke leicht. Ich kann nicht sagen: ich meine, meine Seele ist vergänglich, wenn ich glaube, sie ist unsterblich; ich kann nicht sagen: ich meine, Friedrich der Große ist nicht todt, wenn ich weiß, daß er gestorben ist.

Der Glaube wiegt die Meinung auf; aber es darf ihm kein Wissen widersprechen. Gesetzt, es könnte mir jemand aus objektiv hinreichenden Gründen darthun, daß meine Seele mit dem Tode des Körpers auch getödtet wird, so werde ich die Unsterblichkeit der Seele nicht mehr glauben können.

ad §. 297.

Eine Meinung (Muthmaßung), die allein subjektive Gründe, gar keine objektiven Gründe hat, ist eine Chimäre, Hirngespinst. Sie ist ein bloßes Spiel der Einbildungskraft, das weder Erfahrung noch Vernunft unterstützt. So ist die Vorstellung eines solchen Despotismus, wo selbst die Gedanken der Menschen durchaus gefesselt werden sollen, ein Hirngespinst.

Was meiner Meinung nach wahr ist, muß, wenn es nicht alle Gründe für für sich hat, wenigstens mehr Gründe für als wider sich haben. Dasjenige, was mehr Gründe für als wider sich hat, ist wahrscheinlich. Wahrscheinlichkeit ist also das Fürwahrhalten aus Gründen; wobei man sich aber bewußt ist, daß die Gründe unzureichend sind, sich von der Sache gewiß zu machen. —

Man unterscheidet logische und reale Wahrscheinlichkeit. Wenn die Wahrscheinlichkeit mein Urtheil betrifft, so ist sie logisch (verisimilitudo); betrifft sie aber die Sache, so ist sie real (probabilitas). Bei der realen Wahrscheinlichkeit werden alle möglichen Fälle aufgezählt, und sodann untersucht, wie viel mögliche Fälle auf einen wirklichen kommen. So ist die Rede von realer Wahrscheinlichkeit, wenn man fragt, wie groß der Grad der Gewißheit ist, daß man unter 10 Würfen mit 6 Würfeln 36 werfen werde. Man vergleicht das Verhältniß der überhaupt möglichen Würfe mit denen, die geschehen sollen. Hier giebt es einen mathematischen Kalkul, weil man die Gründe als gleichartig ansieht. Die reale Wahrscheinlichkeit liegt bei der Einrichtung der Wittwenkassen, Leibrenten u. s. w. zum Grunde. — Bei logischer Wahrscheinlichkeit giebt es keinen solchen Kalkul; denn die Gründe für und wider eine Meinung sind ungleichartig, und oft hält ein einziger Grund zehn andern das Gleichgewicht. Wenn man fragt, ob es wahrscheinlich ist, daß Frankreich eine Republik bleiben wird, so kommt es hier nicht auf das Verhältniß der überhaupt möglichen Fälle an, sondern man soll die Gründe dafür und dawider unter einander abwägen. Hierzu gehört nun Urtheilskraft, für die sich keine allgemeine Regeln geben lassen. — Bei der realen Wahrscheinlichkeit, die bei mathematischen Erkenntnissen statt findet, werden die Gründe gezählt, und ihr

Verhältniß zu der Summe des zureichenden angegeben; bei der logischen Wahrscheinlichkeit (Scheinbarkeit) werden die Gründe und Gegengründe abgewogen, und ihr Verhältniß gegen einander im Fürwahrhalten, nicht in Beziehung auf Gewißheit, bestimmt.

§. 298. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 299.

Judicia praevia (vorläufige Urtheile) sind problematische Urtheile, die ein Meinen ausdrücken, die man vor genauerer Untersuchung der Sache fällt, und wo man sich vorbehält, sie nach Beschaffenheit der Umstände abzuändern oder beizubehalten. Sie gehen also den assertorischen und apodiktischen Urtheilen vorher, und können zu diesen erhoben werden. — Sie dienen sehr zur Erfindung neuer Wahrheiten. Zuerst fällte der Erfinder des Satzes, daß in einem gleichschenkligen Dreiecke die Winkel über der Grundlinie gleich sind, dies Urtheil blos als vorläufig, es schien ihm so; er maß vielleicht bei einigen gleichschenkligen Dreiecken, die er verzeichnete, die Winkel über der Grundlinie, und fand sie gleich; und dies bewog ihn, zu untersuchen, ob dieser Satz allgemein gültig sei.

Alle Erfindungen, auf die der Zufall nicht leitete, sind durch vorläufige Urtheile hervorgebracht. Montgolfier fällte ein vorläufiges Urtheil, daß ein leichter Ueberzug mit Rauch aus nassem Stroh gefüllt, steigen würde, weil der Rauch an sich in die Höhe steigt; und

dies Urtheil bewog ihn zu Versuchen. Da der Versuch dies Urtheil bestätigte, so wurde es von einem problematischen Urtheile zu einem assertorischen erhoben. Aber nicht blos bei Erfindungen, sondern auch bei den indirekten Beweisen (s. §. 314.) haben die vorläufigen Urtheile ihren Nutzen. Man nimmt ein Urtheil vorläufig als wahr an, und zeigt sodann (weil sich Folgen daraus ergeben, die andern schon als wahr erkannten Sätzen widerstreiten), daß diese vorläufigen Urtheile falsch sind.

ad §. 300.

Unter Aufschiebung eines bestimmenden Urtheils (suspensio judicii) versteht man das Fällen eines problematischen Urtheils, bei dem man sich vorbehält, das wahre Urtheil noch zu finden. Ist diese Aufschiebung von der Art, daß ich durch Untersuchung das bestimmende Urtheil noch zu finden hoffe, und dient dies vorläufig gefällte Urtheil mit zur Aufsuchung des bestimmenden Urtheils, so ist die Aufschiebung kritisch. Z. B. wenn der Staatsmann sagt: es scheint mir für diesen Augenblick, als sei das physiokratische System dem Wohl des Landes am angemessensten, und dient ihm dies Urtheil zur Untersuchung der Gründe für diese Meinung, so war seine Aufschiebung des Urtheils kritisch. — Wenn die Pyrrhonisten hingegen behaupten, daß wir immer nur problematische, nie assertorische und apodiktische Urtheile fällen könnten; so heben sie die Möglichkeit des bestimmenden Urtheils ganz auf, und

ihre Aufschiebung ist skeptisch. Man sollte eine skeptische Aufschiebung lieber eine völlige Aufhebung des bestimmenden Urtheils (renunciatio judicii) nennen. So geben wir das bestimmende Urtheil über die Natur unserer Seele ganz auf.

ad §. 301.

Ich erwähne hier beiläufig der Vorurtheile, worunter man vorläufige Urtheile versteht, die man als Prinzipien gebraucht, oder andern Urtheilen zum Grunde legt. Nicht das Fällen eines jeden falschen Urtheils ist schon Irrthum und dient zum Vorurtheil, denn man kann auch zu anderm Behufe falsche Urtheile fällen, wobei man weiß, daß sie falsch sind. So fällt man bei indirekten Beweisen falsche Urtheile, allein man weiß sehr wohl, daß sie falsch sind, und bedient sich derselben blos um die Wahrheit zu finden. Ferner muß ein vorläufiges Urtheil, wenn es Vorurtheil werden soll, als Prinzip zu andern Urtheilen gebraucht werden. — So ist z. B. der Satz: die Fürsten haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott, blos ein falscher Satz, er wird aber ein Vorurtheil, wenn man daraus herleitet, daß man ihnen eben so wie der Gottheit gehorchen müsse. Auch kann ein vorläufiges Urtheil wahr sein, es wird dadurch nur Grund eines Irrthums, daß ich von ihm einen falschen Gebrauch mache, es als ein Prinzip ansehe, wozu es sich nicht qualificirt.

Die Vorurtheile aber gehören eigentlich zur Logik des Scheins (Dialektik), wo gezeigt werden muß, worauf sie beruhen, und wie sie zu heben sind. Im zweiten Theile dieses Lehrbuchs, welcher die angewandte allgemeine Logik enthält, wird von den Vorurtheilen weitläuftiger gehandelt.

ad §. 302.

Unter Hypothesen versteht man Erklärungen von etwas Wirklichem, durch etwas anders, dessen Wirklichkeit entweder nicht erwiesen werden kann, oder doch nicht erwiesen ist. — Wenn Euler, um das Sehen zu erklären, annimmt, daß im Ganzen Weltraum eine feine flüssige elastische Materie ausgebreitet sei, die er Aether nennt, so ist dies eine Hypothese, denn sie dient dazu, um etwas Wirkliches (das Sehen) zu erklären, ob die Wirklichkeit des Aethers gleich selbst nicht erwiesen ist; wenn es gleich überhaupt möglich wäre, daß sie erwiesen werden könnte, wenn wir feinere Sinne hätten. Eben so ist die Annahme der magnetischen Materie, um das Anziehen des Eisens beim Magneten zu erklären, eine Hypothese. Hypothesen sind also problematische Urtheile.

Eine Hypothese gewinnt am Grade der Gewißheit, wenn sich aus ihr viel erklären läßt (Quantität), je leichter sich etwas aus ihr erklären läßt (Qualität), wenn man zu ihrer Unterstützung keine neue Hülfshypothesen braucht (Relation); übrigens muß die Hypothese

selbst an sich möglich sein (Modalität). Die Lehre von den Hypothesen gehört eigentlich in die angewandte Logik, weil dabei auf die Einschränkungen des menschlichen Denkens Rücksicht genommen wird.

§. 303. ist durch das Vorhergehende an sich leicht verständlich, und bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung.

ad §. 304.

Der Glaube unterscheidet sich dadurch von der Meinung (Muthmaßung), daß bei ihm die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, zureichend sind, da sie hingegen bei der Muthmaßung selbst von demjenigen, der sie hat, für unzureichend erkannt werden; beide kommen aber darin überein, daß die vorhandenen objektiven Gründe nicht zureichend sind. Die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, sind Absichten, Zwecke, Interesse u. s. w., und diese sind nun beim Glauben zur Bestimmung zum Fürwahrhalten hinreichend. Nun können hier zwei Fälle statt finden, entweder die Zwecke sind nothwendig oder zufällig, und jeder dieser Fälle hat wieder zwei Arten, entweder ist der Glaube das einzige Mittel diesen Zweck zu erreichen, oder er ist es nicht.

Wenn der eifrige Katholik deshalb die Fürbitte der Heiligen glaubt, um hierdurch ein reicher Mann zu werden, so ist Zweck und Mittel zufällig. — Wenn die Vernunft das höchste Gut als das nothwendige Ziel ih-

res Strebens anerkennt, und sie gleichwohl die Möglichkeit der Realität dieses Zwecks nicht anders anerkennen kann, als durch Annahme einer Gottheit, so ist der Glaube an die Gottheit ein nothwendiges Mittel zu einem nothwendigen Zweck. Ein Glaube, bei dem das Interesse ein nothwendiges Interesse ist, und der als das einzige Mittel zu diesem Zwecke zu betrachten ist, heißt ein nothwendiger Glaube, und da die Vernunft allein nothwendige Zwecke geben kann, so heißt dieser Glaube ein Vernunftglaube. So ist der Glaube an Gottheit und Unsterblichkeit ein Vernunftglaube, weil das Interesse dabei ein nothwendiger, durch die Vernunft selbst gegebener Zweck ist. — Der Glaube an die Gottheit und an die Unsterblichkeit ist eben so gut Hypothese zur Auflösung eines Problems wie jede andere Hypothese, z. B. zur Erklärung einer Naturerscheinung; allein er unterscheidet sich von andern Hypothesen dadurch, daß die Auflösung des Problems von der Vernunft schlechterdings gefordert werden muß, daß sie die Auflösung nicht wie die Erklärung der Naturerscheinungen von der Hand weisen kann, sondern sich schlechterdings darauf einlassen muß; ferner findet sich auch bei ihm das Unterscheidende, daß man von ihm beweisen kann, daß er die einzige für uns Menschen mögliche erklärende Hypothese ist; wenn wir gleich zugestehen müssen, daß eine andere Auflösung an und für sich selbst nicht unmöglich sei, ein Umstand, wodurch der

Glaube an die Gottheit vom Wissen, Beweisen und Erkennen derselben unterschieden wird.

Sieht man beim Glauben auf den Inhalt des Zwecks, so zerfällt er in den moralischen (wenn der Zweck eine Erfüllung der Pflicht), in den pragmatischen (wenn der Zweck die Erfüllung einer Klugheitsregel), in den historischen (wenn der Zweck das Erklären geschehener Dinge), und endlich in den doktrinalen (wenn der Zweck Erkenntniß ist). Allein die weitere Auseinandersetzung dieser verschiedenen Arten gehört nicht in die reine allgemeine Logik, weil man dabei auf den Inhalt der Erkenntniß Rücksicht nimmt. Kant will in seiner vom Herrn Jäsche herausgegebenen Logik den Ausdruck Glauben in einer engeren Bedeutung gebraucht wissen, als wir es gethan haben. Er erklärt zwar S. 101., wie dies auch von uns geschehen ist, das Glauben für ein Führwahrhalten aus einem Grunde, der zwar objektiv unzureichend, aber subjektiv zureichend ist; fügt aber hinzu: „er bezieht sich auf Gegenstände, in Ansehung deren man nicht allein nichts wissen, sondern auch nichts meinen, ja auch nicht einmal Wahrscheinlichkeit vorwenden, sondern blos gewiß sein kann, daß es nicht widersprechend ist, sich dergleichen Gegenstände so zu denken, wie man sie sich denkt. Das Uebrige hierbei ist ein freies Fürwahrhalten, welches nur in praktischer a priori gegebener Absicht nöthig ist — also ein Fürwahrhalten dessen, was ich aus mo-

ralischen Gründen annehme, und zwar so, daß ich gewiß bin, das Gegentheil könne nie bewiesen werden". Dieser Glaube bezöge sich sodann blos auf das höchste Gut, als das subjektiv nothwendige Objekt eines guten Willens und den damit nothwendig verknüpften Ideen der Gottheit und der Unsterblichkeit der Seele, welche, wie anderweitig dargethan werden muß, von der Vernunft postulirt werden, als die für sie einzig mögliche Weise, die Möglichkeit des ihr in praktischer Rücksicht subjektiv nothwendigen Objekts, des höchsten Guts, zu retten. Daß wir im gemeinen Sprachgebrauch den Ausdruck „Glaube" nicht in dieser eingeschränkten Bedeutung brauchen, ist außer Zweifel; wir sprechen vom Glauben an Zeugnisse, vom historischen Glauben u. s. w., ja Kant folgt, im angeführten Buch S. 105., selbst diesem Sprachgebrauch, wenn er sagt: „Mathematische Vernunftwahrheiten kann man auf Zeugnisse zwar glauben u. s. w.". — Der Vernunftglaube an das höchste Gut und der darauf sich gründende an Gott und Unsterblichkeit zeichnet sich zwar dadurch von allen andern aus, daß wir wissen, es ist unmöglich, daß uns das Gegentheil je könne bewiesen werden, so wie wir auch wissen, es ist unmöglich, je das Dasein dieser Gegenstände zu beweisen, und es kann also für uns nie einen höhern Grad des Fürwahrhaltens in Rücksicht dieser Gegenstände geben; allein wenn wir die Eintheilung des Fürwahrhaltens nach der Zulänglich-

keit oder Unzulänglichkeit der subjektiven oder objektiven Gründe machen, so wird der Begriff des Glaubens offenbar weiter sein, und der Begriff des praktischen Vernunftglaubens (an das höchste Gut, Gott und Unsterblichkeit) in seiner Sphäre sich finden. Der vorhin angegebene Unterschied dieses Glaubens ist demselben specifisch eigen; allein man kann ihm nicht das Merkmal des Glaubens ausschließlich verschaffen. So wie beim doktrinalen Glauben, der an mathematische Sätze den Vorzug hat, daß Irthum nicht leicht möglich ist, und wenn er vorgekommen sein sollte, leicht entdeckt werden kann.

§. 305. und 306. sind an sich leicht verständlich.

ad §. 307.

Das Wissen der Dinge ist von doppelter Art, entweder gelangt man dazu durch den Weg der Erfahrung, oder a priori durch das Erkenntnißvermögen selbst; im ersten Fall heißt das Wissen empirisch, im andern rational. Die empirische Erkenntniß beruht entweder auf eigener oder auf fremder mir mitgetheilter Erfahrung. Alle Erfahrungen sind an und für sich assertorisch, sobald man aber aus ihnen allgemeine Regeln bilden will, so muß man nicht vergessen, daß diesen Regeln keine strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit zukommen kann. — Diese beiden Kennzeichen finden sich hingegen bei den Erkenntnissen a priori, und müssen sich bei diesen finden, weil sie in der unveränderlichen Natur des Erkenntnißvermögens selbst gegründet sind.

Das rationale Wissen (die rationale Erkenntniß) ist wieder von doppelter Art, entweder philosophisch oder mathematisch. Im ersten Fall beruht die Erkenntniß blos auf Begriffen, im letztern Fall werden diese Begriffe noch in der reinen Anschauung dargestellt (konstruirt). Beide Arten des rationalen Wissens haben apodiktische (unwidersprechliche) Gewißheit, allein die letztere unterscheidet sich von der erstern noch dadurch, daß sie Evidenz (Augenscheinlichkeit) hat. Es wird dieser §. selbst nach der ihm beigefügten weitern Auseinandersetzung noch mehreren Lesern unverständlich sein müssen, allein diese Unverständlichkeit ist nicht zu heben, sobald man nicht Kenntniß der Mathematik und gewisser philosophischer Untersuchungen voraussetzt. So viel aber fällt wohl jedem in die Augen, daß der Geometer beim Vortrage seiner Wissenschaft ganz anders verfährt, als der Philosoph. Will er z. B. beweisen, daß in einem jeden Dreieck jegliche zwei Seiten größer sind als die dritte, so verzeichnet er ein Dreieck (stellt dasselbe anschaulich dar), und zeigt an diesem (individuellen) Dreieck die Wahrheit seines allgemeinen und nothwendigen Satzes. So kann der Philosoph nicht verfahren, wenn er einzelne Fälle aufstellt, so dienen diese nicht dazu, einen von ihm behaupteten allgemeinen und nothwendigen Satz zu beweisen, sondern nur ihn zu erläutern. Ja selbst, wenn er durch das Zusammenfassen mehrerer übereinstimmender einzelner Fälle (durch die

Induktion) einen allgemeinen Satz hervorbringt, so hat dieser Satz nur comparative, keine unbedingte, nothwendige Allgemeinheit, die doch der Mathematiker durch die Anschauung seinen Sätzen ertheilt. Bei den rationalen philosophischen Erkenntnissen, die Nothwendigkeit bei sich führen, dienen einzelne Fälle (Beispiele) blos zur Erläuterung.

ad §. 308.

Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit, Gewißheit beziehen sich blos auf unsere Erkenntniß der Gegenstände; betrachtet man die Gegenstände für sich allein, ohne sie in Beziehung auf ein Wesen zu denken, das Vorstellungen von ihnen hat, so fällt dieser Unterschied weg, die Gegenstände selbst sind alsdann durchaus bestimmt.

ad §. 309.

Gründe, die dazu dienen, unsere Ueberzeugung wankend zu machen und unsern Beifall * aufzuheben, heißen Zweifel; so sind die Gründe, die man aus der Natur der Aristokratie gegen die Güte derselben hernimmt, Zweifel gegen die Güte derselben. Diese Gründe sind nun wieder entweder aus der Natur des Subjekts hergenommen, und nur subjektiv gültig, oder sie fließen aus der Natur des Objekts, und sind allgemeingültig. — Zweifel, die noch nicht deutlich eingesehen werden (die auf dunklen Vorstellungen beruhen), heißen Skrupel. Der gemeine Mann hat selten deut-

liche Gründe gegen eine Behauptung, gewöhnlich nur Skrupel. Ich weiß nicht, sagt er, das scheint mir doch nicht so ganz richtig zu sein, da muß sich noch etwas dagegen sagen lassen, aber ich kann nur nicht angeben, was. Skrupel müssen erst zu Zweifeln erhoben werden, wenn sie gelöst werden sollen. Diese Deutlichmachung einer Vorstellung, in so fern sie Grund gegen eine Behauptung abgiebt, diese Hebammenkunst der Gedanken ist für den Lehrer einer Wissenschaft eine äußerst wichtige Sache; er wird, wenn er diese Kunst nicht versteht, Schwierigkeiten und Skrupel nie völlig heben.

In so fern ein Zweifel gegen die Meinung eines andern vorgetragen wird, heißt er ein Einwurf.

* Beifall ist dasjenige subjektive, was den Verstand zum Fürwahrhalten bestimmt.

ad §. 310.

Wenn bei einem Zweifel keine objektiven Gründe sich finden, so heißt er grundlos. So ist z. B. der Zweifel an die Unsterblichkeit, weil wir die reale Möglichkeit derselben nicht einsehen, grundlos; da das Nicht-Einsehen der Möglichkeit nicht objektiv, sondern blos subjektiv ist.

ad §. 311.

Wenn nun aber auch unsere Erkenntnisse an sich vollkommen sind, so sind sie darum noch nicht wissenschaftlich, dies werden sie erst durch die Verbindung unter einander, durch Anordnung und Zusammenhang. —

Man

Man muß durch die Idee eines Ganzen die Anzahl der Theile bestimmen, und sie unter einander zur Einheit verbinden. Dies geschieht theils durch die Eintheilung der Begriffe, theils durch das Ableiten einer Erkenntniß aus der andern (Beweise).

ad §. 312.

Man muß wohl unterscheiden, einen Begriff theilen und ihn eintheilen. Ein Begriff wird getheilt, wenn man ihn in seine Merkmale auflöst. Löse ich den Begriff „Mensch" in die Merkmale „organisches", „lebendes", „vernünftiges Wesen" auf, so habe ich ihn getheilt. Hingegen einen Begriff eintheilen, heißt, die unter ihm enthaltenen nächsten Arten angeben. Man theilt die Menschen in Gelehrte und Ungelehrte, d. h. man zeigt an, daß unter dem Begriff „Mensch" die Vorstellungen „Gelehrte" und „Ungelehrte" enthalten sind, und die Sphäre desselben erfüllen. Bei der Theilung wird der Inhalt des Begriffs aufgelöst, bei der Eintheilung der Umfang oder die Sphäre desselben. Bei der Theilung haben die Theile einen kleinern Inhalt aber größern Umfang als der getheilte Begriff, bei der Eintheilung einen größern Inhalt, aber einen kleinern Umfang. Bei der Theilung ist der getheilte Begriff der niedere, die Theilungsstücke sind höhere Begriffe; bei der Eintheilung ist der eingetheilte Begriff höher, die erhaltenen Theile sind niedere. — Ein einfacher Begriff ist nicht zu theilen, aber wohl

einzutheilen. Die Sphäre des Begriffs, die eingetheilt werden soll, heißt das Divisum, die Theile selbst die Eintheilungsglieder (membra divisionis, auch membra dividentia); das Merkmal, wornach die Eintheilung vorgenommen ist, und welches mir anzeigt, daß die Eintheilungsglieder disjunkt sind, heißt der Eintheilungsgrund (fundamentum divisionis). In dem gegebenen Beispiel ist „Mensch" das Divisum, „Gelehrte" und „Ungelehrte" sind die Eintheilungsglieder, „Gelehrsamkeit" ist der Eintheilungsgrund. — Wenn man die Menschen eintheilt in weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene, so ist „Mensch" das Divisum, „weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene Menschen" sind die Eintheilungsglieder, die Farbe der Haut ist der Eintheilungsgrund.

ad §. 313.

Man kann die Vollkommenheit einer Eintheilung der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach betrachten.

1) Der Quantität nach. — Jedes Eintheilungsglied ist eine dem Diviso untergeordnete Vorstellung; folglich ist das Divisum in jedem Eintheilungsgliede immer ganz enthalten, und das Divisum hat also immer eine größere Sphäre als jedes Eintheilungsglied. Die Vorstellnng „Mensch" hat eine größere Sphäre, als die Vorstellungen „Gelehrte" und „Ungelehrte". — Ferner ergiebt sich hieraus, daß jedes Divisum ein Begriff sein

muß; denn gesetzt auch, alle Eintheilungsglieder wären einzelne Vorstellungen (Anschauungen), so begreift doch das Divisum sie alle unter sich, und ist folglich Begriff.

2) Der Qualität nach. — Die Glieder der Eintheilung müssen zu einem Ganzen zusammenstimmen, weil sonst die Eintheilung nicht vollständig wäre. Gelehrte und Ungelehrte müssen, zusammengenommen, die ganze Sphäre des Begriffs „Mensch" ausmachen.

3) Der Relation nach. — Die Glieder der Eintheilung müssen sich einander wechselseitig ausschließen, weil sie koordinirte Vorstellungen sind, daher müssen sie sich nicht in ein Bewußtsein verbinden lassen, d. h. sie müssen widersprechende Merkmale enthalten. So lassen sich bei der Eintheilung der Menschen, der Farbe nach, in weiße, gelbe, schwarze und kupferfarbene, „weiß, gelb, schwarz und kupferfarben" nicht in eine Einheit des Bewußtseins vereinigen.

Hieraus ergiebt sich, daß keine subordinirte Glieder als koordinirte Glieder mit in die Eintheilung gebracht werden dürfen. Wenn man sagt, man theilt die natürlichen Körper in das Mineralreich, Pflanzenreich und Thierreich; so hat man subordinirte Glieder in die Eintheilung gebracht. Eigentlich müßte man sagen: Man theilt die natürlichen Körper in unorganisirte und organisirte; die unorganisirten Körper, sofern sie auf oder in der Erde gefunden werden, heißen Mineralien; die organisirten theilt man wieder in Pflanzen und

Thiere. Ferner darf das Divisum nicht unter den Eintheilungsgliedern vorkommen. Man kann nicht sagen, man theilt die Dreiecke in dreiseitige Figuren, in rechtwinklige, spitzwinklige und stumpfwinklige Dreiecke. Endlich gehört noch zur Vollkommenheit einer Eintheilung der Relation, daß sie stetig ist. Das Gesetz der Stetigkeit, in Ansehung der Eintheilung, verlangt, daß der Uebergang vom eingetheilten Begriffe zu den aufgestellten Eintheilungsgliedern nicht durch einen Sprung (per saltum), sondern stufenweise geschehe, so daß die Unterabtheilungen vollständig angegeben werden. Ein solcher Sprung findet sich bei der Eintheilung der natürlichen Körper in Mineralien, Pflanzen und Thiere, von der wir so eben gesprochen haben.

4) Der Modalität nach. — Sobald man ein Glied der Eintheilung setzt, so ist dadurch der Eintheilungsgrund, und dadurch sind alle übrige Glieder der Eintheilung bestimmt. Wenn man weiße Menschen als Eintheilungsglied des Begriffs „Menschen" nennt, so ergiebt sich daraus, daß die Farbe der Haut der Eintheilungsgrund ist, und dadurch werden die noch übrigen Eintheilungsglieder schwarz, gelb und kupferfarben auch bestimmt. Wenn also ein Glied der Eintheilung gesetzt wird, müssen die andern auch nothwendig gesetzt werden.

ad §. 314.

Es fällt in die Augen, daß alle Eintheilungen durch disjunktive Urtheile geschehen. Das Divisum ist das

Subject des disjunktiven Urtheils, die Eintheilungsglieder sind die sich einander ausschließenden Prädikate. Z. B. die Menschen sind entweder Gelehrte oder Ungelehrte. — Eine Eintheilung, die zwei Glieder hat, heißt Dichotomie (zweigliedrig); hat sie mehr als zwei, so wird sie Polytomie (vielgliedrig) genannt. Da die Logik von allem Inhalt abstrahirt, so werden ihre Eintheilungen nur durch A und non A, d. h. dichotomisch (zweigliedrig) sein können; und die Eintheilungsglieder werden sich widersprechen. — Ist aber die Eintheilung nicht blos logisch, sondern real, d. h. wird dazu Erkenntniß des Gegenstandes erfordert, so kann sie mehr als zwei Glieder haben, Trichotomie (dreigliedrig), Tetrachotomie (viergliedrig) u. s. w. sein, und die Eintheilungsglieder werden sich widerstreiten. Theilt man die Menschen, der Farbe nach, in weiße und nichtweiße, so ist die Eintheilung formal oder logisch. Die logische Eintheilung ist jederzeit vollständig, nach dem Prinzip des ausschließenden Dritten; dafür aber ist auch das verneinende Prädikat ein unendlicher Begriff, durch den nichts erkannt wird. Das Prädikat „nichtweiß" sagt nicht, was die Menschen, welchen das Merkmal „weiß" abgesprochen werden muß, für eine Farbe haben.

Folgende Anmerkung gehört eigentlich nicht in eine reine allgemeine Logik; weil sie aber doch in anderer Rücksicht von Nutzen sein kann, so wollen wir sie hier

beifügen. Sieht man bei den Eintheilungen auf ihre Quelle, so sind sie entweder *a priori* oder empirisch. Die Eintheilungen *a priori* haben ihren Grund im Erkenntnißvermögen; die empirischen in der sinnlichen Wahrnehmung. Um die Menschen in weiße und nicht-weiße einzutheilen, brauche ich keine Erfahrung zu Hülfe zu nehmen; diese Eintheilung ist also rational. Theile ich sie aber in weiße, schwarze, gelbe, braune und kupferfarbene, so kann ich diese Farben nur durch sinnliche Wahrnehmung kennen; daher ist die Eintheilung empirisch. Die Eintheilung a priori ist entweder logisch (formal) oder real. Die erste haben wir kennen gelernt; sie hat ihren Grund in der Form des Denkens, unangesehen der Gegenstände, und beruht auf dem Prinzip des ausschließenden Dritten. Die Eintheilung a priori ist von doppelter Art, sie beruht entweder auf Begriffen oder auf Anschauung. Die erste betrifft den Gegenstand, in so fern er nach Gesetzen des Erkennens vorgestellt wird; diese ist trichotomisch (dreigliedrig); das eine Glied der Eintheilung ist die Bedingung; das zweite das Bedingte; das dritte Bedingung und Bedingtes vereint (Form, Materie, Form und Materie verbunden). Auch diese Eintheilung ist vollständig. — Man nennt sie transcendental. Die Eintheilung a priori, die auf Anschauung beruht, kommt in der Mathematik vor; die Anzahl der Eintheilungsglieder, die sich durch sie ergeben, ist nicht in allen

Fällen gleich, läßt sich aber in vielen Fällen mit unbezweifelter Vollständigkeit angeben. Wenn der Geometer die Dreiecke in rechtwinklige, stumpfwinklige und spitzwinklige eintheilt; oder an einem geraden Kegel die Schnitte, die sich ergeben, wenn man denselben so schneidet, daß die schneidende Ebene senkrecht auf dem Axendreiecke steht, in Kreislinie, Parabel, Ellipse und Hyperbel; so sind beide genannte Eintheilungen absolut vollständig. — Die empirischen Eintheilungen sind nur fragmentarisch; man wird nie mit Sicherheit sagen können, daß die genannten Glieder die Sphäre des eingetheilten Begriffs vollständig erfüllen. Wenn man die Menschen eintheilt, in weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene, so ist die Eintheilung empirisch; man weiß nämlich nicht, ob es nicht noch Menschen von andern Farben gebe, die man noch nicht kennt.

ad §. 315.

Man kann nun, wenn man will, die durch eine Eintheilung erhaltenen Eintheilungsglieder von neuem eintheilen, und sodann erhält man Unterabtheilungen. Wenn man die natürlichen Körper in organisirte und unorganisirte eintheilt, und die organisirten wieder in Pflanzen und Thiere, so sind Pflanzen und Thiere Unterabtheilungen, weil sie erst unter organisirte Körper und vermittelst dieser unter natürliche Körper stehen.

Wenn man ein und dasselbe Divisum in verschiedener Rücksicht (nach verschiedenen Eintheilungsgründen)

eintheilt, so erhält man Nebeneintheilungen. Gelehrte und Ungelehrte; Gesunde und Nichtgesunde, sind Nebeneintheilungen des Begriffs „Mensch", bei der ersten ist Gelehrsamkeit, bei der zweiten Gesundheit der Eintheilungsgrund.

Wenn man die Eintheilungen und Unterabtheilungen einer Vorstellung komparativ vollständig so darstellt, daß sie leicht übersehen werden können, so erhält man eine Tabelle.

Natürliche Körper	
unorganisirte	organisirte
auf oder in der Erde,	Pflanzen, Thiere.
nicht auf oder in der Erde,	
Erde und Steine, Salze, brennbare Körper, Metalle.	

ad §. 316.

Wenn ich den Begriff „Mensch" in Gelehrte und Ungelehrte eintheile, so ist der Begriff „Mensch" die Gattung, gelehrte und ungelehrte Menschen sind die Arten; also sind die Eintheilungsglieder wenigstens immer in Rücksicht eines Merkmals (hier in dem gegebenen Beispiel in Rücksicht der Gelehrsamkeit) mehr bestimmt als das Divisum. Da man nun einen jeden Begriff logisch durch A und non A in Rücksicht auf eine unendliche Menge von Merkmalen bestimmen kann, so wird die logische Eintheilung eines Begriffs sich bis ins

Unendliche fortsetzen lassen; nur die Anschauungen, die durchgängig bestimmt sind, lassen keine Eintheilung zu. Eben so leicht ist einzusehen, daß die Codivision unendlich sein muß, weil es der Eintheilungsgründe unendlich viel geben kann, da dieser auf dem Verhältniß beruht, in welchem man den einzutheilenden Begriff betrachtet. Man kann die Menschen nach ihrer Farbe, Geschlecht, Größe, Alter, Cultur, Moralität, Wohnort u. s. w. bis ins Unendliche eintheilen.

ad §. 317.

Die Gewißheit eines Satzes beruht entweder auf ihm allein, oder auf der Gewißheit eines andern Satzes, mit dem er in Verbindung steht; im erstern Falle hat der Satz unmittelbare, im zweiten mittelbare Gewißheit. Der Satz: das Ganze ist größer, als sein Theil, hat unmittelbare Gewißheit; der Satz: daß Verbrennen, Athemholen, Rosten u. s. w. aus einem und demselben Gesetze sich ergeben, hat nur mittelbare Gewißheit; eben so der Satz: daß die Oberfläche der Kugel dem Inhalt ihres größten Kreises viermal genommen gleich ist. Einen Satz beweisen, heißt seine Wahrheit aus objektiven (allgemeingültigen) Gründen hinreichend darthun, also zweckt ein Beweis auf Ueberzeugung, auf Wissen ab. — Meinungen und Glauben können nicht bewiesen werden, weil sie auf subjektiven Gründen beruhen. Wenn ein Beweis aus subjektiven Gründen geführt wird, und also auf Allgemeingültigkeit nicht An-

spruch machen kann, so ist es nur ein Scheinbeweis, der wohl überreden, aber nicht überzeugen kann. Dahin gehört z. B. der Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Wunsche, nach dem Tode fortzudauern. Man nennt die eigentlichen Beweise, in Rücksicht auf die Scheinbeweise, Beweise κατ' αληθειαν (ad veritatem), so wie die Scheinbeweise κατ' ανθρωπον (ad hominem). — Ein Grund ist das, woraus etwas erkannt wird. Etwas aus Gründen herleiten, heißt schließen. Da man nun bei einem Beweise den zu beweisenden Satz aus Gründen herleitet, so werden die Beweise aus Schlüssen hergeleitet werden müssen. Wenn man aus dem Satze: daß alle Maximen des Handelns, wenn sie moralisch sein sollen, sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung schicken müssen, ableitet; daß die Maxime, es sei erlaubt, jemanden etwas zu entwenden, wenn er es nur nicht merkt, nicht moralisch sei, so hat man den letztern Satz bewiesen. — Man hat nämlich folgenden Schluß gemacht:

Jede Maxime, die moralisch sein soll, muß sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicken,
nun schickt sich die Maxime, unbemerkt zu stehlen, nicht zur allgemeinen Gesetzgebung,

folglich ist sie nicht moralisch.

Jede dieser Prämissen erfordert vielleicht einen neuen Beweis, der wieder in ähnliche Schlüsse aufgelöst werden kann.

ad §. 318.

Ein Satz, der nicht aus andern Sätzen wieder abgeleitet werden darf (der keines Beweises bedarf), sondern dessen Wahrheit man einsieht, sobald man ihn versteht, heißt ein Grundsatz. Wir haben oben bei der Lehre von der formalen Wahrheit desselben gedacht, und drei Sätze genannt, die den Namen der Grundsätze verdienen. Eben so ist der Satz: Das Ganze ist größer, als sein Theil, ein Grundsatz. Es muß in unsern Erkenntnissen, wenn diese anders nicht durchaus schwankend und ungewiß sein sollen, nothwendig Grundsätze, d. h. solche Sätze geben, die unmittelbar gewiß sind.

ad §. 319.

So wie in einem jeden Schlusse Materie und Form unterschieden werden müssen, so muß dies auch bei den Beweisen (die Schlüsse sind) geschehen. Die Materie des Beweises heißen die Beweisgründe (argumenta); die Form desselben liegt in der Consequenz. In der reinen allgemeinen Logik sollte nur die letztere betrachtet werden, und daher gehört die Eintheilung der Beweise nach der Quelle der Beweisgründe (§. 321.) nicht hieher; wir haben sie blos deswegen mitgenommen, weil sie in den gewöhnlichen Logiken sich findet, und machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß sie selbige blos als beiläufig, nicht eigentlich in den Vortrag der reinen allgemeinen Logik gehörend, betrachten sollen.

ad §. 320.

Man theilt die Beweise in direkte oder ostensive, und in indirekte oder apagogische. Ein Beweis ist direkt oder ostensiv, wenn er den Satz aus Gründen geradezu darthut. Sie beruhen auf dem Satz des zureichenden Grundes. Wenn ich sage: Cajus ist sterblich, weil er ein Mensch ist, so habe ich einen direkten Beweis geführt. — Ein Beweis ist indirekt oder apagogisch, wenn man zeigt, das Gegentheil des behaupteten Satzes könne nicht sein, und dies geschieht dadurch, daß man darthut, aus dem Gegentheil des behaupteten Satzes ergeben sich Folgerungen, die ausgemachten Wahrheiten widerstreiten. Ich würde einen indirekten Beweis für die Sterblichkeit des Cajus führen, wenn ich behauptete: es sei unmöglich, daß Cajus unsterblich sei. Der Geometer führt einen indirekten Beweis für den Satz, daß alle rechte Winkel einander gleich sind; er thut nämlich dar, daß, wenn man annimmt, es seien zwei rechte Winkel nicht einander gleich, so stoße man auf die Folgerung, ein Theil eines Winkels sei so groß als der ganze Winkel. — Die indirekten Beweise beruhen auf dem Prinzip des ausschließenden Dritten, und man muß also in ihnen wohl darauf sehen, daß die darin aufgestellten Fälle einander kontradiktorisch (diametraliter, widersprechend) entgegengesetzt sind, denn für diese bestimmt das angeführte Prinzip nur, daß einer von ihnen wahr, der andere falsch

sein muß. Sind die aufgestellten Fälle conträr (widerstreitend) entgegengesetzt, so können beide falsch sein, und die Aufhebung des einen bewirkt noch nicht das Setzen des andern. Da alles das nothwendig ist, dessen Gegentheil unmöglich ist, so führen die indirekten Beweise Nothwendigkeit bei sich. — Allein, ob sie gleich den Vortheil haben, daß die Nothwendigkeit des behaupteten Satzes bei ihnen in die Augen fällt, so stehen sie dagegen den direkten Beweisen in dem Stücke nach, daß sie keine Einsicht in das Wesen des zu beweisenden Satzes liefern. Daher sträuben sich auch Anfänger, ob sie gleich oft selbst nicht wissen warum, gegen die indirekten Beweise in der Geometrie, weil sie nicht, wie die direkten, den zu beweisenden Satz aus dem Wesen des Gegenstandes selbst herleiten.

ad §. 321.

Die in diesem §. gegebene Eintheilung der Beweise, in Beweise a priori und a posteriori, ist leicht verständlich. Die Experimentalphysik liefert Beweise a posteriori, die reine allgemeine Logik und die Mathematik Beweise a priori. Wenn Lavoisier Queckſilber wiegt, es darauf dem Feuer aussetzt, und das Gewicht des erhaltenen Kalks mit dem Gewicht des Queckſilbers vergleicht, wo sich der Ueberschuß auf Seiten des Queckſilberkalks findet; hierauf den Queckſilberkalk in seinem reguliniſchen Zustande wieder herstellt, und das sich entbindende Gas auffängt, und nun zeigt, das wieder hergestellte

Queckſilber hat das vorige Gewicht, und das erhaltene Gas wiegt gerade ſo viel, als man vorhin Ueberſchuß beim Queckſilberkalk fand; ſo beweiſt er a posteriori (durch Erfahrung), daß das erhaltene Gas denſelben Grundſtoff hat, der das reguliniſche Queckſilber zu Queckſilberkalk machte. Wenn man das Daſein der Gottheit aus Erſcheinungen in der Natur, aus dem Gewitter, oder aus dem Kunſtinſtinkt der Spinne u. ſ. w. darthun will, ſo verſucht man einen Beweis a posteriori. Will man dieſen Satz aus der Idee des allervollkommenſten Weſens ableiten, ſo verſucht man einen Beweis a priori. Die Beweiſe der Mathematik unterſcheiden ſich von den philoſophiſchen Beweiſen dadurch, daß ſie ihre Gründe in der reinen Anſchauung darlegen, und daher Evidenz bei ſich führen, weshalb ſie auch den Namen der Demonſtrationen erhalten. Der Mathematiker verzeichnet ſein Dreieck im Raume, zieht Hülfslinien u. ſ. w., und trägt ſo ſeinen Beweis anſchaulich und doch mit apodiktiſcher Gewißheit vor, und dies kann der Philoſoph, der ſeinen Begriff nicht konſtruiren, d. h. den Gegenſtand ſelbſt, ſeinem Begriff gemäß in einer reinen Anſchauung erzeugen kann, nicht. Die philoſophiſchen Beweiſe heißen im Gegenſatz der mathematiſchen Demonſtrationen acroamatiſche Beweiſe. Der Ausdruck acroamatiſche Beweiſe kommt von dem griechiſchen ακροαματικος, quod auditione percipitur, was durchs Hören erkannt wird; man nennt

sie auch diskursive Beweise, so wie die mathematischen intuitive (anschauliche) genannt werden.

ad §. 322.

Dieser §. kann keine Schwierigkeiten machen, wenn man damit dasjenige vergleicht, was wir in der Lehre von den Soriten über progressive und regressive Sorites gesagt haben.

ad §. 323.

Beispiel eines Beweises, in dem ein Sprung sich findet. „Die Form gewisser Körper, die wir auf der Erde finden, und die wir mit dem Namen der organisirten Körper belegen, können wir ohne den Begriff der Zweckmäßigkeit durchaus nicht erklären. Wir müssen also ein Wesen voraussetzen, was diese Körper nach den Begriffen von Zweck und Mittel hervorgebracht hat. Die Vernunft ist das Vermögen der Zwecke; dies Wesen wird also ein vernünftiges Wesen sein müssen. Wir finden jeden Augenblick, wie sehr diese hervorbringende Vernunft die unsrige übertrifft; es ist die höchste Vernunft. So sind die organisirten Körper die deutlichsten Beweise des Daseins einer höchsten Vernunft, oder der Gottheit". In diesem Beweise finden sich mehrere Lükken. — Wir sind genöthigt, bei Erklärung der Form organisirter Körper den Begriff der Zweckmäßigkeit zu Hülfe zu nehmen, — wie folgt daraus, sie sind wirklich nach Zwecken hervorgebracht? — Die Vernunft

dessen, der die organisirten Körper hervorgebracht, übersteigt die unsrige, — wie folgt daraus, daß er die höchste Vernunft besitzt?

Beispiel eines Beweises, der zu viel beweist. Niemand kann dem das Leben nehmen, dem er es nicht gegeben; der Mensch hat sich nicht das Leben gegeben, also kann er sich auch dasselbe nicht nehmen. Dieser Beweis gegen den Selbstmord beweist zu viel, weil nach ihm es auch nicht erlaubt wäre, Thiere zu schlachten.

Beispiel eines Beweises, der zu wenig beweist. Wenn die Theologen aus der Reinigkeit der moralischen Vorschriften Christi die Göttlichkeit desselben beweisen, so beweist ihr Beweisgrund zu wenig; denn er thut zwar die Vortrefflichkeit der christlichen Lehre, aber nicht ihre Göttlichkeit dar.

Ein Beweis, der zu wenig beweist, ist nicht ganz zu verwerfen, man muß ihn nur auf das einschränken, was wirklich aus ihm fließt; derjenige Beweis hingegen, der zu viel beweist, beweist mehr, als wahr ist, und ist folglich zu verwerfen.

Beispiel eines Beweises, in dem petitio principii statt findet. Der vorhin angeführte Beweis, daß der Selbstmord unerlaubt sei, kann auch hier zum Beispiele dienen; denn der als Grundsatz angenommene Obersatz: Niemand kann dem das Leben nehmen, dem er es nicht gegeben, fordert allerdings einen Beweis.

Beispiel

Beispiel eines Beweises, in dem ein Zirkel begangen. Der Theologe, der aus den Aussprüchen der Bibel das Dasein Gottes beweisen will, und die Bibel deshalb für glaubwürdig hält, weil sie Gott eingegeben, begeht einen solchen Zirkel. — In den §. 20. und 21. aufgestellten Beweisen der Wolfischen Schule für das Prinzip des zureichenden Grundes findet sich ebenfalls ein Zirkel.

Beispiel eines Beweises, in dem die Consequenz nicht richtig ist. Das Streben aller endlichen Wesen ist auf Glückseligkeit, d. h. Befriedigung ihrer Bedürfnisse, gerichtet; also muß Glückseligkeit als der höchste Zweck der Menschheit angesehen werden.

ad §. 324.

Man kann nun endlich bei der systematischen Erkenntniß (Wissenschaft) noch auf die Art sehen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse zu bearbeiten und zu behandeln sind. In jeder Art der Darstellung, die nicht rhapsodistisch ist, muß Einheit herrschen; beruht diese Einheit der Darstellung auf deutlich gemachte Principien, so heißt sie Methode (modus logicus), hat sie aber kein anderes Richtmaaß als das Gefühl der Einheit der Darstellung, so heißt sie Manier (modus aestheticus). Methode wird also durch die Vernunft, als das Vermögen der Prinzipien, bestimmt, Manier beruht auf Geschmack. — Man vergleiche hiermit, was

§. 268. über den Unterschied zwischen Methode und Manier gesagt worden. Da nur die Regeln der Vernunft, die sich auf Begriffe bringen lassen müssen, in die Methodenlehre der Logik gehören, so werden wir auch nur die Methode abzuhandeln haben, die Manier gehört in die Aesthetik.

zu §. 325.

Bei der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse kommt es auf zwei Stücke an, auf die Art und Weise, wie sie gedacht, und auf die Art, wie sie vorgetragen worden. Wer das Mannigfaltige der Erkenntniß nach Regeln zur Einheit eines Ganzen verbunden, gedacht hat, hat methodisch gedacht; diesem methodischen Denken steht das tumultuarische entgegen. Man sieht bald ein, daß derjenige, der blos tumultuarisch, nicht methodisch denkt, unmöglich regelmäßig und vollständig vortragen kann. Wer aber methodisch denkt, kann noch entweder systematisch (d. h. vollständig und nach Regeln der Einheit) vortragen, dann heißt sein Vortrag systematisch; oder er trägt nur abgesonderte Stücke vor, fragmentarisch; sind aber doch die Stücke bei seinem Denken methodisch verbunden, so heißt sein Vortrag aphoristisch. Stellt man die Theile einer wissenschaftlichen Erkenntniß so auf, daß man die Verbindung derselben als Glieder von Eintheilungen (sowol Unter- als Nebeneintheilungen) einsieht,

so ist die Darstellung tabellarisch. Sie dient sehr zur Uebersicht des Ganzen, und es sollte billig jeder, nach vollendetem Studio einer Wissenschaft, sich eine solche Tabelle entwerfen; ob es gleich nicht immer rathsam ist, seinen Schülern in einer Einleitung zu einer vorzutragenden Wissenschaft eine solche Tabelle aufzustellen, weil sie in den meisten Fällen unverständlich sein muß.

ad §. 326.

Man theilt die Methode in die analytische und synthetische. Bei jener steigt man von den Folgen zu den Bedingungen, von den Resultaten zu den Gründen auf, daher erhält sie auch den Namen der regressiven Methode. Beispiele jener Methode liefern Kants Prolegomena und seine Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. — Diese Methode ist gewöhnlich die leichtere, wenn gleich zuweilen die weitläuftigere, die Beweise in ihr werden durch Prosyllogismen geführt. — Bei der synthetischen Methode steigt man von den Bedingungen zu den Folgen, von den Gründen zu den Resultaten ab, daher heißt sie auch progressive Methode. Sie ist die gewöhnliche, und beruht auf Episyllogismen. Kants Kritik der reinen und der praktischen Vernunft sind Beispiele einer solchen Methode.

ad §. 327.

Man muß scientifische oder scholastische, und populäre Methode von dem scholastischen und

populären Vortrag unterscheiden. Bei der scientifischen Methode geht man von Grund- oder Elementarsätzen aus; bei der populären Methode hingegen vom Gewöhnlichen und Interessanten. Die scientifische Methode verfährt synthetisch; die populäre analytisch — Was nun den Vortrag betrifft, so kann er auch entweder scholastisch oder populär sein; im ersten Fall ist er die Darstellung der Erkenntniß in abstrakter Form, und mit den in der Schule aufgenommenen Kunstausdrücken; im zweiten Falle wird das Abstrakte der Erkenntniß in concreto dargestellt, und die Kunstausdrücke der Schule mit andern im gemeinen Leben gewöhnlichen vertauscht. Bei der scientifischen Methode kann der Vortrag doch populär sein.

ad §. 328.

Diejenige Methode, die darauf abzweckt, durch direkt synthetische Sätze aus Begriffen Wahrheiten apodiktisch zu beweisen, heißt dogmatisch. Mathematisch wird sie genannt, wenn man durch direkt synthetische Sätze aus der Konstruktion der Begriffe Wahrheiten apodiktisch beweisen will. —

Man nimmt auch das Wort „dogmatische Methode" oft in einer weitern Bedeutung, und versteht darunter diejenige Art des Vortrags, wodurch etwas gelehrt (behauptet) wird.

Skeptisch wird die Methode genannt, wenn man Zweifel gegen vorgetragene Behauptungen vorlegt. Diese skeptische Methode wird kritisch, wenn man die Gründe für vorgetragene Behauptungen untersucht.

Man muß skeptische Methode und Scepticismus unterscheiden. Unter Scepticismus versteht man diejenige Art der Philosophie, die es zum Zweck hat, alle unsere Erkenntniß unsicher zu machen. — Eben so ist auch dogmatische Methode und Dogmatismus unterschieden. Der Dogmatismus trägt apodiktische Beweise vor, ohne vorher untersucht zu haben, ob sich überhaupt von den Gegenständen, von welchen er spricht, etwas sagen läßt. Zu diesen läßt sich noch die historische Methode hinzufügen, die bloß die Absicht hat, die Sätze einer Wissenschaft zu erzählen.

§. 329. ist leicht verständlich. Die in diesem Lehrbuche befolgte Methode ist akromatisch; die in den Dialogen des Plato sokratisch (dialogisch); und die bei den Prüfungen gewöhnlich befolgte ist katechetisch.

ad §. 330.

Die Lehre von der erotematischen (fragenden) Methode führt uns ganz natürlich auf die Lehre von den Fragen. Die Frage hat immer zur Absicht,

ein Urtheil zu liefern; sie selbst aber enthält dies Urtheil nicht vollständig, und die Antwort soll dies Fehlende angeben. Wenn ich z. B. frage: Was für eine Eigenschaft kommt dem Willen der Gottheit in Rücksicht auf das Sittengesetz zu? so will ich ein Urtheil fällen, in welchem der Wille Gottes das Subjekt ist; es fehlt mir aber das Prädikat, und das wird mir durch die Antwort gegeben, indem ich sage: Er ist heilig. Die in diesem §. gegebene Eintheilung der Fragen, in kategorische, hypothetische und disjunktive, ist an sich verständlich; wir wollen nur von einer jeden ein Beispiel geben. Die Frage: Wie ist der Wille Gottes? ist kategorisch; denn aus der Verbindung derselben mit der Antwort: Er ist heilig, entspringt das kategorische Urtheil: Der Wille Gottes ist heilig. Die Frage: wenn es regnet, was geschieht dann? ist hypothetisch; denn aus ihr, verbunden mit der Antwort: Es wird naß, entspringt das hypothetische Urtheil: Wenn es regnet, wird es naß. Endlich die Frage: Cajus ist entweder gelehrt oder? ist disjunktiv, weil aus ihr und der Antwort: ungelehrt, das disjunktive Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder ungelehrt, entspringt.

ad §. 331.

In der kategorischen Frage: Wer ist allmächtig? sucht man das Subjekt (Gott). In der Frage: Wie

ist der Wille Gottes? das Prädikat (heilig). In der Frage: Ist Cajus gelehrt? sucht man, ob die Vorstellungen „Cajus" und „gelehrt" sich in eine Einheit des Bewußtseins verbinden lassen, und ein bejahendes oder verneinendes kategorisches Urtheil geben.

ad §. 332.

In der Frage: wenn wird es naß? sucht man den Vordersatz, wenn es regnet. In der Frage: was geschieht, wenn es regnet? sucht man den Nachsatz, es wird naß. In der Frage: wenn es regnet, wird es dann naß? sucht man die Konsequenz.

ad §. 333.

In der Frage: Cajus ist entweder gelehrt oder? sucht man das fehlende Trennungsstück, ungelehrt. In der Frage: ist Cajus entweder gelehrt oder ungelehrt? untersucht man, ob die Trennungsstücke vollständig sind. Und endlich in der Frage: wenn Cajus gelehrt ist, ist er dann nicht ungelehrt? untersucht man, ob die Trennungsglieder entgegengesetzt sind. Die Frage hingegen: wer ist entweder weiß, schwarz, gelb oder kupferfarben? ist eine kategorische Frage, denn man sieht darin nicht auf die Trennungsstücke als Trennungsstücke.

§. 334. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 335.

Nur diejenigen kategorischen Fragen, in denen das Subjekt des zu bildenden Urtheils vorkommt, haben eine bestimmte Quantität, die andern nicht. Die Frage: wie ist Cajus? ist eine einzelne, wie sind einige Menschen? eine besondere, wie sind alle Menschen? eine allgemeine Frage.

§. 336. ist an sich verständlich.

ad §. 337.

Da die Fragen kein vollständiges Urtheil enthalten, und also nicht aussagen, ob Mannigfaltiges in eine Einheit des Bewußtseins verbunden werden kann oder nicht, so haben sie auch keine bestimmte Qualität; sie sind weder bejahend noch verneinend.

ad §. 338.

Wenn wir in diesem §. von Wahrheit oder Falschheit der Fragen reden, so versteht sich von selbst, daß nur von logischer Wahrheit oder Falschheit die Rede sein kann, weil diese nur allein in eine reine allgemeine Logik gehört.

Die Frage: ist ein viereckiger Cirkel rund? ist falsch, weil sie einen Widerspruch in sich enthält. Die Frage: wie lange hat der dreißigjährige Krieg gedauert? falsch, weil sie nichts zu suchen übrig läßt. Die falschen Fragen nennt man ungereimte Fragen.

ad §. 339.

Die Frage: ist Cajus gelehrt? ist eine einfache Frage. Die Frage: welches sind die Ursachen der Revolution in Frankreich? eine zusammengesetzte. Die Frage: wer war der Stifter der Muhammedanischen Religion? ist bestimmt, denn sie läßt nur die eine Antwort: Muhammed, zu. Die Frage: wie theilt man die Menschen ein? ist unbestimmt, denn ich kann mehrere Antworten darauf geben; ich kann sagen: in gelehrte und ungelehrte, in kranke und gesuude u. s. w.; daher fordert eine unbestimmte Frage, wenn sie beantwortet werden soll, vorher noch die Beantwortung einer andern Frage, wodurch sie näher bestimmt wird. Wenn ich die Frage, wie theilt man die Menschen ein? beantworten soll, so muß ich zuvörderst fragen: in welcher Rücksicht sollen sie eingetheilt werden? und wird nun gesagt: in Rücksicht der Farbe, so kann ich die Frage beantworten und sagen: man theilt die Menschen in weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene ein.

ad §. 340.

Was die nothwendigen Fragen betrifft, so ist die Nothwendigkeit derselben bedingt, d. h. das Vorhergehende uud das Vorhergesagte fordert, daß man ein vollständiges Urtheil fälle, woran aber noch etwas fehlt.

ad §. 341.

Die Antwort auf die Frage: welche Menschen sind sterblich? ist allgemein, denn sie heißt: alle Menschen. Die Antwort auf die Frage: wie viel Menschen sind gelehrt? ist besonders, denn sie heißt: einige Menschen. Die Antwort auf die Frage: wer ist allmächtig? ist einzeln, denn sie sagt: Gott.

ad §. 342.

Die Antwort auf die Frage: ist Muhammed der Stifter einer positiven Religion? ist bejahend. Die Antwort auf die Frage: ist die Muhammedanische Religion göttlichen Ursprungs? ist verneinend.

§. 343. bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 344.

Antworte ich auf die Frage, wer ist allmächtig? Gott — so ist meine Antwort bestimmt, denn sie giebt, verbunden mit der Frage, ein bestimmtes Urtheil, ohne die Beantwortung einer andern Frage voraus zu setzen. Antworte ich auf die Frage, was ist ein Dreieck? eine Figur, so ist meine Antwort unbestimmt, denn ich muß von neuem fragen: was für eine Figur?

Die Antwort auf die Frage: wer ist allmächtig? ist einfach, denn sie sagt: Gott. Die Frage: was hat Cajus für Eigenschaften? fordert die zusammengesetzte

Antwort, denn man sagt, er ist entweder klein oder groß, reich, gelehrt u. s. w.

§. 345. und 346. untersucht die Wahrheit und Falschheit der Antworten. Auch hier fällt in die Augen, daß nur von formaler Wahrheit in der reinen allgemeinen Logik die Rede sein kann. Die gegebenen Regeln für die formale Wahrheit der Antworten sind leicht verständlich. Antworte ich auf die Frage: was ist rund? ein viereckiger Cirkel, so ist meine Antwort ungereimt. Eben dies ist der Fall, wenn ich frage: welche Eigenschaften hat der Cirkel? und man antwortet: er ist viereckig. Im ersten Falle widerspricht sich die Antwort selbst; im zweiten Falle führt sie mit der Frage verbunden auf das widersprechende Urtheil, ein Cirkel ist viereckig.

§. 347. bedarf keiner Erläuterung.

§. 348. zeigt blos an, daß die Eintheilung der Erkenntnisse in theoretische und praktische, wobei man auf den Inhalt und nicht auf die Form sieht, nicht in die reine allgemeine Logik gehört.

ad §. 349.

Der Satz: kein Merkmal kommt dem Gegenstande zu, das ihm widerspricht, ist ein Grundsatz, denn er bedarf keines Beweises. Der Satz: von zwei kontradiktorischen Urtheilen muß das eine wahr, das

andere falsch sein, ist ein Lehrsatz, denn er fordert einen Beweis. Wenn ich aus dem Lehrsatz: in einem gleichschenkeligen Dreiecke sind zwei Winkel gleich, den Satz herleite: in einem gleichseitigen Dreiecke sind alle drei Winkel gleich, so ist dies ein Folgesatz oder Zusatz (corollarium).

Der Satz: wie muß der Wille beschaffen sein, wenn reine Vernunft ihn bestimmen soll? ist eine Aufgabe oder Problem. In der Metaphysik ist der Satz: der Raum ist bis ins Unendliche theilbar, ein Lehnsatz, denn er ist aus der Mathematik entlehnt. In der Geometrie gehört zu den Voraussetzungen: man kann eine Linie bis ins Unendliche verlängern.

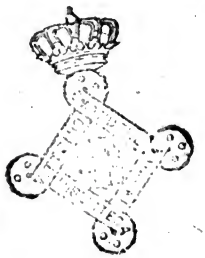

Register.

A.

	Seite
a,	202.
A und non A,	225.
Abfolge,	170.
Abgemeſſenheit,	107. 448.
Abſondern,	71.
Abſtrahere,	71.
Aehnliche Begriffe,	118.
Aequipollens,	234.
Aeſthetik,	11.
Aeußeres,	221.
Afficiren,	38.
Affinität. Geſetz derſelben,	132.
Aggregat,	430.
Alexander Aegäus,	30.
Alexander von Aphrodiſias,	30.
Allgemeinheit, abſolute,	323.
Allgemeinheit, comparat.	324.
Analogie, Schlüſſe durch,	317.
Analytiſche Methode,	499.
Angemeſſenheit,	108. 448.
Angewandt,	7.
Anſchauung,	33. 34. 66.
Antwort,	502.
Apagogiſche Beweiſe,	492.
Aphoriſtiſch,	498.
Apodiktiſche Urtheile,	192.
Architektoniſch,	432.
Ariſtoteles,	30.
Art,	123.
—— Prinzip derſelben,	132
Aſſertoriſche Urtheile,	192
Attribute, logiſche,	85.
Attribute, äſthetiſche,	85.
Aufgabe,	508.

Seite

Aufhebung eines Urtheils, 471.
Aufschiebung eines Urtheils, 470.
Ausführlichkeit, 108. 448.
Ausnahmesätze, 216.
Ausschließungssätze, 215.

B.

Barbara, 397.
Baumgarten, 31.
Begreifen, 436.
Begriff, 33.
——— abstrakter, 74.
——— ähnlicher, 116.
——— bejahender, 138.
——— beigeordneter, 118.
——— koordinirter, 118.
——— disjunkter, 130.
——— disparater, 130.
——— einhelliger, 134.
——— engerer, 123.
——— entgegengesetzter, 135.
——— gegebener, 74.
——— gemachter, 74
——— gleichartige, 128.
——— gleichgeltender, 118.
——— gleichschlechtiger, 128.
——— höherer 119.
——— identischer, 115.
——— leerer, 67. 138.
——— möglicher, 145.
——— niederer, 119.
——— nothwendiger, 146.
——— subordinirter, 115.
——— ungleichartiger, 128.
——— ungleichschlechtiger, 128.
——— unmöglicher, 145.
——— untergeordneter, 115.
——— verneinender, 138.
——— verwandter, 116.
——— weiterer, 123.
——— zufälliger, 146.
Beifall, 480.
Beschreibung, 446. 450.
Bestimmung, logische, 126.
Beweisen, 489.
Beweisgrund, 491.

C.

Celarent, 397.
Chimäre, 467.

Seite

Comparatio, 71.
Conceptus reciproci, 117.
Concluſion, 254. 333.
Conſtitutiver Gebrauch, 143
Conſtruiren, 23.
Contrapositio, 250.

D.

Darii, 397.
Deklaration, 445. 447.
Definition, 108. 444.
Definitio adplicans, 444
——— adplicata, 444.
Definitum, 444.
Denkbar, 44.
Denken, 9. 32.
Descartes, 30.
Deutlichkeit, äſthetiſche, 100.
——— analytiſche, 103.
——— den Graden nach, 102.
——— durch Anſchauung, 100.
Deutlichkeit, durch Begriffe, 100.
——— logiſche, 100.
——— ſynthetiſche, 103.

Seite

Dialektik, 13. 27. 472.
Dialele, 460.
Dichotomie, 485.
Dilemma, 370.
Direkte Beweiſe, 492.
Disjunkte Begriffe, 130.
Disjunktive Urtheile, 169.
Disjunktive Vernunftſchlüſſe, 336.
Disparate Begriffe, 130.
Dogmatiſche Methode, 500.
Doktrin, 12.

E.

e; 202.
Eindruck hervorbringen, 38.
Einerleiheit, 115. 220.
Einhelligkeit, 135.
Einleuchtend, 443.
Einſchränkungsurtheil, 217.
Einſehen, 436.
Einſtimmig, 47.
Einſtimmung, Satz der, 47.
Eintheilung eines Begriffs, 481.
Eintheilungsglieder, 482.
Eintheilungsgrund, 482.

Seite

Einwirken, 38.
Einwurf, 480.
Elementarlehre der Logik, 27.
Empfänglichkeit, 39.
Empfindung, 39.
Ens positivum, 141.
Ens privatum, 141.
Ens realissimum, 142.
Entgegensetzung, 135.
Enthymema, 407.
Epicherema, 407.
Episyllogismus, 414.
Erfahrungswissenschaften, 20.
Erkennen, 435
Erkenntniß, fragmentarische, 18.
——— praktische, 16.
——— rhapsodistische, 18.
——— systematische, 18.
——— theoretische, 16.
Erkenntnißvermögen, 36.
——— oberes, 36.
——— unteres, 37.
Erörterung, 447. 450.
Erotematische Methode, 502.
Exposition, 447.

F.

Ferio, 397.
Folge, 57. 176.
Folgern, 253.
Folgesatz, 508.
Folgeschluß, 414.
Form, 8.
——— des Denkens, 8.
——— des Gedankens, 8.
——— des Schlusses, 254.
——— des Urtheils, 157.
Formale Wahrheit, 109.
Frage, 502.
Fundamentum divisionis, 482.

G.

Galen, 30.
Gattung, 123.
——— Princip der, 132.
Gedachtes, 8.
Gedanke, 8. 32.
Gegensätze, 243.

Seite

Gegenstand, 32.
Gemeinschaft, 170.
Gemischt, 7.
Generischer Unterschied, 129.
Genetische Erklärung, 458.
Geschlecht, 123.
Gesetz, 7.
——— der Affinität, 132.
——— der Bestimmbarkeit, 126.
——— der Specifikation, 133.
Glauben, 464. 473.
Gleichartig, 128.
Gleichgeltende Begriffe, 118.
Gleichschlechtig, 128.
Glied, 431
Glieder der Eintheilung, 482.
Goclenianischer Sorites, 411.
Goclenius, 411.
Grammatik, 5.
——— allgemeine, 6.
——— besondere, 6.
Gründliche Erkenntniß, 443.
Gründlichkeit, 105.
Grund, 57. 176.
Grund, Satz des zureichenden, 56.
Grundsätze, 46. 491. 508.

H.

Hauptbegriffe, 350.
Hebammenkunst der Gedanken, 480.
Heterogenea, 128.
Hirngespinst, 467.
Höherer Begriff, 119.
Homogenea, 128.
Homogeneität, Gesetz der, 131.
Hypothese, 472.
Hypothesis, 176.
Hypothetische Sorites, 412.
——— Urtheile, 163.
——— Vernunftschlüsse, 133.

I.

i, 202.
Identische Begriffe, 116.
——— Urtheile, 174.

Seite

Identität, Satz der, 47.
Indirekte Beweise, 492.
Individueller Unterschied, 129.
Inhalt eines Begriffs, 89.
Inneres, 221.
Induktion, Schlüsse durch, 317.
Judicia praevia, 469.

K.

Kanon, 13.
Kategorische Antworten, (161).
——— Urtheile, 169.
——— Vernunftschlüsse, 336.
Kennen, 435.
Kettenschluß, 410.
Klar, 96. 97.
Koordinirte Begriffe, 118.
Kraft, 35.
Kritik, 11.
Kritische Methode, 501.
Konklusion, 254.
Krokodillenschluß, 370.

Seite

L.

Lambert, 31.
Lebhaftigkeit, 101. 441.
Leerer Begriff, 444.
Lehrsatz, 508.
Lücke, 31.
Logik, 3.
—— allgemeine, 6.
—— angewandte allgemeine, 7.
—— besondere, 6.
—— des Scheins, 13.
—— künstliche, 15.
—— reine allgemeine, 7.

M.

Malchus, 30.
Malebranche, 31.
Manier, 429. 497.
Mathematik, 22.
Mathematische Methode, 500.
Materiale Wahrheit, 109.
Materie, 8.
——— des Denkens, 8.
——— des Gedankens, 8.
Materie des Schlusses, 254.

Seite

Materie des Urtheils, 157.
Meinen, 463.
Meinung, 467.
Merkmal, 60. 75. 128. 168.
——— äußeres. 79.
——— bejahendes, 78.
——— eigenthümliches, 78.
——— gemeinsames, 78.
——— inneres, 79.
——— koordinirtes, 80.
——— subordinirtes, 80.
——— verneinendes, 78.
Methode, 429. 497.
Methodenlehre der Logik, 27.
Methodologie, 10.
Meyer, 31
Modalität, 144,
Modalsätze, 192.
Modus aestetlic. 429. 497.
——— logicus, 429. 497.
——— ponens, 367.
——— tollens, 367.
Möglich, 44. 144.
Muthmaßung, 467.

Seite

N.

Nachsatz, 176.
Nachschluß, 414.
Natur, 83.
Naturlogik, 15.
Nebenarten, 127. 129.
Nebengattungen, 127. 129.
Nebensätze, 243.
Negation, 138.
Nichtzuunterscheidenden, Gesetz des, 116.
Niederer Begriff, 119.
Nominaldefinition, 455.
Nothwendig, 44
Numerischer Unterschied, 124.

O.

o, 202.
Obersatz eines Vernunftschlusses, 333.
Oberflächige Erkenntniß, 443.
Objekt der Vorstellung, 32.
Organon, 12.
Ostensive Beweise, 492.

Seite

P.

Pedant, 18.
Petrus Ramus, 30.
Philosophie, 22.
——— formale, 23.
——— materiale, 23.
Polytomie, 485.
Populär, 442.
———e Methode, 499.
———er Vortrag, 17. 500.
Porphyrius, 30.
Präcision, 107. 449.
Prämissen, 254.
Principium contradictionis, 48.
——— exclusi tertii, 61.
——— identitatis, 47.
——— indiscernibilium, 116.
——— rationis sufficientis, 56.
Probabilitas, 469.
Problem, 508.
Problematische Urtheile, 193.
Progressive Methode, 499.
Propädevtik, 10.
Propositio major, 333.
——— minor, 333
Prosyllogismus, 414

Q.

Quantität eines Begriffs, 86.
——— eines Urtheils, 159.
Qualität eines Begriffs, 94.
——— eines Urtheils, 159. 165.

R.

Ratiocinia, 323.
——— hybrida, 335.
——— pura, 335.
Ratio cognoscendi, 26.
—— essendi, 26.
Realdefinition, 455.
Realität, logische, 138.
Receptivität, 39.
Reciprokables Urtheil, 226.
Reflexion, 71.
Reflexionsbegriffe, 223.
Regressive Methode, 499.
Regulativer Gebrauch, 143.

Seite

Regulatives Princip, 131.
Rein, 7.
Reine Vernunftwissenschaft, 20.
Relatio, 113.
Relation der Begriffe, 109.
——— der Urtheile, 159.
Rhapsodie, 430.

S.

Satz, 193.
Satz des ausschließenden Dritten, 61.
Schärfe, 100.
Scheinbeweise, 490.
Schließen, 252.
Schluß, 64. 253.
——— der Urtheilskraft, 315.
——— der Vernunft, 332.
——— des Verstandes, 256.
Schlußsatz, 254. 333.
Scholastische Methode, 499.
———r Vortrag, 17.
Schullogik, 15.
Scientifische Methode, 499.
Selbstbewußtsein, 41.
Selbstthätigkeit, 39.
Severinus Boethius, 30.
Sinnlichkeit, 35.
Skepticism, 501.
Skeptische Methode, 501.
Skrupel, 479.
Sokites, 410.
Species, 123.
Specifikation, Gesetz der, 132.
Specifischer Unterschied, 129.
Spontaneität, 39.
Sprachlehre, 5.
——— allgemeine, 6.
——— besondere, 6.
Sprung im Beweise, 495.
——— — Schließen, 408.
Stärke, 442.
Subalternation, 233.
Subaltern-Arten, 127.
——— Geschlechter, 127.
Subjekt der Vorstellung, 32.
Subordinirte Begriffe, 118.
Syllogismus cornutus, 370.
——— crocodilinus, 370.
Synthesis, 72.

Seite

Synthetische Methode, 499.
System, 18.
Systematische Erkenntniß, 18.
Systematische Verbindung, Gesetz derselben, 133. 498.

T.

Terminus, 350.
Tetrachotomie, 465.
Tetralemma, 370.
Theil, 431.
Theilung eines Begriffs, 481.
Theoretische Erklärung, 458.
Thesis, 176.
Tiefe, 105. 443.
Trennungsglieder, 180.
Trennungsstücke, 180.
Trilemma, 370.
Tumultuarisches Denken, 498.

U.

Ueberredung, 462.
Ueberzeugung, 463.
Umfang eines Begriffs, 89.

Seite

Umkehrung eines Urtheils, 249.
Undeutliche Vorstellungen, 96. 98.
Ungereimte Antwort, 507.
Ungleichartig, 128.
Ungleichschlechtig, 128.
Unrein, 7.
Untergeordnete Begriffe, 118.
Unterordnung, 233.
Untersatz eines Vernunftschlusses, 333.
Unterschied, 129.
Urtheile, 64. 151.
——— aequipollente, 234.
——— allgemeine, 161.
——— alternative, 185.
——— apodiktische, 192.
——— assertorische, 192.
——— bejahende, 165.
——— besondere, 161.
——— bestimmte, 163.
——— bezeichnete, 162.
——— disjunktive, 169.
——— distributive, 185.
——— einfache, 207.
——— einstimmige, 234.

Seite

Urtheile, einzelne, 160.
——— entgegengesetzte, 234. 238.
——— gleichgeltende, 234.
——— hypothetische, 169.
——— identische, 174.
——— kategorische, 169.
——— kontradiktorische, 239.
——— konträre, 240.
——— limitirende, 166.
——— problematische, 192.
——— subalternirende, 233.
——— subalternirte, 233.
——— subkonträre, 242.
——— unbestimmte, 163.
——— unbezeichnete, 162.
——— unendliche, 166.
——— unvollständige, 174.
——— verneinende, 165.
——— vollständige, 173.
——— widersprechende, 239.
——— widerstreitende, 240.
——— zusammengesetzte, 207
Urtheilskraft, reflektirende, 315.
——— subsumirende, 315.

Seite

V.

Verbaldefinition, 455.
Verdoppelungsurtheile, 218.
Vereinigung, logische, 141.
Vergleichungsurtheile, 218.
Verhältniß, 113.
——— der Vergleichung, 114.
——— der Verknüpfung, 114.
Verisimilitudo, 468.
Vermögen, 35.
Vernunft, 3. 65.
Vernunftglaube, 476.
Vernunftlehre, 3.
Vernunftschluß, 332.
Vernunftwissenschaft, 20.
Versetzung, 250.
Verschiedenheit, 115. 220.
Verstand, 3. 35. 65.
Verstandesgebrauch, gemeiner, 14.
Verstandesgebrauch, spekulativer, 14.
Verstandeslehre, 3.
Verstandesschluß, 236.
Versteckte Urtheile, 174.

	Seite
Verstehen,	436.
Verwandlung der Urtheile,	304.
Verwandte Begriffe,	116.
Verworren,	97.
Vollkommenheit,	433.
——— ästhetische,	434.
Vollkommenheit, logische,	434.
Voraussetzungen,	508.
Vordersatz,	176. 254.
Vorderschluß,	414.
Vorgestelltes,	32.
Vorschluß,	414.
Vorstellen,	435.
Vorstellendes,	32.
Vorstellung,	32.

W.

	Seite
Wahrheit, formale,	109.
——— logische,	109.
——— materiale,	109.
Wahrnehmen,	435.
Wahrscheinlichkeit,	467.
——— logische,	467.
Wahrscheinlichkeit, reale,	468.
Wechselbegriffe,	117.
Wesen,	83.
Wesentliche Stücke,	83.
Wichtigkeit,	439.
Widerspruch, Satz des,	48.
Wirklich,	44. 144.
Wissen,	464.
——— empirisches,	477.
——— rationales,	477.
Wissenschaft,	18. 430.
Wolf,	31.

Z.

	Seite
Zeno der Eleat,	29.
Zirkel im Beweise,	497.
Zusatz,	508.
Zweifel,	479.
Zwischenarten,	127.
Zwischengattung	127.